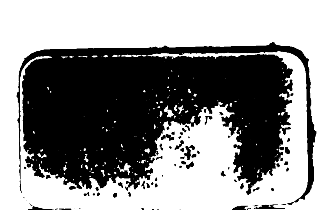
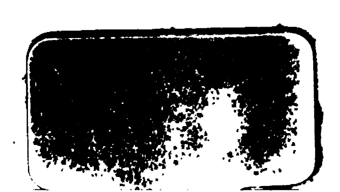






















Die

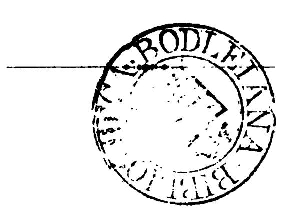
Nation und der Bundestag.

Ein

Beitrag zur deutschen Geschichte

von

Karl Fischer.



Leipzig.

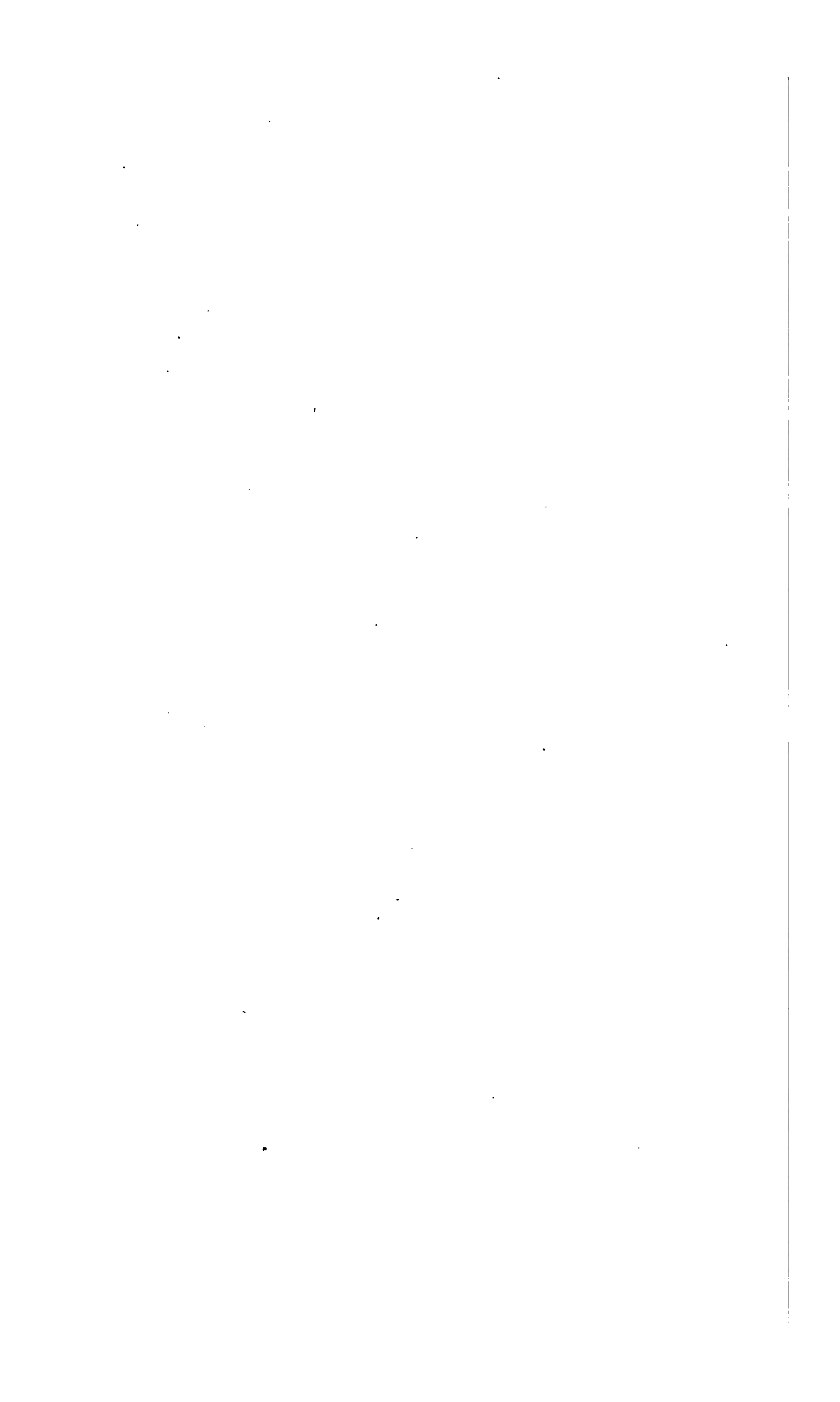
Fues's Verlag (R. Reisland).

1880.









Vorwort.

Mit der vorliegenden Arbeit habe ich ein Lücke ausfüllen und ein Bedürfniß befriedigen wollen, das, wie ich glaube, vorhanden ist und immer mehr empfunden werden wird.

Material war mir schon in großen Massen zur Hand durch die gütige Erlaubniß des Herrn Reichskanzlers, die hier befindlichen Reste des Archivs der ehemaligen Bundesversammlung für meine Arbeit zu benutzen. Es konnten so die amtlichen Protokolle und Registraturen und die übrigen Akten, soweit sie nicht von den Einzelstaaten bei dem Receß von 1866/67 reklamirt waren, zur Grundlage der Bearbeitung genommen werden. Von Gesandtschaftsberichten hatte Herr von Treitschke die preußischen und badischen bereits eingesehen. Durch die Güte der Direktion der preußischen Staatsarchive habe ich in Berlin im geheimen Staatsarchiv alle kurhessischen Berichte bis 1840 und nassauische und hannoversche aus verschiedenen Perioden, sowie einige nassauische im Provinzialarchiv einsehen können. Da ich einen längeren Urlaub meiner Amtsgeschäfte halber nicht erlangen konnte, habe ich immer nur eine kurze Zeit für die Archivarbeiten verwenden können. Freilich scheint mir eine wesentlich werthvollere Ausbeute auch bei mehr Zeitaufwand nach der Sachlage kaum möglich. Ein Versuch, die bezüglichen Akten eines kleineren Mittelstaates einzusehen, dessen frühere Regierung eine Zeit lang zu den erbittertsten Gegnern der nationalen Bestrebungen gehört und enge, auch verwandtschaftliche Beziehungen mit dem Auslande gehabt hatte, begann mit einer sehr freundlichen generellen Erlaubniß des Herrn Staatsministers, endete aber, nach Hin- und Her-Schreiben

und =Reisen, ehe ich noch hatte zur Arbeit kommen können, mit einer sehr bestimmten speciellen Ablehnung. Einzelnes Detail habe ich aus Memoiren und Familienpapieren herausgezogen. Als ich mir einen Ueberblick über das Material, das mir zur Verfügung stand, verschafft zu haben glaubte, schien mir die Bearbeitung der Aufgabe möglich. Freilich mußte diese von vornherein in einer gewissen Beschränkung gefaßt werden. Es ist unmöglich die Geschichte des Bundes zu schreiben, so lange nicht alle Akten der Präsidialmacht und Preußens zugänglich sind; es wäre thöricht, die Geschichte des Bundestages schreiben zu wollen, denn was während seines Bestehens in Deutschland geschehen ist, ist der Regel nach entweder außer ihm oder trotz ihm gethan worden, was in ihm oder durch ihn geschehen ist, entstammt in der Regel weder seiner Initiative, noch entspricht es immer seinen Interessen. Es blieb demnach nur übrig, die Natur des Bundes und seines Organs, die Weise, wie er selbst seine Stellung aufgefaßt, die Methode, wie er die Geschäfte geführt, die Ergebnisse dieser Geschäftsführung auf Grund der Akten nachzuweisen. Deshalb war es nicht bloß möglich, sondern auch wünschenswerth, aus dem ungeheuerlichen Material eine Auswahl zu treffen, die wesentlich durch die Aufgabe, sowie dadurch bestimmt war, daß so weit als möglich bereits Verarbeitetes und allgemein Bekanntes nur gestreift, oder gar nicht berührt, oder nur knapp dargestellt wurde. So ist insbesondere der Abschnitt von 1815 bis 1824 nur insofern berücksichtigt, als es zum Verständniß des Ganzen nöthig war; die mehrfach bereits zur Darstellung gekommenen Angelegenheiten, z. B. der westfälischen Domänenkäufer, der Streit zwischen Preußen und Cöthen; die braunschweigischen, hannoverschen, kurhessischen Irrungen, das badische Preßgesetz &c. sind gar nicht oder nur kurz dargestellt. Auch so mußten noch manche Partien bleiben, die weder neu noch fesselnd genannt werden können. Die einschlägige Literatur habe ich nur zum Theil einsehen können. Ganz besondere Schwierigkeiten hat nächst einer geeigneten Auswahl die Gruppirung und Darstellung des Stoffes verursacht; diese Schwierigkeiten wurden dadurch erhöht, daß das Material in den amtlichen Protokollen chronologisch, im archivalischen Aktenmaterial sachlich geordnet war. Eine rein chronologische Behandlung würde zu einem undurchdringlichen Wust von

Langeweile geführt haben; ich versuchte deshalb zunächst die Bearbeitung in kleineren Zeitabschnitten; als ich damit bis zum Jahr 1848 vorgedrungen war, stellte sich die völlige Ungenießbarkeit der Arbeit heraus; ich begann dann nach den Perioden bis 1830, 1848, 1866 abzutheilen, allein auch dieß führte ebensowenig wie die Scheidung in die zwei Gruppen bis 1848 und 1866 zu einem einigermaßen befriedigenden Ergebniß. Ich entschloß mich zuletzt zu der neuen vorliegenden Bearbeitung nach Sachrubriken. Damit glaube ich der Eigenart dieses Stoffes soweit möglich in der Darstellung und Gruppirung Genüge gethan zu haben.

Wenn ich also den Zweck hatte, dem Leser einen genügenden Einblick in die Funktionen desjenigen Organs zu geben, welches ein halbes Jahrhundert die föderative Einheit der Nation darstellen und die Interessen der Gesammtheit vertreten sollte, so gesellte die Betrachtung der Geschichte des neuen Reichs und der Natur unseres Volkes diesem Zweck Modifikationen und Absichten zu. Mit dem Herbst 1879 mag es wahr geworden sein, was Fürst Metternich 6 Jahrzehnte früher sagte: Les portes de l'Enfer ne pourront rien contre l'accord entre l'Autriche et la Prusse; sicher scheinen unsere Tage gerade besonders zu einer rückschauenden Betrachtung, wenn nicht zu nöthigen, so doch einzuladen. Der König von Holland hat schon vor mehr als 30 Jahren gesagt: „Ich habe immer so gedacht, daß ein deutscher Kaiser besser wäre als der elende Bund." In unseren Tagen ist es doch wieder parlamentarischen Parteiführern und politischen Tagesblättern vorbehalten gewesen, an die Segnungen des Bundes zu erinnern. Mir fällt jener Prinz ein, der zu sagen pflegte: Dites-moi, si je m'amuse. Es schien mir nützlich, die Nation noch einmal an dieses trübe Bundesgewässer zu führen, sie mag sich darin einmal, so gut es geht, in ihrem heutigen Aussehn spiegeln; sie wird in ihrer großen Mehrheit dann wol nie wieder Sehnsucht nach jenem Bild des Jammers und der Impotenz bekommen. Es ist allerdings wahr, daß keine Nation an einer solchen Zahl von superklugen Skeptikern und phantastischen Himmelsstürmern leidet, wie die unsrige; aber das Vertrauen wird man doch haben dürfen, daß die Mehrheit, auch aus ihrer gegenwärtigen Unruhe und Verstimmung heraus, von neuem einsieht, wie bitter sich die Unzufriedenheit, Selbstironie, Vielwisserei und Halbbildung

schon an ihr gerächt haben; sie wird aus diesen Bundesgeschichten von neuem erkennen müssen, daß die besten Kräfte wirkungs= und erfolglos streben, wenn ihnen die Initiative versagt ist, wenn sie sich in die Sumpfgeleise der Selbstherrlichkeit oder Selbstverzweiflung haben hineindrängen lassen.

Aus allem Unheil hat uns doch nur die Zusammenfassung aller Kräfte gerettet durch jene gewaltigen Männer mit Krone, Feder und Schwert.

Sie haben mit uns den neuen deutschen Staat gegründet, nicht daß wir nun dabei stehen sollen wie die Kinder um den Weihnachtstisch: Die einen voll freudiger Bewunderung, weil ihnen Alles gar herrlich scheint, die andern voll bitteren Grolls, weil sie zu kurz gekommen wären. Die Geschenke werden alt, die Freude verraucht und der Groll senkt sich tiefer, aber auch fester ein. Nicht Bewundern und Grollen, sondern Arbeiten heißt es; ruhig und sicher arbeiten, damit die Unzufriedenen auch noch einmal Lust daran bekommen können; damit die Anfangs Freudvollen im sicheren Gefühl der Kraftentfaltung und des Erfolgs erstarken; damit das Gebäude aus den Fundamenten der Höhe entgegen geführt wird, ehe die Nachbarn uns wieder die Eckfteine herausreißen.

In diesen Gesinnungen und Absichten habe ich die vorliegende Arbeit unternommen und zu Ende geführt; ich möchte mich gerne der Hoffnung hingeben, daß die Wirkungen der Arbeit den Gesinnungen und Mühen des Arbeiters einigermaßen entsprechen.

Ich kann dieses Wort nicht schließen, ohne den Behörden und Männern meinen ergebensten und freudigsten Dank auszusprechen, die mich in meinen Absichten durch Wort und That unterstützt haben.

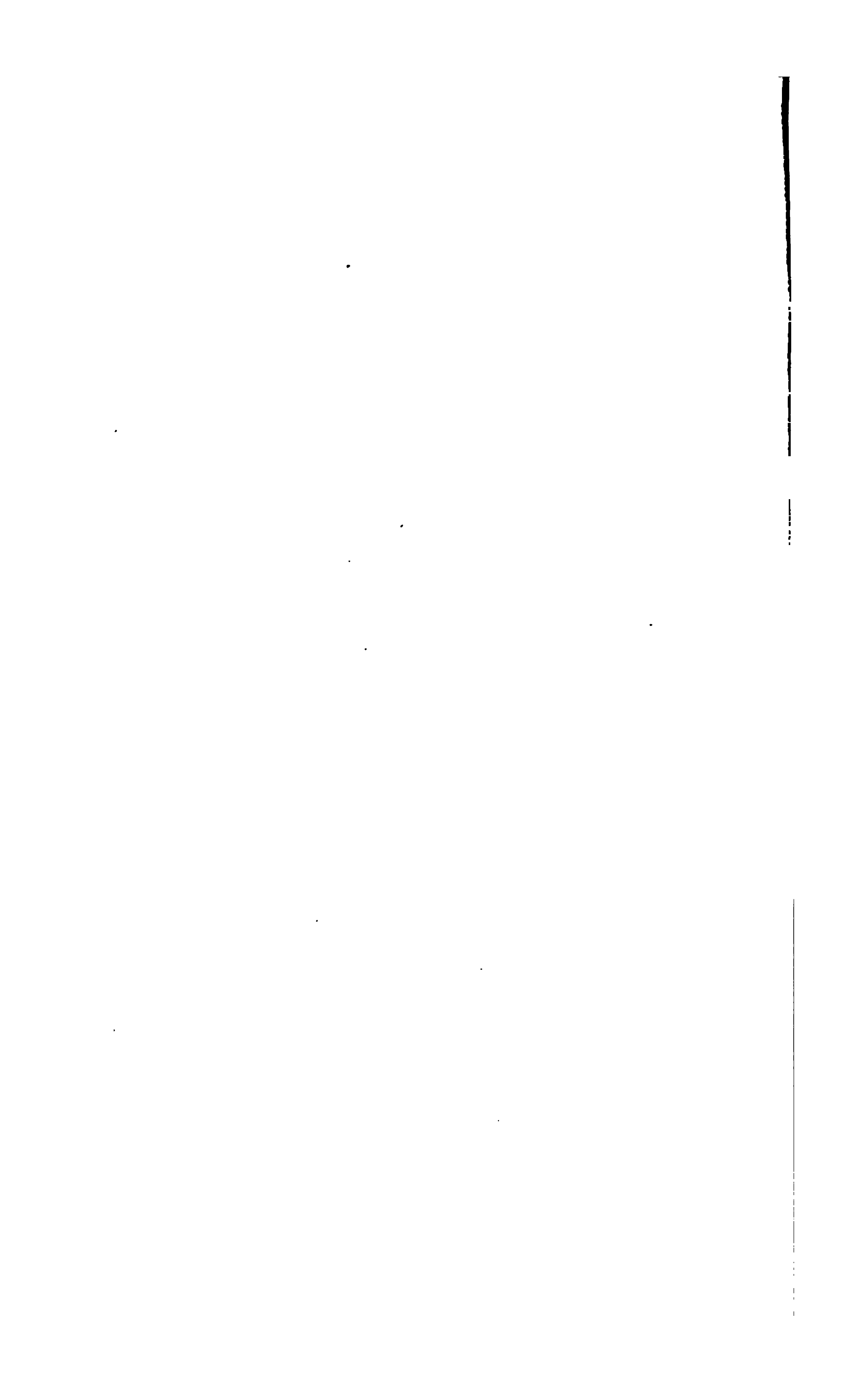
Frankfurt a. Main, April 1880.

K. F.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Buch.

Gründung, Organisation und Geschäfte des Bundes und des Bundestags.



Erstes Kapitel.

Bund und Bundestag.

Nach der Demüthigung der beiden deutschen Großmächte durch den ersten Bonaparte erhielt die Neuordnung der Angelegenheiten der deutschen Nation den ersten Anstoß bereits 1812 durch eine Denkschrift, welche Stein dem Kaiser Alexander unterbreitete. Ihr folgten weitere Entwürfe, die während des Befreiungskampfes in den Hauptquartieren oder den Kanzleien der Großmächte zur Vorlage und zuweilen zur Besprechung und Berichterstattung kamen. Ernstlicher in Angriff genommen wurde die Frage erst nach dem Frieden während des Congresses zu Wien 1814—1815. Nachdem Oestreich, Preußen und die welfische Großmacht Hannover-England über sieben preußische Entwürfe ohne definitives Ergebniß gehandelt hatten, wurden die Verhandlungen über ein östreichisch-preußisches Elaborat in den Conferenzen der Pentarchie von den Bevollmächtigten von Oestreich, Preußen, Hannover, Baiern und Würtemberg fortgesetzt. Ohne Erfolg. Der Souveränitätsdünkel der Rheinbundskönige, die Umtriebe zu Gunsten einer welfischen, oder welfisch-oranischen Großmacht des Nordwestens, die Connivenz des östreichischen Staatskanzlers, sowie die Ueberzeugung desselben, daß sein Staat nur in einer losen Conföderation Platz finden könnte, in welcher Preußen an die zweite Stelle verwiesen war, haben wesentlich einen Erfolg verhindert und den zu erwartenden Mißerfolg befördert.

Wie die sächsisch-polnische Frage die Mächte vor einen neuen Krieg gestellt hatte, so drängte das letzte große Abenteuer des Verbannten von Elba die feindlichen Brüder und Genossen wieder auf

den Weg der Unterhandlung. Was in vielen Monaten nicht zu erreichen gewesen war, sollte nun in wenigen Tagen zu Stande gebracht werden. Auf Grund eines eilig hingeworfenen, durchweg nach den Wünschen des Staatskanzlers und den vermeintlichen Bedürfnissen des damaligen Oestreichs gemodelten Entwurfs wurde sodann die sogenannte Bundesakte in elf kurzen Sitzungen, von denen zwei nur formelle waren, vom 23. Mai bis 10. Juni vereinbart. Auch die Kleinstaaten nahmen nunmehr an dem Verfassungswerk Theil, nachdem der allzeit rührige Hans von Gagern sie, die schon halb an ihrem Bestand verzweifelt hatten, aus ihrer dumpfen Rath- und Muthlosigkeit aufgestört, bei einem fröhlichen Frühstück um sich versammelt, und zu geschlossenem Vorgehen mit seinen schimmernden Wendungen bestimmt und in seiner Allgegenwärtigkeit angeleitet hatte. Würtemberg und Baden blieben in souveränem Uebermuth und napoleonischen Bedenken den Verhandlungen fern.

Schon bei der ersten Berathung der Bundesakte am 26. Mai verlangte Baiern, daß die Fürsten in dem Instrument als „souveräne" bezeichnet würden. Man sah von dieser Seite keinen Grund etwas aufzugeben, was man sich in Preßburg verdient und zu Ried erhandelt hatte. Das Gewünschte wurde zugestanden. Als sogleich Antrag auf Antrag eingebracht, Forderung auf Forderung erhoben wurde, verlangte Preußen: Oestreich und England-Hannover sollten mit ihm den vorgelegten Entwurf als Ultimatum bezeichnen, damit die Artikel über das Bundesgericht und die landständischen Verfassungen gerettet würden. Die beiden Mächte lehnten dies ebenso ab, wie die Abgabe der Erklärung, daß alle deutschen Staaten verpflichtet wären, dem Bunde beizutreten.

Durch den am 29. Mai erfolgten Eintritt des Bevollmächtigten für das inzwischen wieder hergestellte Königreich Sachsen erhielt die Partei des lockersten Föderalismus und des vollsaftigsten Territoraldünkels eine wesentliche Unterstützung. Dieser ehrenwerthe Gesandte von Globig führte sich denn auch damit ein, daß er dem neuen Bunde das Danaergeschenk der polnischen Libertät anbot.

Allerdings nahm die würdige Versammlung dasselbe nicht ganz und voll an, aber die Stimmeneinhelligkeit für die wichtigsten Berathungsgegenstände wurde beschlossen. Man erklärte die Verfassung und Wohlfahrt der Nation von der Laune eines Duodezdespoten abhängig. Nachdem Oestreich die bezüglichen preußischen

Forderungen auf das Sätzchen herabgedrückt hatte: „In allen deutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen", verwandelte die Mehrheit das „soll" in ein „wird" und das „bestehen" in ein „stattfinden".

Den Juden sicherte der Entwurf die denselben in den einzelnen Staaten eingeräumten Rechte zu. Sachsen, Baiern, Hessen wollten den ganzen Passus beseitigt wissen; Frankfurt verwahrte sich auf das heftigste gegen die „Verkürzung der wolerworbenen Rechte der christlichen Bürger und Einwohner, wie sie durch die staatsunkluge Neuerung" — die übrigens mit schwerem Gelde durch die Juden erkauft war — des Großherzogs zu Gunsten der Juden erfolgt sei. Die Mehrheit verwandelte das „in" in ein „von".

Wie Baiern in heftiger Weise der Aufnahme Schlesiens in den Bund widersprochen hatte, so widersetzte es sich dem Bundesgericht und dem Passus über die katholische Kirche, nach welchem derselben eine gemeinsame Verfassung vom Bund gegeben werden sollte. Es erzwang das Preisgeben auch dieser Punkte. Das ganze Machwerk, das, wie Heinrich v. Treitschke mit Recht bemerkt, die Nation durch einen Fürstenbund mediatisirte, enthielt von der Nation nichts, von Verfassung kaum etwas, unklare Andeutungen über Bundesrecht, einige Versprechungen und mehrere präcisirte Absätze über die Privilegien des Hauses Taxis, der Standesherrn und der Reichsritterschaft. Am 8. Juni wurden diese traurigen Trümmer in 20 Paragraphen eingesargt, am 10. wurde die Reinschrift vollzogen durch Unterschrift und Besiegelung. —

Nachdem der große Protektor des Rheinbundes zum 2. Male gefallen war, schlossen sich Baden und Würtemberg dem Bunde an, jenes am 26. Juli, dieses am 1. September. Die Zahl der Achtunddreißig war voll. Hessen-Homburg allerdings hatte man vergessen. Die Bundesversammlung wußte das Versäumte 1817 nachzuholen.*) — Der Nation wurde zum Schluß die eigenthümliche Genugthuung, diese Constitution unter die Garantie der Großmächte gestellt zu sehen, indem die elf ersten Paragraphen der Bundesakte, die sogenannten allgemeinen Bestimmungen als §§ 53—64 in die Congreß-

*) Das Original der Bundesakte ruht in dem gegenwärtig zu Frankfurt im Bibliotheksgebäude aufbewahrten Archiv der ehemaligen B. V. Schrank VII, unterstes Gefach.

akte aufgenommen wurden. Zur weiteren Confirmation erklärte § 118 derselben die ganze Bundesakte für einen Bestandtheil der Congreßakte. Der Bund hatte ja auch die Ehre fünf europäische Mächte zu seinen Gliedern rechnen zu dürfen. Außer Oestreich und Preußen, England für Hannover und als Vormund auch für Braunschweig, die Niederlande und Dänemark. Ein Mehreres in dieser Richtung konnte je nach Bedürfniß noch erreicht werden durch Aufrechnung der drei Rheinbundskönige. Niemand wird sich wundern, zu vernehmen, daß sich nach einigen Jahren das Bedürfniß auf das deutlichste herausstellte, dem Nothgebäude waren 1815 hie und da an besonders gefährdeten Stellen Fundamentsteine oder Stützbalken unterzuschieben. Man konnte auch daran denken hie und da den mangelhaften Verputz zu erneuern oder zu überkleben. Freilich die Zeiten waren schlimm. Die akademische Jugend hatte mit ihren prunkenden, lustigen Phantasieschlössern der Nothhütte der Bundesakte gar zu übel mitgespielt; das Elend der Gegenwart und der Glanz der Zukunft drückten einem Schwärmer den Dolch in die Hand: die Regierenden konnten merken, oder doch belehrt werden, daß etwas geschehen müsse. Man vereinbarte die Wiener Schlußakte. Und kaum hatte man Deutschland gründlich zur Ruhe gebracht, als die Franzosen den hohen Wächtern der Ruhe neue Arbeit machten. Es mußte abermals etwas geschehen. Was die hohe Bundesversammlung in Frankfurt nicht leisten konnte, brachten neue Ministerialconferenzen zu Wien. Das Gebäude des deutschen Bundes schien jetzt gesichert für alle Zeiten.

Nach der Wiener Schlußakte vom Jahr 1820 war der Bund ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands. Man traf auch weitere Fürsorge dafür, daß diesem Bunde von Seiten des einen oder anderen Böswilligen kein Leid zugefügt werden könnte; deshalb erläuterte Art. 5, daß dieser Bund als unauflöslicher Verein gegründet sei, und daß deshalb Niemanden der Austritt aus demselben frei stehe. Da es aber vorgekommen war, daß einzelne Bundesglieder den Versuch gemacht hatten, die Wirksamkeit des Bundes zu erweitern und zu kräftigen, so hielt man sich für verpflichtet auf die Schranken hinzuweisen, die in der Bundesakte gezogen seien. Da aber in dieser

die Befugnisse und Verpflichtungen des Bundes weder klar ausgesprochen, noch scharf begrenzt waren, so behauptete man in Art. 3 der Schlußakte, daß dies der Fall sei. Und da die Staatskünstler dies auch nicht nachholen konnten oder wollten, so fand sich im Art. 4 die Schlußwendung ein: die zu fassenden Beschlüsse — betr. Entwicklung und Ausbildung der Bundesakte — dürfen mit dem Geiste der Bundesakte nicht in Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen; als ob überhaupt Geist und Charakter in demselben gefunden werden könnte. Man müßte ihn denn in Art. 46 finden, der bestimmte, daß wenn eine der beiden Großmächte es für gut halte, einen Krieg zu führen, dieser dem Bund ganz fremd bleiben solle. Die Angelegenheiten des Bundes werden, wie es in Art. 4 der Bundesakte heißt, durch eine Bundesversammlung besorgt. Man mochte finden, daß dies etwas schmucklos ausgedrückt sei, es erschien daher angemessen, in der Schlußakte Art. 7 zu sagen: Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit dar, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns. Damit man sich aber durch diese vollen Wendungen nicht verleiten lasse, von diesem Organ sich eine allzu hohe Vorstellung zu machen, so sagte der folgende Artikel, daß diese Bevollmächtigten von ihren Auftraggebern unbedingt abhängig sind, daß sie nur nach den ihnen gewordenen Instruktionen zu reden und zu stimmen haben, und daß sie nur ihren hohen Committenten verantwortlich sind. In Folge mancher nationaler Regungen, die sich — offenbar ganz im Widerspruch mit dem Zwecke des Bundes — in den ersten Jahren der Bundesversammlung zuweilen gezeigt hatten, mußten sich die leitenden Staatsmänner verpflichtet fühlen, noch in einigen Artikeln auf die Vorschriften der Bundesakte, die Bundeszwecke und die noch zu beschließenden Grundgesetze ganz besonders hinzuweisen. Und da die Bundesversammlung sich einmal so weit hatte hinreißen lassen — und zum großen Schmerze des Präsidialhofes hatte sich auch das Präsidium dieser Aspiration gegenüber schwach gezeigt — den Kurfürsten nachdrücklich auf die Verpflichtungen hinzuweisen, die ihm aus seinem hohen Berufe erwüchsen, so blieb zur Wahrung der Bundesinteressen nichts anderes übrig, als die störenden Elemente aus der Versammlung zu entfernen und die Instruktionsknechtschaft mit neuen Garantien zu umgeben.

Eine mehrjährige Erfahrung hatte es aber doch als nöthig erscheinen lassen, die Competenz der Versammlung auch weiter zu begrenzen in der Art, daß man die Gesandten für wichtige Angelegenheiten schwerer Arbeit und Verantwortung überhob und ihnen manche Geschäfte übertrug, die zunächst schon eine ausreichende Beschäftigung für sie zu gewähren schienen. Dazu waren besonders geeignet die Verhandlungen über Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander und die Einleitungen zum Austrägalverfahren, die Sorge für die Ruhe und Sicherheit in Deutschland, für die Matrikularumlagen und die Eingaben von Privatpersonen. Besonders geeignet erschien aber auch hierfür die Sorge, welche dem Bund für die ehemaligen Reichsstände und Reichsunmittelbaren schon in der Bundesakte als eine wesentliche Aufgabe zugewiesen war. — Da man noch immer nicht ganz frei von der Befürchtung war, daß einem souveränen Bundesfürsten etwas angesonnen werden könne, was mehr im Interesse der Allgemeinheit als in seinem eignen läge, so trug man Sorge, daß die jura singulorum nur unter freier Zustimmung der Betheiligten berührt werden durften, ebenso sollte es gehalten werden bei besonderen Leistungen einzelner Bundesglieder. Man mußte ferner darauf bedacht sein, rechtzeitig zu verhindern, daß eine souveräne Regierung vergewaltigt werde von einer bösen Majorität. Deshalb verlangte man durch Art. 13 der Schlußakte Stimmeneinhelligkeit bei Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden, bei organischen Einrichtungen, Aufnahme neuer Mitglieder, Religionsangelegenheiten und gemeinnützigen Anordnungen. Freilich sollte eine Bundesregierung, die Widerspruch erhob, die Darlegung ihrer Gründe in keinem Falle verweigern dürfen. Man wird aber annehmen dürfen, daß die verehrlichen Bundesregierungen dabei in keine größere Verlegenheit gerathen sind als seiner Zeit der edle Sir John.

Im Interesse einer weiteren Trennung der Geschäfte hatte man die Bundesversammlung in einen engeren Rath und in ein Plenum gegliedert, jenen mit 17, dieses mit 68 Stimmen. In der Regel sollte der engere Rath nach absoluter Stimmenmehrheit entscheiden. Vor das Plenum aber gehörten: Kriegserklärung und Friedensschlußbestätigung, Aufnahme eines Mitgliedes — ein Fall, der sich einmal mit Hessen-Homburg 1817 ereignete — ferner Abänderung und Annahme von Grundgesetzen; eine Verhandlung findet im Plenum

nicht statt, sondern lediglich die Abstimmung, zu deren Gültigkeit mindestens $^{2}/_{3}$ Majorität erforderlich sind. Dieser ehrwürdige Apparat ist im Ganzen nur 16 Male in Bewegung gesetzt worden; in den Jahren 1822—34, 1835—47, 1851—66 gar nicht.*)

Die Vertheilung der Stimmen war mit anerkennenswerther Liberalität von Seiten des k. k. Präsidialhofes vorgenommen worden, denn in dem Plenum brauchten bloß die drei Anhalter, der Lichtensteiner, die Reußen und die Lipper ihre Stimme in die Wagschale zu werfen und Oestreich und Preußen waren aufgewogen. Zu sehr subtilen Bestimmungen führte aber die Einrichtung der 5 Curiatstimmen im engeren Rath. Die 12. Stimme**) wurde gebildet durch die Ernestiner, so daß Weimar die Stimme abgibt, resp. führt, für diese Abgabe entscheidet die Majorität, wobei Weimar 2 Stimmen hat. In die 13. Stimme haben sich Braunschweig und Nassau zu theilen. Nach langen Verhandlungen, die im Original noch im Idsteiner Archiv ruhen, verständigte man sich im Oktober 1816 dahin, daß die Stimmführung alle drei Monate alterniren, und bei Differenzen der stimmführende Staat den Ausschlag geben solle. Die Ferien sollten in der Regel in jene Zeit mit eingerechnet werden. Da dieser Modus zu vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben hatte, so verständigte man sich 1851 über einen Turnus von 12 Sitzungen. Die 14. Stimme haben die beiden Mecklenburg, Schwerin führt die Stimme, seit 1851 entschied es bei Differenzen in je 2, Strelitz in je 1 Fall; die 15. Stimme, welche aus Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg gebildet ist, führt Oldenburg, die Entscheidung erfolgt nach der Mehrheit der Curiatstimmen, deren Oldenburg 4 zukommen. Ein wahres Phänomen ist die 16. Stimme, bestehend aus: 2 Hohenzollern, Lichtenstein, 2—4 Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und seit 1842 auch Hessen-Homburg; die Stimme wurde 1851 in monatlichem Turnus geführt, die Majorität gab die Entscheidung; da Reuß j. L. bis 1824 drei Herren hatte, so mußten sich diese drei erst vereinigen, um eine Curiatstimme abzugeben.

Seit 1850 konnte sich Lichtenstein den Luxus eines besonderen Gesandten gestatten; es war Herr Dr. von Linde, Hessisch-Darmstädtischer Staatsrath a. D., Fürstlich-Lichtensteinischer Geheimrath.

*) Vergl. die Tabelle II.
**) Vergl. die Tabelle I.

Freilich konnte er nur alle 7 Monate abstimmen und für gewöhnlich nur für $^1/_7$ Stimme reden, denn die Herren Curiatstimmler konnten ein votum consultativum beanspruchen, aber seine mehr advokatorischen Talente fanden von Seiten des Präsidiums nicht selten Anerkennung und Beschäftigung; auch fiel von Substitutionen zuweilen etwas ab.

Als Waldeck sich seit 1862 von dem Badischen Gesandten von Mohl vertreten ließ, meinte das Präsidium: ein Ausschuß müsse erst die staatsrechtliche Frage prüfen, ob eine selbständige Stimme auch noch eine Curiatstimme führen könne. Unter dem Widerspruch Preußens wurde ein Ausschuß zwar gewählt, hat aber nie etwas von sich hören lassen; auch wurde 1864 die Vertretung von Reuß j. L. durch den Ernestinischen Gesandten ohne Widerspruch übernommen.

In der 17. Stimme, gebildet aus den vier freien Städten, entschied die Majorität, event. die stimmführende Stadt, die mit dem Kalenderjahre in vierjährigem Turnus wechselte.

Man wird zugeben müssen, daß es nicht leicht gewesen wäre, eine schwerfälligere Versammlung im Thurn- und Taxisschen Palais zu Frankfurt am Main für den 1. September 1815 zusammenzustellen und am 1. Oktober 1816 wirklich zur Eröffnung zu berufen. An einem runden Tische in dem Hauptzimmer ließ man sich nieder, so daß links vom Präsidium der preußische Gesandte, dann der sächsische u. s. w. um den Tisch herum saßen.*) Dem Präsidirenden gegenüber hatte Herr von Handel, Direktor der Präs.-Kanzlei, als Protokollführer seinen Platz. Die an dies Zimmer anstoßenden Räume waren als Geschäftslokalitäten für die Kanzlei, Registratur u. s. w. eingerichtet.

Für die Bundes-Kanzlei stellte man zunächst als Direktor den genannten an, bei dessen Besoldung sich in der Präliminarkonferenz schon eine Differenz zeigte, indem Preußen 3000 Gulden als Gehalt vorschlug, welchem die übrigen Gesandtschaften beistimmten; als aber das Präsidium meinte, insgesammt nicht weniger als 6000 Gulden, freies Quartier nebst Beheizung vorschlagen zu sollen, wurde auch dies „allgemein gebilligt". Diesem wurde zunächst ein Registrator und Protokollist, zwei Kanzlisten und zwei Pedelle beigegeben, später kam noch hinzu: ein Inspektor, der 1865

*) Vergl. die Tabelle III.

wieder einging, ein Sekretär, ein Kanzlist und fünf Diener. Außerdem wurden zwei Kassen gebildet: eine Bundeskanzleikasse, in welche jede Stimme 2000 Gulden einzahlte und eine Bundesmatrikularkasse mit einem Kassirer, einem Controleur und einem Revisor; rechnet man hierzu noch die Kanzleibeamten der 1819 eingerichteten Militärcommission mit einem Protokollführer und Archivar, einem Revisor, einem Registrator, drei Kanzlisten und vier Dienern, so hat man einen beständigen Schreib-, Rechen- und Laufapparat von 27 Beamten.

Die Sitzungen der Bundesversammlung wurden Anfangs mindestens zweimal wöchentlich und zwar Montags und Donnerstags von 10—1 gehalten, seit Juli 1818 begnügte man sich mit einem Sitzungstag in der Woche, und zwar Donnerstags Vormittags von 11 Uhr ab. Dabei blieb es auch als die vorläufige Geschäftsordnung von 1816 durch eine definitive im Jahre 1854 ersetzt wurde.

Neben den förmlichen Sitzungen gab es auch vertrauliche, in welchen kein Protokoll aufgenommen wurde. Mit förmlichen und vertraulichen Berathungen wurde den Umständen nach auch in der nämlichen Sitzung abgewechselt. Da die vertraulichen Sitzungen zunächst die Bestimmung gehabt zu haben scheinen, einen Meinungsaustausch zwischen den Gesandten herbeizuführen, auf Grund dessen dann ein möglichst einstimmiges Abstimmungsresultat erzielt werden konnte; so wären sie völlig überflüssig geworden, als der Instruktionszwang auferlegt war. Allein jene Bestimmung scheint weder allgemein anerkannt, noch allgemein bekannt gewesen zu sein, schreibt doch 1817 einer der einsichtigsten Gesandten an seinen Mandanten, daß er den Unterschied zwischen förmlichen und vertraulichen Sitzungen „nicht allergehorsamst nachweisen" könne. Die Praxis war in den zwanziger Jahren die geworden, daß man vertrauliche Sitzungen hielt, wenn man nichts zu verhandeln, beziehungsweise keine Erklärungen zu Protokoll zu geben hatte, oder wenn, wie Einer naiver Weise berichtet, der Protokollführer unpäßlich war. —

Nach der alten Geschäftsordnung brauchten weder die regelmäßigen Sitzungen angesagt noch die Tagesordnung angegeben zu werden; die definitive Geschäftsordnung, die hauptsächlich auf Betreiben des preußischen Gesandten von Bismarck-Schönhausen zur Beschränkung der Präsidialwillkühr und des allgemeinen Schlendrians eingeführt war, verlangte immer die Ansage bis spätestens 3 Uhr des vorhergehenden Tages; die Tagesordnung sollte soweit möglich

angegeben werden; dies muß geschehen, sofern eine Abstimmung behufs einer in die Sache selbst eingehenden Beschlußfassung oder die Wahl eines Ausschusses stattfinden soll. Die Absagezettel sollen nach der neuen Geschäftsordnung die Angabe des Grundes enthalten. War ein Gesandter verhindert an der Sitzung theilzunehmen, so hatte er dies vorher dem Vorsitzenden anzuzeigen, eventuell mit Angabe des substituirten Gesandten; nach der neuen Geschäftsordnung war jeder verpflichtet, eine Substitution vorzunehmen. Unterließ er dies, so wurde seine Stimme zur Vervollständigung der Stimmenmehrheit oder Einstimmigkeit zugezählt. Welches Unwesen mit den Substitutionen getrieben wurde, ist bekannt. Die Abstimmungsordnung sollte den Rang in keiner Weise präjudiciren und sollte einstweilen durch die Reihenfolge bestimmt werden, wie sie der 4. Artikel der Bundesakte angab.*) Die versprochene definitive Ordnung kam überhaupt nicht zu Stande, und als bei Wiedereröffnung der Versammlung 1850 der sächsische Gesandte seinen alten Platz wieder hinter dem preußischen einnehmen wollte, protestirte der Baier, der Sachse aber hielt sich seine Rechte offen, der Vorsitzende ermahnte zur Eintracht und unterbrach die Sitzung. In den Protokollen wurde dagegen immer Baiern an die dritte Stelle gesetzt. Ein Rangstreit der Ernestiner wurde dahin entschieden, daß die Meininger als die ältere Linie der von Coburg-Gotha vorausgehen sollte.

Es wird zum Schluß noch eines kurzen Hinweises darauf bedürfen, daß wichtige Angelegenheiten durchweg, ehe sie in die Bundesversammlung gelangten, je nach ihrer Natur zwischen den beiden Großmächten, oder dem Präsidialhof und seiner Gefolgschaft auf diplomatischem Wege zur Verhandlung kamen. Die Form und der Ton, welche dem Staatskanzler bei diesen letzteren beliebten, sind höchst bezeichnend für das Verhältniß des Kaiserhofes zu seinen Clientelstaaten.

Im nassauischen Provinzialarchiv z. B. finden sich unter andern zwei Noten des Staatskanzlers aus dem Sommer 1846 an die nassauische Regierung. Sie sind auf schmutzig grauem Conceptpapier, wie es scheint, schlecht metallographirt und vom Staatskanzler unterzeichnet, und durch den in Frankfurt wohnenden, am nassauischen Hof beglaubigten Geschäftsträger von Menßhengen übergeben; sie

*) Tabelle I.

betreffen kommunistisch-socialistische Vereine und Preßmaßregeln und bezwecken, die nassauische Regierung zur Unterstützung der in der Bundesversammlung zu stellenden bezüglichen östreichischen Anträge zu veranlassen. Zunächst wird nach den üblichen Eingangswendungen in sehr scharfem Tone getadelt, daß die Regierungen die schon ein viertel Jahrhundert bestehenden Bundesgesetze nicht hielten; besonders beklagenswerth sei, daß die Censur in vielen Staaten gar nicht geübt werde. Entschiedene Umkehr zu Geist und Buchstaben der Gesetze von 1819 sei unbedingt erforderlich, dazu aber müßten sich alle Regierungen vereinigen, dann würden alle Aufrührer und Schlechtgesinnte vergehen wie Spreu vor dem Winde. Die Bundesversammlung habe ja die anerkannte Machtbefugniß die bezüglichen Beschlüsse zu fassen, die östreichische Regierung gehe aber lieber an „die Quelle des Uebels, die Regierungen selbst". In der weiteren Begründung und Erörterung erhebt sich dann der Fürst zu einer feierlichen Beschwörung „im Namen des gesammten deutschen Vaterlandes": der herzogliche Hof müsse den Präsidialhof in Frankfurt in seinen Absichten, dem drohenden Verderben Einhalt zu thun, thatkräftig unterstützen. Da aber die herzogliche Regierung erhebliche Bedenken geäußert zu haben scheint, wurde Preußen auch noch zu Hilfe gerufen und im April des folgenden Jahres die Aufforderung erneut.

Daß nicht bloß die Anträge bei der Bundesversammlung auf diplomatischem Wege vorbereitet, sondern auch hinter den Coulissen sachlich erörtert und zu einem Abschluß gebracht wurden, lag eben in der Stellung der Bundesversammlung ihren Auftraggebern gegenüber. Daß die Commissionen, als das Medium, hierbei von Bedeutung waren; sowie daß die Stellung derjenigen, welche die Interessen ihres Staats gegen die Willkühr und die Schliche des Präsidialhofs, seiner Clienten und Verbündeten zu wahren hatten, eine schwierige und dornenvolle war, ist bei mehr als einem Anlaß ersichtlich.

Zweites Kapitel.

Der Präsidirende und die Gesandten.

Nachdem man sich in der üblichen Weise über die amtliche Bezeichnung des Präsidiums, insbesondere bei Erlaß diplomatischer Schriftstücke, gestritten hatte, kam man überein ihm den Titel Präsidium oder Präsidirender der Bundesversammlung, Président de la Diète zuzugestehen. Er war von vornherein in seiner Stellung als ein über allen Andern stehender und waltender Ordner und Leiter der Geschäfte gedacht. Je weniger man darauf ausgehen konnte sein Machtbereich durch ausdrückliche Bestimmungen als ein sehr weites zu bezeichnen, desto mehr hoffte man durch eine verschwommene und durchlöcherte einstweilige Geschäftsordnung der Präsidialmacht die Mittel in die Hand zu geben, ihr System der Vorherrschaft durch geschickte und zähe Präsidialgesandte in der Bundesversammlung zu errichten. „Die vorläufige Geschäftsordnung, bemerkt ja auch ein Gesandter, wurde angenommen, weil sie nicht streng verbindlich ist." Der erste Präsidirende war allerdings nicht der Mann, der durch Takt, Gewandtheit und Entschlossenheit das Präsidialsystem hatte errichten sollen; er intriguirte, war aber heftig, ohne Urtheil; er zwang allerdings Anfangs Manchen gegen seine eigenen Anträge zu stimmen, aber er machte sich unmöglich und wurde abberufen, ohne daß es ihm erlaubt wurde, seinen Nachfolger einzuführen. Erst dieser, Hofrath von Münch, seither Stadthauptmann von Prag, verstand das ganze System nach Metternichs Wunsch zu errichten, auszubilden und beinahe ein Vierteljahrhundert aufrecht zu erhalten.

Wie man sich die Bundesversammlung als eine Art diplomatischen Congreß dachte — der Präsidirende Herr von Münch nennt sie einmal einen permanenten Ministerialcongreß der Repräsentanten sämmtlicher Bundesglieder — zu welchem die Mitglieder sich durch Vollmachten zu legitimiren haben, so hatte der Präsidirende das Recht diese Vollmachten zu prüfen. Hierdurch schon erhielt der Präsidirende ein wesentliches Vorrecht, wie es sonst Präsidirenden diplomatischer Congresse nicht zusteht. Nach der provisorischen Geschäftsordnung eröffnet der Präsidirende alle Eingänge an die Bundesversammlung und läßt über

dieselben eine Registratur führen, sagt die Sitzungen an und ab, macht die Propositionen und stellt die Umfrage an, hat die Leitung der Akten, der Protokolle, der Diktatur, des Archivs, der Registratur, der Kanzlei, der Bibliothek und der Kassen; über das bei diesen verwandte Personal steht ihm die Disciplinargewalt zu, gemäß den völkerrechtlichen Privilegien der Gesandten gegenüber ihrem Personal; er ernennt in der Regel die Kanzleibeamten und vertritt den Bund nach außen.

Da der Bund kein eigenes Wappen und Siegel hatte, so bediente sich das Präsidium des östreichischen der k. k. Bundes-Präsidial-Kanzlei. Erst der März 1848 bestimmte als Wappen den deutschen Reichsadler mit der Umschrift Deutscher Bund, bezw. Deutsche Bundes-Kanzlei, nachdem schon im Jahre 1846 eine bezügliche Verhandlung vorausgegangen war.

Als nämlich für die Bundesfestungen neue Geschützrohre gegossen worden waren, erhob sich die Frage, wie dieselben als dem Bund gehörig äußerlich bezeichnet werden sollten. Preußen setzte es im Ausschuß durch, daß als Emblem der Reichsadler mit der Umschrift Deutscher Bund beantragt wurde. Hannover, Würtemberg u. A. schlugen Deutscher Bund allein vor, während die k. k. Stimme um so williger mit Vergnügen für den Ausschuß stimmen konnte, als an dem derart auszuwählenden Emblem Erinnerungen hafteten, die wie der deutschen Nation, so auch insbesondere dem östreichischen Kaiserhause werth und theuer sein müßten. Die Krone Baiern meinte, der Reichsadler passe nicht mehr, denn die Auflösung des Reichs sei ja im Art. 1 der Bundesakte anerkannt, und der dort ausgesprochene Begriff des Deutschen Bundes schließe den des Reichs aus. Geschützrohre schienen überhaupt am wenigsten geeignet, zuerst mit einem Zeichen nationaler Einheit hervor zu treten; man möge nur ganz einfach Bundesfestung Ulm oder Rastatt, oder Deutscher Bund darauf gießen; wolle man mehr, so wird mit cynischem Sarkasmus hinzugefügt, so möge man eine dem Grundcharakter des Bundes entsprechende Inschrift anbringen, wie etwa: Eintracht macht stark.

Nachdem man als Vermittlung und unterstützt von den 7 Durchlauchten dann einen „Bundesadler" hatte auskriechen lassen und denselben das Präsidium unter seine Fittige genommen hatte, protestirte der Baier gegen diesen Beschluß als nicht rechtsverbindlich: er involvire eine organische Einrichtung, sei daher nur mit Stimmeneinhellig-

keit zu fassen. Im Jahre 1848 dagegen schwieg die Krone Baiern und er wurde als nicht organisch rechtsbeständig. Durch die Geschäftsordnung vom Jahre 1854 wurde diese Märzerrungenschaft bestätigt.

Ferner kam dem Präsidium die Eröffnung der Sitzung zu, sowie die Folgebestimmung der Gegenstände und bei Stimmengleichheit die Entscheidung; in dringenden Fällen kann er während der Vertagung die Gesandten einberufen. Starb ein Gesandter, so sollte unter seiner Mitwirkung die Obsignation, die Versiegelung der Papiere erfolgen. Diese erfolgt sonst nach dem Völkerrecht von einem Beamten der Mission, welcher der Verstorbene angehört hat, fehlt ein solcher, so kann dazu ein anderer Beamter oder Unterthan des sendenden, oder eines befreundeten Staates beauftragt werden. Auch bei dieser Gelegenheit tritt das Bestreben hervor, die k. k. Protektion in geziemende Erinnerung zu bringen.

Der preußische Gesandte von Bismarck hat, wie bemerkt, zuerst versucht der Vorherrschaft der Präsidial-Gemüthlichkeit ordnungsmäßige Schranken zu setzen. Bei Besprechung der Mißwirthschaft im Bundeskassenwesen, besonders der beschlußwidrigen Belastung der Matrikularkasse mit der Besoldung der Kanzleibeamten, machte Herr von Bismarck darauf aufmerksam, daß schon 1820 eine Commission niedergesetzt sei, um eine definitive Geschäftsordnung vorzuberathen, daß diese aber ebenso wenig wie die 1851 erneuerte ihre Aufgabe in Angriff genommen habe, und verlangte zum Schluß, daß der Ausschuß aufgefordert werde seine Arbeiten ungesäumt zu beginnen und vor allem einen definitiven Etat für das Kassen- und Kanzleipersonal zu entwerfen. Dies Letztere geschah denn auch Ende des Jahres 1853, und im Mai 1854 wurde endlich der erste Vortrag über die Geschäftsordnung erstattet und zwar hauptsächlich auf Grund einer preußischen Denkschrift und der bezüglichen Präsidialbemerkungen.

Soweit es der Respekt vor hohem Präsidio gestattete, erlaubte sich der Referent die Mißstände der alten Geschäftsordnung zu bekennen und an einigen Stellen die eingreifenden Vorschläge der preußischen Denkschrift abschwächend vorzutragen. Hier war namentlich auf die Gepflogenheit hingewiesen, nach welcher die Geschäfte völlig nach Gutdünken geführt, Eingaben und Anträge, sowie Abstimmung und Schußfassung nach Belieben verschoben oder beschleunigt wurden; es wurde weiter der Uebelstand hervorgehoben, daß das Amt des Präsidial- und Bundes-Kanzlei-Direktors in einer Hand war u. s. w. Nach

Berathungen in zwei vertraulichen Sitzungen wurde dann nach sehr erheblichen Abschwächungen die definitive Geschäftsordnung genehmigt. Auf die weitern Einzelheiten an dieser Stelle einzugehen widerstreitet um so mehr dem Interesse des Lesers als Einzelnes bereits erwähnt ist, anderes noch an anderen Stellen zu erwähnen sein wird. Daß das Präsidium immer wieder auf sein altes System zurück ging und unter gütiger Mithilfe seiner bundestägigen Gefolgschaft noch mehr als einmal das Feld behauptete, wird Niemand Wunder nehmen.

Die Rechte der Bundesgesandten wurden durch eine Note vom 22. Oktober 1816 von der Bundesversammlung festgestellt und nach Anschreiben des Senats für verbindlich erklärt. Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen dieselben, welche das Völkerrecht den Gesandten überhaupt zugesteht. Der Kern der gesandtschaftlichen Vorrechte, aus der alle übrigen folgen, ist die Exterritorialität, welche auf der Fiktion beruht, als habe der Gesandte mit seinem Gefolge seinen Staat nicht verlassen. Hierdurch ist er von der Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit, sowie von allen Zöllen und Abgaben für sich und sein Gefolge frei. Das vielbestrittene und von dem modernen Völkerrecht nicht mehr anerkannte Asylrecht wurde auch ihnen nicht zugestanden. Vor dem Bundespalais wurden 2 Schildwachen aufgestellt; für die Bundestagsgesandten dagegen die militärischen Ehrenbezeigungen vorbehalten; als Gesandten zweiten Ranges konnten sie ihnen allerdings nicht ohne Weiteres zukommen.

Als Frankfurt in den Zollverein eingetreten war, wurde nach sehr unangenehmen Verhandlungen, bei denen der Präsidirende seinem ganzen Groll gegen dies verhaßte Institut Ausdruck verlieh, zwar die Zollfreiheit für die Gesandten aufrecht erhalten, ihnen aber nach preußischem Gebrauch ein Freiconto von 2000 Thlr. eröffnet, nach dessen Erschöpfung der Frankfurter Senat einzutreten hatte, ein Fall, der aber nicht vorgekommen ist. Uebrigens hatte die Bundesversammlung die Competenz über Verfassungsstreitigkeiten der Stadt Frankfurt, sie war ferner befugt einzelnen Personen Schutzbriefe für ihren Aufenthalt in der Stadt auszustellen; die Stadt verpflichtete sich Bekanntmachungen der Bundesversammlung als offizielle Artikel in die Frankfurter Zeitungen einrücken zu lassen; die städtischen Behörden hatten nicht das Recht direkt mit der Bundesversammlung amtlich zu verkehren, dies stand lediglich der betr. Senatskommission zu. Wie die Bundesversammlung das Recht, zur Aufrechterhaltung

ihrer Sicherheit und Würde Truppen heranzuziehen in Anwendung gebracht hat, wird an einer anderen Stelle zur Sprache kommen müssen.

Die Bundestagsgesandtschaften waren in den ersten Anfängen so organisirt, daß sie bei Oestreich aus dem Gesandten, einem Gesandtschaftsrath, einem Geh. Sekretär und einem sog. Gesandtschaftscommis bestand. Preußen war vertreten durch seinen Gesandten, einen Rath und einen Sekretär, Baiern desgleichen; auch Sachsen hatte 3, Hannover 2, Würtemberg 3, Baden 2, Kurhessen 2, Hessen-Darmstadt 2, Dänemark 2, Niederlande 2, die Ernestiner 2, die 13. Stimme 2, die 14. Stimme (Mecklenburg) 2, die 15. Stimme 3, die 16. Stimme 2, die freien Städte 2 Personen in Thätigkeit bei der Bundesversammlung, so daß das ganze Personal aus 41 Beamten bestand. Schon das Jahr 1818 brachte manche Vermehrung des Personalstandes; der preußischen Gesandtschaft war in diesem Jahr noch 1 Kavalier und 1 Kanzlist beigegeben, so daß sie aus 6 Personen bestand, die bairische Gesandtschaft war auf 4, die badische auf 3, die dänische auf 3, die der 15. Stimme auf 4 angewachsen. Bei diesem Verhältniß hat es auch im Wesentlichen sein Bewenden gehabt. Um aber über die diplomatischen Geschicke der 16. Stimme keine bedauerlichen Irrthümer oder Zweifel aufkommen zu lassen, muß bemerkt werden, daß die Einheit der durchlauchtigsten Kurie in den sechsziger Jahren durch den gemeinsamen Legationskanzlisten dargestellt wurde.

Es ist nicht ohne Interesse und Bedeutung die Fluktuationen des Gesandtenpersonals in Betracht zu ziehen. Nicht alle Staaten hatten schon in den Anfängen des Bundes den sogenannten Geist und Grundcharakter desselben in genügender Weise erfaßt, daher sie sich denn auch in der Wahl der Gesandten erheblich vergriffen haben. Den ärgsten Mißgriff hatten sich offenbar die Niederlande mit Herrn von Gagern zu schulden kommen lassen; auch Baden, Oldenburg, Mecklenburg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, die Ernestiner und Preußen hatten Männer geschickt, denen es offenbar schwer wurde, sich in die Präsidialmechanik zu finden; ja Metternich selbst hatte, wie bemerkt, für seine Bedürfnisse noch nicht den rechten Mann finden können. Erst Herr von Münch vermochte allen Anforderungen des Staatskanzlers in vollem Maße zu genügen.*)

Die Anfänge der zwanziger Jahre haben, soweit es nothwendig

*) Vergl. Tabelle III.

erschien, einen Personalwechsel gebracht, wie er dem Präsidio im Ganzen nur erwünscht sein konnte. Leider wurde aber diese Homogenität durch das Jahr 1848 wieder gestört. Von allen Staaten hat Baiern am meisten gewechselt, es hat bis zur ersten Auflösung der Bundesversammlung 10 verschiedene Vertreter gehabt, Preußen und Sachsen hatten deren in dem genannten Zeitraum je 8. Am meisten staatsmännischen Scharfblick hatten dagegen die 6 Durchlauchten der 16. Stimme bewiesen, indem sie in Herrn von Leonhardi von vornherein einen Vertreter schickten, der die durchlauchtigste 16. Stimme gewiß bis ans Ende der Dinge in ehrenvollster Weise vertreten haben würde, wenn der unerbittliche Tod ihn nicht im Jahre 1841 seinen hohen Committenten entrissen hätte. Einen ähnlichen glücklichen Griff scheint man in seinem Nachfolger Herrn von Holzhausen gethan zu haben, denn auch ihm war es vergönnt bis zu seinem im Jahr 1861 erfolgten Ableben die 16. Stimme zu führen. Um so betrübender ist die Endgeschichte dieser Stimme. Anstatt dieses Bildes der Ruhe und Eintracht sieht man auch hier, wie bereits angedeutet, das rauhe Eingreifen politischer Mächte: Lippe ließ sich seit 1861 gar nicht mehr vertreten, Waldeck schloß sich an Herrn von Mohl an, Reuß j. L. an den ernestinischen Oberhofmeister von Beaulieu; um so mehr Befriedigung gewährt aber der Rest: Lichtenstein, Reuß-Greiz und Hessen-Homburg mit ihrem Vertreter dem Hess.-Darmst. Geh. Staatsrath a. D., Fürstl. Lichtensteinschen wirkl. Geheimrath und Landgräfl. Hess.-Homb. wirkl. Geh. Rath Dr. Freiherrn von Linde.

Die zweite Periode, welche zum Theil alte Namen wieder bringt, zeigt ebenfalls nicht wenig Wechsel: bei Preußen und Kurhessen tritt er am stärksten hervor mit je 5 Vertretern; die k. k. Präsidialvertretung war wenig vom Glück begünstigt, denn Herr von Bismarck erlebte drei von diesen Staatsmechanikern, und man wird hinzufügen müssen, daß er den ehrenwerthen Herrn manche ungemüthliche Stunde bereitet zu haben scheint. Charakteristisch ist es, daß mit Bismarcks Ausscheiden aus der Bundesversammlung dem bairischen Staat seine Zeit in derselben gekommen schien, denn er sandte 1859 Herrn v. d. Pfordten, um in der Bundespolitik nach dem Rechten sehen zu lassen; aber so bald die Herren Trias-Politiker in der Schleswig-Holsteinischen Frage Fiasko gemacht hatten und Kriegsluft witterten, machte Herr v. d. Pfordten seinem Bundesnormalvorgänger wieder Platz, um nunmehr selbst die Leitung des bairischen Staates zu übernehmen.

Drittes Kapitel.

Protokolle und Registraturen.

Die Protokolle, geführt von dem Bundeskanzleidirektor, enthielten jedesmal an der Spitze die Namen der in der Sitzung anwesenden Gesandten, die Gegenstände der Erörterung, mit Angabe der Hauptgründe — jedoch sollten diejenigen nicht bezeichnet werden, welche die Gründe angegeben hatten, — ferner die Abstimmung der Einzelnen und die Beschlüsse. In der Regel gaben die Gesandten ihre Anträge und Abstimmungen schriftlich ab, welche dann wörtlich abgeschrieben in das Protokoll Aufnahme fanden; Anträge von Bundesgliedern, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen, sowie die an die Bundesversammlung gelangten Schreiben und Eingaben, die wichtig genug und passend erschienen zur Bekanntmachung an die Regierungen, wurden den Protokollen angeheftet. Sobald das Protokoll gehörig geordnet war, und zwar spätestens am Tage vor der nächsten Sitzung, wurde dasselbe zur Einsicht der verschiedenen Gesandtschaften in der Kanzlei niedergelegt. Am Beginn der folgenden Sitzung wurde das ganze Protokoll vorgelesen und mit der Unterschrift der Gesandten versehen, wodurch die Staaten die Rechtsverbindlichkeit des Inhalts anerkannten. Diesem schleppenden Gang und dem langweiligen Vorlesen zuweilen endloser Protokolle am Beginn der Sitzungen machte die neue Geschäftsordnung auf Betrieb des preußischen Gesandten ein Ende, indem man den inzwischen aufgekommenen Gebrauch definitiv annahm, nach welchem die Protokolle nach den Sitzungen bei den Gesandten circulirten und von ihnen einzeln vollzogen wurden, etwaige Abänderungen wurden am Beginn der folgenden Sitzungen vorgenommen. Diese Protokolle, die nichts sind als das Repositörium von Vorträgen und Abstimmungen, oft ohne inneren Zusammenhang, meist fern von dem Leben der Debatte, wurden in das Archiv niedergelegt, zugleich aber wurde dafür gesorgt, daß an Stelle vidimirter Abschriften für die einzelnen Regierungen genaue, unter der Aufsicht der Bundeskanzlei besorgte, mit dem Controlstempel versehene Abdrücke längstens binnen acht Tagen, aus denen oft genug zwölf wurden, nach der Unter=

zeichnung der Protokolle den Gesandten zugestellt wurden. Es sind dies die sogenannten loco dictaturae gedruckten Protokolle. Solche Protokolle wurden nur in den förmlichen Sitzungen aufgenommen; für die vertraulichen Sitzungen, in welchen Vorberathungen zur Verständigung über wichtigere oder delicatere Fragen, wie Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Bundesgliedern, Reklamationen, bei denen auswärtige Mächte concurrirten, Berathungen über militärische Angelegenheiten stattfanden, wurden keine Protokolle niedergeschrieben; die Gesandten begnügten sich entweder mit Privatnotizen, oder es wurde ein kurzes Referat zu den Aktenbeilagen gegeben, Registratur genannt; diese wurde zuweilen für die Regierungen, d. h. loco dictaturae, gedruckt.

Für außerordentliche Sitzungen wurden manchmal geheime Protokolle abgefaßt und loco dictaturae gedruckt; so haben wir aus dem Jahre 1824 zwei in Folge des plötzlichen Ablebens Alexanders I. und der unter eigenthümlichen Umständen erfolgten Thronbesteigung Nikolaus I. Im Jahre 1866 haben wir den Fall, daß für ordentliche Sitzungen zwei Registraturen aufgenommen werden mußten, weil die Bundesversammlung zum Aufbruch nach Augsburg gerüstet war. Die Protokolle eines Jahres wurden dann gewöhnlich zu einem Folianten vereinigt, der in einzelnen Jahren zu 1500—1700 Folioseiten anschwoll;*) eine Addition der Seiten aller Protokollbände von 1816—1866 ergibt die ansehnliche Zahl von 45,760 Folioseiten.

Bis zum Jahre 1824 galt im Allgemeinen der Grundsatz, alle Protokolle gedruckt veröffentlichen zu lassen, während dieser Zeit wurden besonders wichtige Verhandlungen in die vertraulichen Sitzungen verlegt und über dieselben Separatprotokolle und nach Bedürfniß Registraturen aufgenommen, so kam es, daß von 1816 bis 1824 im Ganzen 43 Registraturen geschrieben wurden. Als aber auf Metternichs Betreiben am 1. Juli 1824 von der Bundesversammlung die Anordnung getroffen war, bloß das Resultat stattgehabter Verhandlungen über gewisse Gegenstände bekannt zu machen, so war die Bogenzahl der öffentlichen Protokollausgabe 1827 schon auf 14, im Jahre 1828 auf 7 Bogen zusammengeschmolzen, während das zu Veröffentlichende aus den vierzehn ersten

*) Vergl. Tabelle II.

Sitzungen für 1829 kaum $^1/_2$ Bogen ausfüllte. In Folge dessen richtete der Verlagsbuchhändler die Bitte an die Bundesversammlung, daß ihm die Veröffentlichung der Protokolle wieder in dem Umfange gestattet würde, wie vor 1824. Aber erst nach einem Zeitraum von länger als $1^1/_2$ Jahren gelangte diese Eingabe zum Vortrag. Herr von Blittersdorf, der das Referat hatte, meinte zum Schluß, die Reklamationscommission wolle zwar nicht in Abrede stellen, daß sich nicht unerhebliche Gründe für eine Modifikation des Beschlusses vom 1. Juli 1824 anführen ließen, sie fühle aber auch, daß es auf diesen Anlaß hin nicht an ihr sein könne, diese Frage in Anregung zu bringen. So wurde der Petent einstimmig abgewiesen.

Von 1829—1848 wurden denn auch nur zwölf öffentliche Protokolle gedruckt, von denen sieben in die Jahre 1830 und 1832 fallen, sie enthalten zum Theil austrägalgerichtliche Erkenntnisse, zum Theil die Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im deutschen Bunde, bei welcher Gelegenheit namentlich die „Ajustirung" der Protokolle das vertrauliche Einverständniß der beiden deutschen Großmächte geflissentlich hervortreten läßt. Diese sogenannte „Ajustirung" der Protokolle führte oft zu langwierigen und ärgerlichen Verhandlungen, 1820 z. B. einmal zu einer mehrstündigen besonderen Sitzung, weil die Protokolle sehr nachläßig geführt waren. Anfangs der zwanziger Jahre nahm die Ajustirung und Verlesung zuweilen bis zu zwei Stunden einer ordentlichen Sitzung weg, ja es kam vor, daß man absichtlich die Ajustirung mehrerer Protokolle zusammenkommen ließ und für dieselbe eine besondere Sitzung anberaumte, um mehr Sitzungen herauszubekommen. Es kam vor, daß einzelne Stellen aus Connivenz gegen den Präsidialhof oder eine andere Macht so formulirt wurden, daß sie beim Leser das Gegentheil des Eindrucks hervorbrachten, den sie hervorbringen sollten; öfter wurde vor der Sitzung über die Form des Protokolls verhandelt, und das Präsidium angegangen, so oder so formuliren zu lassen; die Motivirung wurde selten ausreichend aufgenommen, oder sie wurde zu irgend einem Zweck beim Zuprotokollgeben nach irgend einer Seite gedreht. Weiter kam es vor, daß Viele nachträglich ihre früher aufgestellten Behauptungen änderten, Buol hatte sich sogar erlaubt, das schriftlich vorliegende bairische Votum nach Gutdünken zu ändern. Streitigkeiten, ob dies oder das ins Protokoll aufgenommen werden sollte, waren nahezu an

der Tagesordnung. Als in den zwanziger Jahren die Protokolle zu veröden begannen, indem alles Wichtigere in Separatprotokolle aufgenommen wurde, beschloß man endlich, wenigstens die „Entschließungen" in jene aufzunehmen. Besonders ärgerliche Scenen wurden ganz verschwiegen, so die als der bairische Gesandte ganz gegen die Ordnung 1826 einmal das Präsidium in Substitution — mit Uebergehung von Hannover, Sachsen und Würtemberg — an Blittersdorf gegeben hatte, wofür sich der Hannoveraner dann dadurch rächte, daß er die würdige Versammlung in sein Gartenhaus zur Sitzung einlud. Auch mit der Bezeichnung der Stimmenzahl wurde zuweilen geradzu unredlich verfahren, so wollte z. B. der substituirte v. Carlowitz, als für einen Präsidialantrag 5 und für dessen Modifikation 9 Stimmen abgegeben waren, daraus eine „überwältigende Majorität" von 14 Stimmen machen. Wangenheim widersprach, große Verlegenheit, bis Wangenheim dem Präsidirenden endlich selbst eine Vermittelungsformel gab. — Wie streng auf Geheimhaltung gehalten wurde, beweist der auf Antrag Oestreichs einstimmig gefaßte und wie es scheint durch die Spionage des Kombst*) 1832 gefaßte Beschluß, bei der Diktatur oder sonstigen Mittheilungen der Kanzlei an die Gesandtschaften nur Individuen zuzulassen und zu verwenden, welche sich durch Zeugnisse der Gesandten als im wirklichen Staatsdienst stehend legitimiren konnten. Aber auch so konnten Veröffentlichungen aus den gedruckten Protokollen nicht ganz verhindert werden, deshalb blieben Verhandlungen und Beschlüsse, auf deren Geheimhaltung man besonderen Werth legte, ungedruckt, wie die Berichte über die politischen Untersuchungen. Namentlich in den dreißiger Jahren griff man deshalb zur „Registratur". Während es nämlich von 1823—1830 keine gedruckte und zwei ungedruckte Registraturen gibt, haben wir von 1830—1835 nicht weniger als 37 ungedruckte Registraturen. Die gedruckten Registraturen dieser Jahre beziehen sich zum Theil auf die revolutionären Bewegungen und die Mittel gegen dieselben, namentlich bezüglich des Paßwesens bei den Universitäten, sowie auf zwei Berichte der Centralbehörde des Bundes und ganz untergeordnete Personalien. Die ungedruckten enthalten einen Hinweis oder kurzen Auszug,

*) Kombst, geborner Stettiner, arbeitete auf Anordnung des preußischen Ministeriums des Auswärtigen in der Kanzlei Naglers.

betreffend polizeiliche Maßregeln gegen die Polen, die Presse, Ergebnisse der politischen Untersuchungen, Verhandlungen bezüglich Luxemburgs und der Einmischung fremder Gesandten wegen der militärischen Besetzung Frankfurts.

Wir haben zwar auch in den folgenden Jahren bis zum Jahre 1848 noch eine Anzahl von Registraturen,*) aber diese können gar keine Bedeutung beanspruchen; unter anderem traf man von neuem eine Verabredung über die Geheimhaltung der Protokolle. Vielleicht lag der Anlaß dazu in einem ähnlichen Vorgang, wie er in einem besonderen Fascikel in dem Archiv niedergelegt ist. Wenn man jenes öffnet, so hat man zunächst ein Aktum des Frankfurter Polizeiamtes vor sich, man blättert und findet ehrwürdige, vergilbte Druckbogen der amtlichen Bundestagsprotokolle, sie werden immer vergilbter und gefleckter; die Akten geben endlich den Aufschluß, daß man es hier mit einer Schändlichkeit ohne Gleichen zu thun hat. Die Köchin des Herrn Grafen von Beust hatte die Protokolle der hohen Versammlung einem Frankfurter Metzger verkauft, ein Herr Legationssekretär fand, daß er darin seine Wurst gekauft hatte, die entwürdigten Papiere sollten zu besonderer Ehre gelangen und dazu ward ihnen dieses Fascikel.

Die Revolutionsmonate des Jahres 1848 brachten nicht bloß wieder den Beschluß der Veröffentlichung der Protokolle, sondern haben auch sonst in unliebsamer Weise auf die Protokollirung eingewirkt. Es konnten nicht mehr die alten, behaglichen, fleißig zugestutzten Protokolle zu Papier gebracht werden; Paragraphen, zu denen sonst Seiten gehörten, wurden jetzt in schnöder Eile auf ebensoviel Zeilen gebracht. Das Material war in so unglücklicher Weise angeschwollen, daß der Registrator es nicht mehr Stück für Stück unter jedem Sitzungsprotokoll ausstellen konnte.

Nach Wiedereröffnung der Bundesversammlung im Jahre 1850 mußte man die Protokollfrage von neuem in Angriff nehmen. Da der Beschluß der Bundesversammlung vom April 1848 betreffend die Veröffentlichung der Protokolle noch als rechtsverbindlich bestand, so mußte man sich mit der Ausführung desselben abzufinden suchen und zu diesem Zweck wurde auf Anregung des Präsidiums 1851 ein Ausschuß niedergesetzt.

---

*) Vergl. Tabelle II.

Noch am Ende des Jahres referirte Baden im Namen dieses Ausschusses zunächst dahin: Das Princip der Oeffentlichkeit beherrsche so sehr das ganze Staats- und Volksleben, daß es eine auffallende Anomalie wäre, wenn dieses Princip nur für dasjenige ausgeschlossen würde, was für ganz Deutschland von Interesse und Bedeutung sei. Der Grundsatz der Veröffentlichung der Bundestagsprotokolle dürfe deshalb nicht wieder in Frage gestellt werden.

Außerdem habe ja die Erfahrung gelehrt, daß das Princip der Geheimhaltung nur zu entstellenden und gehässigen unerlaubten Veröffentlichungen geführt habe. Die Veröffentlichung sei aber auch nothwendig, um dem allgemeinen Mißtrauen, was die ganze Zeit charakterisire, entgegen zu treten; ferner sei es dringend nöthig, richtigere Begriffe über die öffentlichen Verhältnisse zu verbreiten. Alles dürfe allerdings nicht veröffentlicht werden, wie z. B. gewisse Militärangelegenheiten, Verhandlungen mit dem Auslande und Erörterungen und Beschlüsse über Sicherheitsmaßregeln. Man hielt es für angemessen, in kurzen, wahrheitsgetreuen Resumes ein Abbild von jeder Sitzung zu geben, damit die Leser nicht bloß die Beschlüsse, sondern auch die Motive kennen lernten. Solche Resumes sollten nach jeder Sitzung den Tagesblättern zugestellt werden; zugleich möge man die Veröffentlichung der ganzen Protokolle, soweit der Inhalt es gestatte, in gewissen Perioden, etwa jährlich, in Aussicht nehmen. Für beides würde die Niedersetzung eines Ausschusses zu empfehlen sein. Diese Vorschläge wurden in der nächsten Sitzung von sämmtlichen Regierungen angenommen, außer Preußen.

Dieser Staat ließ erklären, daß er mit dieser Art der Veröffentlichung schon deshalb nicht einverstanden sein könne, weil man damit seinen Zweck nicht erreiche. Gewählt wurden in den Ausschuß: Oestreich, Sachsen, Würtemberg, Baden und die Ernestiner. Man kann sich denken, wie herrlich nun das Präsidialfahrwasser befahren und dabei im Trüben gefischt wurde.

Die Resumes wurden trefflich zubereitet, damit die Präsidialmacht überall als der treue Freund und Schützer Deutschlands und der Volkswohlfahrt sich in der Oberpostamtszeitung und weiter darstellen lassen konnte, Preußen aber als der gewaltthätige Reaktionär oder doch wenigstens als Spielverderber erscheinen mußte. Schon im Anfang des folgenden Jahres stellte daher der preußische Gesandte von Bismarck der hohen Versammlung vor, wie die Resumes in den

Zeitungen von bestimmter politischer Färbung unwillkürlich dieselbe Färbung annehmen, es kann ja unter diesen Umständen, meint Herr von Bismarck trocken, vorkommen, daß solche Zeitungen mit sammt ihren Bundestagsresumes in einem Bundesstaat verboten werden; jedenfalls aber würde aus derartigen Veröffentlichungen die Stellung mancher Regierungen bei wichtigen Verhandlungen nicht klar, es müßten daher künftig sofort nach dem amtlichen Druck auch die ganzen Protokolle zur Veröffentlichung gelangen.

Da der Antrag einstweilen im Ausschuß begraben wurde, erreichte Preußen zunächst nur Abhilfe für den dringendsten Uebelstand; es erhielt wie Baiern nunmehr seine Vertretung in dem Ausschuß, der von da an aus 7 Mitgliedern bestand. Nachdem in den folgenden Jahren die Veröffentlichungen wieder suspendirt waren, beantragte Baiern im Jahre 1856, namentlich in Folge unberechtigter und zum Theil unwahrer Veröffentlichungen, wiederholt, daß man wieder die Veröffentlichung auf Grund des Beschlusses von 1852 eintreten lassen möge. Auf Vorschlag desselben Staates übergaben nun in jeder Sitzung die Gesandten dem Ausschußmitglied, welchem die Zusammenstellung für die Zeitungen oblag, einen kurzen Auszug ihrer Anträge, Erklärungen und Vorträge zur Veröffentlichung. Mit seinem Antrage, daß es den Regierungen verboten sein solle, Dinge vom Bundestag zu veröffentlichen, die dieser nicht selbst zur Bekanntmachung bestimmt hatte, ein Antrag, der in erster Linie gegen Preußen gemünzt scheint, konnte Baiern aber nicht durchdringen, er wanderte als schätzbares Material in die Grabeslade des Ausschusses. Im Sommer 1858 ergriff nun Herr von Bismarck von neuem für seinen im Jahre 1852 gestellten Antrag das Wort und hob besonders hervor, daß jede Regierung das Recht haben müsse, auf einem solchen Grad authentischer Oeffentlichkeit zu bestehen, daß die Art ihrer Betheiligung an den Verhandlungen des Bundestages klar und vor Entstellungen gesichert sei. Nur auf diesem Wege könne der Thätigkeit des Bundes die rege öffentliche Theilnahme im gesammten öffentlichen Leben Deutschlands gesichert werden. Sowohl diese kräftige Anregung, als auch die des folgenden Jahres, welche in und außerhalb der Versammlung, namentlich auf den Präsidialvorsitzenden des Ausschusses, eine Sitzung zu berufen, von Seiten Preußens und einer großen Anzahl von Mittel- und Kleinstaaten ausgeübt wurde, blieb zunächst ohne einen sichtbaren Erfolg. Erst

das Jahr 1860 regelte die Frage, welche schon seit 1816 zur endgültigen Entscheidung auf der Tagesordnung stand. Der Ausschuß beantragte auf den Vorschlag Preußens einzugehen, aber auch die seither bekannt gemachten Resumes weiter zu veröffentlichen, es sollten allerdings besonders wichtige Angelegenheiten von der Veröffentlichung ausgeschlossen bleiben. „Im Allgemeinen aber, meint der Referent von Mohl, wird man bei Ausscheidung desjenigen was zu publiciren und was geheim zu halten ist, übertriebener Vorsicht und Aengstlichkeit sich um so weniger hingeben, wenn man bedenkt, daß es mit Geheimhaltung von Protokollen, welche 17 Gesandtschaften und 35 Regierungen und deren verschiedenen Kanzleien mitgetheilt werden, seine eigene Bewandtniß hat."

Allein auch so waren manche Mittelstaaten noch höchlichst besorgt um ihre bundestäglichen Staatsgeheimnisse, so wie denn Sachsen, unter Zustimmung von Hannover, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Braunschweig und Nassau, verlangte, daß die Resumes erst in einer besonders einzuberufenden kurzen Bundestagssitzung vorgelegt werden sollten. Dies erschien aber der Bundesversammlung denn doch zu heroisch, deshalb stimmten sie dem Vorschlage des Ausschusses zu, daß die Gesandten am Tage nach der Sitzung mit dem Bundeskanzleidirektor zusammen treten und den Wortlaut der Resumes endgültig feststellen sollten. Erschienen die Herren Bundestagsgesandten, welche höflich dazu eingeladen seien, hierzu nicht, so nehme man ihre Zustimmung stillschweigend an und veröffentliche ohne Weiteres. Und so geschah es. Die Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle geschah in einem Quartband und seit 1861 in Folio, Geheimzuhaltendes wurde in Separatprotokollen niedergelegt, deren Zahl denn auch seit 1860 die Zahl der Hauptprotokolle durchschnittlich beinahe erreicht. *)

*) Vergl. Tabelle II.

Viertes Kapitel.

Geschäfte und Geschäftsgang.

Der Geschäftsumfang der Bundesversammlung ist im Wesentlichen durch die beiden Grundgesetze und die darnach im Jahre 1817 angenommenen Competenzbestimmungen bezeichnet. Soweit nicht bereits im ersten Kapitel dieses Buchs das Nothwendigste vorgebracht worden ist, liegt es nicht im Interesse des Lesers hier mit einer systematischen Darlegung jener subtilen Bestimmungen einen Versuch zu machen, aus dem überdies kein sonderlicher Nutzen für das Verständniß der Bundestagsthätigkeit erwachsen könnte. Denn manche Bestimmungen sind streitig geblieben, wichtige Bezeichnungen in den Grundgesetzen sind vieldeutig und ganz allgemein, vielerlei Geschäfte haben sich im Laufe der Zeit eingestellt, die weder erwartet, noch erwünscht kamen.

Aus dem Zusammenbruch des Reichs und der Napoleonischen Herrschaft blieb eine überaus lange und starke Reihe von Angelegenheiten der verwickeltsten Natur der Bundesversammlung zur Erledigung. Ausdrücklich zugewiesen in der Bundesakte war ihr die Regulirung der Sustentationskasse und der Pensionen der überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche binnen Jahresfrist erledigt sein sollte; mit dem Jahre 1824 erfolgte die Erledigung. Während die seit 1816 petitionirenden Advokaten und Prokuratoren des ehemaligen Reichskammergerichts Ende 1831 dahin beschieden wurden, daß ihnen unter Abzug von 16 % die Pensionsrückstände von 1806—1816 ausgezahlt werden sollten, verschwand die Rubrik Reichskammergerichtsarchiv erst mit dem Jahr 1864 definitiv aus den Akten der Bundesversammlung; die Gläubiger der Reichsoperationskasse, welche während der letzten Reichskriege 1792—1801 bestanden hatte, wurden im Jahre 1843 mit Bescheid versehen; die Verhandlungen über die Auslieferung des oberrheinischen Kreisarchivs fanden 1831, diejenigen über das kur- und oberrheinische Schuldenwesen 1844 ihre Erledigung, und zwar nur durch die besonderen Bemühungen Preußens, so daß die Bundesversammlung nicht umhin konnte der preußischen Regierung hierfür ihren besonderen

Dank abzustatten. Einzelne Schuldforderungen, die zum Theil noch aus dem dreißigjährigen Krieg herrührten, wurden erst in den fünfziger Jahren vermittelt, oder an die Austrägalinstanz verwiesen. Einen ähnlichen Verlauf nahmen die Verhandlungen über die kurtrierschen, kurmainzischen und kurkölnischen Staatsgläubiger, die bis zur ersten Auflösung der Bundesversammlung nicht ihre ganze Erledigung gefunden hatten. In demselben Tempo wurden auch die Verhandlungen über das Staatsschuldenwesen von Nassau-Saarbrücken, des ehemaligen Königreichs Westfalen und Schlesiens aus der Zeit, da es noch östreichisch war, zu Ende geführt. Die Streitfrage über die Rhein-Octroi-Rente wurde erst 1865 durch Vergleich von dem Austrägalgericht in Celle beigelegt. Die Revolution brachte den Bundestagsgesandten nur neue, zum Theil ebenfalls sehr unliebsame Arbeiten; namentlich Forderungen, die aus dem Reichsverweseramt und der provisorischen Centralgewalt, aus der schleswig-holsteinischen Angelegenheit und den sonstigen militärischen Leistungen während der Revolution und Restauration hergeleitet wurden. Wie in den dreißiger und vierziger Jahren, so hatte sich die Bundesversammlung auch in den fünfziger Jahren mit den Polentransporten und den Ausgaben dafür zu beschäftigen. Außerordentliche Mühe machte aber der hohen Versammlung die neue Marine und deren Liquidation. — Das erheblichste Quantum von Arbeit freilich war der Bundesversammlung durch die Grundgesetze damit zugeschoben, daß die Mediatisirten ganz besondere Vergünstigung erfahren und fortdauernden Schutz bei der Bundesversammlung zu suchen und zu finden hatten. Diese Angelegenheiten, sowie die aller sonstigen Reklamanten, die sich zu Tausenden einstellten, die militärischen, auswärtigen und rein politischen Angelegenheiten bedürfen in den folgenden Büchern einer besonderen Darstellung.

Ebenso wie man in den zwanziger Jahren in der Bundesversammlung Mühe genug gehabt hatte, die Mediatisirten standes- und sachgemäß in Durchlauchten und Erlauchten einzutheilen und in langen Registern die Herren Berechtigten zu klassificiren, so brachten die vierziger Jahre sehr erregte Debatten in der Bundesversammlung, weil sich die sächsischen Fürsten den Titel Herzog und das Prädikat Hoheit zugelegt hatten; die Großmächte, die sich durch ein Separatprotokoll des Aachener Congresses insofern gebunden erachteten, als eine Rang- und Titelerhöhung von Seiten eines Fürsten an die

Zustimmung der europäischen Mächte geknüpft war, wünschten unter Widerspruch jener Herzöge, daß der Bund als eine europäische Macht auch hierüber entscheide; Baiern freilich meinte, es komme hierbei nur auf die Entscheidung der Einzelregierungen an, was der deutsche Bund in dieser Beziehung wünsche und beschließe, sei doch nur von sehr untergeordneter Bedeutung. Die Sache endigte damit, daß jene Erhöhung zugestanden wurde, und Hessen-Homburg sich in einem sehr energischen Proteste gegen jede Unterordnung des landgräflichen Hauses unter diese neugebackenen Herzöge verwahrte. Zu sehr eingehenden staatsrechtlichen Betrachtungen und Vorträgen führte im Jahre 1851 der Titel eines Landgrafen von Hessen von der Linie Philippsthal-Barchfeld. Wie es scheint brachte das Jahr 1856 sehr unangenehme Verhandlungen, in welchen Kurhessen die eben zwischen dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt und einer Prinzessin von Anhalt abgeschlossene Ehe als unebenbürtig anfocht. Der Streit ist niedergelegt in 6 Registraturen, die im Archiv nicht mehr vorhanden sind.

Nicht ohne Interesse ist es, die Fluktuationen in den Geschäften zu beobachten. Die gemüthlichsten Geschäftsjahre waren für die Bundesversammlung die Jahre 1824—1830, die Zahl der Sitzungen betrug durchschnittlich 25—26 im Jahr, die Paragraphenzahl der Hauptprotokolle, welche die Summe der behandelten Gegenstände angibt, sank in diesen Jahren zuweilen unter 100, die Seitenzahl des Protokollbandes unter 500—600; um so zeitraubender waren aber die dreißiger Jahre, namentlich bis zum Ende von 1835; die Zahl der Sitzungen stieg bis 53, die der Paragraphen auf über 600, die der Folioseiten bis beinahe 1800; man hatte dringend eine Erholung nöthig, man hielt 1836 daher nur 19 Sitzungen ab; um so fleißiger mußte allerdings die Centralbehörde untersuchen und berichten. Auch das folgende Jahrzehnt brachte durchschnittlich im Jahre ungefähr 28 Sitzungen und ein Material, das sich sehr wohl mit den 3—4 monatlichen Ferien in Einklang bringen ließ. Einen argen Streich spielte aber der Bundesversammlung wieder das Jahr 1848, in welchem von Ende Februar bis Mitte Juli 60 Sitzungen gehalten werden mußten, so daß die Paragraphenzahl auf über 700 anschwoll.

Nach der Restauration ist das behagliche Maß der früheren Bundesnormaljahre nicht mehr erreicht worden; man hatte durchschnittlich 31 Jahressitzungen; die wenigsten Sitzungen brachte das

Jahr 1852, es waren 28; das arbeitsvollste Jahr in dieser Periode ist das Jahr 1864 mit seinen 46 Sitzungen; die schleswig-holsteinsche Frage und die Sturmvögel des deutschen Kriegs trugen die Schuld an dieser Ueberhäufung, die auch die rechtmäßigen Ferien nicht gestattete. *)

Da die Bundesversammlung beständig war, so hatte sie nach der Bundesakte nur das Recht sich zu vertagen bis zum Maximum von vier Monaten, während dieser Zeit fungirte aber Präsidium und Kanzlei weiter; außerdem mußten während dieser Zeit, nach einem Beschluß vom Jahre 1817, sich mindestens 2 Gesandte am Sitze des Bundestags befinden. Nur sehr selten fanden während dieser Zeit außerordentliche Sitzungen statt, so vor der ersten Auflösung der Bundesversammlung nur die im Dezember 1847, als der Sonderbundskrieg in der Schweiz dem Präsidium Anlaß zu besondern Besorgnissen gab. Um aber während der Vertagung über unaufschiebliche Angelegenheiten vorläufig einen Beschluß fassen zu können, hatte man sich 1820 dahin geeinigt, daß dies nur geschehen könne, wenn mindestens 7 Bundestagsgesandte anwesend, die Abwesenden aber durch Substitute vertreten seien; in besonders wichtigen Angelegenheiten konnte, wie bemerkt, das Präsidium die Gesandten einberufen, ein Fall, der nicht vorgekommen zu sein scheint.

Durch die neue Geschäftsordnung von 1854 wurde jene letzte Bestimmung abgeschafft und bestimmt, daß überhaupt mindestens 4 Gesandte anwesend sein müßten, die in dringenden Angelegenheiten einstweilige Anordnungen treffen können. Auch damals erst hat man die oft gewünschte Veränderung der Ferienzeit vorgenommen, vielleicht, weil nunmehr das Präsidium es nicht mehr für gut hielt drei Viertel des Jahres sich vertreten zu lassen; statt der seither üblichen Ferien vom Oktober bis Januar bestimmte man jetzt die Monate Juli bis Oktober als diejenigen, innerhalb deren die Vertagung in der Regel stattzufinden habe. Seit dem Jahre 1862 fand diese aber gar nicht, 1865 unter dem lebhaftesten Widerspruch der Trias-Politiker statt, und 1866 löste sich die hohe Versammlung zu normaler Ferienzeit auf. Für den Geschäftsgang der Bundesversammlung bestimmte die vorläufige Geschäftsordnung, daß Anträge und Vorschläge eines Bundesstaats an die Bundesversammlung

*) Vergl. Tabelle II.

schriftlich von dem Stimmführer eingebracht wurden, nachdem dies vorher dem Präsidium mitgetheilt worden war; diesem steht es dann zu innerhalb der nächsten 14 Tage die Berathung des Antrages zu beantragen, zur Einhaltung oder Verkürzung dieses Termins kann das Präsidium nur durch einen Bundestagsbeschluß angehalten werden. Wenn es dann endlich dem guten oder bösen Willen des Präsidiums gefallen hatte zu beantragen, daß der Antrag in Berathung genommen werden sollte, wenn dann ferner, wie es in der Geschäftsordnung heißt, die Angelegenheit hinreichend erörtert worden war, so konnte in der Bundesversammlung der Beschluß gefaßt werden, daß die Sache zur Abstimmung reif sei, dann konnte auch die Zeit festgesetzt werden, bis zu welcher die Abstimmung erfolgen sollte; die Zeit zur Instruktionseinholung war auf 6—8 Wochen normirt. Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß es meist viel mehr Monate, in nicht wenig Fällen so viel Jahre kostete.

Der Staatskanzler hatte Anfangs versucht durch eine Einengung der Geschäftszeit einen rascheren Geschäftsgang zu sichern. Im Jahre 1820 wünschte er, daß die wichtigsten Geschäfte in der Zeit vom November bis Ostern erledigt würden, in dieser sollten aber die Gesandten vollzählig in Frankfurt anwesend, jedenfalls sollte eine Substitution während derselben nicht gestattet sein. Mit diesem heilsamen Vorschlag ist er aber nicht durchgedrungen, obgleich bei den gutgesinnten Elementen die Klagen über den außerordentlich schleppenden Geschäftsgang schon seit 1817 laut geworden waren. Als dann Metternich dem Grafen Buol die Verabschiedung nahegelegt hatte, dieser aber ohne die förmliche Abberufung nicht gehen wollte, blieben in den Jahren 1822 und 1823 die Sitzungen häufig suspendirt, weil der Staatskanzler noch keinen Nachfolger gefunden hatte oder ihn noch anderwärts gebrauchte. Die Meisten wagten nicht dagegen Einspruch zu erheben, und die es wagen wollten, nur einen Wunsch zu äußern, denen wurde es von ihren Committenten verboten; Carlowitz sandte seinen Kurier an Metternich, der jenem Alles freistellte, aber wünschte, wenn man vertagen wolle, dann solle man gleich bis zum Februar 1823 vertagen. Allein die Instruktion für Münch wollte und wollte nicht fertig werden, trotz der eifrigsten Verhandlungen mit Preußen, Baiern und „einem andern den östreichischen Interessen ergebenen Hofe". Indes wurde wenig versäumt, denn allerwärts fehlte es an Instruktionen, hatte ja doch Buol mehr wie einmal

seine Collegen von der Verlesung derselben abgehalten, damit er nicht immer der letzte der Votanten sei. Münch betrieb sofort, daß die Bundestagsangelegenheiten in die Hände fähigerer und fleißigerer Leute in Wien kamen, damit er vor allen andern in dem Besitz der Instruktionen sei und, wie er es hernach zu thun pflegte, seine Anträge, Vorschläge und Operationen vorher den Gesandten vertraulich mittheilen und wenn möglich oktroyiren konnte. Allein er war so häufig abwesend, daß sich 1825 wieder die alten Klagen erhoben; das Warten auf das Präsidium und auf die Instruktionen begann von neuem. Die Geschäfte wurden von den einzelnen Staaten unter einander abgemacht, und die zu Frankfurt verlesenen Instruktionen waren bald nur die Symptome ernster Verhandlungen. Doch waren die Bundestagsgesandten wenigstens höflich genug, ihren Collegen — wenn sie sich anders in der Lage sahen. — vertraulich mitzutheilen, ob ihr Committent eine Sache ernst nehme oder nicht.

Trotz all diesem beklagten sich Minister über die Ueberhaftung der Bundestagsangelegenheiten; so hitzig allerdings 1833 die Präsidialpolizeibegierden hervortraten, so wirkt es doch einigermaßen erheiternd, daß der bairische Minister des Auswärtigen sich bei einem deutschen Geschäftsträger darüber beklagt, daß die Bundestagsgesandten am Ende meinten, sie seien der Bund, jedenfalls müsse diesem „Unfug" ein Ende gemacht werden.

Nachdem es aber eben durch jene Weise der Instruktionseinholung Baiern und Würtemberg z. B. gelungen war, auch militärische Angelegenheiten anderthalb Jahrzehnte zu verschleppen, so beschloß die Bundesversammlung endlich 1835, daß künftig die Abstimmungen über die von dem Bundestagsausschuß in militärischen Angelegenheiten in Betreff der Festungsbudgets gestellten Anträge jedesmal binnen zwei Monaten abzugeben, die bis dahin nicht erfolgten Abstimmungen aber als den Anträgen beipflichtend anzusehen seien.

Erst auf Anregung der Dresdener Conferenzen wurde eine kürzere Frist zur Einholung bestimmt, sowie man sich auch darüber einigte, die Abstimmungen an einem bestimmten Termin abzugeben, damit nicht weiter Monate, ja Jahre lang über einen Gegenstand abgestimmt werden konnte. Allein schon nach kurzer Zeit trat in der Instruktionseinholung wieder der alte Schlendrian ein.

Noch viel schlimmer aber als mit den Instruktionen stand es

mit Anträgen, welche nicht von Bundesstaaten eingereicht wurden; diese, sowie alle andern Eingaben und Schreiben gingen direkt an das Präsidium. In der nächsten ordentlichen Sitzung konnten sie vorgelegt und nach drei Wochen vom Präsidium zur Berathung gestellt werden. Ein Zwang könnte nur durch einen besonderen Beschluß ausgeübt werden. Diesem ebenso unwürdigen als unheilvollen Zustand bestimmtere Schranken zu ziehen, unternahm sodann der preußische Gesandte von Bismarck. Zunächst legte er sich darauf, das ordnungswidrige Verfahren zu rügen, und die Geschäftsbefugnisse des Präsidiums nicht ganz verdunkeln zu lassen. Namentlich benutzte er dazu einen Vorgang aus dem Jahre 1852, in welchem der französische Gesandte in einer Note den Wunsch seiner Regierung zu erkennen gegeben hatte, mit dem deutschen Bund eine Uebereinkunft zum Schutze des literarischen Eigenthums abzuschließen; das Präsidium beantwortete dieselbe vorläufig und theilte der Bundesversammlung überhaupt nichts mit, wie das früher ebenfalls vorgekommen war. Mittlerweile wurde Graf Thun abberufen, eine neue Note lief ein, welche der Versammlung mitgetheilt wurde; das neue Präsidium meinte, es sei ja nichts dabei versäumt worden; und damit hatte es seine Richtigkeit.

Namentlich rügte der preußische Gesandte auch, daß die Termine zur Instruktionseinholung so wenig eingehalten würden zum Nachtheil der pünktlichen Regierungen.

Wie oben angedeutet gelang eine Besserung in einigen Punkten. Alle eingegangenen Schriftstücke sollen nach der neuen Ordnung drei Tage zur Einsicht der Gesandten in dem Büreau der Kanzleidirektion ausgelegt, sowie überhaupt alle Anträge und Vorschläge längstens nach 14 Tagen zur Berathung gebracht, auch wo es thunlich, die Instruktion während der Berathung eingeholt werden; die Frist zur Einholung derselben sollte höchstens vier Wochen betragen, ein weiterer Aufschub konnte nur auf besonderen Beschluß der Bundesversammlung gewährt werden; war dieser nicht erfolgt oder nachgesucht, so wurde die Stimme des nicht Instruirten der Mehrheit zugezählt, dasselbe geschah denen, welche sich ohne anerkannt erhebliche Gründe der Abstimmung enthielten. Kurhessen, Dänemark und Holland haben namentlich in dem ersteren Fall unglaubliches geleistet.

War irgend ein Antrag oder Vorschlag glücklich bis in die Sitzung und zur Berathung gelangt, so wurde nach der alten Ge-

schäftsordnung nun gefragt, ob er sofort berathen, oder ob er ausführlich erörtert, ob er in einer förmlichen oder vertraulichen Sitzung vorgenommen, ob er in einem bezw. in welchem Ausschuß vorberathen werden solle; die neue Geschäftsordnung bestimmte nur drei Ueberlegungen, ob sofort oder später Beschluß gefaßt werde, ob er in einen Ausschuß und an welchen er verwiesen werden solle. So mußte jeder Gegenstand drei bezw. vier Stufen der geschäftlichen Behandlung durchmachen: 1. im ersten Antrag, 2. in der Erörterung, 3. der Abstimmung, 4. event. der Schlußziehung. Die Berathung eines Antrags konnte in derselben Sitzung, in welche er eingebracht war, nicht stattfinden. Die endlichen Abstimmungen wurden schriftlich abgegeben oder zu Protokoll diktirt. Auch so hatte man noch retardirende Einrichtungen und geschäftliche Anhaltspunkte genug, um Abstimmungen und Schlußziehungen hinauszuschieben. Zunächst in den Commissionen oder Ausschüssen. Von beständigen Ausschüssen bestanden seit dem Anfang der Bundesversammlung der für die Reklamationen und für die Revision des Kassenwesens, seit 1820 die Exekutionscommission, ferner der Bundestagsausschuß in Militärangelegenheiten, seit 1832 ein Ausschuß für die Landständischen Angelegenheiten, der alle sechs Jahre neu beschlossen werden mußte, seit 1851 ein handelspolitischer Ausschuß, ein solcher für das Bundesgericht und die Veröffentlichung der Protokolle. Dazu kam die technische Militärcommission, ferner die Centralbehörde für die politischen Untersuchungen 1833—42, sowie in den sechziger Jahren die Fachcommissionen für Handelsrecht in Nürnberg, für Seerecht in Hamburg, für Civilprozeßordnung in Hannover und für Obligationenrecht in Dresden, sowie ein Münzausschuß in Frankfurt und Andere. Eine eigne Stellung nimmt die berüchtigte Centraluntersuchungscommission in Mainz von 1819—28 ein, welche der Bundesversammlung nicht untergeordnet war.*) Hierzu kamen nun eine ganze Anzahl für bestimmte Fälle gewählter Commissionen; so haben von 1816—36 deren 111 bestanden; es haben in einzelnen Jahren an 30 Commissionen neben einander gearbeitet. Als einzelne Regierungen das Verzögerungssystem so weit trieben, daß sie sich an

*) Die Originalprotokolle dieser Behörde, welche durch einen Zufall der Verbrennungsordre Herrn von Schmerlings entgangen sind, befinden sich im Archiv Schrank VII, oberstes Gefach links.

der Wahl der Ausschußmitglieder nicht betheiligten, um die Constituirung des Ausschusses zu verschieben, so beschloß die Bundesversammlung 1831 unter dem Druck der Polizeiwünsche, daß aus einer solchen Nichtbetheiligung die Ungültigkeit der Wahl nicht hergeleitet werden könne. Die Wahl der Ausschußmitglieder wurde erst 1864 bestimmt geordnet und zugleich festgesetzt, daß die Ausschußberichte in der Regel vor der betreffenden Bundestagssitzung gedruckt den Gesandten zuzustellen seien.

Im Allgemeinen war über diese Commissionen bestimmt, daß die Wahl der Mitglieder durch die Majorität des engeren Rathes erfolgte, nachdem die Zahl der Mitglieder vorher bestimmt war. Wie übel es mit der freien Wahl anfangs bestellt war, beweisen Gesandtschaftsberichte, welche darüber Beschwerde führen, daß bis 1819 die Gewählten auf Zettel geschrieben wurden; und da Buol die Schrift kannte, Viele sich aber scheuten, gegen Buols Wünsche zu wählen, so fielen die Wahlen in der Regel nach diesen aus. Um dem ein Ende zu machen, wurden gedruckte Zettel gegeben, auf denen die Namen der zu Wählenden durchstrichen wurden. Commissionen, denen bestimmte Einzelaufgaben zur Berathung übergeben waren, sollten nicht in permanente verwandelt werden dürfen. Die Ausschußmitglieder konnten andere Mitglieder für sich substituiren. Jedesmal nach Ablauf von zwei Monaten sollte die Commission die Bundesversammlung von den von ihr gemachten Fortschritten in Kenntniß setzen. Da diese Fortschritte sehr oft nicht stattgefunden hatten, konnte auch die Bundesversammlung nicht in Kenntniß gesetzt werden.

Alle Commissionen, außer der Reklamationscommission, endigten mit dem an die Bundesversammlung erstatteten Schlußberichte, wobei der Vorsitzende Sorge zu tragen hatte, daß die Akten zur Bundeskanzlei abgeliefert wurden, was nicht selten versäumt wurde, so daß eine völlige Zerstreuung und Verschleppung der Akten die Folge war. Es konnten übrigens zu Commissionsmitgliedern auch die Gesandten der Curiatstimmen gewählt werden, welche zur Zeit der Wahl die Stimme nicht führten, gezählt wurde in diesem Falle ihre Stimme nicht.

Schon in der dritten vertraulichen Besprechung des Jahres 1816 hatte man die Wahl einer Commission für die Prüfung der eingelaufenen Reklamationen in Aussicht genommen. Und man schritt

auch zu einer Wahl derselben, obgleich Würtemberg dagegen protestirte, weil die „Ausschüsse" eine organische Einrichtung seien. Nach der im Jahre 1819 beschlossenen Geschäftsordnung bestand jene Commission in der Regel aus fünf Mitgliedern, die künftig dreimal im Jahre gewählt werden sollten, beschlußfähig waren drei anwesende Mitglieder; offenbar unerhebliche oder unzulässige Eingaben konnten sie sofort beseitigen oder nur in der nächsten vertraulichen Sitzung zur Anzeige bringen, unwichtigere Sachen konnten auch auf Beschluß der Commission vom Referenten direkt in der Bundesversammlung vorgetragen werden, die Reklamationscommissionen sollten mit vollendetem Vortrag über sämmtliche zu ihrer Erörterung gestellten Eingaben endigen. Wesentliche Aenderungen sind auch nach der Restauration der Bundesversammlung in diesen Punkten nicht eingetreten, nur daß das Verschleppungssystem durchbrochen wurde. Zur Handhabung und Ausführung der für die innere Sicherheit im Bunde gefaßten oder zu fassenden Beschlüsse genehmigte die Bundesversammlung, durch die bekannten Wiener Einflüsse dazu gedrängt, im Herbst 1820 eine provisorische Exekutionsordnung und die Wahl einer Exekutionscommission auf jedesmal ½ Jahr. Diese bestand aus fünf Mitgliedern und hatte auch während der Ferien in Thätigkeit zu bleiben.

Es wäre zu ermüdend alle Einzelbestimmungen über diese Commission und ihre Thätigkeit hier anzuführen, es genügt hervorzuheben, daß ihr im Großen und Ganzen die Controle über die Ausführung der Bundesbeschlüsse zustand; wie lässig diese aber gehandhabt wurde, ist ebenso bekannt wie die Thatsache, daß man der Exekutionscommission deshalb die geringste Schuld zuschreiben muß. Wer wollte sich wundern, daß auch diese Commission in stillen Zeiten gar nicht, oder nicht rechtzeitig erneuert wurde, oder im Verborgenen blühte? Sie wurde übrigens wie die Reklamations- und Militärcommission auf Antrag des Präsidiums bereits im Herbst 1850 erneuert.

Der Bundestagsausschuß in Militärangelegenheiten, der aus den Vertretern der Groß- und Mittelstaaten bestand, hatte die militärischen Angelegenheiten zu bearbeiten. So weit sie rein technischer Natur waren, hatte die diesem Ausschuß unterstellte Militärcommission sämmtliche Vorarbeiten fertig zu stellen. Dieser Commission stand die fortwährende Inspektion der Festungen zu, sowie

die Bearbeitung aller rein militärischen Referate, namentlich auf Grund der Musterungsberichte, die Entwerfung der Festungsbudgets u. s. w. Sie ist 1819 eingerichtet, und bestand ursprünglich aus je einem östreichischen, preußischen und bairischen Offizier, so wie aus je einem militärischen Vertreter der drei gemischten Armeecorps, des VIII., IX. und X. Bundesarmeecorps, im Ganzen also aus sechs Mitgliedern; mit berathender Stimme konnten auch Militärbevollmächtigte jeder Division der drei gemischten Corps hinzutreten. Ursprünglich kamen zu diesen noch als Protokollführer ein östreichischer Offizier, desgleichen ein solcher zur Führung des Diariums (Einreichungsprotokolls) und Aufbewahrung der Akten, später Archivar genannt, ferner ein Kanzlist und ein Aufwärter.

Allmählich aber mehrte sich das Personal und der Geschäftsumfang sehr bedeutend, namentlich als noch besondere Festungsartillerie- und Liquidationsabtheilungen errichtet wurden, sodaß vor der ersten Auflösung der Bundesversammlung Oestreich sieben Offiziere und einen Intendanturbeamten, Preußen vier Offiziere und einen Sekretär, Baiern drei Offiziere, das VIII. und IX. Armeecorps ebenfalls je drei, das X. zwei Offiziere zur Commission stellte, man hat es in dieser Zeit mit einem Militärpersonal von 22 Offizieren und zwei Beamten bei der Bundesversammlung zu thun. Dies Verhältniß blieb im Wesentlichen auch nach der Restauration bestehen, nur daß Oestreich nur fünf Offiziere entsandte und man für technische und administrative Gegenstände in einem technischen Büreau noch eine vierte Instanz schaffen wollte. Das Kanzleipersonal bestand dagegen meist aus neun Beamten, so daß die Militärcommission in dieser Periode durchgängig aus 29 Personen bestand. Die Bevollmächtigten mußten im Rang der Stabsoffiziere stehen. Den Vorsitz führte ständig ein östreichischer Generalmajor; zur Beschlußfassung waren mindestens vier Mitglieder nothwendig. Ihre Berichte gingen an den genannten Bundestagsausschuß; die Zahl derselben schwankt, es gab aber vor 1837 Jahre, in welchen die Militärcommission 4—8 Monate ganz feierte; ja in einem Jahr hielt sie gar keine Sitzung ab. Jedoch dürften für die spätere Zeit als Durchschnittszahl ungefähr Hundert für das Jahr incl. der Rechnungsberichte anzunehmen sein, von denen die wichtigen von den Referenten selbst angefertigt werden sollten.

Daß auch bei dieser Behörde der Bundesversammlung Schlen-

drian und Vielschreiberei an der Tagesordnung war, dafür bürgte schon das Präsidium. Ueberdies hat Herr von Bismarck in einem Separatvotum vom 9. Juni 1853 den ganzen Schlendrian schonungslos aufgedeckt. Alle Versuche, namentlich die völlig überflüssige Stelle des Archivars einzuziehen, mißlangen, selbst dann als der Präsident entgegen der neuen Geschäftsordnung, der hergebrachten Arroganz aber entsprechend ganz willkürlich im Jahre 1855 einen neuen Archivar ernannt und der preußische Gesandte von Bismarck dagegen in nachdrücklichster Weise Verwahrung eingelegt hatte. Man beschloß, wie in solchen Fällen üblich, auf Vortrag des Herrn Gesandten für Baiern, unbeschadet der definitiven Regelung die Präsidialernennung zu genehmigen.

Daß auch in vielen andren Fällen das Präsidium gerne auf seine alten Gewohnheiten zurückging, auch nachdem die neue Geschäftsordnung manche greifbare Bestimmung dagegen gebracht und ein Mann wie Herr von Bismarck in der Versammlung saß, kann bei diesen Stagnationskünstlern nicht sonderlich auffallen. In hohem Maße charakteristisch ist folgender Vorgang aus dem Jahre 1858.

Bei den Verhandlungen über die Pensionen der ehemaligen schleswig-holsteinischen Offiziere hatte Preußen beantragt zu Gunsten derselben einen Unterstützungsfond nach Maßgabe der Matrikularbeiträge zu schaffen. Davon wollten aber das Präsidium und die meisten Südstaaten nichts wissen. Vor der Sitzung vom 25. Februar 1858 kam nun der hannöversche Gesandte zum Präsidium, um ihm mitzutheilen, daß er Namens seiner Regierung deren Bereitwilligkeit nach dem preußischen Antrage eine Summe zu Gunsten jener Offiziere einzuzahlen zu erklären habe. Das Präsidium bat, er solle dies doch auf die nächste Sitzung verschieben, da sich mittlerweile ein Ausweg auf Grund eines oldenburgischen Antrags gefunden habe. Er müsse es daher nicht nur im Interesse jener Offiziere, sondern in dem der Aufrechterhaltung der Eintracht im Bunde für wünschenswerth halten, daß nicht durch Erklärungen oder Anträge, welche unter den bestehenden Verhältnissen nur aufregend wirken könnten, störend in das Zustandekommen einer Ausgleichung eingegriffen werde.

Als in der nun folgenden Sitzung der hannöversche Gesandte, sobald an ihn die Reihe kommen mußte, seine Erklärung abgeben wollte, versagte ihm das Präsidium das Wort, und die Protokoll-

führung bezeichnete dies als eine Unterbrechung Seitens des hannöverschen Gesandten. Zugleich bemerkte das Präsidium, daß diese Erklärung einen Antrag involvire, daher, weil nicht auf der Tagesordnung stehend, erst in nächster Sitzung zur Aufnahme ins Protokoll gelangen könnte. Als der hannöversche Gesandte erklärte, daß er nur eine Mittheilung zu machen hätte, wollte das Präsidium sofort über die geschäftliche Qualität der hannöverschen Erklärung abstimmen lassen.

Herr von Bismarck aber trug vor, daß jedem Gesandten das Recht frei stehen müsse, eine Erklärung zu Protokoll zu geben, und daß dies Recht ihm weder von dem Präsidium noch von der Majorität benommen werden könne. Nachdem er weiter verlangt hatte, daß die hannöversche Erklärung zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht werde, wurde dies gestattet. Bei der nun folgenden weiteren Verhandlung hob Bismarck hervor, daß in der Erklärung Hannovers ein Hinderniß für die Unterstützung der pensionirten Offiziere schon deshalb nicht gefunden werden könne, weil Hannover ja zu ihren Gunsten eine Einzahlung in Aussicht stelle. Von einem Antrage könne dabei gar keine Rede sein, und wiewohl er glaube, daß die Majorität durch Beschluß hieran nichts ändern könne, so wünsche er doch wegen der Wichtigkeit der Sache, da Gefahr vorhanden sei, daß man eine Regierung und eine Minorität mundtodt machen könne, eine förmliche Abstimmung. Bei derselben übernahm nun Baiern, wie es scheint wohl vorbereitet, die Advokatur für das Präsidium, indem es in rabulistischer Weise die hannöversche Erklärung als Antrag qualificirte.

Trotzdem, daß Hannover erklären ließ, es müsse doch selbst am besten wissen, daß es lediglich eine Anzeige oder Mittheilung beabsichtige, nicht aber eine verhandelnde oder beschließende Thätigkeit der Bundesversammlung veranlassen wolle, siegte das Präsidium mit 11 gegen 6 Stimmen. Das Präsidium erklärte dann, daß es sich der hannöverschen Abstimmung gegenüber auf die bairische Motivirung und den eben gezogenen Beschluß beziehe. Nach einer eingehend motivirten Verwahrung des preußischen Gesandten berief sich das Präsidium wieder auf den gezogenen Beschluß. Nachdem in der folgenden Sitzung der preußische Gesandte von neuem auf das Ordnungswidrige und Gefährliche des früheren Beschlusses eingehend hingewiesen hatte, sagte das Präsidium wieder sein Sprüchlein, in-

dem es sich auf den gezogenen Beschluß berief. Auch eine in der nächsten Sitzung abgegebene weitre Erklärung Hannovers wurde nur mit dem schmucklosen Aufsagen der kurzen Präsidiallektion erwidert. Bald darauf beantragten Preußen und Hannover gemeinsam die Geschäftsordnungscommission mit der Prüfung der Grundsätze zu beauftragen, auf welchen die Zulässigkeit jenes Majoritätsbeschlusses beruhe.

Nachdem es dem Präsidium gelungen war, die Berathung dieses Antrages auf die nächste Sitzung zu verschieben, gelang es ihm nicht minder, mit bairischer Unterstützung die Abstimmung auf weitere vier Wochen ohne Berathung hinauszuschieben. Mittlerweile sollte der Präsidialapparat hinter den Coulissen seine Schuldigkeit thun. Um nun dem System der Verdunkelung und Verdächtigung entgegen zu treten, richtete Herr von Manteuffel eine Note an die deutschen Regierungen, in welcher er darlegte, daß mit jenem preußisch-hannöverschen Antrage keineswegs bezweckt werde, jenen Majoritätsbeschluß anzufechten, denn das sei wirkungslos, also auch unpraktisch. Man wünsche nur, daß die Verhältnisse geklärt würden, damit in Zukunft derartige Differenzen vermieden würden.

Nach Ablauf von fünf Wochen hatte das Präsidium die gewohnte Dreistigkeit die weitere Vertagung der Abstimmung zu wünschen, „um den Regierungen noch Zeit zur Verständigung zu lassen", d. h. um der Präsidialregierung wieder einmal die Majorität zu verschaffen. Als der preußische Gesandte erklärte, daß dies fast einer Zurücknahme des Antrags gleich komme und auf Vornahme der Abstimmung bestand, schloß sich Hannover an, und nun stimmten Oestreich, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Braunschweig und Nassau, die freien Städte gegen, die übrigen für den Antrag mit Ausnahme von Dänemark, welches wie gewöhnlich ohne Instruktion war.

Edelmüthig wie es war, erklärte das Präsidium in eigner Sache durch seine Stimme nicht den Ausschlag geben zu wollen, ehe es nicht einen Vergleichsversuch angestellt habe. Es schlug deshalb die Niedersetzung eines Ausschusses vor, der Bericht darüber erstatten sollte, ob er der Bundesversammlung die „Annahme" des preußisch-hannöverschen Antrags empfehlen könne. Nachdem sich Hannover damit im Ganzen einverstanden erklärt hatte, meinte Herr von Bismarck, vielleicht verstehe das Präsidium unter „An-

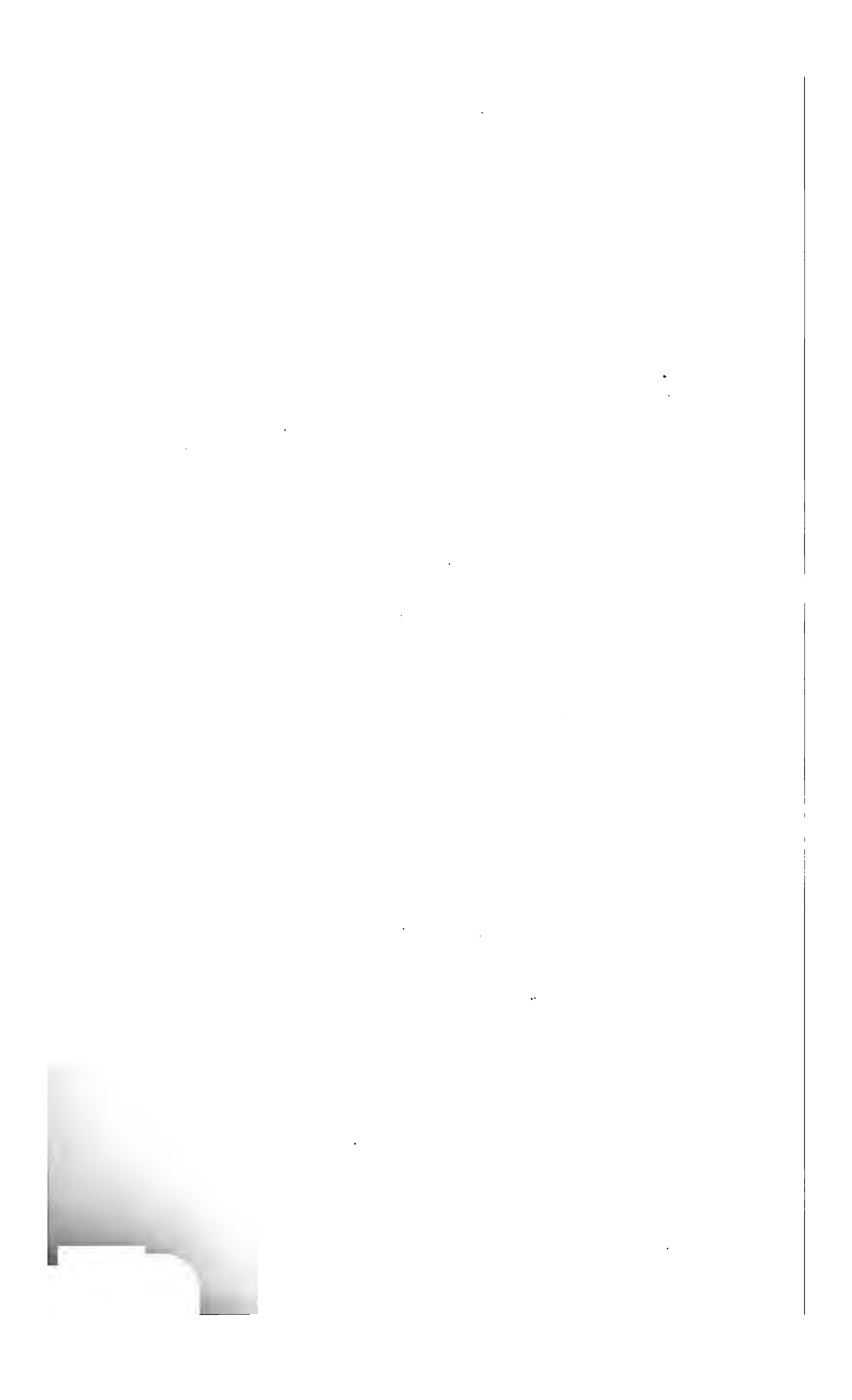
nahme" nur die Entgegennahme, damit würde aber der Antrag zweier Bundesstaaten schlechter gestellt wie jede Privatreklamation. Um diesem Doppelsinne zu entgehen, sollte man einen Ausschuß beauftragen, gutachtlichen Bericht über den Antrag zu erstatten. Als sich das Präsidium nun ertappt sah, platzte es mit dem Verlangen heraus, die Gesandten von Preußen und Hannover sollten dann aber auch zu Protokoll geben, daß sie den Majoritätsbeschluß nicht anfechten wollten. Nunmehr blieb Herrn von Bismarck nichts übrig, als auf die Note seines Ministers hinzuweisen und sich bereit zu erklären, über das Verlangen des Präsidiums bei seiner Regierung anzufragen.

Auf Wunsch einiger Gesandten wurde die Anfrage wiederholt, sie brachte aber dasselbe Ergebniß, so daß für die nächste Sitzung der definitive Abschluß, die Beschlußziehung angesetzt wurde. Obgleich in dieser Dänemark wiederum auf das freundlichste zur Abstimmung eingeladen wurde, war es doch nicht mit Instruktion versehen; das Präsidium erklärte wieder, es wolle die Sache nicht durch seine Stimme entscheiden; da aber dem Antrag die nöthige Stimmenmehrheit fehle, so sei er als abgelehnt anzusehen. Die hohe Bundesversammlung stimmte bei; mit einer energischen Erklärung Preußens und Hannovers, für die Zukunft ihre Ansicht aufrecht erhalten zu wollen, schloß die Scene. Die Präsidialtechnik hatte wieder den Sieg davon getragen. Der Staatskanzler hatte es ja bei Stiftung des Bundes voraus gesagt: Auf solche Weise gehört uns Deutschland noch mehr als früher.

Wie es nach allen dem mit der Thätigkeit des Bundestags überhaupt, wie in den einzelnen Perioden bestellt war, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. So naiv war bald kein Bundestagsgesandter mehr, wie jener aus dem Jahre 1816, der seinem „Herrn" berichtet, wie er sich „bereitet habe, um wenn es für schicklich befunden würde, bei der Eröffnung des Bundestags eine Rede halten zu können", auch trug Keiner mehr seine Weihnachtswünsche vor, daß er ein schönes Siegel mit dem Wappenthier für sich und eine schöne Uniform für seinen Sekretär wünsche, die dann auch „ohne Epauletten und mit schmalerer Stickerei" bewilligt wurde; es be-

schreibt auch Keiner mehr das Silberzeug des preußischen Gesandten und den imponirenden Glanz der östreichischen, bairischen 2c. Uniformen; es beschwert sich Keiner mehr über die Servilität der Kleinen dem Präsidium gegenüber, wie 1818, so wie daß der Hannoveraner zu nachgiebig und weich, der Würtemberger zu einseitig und parodox, der dänische zu connivent, das Präsidium zu hitzköpfig sei.

Es verrieth Keiner mehr, daß Kleinstaaten den Termin ihrer Vorberathung über die gemischten Contingente später gesetzt hatten, als das Präsidium die Schlußziehung in der Bundesversammlung. Sogar die Streitigkeiten über Rang, Stand und Titel verklangen allmählich. In den zwanziger Jahren noch beklagten sich Gesandte in officiellen Berichten über die unbrauchbaren Commissionsberichte, über die geistlosen, langweiligen Vorträge, die man auf einen halben Bogen hätte schreiben können, und deren Inhalt man längst kannte; 1826 noch fiel es auf, daß eine Substitution für einen Verstorbenen vom Präsidium im Protokoll geduldet und von Niemand in der Bundesversammlung bemängelt wurde; man moquirte sich noch schriftlich und officiell über den sächsischen Gesandten, der bei seiner Antrittsrede die naive Kühnheit gehabt hatte, die Bundesversammlung als „Tribunal des öffentlichen Rechts“ hinzustellen. Allmählich verschwinden auch die letzten Reste von Farbe, Gesinnung und Charakter aus den Berichten, und es werden geistlose Referate, aus denen die Pointen nicht hervortreten, in einem erschreckenden Stil und einer erheiternden Orthographie der Nachwelt überliefert.



Zweites Buch.

Recht und Gericht beim Bundestag.

Erstes Kapitel.

Geschäfte und Geschäftsgang.

Als richterliche und gesetzgebende Instanz ist in der Bundesakte die Bundesversammlung nirgends und in keiner Weise bezeichnet; es waren nur in dem Artikel 14, der beiläufig gesagt, beinahe dieselbe Ausdehnung hat, wie die ersten zehn Hauptartikel der Bundesakte, den Mediatisirten bestimmte Vorrechte zugesprochen, auf die noch in einem Abschnitt einzugehen ist; sodann verlangte Artikel 12 von allen Mitgliedern des Bundes die Bildung oberster Gerichtshöfe als dritte Instanz, bei welcher den Parteien gestattet sein sollte die Versendung der Akten an eine deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils zu beantragen. Erst durch die Bundesbeschlüsse über die Competenz vom Juni 1817 wurde als Grundsatz ausgesprochen, daß die Bundesversammlung zur Einwirkung berufen sei, wenn eine Bundesregierung eine Verfügung in Betreff von Personen und Corporationen getroffen habe, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes im Widerspruch stände, oder für die innere oder äußere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte. Wie erstaunlich wenig dies, die Präsidialpolizeimaßregeln ausgenommen, bedeuten wollte, beweist jedes Blatt der Bundestagsgeschichte und ist ebenso aus der nichtssagenden Akte wie der Schwäche der Versammlung erklärlich. Wenn dann aber weiter gesagt wurde, daß Streitigkeiten der deutschen Bundesglieder unter sich auf Grund des Artikels 11 der Bundesakte „ungezweifelt der Competenz der Bundesversammlung unterworfen" seien, so darf man nicht vergessen, daß die Bundesversammlung sich damals noch in den Wonnemonaten ihres Daseins befand, und

daß ihr nach dem genannten Artikel nichts zustand als ein Heer von Sühneversuchen und die Einleitung zum Austrägalverfahren. Indem sie diese letztere nämlich aussprach, forderte sie den Beklagten auf, seinerseits drei Gerichtshöfe als eventuell zur Entscheidung der vorliegenden Streitsache zuständig zu erklären, aus welchen der Kläger sich einen als die Austrägalinstanz auszuwählen hatte. Diese hat dann im Namen und anstatt der Bundesversammlung den Prozeß zu instruiren, und im Namen und Auftrag des Bundes das Erkenntniß zu schöpfen und der Bundesversammlung zuzusenden. Die von der öffentlichen Meinung wiederholt verlangte permanente Austrägalinstanz war durch entschiedenen Widerspruch Baierns schon 1819 als gescheitert anzusehen. Die Wiener Schlußakte hat es bei jenen Bestimmungen bewenden lassen. Nachdem im Jahre 1838 eine Vereinfachung im Prozeßverfahren dahin getroffen worden war, daß fortan nicht mehr das Plenum eines obersten Gerichtshofs das Erkenntniß zu fällen habe, sondern daß dazu ein Senat von mindestens dreizehn Mitgliedern genügen solle, wurde die betreffende Commission im September 1842 aufgefordert, einen neuen Entwurf in „thunlich kürzester Frist" der Bundesversammlung vorzulegen. Diese Frist war aber 1866 noch nicht abgelaufen. Das mit dem Jahre 1834 eingerichtete Bundesschiedsgericht ist sehr bald wieder eingeschlafen, da es zu einer kleinen Commission von Staatsbeamten gemacht war, die weder den Landtagen noch den Regierungen genügte.

Wie bereits früher bemerkt, hat die Schlußakte den Geschäftskreis der Bundesversammlung dadurch erweitert, daß ihr die Reklamationen solcher Personen zur Bearbeitung zugewiesen wurden, deren Forderungen deshalb nicht zu erledigen waren, weil die Leistung zwischen mehreren Bundesgliedern streitig war. Die Bundesversammlung sollte durch die Commission den Vergleich versuchen und im Fall des Mißlingens die richterliche Entscheidung durch die Austrägalinstanz veranlassen. Ferner sollte es nunmehr der Bundesversammlung anliegen, angebrachte Gesuche wegen Justizverweigerung auf ihre Begründung zu untersuchen und die gerichtliche Hilfe bei der bezüglichen Bundesregierung zu bewirken. Nachdem auch in Betreff der Mediatisirten die Wiener Schlußakte der Bundesversammlung genauere Weisungen hatte zukommen lassen, galt die Bundesversammlung nunmehr in vier Fällen als richterliche Behörde: 1. in Beschwerdesachen der Standesherren gegen ihre Landesherrscher

im Falle der verweigerten Rechtshilfe, oder einer einseitigen legislatorischen Erklärung (Verfassungen) ihrer Rechte; 2. in Streitigkeiten über die Verfassung Frankfurts; 3. in Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten, bei denen es sich um die Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen handelt; 4. in Streitigkeiten eines Bundesstaates mit auswärtigen Mächten, sofern dieser nicht außerhalb des Bundesgebiets Länder besitzt. Es erübrigt noch kurz auf die kirchenrechtlichen Bestimmungen in den Grundgesetzen und deren Behandlung in der Bundesversammlung einzugehen.

Während der Bearbeitung und Berathung des Bundesgrundgesetzes trat mehrfach die Absicht hervor die Stellung der Kirche in den Bereich desselben zu ziehen. So sollte nach dem letzten östreichisch-preußischen Entwurf die katholische Kirche Deutschlands zu einer Einheit verbunden, den evangelischen Kirchen sollten in den einzelnen Staaten die nothwendigen Garantien gegeben werden. Da aber alle Entwürfe Anstoß erregten, so blieb schließlich nur in Artikel 16 der Bundesakte der Satz stehen, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen könne. Die Wiener Schlußakte hat sich damit begnügt, die durch jenen Artikel zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände zur ferneren Bearbeitung vorzubehalten. Die Bundesversammlung würde auch diesem Gegenstande wie den meisten ihr vorbehaltenen, zweifellos nicht näher getreten sein, wenn sie nicht durch eingereichte Beschwerden dazu gezwungen worden wäre.

Gemäß Bundesbeschluß mußten alle Eingaben in deutscher Sprache abgefaßt sein; alle Beschwerdeführer hatten bei der Bundesversammlung für die anhängig gemachte Beschwerde einen Rechtsbeistand zu legitimiren; alle mußten sich als zur Sache legitimirt ausweisen; erst dann brauchte, wenn im Uebrigen die Form der Eingabe angemessen erschien, die Reklamationscommission die Competenzfrage in Erwägung zu ziehen, die, wie gleich hier bemerkt werden mag, in den meisten Fällen verneint wurde.

Der Kammerherr von der Kettenburg in Mecklenburg-Schwerin wurde in den vorgeschriebenen Formen bei der Bundesversammlung im Jahre 1853 darüber vorstellig, daß die mecklenburgische Regierung ihn in der freien Religionsübung verhindere und turbire, besonders auch in Ausübung seines Hausgottesdienstes, in dessen Uebung man

ihn durch die Ausweisung seines Hausgeistlichen gestört habe. Der Bundesversammlung stehe nach Artikel 53 der Wiener Schlußakte die Obsorge zu, daß jene im Artikel 16 der Bundesakte erfolgte Gewährleistung auch von den Bundesstaaten erfüllt werde. In der Commission erhob sich sofort eine Differenz über die Auffassung jener Bestimmungen und die dadurch modificirte Competenz; die Majorität, unter Führung von Baiern, erklärte sich für die Zuständigkeit der Bundesversammlung, die Minorität, wie es scheint unter der Führung Preußens, erklärte sich dagegen.

Schon seit dem Passauer Vertrage, und namentlich dem westfälischen Frieden galt in Religionsangelegenheiten der Satz, daß nicht Stimmenmehrheit, sondern freundliche Verständigung — sola amicabilis compositio — religiöse Streitigkeiten entscheiden sollte. Diese Bestimmung war auch in der Bundesakte zur Geltung gelangt, wie bereits früher bemerkt. Schon deshalb würde man, meinte die Minorität, in dieser Angelegenheit zu einer Remedur nicht gelangen können. Um der materiellen Entscheidung aber näher zu treten, ist es erforderlich, auf den westfälischen Friedenstraktat, bezw. dessen Abschnitt V, Art. 30 ff. zurückzugehen. Die Bestimmungen lauten nun dahin, daß der Landesherr vermöge seines juris reformandi befugt ist, die zu seiner resp. seiner Landesreligion nicht sich bekennenden oder von ihr abfallenden Unterthanen auszutreiben, jedoch unbeschadet ihrer Vermögensrechte; wer nicht ausgetrieben wird oder von seinem beneficium der Auswanderung keinen Gebrauch machen will, soll friedlich geduldet werden, zwar ohne Recht auf öffentliche Religionsübung — sofern sie 1624 in dem betreffenden Lande nicht statt hatte — aber unbeschadet seiner bürgerlichen Rechte. Der Besuch des auswärtigen öffentlichen Gottesdienstes war immer gestattet, auch konnten die Kinder nach auswärts gesandt, oder im Hause privatim durch Lehrer ihrer Confession unterrichtet werden. Von dem Landesherrn hing es nun ab, welche Art der Religionsübung er Denen gestatten wollte, deren Kult im Normaljahr 1624 im Lande nicht geübt worden war.

Die durch jenen Friedenstraktat gewährte Gewissens- und Glaubensfreiheit schließt zwar die Befugniß in sich, den Glauben äußerlich zu bekennen, allein immer nur in soweit als der Einzelne als solcher in Betracht kommt. Während also solchen, denen der Besitzstand des Jahres 1624 zur Seite steht, die öffentliche Religions-

übung zustand, waren die, welchen der Besitzstand des Normaljahrs nicht zur Seite stand, bei der Ausübung des Gottesdienstes an die landesherrlichen Bestimmungen gebunden. Nun gab es allerdings eine einfache Hausandacht, welche vermöge der Glaubensfreiheit gestattet war; nicht ohne weiteres aber konnte die sogenannte qualificirte Hausandacht als erlaubt angesehen werden, weil bei ihr ein Geistlicher fungirt, denn jede geistliche Amtsthätigkeit, mag sie in einem auch noch so beschränkten Kreise hervortreten, setzte die Gestattung des Staats gemäß seiner Kirchenhoheit voraus, jede geistliche Amtsthätigkeit unterstand deshalb der staatlichen Recognition, da sie nach der Lage der Gesetzgebung das staatliche Gebiet berührte.

An diesen Bestimmungen hatte nun der Reichsdeputationshauptschluß nichts geändert, nur die landesherrlichen Rechte insofern erweitert, als am Schluß des § 63 dem Landesherrn freigestellt wurde, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte zu gestatten. Allerdings hatte besonders Preußen hierbei erklärt, daß die Zeit gekommen sei, wo die Toleranz das maßgebende Princip der Regierungen sein müsse. Die Rheinbundsakte hatten sodann principiell die Gleichberechtigung der Kulte ausgesprochen; da aber nur ein Theil der deutschen Regierungen jenem Bund beigetreten war, so konnte diese Bestimmung als eine allgemein rechtsverbindliche nicht angesehen werden. Da man nun in der Bundesakte über die Stellung der Kirchen zur Staatsgewalt nichts hatte festsetzen wollen, so blieb es bei dem früheren Rechtsbestand, und da im Artikel 16 nur die Rede von bürgerlichen und politischen Rechten gegenüber den kirchlichen ist, so wurde eben am Kirchenstaatsrecht nichts geändert; die praktische Durchführung der Religionsfreiheit blieb vielmehr den einzelnen Staaten und Regenten innerhalb der durch Reichs- oder Landesgesetzgebung gesteckten Grenzen überlassen. Da dem oben genannten Petenten nun der Besitzstand des Normaljahrs nicht zur Seite stand, so hätte er vor Ausübung der qualificirten Hausandacht die Genehmigung des Landesherrn wegen der Zuziehung eines Geistlichen einholen müssen; daß der Landesherr mit jenem Verbot gemäß dem Reichs- und Landesrecht gehandelt hatte, war klar; die Bundesversammlung konnte demnach der Beschwerde keine weitere Folge geben ohne in das wohlverbriefte landesherrliche Recht einzugreifen, also ihre Competenz zu überschreiten. Nach langen Verhandlungen und Vorträgen drang diese

Meinung durch gegen die Stimmen von Oestreich, Baiern, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau und Oldenburg. Es sind dies meist dieselben Staaten, auf deren Betreiben alle positiven Bestimmungen über kirchlich-religiöse Angelegenheiten aus dem Bundesgrundgesetz ausgeschieden worden waren.

Im Jahre 1854 lief eine neue Beschwerde des bereits genannten und des Rittergutsbesitzers von Vogelsang ein; diese baten die hohe Versammlung um Aufrechterhaltung der den christlichen Religionsparteien durch das Bundesgrundgesetz garantirten Gleichheit der politischen Rechte.

Als nämlich der von Vogelsang im Herbste 1852 als ritterschaftlicher Deputirter auf dem alljährlich vor dem Zusammentritt des mecklenburgischen Landtags sich versammelnden Ante-Comitial-Convent erschienen war, bestritt man ihm die Befugniß sein Amt auszuüben, da ihm als Katholik über kirchliche Angelegenheiten des lutherischen Landes Mecklenburg eine Stimme nicht zukommen könne. Und auf Antrag des genannten Convents beschloß der Landtag, daß diejenigen ständischen Aemter, mit deren Führung die Recognition kirchlicher Angelegenheiten verbunden sein könne, wie die des Landraths, eines Mitglieds des engeren Ausschusses und des ständischen Syndiks, nur mit Bekennern der lutherischen Landesreligion besetzt werden sollten. Nachdem zur Sache weiter auseinander gesetzt worden war, daß die früheren Stände, namentlich durch die zudringliche Thätigkeit der Jesuiten im 17. und 18. Jahrhundert dazu veranlaßt, die Besetzung der Schul- und Universitäts-Professorenstellen an das lutherische Bekenntniß geknüpft hätten, seien die Stände durch die neuerdings wieder im Lande hervorgetretene Propaganda zu weiteren Repressalien veranlaßt worden. Gegen eine Stimme erklärte sich die Commissionsmehrheit zu Gunsten der Petenten. Als aber von jener Stimme wie von der mecklenburgischen Regierung vorgetragen wurde, daß die Beschwerde schon deshalb verfrüht sei, weil thatsächlich in seinen Rechten noch Niemand gekränkt sei; daß die vom Landtage ausgesprochenen Wünsche und Erwartungen nicht einmal die Landesregierung zu irgend einem Eingreifen hätten veranlassen können, geschweige denn die Bundesversammlung; daß ferner in Mecklenburg nicht ein Beschluß, dem die Zustimmung des Regenten fehle, rechtskräftig sei, so sahen sich Oestreich und Baiern, denen Sachsen, Würtemberg und Hessen-Darmstadt nur sehr modificirt

zustimmten, ausnahmsweise wieder in der Minorität; das hohe Präsidium hatte sich bei dieser Frage nicht bloß juristisch compromittirt, sondern sich auch in seinem Vortrage, dessen Inhaltsangabe dem Leser erspart bleiben mag, kirchenpolitisch außergewöhnlich bloßgestellt.

Es wäre zwar noch von manchen Reklamationen zu berichten, welche das kirchliche Gebiet berührt haben, sie sind aber zum Theil so unsinnig, daß sie keiner Erwähnung werth sind; jedenfalls ist es zu einer eingehenderen Behandlung dieser Angelegenheiten in der Bundesversammlung nicht weiter gekommen, man müßte denn die über die Juden hierher beziehen wollen. Bekanntlich war es den in Wien, wie es scheint, nicht übel vertretenen Interessenten gelungen in das hastig zusammen geleimte Grundgesetz, bezw. dessen Kirchenartikel 16 einen Absatz hineinzubringen, der der Bundesversammlung als Berathungsgegenstand vorschrieb die Art und Weise, wie möglichst übereinstimmend die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei. In Folge dieses Artikels hatte die Bundesversammlung sehr weitläufige Eingaben und Vorträge zu überwinden betr. die Stellung der Israeliten in Frankfurt. Mit dem Entwurf des Gesetzes, den dann der Senat der freien Stadt zu publiciren hatte, schlossen im August 1824 die achtjährigen Verhandlungen auch über diese Materie.

Wie in den oben besprochenen Fällen sich bereits gezeigt hat, daß nach der Lage der Gesetzgebung die Bundesversammlung nur in ganz einzelnen Fällen den Petenten zu Hilfe kommen konnte, so zeigte es sich fast in allen folgenden, wenn die Beschwerdeführer nicht die durch die Bundesakte so gut patronirten Standesherrn waren; einzelne Beispiele werden den schlagenden Beweis dafür liefern. So lagen z. B. 1825 der Bundesversammlung 37 Beschwerden vor, darunter solche, die schon aus dem Jahre 1816 und 1817 herrührten, von diesen wurde keine einzige im Sinn des Antragstellers erledigt, 6 wurden abgewiesen, die übrigen lagerten in den Akten der Ausschüsse. Für Arbeiten, die in den Jahren 1813 und 1814 an den Militärgebäuden in Mainz vorgenommen worden waren, hatte ein gewisser Roos schon in den ersten Sitzungen der Bundesversammlung die Zahlung reklamirt, nach dessen Tode hatte dann seine Wittwe ihre Bemühungen durch den Anwalt fortgesetzt; ihren definitiven Bescheid erhielt sie 1852; die Reklamation des

Nonnen=Convents ad S. Mariam zu Fulda wegen rückständiger und laufender Gefälle vom Jahr 1822 wurde 1834 durch eine Verständigung unter den betheiligten Regierungen erledigt. Was dem Landgrafen Karl von Hessen selbst nicht gelungen war, gelang seinen Erben mit Hilfe der Zeit: 1841 wurden die Bezüge, die jenem als Feldmarschall des ehemaligen oberrheinischen Kreises von 1804 bis zu seinem 1823 erfolgten Tode zukamen, als liquid von der Bundesversammlung anerkannt; freilich bedurfte es wieder zur definitiven Erledigung der endlichen Auseinandersetzung des Kreisschuldenwesens. Noch das Jahr 1831 brachte der Bundesversammlung die Beschwerde einer schwäbischen Gemeinde über Frohndienste und Abgabendruck, deren rechtliche Begründung auf das Jahr 1798 zurückging. Sie wurde abgewiesen. Zwölf kurhessische Gemeinden petitionirten bei der Bundesversammlung um endliche Restituirung der Verpflegungsgelder für preußische Truppen, die 1815 durch Kurhessen marschirt waren. Erst nach Jahren konnte der kurhessische Gesandte zur Antwort gebracht werden, in welcher jener Anspruch zwar als berechtigt anerkannt, den Gemeinden aber anheimgegeben wurde zu warten wie die andern Gemeinden, bis man sich mit der preußischen Regierung geeint hätte. Demgemäß wurde 1838 dem Anwalt der Gemeinden mitgetheilt, daß die Bundesversammlung sich nicht für competent halten könne. Im Mai 1844 riefen 48 Bauern aus zwei reußischen Dörfern den Schutz der Bundesversammlung an wegen Hegung eines übermäßigen Wildstandes von Seiten ihrer gemeinsamen Landesherrn von Schleiz und Ebersdorf. Sie klagen, daß ihnen alle Arbeit erfolglos gemacht werde, dabei seien sie aufs schwerste von Abgaben bedrückt. Durch vereidigte, auswärtige Sachverständige war ihr Schaden für ein Jahr auf 3500 Mark abgeschätzt worden. Die Petenten wurden an ihre „Landesherrschaft" verwiesen. Was die Zahl der jährlich ins Protokoll aufgenommenen und aufnehmbaren Beschwerden und Eingaben angeht, so war dieselbe eine sehr verschiedene. Sie schwankt zwischen 20 und 133. Es läßt sich ein bestimmtes Gesetz für diese Fluktuation nicht erkennen; es ist nur zu bemerken, daß allmählich die Zahl bis zum Jahr 1848 geringer wurde, je mehr man sich davon überzeugt hatte, daß der Erfolg in der Regel ausblieb. Nach der Restauration, die allerdings einen geregelteren Geschäftsgang auch in diese Verhandlungen gebracht hat, wuchs die Zahl der Eingaben z. B.

im Jahre 1854 auf 125 und 1858 auf das genannte Maximum von 133, von da ab machte sich aber, vielleicht aus demselben Grunde wieder ein Rückgang bemerklich, so daß das Jahr 1866 die niedrigste Zahl der ganzen Periode aufweist, die Zahl 26. Für die Art und Weise, in welcher begründete Reklamationen in der Bundesversammlung vor der Revolution behandelt zu werden pflegten, ist in hohem Maße die Angelegenheit der letzten Markgräfin von Baireuth charakteristisch; da sie überdies nicht ohne historisches Interesse ist, soll sie hier etwas eingehender behandelt werden. Die Sachlage war folgende:

Der letzte Markgraf von Ansbach und Baireuth hatte den Entschluß gefaßt sich von der Regierung zurückzuziehen. Dem zu Folge schloß er unter dem 16. Januar 1791 einen, am 16. März desselben Jahres näher erläuterten Vertrag ab, vermöge dessen Se. Majestät der König Friedrich Wilhem II. von Preußen vom 1. Juni 1791 an alleiniger Landesherr und Eigenthümer der Fürstenthümer Ansbach und Baireuth werden sollte. Dieser Vertrag wurde anfänglich geheim gehalten.

Am 18. Februar 1791 starb die erste Gemahlin des Markgrafen. Im Mai eben dieses Jahres trat derselbe eine weite Reise ins Ausland an. Um während seiner Abwesenheit für die Regierungsgeschäfte Sorge zu tragen, bevollmächtigte der Markgraf durch ein von Ostende vom 9. Juni 1791 erlassenes Patent den königl. preuß. wirkl. geh. Etats- und Kriegsminister und markgräfl. ansb.-bair. wirkl. dirigirenden Staats- und Finanzminister Freiherrn von Hardenberg zur Landesregierung in seinem Namen, und wies ihn außerdem an, in wichtigen Fällen sich an Se. Majestät den König von Preußen zu wenden, dessen Resolutionen er zu befolgen habe.

Den 30. Oktober 1791 vermählte sich der Markgraf zum zweiten Male mit Lady Elisabeth, Tochter des verstorbenen Grafen August von Berkeley, Wittwe des im September 1791 zu Lausanne mit Tod abgegangenen Lords W. Craven. Die priesterliche Trauung erfolgte zu Lissabon in der königl. großbritt. Gesandtschaftskapelle.

Unterm 22. December 1791 erließ der Markgraf von Bordeaux aus ein feierliches Patent, durch welches er seine Lande förmlich an Se. Maj. den König Friedrich Wilhelm II. als nächsten Agnaten und rechtmäßigen Landes- und Lehensfolger abtrat. Der Markgraf schlug nach erklärter Abdikation seinen Wohnsitz in England auf, wo er meist auf seinem Landgute zu Benkam in Berkshire residirte.

Bei den über die Abtretung der Fürstenthümer Ansbach und Baireuth abgeschlossenen Verträgen war, wie schon die Zeitfolge ergibt, über das Witthum der zweiten Gemahlin des Markgrafen nichts festgesetzt worden.

Als nun Letzterer diesen Gegenstand bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen in Anregung brachte, erhielt er nachstehende urkundliche Versicherung:

Voulant donner à Notre Cousin le Marggrave d'Ansbach une nouvelle preuve de l'affection sincère, que Nous lui portons, Nous assurons par les présentes à Mad. Elisabeth, son épouse, une pension de vingt-mille florins du Rhin, pour en jouir en cas de décès de Notre Cousin le Marggrave, et tenir lieu de douaire à Mad. Elisabeth, son épouse.

Ansbach le 17. Juillet 1792. F. Guillaume.
Hardenberg.

Durch eine Kabinetsordre ertheilte der König Seinem Staatsministerium Nachricht von dem Inhalt dieser Versicherungsurkunde, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß dieses Witthum dereinst aus den öffentlichen Fonds seiner fränkischen Provinzen zu entrichten sei.

Dieses Versprechen wurde von dem Nachfolger, Friedrich Wilhelm III., auf das bestimmteste wiederholt.

Im Jahre 1801 wurde die Gemahlin des Markgrafen von Sr. Majestät dem Kaiser Franz II., unter dem Namen Berkeley, in den deutschen Reichsfürstenstand erhoben.

Am 5. Januar 1806 starb der Markgraf und somit war von diesem Zeitpunkt an der Fall eingetreten, in welchem dessen Wittwe die ihr zugesicherte Pension von 20,000 fl. jährlich beziehen sollte.

Gegen das Ende des Jahres 1805 hatten Unterhandlungen zwischen Frankreich und Preußen stattgefunden, welche mit dem zu Paris abgeschlossenen Vertrage vom 15. Februar 1806 endigten. Durch diesen Vertrag trat Preußen unter andern das Fürstenthum Ansbach an Frankreich ab, welches sodann an Baiern überlassen werden sollte. Noch ehe aber der so erwähnte Vertrag von dem Könige von Preußen ratificirt worden war, hatte der französische Marschall Bernadotte an der Spitze eines zahlreichen Armeecorps bereits Besitz von Ansbach ergriffen.

Durch eine am 26. Februar 1806 vollzogene Vollmacht beauftragte der König den jenseitigen Geh. Legationsrath von Nagler, das Fürstenthum Ansbach an Baiern zu übergeben: allein dieser Bevollmächtigte bemühte sich vergebens, die bairischen Behörden zu einer speciellen Verhandlung über die Besitznahme dieses Landes, und namentlich über die darauf haftenden Lasten zu bewegen, vielmehr wurde ihm jederzeit entgegen gehalten, daß Baiern es nur mit Frankreich zu thun habe. Somit blieb dem Herrn von Nagler nichts übrig, als unterm 24. Mai 1806 ein Patent zu erlassen, wodurch „zu Folge der zwischen Sr. Königl. Majestät von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen getroffenen Uebereinkunft das Fürstenthum Ansbach mit allen darauf haftenden Lasten und Verbindlichkeiten, im Namen Sr. Königl. Majestät von Preußen, jedoch mit Vorbehalt Allerhöchst Dero Privateigenthums, an die Krone Baiern übergeben wurde. Auf diese Weise kam es, daß über die Pension der Prinzessin Berkeley zwischen der Krone Preußen und Baiern nichts stipulirt wurde. Bald darauf brach der Krieg zwischen Preußen und Frankreich aus.

In Folge dessen trat der König von Preußen durch den Frieden von Tilsit alle zwischen dem Rhein und der Elbe gelegenen Länder und Besitzungen an Frankreich ab, und genehmigte zum Voraus alle Verfügungen, welche der Kaiser der Franzosen über jene Länder treffen würde.

Dagegen wurde Artikel XXIV festgesetzt:

„Les engagemens, dettes et obligations de toute nature que S. M. le Roi de Prusse a pu avoir, prendre et contraiter antérieurement à la présente guerre, comme possesseur des pays, territoires, domaines, biens et revenus, que La dite Majesté cède ou auxquels Elle renonce par le présent traité, seront à la charge des nouveaux possesseurs et par eux acquittées sans exception, restriction, ni réserve aucune.“

Das Fürstenthum Baireuth, welches zu den damals von Preußen abgetretenen Ländern gehörte, wurde von französischen Truppen besetzt und blieb es, bis dasselbe, in Folge eines am 28. Februar 1810 zu Paris abgeschlossenen Vertrags, am 29. Juni desselben Jahres an Baiern übergeben wurde.

Diese mehrfachen Landesveränderungen waren Anlaß geworden, daß der Wittwe des Markgrafen Alexander das ihr zugesicherte Wit-

thum nicht ausbezahlt wurde. — Wegen der damals ohne Unterbrechung fortdauernden Kriege konnte dieselbe ihre Forderung nicht geltend machen. Unmittelbar nach dem Frieden von Paris wandte sie sich unterm 13. Juli 1814 an den königlich preußischen Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg. Von ihm erhielt sie unterm 3. Juli 1815 zur Antwort:

„Nach einer königlichen Kabinetsordre d. d. 27. Juni 1800 habe die versprochene Pension von 20,000 Gulden im eintretenden Falle auf die Fonds der Fürstenthümer Ansbach und Baireuth angewiesen werden sollen. Da nun diese Provinzen an Se. Majestät den König von Baiern gelangt seien, so gingen die darauf haftenden Lasten diesen Monarchen an, der sich der Bezahlung einer so liquiden Schuld nicht entziehen werde. Daher gebe er der Frau Fürstin anheim, ihre Forderung bei dem Münchener Hofe geltend zu machen, und er werde sich angelegentlich bestreben dieselbe mit allem Eifer zu unterstützen."

Wiederholte Anregungen beim Berliner Hofe hatten abschlägige Antworten zur Folge.

Die Fürstin reklamirte nunmehr bei dem königlich bairischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen von Rechberg, der sie unterm 5. Februar 1818 ebenfalls abschlägig beschied, indem er jede Verpflichtung ablehnte; wiederholte Gesuche hatten weder in Berlin noch in München den gehofften Erfolg.

Nachdem die Fürstin sich auf diese Weise fortwährend von einer allerhöchsten Regierung an die andere gewiesen sah, und ihr auch die Betretung des Rechtsweges vor den preußischen Landesgerichten ausdrücklich war abgeschlagen worden, richtete sie am 29. April 1825 ihr Gesuch an die hohe Bundesversammlung. Seitdem war es in der Bundesversammlung zu mehreren Vorträgen gekommen, bei welchen auch die preußischen und bairischen Verbalnoten vorgelegt wurden. — Obgleich nun bei einem unbefangenen Leser kaum ein Zweifel darüber bestehen konnte, daß Baiern für die Pension aufkommen mußte, so erklärte doch der Ausschuß unter Anerkennung „ihrer (Preußens und Baierns) mit ebenso vieler Gründlichkeit als Scharfsinn vertheidigten Ansichten," daß ihm die Verpflichtung des einen oder andern Staats nicht hinreichend evident sei, und beantragte, jeder Staat möge die Hälfte der Pension übernehmen. Preußen erklärte sich, „damit die Befriedigung der Frau Reklamantin

nicht länger verzögert würde", zur Uebernahme der Hälfte bereit. Als Baiern dies ablehnte und drei Gerichtshöfe als Austrägalinstanz benannt hatte, wurde von Preußen das hanseatische Obergericht zu Lübeck ausgewählt und an dieses durch einhellige Abstimmung der Bundesversammlung die Sache abgegeben, zunächst zur Erledigung der streitigen Vorfrage: „ob die Krone Preußen, oder die Krone Baiern und, wenn beide, in welchem Verhältnisse sie die von der Frau Fürstin Berkeley in Anspruch genommenen Wittwenpension zu vertreten haben?"

Am 12. Juli zeigte der Vertreter der freien Städte an, daß die Akten nach Lübeck abgegangen seien. Die Protokolle des Jahres 1828 schweigen ganz über den Fall; am 12. März 1829 zeigte das Lübecker Gericht den Stand der Sache an; am 11. Februar 1830 wird von Lübeck erklärt, daß nunmehr die Schwierigkeiten, namentlich bezüglich der Herbeischaffung von Akten aus Baiern, beseitigt seien. In der Sitzung vom 17. Juni 1830 wurde dann das Urtheil „über die Wittwenpension der jetzt verstorbenen Fürstin Berkeley" mitgetheilt und in das öffentliche Protokoll aufgenommen. Es lautete: „Die Krone Baiern hat die von der jetzt verstorbenen Fürstin Berkeley in Anspruch genommene Wittwenpension von jährlich 20,000 Gulden rheinisch in ihrem ganzen Umfange und mit Einschluß sämmtlicher Rückstände zu vertreten."

Die ganze Summe, die einschließlich der Verzugszinsen nunmehr die Krone Baiern an den Sohn der Reklamantin hätte bezahlen müssen, betrug über 900,000 Gulden. Allein die Krone Baiern ließ dem Petenten erklären, daß nach bairischen Gesetzen die Forderung erloschen sei. Auch mit einer Ausgleichsforderung von 400,000 Gulden abgewiesen, wandte sich der Petent an die bairischen Gerichte, bei denen ein Theil des Prozesses verloren ging. Als er darauf wieder an den Bundestag kam, erklärte sich dieser für incompetent, und an dieser Erklärung änderte auch die amtliche Verwendung des englischen Gesandten in Frankfurt nichts. Das Jahr 1845 war herangekommen und Baiern hatte den Sieg davon getragen. —

In dem Bundesarchiv befindet sich noch heute ein starker Aktenfascikel, der nur solche Eingaben enthält, welche, als zur Verhandlung in der Bundesversammlung ungeeignet, entweder nur vertraulich vorgelegt, oder von der Eingabecommission ad acta gelegt, jedenfalls aber nicht in das gedruckte Protokoll aufgenommen wurden.

Man hat hier oft Gelegenheit die Gewissenhaftigkeit und Langmuth zu bewundern, mit der dieser Berg von Unsinn von dem Registrator wie von dem Referenten behandelt worden ist. Eingaben, zum Theil fast unleserlich, ja mit Bleistift geschrieben, haben die Zeichen des Referenten aufzuweisen, wenn auch nur ein Minimum von Sinn und Zusammenhang in denselben ist. Freilich kann man sich dabei des weiteren Gedankens nicht erwehren, daß viel Zeit und Arbeitskraft lediglich verschwendet worden ist. Es ist aber von Interesse zu beobachten, auf welche Jahre sich bei dieser Art von Eingaben Ebbe und Fluth vertheilt.

Persönliche Gesuche, wie Welt- und Staatsverbesserungsvorschläge zeigen sich ebenso stark am Anfang wie am Ende der Bundesversammlung; in den Jahren 1817—1819, 1863—1866; die Ebbe liegt zwischen diesen Terminen. Jeder verständige Leser wird sich zu dieser Thatsache seine eigne Erklärung geben, doch dürfte diese mehr auf deutsche als auf allgemeine Völkerpsychologie zu stützen sein. Die Form aller dieser Eingaben beweist, daß alle Petenten ohne Ausnahme keine Vorstellung von der staatsrechtlichen Stellung der Bundesversammlung hatten; meinte doch ein Mann wie Göthe in ihr den „Verein der Souveränitäten" zu finden. Ganz besonders charakteristisch ist aber die Titulatur, die der gemeine Mann, der seine Eingaben selbst verfaßte, der hohen Versammlung zukommen ließ. Wenn die Anrede nicht ganz kahl auf die Bundesversammlung lautete, oder namentlich von Anonymis auf eine mehr oder weniger beleidigende Weise, so spielte die k. k. Bezeichnung in der Regel dabei eine Rolle. So redet ein würtembergischer Schuhmacher, der wegen Justizverweigerung klagbar geworden war, die Bundesversammlung an: Königlich-Kaiserlich-Majestätische Bundesversammlung; ein anderer sagt: K. K. Fürstl. Reichsversammlung und dergleichen mehr.

Der Inhalt dieser Eingaben ist zum nicht geringen Theil wie aus dem Irrenhause: so tritt Einer als Prophet auf; Andre, auch Frauen, geben ihrem religiösen Wahnsinn Ausdruck. Eine Bauernfrau, welche dem Wohlstand des Volkes aufhelfen will, gibt nach einer historischen Einleitung und unter genauen Bestimmungen ein „Vorbaumittel gegen alle Schweinekrankheiten," ein Andrer preist ein Surrogat der „Lohrinde zum Ledergerben" an; Alles aber ist sorgfältig zusammengelegt oder gesteckt und mit einem Vermerk versehen, wenn auch nur mit rother Tinte „Unsinn" darauf geschrieben

ist. Personalien spielen aber die Hauptrolle. Da ist eine arme Wittwe, die durch die Ungunst der Verhältnisse um Haus und Hof gekommen ist, dort bittet ein unglücklicher Dr. philos. um Unterstützung, da ist ein Glied der höchsten Aristokratie, das vom Jahre 1793—1815 vom Haag bis Moskau unter allen denkbaren Herren gefochten hat und nun, gestützt auf gute militärische Zeugnisse, als Oberst a. D. die Bundesversammlung angeht von irgend einem jener Herren ihm eine Pension zu verschaffen; dann erscheinen mit einer Angabe nach der andern die gesammten Riedesel, Freiherren zu Eisenbach, beklagen sich, daß man den mit dem Hause Hessen 1713 geschlossenen Rezeß nicht mehr anerkennen wolle, daß man jene höchst glücklichen Zustände gewaltsam geändert habe; auch dem soll die Bundesversammlung abhelfen. Im Jahre 1832 kam der Bundesversammlung eine Eingabe des Pfarrers J. Ferd. Adams zu, in welcher ihr sehr derb gesagt wurde, es scheine, daß sie durch die Erfahrung nicht belehrt werden könne, denn noch immer habe sie keine Bundesarmee geschaffen, in der es nur Deutsche, nicht aber Preußen, Hessen 2c. gebe, man habe doch Moses und die Propheten an der Reißausarmee von 1758 u. s. w. Einwohner einer bairischen Enklave setzten der Bundesversammlung auseinander, daß ihre Zutheilung zu Baiern ihnen jede Möglichkeit eines gesunden wirthschaftlichen Daseins nehme, man solle sie doch zu Eisenach schlagen, dann könnten sie doch bestehen; auch diese Eingabe wurde nur vertraulich mitgetheilt und dann ad acta gelegt.

Aufnahme ins Protokoll fand aber z. B. die Eingabe des Rechtskandidaten Könitz, der das perpetuum mobile erfunden hatte; ebenso eine Eingabe über die Emancipation der Juden von einem Herrn von Homboldt, Rittmeister in der ehemals Königl. deutschen Legion, „dem lieben Vaterlande zur Ostergabe dargebracht“, die von der Commission zu den Akten genommen wurde. Ebenso erging es einem Gesuch des Münchener Commissionsraths Dr. Samuel Klüber um Wiederherstellung des Corpus Evangelicorum und Katholicorum beim Bunde. Auch an Reklamanten, welche durch die Bundesversammlung zu holländischen Erbschaftsmassen kommen wollten, fehlte es selbstverständlich nicht.

Zum Schluß erscheint es nothwendig, noch kurz auf die Reklamationen wegen Justizverweigerung zurückzukommen.

Einer der bekanntesten Fälle, der auch in Presse und Literatur

vielfach besprochen wurde, ist der des Freiherrn von Sierstorpff, gegen den der tolle Herzog Karl von Braunschweig in der Weise eines Sultans verfahren hatte. Ein vom Landgericht in Braunschweig gefälltes und publicirtes Erkenntniß betr. die Klage des Herzogs Karl gegen den Genannten wegen verletzter Ehrerbietung hatte Se. Herzogl. Durchlaucht kurzweg kassirt und den Verklagten des Landes verwiesen. Nach langer Verhandlung schritt diese Angelegenheit nur wenig weiter, denn Herzog Karl war bekanntlich eine Metternichsche Lieblingskreatur; als er aber durch einen gelungenen Putsch depossedirt war, wurde auch Herrn von Sierstorpff bei der Bundesversammlung sein Recht; die Rechtsbeständigkeit des gerichtlichen Erkenntnisses wurde durch Bundesbeschluß anerkannt, und der Gemißhandelte wieder in seinem Aufenthalt in Braunschweig geschützt. Bei anderen ging es anders.

Anfangs 1841 wurde eine Beschwerde des Gutsbesitzers Wehner in Göttingen wegen Justizverweigerung nebst vier Rechtsgutachten der Fakultäten zu Berlin, Kiel, Heidelberg und Bonn vorgelegt, aus der hervorging, daß der Reklamant Ende Januar 1840 durch einen Polizeidiener vor den Polizeidirektor zu Göttingen beschieden wurde, welcher ihm eröffnete: daß er auf Befehl des Ministeriums des Innern von Stunde an das hannöversche Land überall nicht verlassen, das enge Weichbild der Stadt Göttingen für das Inland nur dann verlassen dürfe, wenn er dazu vorgängig eine polizeiliche Erlaubniß erbeten, und auch dann nur in Begleitung eines Landgensdarmen. Für den Fall, daß er außerhalb des Weichbildes von Göttingen betroffen werde ohne Landgensdarmen und ohne polizeilichen Erlaubnißschein, sei die Landgensdarmerie angewiesen, ihn zu arretiren und an die Göttinger Polizei abzuliefern.

Jede Auskunft über die Gründe dieses Verfahrens, sowie die Behändigung eines Ministerialschreibens, oder eines Protokolls war ihm verweigert worden. Nach vierzehn Tagen hatte er sich deshalb beschwerend an die Justizkanzlei zu Göttingen gewandt, welche ihn unter Hinweis auf „unsere jetzigen Gesetze" abwies; eine weitere Anfrage war ebenso behandelt worden. Auf seine Eingabe beim Ministerium und Kabinet des Königs hatte er nur von letzterem die Antwort erhalten, daß seiner Bitte — ihm rechtliches Gehör zu verstatten, oder die polizeiliche Verfügung zurückzunehmen — nicht

deferirt werden könne. Darauf hatte er seine Beschwerde beim Oberappellationsgericht in Celle angebracht.

Dieses erkannte erst nach einem halben Jahre, Anfangs 1841, daß die Gerichte diesem Akte der Oberlandespolizei gegenüber zu judiciren sich nicht befugt hielten.

Während dieser Zeit hatte ihm die Polizei die Erlaubniß zu wichtigen Reisen verweigert; er sei, führt er aus, völlig rechts- und schutzlos, es liege nicht nur eine Rechtshemmung, sondern auch eine Rechtsverweigerung vor, dies erkännten auch die beigefügten Rechtsgutachten an, er rufe deshalb den Schutz des Bundes an, der in der Bundesakte (Art. 18) und Wiener Schlußakte (Art. 29) die Freiheit der Bundesangehörigen garantire.

Das von dem Referenten des Ausschusses erstattete Gutachten begann mit dem Satze:

„Der Ausschuß darf Fälle wie den vorliegenden, wo die persönliche Freiheit eines Staatsbürgers und Familienvaters, der zudem in seinem Vaterlande eines höheren Grades öffentlicher Achtung genießt und mit Grundbesitz ansässig ist, über Jahr und Tag ohne Angabe des Grundes, ohne Untersuchung und rechtliches Gehör auf eine empfindliche Weise verkümmert wird, nicht ohne Befriedigung unter die seltenen in Deutschland rechnen."

Trotz alledem ging der Ausschußantrag dahin, daß, da eine Justizverweigerung nicht vorliege, die Gründe vielmehr, welche zur Abweisung seines Gesuchs bei den Gerichten geführt hatten, von diesen angegeben seien, diese aber von dem Ausschuß nach ihrem inneren Gehalte nicht geprüft werden könnten, Reklamant abzuweisen sei.

Dies Beispiel mag für die erste Periode genügen. Ein andres, welches in beide Perioden gehört, soll noch folgen.

Im Jahre 1816 hatte Waldeck auf zwanzig Jahre sein Postregal vertragsmäßig an Kurhessen überlassen, letzteres aber ließ die Verwaltung durch das Haus Thurn und Taxis ausüben. Bei der von diesem eingesetzten Generalpostdirektion bewarb sich nun 1825 der kurhessische Postmeister Schulze um seine Pensionirung und die Uebertragung der Stelle an seinen bisherigen Adjunkten. Von Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Taxis erhielt er dann das Versprechen, daß er ihm 100 Rthlr. Pension aus der Postkasse werde auszahlen und genannten Adjunkten an seine Stelle rücken lassen, wenn der

Adjunkt sich jährlich 100 Rthlr. von seinem Gehalt für die Pension des Schulze würde abziehen lassen; so daß dem Schulze eine Pension von im Ganzen 200 Rthlr. gezahlt werden könne. Auf Grund jener Zustimmung wurde der mehrfach genannte dann durch Reskript des Fürsten von Taxis und unter Zustimmung des Kurfürsten mit 200 Rthlr. pensionirt.

Als Waldeck aber 1834 einen Postvertrag mit Preußen geschlossen hatte, unterblieb die Zahlung der auf die Postkasse übernommenen Pensionshälfte. Auf Reklamationen wurde Schulze zwischen den Regierungen von Kurhessen und Waldeck hin und her geschickt.

Nachdem er sodann die Hilfe der Bundesversammlung angerufen hatte, leitete diese endlich das Austrägalverfahren 1844 ein, und Ende 1845 erkannte das Austrägalgericht, daß die streitige Summe von Waldeck zu vertreten sei. Da aber die Erkenntnisse des Austrägalgerichtes nur die Vorfrage betreffen konnten, hatte der Petent nun seine Sache zum Bescheid an ein Landesgericht zu bringen. Er stellte demgemäß am Landgericht zu Korbach Klage, daß der Waldeckʼsche Fiskus ihm — vorbehaltlich der folgenden bis zu seinem Tode noch fällig werdenden Raten — die Pensionssumme von 1834—1846 mit Verzugszinsen im Betrag von 3300 Rthlrn. auszuzahlen habe.

In drei Instanzen kam es sodann zu Urtheilen, welche von keiner Partei anerkannt wurden. Und als die vom Kläger angegangene Juristenfakultät das Urtheil der zweiten Instanz nur theilweise für richtig erkannt hatte, mittlerweile aber die Gerichte in Waldeck anders organisirt worden waren, gelangte die Klage nun an das Kreisgericht zu Arolsen, welches 1852 dahin erkannte, daß der Fiskus die Summe, jedoch unter Abzug der Verzugszinsen, zu zahlen habe; auf Appellation blieb es bei diesem Bescheid. Da aber Kläger jene Zinsen haben und die Sache bis zur dritten Instanz leiten wollte, eine solche aber seit 1848 nicht mehr bestand, richtete er ein dahin gehendes Gesuch an die Waldeckʼsche Regierung, welches, entgegen der Bundesakte, abschlägig beschieden wurde. Deshalb wurde der Kläger, bezw. dessen Erben von neuem bei der Bundesversammlung wegen Justizverweigerung klagbar, welche sich für competent erklärte und Waldeck 1854 zur Erklärung veranlaßte.

Diese wurde dahin abgegeben, daß die Beschwerde völlig un-

berechtigt sei, überdies verhandle man wegen Errichtung einer dritten Instanz mit einem Nachbarstaate.

Unterdessen eingeleitete Vergleichsverhandlungen zerschlugen sich, das Versprechen der waldeckschen Regierung, die Akten an eine Juristenfakultät abgehen zu lassen, wurde zuerst von den klägerischen Erben zurückgewiesen, sodann von der Regierung zurückgenommen. Weitere Gesuche waren von der Bundesversammlung abgewiesen worden; da gesellte sich jener, mittlerweile zum Postmeister avancirte Adjunkt, der wegen seiner während aller jener Jahre eingezahlten Pensionsraten klagbar geworden war, zu den Petenten, und die Bundesversammlung verlangte wiederum eine Erklärung von Waldeck. In dieser hob Waldeck hervor, daß die Petenten frivole Querulanten wären, die von der Bundesversammlung unter Verweis abgewiesen werden müßten; auch wären noch viele in gleicher Lage wie jene und in welche Lage käme die Regierung, wenn sie in solchen Fällen nicht die Verjährung für sich hätte. Hierauf erklärte die Reklamationscommission, wenn die waldeckische Regierung glaube, daß nur Regierungen, nicht aber Privatpersonen bei der Bundesversammlung wegen Errichtung einer dritten Instanz Beschwerde führen könnten, so irre sie sich; was die Petenten anbetraf, so wurden sie zuletzt mit ihrer Bitte, die waldeckische Regierung zur Abgabe der Akten an eine Juristenfakultät zu veranlassen, abgewiesen, weil dies Verlangen nur bei einem Verfahren in dritter Instanz statthaben könne. So weit war man 1856 gelangt, als Waldeck den Abschluß eines Vertrags mit Preußen anzeigte, nach welchem das Obertribunal als dritte Instanz für Waldeck fungirte. Dahin haben wir die Petenten nun nicht zu begleiten. Man hatte in zweiundzwanzig Jahren sein Recht nicht erstreiten können. Und so geschah es in vielen andern Fällen. Nur sehr selten fand sich die Bundesversammlung competent, noch seltener trat sie in die Verhandlung der Sache ein; definitive Abhilfe hat sie nur in einem Falle geschafft. Bei der Restauration hatte das Präsidium in feierlicher Weise erklärt: Die Bundesversammlung ist vor allem berufen, das Recht zu wahren, sowohl das Recht der Regierungen wie das der Völker und selbst Individuen. So pompösen Worten entsprachen so kleine Thaten gar schlecht, selbst wenn man die traurigen Competenzverhältnisse in Betracht zieht.

Zweites Kapitel.

Die Mediatisirten und die ehemalige Reichsritterschaft.

Die Bundesakte hatte sich, wie mehrfach bemerkt, der Genannten in besonders hervorragender Weise angenommen, indem sie den früheren reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Häusern auch im Bunde eine besonders bevorzugte Stelle anwies; die Häupter dieser Häuser sollten als die ersten Standesherren in dem Staate, und sie und ihre Familien als die privilegirteste Klasse, insbesondere in Ansehung der Besteuerung gelten; es kam ihnen ferner zu: privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflicht, die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug war, auch in zweiter Instanz, die Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und die Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen. Auch dem ehemaligen Reichsadel wurde privilegirter Gerichtsstand, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Kirchenpatronat vorbehalten. Im übrigen mußten es sich die hohen Contrahenten versagen auf Einzelheiten einzugehen, deshalb bezeichnete man der Bundesversammlung als Norm und Basis der Behandlung dieser Angelegenheiten die königl. bairische Verordnung vom Jahre 1807, die ein Muster rheinbündlerischer Regierungskunst ist.*) Es ist der Geist des Herrn von Montgelas, der in ihr waltet. Artikel 63 der Wiener Schlußakte hat der Bundesversammlung sodann noch einmal die Verpflichtung eingeschärft, den ehemaligen Reichsständen und Reichsrittern zu ihrem Rechte zu verhelfen, und bei begründeten Rekursen eine genügende Abhilfe zu bewirken. Durch Bundesbeschluß vom Jahre 1842 wurde die Instruktion solcher Prozesse in der Regel vor ein Gericht zweiter Instanz verwiesen; die definitive Entscheidung sollte jedesmal von der Bundesversammlung oder von einem durch sie pr. majora bezeichnetes Gericht, oder durch vier Bundesschiedsrichter gefällt werden.

---

*) Vergl. v. Meyer corp. jur. conf. Germ. II. 8 ff. (3. Aufl.) oder königl. bairisches Regierungsblatt vom 28. März 1807, S. 465—490.

Die sofort durch die Mediatisirten gegen die Schmälerung ihrer Hoheitsrechte 1815 erhobene Protestation hatte jedoch ebensowenig einen Erfolg als die sehr larmoyanten Gesuche bei der Bundesversammlung um Verleihung von Kuriatstimmen. Die Reklamationen traten aber schon in den Anfangsjahren in solchen Massen und Qualitäten auf, daß man nach einem Auskunftsmittel suchen mußte, um sie zur Erledigung bringen zu können. Das Präsidium schlug vor, eine Commission zur Prüfung jener Ansprüche und zur Feststellung von Grundsätzen, nach denen die Angelegenheiten dieser Klasse von Petenten zu regeln sei, niederzusetzen; zugleich wurde die angenehme Hoffnung ausgedrückt, daß die Bundesregierungen diesen Angelegenheiten eine Wendung gäben, welche die Bundesversammlung in den Stand setzte, mehr die Erfüllung jener Artikel der Bundesakte verkündigen zu können, als in eine Erörterung derselben eintreten zu müssen. Bestimmter drückte sich das bezügl. Protokoll des Aachener Congresses vom 7. November aus, welches die Regierungen von Würtemberg, Baden und den beiden Hessen geradezu aufforderte, ihren Verpflichtungen gegen die Mediatisirten nachzukommen.

Allein dies waren gerade diejenigen Regierungen, die eine Ueberzahl von mediatisirten Länderstücken überkommen hatten, und die in ihrem Souveränitätsdünkel, oder ihrer Unfähigkeit, oder den übermüthigen und maßlosen Forderungen der Petenten, oder in den Verfassungen besondere Schwierigkeiten finden mußten. Es war den Regierungen nicht zu verdenken, daß sie die Steuerkraft ihrer Unterthanen nur für Staatszwecke ausgebeutet sehen wollten; es lag nicht bloß in ihrem Interesse, sondern auch in den Forderungen mancher Landstände, daß immer mehr auf eine völlige Emancipation der Bauern gedrungen wurde.

Ein reelles Interesse bieten die Verhandlungen, die sich an solche Reklamationen knüpfen, nur in so weit, als sie manch interessantes historisches Detail zu Tage gefördert haben, insbesondere auch einen Einblick zumal in die wirthschaftliche Stellung der unteren und vornehmlich der ländlichen Bevölkerungsklassen gewähren.

Namentlich in Folge der neuvereinbarten Verfassungen mehrten sich die Beschwerden jener Herren merklich.

So hatte im Oktober 1835 die Reklamationscommission eine Beschwerde des Fürsten Alexis zu Bentheim gegen die hannoversche Regierung wegen Entziehung gutsherrlicher Eigenthumsrechte durch

die Ablösungsordnung für Hannover vom Juli 1833 zum Vortrag gebracht und beantragt, die hannoversche Regierung binnen zwei Monaten zur Abgabe einer Erklärung zu veranlassen. Dieser Aufforderung kam die hannoversche Regierung ebenso wenig nach, als sie sich durch dieselbe zur Inhibirung ihres Verfahrens dem Reklamanten gegenüber veranlaßt sah; dieser beschwerte sich deshalb in einer neuen Eingabe, und so trug der Gesandte von Pechlin Namens der Reklamationscommission von neuem vor: „Die königl. hannoversche Regierung hat statt in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 29. Oktober vorigen Jahres ihre Erklärung binnen zwei Monaten abzugeben, zehn vergehen lassen, ohne daß diese Erklärung auch jetzt noch eingegangen ist. Die Bundesversammlung steht im Begriff, sich auf längere Zeit zu vertagen; es werden also auch um so viel länger die das Haus Bentheim treffenden Nachtheile fort dauern, insofern die Bundesversammlung deshalb keine Fürsorge trifft."

Auf Antrag der Commission beschloß diese nun unter lebhaftem Protest des hannoverschen Gesandten unverzögert Antwort und Aufrechterhaltung des Status quo dem Haus Bentheim gegenüber. Anfang 1837 erstattete dann der hannoversche Gesandte einen eingehenden Bericht, der darauf hinauslief, die Beschwerden als durchaus unbegründet nachzuweisen. Der Gesandte führt unter anderm aus, daß jene Ablösungsordnung hätte gegeben werden müssen, weil in jener Grafschaft wie überhaupt in den übrigen westfälischen Landestheilen das Leibeigenthum noch (1833) bestanden habe. „Die Fortdauer dieses Verhältnisses, fährt dann der Gesandte fort, war mit dem heutigen Staatsrecht unvereinbar. Zwar sagt der Herr Reklamant in seinem Schreiben, daß er der Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft nicht entgegen sei. Allein demselben ist ohne Zweifel recht wohl bekannt, daß eine solche allgemeine Versicherung ganz unwichtig und wirkungslos war und ihn zu Nichts verband, wenn man auch von dem Streite, ob ein Unterschied zwischen persönlicher und dinglicher Leibeigenschaft (Eigenbehörigkeit) überall gemacht werden kann, ganz absieht. Denn in Ansehung der von der leibeignen Stelle abziehenden Kinder konnte die Ertheilung des Freibriefs, also die Aufhebung gegen Zahlung eines geringen Geldbetrags, ohnehin nicht versagt werden; darauf kam also nichts an.

In Ansehung des Inhabers der eigenbehörigen Stelle, des

Colons aber ist die persönliche Eigenbehörigkeit mit den Anrechten an der Stelle und den Leistungen an den Gutsherrn so eng verbunden, daß eine gänzliche Umgestaltung des Verhältnisses unvermeidlich blieb. Nothwendig war zuvörderst die Aufhebung des Leibeigenthums, weil dasselbe dem Leibeignen Rechte entzog, welche der Staat jedem Staatsbürger gegen Tragung der Staatslasten, gegen Leistung der Militärpflicht, gewähren muß.“ Der Leibeigne konnte nämlich nicht testiren, sein Nachlaß, wie er auch erworben sein mochte, fiel dem Guts- oder Leibherrn nach gewissen Grundsätzen zu. Er konnte sich ohne Genehmigung des Gutsherrn nicht verheirathen, er konnte keine Bürgschaft übernehmen. Seine Kinder waren, namentlich in Bentheim, zu einem völlig unentgeltlichen Gesindedienste bei dem Gutsherrn persönlich verpflichtet. Der Leibeigne konnte keinen Prozeß anfangen ohne Genehmigung des Gutsherrn. Grundeigenthum, welches er erworben, fiel nach seinem Tode der Leibeignenstelle zu.

„Es ist leicht zu errathen, heißt es dann weiter, daß unter solchen Umständen der fast rechtslose Zustand der Eigenbehörigen zu großer Unzufriedenheit Veranlassung geben mußte.“ Er hätte leicht hinzufügen können, daß sich dies namentlich bei den Bewegungen des Jahres 1830, die in erster Linie gegen die Standesherrn gerichtet waren, auf das greifbarste gezeigt habe.

Die hohe Bundesversammlung aber übte für den durchlauchtigen Reklamanten einen so starken Druck aus, daß der König von Hannover unter ausdrücklicher Anerkennung der Competenz der Bundesversammlung die Ablösungsarbeiten suspendirte. Auf Antrag der Reklamationscommission wurde dann 1841 beschlossen, die Reklamation für begründet zu erklären, weil über die Verbindlichkeit des fürstlichen Hauses, sich den Ablösungsgesetzen zu unterwerfen, nicht von den zuständigen Gerichtsstellen entschieden worden sei. Einen ähnlichen Verlauf nahmen andre Gesuche, so das des Grafen Leiningen-Billigheim gegen Baden; nach mehrjährigen Verhandlungen und Abstimmungen wurde dessen Beschwerde über Aufhebung der Herrenfrohnden, des Blutzehnten und des Neubruchzehnten für berechtigt erklärt und die badische Regierung aufgefordert, ihm den Rechtsweg zu eröffnen, desgleichen habe es bei dem früheren Verhältniß, das unrechtlicher Weise durch die Verfassung vom Jahre 1831

tangirt sei, zwischen dem Standesherrn und der Gemeindeverwaltung zu verbleiben.

Ein andres Gesuch desselben richtete sich, ebenfalls gegen Baden, auf „Entziehung der Zollfreiheit für Consumtibilien eigenen Haushaltes"; im Jahre 1842 wurde ihm auch dieserhalb auf Beschluß der Bundesversammlung der Rechtsweg eröffnet. Andere Beschwerden, wie die der Fürsten Leiningen und Löwenstein-Werthheim wegen der Forstverwaltung wurden auf dem Wege der Vereinbarung zwischen den Betheiligten erledigt.

In Folge einer neuen Gemeindeordnung erhoben die sämmtlichen Standesherren in Kurhessen 1837 beim Bund Beschwerde, welche die Wiederinkraftsetzung des landesherrlichen Edikts vom 29. Mai 1833 verlangte, in dessen § 21 es hieß: „Die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Gemeindeangelegenheiten steht den Standesherren zu. Sie haben die Ortsvorgesetzten zu bestellen, die Bürger-, Nachbar- und Beisassenrechte, desgleichen den Judenschutz zu ertheilen, auch Unterthanen, welche in einen andern Theil Unserer Lande überziehen wollen, aus dem Gemeindeverbande zu entlassen."

Auch für diese lautete der Beschluß günstig; ähnlich verliefen die anderen Gesuche des ehemaligen Reichsadels in Baden, Würtemberg und Hessen.

Recht bezeichnend für die Weise der Bundesversammlung ist die Behandlung der Eingabe der Vorsteher der adligen Ganerbschaft Alt-Limpurg. Diese hatten im Jahre 1816 ihre Rechte bei der Bundesversammlung wegen Besetzung einiger Senatorenstellen in Frankfurt durch eine Eingabe beim Bundestag sicher zu stellen gesucht; die Petenten hatten es endlich erlangt, daß man ihre Sache einer Commission im Jahre 1819 überwies. In dieser lag das Gesuch zwanzig Jahre begraben; im Jahr 1838 wurde auf erneuten Antrag von Seiten des Freiherrn Adolf von Holzhausen die Angelegenheit wieder jener neu konstituirten Commission zur Begutachtung übergeben. Nach sechs Jahren erstattete diese ihren Bericht auf ungefähr dreißig Druckfolioseiten, welcher mit dem Antrage endigte, daß beide Theile zu einem gütlichen Vergleich unter gewissen Modifikationen anzuhalten seien, sollte dieser nicht zu Stande kommen, so würde eine weitere Entscheidung zu treffen sein. Zwar erklärte sich Freiherr von Holzhausen Namens der Ganerbschaft zum Ver-

gleich unter den gewünschten Modifikationen bereit, aber der Frankfurter Senat schwieg und der Bundestag desgleichen.

Einen bedeutenden Raum nahmen auch noch in den fünfziger Jahren besonders die Beschwerden hannoverscher Ritterschaften, betr. Verletzung ihrer provinzialständischen Rechte ein, ferner solche der hessen-darmstädtischen Standesherren, die sich durch die achtundvierziger Ablösungspatente beschwert fanden, sowie die Beschwerden des Gesammthauses Hessen-Philippsthal gegen den Kurfürsten u. s. w.

Ganz besondere Arbeit aber erwuchs der Bundesversammlung aus den Streitigkeiten der Glieder der Familie Bentinck unter einander und mit Oldenburg, zunächst wegen der Herrschaft Kniphausen. Nach dem Frieden von Tilsit nämlich war von den Franzosen Jever und Oldenburg zu einem Verwaltungsbezirk vereinigt worden. *) In dieser Vereinigung fand der russische Kaiser Jever vor und nahm von ihm Besitz, trat es aber als Erbschaft an Oldenburg ab; über Kniphausen hatten nun alle Congresse etwas festzusetzen vergessen. In Folge der Irrungen, die dadurch entstanden, hatten auf Wunsch des Aachener Congresses Rußland und Preußen die Vermittlung zwischen Oldenburg und dem Grafen Bentinck, als Besitzer der Herrschaft Kniphausen, übernommen. Das Resultat dieser Vermittlung war ein im Jahre 1825 abgeschlossener Vertrag, der ein staatliches Mißgebilde ins Leben rief, wie es nur auf deutschem Boden zu bestehen vermag. Der Graf von Bentinck wurde durch denselben souveräner Herr mit kniphausener Flagge; er hebt auch seine Rekruten selbst aus, aber nach oldenburgischem Reglement, seine Bundesmatrikularumlagen zahlt er an die oldenburgische Kasse, die frühere Reichshoheit soll nunmehr durch den Herzog von Oldenburg ausgeübt werden. Nachdem dies Stück in diesen glücklichen Verhältnissen seine Selbständigkeit genossen hatte, auch ohne daß die Bundesversammlung weiter belästigt wurde, traf die hohe Versammlung das Unglück, daß drei Grafen Bentinck gegen Oldenburg wegen Anerkennung ihres hohen Adels und der Ebenbürtigkeit vorstellig wurden. In neun Sitzungen 1843 und 1844 wurde die Angelegenheit verhandelt, ein ansehnlicher Folioband beweist den Fleiß des Herrn

*) Aus den Urkunden erhellt, daß die Landesherren von Jever schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts völlig unabhängig vom Reich waren. In einem Lehensbriefe von 1582 wird die Souveränität der Besitzer von Jever ausdrücklich genannt.

Referenten. Oldenburg mußte jene verlangten Qualitäten anerkennen und auf mehrfache Aufforderung und Präsidialhochdruck diese Anerkennung 1845 publiciren.

In Folge von Streitigkeiten der Mitglieder der Familie Bentinck unter sich verstanden sich Oestreich und Preußen von neuem zur Vermittlung, die 1854 damit endigte, daß Kniphausen an Oldenburg überging; die Bentincks aber mit Geld abgefunden wurden.*) Im Jahre 1857 erhob abermals ein Bentinck, englischer Generalmajor, Beschwerde und Bitte um die Herstellung der rechtmäßigen Regierung in der Bundesherrschaft Kniphausen, diesmal unter Assistenz des englischen Gesandten. Und so waren die Bentinckschen Reklamationen auch 1866 noch nicht ausgestorben. Ob sie in den Akten des neuen Reichs wieder aufgelebt sind, hat sich bisher noch der Oeffentlichkeit entzogen. Mit diesem Falle, dem noch viele von den Häusern Schönburg, Löwenstein, Hohenlohe, Oettingen, Taxis, Lippe, Leiningen u. s. w., der Ritterschaften vom Kraich- und anderen Gauen nicht ganz zu vergessen, hinzugefügt werden könnten, dürfte wohl der Schluß dieser Materie gestattet sein. Man wird der Bundesversammlung das Zeugniß nicht versagen dürfen, daß sie sich mit Fleiß und Treue dieser Unterdrückten angenommen hat.

Drittes Kapitel.

Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander.

Durch die Bundesakte, 11. Artikel, war den Bundesgliedern die Verpflichtung auferlegt, ihre Streitigkeiten nicht mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Diese hatte die Pflicht, durch einen Ausschuß eine Vermittlung zu versuchen, mißlang diese, so hatte sie die richterliche Entscheidung

*) Es verdient Erwähnung, daß im Jahre 1860 gegen diesen Vertrag 140 Einwohner der Herrschaft, namentlich wegen Steuerüberlastung, vieler Scherereien und Nachtheile bei der Bundesversammlung, allerdings ohne Erfolg, vorstellig wurden.

durch eine Austrägalinstanz zu bewirken. Die im Jahre 1817 beschlossene Bundesausträgalordnung hielt es für nothwendig, hervorzuheben, daß es den Bundesgliedern überlassen bleibe, die Ausgleichung ihrer Streitigkeiten unter sich zu treffen; die Bestimmungen über das Austrägalverfahren selbst sind bereits im Vorhergehenden kurz zur Darstellung gelangt. Bis zur Abfassung der Wiener Schlußakte hatte sich aber für die Bundesleiter schon das Bedürfniß herausgestellt, die Eventualität der Thätlichkeiten zwischen Bundesgliedern in einigen Artikeln näher ins Auge zu fassen. Nach diesen sollte es der Bundesversammlung obliegen, durch Ergreifung vorläufiger Maßregeln der Selbsthilfe vorzubeugen und den Besitzstand zu schützen; sie konnte auch ein nicht betheiligtes Bundesglied beauftragen, durch seinen obersten Gerichtshof ein summarisches Verfahren zum Behuf eines schnellen, rechtlichen Bescheides einzuleiten, dessen Vollziehung die Bundesversammlung zu bewirken hatte, im äußersten Falle durch Exekution. Das Austrägalverfahren ist beibehalten und in der Folge, wie bemerkt, nur durch präcisere Bestimmungen im Einzelnen normirt worden.

Aus dem bereits früher Ausgeführten wird erinnerlich sein, daß in Folge des Zusammenbruchs des Reichs eine große Anzahl von Verpflichtungen unter den Bundesstaaten streitig werden mußte, so daß schon in den ersten Jahren des Bundes solche Streitigkeiten in großer Anzahl, zumal bei der Abfindung der Reichsgläubiger, vor die Bundesversammlung gebracht und in dem bekannten Tempo behandelt wurden. Es waren aber Streitsachen von sehr ehrwürdigem Alter darunter, wie z. B. eine Schuldforderungsklage seit 1613 zwischen Lippe und Hannover streitig, welche beim Beginn des Bundes auch beim Bundestag anhängig gemacht, erst 1855 durch Erkenntniß des Austrägalgerichtes ihre Erledigung fand. Es hat kein Interesse, hier auf viel Detail einzugehen, es ist nur hervorzuheben, daß der Bundestagsausschuß in den seltensten Fällen einen Vergleich erzielte, daß er zuweilen wohl die betheiligten Regierungen zu ernsteren Verhandlungen ermahnte, die manchmal zu einem Vergleich führten; in der Regel aber mußte die gerichtliche Instanz angerufen werden, wie dies in der Natur der Dinge liegt. Da noch bei späteren Gelegenheiten auf mehrere dergleichen Streitigkeiten zurückgegriffen werden muß, so wird hier ein oder das andere Beispiel genügen. So verdient ein Streit zwischen Kur-

hessen und Waldeck wegen der Lehensverhältnisse historisch und staatsrechtlich einige Beachtung.

Im August 1844 hatte der kurhessische Bundestagsgesandte eine Beschwerde eingereicht, welche ungefähr Folgendes im Wesentlichen enthielt:

Die vormalige Grafschaft (das jetzige Fürstenthum) Waldeck wurde von dem Grafen Otto von Waldeck 1431 und von dem Grafen Heinrich und dessen Sohn Wallraff 1438 nach ihren Antheilen dem Landgrafen Ludwig von Hessen als allodiales Erbe zu Lehen aufgetragen. Die Landgrafen Ludwig III. und Heinrich III. trugen ihrerseits das durch jene Belehnung entstandene lehensherrliche Eigenthum dem Kaiser Friedrich III. 1471 zu Lehen auf, wodurch diese Grafschaft in das Verhältniß eines Reichsafterlehens trat.

Die in der Folge entstandenen Streitigkeiten wurden durch einen im westfälischen Frieden bestätigten Vergleich in der Weise beigelegt, daß die Lehensherrlichkeit Hessens vorbehalten wurde.

Bei der Theilung der hessischen Lande wurde die Grafschaft Waldeck für ein Gesammtlehen der hessischen Häuser erklärt, so daß die Belehnung jedesmal von dem ältesten Landgrafen vorgenommen und für den Fall der Lehenseröffnung eine gleiche Theilung der Grafschaft verabredet wurde.

In dieser Weise hatte die Belehnung bis zur Auflösung des Reiches fortbestanden. Die letzte Belehnung war 1790 durch Hessen-Kassel unter den üblichen Formalitäten, namentlich auch der Erbhuldigung der Landstände — Ritterschaft und Städte — von den hessischen Commissären zu Korbach vollzogen worden.

Während der westfälischen Herrschaft wurden aber nach zwei Todesfällen die waldeckschen Grafen nicht belehnt, desgleichen unterblieb dieselbe bei den beiden Lehensfällen herrschender Hand beim Tod des Kurfürsten 1821 und des Großherzogs von Darmstadt 1830.

Der Fürst von Waldeck hatte nun dem Ansinnen einer Anerkennung der Lehensherrlichkeit aus dem Grunde widerstanden, weil durch die Erneuerung des Lehensverbandes er und sein Haus in eine mit dem Begriffe der deutschen Souveränität ganz unvereinbare Stellung treten würden.

Kurhessen machte dagegen geltend, daß weder die Auflösung des Reichsverbandes, noch die Entstehung des deutschen Bundes,

noch die Bestimmungen der Bundesakte auf das bestehende passive Lehensverhältniß einen rechtlichen Einfluß geübt hätten.

In einer weiteren Replik hob Waldeck hervor, daß der früher bestandene Lehensnexus zwischen Waldeck und Hessen durch die Stiftung des Rheinbundes und durch dessen Anerkennung von Seiten Oestreichs, Preußens und Rußlands aufgehoben und später weder durch die Auflösung des Rheinbundes, noch durch die Rückkehr des Kurfürsten, noch auch in der Periode vom ersten Pariser Frieden bis zur neuesten Zeit wiederhergestellt worden sei.

Nachdem dann die Commission in eine genaue staatsrechtliche Erörterung eingetreten war, widerlegte sie die kurhessische Behauptung, daß im alten Reiche einzelne Landesherren in anderen Gebieten die Vasallen anderer Territorialherren gewesen seien, daß sogar der Kaiser rücksichtlich seiner Erblande Reichslehensmann war, indem sie ausführte, daß zunächst die Souveränität der Landesherren immer noch unter dem Kaiser gestanden hätte, daß dieser selbst zwar in seiner Eigenschaft als Landesherr Reichslehensmann hätte sein können, niemals aber in seiner Eigenschaft als Kaiser.

„Da nun, heißt es weiter, mit der Auflösung des Reichs die dem Kaiser zustehenden Hoheits- und Majestätsrechte auf die einzelnen Landesherren in ihren Territorien übergegangen sind, so ergibt sich, daß diese, selbst nach den Grundsätzen des ehemaligen Reichsstaatsrechts, als von aller fremden Lehensherrlichkeit hinsichtlich ihrer nunmehr völlig freien Lande befreit anzusehen sind."

Da sich nun gerade in den Lehensbriefen für Waldeck eine Reihe von Bestimmungen befand, deren Ausführung die Souveränität der Fürsten, die doch vom Bund anerkannt und garantirt war, in wesentlichen Punkten aufgehoben hätte, so beantragte die Commission die Abweisung der kurhessischen Beschwerde, was auch von Seiten der Bundesversammlung geschah. Noch ein für Baiern und die Rheinbündler überhaupt charakteristischer Vorgang verdient hierbei Erwähnung.

Baiern hatte nämlich bei den Berathungen über die Abfassung der Bundesakte auf dem Wiener Congreß vorgeschlagen, einen Artikel in dies Grundgesetz aufzunehmen, welcher einen gegenseitigen Verzicht der souveränen Bundesfürsten auf alle Ansprüche enthalte, die ein Bundesglied an die Länder des andern aus irgend einem Rechtsgrunde habe oder machen könnte, so wie auf alle Hoheitsrechte,

die Lehensherrlichkeit 2c. Da dies aber nicht zum Austrag kam, so wurden die Bestimmungen darüber der Bundesversammlung vorbehalten, die natürlich nichts verhandelte und nichts beschloß, da Niemand da war der reklamirte.

Was es im Uebrigen mit dem Schutz und der Macht der Bundesversammlung auch in dieser Materie für eine Bewandniß hatte, mögen folgende Beispiele zeigen.

Im Juni 1851 war es in der Vorstadt St. Pauli zwischen Civilisten und östreichischen Truppen von dem holsteinischen Exekutionskorps zu Streitigkeiten gekommen, die damit endigten, daß, nachdem 7 Civilisten getödtet und 27 theils schwer, theils leicht verwundet worden waren, der östreichische General die Vorstadt mit 1500 Mann Besatzung belegte. Alle Beschwerden des Senats bei dem General waren ebenso erfolglos wie die Gesuche, für die im übrigen Hamburg garnisonirenden östreichischen Truppen entsprechende Verpflegungsgelder zu zahlen. Der Senat wandte sich an den Bund, das hohe Präsidium war dieser Beschwerde nicht bloß nicht entgegen, sondern erwartete in vollem Rechtsgefühl die Beschlüsse der Bundesversammlung. Diese verlangte auch nicht einmal eine Erklärung seitens der östreichischen Regierung, denn derartige Belästigungen hatte sich das Präsidium schon längst verbeten. Der Senat wurde abgewiesen.

Anfangs 1864 war die preußische Brigade von Canstein als Reservebrigade der Bundesexekutionstruppen in oldenburgisches Gebiet eingerückt. Als aber durch das Vorgehen der beiden Großmächte die Bundesversammlung zu der Ansicht gelangt war, daß jene Brigade die Bundesqualität verloren habe, und Oldenburg die sofortige Zurückziehung dieser Truppen von Preußen verlangt hatte, geschah dies nicht bloß nicht, sondern es rückten noch mehr Kolonnen nach, die sich zum Theil unter lebhaften Protesten der großherzoglichen Landes- und Grenzbehörden zum Theil mit gewaltsamer Beseitigung der Grenzpfähle Eingang in das Land verschafft hatten. Nach einer resultatlosen diplomatischen Correspondenz zwischen Oldenburg und Preußen wandte sich jenes nun beschwerend und mit dem Gesuch an die Bundesversammlung, die preußische Regierung zur Zurückziehung der Truppen anzuhalten. Ein sehr klagender Vortrag des Herrn Gesandten der 15. Stimme eröffnete die Scene, ihr folgte der Beschluß, diese Angelegenheit einem be-

sonderen Ausschuß zu überweisen; der Ausschuß wurde gewählt, Herr v. d. Pfordten erwirkte in der Bundesversammlung den Beschluß, von Preußen eine Erklärung zu verlangen; der preußische Gesandte schwieg, seine Regierung schwieg. Auch diese Bundesaktion hatte ihr Ende erreicht, ehe sie angefangen hatte.

Viertes Kapitel.

Die Gesetzgebung.

Niemand wird erwarten, daß die Bundesgrundgesetze dem Bundestag eine gesetzgebende Gewalt zugesprochen hätten. Die Bundesakte sprach nur im Allgemeinen von „gemeinnützigen Anordnungen", welche mit Stimmeneinheit getroffen werden könnten; im Besonderen war in einem Absatz des Artikel 18 dem Bundestag auferlegt worden, bei seiner ersten Zusammenkunft sich mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und den Nachdruck zu beschäftigen. Was den Bundestag selbst angeht, so hatte er durch seinen bekannten Beschluß vom Dezember 1823 der Wissenschaft die Thür gewiesen, indem er erklärte, daß wissenschaftliche Lehren auf die Gesetzgebung des Bundes keinen Einfluß ausüben dürften.

Was nun die „gemeinnützigen Anordnungen" betrifft, welche in der Wiener Schlußakte noch weitere Erwähnung finden, so werden sie im folgenden Buche, in welchem von der Staatsverwaltung zu reden sein wird, eine nähere Berücksichtigung erfahren müssen. Die Angelegenheiten der Presse wurden erst in Folge der burschenschaftlichen Bewegungen und der Ermordung Kotzebues in repressivem Sinne auf Vorschlag des Präsidialhofes in Angriff genommen; man beschloß im Jahre 1819 nach der östreichischen Vorlage ein Preßgesetz auf fünf Jahre, das in seinem Wortlaut so vielfach gedruckt, in seinen Tendenzen so berüchtigt, in seinem Tenor und Inslebentreten, in seinen Zwecken und seiner Anwendung so das Gepräge der heiligen Allianzpolitik trägt, daß hier ein Eingehen auf dasselbe nicht stattzuhaben braucht. Daß diese Tendenzen in der Wiener

Schlußakte neue Nahrung und Stütze fanden, bedarf keiner weiteren Ausführung. Man begnügte sich in der Legislative mit der Verlängerung jenes provisorischen Gesetzes im Jahre 1824, nicht aber auf weitere fünf Jahre, sondern bis zur definitiven Regelung der Angelegenheit. Man hatte mit den kleinen Scharmützeln genug, die in Folge ungenügender Censur von Zeit zu Zeit in der hohen Bundesversammlung zwischen den Regierungen geliefert wurden. Das hohe Präsidium vertheilte dabei Sonne und Regen wie es ihm gutdünkte, nur die Augsburger Allgemeine Zeitung hatte in den bairischen Bedürfnissen und Wiener Jahresgeldern einen trefflichen Schild.

Neue Anregung, auch auf diesem Gebiete, brachten die politischen Unruhen der dreißiger Jahre. Man sprach in den bald berüchtigt gewordenen Beschlüssen vom 28. Juni 1832 aus, daß die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten dem Zwecke des Bundes irgend einen Eintrag nicht thun dürfe; die so dehnbare Bestimmung war auf so unklare Grundbestimmungen gebaut, daß der Zweck des Präsidialhofes erreicht wurde; wenn hohes Präsidium es für angemessen hielt, konnte der Polizeiapparat nach seinen Bedürfnissen in Bewegung gesetzt werden. Und trotz heftiger Scenen im Bundestag, trotz anfänglicher Opposition Baierns war dies Alles erlangt worden. Und wenn der französische und englische Gesandte in Frankfurt ihre Bedenken und Einwendungen geltend gemacht hatten, so wurde all dies mehr als balancirt durch das Drängen und Protegiren der russischen Regierung. Gleichzeitig wurde eine Commission zur Ausarbeitung eines Preßgesetzes niedergesetzt, der von Petersburg, Berlin und Wien die zeitgemäßen Direktiven gegeben wurden. Das erste Opfer der Junibeschlüsse war, wie bekannt, das badische Preßgesetz, dessen Suspension unter souveränen Beklemmungen Vieler von der Bundesversammlung 1832 beschlossen und von der badischen Regierung, wenn auch nach langem Zögern und Verwahren, vollzogen wurde. Die weitere Preßpolizeinothdurft wurde auf den Wiener Ministerialkonferenzen 1834 befriedigt. Allein mit großer Betrübniß mußte Präsidium bemerken, daß die Bundesstaaten sich ihrer Verpflichtungen gegen die Presse und die Ausführung der Bundesbestimmungen nicht gleichmäßig bewußt zu sein schienen. Endlich beschloß die Bundesversammlung auf Präsidialantrag 1846 alle Regierungen zur Anzeige darüber zu veranlassen, daß jene Bestimmung des provisorischen Preßgesetzes von 1819,

nach welcher auch Druckschriften von über 20 Bogen der Censur unterlagen, auch wirklich zur Durchführung gelangt sei. Bis sich Präsidium hierauf besonnen hatte, waren 27 Jahre verstrichen. Darauf antwortete Baden, man müsse doch endlich zu einem definitiven Preßgesetz gelangen und das verderbliche Institut der Censur beseitigen. Dies erregte den herben Tadel Präsidii, dem wieder die Replik des badischen Gesandten folgte, auf welche dann Präsidium die Dreistigkeit hatte zu erklären, daß seine Aeußerungen nur in einem für Se. königliche Hoheit den Großherzog wohlmeinenden Sinne gegeben worden seien. Alle Anstrengungen Preußens und Badens, denen sich schließlich auch Baiern zugesellte, einen definitiven Entwurf zu Stande zu bringen, scheiterten; der preußische Entwurf, der zum großen Leidwesen des hohen Präsidirenden in Artikel 1 die „volle Preßfreiheit" aussprach, wanderte in die Commission, deren Thätigkeit man schon seit 1832 vergebens stimulirt hatte; Präsidium rühmte jedesmal wie eifrig man mit den Vorbereitungen beschäftigt sei. Denn es wußte sehr wohl, daß man nie wieder so herrliche und ganz für sein Bedürfniß zugeschnittene Bestimmungen erlangen könne, wie sie das Provisorium bot. Erst die Märztage von 1848 brachten die Preßfreiheit.

Nach der Restauration lenkte man zunächst wieder in das alte Fahrwasser ein, beschloß aber zugleich von neuem ein definitives Preßgesetz zu berathen; denn, wie der betreffende Referent selbst sagte, eine Bundespreßgesetzgebung bestehe bis jetzt nur im Princip; die Bearbeitung übertrug man 1851 zunächst mehreren Fachmännern.

Es waren dies vier Fachleute, nämlich ein Oestreicher, ein Sachse, ein Hesse und ein Preuße; die drei erstgenannten verständigten sich über ein Elaborat von 32 Paragraphen, dem sich der Preuße wegen der allzu weitgehenden Reglementirung und Polizirung nicht anschließen wollte; er legte deshalb einen besonderen Entwurf von 11 Paragraphen vor, in welchem er überdies von dem Grundsatz ausgegangen war, daß der Bund nur Normen aufstellen könne, da das Detail den Regierungen überlassen bleiben müsse. Der Ausschuß stellte sich selbstverständlich auf den Boden jenes größeren k. k. Elaborats, über welches dann auf 22 Folioseiten Bericht erstattet wurde. Als die Instruktionen der Regierungen nach und nach einliefen, sah man, daß diese in vielen Punkten sehr weit auseinander gingen, man gab sie also zunächst vertraulich an den

politischen Ausschuß. Für den preußischen Entwurf hatten sich nur Bremen und Lübeck erklärt; die übrigen Abstimmungen waren alle nur Modifikation des Ausschußentwurfs. Auf 40 Folioseiten folgt dann der Vortrag des Ausschusses und dessen neuer Entwurf. Ueber diesen wurden dann wieder die im Einzelnen erläuternden Abstimmungen der Gesandten abgewartet, bei denen der preußische Gesandte sich namentlich auch gegen die Beschränkung der wissenschaftlichen Zeitschriften gewandt hatte; Baiern war fast während des ganzen Jahres 1853 „annoch ohne Instruktion". Das Jahr 1854 brachte einen neuen Vortrag und Entwurf. Dieser wurde angenommen, nachdem Mecklenburg die Modifikation durchgesetzt hatte, daß das Bundesgesetz eingreifendere Anordnungen von Seiten der Bundesstaaten nicht ausschlösse. Im Schlußparagraphen wurde überdies bestimmt, daß nach zwei Jahren der Ausschuß über die Wirkung des neuen Gesetzes Bericht erstatten solle.

Da Dänemark, wie gewöhnlich, keine Instruktion gehabt hatte, so beehrte es sich nachträglich beizutreten.

Ein Bericht wurde nicht erstattet; einzelne Bundesregierungen publicirten nicht einmal jene Bestimmungen, andre erklärten, wenn die Härten und Willkührlichkeiten, namentlich beim Concessionswesen, nicht beseitigt würden, so bleibe ihnen nichts andres übrig, als die Publikation zurückzuziehen; das Präsidium ließ die Anträge an den politischen Ausschuß gehen und dort lagerten sie. Zu einer Revision dieser Gesetzgebung ist es nicht gekommen.

Da dem Schutz der Schriftsteller und Künstler gegen Nachdruck die Polizeiinteressen des Staatskanzlers nicht zu Hilfe kamen, so hatte die Bundesversammlung in dieser Richtung keine andere Anregung, als die der Reklamationen. Auch wurde der Bundesversammlung eine bezügliche Schrift des Prof. Elvers überreicht. Man fühlte sich ein wenig angeregt, kam aber nicht weiter als diese Schrift mit Dank der Bibliothek einzuverleiben.

Mittlerweile hatte aber Preußen die Sache für sich in die Hand genommen und in den Jahren 1827, 1828 und 1829 mit den vier Königreichen und fast allen Mittel- und Kleinstaaten, sowie den freien Städten, außer Frankfurt, ein Abkommen getroffen, nach welchem die preußischen Verleger in diesen Staaten mit den „inländischen" gleichgestellt wurden. So ergriff denn der preußische Gesandte in der Sitzung am 20. Aug. 1829 — zuletzt war vor sechs

Jahren darüber vorverhandelt worden — das Wort, indem er ausführte, daß, da sich so erhebliche Schwierigkeiten der Ausführung des Art. 18 der Bundesakte in den früheren Verhandlungen entgegengestellt hätten, die preußische Regierung versucht hätte für ihre Staatsangehörigen den Schutz der Inländer bei den oben bezeichneten Regierungen zu erwerben. Es erübrige jetzt nur noch die Verständigung aller Bundesstaaten. „Sollten," fährt der Gesandte fort, „auch die Verhandlungen in der Hauptsache, um zu dem reiferen Resultate im Sinne des 18. Artikels der Bundesakte zu gelangen, zu ihrer ferneren Entwicklung noch Zeit bedürfen, so wird doch durch diesen Verzug dem Nachdruckerunwesen kein neuer Vorschub geleistet, und dem soliden Buchhandel, sowie damit der vaterländischen Literatur vorläufig der Schutz gewährt werden, wie er den Umständen nach schon jetzt ohne alle Unbequemlichkeit für die Regierungen leicht ausführbar ist." Demnach ging der preußische Antrag dahin: 1) daß vorläufig und ohne Beeinträchtigung der Verhandlung in der Hauptsache ein Beschluß über die Annahme des Grundsatzes:

> Bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck den Unterschied zwischen dem eignen Unterthan und dem der übrigen Bundesstaaten fallen zu lassen,

gefaßt und darüber binnen sechs Wochen abgestimmt werden möge;

2) daß nebenbei die Verhandlungen in der Hauptsache nach Artikel 18 der Bundesakte ihren weitern Fortgang nehmen mögen.

Die k. k. Regierung, bemerkt Präsidium, habe zwar auch Erwägungen angestellt, welche vorlängst zur Einleitung der nöthigen Vorarbeiten geführt hätten, allein die Materie berge sehr viel Schwierigkeiten in sich. Den Schluß der Auseinandersetzung machte eine gewundene Erklärung, die nichts als die dilatorische Einholung von Instruktionen bedeutete. Dieser Wendung schlossen sich auch die Kleinstaaten und die freien Städte an.

Nach Verlauf von beinahe einem Jahre regte der preußische Gesandte in der Sitzung vom 8. Juli 1830 die Sache wieder an, indem er zunächst der hohen Versammlung mittheilte, daß nunmehr auch mit Kurhessen ein bezügliches Abkommen getroffen sei, sodann, daß es denjenigen Gesandtschaften, welche damals für Instruktionseinholung gestimmt hätten, gefällig sein möge, nunmehr ihre Abstimmungen abzugeben; so stimmten denn auch im Ganzen dem preußischen Antrage entsprechend Dänemark, Braunschweig, Nassau,

die beiden Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg; ja auch für Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg=Lippe, Lippe und Waldeck konnte der Herr Gesandte im Namen seiner durchlauchtigsten Committenten dem abseiten der königl. preußischen Gesandtschaft gemachten Antrage beitreten. Das Präsidium schwieg, desgleichen Luxemburg u. A., sowie die freien Städte; diese letzteren ertheilten ihre Zustimmung am 15. Juli d. J.; unter starken Verklausulirungen und lästigen Einschränkungen stimmte am 22. Juli Luxemburg zu. Das Präsidium schwieg noch immer. So weit war nach beinahe anderthalb Jahrzehnten Artikel 18 der Bundesakte gefördert werden.

Erst 1832 wurde eine Einigung über den von Preußen aufgestellten Grundsatz erzielt; der an sich selbstverständlich, doch erst nach sechszehn Jahren zur Geltung gelangen konnte.

Die Wiener Ministerialconferenzen förderten dann diese Angelegenheit so weit, daß in das Schlußprotokoll als Artikel 36 aufgenommen wurde: Die Regierungen vereinbaren sich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebiets zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei.

Dieser Artikel wurde auf Antrag des Präsidiums am 5. April 1835 durch die Bundesversammlung für Bundesgesetz erklärt.

Zur Ausführung dieses Artikels hatte man im Artikel 37 hinzugefügt: „Es soll am Bundestage eine Commission ernannt werden, um in Erwägung zu ziehen, inwiefern über die Organisation des deutschen Buchhandels ein Uebereinkommen zu treffen sei. Zu diesem Ende werden die Regierungen geachtete Buchhändler ihrer Staaten über diesen Gegenstand vernehmen und die Ergebnisse dieser Begutachtung an die Bundestagscommission gelangen lassen."

Dieses war ebenfalls zur Ausführung gekommen.

Auf weitere Anregung wurde dann beschlossen, daß die Bundesversammlung sich nach Maßgabe jenes Beschlusses am 5. April auf die Aufstellung einiger Hauptgrundsätze, welche beim Schutz des schriftstellerischen Eigenthums in den sämmtlichen Bundesstaaten zur Anwendung zu bringen sind, beschränke; ferner, daß das durch den Beschluß vom 5. April auszusprechende Verbot des Nachdrucks als ein positives besteht und in allen Bundesstaaten, wo es nicht bereits geschehen, jedenfalls und selbst dann in Vollzug zu bringen ist, wenn

wider Vermuthen die Vereinigung sämmtlicher Bundesglieder über die gleichförmigen Grundsätze nicht zu Stande kommt.

Man sieht, die Bundesversammlung kannte sich und ihre hohen Committenten und hat sich in diesem Falle selbst überlistet.

Besonders Preußen war es auch in diesem Stadium der Verhandlungen, welches die Angelegenheit zu fördern suchte und darauf antrug: daß alle Werke der Wissenschaft, sie mögen durch den Druck bereits vervielfältigt sein oder nicht, sowie alle Werke der Kunst, welche ihrer Natur nach einer Vervielfältigung auf mechanischem Wege fähig sind, nur mit Einwilligung des Urhebers, oder Desjenigen, dem derselbe seine Eigenthumsrechte an das Original ohne Vorbehalt der Befugniß zu dessen Vervielfältigung überträgt, auf mechanischem Wege vervielfältigt werden dürfen; ferner, daß eines gleichen Schutzes sich auch das Recht der Verfasser musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung zu erfreuen habe.

Jenen ersten Antrag machte die Commission ohne Weiteres zu dem ihrigen, den zweiten empfahl sie zu einer Anfrage bei den Regierungen.

Preußen hatte die Zeit des Schutzes auf fünfzehn Jahre, vom Todestage des Verfassers an gerechnet, ausdehnen wollen, die Commission blieb bei zehn Jahren, vom Erscheinen des Werkes an gerechnet, stehen. In besonderen Fällen, meinte sie, könne ja durch Bundesbeschluß der Termin verlängert werden. Ferner wurde von Seiten der Commission beantragt: dem durch die Uebertretung des Nachdruckverbots verletzten Urheber, Herausgeber und Verleger steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu. In jedem Falle soll die Confiskation der nachgedruckten Exemplare, bezw. der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattfinden. Der Debit der im Auslande veranstalteten Nachdrucke ist untersagt. Auf den Antrag Preußens wurde jedoch hinzugefügt, daß der Verkauf der vorräthigen Nachdruckexemplare für die Verleger in denjenigen Staaten, wo der Nachdruck seither als ein erlaubtes Geschäft betrachtet worden sei, noch für einige Jahre zu gestatten sei.

Nachdem Preußen auch in den folgenden Jahren nicht abgelassen hatte die Angelegenheit zu fördern, reichte es in den Jahren 1836 und 1837 eine umfassende Denkschrift und einen Entwurf ein, dem namentlich auch eine eingehende Prüfung der übrigen euro-

päischen Gesetzgebung vorausgegangen war. Endlich brachte man im November des Jahres 1837 einen Bundesbeschluß gegen den Nachdruck zu Stande, nachdem auf Präsidialantrag der Schutz der musikalischen Compositionen aus dem Gesetz ausgeschieden war.

In jenem Beschluß vom November 1837 war vorbehalten worden, im Jahre 1842 sowol die Frage wegen einer verlängerten Dauer des Schutzes als auch die seitherigen Wirkungen jenes Gesetzes in neue Erwägung zu ziehen. Dazu eröffnete denn auch Präsidium Ende Juni des genannten Jahres das Protokoll.

Der preußische Gesandte nahm sogleich das Wort und führte aus, daß, wie er vorausgesagt, die öffentliche Meinung jenen Schutz nicht für ausreichend erklärt habe. Es stehe zu hoffen, daß man jetzt den früher von Seiten Preußens gemachten Vorhalten sich zugänglicher erweisen werde. Auch jetzt komme es wieder auf die Verabredung von Hauptgrundsätzen an und zwar insbesondere auf die nähere Bezeichnung des zu schützenden Objekts, die Erweiterung der Dauer des zu gewährenden Schutzes, sowie die nähere Bestimmung der civil- und strafrichterlichen Folgen der verbotenen Rechtsverletzung. Nachdem sich der Gesandte noch eingehend über Einzelheiten geäußert hatte, wurde für die Abstimmungen ein Termin von sechs Wochen gestellt. Sobald jene dann nach und nach eingegangen waren, erstattete der sächsische Gesandte im Juli 1843 den Bericht, welcher nach den preußischen Vorschlägen den Schutz von zehn auf dreißig Jahre auszudehnen vorschlug; über diese Vorschläge wurden wieder die Instruktionen eingeholt, und als diese in den üblichen Intervallen eingelaufen waren, kam im Jahr 1848 der betr. Beschluß zu Stande.

Die Bestrebungen Frankreichs, auf internationalem Vertragswege die Literatur und Musik Frankreichs zu Ungunsten der anderen Nationalen zu sichern, hatten 1851 bei Hannover Erfolg gehabt; als auch bei der Bundesversammlung bezügliche Anstrengungen gemacht wurden, wurde eine Petition und Denkschrift des Vereins deutscher Musikalienhändler 1853 bei der Bundesversammlung eingereicht, welche auf die Nachtheile jener Uebereinkunft hinwies und vor ähnlichen Abmachungen warnte. Den hierauf erstatteten Vortrag nahm man ganz ins Protokoll auf, um die Regierungen auf diese Angelegenheit aufmerksam zu machen. Die dabei gelegentlich von Sachsen beantragte authentische Interpretation, ob sich jener dreißigjährige Schutz

auch auf Werke von Autoren, welche vor jenem Beschluß schon gestorben waren, beziehe, wurde nach mehrjährigen Verhandlungen abgelehnt, weil Einigkeit unter den Regierungen nicht zu erzielen gewesen war.

Auf Betreiben Preußens hatte man im April 1841 beschlossen, die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes, so lange es nicht gedruckt war, solle zehn Jahre, von der ersten rechtmäßigen Aufführung an gerechnet, nur mit Genehmigung des Autors oder seines Rechtsnachfolgers gestattet sein. Da sich dies als unzureichend herausgestellt hatte, beantragte der preußische Gesandte im November 1855 jene Bestimmungen auch auf gedruckte Werke und auf einen längeren Termin auszudehnen. Nach weitläufigen Verhandlungen wurden diese Anträge 1857 Bundesgesetz mit der Bestimmung, daß die Frist auf zehn Jahre nach dem Tode des Autors auszudehnen sei. Gleichzeitig erlangte Preußen die Ausdehnung des Schutzes für Werke der Literatur und Kunst bis zum Jahre 1867.

Im Jahre 1862 begannen die reformirenden Herrn Triaspolitiker auch diese Frage in Angriff zu nehmen, indem sie bei dem Bunde einen Antrag auf Ausarbeitung eines Bundesgesetzes gegen den Nachdruck stellten. Die Bundesversammlung hatte die Freude bei dieser Gelegenheit zu erfahren, daß der Präsidialhof bereits seit vielen Jahren seine gewiegtesten Juristen und Literaturkenner zu Gunsten der Deutschen Literatur in Thätigkeit gesetzt hatte. Allerdings hatten unvorhergesehene Ereignisse das Ergebniß aufgehalten; doch sah sich nunmehr der Gesandte in der Lage dem Ausschuß das Präsidialelaborat zur Verfügung zu stellen. Der preußische Gesandte hatte von vornherein zu erklären, daß die Bundesversammlung durch die Beschlüsse vom Jahre 1857 den Standpunkt eingenommen habe, der ihr gebühre, daß sie nämlich nur allgemeine Normen aufstellen könne, das Detail aber den Bundesstaaten überlassen müsse; denn eine legislatorische Initiative komme ihr durchaus nicht zu. Bei der Berathung des sächsischen Antrags könne sich die preußische Regierung aber um so weniger betheiligen, als dessen Vorschläge in den wichtigsten Punkten von den preußischen Landesgesetzen erheblich abwichen. Dieser Erklärung schloß sich später Anhalt an. Darauf Vorträge, Ausarbeitungen von Fachmännern, Abstimmungen und Erklärungen; aber man kam nicht vom Fleck.

Diese Gesetzgebungskomödie schloß im Jahre 1866 mit der Abstimmung von Schaumburg-Lippe zu Gunsten einer allgemeinen Convention.

Einen günstigeren Fortgang hatte dagegen die Handelsgesetzgebung genommen; die Jahre 1847 und 1848 hatten zunächst die allgemeine deutsche Wechselordnung zu Stande gebracht. Diese war auch fast überall zur Einführung gelangt, nur Kurhessen, Luxemburg-Limburg und Schaumburg-Lippe hatten sie nicht in Kraft treten lassen. Eine gleiche Anregung ging von dem Reichsministerium auch für die Entwerfung eines Handelsgesetzbuchs aus, allein die Gestaltung der Ereignisse verhinderte die Ausführung des Planes. Ein großer Uebelstand war aber der, daß der Wechselproceß in den verschiedenen Territorien so verschieden geordnet war, daß die Vortheile dieses Verfahrens nicht selten illusorisch wurden. Dies zeigte sich zunächst in der Frage des Wechselarrestes und zwar in den Gebieten am meisten, auf denen stark Handel getrieben wurde, die aber von den mannichfachsten Staatengebilden umgeben waren. So stellte denn Sachsen 1854 zuerst bei der Bundesversammlung den Antrag, es möge darüber berathen werden, wie die Gleichförmigkeit in der Anwendung des Wechselarrestes herzustellen sei. Der Referent des Ausschusses, der auch ein Bild dieses bunten Durcheinanders der Territorial-Bestimmungen gegeben hatte, beantragte, man möge doch die Bundesstaaten, welche die allgemeine Wechselordnung noch nicht eingeführt hätten, zur Einführung einladen; desgleichen möge man bei den Regierungen anfragen, ob sie nicht zu einer gleichmäßigen Behandlung des Wechselarrestes sich verstehen wollten. Nachdem die Bundesversammlung sich dem angeschlossen und die Regierungen 1855 geschwiegen hatten, regte Würtemberg die Frage 1856 dadurch von neuem an, daß es die Regierungen durch die Bundesversammlung zu einer Verständigung über die Protestfristen und die Wirkung der die Acceptabilität der Wechsel beschränkenden Klauseln einlud. Aus dem 1857 erstatteten Vortrag geht hervor, daß Kurhessen allerdings sich zur Einführung der Wechselordnung bereit erklärt hatte, aber unter solchen Beschränkungen, daß man sich ein Resultat davon nicht versprechen konnte, die andern Stäätchen hatten auf die diesbezügliche Anfrage gar keine Antwort ertheilt. Was nun die Antworten der Regierungen betr. die gleichförmige Behandlung bei den genannten Punkten angeht, so hatten

bis dahin nicht alle, und sehr viele sehr verklausulirt geantwortet, man beschloß eine neue Aufforderung an die Säumigen zu richten und die Berathung des Gegenstandes selbst an die zu Nürnberg tagende Handelsrechtscommission abzugeben. Die von dieser im Jahre 1858 abgegebenen Entwürfe wanderten nun durch die Bundesversammlung immer zwischen der Commission und den Regierungen hin und her, beschwert mit einer Unzahl von Anträgen und Ausstellungen derselben; endlich 1862 wurden abermals durch Bundesbeschluß die wichtigsten Punkte den Regierungen zur Annahme empfohlen; allein 1865 hatten noch nicht alle darauf geantwortet und so blieb es auch in dieser Frage bei dem was die Einzelregierungen zu thun beliebt hatten. — Die Ausarbeitung eines allg. deutschen Handelsgesetzbuchs erhielt eine Anregung durch die Dresdener Konferenzen, welche der Bundesversammlung die bessere Sorge für die materiellen Interessen der Bundesangehörigen einschärften. Allein es geschah auch so nichts bis Baiern 1856 die Niedersetzung einer Sachverständigencommission für diesen Zweck beantragte. Anfangs 1857 trat die Commission in Nürnberg zusammen, nicht in Frankfurt, wie man Anfangs von gewisser Seite gewollt hatte, damit nicht die Präsidialvelleïtäten mit gewohnter Leichtigkeit zur Geltung kommen konnten. Allein auch in Nürnberg versuchte der Oestreicher die Arbeiten mit Unfruchtbarkeit zu schlagen, so daß der preußische Gesandte von Bismarck die unwahre Berichterstattung des Commisionspräsidenten zu rügen hatte, denn dieser hatte, obgleich die Commission nach stillschweigender allgemeiner Verständigung die Principienfrage ihrer Competenz ganz unberührt gelassen hatte, doch in sehr tölpelhafter Weise an die Spitze des Entwurfs gestellt: vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Diese Rüge veranlaßte zwar eine sehr gereizte Antwort des Präsidirenden, auf die der preußische Gesandte natürlich nicht schwieg, aber die Rüge erreichte ihren Zweck. Während Würtemberg die Langsamkeit der Commissionsarbeit zu tadeln fand, wuchs die Arbeit und im Jahr 1858 konnten die beiden ersten Bücher, welche das eigentliche Handelsrecht enthielten, nach der zweiten Lesung vorgelegt werden.

Auf Antrag der Commission wurden sie veröffentlicht.

In demselben Jahre folgten die beiden anderen Bücher nach; nur in Hamburg war für Seerecht nichts erreicht, die Hansastädte hatten mächtig viel an Allem auszusetzen. Baiern beantragte

nun, daß die Bundesversammlung zur Beschleunigung eingreifen müsse; zum anderen Male warnte Herr von Bismarck vor einem solchen Experiment, das geeignet sei Alles wieder in Frage zu stellen.

Man hielt sich nun still. Endlich 1860 konnte auch das fünfte Buch, das Seerecht nach der zweiten Lesung vorgelegt werden. Anfangs 1861 waren alle fünf Bücher in dritter Lesung fertig gestellt und der Bundesversammlung übersandt. Preußen zeigte sofort an, daß es den Entwurf ohne eine Abänderung den Ständen zur Beschlußnahme vorgelegt habe; im August d. J. konnte es schon die unveränderte Annahme des Entwurfs anzeigen. Freilich fiel der Löwenantheil an demselben auch preußischen Juristen zu; denn Referent für die ersten vier Bücher war zuerst der preußische Geheimrath Bischoff und nach dessen Tod 1857 der Geheimrath Heimsoeth; das Referat über das Seerecht, das Anfangs Heimsoeth ebenfalls gehabt hatte, übernahm dann der Obertribunalsrath Pape. Commissionssitzungen hatte man 589 gehalten, von denen allein 370 in Hamburg auf das Seerecht entfallen waren. Die Protokolle der Commission machten 5152 Folioseiten aus. Abgelehnt wurde die Einführung des Handelsgesetzbuchs nur von den Niederlanden; über die Einführung haben gar nichts mitgetheilt: Lichtenstein, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg; Oestreich lehnte die Einführung des Seerechts ab, Würtemberg stellte die Einführung nur in Aussicht, während Dänemark dieselbe nur unter Bedingungen vornehmen wollte. In allen übrigen Staaten erfolgte sie. Ueber die Vorschläge derselben Commission betr. den Rechtsvollzug gelangte die Bundesversammlung zu keinem Resultat. Der seerechtlichen Deklaration der Vertragsmächte des Pariser Friedens 1856 schloß sich die Bundesversammlung an.

Es muß beachtet werden, daß ungefähr vier Jahrzehnte verstrichen waren, ehe man sich über eine Gesetzgebung einigte, zu der nicht bloß das materielle Bedürfniß längst vorlag, sondern bei der auch, ihrer Natur gemäß, der universelle Charakter des Verkehrs die lokalen und provinziellen Besonderheiten, die einer allgemeinen Fassung widerstrebten, bei weitem überwog. Allerdings hatte man auch bei dieser Gesetzgebung ein wenig in die Luft gebaut, denn Vertrags- und Schuldrecht, das zwar im Wesentlichen nach Grundsätzen des römischen Rechts sich entwickelt hatte, dabei aber doch in mehr als einer Beziehung den Nachwirkungen des germanischen

Rechts, sowie den Einwirkungen des öffentlichen Rechts und der Partikularverfassungen unterlag, entbehrte noch einer für den ganzen Bund berechneten Fassung. Die Triaspolitiker brachten diese Frage in Anregung, und reüssirten unter dem Widerspruch Preußens, das mit Recht in diesem Vorgehen eine Ueberschreitung der Bundestagskompetenz und eine Gefährdung seiner Legislative, die wesentlich an die Mitwirkung des Landtags gebunden war, — erblickte. — Die politischen Tendenzen jener Staatskünstler traten aber ganz unverhüllt hervor, als die von der Präsidialmacht geleitete Mehrheit unter dem Deckmantel dieser Bestrebungen die sogenannte Reform des Bundes in den Jahren 1862 und 1863 durchsetzen wollte. Nachdem man nämlich eine Fachcommission zu Dresden zur Abfassung des Obligationenrechts 1862 niedergesetzt hatte, beantragten Oestreich und Genossen das Elaborat derselben einer einzuberufenden ständischen Delegirtenversammlung zur Beschlußnahme vorzulegen. Als Preußen Anfangs 1863 erklärte, daß es sich weder in solchen Fragen majorisiren, noch bei dieser Gelegenheit zu einer nur scheinbaren Lösung der deutschen Frage — die doch materiell nur durch ein Parlament erfolgen könne — mißbrauchen lasse, wurden auch die Andern stutzig. Man konnte doch nicht leugnen, daß jener Delegirtenapparat praktisch ganz bedeutungslos und, wie die preußische Instruktion erklärte, „nur geeignet war, dem Geschäftsgang der Bundesversammlung ein neues Moment der Schwerfälligkeit und Verschleppung zuzuführen"; man mußte es gerechtfertigt finden, daß nur ein Parlament bei der gesetzgebenden Gewalt betheiligt werden könne; man fand es begreiflich, daß Preußen nur einer so reformirten Bundesgewalt „ausgedehntere Befugnisse einräumen könne, ohne das Interesse Preußens zu gefährden". Es klang zwar für die Präsidialmacht herb, aber es war doch wahr, daß man weder eine nationale Verfassung noch eine nationale Gesetzgebung schaffen könne, so lange dabei die Bedürfnisse und Interessen so vieler nichtdeutscher Länder und Provinzen berücksichtigt oder gedeckt werden sollten. So sehr dann auch der Präsidialgesandte die „aufrichtige Bundesgenossenschaft und die freisinnige Würdigung der Erfordernisse der Zeiten" seines Committenten rühmte, die Mehrheit ließ den Antrag durchfallen. Das Tempo des Bundestags gestattete auch die Annahme des Entwurfs über das Obligationenrecht nicht mehr. Einen ähnlichen Verlauf

nahmen aus den gleichen Gründen die Verhandlungen über den Civilprozeß. Daß dieser einer Verbesserung besonders bedürftig war, wurde allgemein anerkannt. Man sah ein, daß er durchweg auf der veralteten Grundlage des schriftlichen Verfahrens und einem ganz unnatürlichen Uebergewichte des formellen Rechts beruhte; man wußte, daß die Mittel zum Zweck geworden waren, daß in der Mehrzahl der Prozesse die letzte Entscheidung nicht durch das materielle Recht, sondern durch einen prozessualischen Punkt bedingt war; man sah ein, daß an Stelle dieses kostspieligen, langen und undeutschen Verfahrens das öffentliche und mündliche Verfahren treten müsse; man wußte, daß ein vorzüglicher Anhaltspunkt für die Reform sich in der hannöverschen Prozeßordnung bot, die jenen Grundsatz durchgeführt und die Erfahrungen des französischen Prozesses ebenso sorgfältig verwerthet als sich vom unmittelbaren Einfluß des französischen Gesetzgebers freigehalten hatte; aber man wollte nicht wissen und nicht einsehen, daß man diesem Bunde überhaupt keine tiefeinschneidende und zugleich befriedigende nationale Gesetzgebung könnte angedeihen lassen. Es war zuviel behauptet, wenn jene Majorität vortragen ließ, daß eine gemeinschaftliche Gesetzgebung im Familien- und Erbrecht ebenso unmöglich wie unnöthig sei! Nichts als Connivenz war es, wenn gesagt wurde, ein gemeinsames Strafrecht könne „schaden"; zu leugnen war nicht, daß im Strafverfahren die stärksten Differenzen bestanden, aber die maßgebenden Stimmen in jener Mehrheit wollten von einer Abstellung derselben nichts wissen. Man mußte bekennen, daß nichts nöthiger war, als eine Uebereinkunft über die gegenseitige Vollziehbarkeit rechtskräftiger Erkenntnisse, sowie die Einsetzung eines obersten Gerichtshofs; aber man konnte nur einen Vertrag wegen Auslieferung gemeiner Verbrecher zu Stande bringen. Nicht einmal die nothdürftigsten Vereinbarungen über den streitigen Gerichtsstand konnte der Bundestag auch nur vermitteln. Kamen Beschwerden, so wurde im besten Falle eine Verhandlung der betheiligten Staaten angeregt, bei der der Bundestag gänzlich außer Mitwirkung blieb. Der Ort Züntersbach, um ein Beispiel herauszugreifen, war ein sogenanntes Mengedorf, dessen Gemarkung in drei Gebiete zerfiel; eine Fläche gehörte zu Kurhessen, Justizamt Schwarzenfels, eine Fläche gehörte zu Baiern, Landgericht Brückenau, eine Fläche war sogenanntes Zwittelgebiet und gehörte den beiden

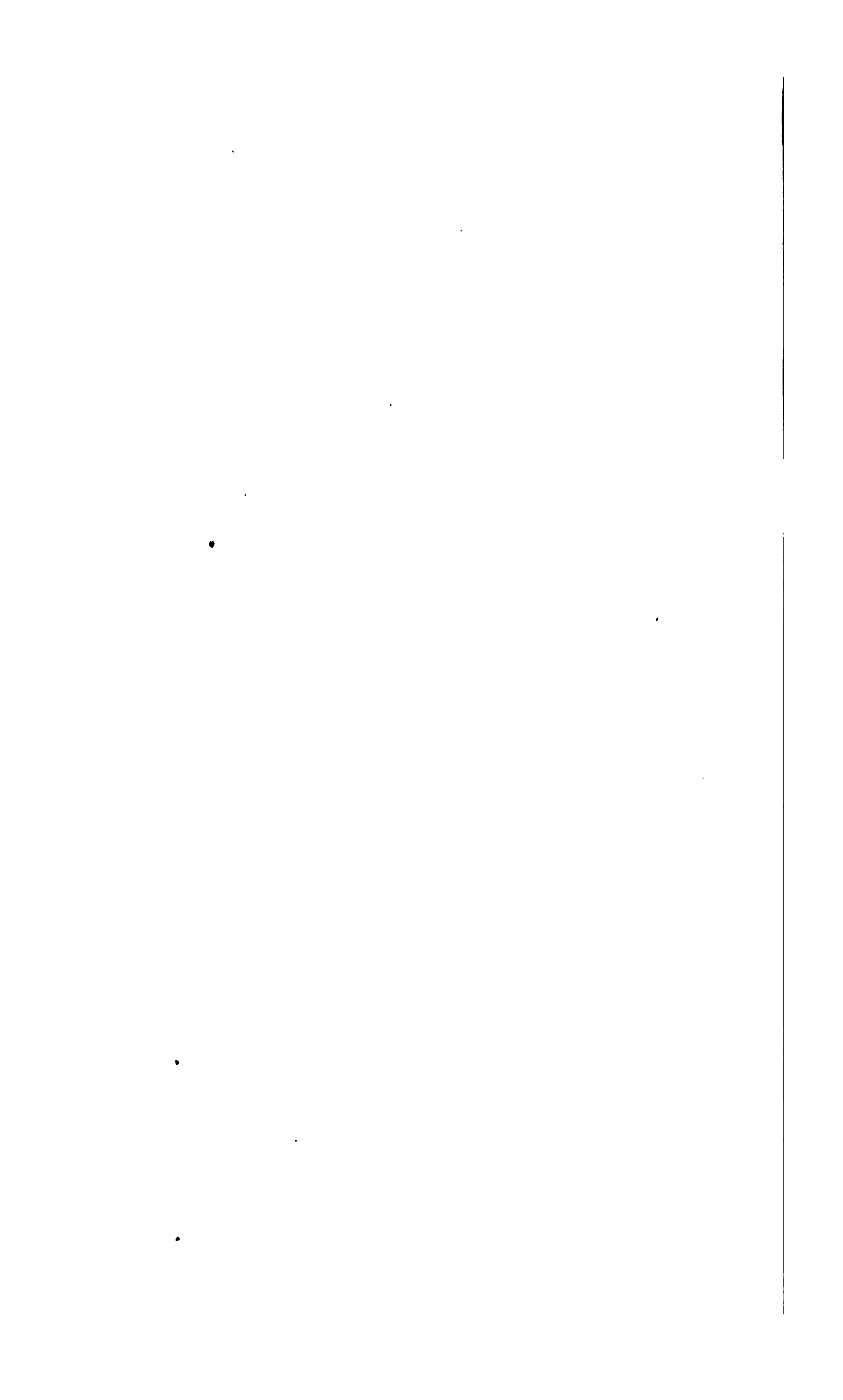
Gemeinden und Staaten gemeinsam. Auf diesem letzteren Gebiet lag ein Pfandobjekt; allein der Kläger konnte weder in Schwarzenfels noch in Brückenau Rechtshilfe erlangen, da über die gemeinschaftliche Ausübung der Rechtspflege zwischen den beiden Staaten trotz aller „diplomatischen Verhandlungen" eine Einigung nicht erzielt war. Der Kläger wendet sich an den Bundestag, und der Referent trägt den Fall mit der Bitte des Petenten vor, „daß für das vorwürfige Zwittelgebiet eine Gerichtsstelle geschafft werde" und meint zugleich, wenn auch eine eigentliche Justizverweigerung nicht vorliege, so könne doch dem Bunde die Fortdauer dieses abnormen Zustandes nicht gleichgiltig sein. Demgemäß beantrage er, „die beiden Regierungen zur Rückäußerung aufzufordern". Nachdem Baiern hierauf in ärgerlichem Tone erklärt hatte, daß „commissionelle Verhandlungen" eröffnet seien zur Aufhebung der Condominate, daß also demnächst der Beschwerde abgeholfen würde, schwieg die würdige Versammlung. Sie hat auch auf diesem Gebiete durchweg von der Hand in den Mund weniger gelebt als vegetirt.

Drittes Buch.

Die innere Staatsverwaltung und der Bundestag.

Drittes Buch.

Die innere Staatsverwaltung und der Bundestag.



Erstes Kapitel.

Competenz und Geschäfte.

Da der Begriff der vollen Souveränität der einzelnen Bundesstaaten der Bundesakte zu Grunde gelegt war, so lag zweifellos jede Einmischung der Bundesversammlung in die inneren administrativen Verhältnisse außerhalb der Grenzen ihrer Competenz. Die Ausnahme, die im Falle der Justizverweigerung statuirt war, ist im vorigen Buche erwähnt, desgleichen die Verpflichtung der Bundesversammlung für Presse und Nachdruck Bestimmungen zu treffen. Hierzu kam noch die weitere Aufgabe über Handel und Verkehr, sowie die Schiffahrt insbesondere in Berathung zu treten. Wenn sodann im Artikel 6 der Bundesakte von „gemeinnützigen Anordnungen" gesprochen war, welche im Plenum zu berathen wären, so wurde in der Wiener Schlußakte nun auch hinzugefügt, daß dergleichen Vorschläge von Bundesregierungen vorberathen und, soweit sie angemessen schienen, durch gütliche, freiwillige Vereinbarung zu allgemeiner Annahme wo möglich geführt werden sollten. In der Regel wurden solche Vorschläge registrirt und den Protokollen angeheftet.

Es hat sich bereits im Vorhergehenden zuweilen die Gelegenheit geboten, solche Vorschläge zu erwähnen, die von Privaten ausgegangen sind; sie tragen sehr häufig den Stempel der Unausführbarkeit und des Unverstandes an der Stirne. Wenn die Zeiten darnach sind, so regnet es Vorschläge über die Errichtung von nationalen Provianthäusern, Universalmittel gegen Hungers- und Geldnoth, der Eine bietet ein Recept gegen Paßvergehen, der Andere für Kaffeesurrogate, die meisten gegen die Kartoffelkrankheit, und was des Unsinns noch mehr ist. Der Geschäftsgang ist der

bekannte. Was geschah und geschehen konnte, geschah auch hier in der Regel auf Anregung von Reklamanten. Vieles bedarf einer gesonderten Darstellung, hier kann in der Kürze noch auf die Behandlung der Literatur und Wissenschaft eingegangen werden.

In der Sitzung vom 24. März 1825 wurde Namens der Eingabencommission von dem bairischen Gesandten über das Gesuch des großherzoglich sachsen = weimar'schen Staatsministers von Goethe berichtet, in welchem derselbe bat, daß ihm durch Beschluß der hohen Bundesversammlung für die neue, vollständige Ausgabe seiner Werke ein Privilegium kostenfrei ertheilt und dadurch der Schutz gegen Nachdruck in allen Bundesstaaten gesichert werde.

Dazu bemerkt der Referent: Wenn gleich bei den Verfügungen gegen den Nachdruck, wie bei allen gemeinnützigen Anordnungen, in Folge der Bestimmungen der Bundes= und Schlußakte, die Bundesversammlung berufen sei, für eine Vereinbarung sämmtlicher Bundesregierungen über allgemeine Grundsätze und gemeinsame Leistungen zu wirken und diese zum Gegenstande ihrer Berathung zu machen; so sei doch unverkennbar, daß sie sich nie auf die Anwendung und Ausführung des Festzusetzenden in einzelnen Fällen einlassen könne und diese lediglich den einzelnen Bundesregierungen überlassen müsse. So sei denn auch unstreitig die Ertheilung von Privilegien immer und überall ein Akt der inneren Staatsverwaltung, welcher dem Geschäftskreise der Bundesversammlung durchaus fremd wäre.

Obschon nun hienach das an die Bundesversammlung gerichtete vorliegende Gesuch, strenge genommen, als nicht „zu derselben (!) geeignet" erkannt werden müsse, so glaube doch der Ausschuß, in der Ueberzeugung, daß alle deutschen Regierungen wohl gerne durch Willfahrung des gestellten Gesuchs und Ertheilung gleichmäßiger Privilegien einem so allgemein geehrten deutschen Schriftsteller, wie Herrn von Goethe, ein Zeichen ihrer Achtung und Anerkennung seiner Verdienste um die deutsche Literatur zu geben bereit sein werden, den Wunsch äußern zu dürfen: „daß sämmtliche Herren Bundestagsgesandten es übernehmen möchten, das Gesuch ihren resp. Regierungen bevorwortend vorzulegen, und dadurch die gewünschte Erledigung in geeignetem Wege zu bewirken".

Bei der nun folgenden Abstimmung erklärte sich zunächst der präsidirende Gesandte „mit Vergnügen bereit, den Antrag der Reklamationscommission, in Rücksicht der ausgezeichneten Verdienste des Herrn Bittstellers um die deutsche Dichtkunst, vorwortlich einzubegleiten". Der preußische Gesandte schlägt vor, dahin einhellig Abrede zu nehmen: „da bei den zur Zeit noch nicht ganz zu Stande gekommenen allgemeinen bundesgesetzlich angeordneten Maßregeln wider den Büchernachdruck, der Herr von Goethe sein Gesuch, zur Vermeidung von Weitläufigkeit und Ungleichförmigkeit, nicht unmittelbar, sondern durch den hiesigen Verein der Gesandtschaften aller Bundesregierungen an die letzteren gelangen lassen zu dürfen geglaubt hatte; so wollte man in Berücksichtigung seiner ausgezeichneten Verdienste um die deutsche Literatur, wegen gleichförmiger, unentgeltlicher Bewilligung desselben an die allerhöchsten und höchsten Committenten bevorwortend berichten." Aehnlich äußern sich die übrigen, von denen die Vertreter von Hannover, Baden, Hessen-Darmstadt, Braunschweig und Nassau die Verleihung des Privilegiums sogleich zusagen konnten.

Hiermit wäre, wie die Personal- so auch die Nachdruckangelegenheit für die Bundesversammlung erledigt gewesen, wenn nicht neue Petenten aufgetreten wären; so wurde in der Sitzung vom 8. Februar 1827 ein ähnliches Gesuch des Buchhändlers Baumgärtner abschlägig beschieden, indem ausgeführt wurde, daß dem Gesuche nicht stattgegeben werden könne, da es nicht in den „verfassungsmäßigen Attributionen hoher Bundesversammlung" und ebensowenig in den Vollmachten ihrer Mitglieder liege, Druckprivilegien zu ertheilen. Gründe aber, das Gesuch bei den Bundesregierungen zu befürworten, lägen nicht vor, wie sie früher bei dem Goethe'schen Gesuche allerdings vorgelegen hätten. Die Abweisung erfolgte einstimmig.

Um Anderes zu übergehen, mag noch folgendes zum Schluß beigefügt werden.

Im Februar 1838 lief ein Gesuch ein von Friedrich Wilhelm Ernst von Schiller, Oberappellationsrath zu Köln, dem Sohne des Dichters, in welchem dieser im Namen seiner Geschwister um Schutz der sämmtlichen Werke Schiller's gegen Nachdruck einkam. Das Referat übernahm der Gesandte für die sächsischen Häuser, Graf von Beust. Aus einem Fascikel des

Bundesarchivs*) geht hervor, daß Graf Beust einen längeren Vortrag entworfen hatte, in welchem beantragt war, das Gesuch abzuweisen, und Herr von Mieg stimmte dem bei; das dritte Mitglied aber, der königlich sächsische Gesandte, Freiherr von Manteuffel, erklärte sich entschieden dagegen, indem er vor Allem hervorhob, man müsse doch bedenken, welchen üblen Eindruck dies auf die ganze Nation machen werde; wolle man eine förmliche Antwort ertheilen, so möge man nur auf das vorjährige Gesetz verweisen. Allein zu einer Einigung kam es nicht, wie es scheint, auch nicht zu einer offiziellen Antwort, vielmehr scheint Herr von Manteuffel mit dem preußischen Gesandten in vertrauliches Einvernehmen getreten zu sein. Die offiziellen Akten bringen nämlich über die Behandlung jener Eingabe nichts als den Antrag Preußens, im Juni 1838 gestellt, den Werken Schiller's den Schutz gegen Nachdruck für die nächsten zwanzig Jahre zu gewähren.

Nachdem die Abstimmungen eingelaufen waren, wurde dieses Privilegium Ende November d. J. genehmigt.

Ein im folgenden Jahre von der weimarischen Regierung für die neue Ausgabe der Goethe'schen Werke in vier Bänden eingebrachter gleichlautender Antrag wurde 1840 zum Beschluß erhoben, und die 1840 beantragte Ausdehnung dieses Schutzes auf die weitere Ausgabe von 40 Bänden im Jahre 1841 auf zwanzig Jahre beschlossen. Derselbe Schutz wurde dann in diesem Jahre auch den Werken von Wieland, Jean Paul und Herder gewährt.

Mit dem Geschäftsgange einer hohen Bundesversammlung vertraut haben dann die Schiller'schen Erben vier Jahre vor Ablauf dieses Privilegs, also 1854, den Antrag auf die Ausdehnung des Schutzes auf weitere zwanzig Jahre gestellt. Nachdem es zwei Jahre gedauert hatte bis die Abstimmungen eingelaufen waren, stellte sich heraus, daß eine Einigung der Bundesregierungen nicht zu erzielen gewesen war, denn Lichtenstein wollte nach seinen Landesgesetzen den Schutz nur für zehn Jahre, andere wollten überhaupt kein Privilegium mehr gewähren. So beschloß man denn, daß die Petenten abschlägig zu bescheiden, aber darauf zu verweisen wären, daß ihnen durch die Annahme des preußischen Antrags,

---

*) Jetzt in Schrank III, Fasc. 117 e.

betreffend den Nachdruck, ein Schutz bis zum Jahre 1867 gewährt sei, womit sie sich zufrieden geben müßten.

Ein im Jahre 1863 von Weimar gestellter Antrag, den Werken von Goethe, Schiller, Wieland und Herder von 1867 ab ein weiteres Privilegium auf zehn Jahre zu gewähren, konnte eine Erledigung wegen der Auflösung des Bundes im Jahre 1866 nicht mehr finden.

Nachdem seit dem Jahre 1819 der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde von Seiten der meisten Bundesstaaten Beiträge zugesichert und durch Vermittelung der Bundesversammlung auch geleistet worden waren, seit 1834 beständig, beantragte im Jahre 1853 Frankfurt auf Anregung der Centraldirection jener Gesellschaft, besonders Böhmers, daß die Bundesregierungen einen ständigen Beitrag von 6000 fl. jährlich nach der Matrikel für einen längeren Zeitraum gewähren möchten. Die Mehrheit genehmigte diesen Antrag, nachdem der Ausschuß einen Zeitraum von zehn Jahren vorgeschlagen hatte; Preußen hatte schon seit 1845 jährlich 1000 Thaler für die Dauer des Unternehmens gezahlt; Baiern gewährte einen jährlichen Beitrag von 600 fl. auf eine Periode von fünf Jahren. Die Bundesversammlung hat auf diesem Gebiete den Neigungen und Wünschen der Nation nach ihren Kräften Folge gegeben und sich um die Epoche machenden Monumenta und die deutsche Geschichtsforschung für den mittleren Zeitraum anerkennenswerthe Verdienste erworben.

Eine im Jahre 1853 vom Freiherrn von Aufseß beantragte Unterstützung, die aus der Bundeskasse für das germanische Museum in Nürnberg gewährt werden möchte, fand zwar in der Bundesversammlung eine freundliche Aufnahme; man glaubte aber einstweilen eine derartige Zahlung ablehnen und sich mit einer bezüglichen Empfehlung an die Bundesregierungen begnügen zu sollen. Auf weitere Petitionen des Herrn von Aufseß beschloß die Bundesversammlung Anfangs 1855 dem Museum die Bibliothek der Nationalversammlung mit über 4000 Bänden zu überlassen. Alle erneuten Anträge von Seiten des Museumsvorstandes konnten bei der Bundesversammlung schon deshalb eine Aenderung ihres Verfahrens nicht herbeiführen, weil auf ihre Anfragen einige Regierungen gar keine, andere eine ablehnende Antwort ertheilten. Den rheinischen Alterthumsverein unterstützte die Bundesversammlung dadurch,

daß sie ihm den sogenannten Eisernen Thurm für seine Zwecke zur Benutzung überließ. Die auf Antrag der beiden Großmächte schon 1842 niedergesetzte Commission, welche den Ankauf des Hauses und der Sammlungen Goethe's in Weimar vorbereiten sollte, damit dieselben als Nationaleigenthum erklärt werden könnten, hat es dagegen weder zu einem Berichte noch zu einem Antrage gebracht.

Zweites Kapitel.

Die Schiffahrt.

Wie bemerkt, hatte die Bundesakte der Bundesversammlung auferlegt, die Schiffahrt sofort zum Gegenstande ihrer Berathung zu machen. Aber obgleich die Wiener Schlußakte neue verschärfende, diesbezügliche Bestimmungen getroffen hatte, war auch so von der Bundesversammlung nichts geschehen. Die betheiligten Regierungen einigten sich durch Privatverhandlungen über die Schiffahrt auf Donau, Elbe, Weser und Ems. Für Rhein-, Main- und Neckarschiffahrt wurde die Bundesversammlung jedoch ein wenig in Bewegung gesetzt. *)

*) Metternich ließ sich sowohl bei Entwerfung der Navigationsakte als namentlich bei diesen Angelegenheiten von dem sogenannten Generaldirektor Eichhoff berathen. Dieser, der als Küchenjunge einen fürstbischöflichen Koch erstochen hatte, war durch seine Bekanntschaft mit französischen Revolutionären zur Verwaltung der Rheinschiffahrt gekommen. In Folge einer Disciplinaruntersuchung wegen Bestechung und Unterschlagung suspendirt, auf das bitterste persönlich verfeindet mit dem reblichen preußischen Commissär, dabei in hohem Maße geschäftsgewandt und sachverständig war er von Metternich und Gentz wieder angenommen und sein Sohn in der Elbschiffahrtscommission als Sekretär verwandt worden. Die preußische Verwaltung hatte es verschmäht, sich eines solchen Werkzeugs zu bedienen, Eichhoff diente der Präsidialmacht um so eifriger und versäumte nicht, seine Beziehungen mit Frankreich zu erneuern. Die Lage wurde für Preußen um so unbehaglicher, als der badische Commissär, der mit dem niederländischen unter einer Decke steckte, Preußen

Nachdem durch den Reichsdeputationshauptschluß die Rheinzölle, die nach der alten Reichsverfassung kein Ausfluß der Landeshoheit waren, aufgehoben worden, und sich der erste Bonaparte fast des ganzen Rheinufergebiets bemächtigt hatte, erfolgte zwischen ihm und dem Kur-Erzkanzler von Mainz 1804 ein Abkommen, nach welchem von Straßburg bis zur holländischen Grenze nur ein Oktroi erhoben werden solle; als Betrag wurde dabei pro Centner Kaufmannsgut 2 Fr. zu Berg und 1 Fr. 33 Cent. zu Thal festgesetzt; vom Jahre 1810 wurde die Erhebung dieses Oktrois nur für die Rechnung Frankreichs geführt. Mit dem Uebergang der verbündeten Heere über den Rhein wurde jene Erhebung unter provisorische Verwaltung gestellt, und auch noch nach dem Abschluß des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 behielten die Mächte diese Verwaltung bei bis das Schicksal des Rheinufergebiets entschieden sein würde. Die Direktion über die Rheinschiffahrtsangelegenheiten wurde dem Grafen von Solms-Laubach übertragen. Zu Wien wurde zwar der Betrag von 2 resp. 1,33 Fr. bestehen gelassen, aber es wurde im Artikel 6 des Wiener Reglements eine andere Art der Erhebung festgesetzt. Nach der Convention von 1804 wurde nämlich bei der Erhebung nach Maßgabe der Entfernung der Erhebungsstellen verfahren; nach diesem Artikel 6 sollte aber nach der Länge der Uferstrecken der verschiedenen Staatsgebiete die Erhebung vorgenommen werden; es wurde damit also der eigentliche Distanzentarif beschlossen. Durch Artikel 31 wurde ferner bestimmt, daß die zu errichtende Centralcommission für Rheinschiffahrtsangelegenheiten spätestens am 1. Juni 1815 in Mainz zusammentreten solle. Aber dies geschah erst am 5. August 1816, und erst am 1. Oktober 1817 konnte sie die Uebergabe der Verwaltung von Seiten des Grafen Solms erlangen.

In ihrer Geldnoth wandte sich die Commission 1817 an den Staatskanzler Fürst Hardenberg und dieser hatte geantwortet „daß Preußen seinen Mitinteressenten den wahren Werth ihres Antheils an der Totalität der Rheinschiffahrtsgebühren validiren werde, so lange der dermalige Tarif bestehe". Als nun ehemalige Reichs-

---

persönlich haßte und den Freiherrn von Anstett, der bekanntlich ein geborner Elsässer und russischer Gesandter in Frankfurt war, „wie einen Gott verehrte". Er empfing von diesem seine Instruktionen um so lieber als er auch den Annenorden zweiter Klasse durch denselben erhielt.

unmittelbare einen Ersatz für ihre verlorenen Rheinzölle reklamirten, kam diese Frage auch vor die hohe Bundesversammlung, z. B. im Jahre 1820 und folgende. Und dem Geschäftsgang dieser Versammlung entsprechend war diejenige der Centralcommission, bei welcher außer Preußen, auch Baiern, Baden, Hessen, Nassau, Frankreich und die Niederlande je einen ständigen Vertreter hatten. Außer weiteren Reklamationen, deren Befriedigung Preußen zugeschoben werden sollte, erfolgte 1825 die bestimmte Erklärung der Centralcommission, daß Preußen, so lange ein definitiver Tarif, wie ihn das Wiener Reglement verlangte, noch nicht vereinbart wäre, verpflichtet sei, wie es nach Maßgabe des alten Tarifs den Oktroi erhebe, so auch eine Repartition nach Maßgabe der Artikel 6 und 31 an die Rheinuferstaaten jährlich vorzunehmen, bezw. aus der Generalkasse zu Köln die Quittungen der Commission zu honoriren.*)

In der Commissionssitzung vom 18. Juni 1825 ließ der dermalige Vertreter Preußens, Präsident Delius, durch den Vorsitzenden zu Protokoll erklären, daß diese Verpflichtung keineswegs vorliege, denn Preußen erhöbe an seinen Zollstätten nach dem noch gültigen Tarif von 1804; da aber zu Wien eine ganz andere Erhebungsweise angeordnet worden sei, für die nur das definitive Reglement noch nicht ausgearbeitet sei, so habe Preußen wohl aus Billigkeitsrücksichten seither die Vertheilung vorgenommen, müsse aber nunmehr die Rechtsverbindlichkeit ablehnen. — Da bei dieser Darstellung von einer Erörterung der Rechtsfrage abgesehen werden muß, ebenso wie von einer eingehenden Darlegung der Commissionsverhandlungen, so mag nur erwähnt werden, daß ein gewaltiger Sturm der Entrüstung in der Centralcommission ausbrach, der sich in der folgenden Sitzung vom 22. Juni noch mehr steigerte, als der wieder abwesende Präsident Delius unter anderem zu Protokoll erklären ließ: „Wenn die Wirksamkeit der Centralcommission in Beziehung auf die Aufgabe, ein definitives Rheinschiffahrtsreglement zu Stande zu bringen und der Sanktion der Uferstaaten vorzulegen, als völlig gelähmt anzusehen ist; so scheint es wohl allerdings an der Zeit zu sein, auch

---

*) Ein Versuch des preußischen Bevollmächtigten im Jahre 1824 die Mitglieder der Centralcommission zu bestimmen, in die Auflösung der Centralcommission zu willigen und sich mit ihm über die Grundlagen einer Uebereinkunft zu verständigen, war inzwischen namentlich, wie es scheint, durch den Einfluß des französischen Vertreters mißlungen.

die Nothwendigkeit der ferneren Permanenz dieser nun schon seit länger als acht Jahren bestehenden Commission in den übrigen Beziehungen ihres Berufs in Erwägung zu nehmen und sich besonders die Frage zu beantworten, ob der Zweck, welcher in dieser Hinsicht von der Commission erfüllt werden soll, mit dem großen Aufwande im Verhältniß steht, welchen sie verursacht, und welcher bis jetzt schon eine Summe von 700,000 Fr. beträgt, und auf welchem einfachen und wohlfeileren Wege derselbe zu erreichen sei."

Nach Artikel 10 der Wiener Akte bestehe, führt der Präsident Delius weiter aus, der Zweck der Commission darin:

1. daß die Centralcommission eine genaue Controle über die Beobachtung der gemeinschaftlichen Reglements ausüben;

2. einen Vereinigungspunkt zu gegenseitigen Mittheilungen der Uferstaaten über alles was die Schiffahrt angeht, bilden soll.

Die Funktionen ad 1 seien nicht ausführbar, so lange die Reglements fehlten, und zur Ausführung von 2 sei keine permanente Versammlung nöthig.

Nach Artikel 32 waren aber noch drei außerordentliche Bestimmungen für die Centralcommission getroffen:

1. ein definitives Rheinschiffahrtsreglement auszuarbeiten; in Bezug hierauf müßte man die Thätigkeit der Centralcommission als gehemmt ansehen bis man sich über das im Artikel 1 ausgesprochene Princip der Freiheit der Rheinschiffahrt anderweitig geeint haben würde;

2. die Ausführung der in den Artikeln 28—30 der Wiener Akte enthaltenen Bestimmungen wegen der direkten und Additionalrenten, der Ruhestandskasse, der Ansprüche der Rheinschiffahrtsbeamten u. s. w. zu übernehmen. Soweit diese Angelegenheiten nicht beendet wären, oder man sich anderweit nicht freundlich einigen könnte, würde dieser Punkt bei der Centralcommission schwerlich seine Erledigung finden;

3. die vorgefundene Centraladministration, wo es nöthig sein wird, bis zur Publikation des definitiven Reglements zu ersetzen.

Von dem Vorhandensein einer solchen Nothwendigkeit könne die preußische Regierung sich nicht überzeugen, eine Behauptung, welche dann weitläufig begründet wird. „So leuchtet es ein," heißt es zum Schluß, „daß zu diesen so einfachen Geschäften die Beibehaltung einer besonderen, unter der Centralcommission stehenden Ver=

waltungscommission, deren auch die Wiener Artikel gar nicht erwähnen, durchaus nicht ferner nöthig sein wird.“ Darauf erfolgte zunächst eine bitterböse Erklärung des französischen Vertreters, der sich in den stärksten persönlichen Invektiven gegen den Präsidenten Delius erging und die Nothwendigkeit der Abberufung desselben aussprach. Als Delius Ende Juni eine Vorschußquittung von 10,000 Fr. zurückgab, indem er gegen den Willen seiner Regierung die Vermittlung nicht mehr übernehmen könne, brach der Sturm in der Centralcommission von neuem los, indem man sich nunmehr in seinem Stellen-Besitzstande bedenklich bedroht sah. Mannhaft beschloß also die Centralcommission:

„Einem solchen Umwälzungs- und Verwirrungssystem, womit der Herr Präsident Delius seit einiger Zeit herandrängt, kann die Centralcommission, im Gefühl ihrer bisher behaupteten Würde, nur den festen Entschluß entgegenstellen, ihre Kräfte vereinigt zu erhalten, um durch jedes ihr zu Gebot stehende Mittel ihre Rechte und den Dienst zu behaupten, welcher ihr anvertraut ist.“

In der fünften Bundestagssitzung im folgenden Jahre, in welcher man es wieder mit den Rheinoktroi-Reklamanten zu thun hatte, wollten die Gesandten von Baiern, Baden, Hessen und Nassau die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, den früheren Beschluß wegen Erstattung eines Gutachtens über die Competenz der Bundesversammlung in den Rheinschiffahrtsangelegenheiten in Erinnerung zu bringen.

Nachdem mittlerweile ein Mitglied dieser Competenzcommission gestorben war, schritt ohne Betheiligung des preußischen Gesandten die Bundesversammlung zu einer Neuwahl in der 17. Sitzung.

In der 22. Sitzung am 20. Juli brachten die oben genannten vier Gesandtschaften die Sache von neuem in Anregung und stellten den Antrag, daß die Bundesversammlung, die ja doch nunmehr vollständig mit der Sachlage bekannt sei, den bundesverfassungsmäßigen Versuch einer Vermittlung anordnen und bewirken, und im Falle der Fruchtlosigkeit desselben, die richterliche Entscheidung durch eine Austrägalinstanz herbeiführen möge. Der königl. preußische Gesandte äußerte hierauf, er müsse seinem allerhöchsten Hof anheimstellen, wo und was derselbe darauf zu erwidern für gut finde. Damit war für die hohe Versammlung die Sache abgethan, denn nur eine schwache Resonanz klingt noch in einem Proto-

koll des Jahres 1828 nach. Auch diese für die Interessen der Nation so hochwichtige Angelegenheit erhielt außerhalb und trotz der Bundesversammlung 1831 durch die Thätigkeit Preußens ihren Abschluß.

Einen ähnlichen Verlauf nahmen die Verhandlungen über die Mainschiffahrt.

Am 28. Juni 1827 trug Namens der Eingabecommission der königl. dänische, herzogl. holstein- und lauenburgische Gesandte vor, daß Wilhelm Hänlein zu Mainz, Eigenthümer des Marktschiffes zwischen Mainz und Frankfurt, betr. die Mainschiffahrt eine Vorstellung eingereicht habe, der sich sämmtliche Mainschiffer angeschlossen hatten. Der Petent bemerkte in derselben, daß er am 14. April l. J. den „allerhöchsten und hohen Beherrschern des Mainstroms“ (Baiern, Baden, Kurhessen, Großherzogth. Hessen, Nassau, Frankfurt) eine Vorstellung eingereicht habe, enthaltend eine flehentliche Bitte

1. um Regulirung der Mainzölle,
2. um Verbesserung des Flußbettes,
3. um Verbesserung der Leinpfade.

Im Namen der Mainschiffer richtete er nun die ehrerbietigste Bitte an die hohe Bundesversammlung:

„Dieselbe wolle geneigen, durch ihre Vermittlung jene auf dem Wiener Congreß verheißenen Gegenstände zur endlichen Erledigung zu bringen und desfalls die hohen Beherrscher des Mainstroms dazu einzuladen.“

Auf dem Wiener Congreß war festgesetzt worden, die Zölle auf dem Main sollten nicht erhöht werden. Ebenso sollte die Schifffahrt darauf mit keiner andern Auflage, von welcher Art sie auch sein möge, beschwert und zu dem Ende baldmöglichst über einen Tarif übereingekommen werden, der, soviel es die Umstände erlaubten, dem des Rheinschiffahrtsoktroi gleichlautend sei. Diese so wohlthätige Zusicherung sei, bemerkt Petent, auch jetzt nach so vielen Jahren noch nicht in Erfüllung gegangen, und dies habe zur Folge gehabt, daß die Zahl der sonst auf dem Main verführten Güter sich bedeutend vermindert habe, manche dieser Güter ganz davon verschwunden wären, und viele andre oft den weit billigeren und sicheren Landweg gingen. Fuhr man nämlich, so wird in der Verstellung auseinandergesetzt, bei Mainz in den Rhein, so zahlte man schon hier eine, ursprünglich für die Strecke des Rheins von Mainz bis Mannheim festgesetzte Gebühr von 13½ Centimes (4 Kreuzer) pro Centner, die, da die Mainschiffer den Rhein eigent-

lich gar nicht benutzten, schon früher der Gegenstand langer und vielfältiger Klagen gewesen war, und deren Nichterhebung auch von der nach Artikel 123 des Rheinschiffahrtsoktroi in Mainz bestandenen Commission unterm 3. März 1808 gutachtlich ausgesprochen worden.

Fünf Stunden weiter, in Höchst, befand sich abermals eine Zollstelle, bei der, nach Verschiedenheit der Güter, drei bis sechs Kreuzer pro Centner, und kaum zwei Stunden weiter eine dritte Zollstelle bei Frankfurt, bei welcher ein Zoll von drei bis vier Kreuzern pro Centner, erhoben wurde. Setzte man von da seine Reise nach dem nur vier Stunden davon entfernten Hanau fort, so hatte man daselbst weiter drei bis vier Kreuzer Zollgebühren; zu Steinheim, eine Stunde von Hanau, 1½ Kreuzer, und von Dettingen an den von der Krone Baiern gemäßigten Zoll von ½ Kreuzer pro Stunde für den ganzen noch übrigen Lauf des Stroms in bairischem Gebiet nach der verschiedenen Bestimmung der Güter zu entrichten. Darauf landete man wieder in Freudenberg zur Bezahlung eines Zolls von beiläufig 2½ Kreuzern; und kam man endlich in Wertheim an, so hatte man daselbst noch ungefähr 6 Kreuzer pro Centner zu entrichten.

Abgesehen von dem zu dem Rheinschiffahrtsoktroi gehörigen Zolle zu Mainz und von den Zöllen des Königreichs Baiern ist es schwer von den andern eine richtige Vorstellung zu geben. Da wurde nämlich nicht, wie an jeder andern Zollstätte, durch Vorlegung eines Tarifs dem Zollpflichtigen bekannt, wie viel er zu entrichten hatte, sondern es fand ein andres Verfahren statt. Bei Ankunft eines Schiffes begab sich ein Zollbeamter in dasselbe, besichtigte dessen Ladung und machte, ohne deren Inhalt, noch sonst etwas davon genau zu kennen, einen oberflächlichen Anschlag, der gewöhnlich, wie da, wo ein Handel gemacht werden soll, zu hoch gegriffen war; der Schiffer beschwerte sich, man forderte weniger; der Schiffer bot abermals, und man verständigte sich am Ende wie auf offnem Markt über eine Waare.

Nicht selten hatte man an einem und demselben Zoll zweierlei Maß und Gewicht, wonach man den Schiffer aus einem oder dem andern Bundesstaate geringer oder höher taxirte, diesem den Betrag in 24 fl. Fuße, jenem im 22 fl. Fuße und einem andern sogar im 20 fl. Fuße abnahm.

Eine andere Abgabe wurde unter dem Namen „Nachengeld“

erhoben, und obgleich diese in ihrem Entstehen wol nur eine kleine Entschädigung für die Bemühungen des Zollbeamten hatte sein sollen, der sich an Bord des Schiffes mit einem Nachen zu begeben hatte, so war diese dann auch auf die Schiffe ausgedehnt worden, die man vom Ufer aus trocknen Fußes erreichen konnte, und zwar nach Beschaffenheit und Größe der Ladung bis zu dem Betrage von 11 fl., eine Summe, mit der man damals eine kleine Reise unternehmen konnte.

Von Schiffen, die zum ersten Male den Main berührten, nahm man nach deren Größe noch ebenso viel und darüber und benannte diese Abgaben mit dem Namen „Brandzoll“. Noch eine andere figurirte unter dem Namen „Ruderzeld“. Geschenke wurden außerdem gefordert, u. s. w.

Wie wenig unter diesen drückenden Umständen die Fahrt für den Handel auf einem Strom gedeihen konnte, wo, außer dem angeführten Nachengeld, Rudergeld, Brandzoll, die direkten Zollabgaben auf eine Strecke von sechsundzwanzig Stunden, von Mainz bis Wertheim, ungefähr 30 Kreuzer pro Centner betrugen, ist leicht zu begreifen.

Ein anderes, nicht minder beschwerliches Hinderniß für die Schiffahrt war die theilweise Seichtigkeit des Flußes, die aus Mangel an Sorge um das Flußbett täglich zunahm.

Besonders war dies am Ausfluß des Mains der Fall, wo in manchem Jahre kaum mit leeren Fahrzeugen durchzukommen war. Nur bei einer außerordentlich kostspieligen, Mühe und Aufenthalt verursachenden Vertheilung einer oft kleinen Ladung in viele andere Fahrzeuge, und nur durch eine für die Schiffer mit vielen Kosten verbundene Austiefung eines Grabens, hatte eine Durchfahrt an dieser Stelle erzwungen werden können, sonst würde in solchen Jahren die Benutzung des Mains zur Schiffahrt sechs Monate lang gänzlich unmöglich gewesen sein.

Langsam und schleppend wie die Fahrten da nur voranschreiten konnten, wo oft ein nachfolgendes Schiff Tage lang warten mußte, bis das vorhergehende sich an den verschiedenen Engpässen langsam durchgeschleift hatte, wo die Beschwerlichkeiten derselben für den Kaufmann mit bedeutenden Frachtenzulagen verknüpft waren, und sich so noch Theuerung mit Langsamkeit paarte; konnten solche Flußfahrten unmöglich dem Kaufmann zum Vertriebe seiner Waaren

geeignet scheinen, weshalb derselbe dann natürlich häufig auf Mittel und Wege dachte, diese sonst so bequeme und billige Wasserstraße zu umgehen.

Nicht besser stand es mit den Leinpfaden, die an manchen Stellen außerordentlich viel zu wünschen übrig ließen und zu kostspieligem Aufwand Anlaß gaben.

„Indem die Mainschiffer", so schloß die Eingabe, „den Beherrschern des Mainstroms gleichzeitig ihre unterthänigsten Wünsche geziemend und bittend mit der Hoffnung vortrügen, daß der Zeitpunkt zur Regulirung dieser Angelegenheit nicht mehr fern sein möchte, erlaubten sie sich noch einer Sache zu erwähnen, die auf den Rheinschiffahrtsoktroi Beziehung habe. Nach diesem Oktroi entrichteten die Schiffer außer den Gebühren noch eine Abgabe, unter dem Namen Rekognitionsgebühren, für die leeren Fahrzeuge nach deren Ladungsfähigkeit, die von den größten Schiffen, welche leer von einem Ende des Rheins bis zum andern gingen, 97 fl. betrüge. Diese Abgabe drücke die Mainschiffer besonders, da sie wegen des niederen Wasserstands im Mainbett die Ladungsfähigkeit ihrer Schiffe kaum zum dritten Theil benutzen könnten."

Der Referent brachte insbesondere in dem nun folgenden Vortrag den Wortlaut der Wiener Congreßbeschlüsse vor, sowie Artikel 19 der Bundesakte, welcher lautet: „die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung zu Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten sowie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten." Schon am 3. August 1820 hatte die Bundesversammlung den auf den Wiener Ministerialconferenzen verabredeten Artikel über die Flußschiffahrt angenommen, welcher dahin ging, die Bestimmungen der Wiener Congreßakte sowie die nach dem eben citirten Artikel 19 der Bundesakte bereits getroffenen Bestimmungen über die Flußschiffahrt und deren Freiheit „unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die deshalb schon bestehenden Unterhandlungen aufs thätigste zu betreiben und in der kürzest-möglichsten Frist zu beendigen, wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche unverzüglich eintreten zu lassen". Trotz und nach alle dem ging Beschluß der Bundesversammlung dahin:

1) dem Marktschiffer W. Hänlein zu bedeuten, daß es ihm überlassen bleibe, diejenigen Schritte, die er nach seiner Anzeige bei den Regierungen der Mainuferstaaten bereits gemacht habe, weiter zu verfolgen; demnächst aber
2) wären die Regierungen zu ersuchen, über den Stand der Mainschiffahrtsangelegenheit sich zu erklären.

Hierauf äußerten die Herren Gesandten der betheiligten Regierungen ihre Bereitwilligkeit hierüber Bericht zu erstatten.

Nach acht Monaten wurde die Sache wieder verhandelt, indem in der Sitzung vom 21. Februar 1828 der badische Gesandte bemerkte, seine Regierung habe die Wiener Beschlüsse respektirt, indem sie die Gebühren nach dem Tarif von 1802 erhebe; da im übrigen die Mainzölle nach dem Tarif der Rheinzölle gemäß den Wiener Beschlüssen geregelt werden sollten, die Rheinzollangelegenheit aber noch der Erledigung harre, so könne die großherzogliche Regierung in der Sache nichts weiter thun, so sehnlichst sie auch die endliche Regulirung herbeiwünsche. Aehnlich äußerte sich der nassauische Vertreter. Uebrigens sei die nassauische Regierung bereit eine Commission der Mainuferstaaten zu beschicken; Frankfurt erklärt sich wie Baden. Das Großherzogthum Hessen gab am 6. März eine ähnliche Erklärung wie Nassau ab; am 13. Mai in demselben Sinn auch Kurhessen; am 19. Juni gab Baiern seine Erklärung ab, in welcher es betonte, daß die von ihm im Jahr 1819 einberufene Commission sich sogleich wieder habe vertagen müssen, weil Baden und Frankfurt die Theilnahme abgelehnt hätten. Ueberdies habe die bairische Regierung kostspielige Stromarbeiten vornehmen lassen und den Zoll von 1815 so herabgesetzt, daß statt 27 Kreuzer pro Centner nur noch 14 Kreuzer bezahlt würden. Sodann führte der Gesandte aus, wie namentlich in Frankfurt die Zölle in der bedrückendsten Weise erhoben würden. Alle Bestrebungen der bairischen Regierung eine Einigung herbeizuführen seien erfolglos geblieben. „Und man werde andrerseits doch nicht behaupten wollen, daß in einem Zeitraum von bald dreizehn Jahren es noch nicht möglich gewesen sei, sich zur Festsetzung eines Tarifs zu einigen.“ Zum Schluß beantragte der Gesandte die Vermittlung des Bundes eintreten zu lassen. Am 31. Juli d. J. wurde von der Commission Bericht erstattet und zugleich mitgetheilt, daß der Schiffer Hänlein zwei neue Vorstellungen eingereicht, und, unter Beifügung der Zoll-

register von 1670 und 1737 der Behauptung, daß sämmtliche Zölle seit 1802 nicht erhöht worden sind, widersprochen habe.

Auf Antrag des Referenten wurde dann unter Widerspruch Badens und unter Verklausulirung Frankfurts beschlossen:

„Die betheiligten Regierungen der Mainuferstaaten werden eingeladen, die Verhandlungen zur Regulirung der Mainschiffahrt alsbald zu beginnen und von der Erfüllung dieser Aufforderung, sowie demnächst von der getroffenen Uebereinkunft der hohen Bundesversammlung Kenntniß zu geben."

Am 21. August d. J. trat auch Baden unter heftigen Anklagen gegen Baiern in einer gewundenen Erklärung bei, enthielt sich aber bei dem folgenden Beschluß, daß die Bundesversammlung den Wunsch hege, die Commission zur Regulirung der Mainschiffahrt werde nunmehr ohne weiteren Verzug eröffnet werden, der Abstimmung und gab dabei der Renitenz seiner Regierung, die sich hinter der Rheinschiffahrtscommission verschanzte, noch mehrfach Ausdruck.

Damit ist auch diese Frage für die hohe Bundesversammlung erledigt.

Es wird sich Niemand wundern, zu hören, daß die Neckarschiffahrt kein besseres Schicksal erfahren hat. Endlich erhoben die Gesandten von Würtemberg und Hessen ihre Klage bei der Bundesversammlung. Unter Mißachtung aller vertragsmäßigen Bestimmungen weigere sich Baden nun schon sechszehn Jahre die zu Wien beschlossene Höhe der Zollsätze einzuhalten; dabei thue dieser Staat für die Instandhaltung des Fahrwassers und der Leinpfade nichts. Wie gewöhnlich wurde von Baden hierüber eine Erklärung binnen sechs Wochen verlangt. Aber Baden schwieg und die Beschwerde mußte nach dreizehn Wochen erneuert werden. Nach einer sehr rabulistisch abgefaßten Erklärung von Seiten dieser Regierung wurde auf Antrag Präsidii eine Commission zur Begutachtung der Sache eingesetzt, in welcher die Fragen, wie alle andern, die der Präsidialpolizei gleichgültig waren, begraben wurden. Erst im Jahre 1842, also zweiundzwanzig Jahre nach dem ersten bezüglichen Bundesbeschluß kam zwischen den betheiligten Regierungen außerhalb des Bundestags eine Vereinbarung über diese Sache zu Stande.

Kaum ein paar Jahre hatten sich die kleinen souveränen

Rheinnachbarn vertragen, als wieder ein Nothschrei in der Bundesversammlung, diesmal von Nassau, ausgestoßen wurde.

In den Jahren 1838—1840 hatte nämlich die nassauische Regierung oberhalb Bieberich zur Sicherung des nassauischen Fahrwassers verschiedene Buhnenanlagen vorgenommen, durch welche das großherzoglich hessische Fahrwasser sich so eingeengt fühlte, daß plötzlich in der letzten Februarnacht des Jahres 1841 sich ein großer Steinwall als Buhne von der hessischen Seite in der Art gegen die nassauische Buhne vorstreckte, daß die Spitzen der beiden Steinbuhnen nur noch zwölf Fuß von einander entfernt waren, so daß hierdurch die Ab- und Zufuhr zum Biebericher Hafen so gut wie gesperrt war. Diese Handlung, ruft der nassauische Gesandte aus, erschien der herzoglichen Regierung in einem so grellen Widerspruch mit den nachbarlichen Verhältnissen deutscher Bundesstaaten und mit der damaligen politischen Lage Deutschlands zu stehen, daß sie Alles für ein Mißverständniß hielt und in freundnachbarlicher Weise zunächst einen vertrauten Beamten nach Darmstadt sandte, der ihr aber die Nachricht brachte, daß jene Maßregel von der hessischen Regierung befohlen sei. — Nun kam es zu einem lebhaften Federkrieg zwischen den „Excellenzien" der nassauischen Ministerien und des hessischen Ministeriums des Auswärtigen, in welchem die beiderseitigen Berechtigungen zum Anlegen der Buhnen durch lange staatsrechtliche Untersuchungen bis zum Lüneviller Frieden hinauf erhärtet wurden. Da auch diese gelehrten Untersuchungen und nichts weniger wie freundnachbarlichen Correspondenzen zu keinem Resultat geführt hatten, sollte die Bundesversammlung helfen. Diese wies den Streit an eine Commission, welcher es denn auch durch den Druck, den die Gesandten der beiden Großmächte ausübten, gelang, im Jahre 1843 eine Vermittlung herbeizuführen. Nicht weniger als zweiundvierzig amtliche Aktenstücke und Ausfertigungen auf einer stattlichen Anzahl von Folioseiten bilden das Material zur Beurtheilung dieser staatsrechtlichen und hochpolitischen Buhnenfrage. Wenn auch in etwas gedämpfteren Tönen und seichterer Begründung wiederholte sich dies Stück zwischen den beiden feindlichen Brüdern im Jahre 1856, die beiden Großmächte haben dann durch die Vermittelungscommission wieder Frieden gestiftet.

In Folge der Unzuträglichkeiten, die daraus erwuchsen, daß ein französischer Bevollmächtigter als Mitglied der Rheinschiffahrts-

commission in einer deutschen Bundesfestung Wohnsitz hatte, wurde die Commission 1860 nach Mannheim verlegt.

Drittes Kapitel.

Handel und Verkehr.

Nachdem man sich allseitig in den zwanziger Jahren*) hatte überzeugen müssen, daß auch auf diesem wichtigen Gebiet von der Bundesversammlung nichts zu erwarten sei, hatte Preußen, gestützt auf die berühmte Mai-Kabinetsordre von 1818, eine selbständige Handels- und Zollpolitik eingeschlagen, welche unter Aufhebung aller Binnenzölle, das System der Prohibition gegen das der mäßigen Schutzzölle vertauschte. Zur Erleichterung des Eingangs ausländischer Erzeugnisse sollten Handelsverträge abgeschlossen werden. Durch den Drang der Verhältnisse wurden einzelne von Preußen enklavirte Staaten, wie Rudolstadt, Weimar, Anhalt, Lippe und Schwerin veranlaßt, sich diesem System anzuschließen. Die süddeutschen Staaten suchten auf dem Grundsatze des Schutzzolles diese Frage durch einen Vertrag, den Handelsverein von 1828, zu lösen, wie der unter dem Einflusse von Hannover-England stehende Mittel-

*) Der bald nach Eröffnung der Bundesversammlung von verschiedenen Bundesregierungen beantragte Vertrag über freien Verkehr mit Getreide und Schlachtvieh innerhalb des Bundesgebiets scheiterte zunächst 1817 durch das Verlangen Baierns, daß dieser Vertrag auch für diejenigen Provinzen der deutschen Großmächte Geltung habe, die außerhalb des Bundesgebiets lagen. Als aber Baiern dies Verlangen fallen gelassen hatte, schwieg Buol und verschleppte die Angelegenheit, weil er sich seiner Instruktion schämte. Während nämlich die deutschen Provinzen den Vertrag gewünscht hatten, war er von den nicht deutschen Provinzen abgelehnt worden; dem letzteren Votum schlossen sich Hof und Minister an; und da Buol durch eine solche Abstimmung den Einfluß der Präsidialmacht in Deutschland gefährdet sah, zögerte er, verlangte eine andre Instruktion, mußte aber zum Schluß doch erklären, daß Oestreich jenen Vertrag ablehne; man könne ja, hieß es zur Begütigung Einzeln ein Abkommen treffen. Das Detail über die Verhandlungen hat Ilse beigebracht.

deutsche Verein, ebenfalls vom Jahre 1828, aber basirt auf das System der Handelsfreiheit; allein derjenige Staat — bekanntlich Hessen-Darmstadt — der zwischen die beiden Interessengruppen hineingestellt war und die Unmöglichkeit begriff einem oder dem andern Verein ganz beizutreten, entschied sich für den Anschluß an Preußen und gab dadurch mittelbar den Anstoß zur weiteren Entwicklung des Zollvereins.*) Während Preußen in den rein politischen Angelegenheiten der dreißiger Jahre durchweg in der russisch-östreichischen Gefolgschaft erscheint, hat es mit Einsicht, Zähigkeit und Klugheit sich nur der Lösung einer Frage hingegeben, der der wirthschaftlichen Gestaltung. Nachdem jener mitteldeutsche Verein am 24. September 1828 von Hannover, Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Kurhessen, Weimar, Hessen-Homburg, Nassau, Altenburg, Koburg-Gotha, Meiningen, den Reußen jüngerer und älterer Linie, Schwarzburg-Rudolstadt, Bremen und Frankfurt zunächst bis zum 31. Dezember 1834 abgeschlossen worden war, und Weimar und Altenburg Vorbehalte erhoben hatten, veranlaßte Hannover die Bundesstaaten Oldenburg, Braunschweig und Kurhessen zu der Erklärung, daß sie, wenn Preußen mit Baiern und Würtemberg Zollabkommen treffen würde, doch an dem mitteldeutschen Verein festhalten wollten. Trotzdem schloß sich Kurhessen im Oktober 1831 dem „königlich preußischen und großherzoglich hessischen Zoll- und Mauthverband“ an. Damit war die ganze welfische Intrigue über den Haufen geworfen, und Einige erhoben, wie alle dergleichen Politiker damals und später thaten, beim Bund Klage und Beschwerde. Es wurden alle möglichen Handels- und Verkehrsinteressen, tiefe staatsrechtliche Deduktionen und juristische Betrachtungen über Societäts- und Vertragsrechte vorgebracht, die sich schließlich zur Anrufung der Austrägalentscheidung steigerten. Der kurhessische Gesandte hielt seiner Regierung trocken das Protokoll offen; die Bundesversammlung beschloß, sie wolle die kurhessische Erklärung möglichst

*) Die Zollconferenz in Darmstadt war im Jahre 1823 hauptsächlich deshalb resultatlos verlaufen, weil Baiern, sich als den Meister von Südwestdeutschland fühlend, ungemessene Ansprüche geltend machte. 1828 hatte Kurhessen mit großer Entrüstung als das ältere Glied des Hauses den Vertrag Darmstadts mit Preußen zurückgewiesen; als aber die Noth zum Beitritt gezwungen hatte, versuchte der bairische Bundestagsgesandte noch in letzter Stunde den Anschluß zu verhindern.

bald entgegennehmen. Als nach sechs Wochen diese noch nicht erfolgt war, verlangten die Beschwerdeführer eine Friststeckung von vierzehn Tagen, welche die Bundesversammlung auch beschloß. Nach Verlauf dieser vierzehn Tage wurde eine neue gleiche Frist gegeben im Juli 1832. Ende August erklärte dann der Gesandte unter Anderem: „Kurhessen war freilich Mitglied des am 24. September 1828 zwischen sechszehn Regierungen verabredeten Vereins; allein es hörte auf solches zu sein, sobald ein oder das andere Mitglied der Gesellschaft oder des Vereins aus demselben heraustrat, oder auch nur, daß es dies beabsichtige auf erkennbare Weise an den Tag legte, oder der Mitwirkung zu einem gemeinsamen Zwecke sich entzog, oder sobald sich ergab, daß jener Zweck in der vereinbarten Art nicht zu erreichen stand.

Die Auflösung des Vereins, so zu sagen ehe er zu Stande kam, als Thatsache ist notorisch und wurde es mit jedem Tage mehr, bedarf demnach keines Beweises; zu dessen Beschaffung es überdem ausreichen würde anzuführen, daß solcher im Jahre 1828 zwischen sechszehn Gesellschaftern beabsichtigt wurde, daß im Jahre 1829 nur neun als solche sich gerirten, daß schon damals zwei von diesen wegen des auch von ihnen beabsichtigten Austritts besondere Vorbehalte machten, daß eine weitere Uebereinkunft vom 20. Dezember 1829 nur zwischen drei und die letzte vom 27. Mai 1830 zwischen vier der Gesellschafter zu Stande, keine derselben aber zur Vollziehung kam, sowie daß gegenwärtig nur sechs der Gesellschaftsglieder in dieser Eigenschaft als beschwerdeführend auftreten. Selbst wenn dieses Alles aber nicht der Fall wäre und von Seiten des Vereins alle Zusagen erfüllt worden wären, so stünde doch nur dem Verein, nicht aber beliebigen Gliedern das Recht der Beschwerde zu." Die Beschwerde sei also von der Bundesversammlung zurückzuweisen, was hiermit beantragt werde. Nachdem der Gesandte dann noch hervorgehoben hat, daß auch der thatsächliche Zustand keinen Anlaß zur Klage gebe, indem der Transitzoll gegen früher herabgesetzt sei, kommt er in weiteren juristischen Ausführungen auch zu der Behauptung, daß die Bundesversammlung gar keine Handhabe besitze, um die von den Beschwerdeführern gewünschte Verfügung zur Aufrechterhaltung des früheren Besitzstandes auszustellen.

Auf Vorschlag des Präsidiums wurde die Sache einer Dreiercommission: Oestreich, Dänemark, Mecklenburg zur Begutachtung

übergeben. Noch ehe diese abgegeben wurde, setzte der kurhessische Gesandte, allerdings in einem anderen Tone, auseinander, daß nur die Noth seine Regierung gezwungen habe von jenem Verein zurückzutreten, da dieser nicht gehalten, was er versprochen, daß aber deutscher Patriotismus seine Regierung zum Anschluß an einen andern Verband geführt habe. Daß man sich dem preußisch-hessischen Verbande angeschlossen habe, sei geschehen, weil hiedurch Kurhessen in der größten Ausdehnung von hemmenden Zolllinien befreit, und durch den gleichzeitig eröffneten freien Verkehr in ein bedeutendes Handelsgebiet die Hauptveranlassung zu allen stattgehabten Ruhestörungen für immer beseitigt wäre. Die gewerbliche Betriebsamkeit dürfte sich nun in Kurhessen neben der Eröffnung eines hinreichenden Handelsgebiets desselben Schutzes gegen das Ausland erfreuen, welcher den Fabriken und Gewerben in den übrigen Zollvereinsstaaten zu Theil wurde. Die gemeinsamen deutschen Interessen würden durch den Zutritt Kurhessens zu einem ausgedehnten deutschen Zollverein nicht gefährdet, sondern erhalten und gefördert. Außerdem, wurde höhnischerweise hinzugefügt, eröffnete sich eine Aussicht, daß es auf diesem Wege gelingen würde, endlich den Artikel 19 der Bundesakte in Erfüllung gehen zu sehen.

Darauf beantragte der Referent der Dreiercommission nach einer sehr weitläufigen Berichterstattung, es möge die in Artikel 21 der Wiener Schlußakte vorgesehene Vermittlungscommission bestellt werden, was denn auch geschah.

Diese Commission, unter der Führung Oestreichs, verfuhr aber so parteiisch, daß, als sie in der Bundesversammlung ihren Vermittlungsversuch als beendigt ansah und auf Einleitung des austrägalgerichtlichen Verfahrens antrug, der kurhessische Gesandte eine feierliche Verwahrung dagegen einlegte, und der preußische Gesandte zu seinen Gunsten sich aussprach und namentlich die unanständige und am Bunde unerhörte Eile und peremtorische Fristbestimmung tadelte. Baiern, Hessen, Baden u. A. schlossen sich dem an und es wurde für die Bildung der Austrägalinstanz eine Frist von sechs Wochen vom Präsidium vorgeschlagen; Kurhessen erklärte sofort, daß es darauf nicht eingehen könne, denn die Beschwerdeführer hätten nur allgemeine Klagen, aber keine bestimmten Punkte vorgebracht und ehe dies geschehen sei, versage es bei der Bildung jener Instanz seine Mitwirkung. Da nur Preußen ihn hierin unter-

stützte, so siegte das Präsidium im Beschluß. Die östreichisch-welfische Kooperation brachte Kurhessen immer mehr in die Enge, während Preußen den Schild vorhielt, auch Baiern und Hessen traten immer deutlicher für Kurhessen hervor. Im Januar 1833 gab der preußische Gesandte eine weitläufige Erklärung seiner Regierung zu Protokoll, in welcher das Verfahren der Vermittlungscommission einer scharfen Kritik unterzogen und dargelegt wurde, daß die ganze Streitsache sich nicht für eine privatrechtliche Behandlung eigne, da es sich hier um große Staatsinteressen handle; es könne also nur der Weg der Vermittlung beschritten werden, zugleich hob er vertraulich hervor, daß es der preußische Hof sei, welcher diese Vorschläge mache, und daß man erwarten könne, daß die Würde der königlich preußischen Regierung die gebührende Rücksichtnahme finden werde, indem man pure jene Erklärung zur Instruktionseinholung der Gesandten stelle. Mit höhnischen Worten kritisirte der Herr Präsidirende diesen Vortrag und setzte durch, daß die Bundesversammlung beim früheren Beschlusse blieb, den Regierungen aber die Instruktion ihrer Gesandten überließ. Gegen Protest und Erklärung Preußens, Kurhessens, Baierns, Badens und Hessens wurde dann der Kaiser von Oestreich, bezw. die oberste Justizstelle in Wien als Austrägalinstanz von der Bundesversammlung bezeichnet. Ueberdies wurde in einer langathmigen Erklärung Hannovers dem Präsidialhof unterthänigster Dank abgestattet und die Behauptung aufgestellt, daß das Benehmen jenes Hofes „stets zum unvergeßlichen, höchst ehrenvollen Denkmale des Sinnes für Gerechtigkeit und der unwandelbaren Bundestreue des an der Spitze Deutschlands stehenden Staates" gereichen werde; sodann folgte eine gehässige und bittere Anklage gegen Preußen, das schon so oft in der Bundesversammlung zurechtgewiesen, doch immer wieder auf seine alten Wege zurückkomme und die Gesetze und Verfassung des Bundes in Frage stelle. Das Austrägalverfahren sei ein „Hauptpalladium der Unabhängigkeit der Bundesstaaten".

Nach wiederholten Erklärungen und Gegenerklärungen zeigte Präsidium an, daß die Akten an die Justizbehörde in Wien abgegeben worden seien. Und damit schloß diese Sache, die soviel Staub aufgewirbelt hatte, für die Bundesversammlung. Allerdings hatte sich im Stillen von Hof zu Hof eine Wendung eingestellt; nämlich 1833 theilte Sachsen an Baiern mit, daß Oestreich diese

Differenzen nicht weiter nähren werde, weil es der Unterstützung Preußens in den politischen Angelegenheiten der Zeit nicht entbehren konnte.

Mittlerweile hatte Hannover seine Sache noch von einer andern Seite angegriffen, und zwar, ehe jene Wendung in Wien eingetreten war, nach einer Verabredung mit der Präsidialmacht. Erst am Tage vor der Einbringung der Anträge erhielt der preußische Gesandte Kenntniß von dem Vorgehen, das darauf berechnet war, Baiern und Würtemberg von dem Anschluß an Preußen zurückzudrängen. In zweiter Linie sollte durch Ablehnung der Anträge das Odium in den Augen des Volks auf Preußen zu liegen kommen. Würtemberg hatte sich auch zunächst dafür stimmen lassen durch den Grafen Latour, Präses der Militärcommission, der in besonderer Mission nach Stuttgart gegangen war.

Am 9. August 1832 erhob sich nämlich der hannoversche Gesandte, um im Auftrage Sr. Majestät von Großbritannien und Hannover Anträge zu stellen, die dahin führen sollten, die deutschen Volksstämme zu beruhigen und die Eintracht der deutschen Staaten zu fördern. Dabei wurden diese Ausführungen nicht nur auf die Bundesverfassung, sondern auch auf das frühere Reichsrecht basirt, und liefen, in ein heuchlerisch-patriotisches Gewand gesteckt, nur darauf hinaus, die preußische Zollvereinigung unter Anklage zu stellen und sie wenn möglich zu sprengen. Auch der moralische Accent wurde mit dem „verderblichen Schleichhandel" in dies Machwerk hineingetragen; modificirte Vorschläge brachte im Oktober der königlich sächsische Gesandte. Alles wurde zunächst an die betreffende Commission verwiesen. Ende Oktober gab nun Preußen eine eingehende Erklärung seiner Regierung zu Protokoll, die ein Muster lichtvoller, präciser Darstellung und klarer wissenschaftlicher wie staatsmännischer Einsicht ist. Nach der Natur des Bundes, dem Wortlaut der Verfassung, sowie den früheren hannoverschen Erklärungen, so wird ausgeführt, seien diese Fragen nur durch freie Vereinbarungen zu beantworten. Die Bundesverfassung könne diese entweder fördern, oder selbst in die Hand nehmen. Diese letzte Aufgabe könne aber dem die Bundesversammlung bildenden Verein der Gesandten der deutschen Höfe nicht angemuthet werden. Eine eingesetzte Specialcommission würde sich sehr bald davon überzeugen, daß man zu praktischen Ergebnissen nur durch Verhandlungen mit

den einzelnen Staaten gelangen könne, was aber nur durch dergleichen Verhandlungen ausführbar erscheine, werde auch am zweckmäßigsten durch sie vermittelt. Für die Einzelstaaten seien nach der Verschiedenheit der geographischen Lage und der staatswirthschaftlichen Beziehungen der Länder die Wünsche verschieden; die Bedürfnisse entwickelten sich demnach sehr verschieden und kämen verschieden zur Geltung. Demnach sei auch die Bundesversammlung zur Vermittlung nicht geeignet. Die hannoversche Erklärung behaupte erst, daß die Bundesversammlung das rechte Organ der Vereinbarung sei und meine dann doch, daß nur die Bundesstaaten durch Einzelverträge unter einander zum Ziele gelangen könnten. Derartige Vereinbarungen, wie sie z. B. jetzt zwischen Preußen und den beiden Hessen getroffen seien, gingen von dem richtigen Gedanken aus, daß ihr eine Vereinbarung über die indirekten Steuern vorangehen müsse und darauf beruhe auch der Segen der Uebereinkunft; während man von der andren Seite nicht die vertragsmäßige Uebereinstimmung der Steuergesetzgebung, sondern die Garantie der Verschiedenheit derselben gewünscht und für nöthig gehalten habe. Nachdem dann die oben bezeichneten Grundsätze hervorgehoben sind, fährt der Bericht fort: „In den letzten zwölf Jahren hat Preußen 700 Meilen Chaussee theils ganz neu, theils so umgebaut, daß der Umbau einem Neubau gleichkommt. Aehnliche Verbesserungen sind in den mit ihm in Handelsverbindungen stehenden deutschen Staaten ausgeführt worden.

In den über diese Verbindung abgeschlossenen Verträgen ist ein Maximum von Chausseegeld angenommen, welches bei weitem nicht einmal zur Unterhaltung der Straßen ausreicht. Man hat ferner verabredet, daß Damm-, Brücken- und Fährgelder nur in einem Betrage eingeführt oder beibehalten werden dürfen als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind. Andere Separaterhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen nicht stattfinden." Somit sei längst hier durchgeführt, was die hannoverschen Vorschläge wünschten. Es ist bezeichnend, daß es dieser Erklärung vorbehalten war, die faulen Berufungen auf die goldne Bulle, die Reichstagsbeschlüsse und Wahlkapitulationen auf ihren Werth zurückzuführen und zu erläutern! In der That würde durch ein Zurückgehen auf jene Verhältnisse und Bestimmungen nicht eine Verbesserung, sondern eine große Verschlimmerung des der-

maligen Zustandes herbeigeführt werden. „Ferner," fährt der Bericht fort, „wird in der hannoverschen Erklärung an die Verabredungen des Wiener Kongresses über die Flußschiffahrt erinnert. Was von den Wasserstraßen, den Flüssen gilt, kann schon an sich nicht gut auf Landstraßen angewandt werden. Der Strom bildet von Natur eine Straße, deren Anfangs- und Endpunkt bestimmt, deren Richtung nicht willkürlich zu verändern ist. Ganz anders ist es mit den Landstraßen, welche die Willkühr der Menschen erbaut, denen Konvenienz oder Interesse hier- oder dorthin die Richtung gibt, und deren um so mehr errichtet werden können und auch wirklich existiren, je entlegener die Punkte sind, zwischen welchen ein Verkehr stattfinden soll, und je weniger Terrainhindernisse sich unterwegs vorfinden. Knüpfen sich auch dergleichen Straßen von Land zu Land aneinander und dienen zu deren Verbindung, so ist doch kein innerer Grund erfindlich, weshalb auf denselben die fremde Waare eher durchzulassen sei, als durch jedes besondere Land überhaupt, von welchem sie einen Theil bilden. Man müßte denn alle Hauptstraßen und Verbindungswege in den deutschen Staaten als Theile und Glieder eines für ganz Deutschland herzustellenden Wegsystems betrachten wollen."

Ferner provocirten die hannoverschen Vorschläge schwere juristische Differenzen hinsichtlich der Zollgerechtsame, wie frühere Beispiele zur Genüge bewiesen. Würden alle diese Hindernisse auch überwunden, so würden sich neue auf dem Gebiet der Staatswirthschaft und Handelspolitik erheben, sobald die Frage zu beantworten wäre, wie die neue Umlegung der Durchgangsabgaben im Interesse aller deutscher Staaten getroffen werden solle. Jedenfalls müßten alle Staaten ihre Zollsysteme abändern. Nachdem im Weiteren alle Einzelheiten geprüft und die Schwierigkeit einer glücklichen Erledigung dargelegt ist, schließt der Bericht mit der Erinnerung an die Worte des hannoverschen Gesandten vom 20. September 1819, die dahin gingen, daß seine Regierung weit entfernt sei, täuschende Hoffnungen erregen oder unterstützen zu wollen, deren Unausführbarkeit in ihrer ganzen Ausdehnung sich vorhersehen ließe.

In barschem Tone verlangte nun der hannoversche Gesandte Ende December d. J. Berichterstattung über seine Vorschläge, die schon wieder vier Monate in der Commission lagerten, worauf das Präsidium baldige Berichterstattung in Aussicht stellte. Im Jahr 1833 folgen dann mehr oder weniger weitläufige Erklärungen, so

die der freien Städte, die auf Grund der Bestimmungen der goldnen Bulle jede Einführung von Grenzzöllen für unzulässig erklärten und im Interesse des Handels möglichst für Aufhebung der Durchgangszölle plaidirten. Nachdem der hannoversche Gesandte wiederholt angepocht hatte, erstattete Herr von Blittersdorff im Mai den Bericht, in welchem nach einer weitläufigen historischen Uebersicht der Entwurf zu einer Uebereinkunft unter den deutschen Bundesstaaten zur Begünstigung des Durchfuhrhandels nebst Motiven gegeben wurde; die hannoverschen Anschauungen hatten natürlich dabei die Oberhand behalten. Es war demnach dem preußischen Gesandten nichts übrig geblieben, als ein Separatvotum abzugeben, in dem er hervorhob, daß wenn man glaube durch diese Bestimmungen den Nichtdeutschen Handel auszuschließen, nichts eintreten würde, als daß neun Zehntel der transitirenden Waaren doch ausländische seien. Die Aufstellung gemeinsamer Grundsätze über den Transit sei so lange unmöglich, als eine Verabredung über die Ein- und Ausgangsausgaben nicht getroffen sei. Bei der nach zwei Monaten eröffneten Abstimmung trat natürlich Oestreich gern den hannoverschen Vorschlägen bei; als aber eine Regierung nach der anderen sich mehr oder weniger auf den preußischen Standpunkt stellte, konnte das hannoversche Drängen auch auf den Wiener Ministerialkonferenzen zu keinem Resultat mehr führen, denn Baiern, Würtemberg, Hohenzollern, albertinisches und ernestinisches Sachsen, die thüringischen Staaten traten dem Zollverein bei, und als die Macht der Verhältnisse 1835 auch Baden und Nassau, sowie 1836 auch Frankfurt zum Anschlusse gezwungen hatte, da umfaßte dieses wirthschaftliche deutsch-preußische Reich über 8000 □ Meilen und 25½ Millionen Einwohner.

Diese Angelegenheit hat die Bundesversammlung vor ihrer ersten Auflösung offiziell nicht weiter beschäftigt. Die Handels- und Zollverhältnisse wurden nur noch in zwei Fällen vor der Bundesversammlung zur Sprache gebracht. Zunächst war es der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag, welcher zwischen den Hansestädten und Venezuela im Jahre 1837 abgeschlossen und 1838 der Bundesversammlung vorgelegt wurde. Hierbei konnte der Gesandte der freien Städte darauf hinweisen, daß aus demselben den deutschen Bundesstaaten überhaupt ein erheblicher Vortheil erwachse,

indem ihnen nunmehr dieselben Vortheile zukämen, wie Engländern, Franzosen, Niederländern und Amerikanern.

Außer diesen Gegenständen wurde die Handelsfrage nur noch in einer Beschwerde vor den Bund gebracht, welche Lübeck und Hamburg wegen angeblich rechtswidriger Verweigerung des freien Transithandels durch Holstein gegen Dänemark im Jahr 1838 erhoben. Ganz wider den Geist der Bundesakte, heißt es in derselben, habe ein deutscher Bundesstaat, der bisher seine Zolleinrichtungen ganz in dem Stande ließ, in welchem sie sich zur Zeit der deutschen Reichsverfassung befanden, so hohen Transitzoll eingeführt, daß diese Maßregel einem Durchfuhrverbot gleichkomme. Aber das Recht der freien Durchfuhr durch Holstein hätten die Petenten schon im zwölften Jahrhundert durch kaiserliche Privilegien erworben; nur einmal habe die Ausübung dieses Rechtes eine Unterbrechung erlitten, sei aber alsbald nach Erlaß eines mandati dehortatorii des Reichshofraths wiederhergestellt und später immer anerkannt worden, so daß beide Städte sich zur Zeit noch im Besitze dieser Servitut befänden. Durch die neue Zollordnung, die 1839 in Gültigkeit trete, werde dies Verhältniß ganz außer Acht gelassen und für 1 Centner Transitwaare brutto 32 bezw. 16 Thaler Zollabgabe festgesetzt. Dagegen möge die Bundesversammlung ihre Vermittlung zu Gunsten der Städte eintreten lassen. Der dänische Gesandte erwiderte sehr brüsk, daß er in dieser „so unzulässigen als befremdenden Beschwerde" keinen Anlaß zu einer Erklärung seines allerhöchsten Hofes erkennen könne; würde er eine solche dennoch erbitten, so geschehe es aus Rücksicht gegen die hohe Bundesversammlung und ohne Anerkennung ihrer Competenz. Auf Präsidialantrag wurde die Beschwerde an eine Specialcommission zur Prüfung abgegeben, welche aus den Gesandten von Oestreich, Baiern und Kurhessen bestand. Auf Antrag dieser Commission wurde dann der dänische Gesandte beauftragt, in möglichst kurzer Zeit eine Erklärung seitens seiner Regierung beizubringen, was denn auch auf 21 gedruckten Folioseiten geschah. Das völlig Unberechtigte der Beschwerde sollte hierin nachgewiesen werden. Auf Antrag der Commission beschloß die Bundesversammlung, daß die Competenz der Bundesversammlung nicht bestritten werden könne, daß die Bundesversammlung aber auch dem Begehren um Schutz im jüngsten Besitzstande nicht zu entsprechen vermöge. Daran knüpfte das Präsidium noch den Wunsch, die Sache möchte

im Wege gütlicher Vereinbarung zwischen den beiden Streitenden erledigt werden. Dies Ziel wurde denn auch dadurch, daß Dänemark seinen Zoll herabsetzte, im Jahr 1840 erreicht.

Was den Verkehr anlangt, so kam er zunächst durch einen Vortrag zur Sprache, welchen der badische Gesandte 1836 hielt. Der Verkehr von Deutschland, insbesondere derjenige von Baden mit Frankreich, so heißt es in demselben, unterliegt dermalen bedeutenden Hindernissen, weil es an der erforderlichen Zahl von stets offenen, sicheren und bequemen Verbindungen zwischen beiden Ländern fehlt. Die Brücke bei Kehl war demnach die einzige Verbindung solcher Art auf einer Grenzlinie von mehr als 50 Stunden, und es leuchtet ein, daß die Benutzung dieser Brücke oft nur mittelst sehr großer Umwege stattfinden konnte, wodurch der gegenseitige Verkehr mit einer ganz überflüssigen, zuweilen unerträglichen Frachtvertheuerung, neben einem mehrtägigen Zeitverluste belastet wurde.

Solche Belästigungen waren für manche Zweige des Verkehrs erdrückend, und es erklärt sich hieraus, weshalb die Lebhaftigkeit des Verkehrs zwischen den oberen Theilen des Großherzogthums und dem Elsaß bei weitem nicht im Verhältnisse stand mit dem Grade der Industrie und des Wohlstandes der betreffenden Provinzen. Insbesondere aber waren für den Absatz der diesseits-rheinischen Naturerzeugnisse, welche keine vertheuerten Frachtkosten ertragen können, die seitherigen Verhältnisse mit den schwersten Nachtheilen verknüpft.

Zwar gab es eine Anzahl Fähren, sie bildeten jedoch, wie natürlich, nur sehr unzureichende Verbindungsmittel. Sie sind nicht für alle Arten von Waaren dienlich und zuläßig, oft selbst gefährlich, oft ganz unbrauchbar. Sie sind auch theuer, weil sie nur geringe Lasten überführen können, und eben deswegen hemmend, indem die Waaren nicht selten theilweise abgeladen, sodann auf der andern Seite wieder aufgeladen werden müssen. Sie haben endlich für die Zollverwaltung den Nachtheil, daß sie die Aufsicht erschweren.

Die schleunige Herstellung einer Brücke bei Altbreisach erschien daher für das Großherzogthum als eine dringende Nothwendigkeit, wenn die Regierung für das Interesse ihrer Landesangehörigen sorgen und sich nicht den bittersten und gegründetsten Vorwürfen aussetzen wollte.

Nicht minder nützlich und nothwendig erschien zur Erleichterung

des fraglichen Verkehrs eine Brücke bei Hüningen. Zwar befand sich in der Nähe die Brücke von Basel; da diese indes die einzige in der ganzen Gegend war, so machte sie den Verkehr wahrhaft tributär von der Stadt Basel, und letztere hatte durch die unmäßigen Abgaben, welche sie unter allerlei Formen und Benennungen von derselben erhob, bewiesen, daß sie sich ihres Monopols zu bedienen wußte. Es sei deshalb Pflicht der großherzoglichen Regierung, diese Abhängigkeit des Verkehrs des Großherzogthums von einer fremden Stadt zu beseitigen, was durch die Anlegung einer Brücke bei Hüningen zu erreichen stehe, während dadurch zugleich für das Großherzogthum und das gesammte südliche Deutschland ein wichtiger Theil des Handels gewonnen würde, welchen Basel bisher besaß. Bei Hüningen nämlich mündete ein Seitenkanal des französischen Kanals du midi mittelst eines Bassins in den Rhein, und da begann folglich die natürlichste und wohlfeilste Verbindungslinie von Lyon und dem südlichen Frankreich nach dem südlichen Deutschland und der östlichen Schweiz. Eine Brücke an diesem Punkt würde es also dem Waarenzuge möglich machen, das theure Basel zu umgehen und sich diesseitiger Straßen zu bedienen.

Zu diesem Zwecke hatte auch die badische Regierung eine neue Straße mit einem Aufwand von 140,000 fl. bauen lassen, die am Rheinufer, Hüningen gegenüber, beginnend, jenen Seitenkanal mit der Straße in Verbindung setzte, welche längs der Schweizer Grenze auf badischem Gebiet hinzieht, sodann nach Schaffhausen und an den Bodensee, von dort aber ins Innere Deutschlands führt.

Es ist dringend, erklärt Baden, daß jener große Mehraufwand endlich fruchtbringend, daß den obersten Theilen des Großherzogthums für ihren Verkehr mit dem Elsaß eine von Basel unabhängige Verbindung gesichert, und zugleich den von Basel thalwärts gehenden Schmuggelschiffen ein undurchdringlicher Damm entgegen gesetzt wird.

Dies seien die Gründe, aus denen die großherzogliche Regierung beabsichtige, zwei Schiffbrücken bei Altbreisach und Hüningen anzulegen, und hierüber ohne längeren Zeitverlust mit der kaiserlich französischen Regierung in Unterhandlung zu treten.

Wenn gleich zunächst für die industriellen und commerziellen Interessen des Großherzogthums besorgt, werde die großherzogliche Regierung nicht minder die militärischen Rücksichten ins Auge fassen. Demnach wird sie, wie es schon der Schutz des eigenen Landes er-

fordert, bei etwaiger Bedrohung des Bundesgebiets durch einen Feind, sofort die Brücke abfahren lassen, und sie wird deshalb um so weniger Anstand nehmen, einer in dieser Beziehung an sie ergehenden Aufforderung des Bundes schleunige Folge zu leisten. Auch wird sie dafür besorgt sein, daß durch die mit Frankreich abzuschließende Uebereinkunft der Abführung jener Brücken im vorkommenden Falle kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Obschon es sich nur um Anlegung militärisch weniger bedenklicher Schiffbrücken handelte, auch die politischen Verhältnisse sich seit dem Jahr 1832 ungleich günstiger gestaltet hatten, so setzte die badische Regierung dennoch die Bundesversammlung von den Verhältnissen und Intentionen vertraulich in Kenntniß, namentlich im Hinblick auf einen früheren Bundestagsbeschluß. Das Präsidium beantragte diese Erklärung an den Bundestagsausschuß in Militärangelegenheiten abzugeben, der nach Bedürfniß vorher ein Gutachten der Militärcommission einholen könne. Trotzdem, daß Preußen, Würtemberg und Hessen das Ausschußgutachten und damit die Verschleppung dieser Sache für bedenklich und jene Erklärung als genügend angesehen haben wollten, setzte das Präsidium seine Ansicht durch.

Auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Februar 1832, nach welchem über Grenzflüsse, welche den Deutschen Bund von dem Auslande und von Staaten scheiden, die keinen Bundesgliedern angehören, keine stehenden Brücken ohne vorgängige Prüfung ihrer Zulässigkeit aus dem militärischen Gesichtspunkte und ohne Zustimmung des Bundes angelegt werden sollten, gehörte die Entscheidung über jene Anfrage zweifellos zur Competenz der Bundesversammlung; dies machte denn auch der Vortrag des Ausschusses ebenso geltend wie der Bericht der Militärcommission, welche sich im Ganzen ablehnend zu dem Projekt verhielt, da der ganze Oberrhein noch immer ohne Deckung sei. Daraufhin beschloß man diese Bedenken mit dem Gutachten des Ausschusses an Baden zur Erwägung bezw. Erklärung abzugeben.

Nachdem Baden in seiner Antwort die Anwendung jenes Beschlusses auf Schiffbrücken, die doch keine stehenden Brücken seien, für unmöglich erklärt und damit die Competenz der Bundesversammlung bestritten hatte, die außerdem eine lediglich vertrauliche Aeußerung als einen Antrag behandelt hätte; nachdem es hervorgehoben hatte, daß es doch unschuldig daran sei, wenn der Oberrhein noch

immer ohne Vertheidigung sei, erklärte es, es wolle indes aus Rücksicht auf die Ansicht der Bundesversammlung von der Errichtung der Brücke bei Breisach absehen; erwarte aber um so gewisser die Zustimmung für die von Hüningen, die militärisch schon deshalb werthlos sei, weil die von Basel nur eine Stunde entfernt sei. Unter der Aegide des Präsidialhofs wurde aber auch diese Brücke von der Mehrheit der Bundesversammlung beanstandet. Baden war also wieder auf dem früheren Stand; die Verkehrshemmungen und der schweizerische Schmuggel blühten fort.

Auch der Bau von Eisenbahnen am Rhein war erschwert. Im Jahr 1837 wurde von der hessischen Regierung der Entwurf einer auf der linken Rheinseite von Frankfurt nach Mainz zu bauenden Eisenbahn vorgelegt. Die Schwierigkeiten, welche sofort erhoben wurden, scheuchten die Unternehmer wieder zurück, und nun legte man einen Plan vor, nach welchem auf dem rechten Mainufer zwischen Frankfurt, Mainz und Wiesbaden eine Bahn gebaut werden sollte. Auf lebhaftes Drängen Hessens kam im Laufe des Jahres 1838 der Vertrag zu Stande, der die militärischen Bedingungen der Bauerlaubniß stipulirte.

Hinsichtlich des Postwesens war, wie bemerkt, der Besitzstand des Hauses Taxis gemäß dem Reichsdeputationshauptschlusse auch im Artikel 17 der Bundesakte garantirt; die Groß- und Mittel- und einzelne Kleinstaaten hatten ihre eigne Landespostverwaltung, einzelne wie Anhalt, Waldeck und Staatentheile, wie Birkenfeld und die Unterherrschaften von Schwarzburg hatten oder erhielten preußische Postverwaltung; sodaß nur zwölf Staaten und die freien Städte zum Taxisschen Gebiet gehörten. Diese Materie ist daher in der Bundesversammlung nur bezüglich der Portobefreiungen in Bundesdienstsachen in der bekannten Weise zur Verhandlung gekommen. Im übrigen wurde der deutsche Postverkehr außerhalb der Bundesversammlung geregelt; ebenso wie Eisenbahn- und Telegraphenverkehr. Eine wahre Kalamität aber war die Art und Weise wie das Briefgeheimniß, namentlich unter dem Einfluß der Präsidialmacht von den Postverwaltungen, insbesondere der Taxisschen verletzt wurde. Aus den Berichten und Briefen der Gesandten vom Bestand des Bundes an bis zu den sechziger Jahren klingt immer dieselbe Klage durch. Es kam vor, daß das Präsidium gleichzeitig mit der Note, die ein Gesandter von seinem Committenten erhielt, eine Abschrift derselben

producirен konnte. In den dreißiger Jahren stieg denn auch die Unsicherheit und das Mißtrauen so sehr, daß die Bundestagsgesandten gewöhnlichen Briefen auch nicht das allermindeste mehr anvertrauten. So war z. B. brieflich die Ordensdekoration eines Kammerdirektors v. G. bei einem kleinen Mittelstaat durchgesetzt, da aber die Verleihung verspätet war, sollte ein Datum nachträglich angegeben werden, das zwar früher, aber gefälscht war. Alle diese Manipulationen sind berichtet, die Angabe der Gründe für dieselben aber einer „sicheren Gelegenheit“ vorbehalten geblieben. Und nicht bloß in Frankfurt war dies so, sondern auch in andren Centren der politischen Intriguen; so war z. B. der preußische Gesandte in Hannover in seinem Verkehr mit seiner heimathlichen Regierung aus demselben Grunde auf den Kourierdienst, wenigstens bis zum nächsten preußischen Postamt, angewiesen. Daß es Herrn von Bismarck in Frankfurt nicht besser ergangen ist, weiß man ja aus seinen Briefen.

Einen neuen Impuls schienen die Handels- und Verkehrsverhältnisse durch die Dresdener Conferenzen erhalten zu sollen. Die auf den russischen Einfluß gestützte dominirende Stellung Oestreichs auf denselben sollte dazu benutzt werden, den Zollverein zu sprengen und Preußen, sowie die übrigen Staaten auch materiell an den Kaiserstaat zu fesseln und der politischen Ohnmacht Deutschlands auch die wirthschaftliche hinzuzufügen, auch hier den deutschen Bund zur Stärkung Rußlands und der Präsidialmacht, wie zur Schwächung Deutschlands zu mißbrauchen. Die Anfänge schienen günstig. Allein schon die nach Dresden berufenen Sachverständigen, Preußen war darch Delbrück vertreten, schlugen Wege ein, welche dem gesteckten Ziel nicht zuführten. Thurmhohe Schwierigkeiten erhoben sich sehr bald, sodaß die Commission zunächst beschloß, aus ihrer Materie vier Gegenstände auszuscheiden und der Bundesgesetzgebung zuzuweisen: ein allgemeines Handels- und Seerecht, gleiches Münz-, Maß- und Gewichtssystem, ein Patent- und Assekuranzgesetz. Der vertragsmäßigen Vereinbarung der Bundesstaaten untereinander wurden dagegen nach den Vorschlägen der Commission zugewiesen: gegenseitige Ermäßigung oder Aufhebung von Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, sowie Flußzöllen, Annäherung der Tarife, möglichst gleiche Zollorganisation, Zollkartelle und -Vereinigungen, Herstellung und Erhaltung wichtiger Straßen; das Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen. Allein über allgemeine Zustimmungen und

massenhafte Differenzen im Besonderen kam man nicht hinaus. Schließlich wies man das schätzbare Material der Bundesversammlung zu; diese vermehrt es durch eine Reihe von weiteren Vorschlägen und Sachverständigenentwürfe im Jahr 1852; 1853 wurde es still; die östreichischen Machinationen, die selbstbewußten Versuche der Mittelstaaten waren mittlerweile gescheitert, der Zollverein wurde nach Aufnahme der Welfenstaaten auf weitere zwölf Jahre erneuert. Die Bundesversammlung ist in keiner Weise hierbei weiter betheiligt worden.

Die Assekuranzgesetzgebung wurde gar nicht in Angriff genommen; die Errichtung einer Centralstelle für die Statistik des Bundes ist nur gelegentlich einiger Reklamationen des Herrn von Reden zur Sprache gekommen; die Verhandlungen über Handels- und Seerecht sind erwähnt, die Gewerbe- bezw. Patentgesetzgebung soll im folgenden Kapitel zur Darstellung kommen; es erübrigt die Verhandlungen über ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichtssystem darzulegen.

Schon im Anfang der zwanziger Jahre hatten der Bundesversammlung Eingaben und Denkschriften vorgelegen, welche auf die einheitliche Ordnung dieser Materie drangen und bezügliche Vorschläge brachten. Bei einer solchen Gelegenheit hatte denn auch die Bundesversammlung den Wunsch geäußert, daß es der einen oder der anderen Bundesregierung gefallen möge, den Antrag auf ein vorläufiges Bundesgesetz zu stellen, durch welches Schrot und Korn der im Bereiche des Bundes zirkulirenden Münzen und die Höhe des Schlagsatzes zu bestimmen sei. Allein dieser Wunsch hatte ebensowenig einen Erfolg gehabt, wie die bei der Wiener Ministerialconferenz gestellten bezüglichen Anträge. Im Jahre 1842 richtete nun der Kaufmann Weibezahn zu Fischbeck in Kurhessen von neuem ein Gesuch an die Bundesversammlung, in welchem er, unter Einreichung einer Denkschrift, die Einführung des Dezimalsystems für ganz Deutschland beantragte. Als Einheit für die Rechnungsmünze schlägt er das Zehngroschenstück vor, dessen Auf- und Abstufungen in Gold, Silber und Kupfer schon das Wesentliche unseres heutigen Systems enthalten. Mit Dank wurde auch dieser Vorschlag in die seit länger als zwanzig Jahre bestehende Commission begraben. Auch die Dresdener Conferenzen waren nicht im Stande, hierin etwas zu ändern; die Münzverträge

wurden außerhalb der Bundesversammlung abgeschlossen; sie hat sich damit begnügt, die süddeutsche Währung für das Bundeskassenwesen von 1859 ab einzuführen. Einen ähnlichen Verlauf nahmen die Verhandlungen über ein einheitliches Gewichtssystem. Der Zollverein hat hier nicht bloß für sein Gebiet, sondern auch für den gesammten Post- und Eisenbahnverkehr einen einheitlichen Maßstab festgestellt, der denn auch in den meisten Bundesstaaten sehr bald das Landesgewicht verdrängte. Im Jahre 1860 stellten die Mittel- und einige Kleinstaaten den Antrag, nunmehr von Bundeswegen ein einheitliches Gewicht- und Maßsystem einzuführen. Nachdem sich der Ausschuß für die Competenz der Bundesversammlung und die Niedersetzung einer Sachverständigencommission ausgesprochen hatte, äußerten sich die einzelnen Regierungen, zunächst Preußen, welches vor der Verkoppelung beider Fragen warnte, indem die des Gewichts bereits durch das Zollpfund so gut wie gelöst sei. Was ein einheitliches Maßsystem angehe, so bedürfe es zunächst einer sorgfältigen Prüfung der Bedürfnißfrage. Ehe diese entschieden sei, müsse auch von einer Berufung von Fachmännern abgesehen werden, denn solche hätten nur die Aufgabe, einem anerkannten Bedürfnisse durch einen Entwurf abzuhelfen. Zu einer Berathung über jene Frage seien also die Regierungen zunächst einzuladen. Die Mehrheit beschloß dagegen die Annahme der Ausschußanträge. Preußen wünschte dem gegenüber eine Berathung seiner Bedenken und hielt seinen Widerspruch aufrecht, indem es die Entsendung eines Sachverständigen vorläufig ablehnte. Nachdem anfangs 1861 die Sachverständigencommission in Frankfurt zusammengetreten war und einen Entwurf ausgearbeitet hatte, gelangte die Angelegenheit zum Vortrag in der Bundesversammlung, auf Grund dessen der Entwurf zur Prüfung und Rückäußerung mitgetheilt wurde; 1862 war es ganz still in der Bundesversammlung über diese Sache; 1863 brachte drei sehr verklausulirte Abstimmungen, 1864 erklärte sich Preußen wie die Uebrigen im Ganzen zustimmend. Nachdem man dann 1865 eine neue Commission einberufen hatte, konnte deren neuer Entwurf 1866 an die hohen Regierungen gesandt werden, bei denen er denn auch unter den eingetretenen Umständen liegen bleiben mußte.

Viertes Kapitel.

Patentwesen und Gewerbe.

Die mannigfachsten Anerbietungen und Gesuche könnten in diesem Kapitel zur Darstellung kommen, wie bereits früher angedeutet ist. Geheimmittel gegen die Kartoffelkrankheit wechseln mit technischen Erfindungen und namentlich mit militärischen. Auch verbesserte Schiebkarren wurden der hohen Versammlung in Modellen vorgelegt. In der Regel wurden diese Eingaben, sofern sie nicht völlig ungeeignet waren, in das Protokoll aufgenommen und durch die Kanzleidirektion abschlägig beschieden, einige wies man an die Regierungen, andere wurden den Regierungen empfohlen, Wenigen wurde eine Vergütung gezahlt, wie dem Frankfurter J. Ph. Wagner, für seine Maschine, die den Elektromagnetismus als Triebkraft verwerthen wollte. Da die Sachverständigen Arbeit und Plan des Petenten billigten, bewilligte man ihm aus Billigkeitsrücksichten aus der Matrikularkasse einen Beitrag von 6000 fl.; denn die Erfindung wollte man nicht erwerben, weil die Sachverständigen durch die Construktion der Maschine die Frage als gelöst nicht ansehen konnten. Einzelne militärische Erfindungen, wie Shrapnelzünder, erwarb man; die Erwerbung anderer beschloß man, ohne daß die Regierungen zustimmten oder sich einigen konnten, so die Erfindung der Schießbaumwolle, durch die Professoren Schönbein und Böttger-Frankfurt, und besonderer Perkussionsgeschosse durch den Schweizer Artillerie-Obersten Pictet.

Die Anregung, auf bundesgesetzlichem Wege diese Materie zu behandeln, brachte die Reichsregierung, bezw. die Dresdener Conferenz, wie oben erwähnt ist. Ein bezüglicher Antrag nebst Entwurf vom Jahre 1852 blieb ohne jede weitere Folge im handelspolitischen Ausschuß liegen, bis Mittel- und Kleinstaaten 1860 einen neuen Antrag einbrachten.

Im Jahre 1861 wurde der Bericht von Seiten des Ausschusses erstattet und vorgeschlagen, wieder eine Sachverständigen-

commission zusammenzuberufen. Zugleich wurden die Grundzüge des neuen Gesetzes vorgetragen. Der preußische Gesandte hob hervor, daß einer solchen Zusammenberufung noch die größten Bedenken entgegenstehen müßten. Man wollte eine Patent-Centralbehörde einsetzen, deren Errichtung an sich schon mit den größten Schwierigkeiten verknüpft sei — weder die Hansastädte, noch die beiden Mecklenburg kannten überhaupt das Institut der Patente. Jedenfalls müsse doch einer Ausgleichung der Verschiedenheiten in den Patentgesetzgebungen der Einzelstaaten eine solche der verschiedenen Gewerbegesetzgebungen vorhergehen. Es empfehle sich deshalb mehr, die seitherige Organisation beizubehalten und sich nur über bestimmte Grundsätze zu verständigen. Die Commission habe auch außer Acht gelassen, zu erörtern, wie es in den Staaten mit künftigen Bundespatenten gehalten werden solle, die nicht mit allen Territorien zum Bunde gehörten; ferner habe man nicht bedacht, daß, da nach dem Entwurfe keine Vorprüfung stattfände, die Aufhebung eines Patentes nur durch richterliches Erkenntniß auszusprechen sei, denn das durch ein Patent erworbene Recht sei ein Vermögensrecht; aber weder der in Aussicht genommenen ersten Instanz, dem Bundespatentamt, noch auch der zweiten Instanz, der Bundesversammlung, käme der Charakter der richterlichen Behörde zu. Trotzdem beschloß wieder die Majorität die Berufung der Sachverständigen. Nachdem 1862 diese Commission zusammengetreten war, konnte ihr erster Entwurf 1863 an den handelspolitischen Ausschuß verwiesen werden, von welchem noch in demselben Jahre Bericht erstattet und beantragt wurde, den Entwurf an die Regierungen einzuschicken. Preußen erklärte sich gegen die Annahme, weil der Entwurf das Vorprüfungssystem verworfen und das der Anmeldung angenommen habe, woraus eine weit größere Ausdehnung des Patentwesens folgen müsse, der die preußische Regierung nicht zustimmen könne. Dieser Erklärung schlossen sich in der Folge noch 14 Staaten an; für den Entwurf stimmten nur Oestreich, Baiern, Hannover, Würtemberg, Frankfurt. Mit der Aufforderung an die noch übrigen 13 Staaten und Stätchen, vom Königreich Sachsen an bis Hessen-Homburg, abzustimmen, war im Mai 1866 auch diese Materie für die Bundesversammlung erledigt.

Im Wege der Petition wurde auch das Bedürfniß nach einer allgemeinen Pharmakopoe für Deutschland angeregt; die betr.

Petition aus dem Jahre 1855 wurde zurückgegeben, weil die Bundesversammlung keinen Anlaß finde, auf dieselbe weiter einzugehen. Erst 1862 regte Würtemberg die Frage von neuem an und beantragte die Herbeiführung einer allgemeinen Pharmakopoe und eines einheitlichen Medizinalgewichts. Trotz weiterer Gesuche und Anregungen, die namentlich von Apothekervereinen ausgingen, kam es doch erst 1866 zu einem Vortrag des Ausschusses, der zu dem Beschluß führte, eine Commission von Sachverständigen einzuberufen. Der Verlauf des Jahres 1866 gestattete den Ablauf der weiteren Stadien nicht mehr.

Wie aus einer Aeußerung des Präsidialgesandten hervorgeht, hatte anfangs der vierziger Jahre die preußische Regierung mit der östreichischen vertrauliche Unterhandlungen eröffnet, welche die Aufhebung der öffentlichen Spielbanken bezweckten; ehe dieselben zum vollen Abschluß gelangt waren, stellte Würtemberg, indem es die nachtheiligen Wirkungen hervorhob, welche jene Banken, wie alle Lotterien und Lottos, auf den Nationalwohlstand und die Sittlichkeit im Allgemeinen ausübten, den Antrag, alle öffentlichen Spielbanken, Lotterien und Lottos aufzuheben, die oft den Leichtsinnigen zum Verbrecher machten und über viele Schuldlose großes Unglück brächten. Jedenfalls wäre es an der Zeit, meinte Würtemberg, wenigstens die öffentlichen Spielbanken im ganzen Bundesgebiet sofort aufzuheben.

Auf Vorschlag des Präsidirenden wurde sodann hierfür eine Commission von drei Gesandten gewählt, in deren Namen am 6. Februar 1845 der preußische Gesandte einen Bericht erstattete, welcher 22 gedruckte Folioseiten einnimmt*). Nachdem in der Einleitung hervorgehoben worden, wie gerade die gegenwärtige Zeit müheloſem Erwerb nachjage, wie die Zahl der Spielbanken wüchse, der Gewinn der Spielpächter zunehme, Staatsanleihen als Lotterie auf den Markt gebracht würden, und der Aktienschwindel und die Agiotage eine unerhörte Höhe erklommen hätten, wird darauf hingewiesen, daß die den Handel zur Wette machenden Zeitkäufe nicht bloß in Staatspapieren geschlossen würden, sondern daß die Preisdifferenzen verschiedener Stapelartikel des Waarenhandels — Ge-

*) Er ist fast ganz abgedruckt in „Verhandlungen der Bundesversammlung.“ Heidelberg, Groos 1848 S. 306—338.

treide, Oel, Alkohol, Baumwolle — für ein ähnliches Hazardspiel den Anlaß böten. Auch die Fabrikation werde zum Glückspiel gemacht bei dem raschen Wechsel der Handelsconjunkturen und bei dem gänzlichen Hinwegsehen einer sich überbietenden Produktion von dem vorhandenen Bedürfniß und von der Aussicht auf Absatz. Dem gegenüber wachse der Pauperismus in einer erschreckenden Weise.

Nachdem sodann eine Uebersicht über den Verlauf dieser Angelegenheit im Auslande gegeben und namentlich hervorgehoben ist, daß seit 1836 in Frankreich alle öffentlichen Spielbanken verboten seien, daß man in England eifrig bedacht sei, im Wege der Gesetzgebung dagegen vorzugehen, folgt eine längere Auseinandersetzung über diese Verhältnisse in Deutschland, welches gegen 20 öffentliche Spielbankbäder hatte, außerdem werde das Spiel auf Messen und Märkten von den Behörden concessionirt.

Der Vortrag endete damit, die sofortige Aufhebung aller Spielbanken auszusprechen, jedenfalls sei aber eine starke Einschränkung nothwendig. Binnen 3 Monaten sollte alsdann die Abstimmung über die Commissions-Vorschläge stattfinden; aber die Spielbankstaaten erhoben entweder Widerspruch oder setzten passiven Widerstand entgegen, aus den 3 Monaten wurden drei Jahre und zu einem Ergebniß kam es nicht.

Erst 1854 regte Preußen wiederum diese Frage an; und nachdem Herr von Bismarck darauf hingewiesen hatte, daß seine Herren Collegen ebensowohl mit Rücksicht auf die geographischen Verhältnisse als auch im Hinblick auf das bei den früheren Verhandlungen so reichlich gesammelte Material sich recht wohl ein Urtheil über die Verderblichkeit des Spiels hätten bilden können, beantragte er die Gestattung neuer Spielbanken zu untersagen und die Aufhebung der alten von einem gewissen Zeitpunkte ab anzuordnen. Ein Ausschuß übernahm die Bearbeitung dieser Frage; Baden, Nassau, Hessen-Homburg und namentlich Mecklenburg erhoben Einspruch; der letztere Staat meinte: er könne nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß das Bestehen einer Anzahl Spielbanken in Deutschland ein Uebelstand von dem Umfange sei, um das Einschreiten des Bundes durch absolute Verbote und die darin liegende Beschränkung der Selbstbestimmung der Territorialregierungen hinreichend motivirt erscheinen zu lassen. Man finde es auch nicht consequent gegen einige Spielbanken in Bädern, die hauptsächlich durch das Spiel der Fremden unterhalten würden,

die Thätigkeit des Bundes zu richten, während derselbe andererseits ruhig mit ansehe, daß die große Mehrheit der deutschen Regierungen die Neigung ihrer Unterthanen zum Spiel durch Lotterien und Lottos als eine Quelle regelmäßiger Einnahmen benutzten. Insbesondere wirke das Lotto verderblich. Einer Convention, alles öffentliche Spiel aufzuheben, werde sich Mecklenburg dagegen gern anschließen. Aehnlich äußerte sich Lübeck wegen Travemünde. Nachdem 3 Jahre vergangen waren, regte Preußen die Frage 1858 von neuem an. Auch diese Anregung wanderte in den Ausschuß, der erst nach weiteren 4 Jahren zu einem Vortrag gelangte, in welchem er übrigens constatiren konnte, daß Braunschweig während der letzten acht Jahre noch keine Zeit zur Abstimmung gefunden habe. Auf die neuen Ausschußanträge und Abstimmungen ist dann auch in dieser Angelegenheit von Seiten der Bundesversammlung nichts weiter geschehen.

Fünftes Kapitel.

Heimath und Auswanderung.

Die wenigen Bestimmungen, welche über diesen wichtigen Punkt in der Bundesakte Artikel 18 Platz gefunden haben, sprechen zunächst allen Unterthanen das Recht zu auch außerhalb des Staats, den sie bewohnen, Grundeigenthum zu erwerben; jeder Unterthan hat das freie Abzugsrecht aus einem Bundesstaate in einen anderen, sofern ihn dieser erwiesener Maßen aufnehmen will, in diesem Falle soll der Abziehende von jeder Nachsteuer auf sein in einen anderen Bundesstaat übergehendes Vermögen frei sein.

Schon im Jahre 1817 war die Bundesversammlung genöthigt über Nachsteuer- und Abzugsfreiheit erläuternde Beschlüsse zu fassen, in welchen ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß dieselbe sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander, sowie auf jede Art von Vermögen beziehe, welche von einem Bundesstaate in einen andern übergehe. Ausgenommen hiervon waren Collateral-Stempel-Zoll und

ähnliche Abgaben, die mit Erbschaft, Legat, Verkauf oder Schenkung verbunden sind. Dagegen wurden die Manumissionsgelder, wo Leibeigenschaft oder Hörigkeit noch bestand, insofern sie nur beim Uebergang aus einem Bundesstaate in den andern zu zahlen wären, sowie alle Nachsteuern, mochten sie auch seither zahlbar sein, an wen sie wollten, aufgehoben, ohne daß eine Entschädigung verlangt werden konnte. Alle besonderen Freizügigkeits=Verträge sollten bestehen bleiben, sofern sie den damaligen Bestimmungen nicht entgegen waren. Wenn so auch das Abzugsrecht garantirt war, so war die Freizügigkeit schon dadurch wesentlich beschränkt, daß die einzelnen Staaten die Aufnahme an zuweilen unerfüllbare Bedingungen knüpften.

Die gemehrten Verkehrsmittel, die politischen und socialen Bewegungen der dreißiger Jahre brachten auch eine größere Bewegung in die großen Massen des Volks, man hörte die Klagen über das Vagabondiren, es liefen Gesuche bei der Bundesversammlung ein betr. die Heimathsberechtigung; namentlich in dem Kunterbunt der thüringischen Kleinstaaten machte sich bald ein dringendes Bedürfniß nach einer allgemeinen Regelung der Heimathsverhältnisse geltend. Die Bundesversammlung hatte sich bei dem ersten derartigen Falle 1817 für incompetent erklärt, bei dem zweiten im Jahr 1831 und dem dritten im Jahre 1836 hatte sie sich vertrauensvoll an die betr. Bundesregierung gewandt. Im Jahre 1838 endlich stellte die 16. Stimme für Reuß=Greiz und Waldeck den Antrag, die Regulirung dieser Verhältnisse von Bundeswegen in die Hand zu nehmen und die Bearbeitung dieses Gegenstandes einer besonderen Commission zu überweisen; allein davon glaubte die Bundesversammlung Abstand nehmen zu können und beauftragte die Reklamationscommission mit der Begutachtung. Namens derselben erstattete denn auch alsbald Freiherr von Manteuffel Bericht, und indem er auf seine bereits erstatteten Gutachten über Einzeleingaben kam, bemerkte er:

„Oft soll ein unbescholtener Mann, ein Familienvater, der sich und den Seinigen auf rechtlichem Wege Erwerb und Nahrung zu verschaffen sucht, gleich einem verdächtigen Landstreicher über die Grenzen gewiesen werden, weil es ihm nicht gelingt, einen Heimathschein anzuschaffen, indem die Heimathangehörigkeit, nach Verschiedenheit der unter sich abweichenden Landesgesetze, von formellen Bedingungen abhängt, die er bei dem besten Willen zu erfüllen nicht vermag. Das Schicksal eines solchen Heimathlosen ist beklagenswerth

und scheint mit den Bundesgesetzen nicht im Einklange zu stehen." In einem beinahe elegischen Tone, der diesem Manne, einem der Einsichtsvollsten und Gewissenhaftesten der Bundesversammlung, von Herzen kommt, spricht er es dann aus, daß es nach seinen Erfahrungen kaum möglich sein werde ein gleichförmiges Heimathsgesetz unter den Bundesstaaten zu vereinbaren, weil dazu Stimmeneinhelligkeit nöthig sei. Ja das, worauf die Commission auch einmal hätte antragen wollen, scheine nicht ausführbar: Einem unbescholtenen heimathlosen deutschen Unterthan so lange durch das Bundesgesetz einen Aufenthalt da, wo er sich befinde, zu gewähren, bis seine Heimathberechtigung festgestellt sei; denn dann würde die Furcht, dergleichen Leute schließlich versorgen zu müssen, auch Leute, die mit ordentlichen Pässen versehen, oder seither stillschweigend geduldet waren, aus ihren Wohnsitzen vertreiben.

Es könnte also nur in Frage kommen, ob die Bundesstaaten geneigt wären gewisse allgemeine, mehr negative Sätze zur Vereinbarung vorzuschlagen.

Ein damit nahe verwandter Gegenstand, die Behandlung der Vaganten, das sogenannte Schubwesen, sollte nach einem schon 1819 an die Bundesversammlung gelangten Vorschlag allgemein geordnet werden; der Antrag wurde damals zur Berichterstattung genommen, d. h. im Jahre 1820 wurde eine Commission zu diesem Zweck gewählt. Allein in ihrem Schoß wurde die Sache begraben, wahrscheinlich weil die Mitglieder an der Möglichkeit verzweifelten, etwas Einheitliches zu Stande zu bringen. Achtzehn Jahre nachher stand die Sache auf demselben Flecke und Herr von Manteuffel sagte nicht ohne Bitterkeit: „Es wäre angelegentlich zu wünschen, daß man sich wenigstens über Annahme gewisser durch Menschenliebe gebotener Grundsätze einigte, damit nicht alte und kranke Personen, Wöchnerinnen und kleine Kinder auf den Schub gesetzt und dem Elende und der Verzweiflung preisgegeben würden."

Diese Worte verfehlten wenigstens ihre nächste Absicht nicht, die Bundesversammlung beschloß die Regierungen um Erklärung zu ersuchen, ob sie geneigt wären, sich über gewisse, hinsichtlich der Heimathsverhältnisse gegenseitig zu beobachtende, einfache Grundsätze zu vereinigen, die eingehenden Erklärungen sollten an die im Jahr 1820 gewählte Commission zur weiteren Bearbeitung abgegeben werden.

In diese Commission wurde dann Herr von Manteuffel gewählt. Die Abstimmungen über die allgemeine Geneigtheit dauerten bis ins Jahr 1840, sodaß erst in diesem Jahre die Commission in die Bearbeitung des Gegenstandes eintreten konnte.

Herr von Manteuffel hatte noch sehr milde geurtheilt. Ein Beispiel, und es ist leider nicht das einzige, wird alle Erörterungen ersetzen. Im März 1838 berichtete der bairische Gesandte von Mieg, ebenfalls ein fleißiger und gewissenhafter Commissionsarbeiter, über das Gesuch eines Scribenten Herbig, persönlich eingereicht am 11. Januar d. J., welches an die Bundesversammlung die dringende Bitte richtete, zu bestimmen, wo er, der Heimathlose, seine Heimath anzusprechen habe, und sich für ihn dahin zu verwenden, daß der Aufenthalt in Bockenheim — wo er sich damals befand — oder in Frankfurt ohne Vorlage eines Heimathscheins ihm so lange gestattet sei, bis erstere Frage entschieden sein werde.

Herr von Mieg trug dabei nach den Akten folgendes vor:

„Nach dem beigebrachten Taufschein ist J. F. Herbig im Jahr 1797 zu Herbeshausen, Amts Nebra in Kurhessen geboren und der eheliche Sohn des dortigen Landgräflich-Hessen-Philippsthal-Barchfeldschen Verwalters J. W. Herbig. Im Jahr 1801 verließen seine Eltern Herbeshausen und zogen mit ihren vier Kindern nach Kreuzburg im Sachsen-Weimarischen, wo sie 1814 starben.

J. F. Herbig kehrte nach seiner Confirmation (1810) nach Kurhessen zurück, und wurde zu Kassel durch den Herrn Landgrafen von Hessen-Philippsthal im westfälischen Chasseurbataillon aufgenommen, in welchem sein anderer Bruder bereits engagirt war. Er machte den russischen Feldzug mit, wurde gefangen, nahm Dienste in der Russisch-Deutschen Legion, kehrte aber, als sich dieses Corps 1814 auflöste, nach Kassel zurück, wo er mit anderen kurhessischen Unterthanen bis auf Weiteres entlassen und in seine Heimath Herbeshausen gewiesen ward.

Dahin kehrte auch die jüngere Schwester nach der Eltern Tod zurück, während die ältere sich nach Kassel wandte. Der ältere Bruder fiel im Felde.

Bald darauf trat Herbig, ohne eine Einberufungsordre abzuwarten, freiwillig bei dem Grenadierbataillon von Loßberg ein und mit dem Jahr 1818, nach 3jähriger und 10monatlicher Dienstzeit, wieder aus.

Im September dieses Jahres nahm er Dienste als Privatsekretär und Ritterguts-Zinseinnehmer bei dem Freiherrn von Stein-Kochberg zu Großkochberg in Meiningen und verblieb 14 Jahre bei demselben. Während seines dasigen Aufenthalts verehelichte sich Herbig 1827 mit einem Mädchen aus Weimar.

Im Jahr 1832 gab er die bisherigen Dienstverhältnisse auf und ging nach Kassel, woselbst er bei dem Stadtmagistrate während dreier Jahre im Sekretariate als Gehilfe Beschäftigung fand.

Die für Kurhessen eingeführte neue Gemeindeordnung, wonach der Magistrat zu Kassel die Bestimmung traf, daß nur Bürger oder Bürgerssöhne zu Stellen zugelassen werden dürfen, brachte Herbig nicht nur um seine Aussicht auf definitive Anstellung, sondern auch um sein bisheriges Auskommen.

Als Privatscribent sich dort ernährend wurde nunmehr die Beibringung eines Heimathscheins von ihm gefordert. Herbig wandte sich deshalb im März 1836 nach Großkochberg, in dem Glauben, nach einem mehr als zehnjährigen Aufenthalt dort seine Heimath suchen zu müssen. Allein der Bescheid der Freiherrlich von Stein'schen Gerichte fiel dahin aus, daß Bittsteller nicht ununterbrochen mit selbständigem Wirthschaftsbetrieb in der Gemeinde gewohnt und darum auch kein Recht auf Heimath erworben habe.

Diesen abschlägigen Bescheid bestätigten zwei Erlasse der Sachsen-Meiningischen Landesregierung. Herbig suchte hierauf die Ertheilung des Heimathscheins in Kreuzburg, wo seine Eltern gewohnt hatten und gestorben waren, nach, wurde aber ebenfalls abgewiesen. Nun versuchte er die Ansprüche auf Heimath in seinem Geburtsort Herbeshausen geltend zu machen. Aber auch von dieser Gemeinde wurde er als der Heimath durch den während seiner Minderjährigkeit erfolgten Abzug seiner Eltern aus der Gemeinde verlustig erklärt. Das kurfürstliche Ministerium des Innern bestätigte diesen Beschluß.

Es findet sich, fährt Herr von Mieg fort, hiernach ein unbescholtener, durchaus mit empfehlenden Zeugnissen versehener, seinen Nahrungserwerb auf rechtlichem Wege suchender, deutscher Familienvater in dem bedauernswerthen Fall, in Deutschland vergebens eine Ruhestätte für sein müdes Alter zu suchen, und mit dem verdächtigsten Landstreicher gleiches Loos zu theilen; fürwahr, ruft der Gesandte aus, — wie so manche bereits vorgekommene ähnliche Fälle — ein

unerfreulicher Anlaß, unseren nationalen Einrichtungen in dieser Hinsicht Verbesserung zu wünschen! In Ansehung der Competenzfrage, heißt es dann nicht ohne Bitterkeit weiter, könnte man allerdings dafür halten, daß die wohlwollende Absicht der Bundesverfassung, und insbesondere des Artikels 30 der Schlußakte dahin gegangen sei, die Deutschen in keinerlei Beziehungen rechtslos zu lassen; und daß der in demselben gebrauchte Ausdruck „Forderungen" nicht bloß die civilrechtlichen, sondern die viel wichtigeren Ansprüche habe umfassen wollen, die der Deutsche an ein Vaterland, der Hilflose und Verlassene auf den Trost der öffentlichen Fürsorge zu machen hat. Ein härteres Geschick als Heimathslosigkeit kann es doch wohl nicht geben, denn was sollte am Ende aus dem Unglücklichen werden, der durch eine zufällige Verkettung unverschuldeter Umstände der formellen Bedingungen entbehrt, an welche sich die Ausfertigung von Heimathscheinen nach den so verschiedenen Landesgesetzen knüpft, und der deswegen allenthalben verstoßen wird?

Da sich, fügt der Gesandte hinzu, früher schon die Bundesversammlung auf eine bloße Empfehlung bei den betr. Regierungen beschränken zu sollen geglaubt habe, so bleibe dem Ausschuß auch in diesem Falle nichts anders übrig, als dieselbe zu beantragen.

Da jedoch, hebt dann Herr von Mieg hervor, der Bittsteller in dringender Gefahr schwebt, auch von seinem gegenwärtigen Aufenthalt wieder ausgewiesen und dadurch seiner kärglichen Nahrungsquelle beraubt zu werden, so glaubt der Ausschuß doch sich auch dafür verwenden zu dürfen, daß die hohe Regierung von Kurhessen ersucht werde, dem Herbig einstweilen noch, und ohne Consequenz den Aufenthalt zu gestatten." Demgemäß wurde denn auch beschlossen.

Kurhessen gestattete ihm zwar diesen einstweiligen Aufenthalt; die streitigen Regierungen einigten sich aber nicht. Und als der Unglückliche im Mai 1839 seine Eingabe erneuerte, trug sie Herr von Mieg in bewegten Worten wiederum vor und schloß: „da sich die Bundesversammlung noch immer nicht über die Competenz entschieden hat, so wird nichts übrig bleiben, als dem Bittsteller durch die Kanzleidirektion, unter Rückgabe seiner Papiere, bedeuten zu lassen, daß es hierorts bei der eingetretenen Empfehlung seiner Angelegenheit sein Bewenden haben müsse."

Man kann auch hier den Männern von Herz und Ehre, und deren haben in der Bundesversammlung gar Manche gesessen, die ihre besten Kräfte ohne Erfolg vergeuden mußten, wahres Beileid nicht versagen; bei keiner anderen Gelegenheit ist aber auch der Berichterstatter in so drängender Lage über diese Zustände den Stab zu brechen, den geheimen und offenen Machern der sogenannten Bundesverfassung wie den in- und ausländischen gleisnerischen Wächtern derselben den Fluch der Nation nachzudonnern.

Diese unseligen Verhältnisse blieben auch in der Folge im Ganzen dieselben; Gesuche Heimathloser, die von einem Staat in den andern gewiesen, schließlich von einem Gefängniß zum andern wanderten, liefen fortgesetzt ein, welche den Referenten zwar bittere Worte über die Heimaths- und Rechtslosigkeit deutscher Staatsbürger entlockten; aber man sah sich auf die frühere Methode beschränkt, die Unglücklichen der Gnade der Regierungen zu empfehlen. Eine besonders anerkennenswerthe Haltung hat in allen diesen Fragen die preußische Regierung eingenommen, die in keinem einzigen Falle geduldeten Wohnsitz oder den gewünschten Aufenthalts- oder Auswanderungspaß verweigerte; ganz besonders hartherzig und inhuman bestand vor allen die dänisch-holsteinische Regierung auf ihrem Schein; sie verweigerte auch in dem schwersten Falle meist ebenso den geduldeten Wohnsitz wie die Vereinbarung mit den in Frage kommenden Regierungen; auch eine besonders zu diesem Zwecke gewählte Commission führte eine Vermittlung nicht herbei. Es könnte noch mehr als eine bemitleidenswerthe Lebens- und Leidensgeschichte aus den Akten der Bundesversammlung geschöpft werden. Das früher bereits Vorgetragene mag genügen.

Als Kuriosum sei nur die Beschwerde des Grafen von Schönborn-Wiesentheid herausgehoben, welcher als Chef seines Hauses für seinen jüngeren Bruder bei der Bundesversammlung vorstellig wurde. Dieser hatte nämlich, während seines Aufenthaltes in München, in einer Abendgesellschaft die Unhöflichkeit begangen, beim Eintritt des Prinzen Karl von Baiern sitzen zu bleiben; und als er aufgefordert worden war, dafür um Entschuldigung zu bitten, hatte er erklärt, er habe sich allerdings erhoben, aber gleich wieder niedergelassen, es liege also für ihn kein Grund vor, um Entschuldigung zu bitten. Darauf war ihm auf königl. Kabinetsordre von der Regierung von

Oberbaiern im Juni 1841 die Weisung zugegangen: binnen 24 Stunden die Residenzstadt und deren nächste Umgebung zu verlassen und dahin nicht wieder zurückzukehren, auch künftig an keinem anderen Orte des Landes, an welchem das allerhöchste Hoflager zeitlich sich befinde, während dieser Zeit zu erscheinen oder zu verweilen.

Als er darauf an den König von Baiern Beschwerde erhob und die Aufhebung jener Ausweisung als gesetzwidrig verlangte, wurde ihm durch die genannte Regierung der Bescheid, daß die Maßregel, namentlich auch in Rücksicht darauf, daß er sich ein Gleiches schon gegen des Herrn Herzogs von Nassau Durchlaucht habe zu schulden kommen lassen, verhängt sei, um die Mitglieder des königl. Hauses vor weiterer Verletzung der Ehrerbietung zu schützen. Wenn er jedoch um Entschuldigung bitte, so würde die Ausweisung aufgehoben werden.

Statt dessen wandte sich aber das Haus Schönborn an die Bundesversammlung und führte unter anderm aus: daß diese Verletzung der Hofetikette doch nur mit dem Verbot des Erscheinens bei Hofe belegt werden könne. Eine solche, in neuerer Zeit ungewöhnliche Strenge könne die Bundesversammlung nicht unbeachtet lassen, da sie den ganzen Rechtszustand eines deutschen Standes gefährde, den der Bund bisher geschützt habe.

Die Bundesversammlung wies diesen Grafen ausnahmsweise ab und bedeutete ihm, er habe ja das Mittel in Händen, die Ausweisung wieder aufzuheben; davon möge er, wenn ihm daran gelegen sei, Gebrauch machen.

Die Commission für die Ordnung der Heimathsverhältnisse gelangte endlich Anfangs 1846, also nach 26 Jahren, zum Vortrage, welcher mit bestimmten Vorschlägen endigte, deren Annahme geeignet gewesen wäre, die ärgsten Uebelstände und häßlichsten Härten zu beseitigen.

Auch hier war es Preußen, welches zuerst, im Februar 1846 mit zwei kleinen, nur formellen Abänderungsvorschlägen sich für die Vereinbarung erklärte, ihm folgten Oldenburg, die thüringischen Herzöge und die freien Städte; Baiern und Dänemark hatten dagegen schon Abänderungsvorschläge vorzubringen, die ganze Seiten einnahmen.

Als dann im Januar 1847 sich auch Sondershausen unbedingt zustimmend geäußert hatte, lagen sämmtliche Abstimmungen vor, die mehr oder weniger auf den vorgeschlagenen Entwurf hinauskamen; nur Oestreich und Würtemberg fehlten noch; das ganze Jahr verlief und beide schwiegen; das Jahr 1848 hat ihnen zu einer Erklärung keine Zeit gelassen.

Sofort nach der Restauration des Bundes beginnen wieder die Heimathsreklamationen; die zuerst verhandelte betraf einen Geistlichen, welcher als geborner Mecklenburger in Potsdam fünf Jahre Prediger der freien Gemeinde gewesen und sich daselbst verheirathet hatte, 1850 aber plötzlich ausgewiesen, sich nach Dessau begab und auch hier mit der Ausweisung bedroht wurde; die mecklenburgische Regierung bedauerte zwar die unglückliche Lage des Petenten, stellte ihm aber bei seinem Uebertritt nach Mecklenburg das Landarbeitshaus in Aussicht. Voll Verzweiflung wandte er sich an die Bundesversammlung, indem er erklärte, aus Dessau nicht weggehen und nur der Gewalt weichen zu wollen. Die Bundesversammlung stellte wie früher das Gesuch an Preußen, dem Unglücklichen eine Heimath zu gewähren, was denn auch sofort zugesagt wurde. Das Nachspiel, welches sich wegen der Eigenthümlichkeit der Person und ihrer Bestrebungen noch ereignete, bedarf hier keiner weiteren Darstellung. Ende 1852 beantragte Baden die Verhandlungen, die durch das Jahr 1848 unterbrochen waren, über die Regelung dieser Angelegenheit auf dem Wege der Bundesgesetzgebung wieder zu eröffnen, die Bundesversammlung war damit einverstanden und wählte sogleich einen Ausschuß zur Vorbereitung und Berichterstattung. Mittlerweile lief ein Gesuch nach dem andern ein, Gesuche, die durchweg bewiesen, daß unbescholtene Deutsche keine Heimath finden konnten.

Nach dem früheren Verlaufe wird die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß die Bundesversammlung als solche auch in diesem Stadium der Verhandlung stecken geblieben wäre, wenn ihr nicht der Umstand zu Hilfe gekommen wäre, daß im Jahre 1851 auf Betreiben Preußens in Gotha zwischen den Regierungen von Preußen, Baiern, Sachsen, Oldenburg, den Ernestinern, Anhaltern, Schwarzburgern, Reußen, sowie Lippe und Waldeck ein Vertrag geschlossen worden war, der in der Absicht vollzogen war, den schlimmsten Uebelständen abzuhelfen und, wie es in der Urkunde heißt, soviel

an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorzubereiten.*) Vor allem hatte man bestimmt, daß jeder der contrahirenden Staaten sich verpflichte, seine Unterthanen, bezw. seine vormaligen Unterthanen, auch wenn sie die Unterthanenschaft nach den Landesgesetzen verloren hatten, auf Verlangen des andern Staats wieder zu übernehmen. Solche Personen, welche keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanen angehört haben, sollen dort einen Unterstützungswohnsitz finden, wo sie fünf Jahre zuletzt gewohnt oder mit ihrer Ehefrau sechs Wochen eine gemeinschaftliche Wohnung gehabt haben. Auf Grund dieser Bestimmungen über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden waren dann im Einzelnen Anordnungen getroffen, welche eine gleichmäßige und humane Behandlung der Betroffenen sichern sollten. Da man in einem besonderen Paragraphen den andern Bundesstaaten den Zutritt offen gelassen hatte, so waren in der Folge noch andere Staaten hinzugetreten; so daß dieser Nothheimathsverband im Jahre 1853 25 Regierungen mit $^2/_3$ des Bundesgebiets umfaßte. Die Bundesversammlung beschloß nun an die noch nicht beigetretenen Staaten die Anfrage zu richten, ob sie beitreten wollten, bezw. unter welchen Modifikationen jenes Vertrags, dessen Revision die Contrahenten für das Jahr 1854 in Aussicht genommen hatten.

In Folge dessen traten zum Gothaer Vertrage 1853 und 1854 zu: Homburg, Frankfurt, Würtemberg, Baden, Hamburg, Schaumburg-Lippe, Luxemburg; dagegen lehnten Oestreich, Dänemark, Lichtenstein, Lübeck und Limburg ab. Nachdem sodann der Vertrag revidirt worden und sämmtliche Bundesstaaten demselben außer den fünf letztgenannten beigetreten waren, stellte die Bundesversammlung 1856 an diese die erneuerte Anfrage wegen ihres Beitritts. Zugleich hatte man auf Antrag Baierns beschlossen, um gleichmäßige Bestimmungen über beständige Niederlassung treffen zu können, die Bundesregierungen zur Angabe der diesbezüglichen Landesbestimmungen zu veranlassen.

Auf erneuertes Drängen erklärten im Jahre 1857 Holland für Limburg, ferner Lübeck, Dänemark dem revidirten Vertrag nicht beitreten zu wollen. Mittlerweile hatte der Gothaer Vertrag 1858 zu

*) Vergl. preußische Gesetzsammlung 1851 No. 40.

Eisenach einige Ergänzungen gefunden, und 1860 erklärte Lübeck seinen Beitritt. Erst in diesem Jahre äußerte sich Oestreich zustimmend, verlangte aber wesentliche Modifikationen, welche seinen Beitritt wieder hinausschoben, das kleine alter-ego Lichtenstein-von Linde konnte sich nunmehr 1861 ebenso vernehmen lassen. Erst bis zu diesem Jahre waren die Erklärungen auf jenen im Jahre 1856 gestellten baierischen Antrag erfolgt, so daß der Ausschuß endlich zu einem Vortrag gelangen konnte, der in den Majoritätsantrag auslief, den Gothaer Vertrag von Sachverständigen berathen und zu einem Bundesgesetz ausarbeiten zu lassen. Nun konnte aber doch der preußische Gesandte nicht umhin, der Bundesversammlung ihre Sünden vorzurücken und darauf hinzuweisen, daß damit nur ein sicheres Resultat in Frage gestellt, etwas weiteres aber schon deshalb nicht gewonnen werden könne, weil Holland für Limburg unter allen Bedingungen abgelehnt habe, also ein gültiger Bundesbeschluß so überhaupt nicht mehr zu Stande zu bringen sei. Selbstverständlich wurde der Majoritätsantrag angenommen. Nachdem sodann noch einige Bereitwilligkeitserklärungen nachgetröpfelt waren, verlief auch dieses Bundestagswässerchen im Sande.

Von einer Darstellung der mittlerweile noch eingelaufenen, durch die ablehnende Haltung Dänemarks verursachten Gesuchen Heimathloser kann unter Hinweis auf das früher Gesagte abgesehen werden. Dieses Blatt der Bundestagsgeschichte bleibt zweifellos eins der häßlichsten, das die Nation alle Ursache hat, wohl vor Augen zu behalten. —

Im Jahre 1855 überreichte der englische Gesandte einen vertraulichen Bericht des Generalgouverneurs von Canada, aus welchem hervorging, daß im vergangenen Jahre 422 Badenser, darunter 90 Frauen und 208 Kinder, auf gemeinschaftliche Kosten von badischen Gemeinden und Regierungsbehörden in Quebeck im Oktober gelandet worden waren; und zwar hatte jeder Erwachsene zehn Gulden. Alle aber waren in der höchsten Noth und starrten von Schmutz. Wären sie früher in der Jahreszeit, heißt es in dem Bericht, hierher geschickt worden, wo noch gute Nachfrage nach Arbeit war, so würde die Provinz keinen Anstand nehmen, sie aufzunehmen und sich der Verantwortlichkeit für ihren Unterhalt zu unterziehen; aber einem fremden Staate zu gestatten, sich seiner Armen, die schon physisch

unfähig zur Arbeit sind, zu entledigen und sie in ein Land zu werfen, das der Hülfe kräftiger und energischer Einwanderer bedarf, noch dazu kurz vor dem Eintritt eines strengen und unbarmherzigen Winters, dies hieße, abgesehen von der Grausamkeit eines solchen Verfahrens, stillschweigend ein Recht einräumen, dieses Land mit dem Auswurf fremden Pauperismus' zu überschwemmen.

Baden behielt sich eine Erklärung vor, der Bericht des englischen Gouverneurs wurde ins Protokoll aufgenommen; schon im folgenden Jahre konnte dem ein neues Blatt deutscher Schande zugefügt werden, das diesmal aus St. John in Neubraunschweig datirt war. Diese schimpflichen Vorgänge veranlaßten zunächst einen Antrag auf Organisation der Auswanderung, zu dessen Vorberathung der übliche Ausschuß niedergesetzt wurde. Nach zwei Jahren erstattete dieser unter Zusammenstellung der bezüglichen Landesgesetze und Verordnungen, die beinahe 100 Folioseiten einnahmen, Bericht auf 22 Folioseiten, welcher mit einer Reihe von Anträgen schloß, über die binnen acht Wochen abgestimmt werden sollte.

Nachdem man bis ins Jahr 1859 noch eine stattliche Reihe von Folioseiten mit einigen Abstimmungen gefüllt hatte, verschwand auch dieser Gegenstand aus den Verhandlungen in die Nacht der Ausschußakten.

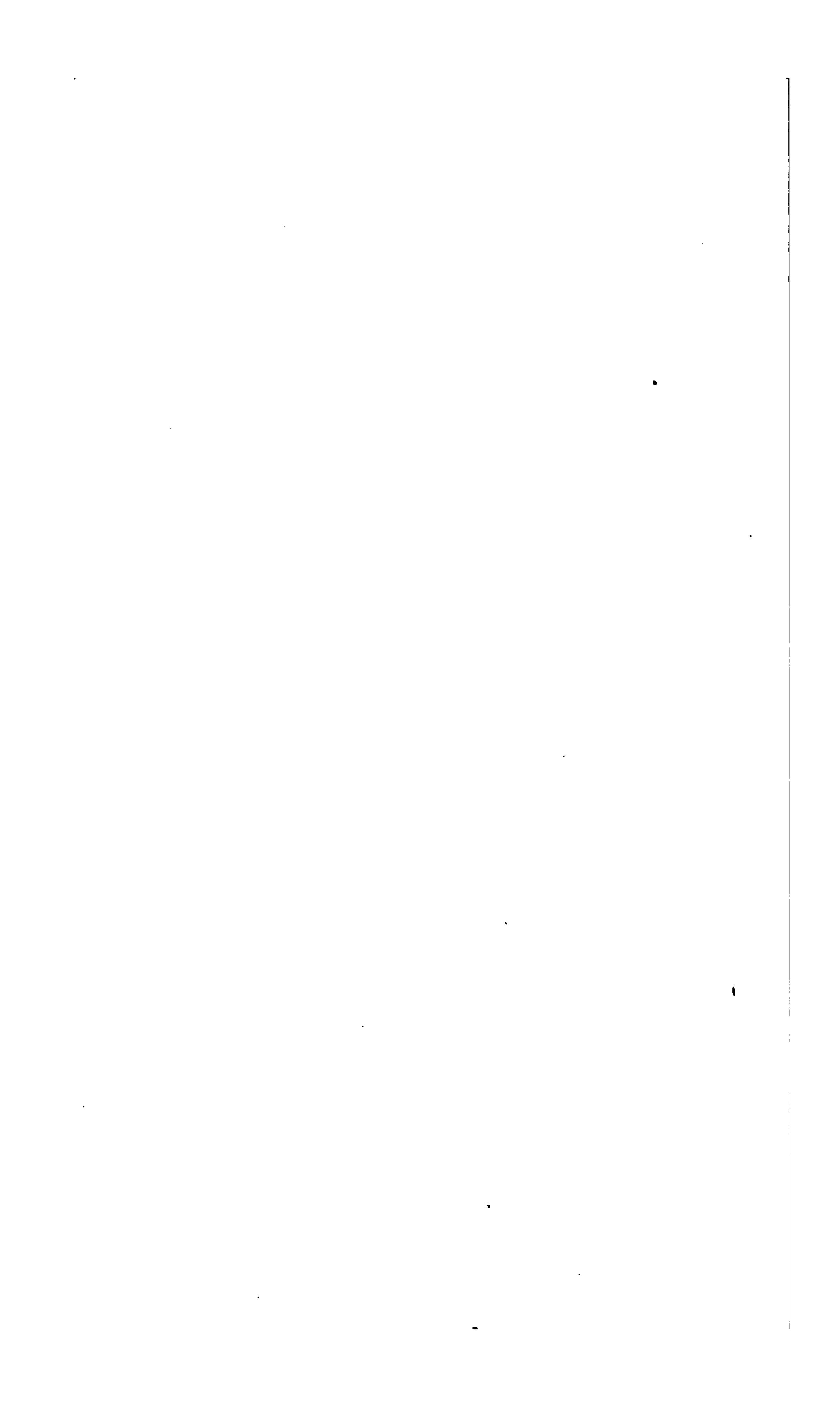
Wie es mit dem Einfluß stand, den das Organ des Bundes im Interesse der Nation ausgleichend auf die Einzelstaaten und deren Verwaltung hatte und haben konnte, dürfte aus dem Vorgetragenen der Hauptsache nach ersichtlich sein; wie nöthig eine Einwirkung des Bundestags gewesen wäre, um die Härten, Mißgriffe und schlimmen Verkehrtheiten der partikularen Staatsverwaltung auszugleichen oder doch zu mildern und zu mäßigen, wird ebenfalls keiner weiteren Darlegung bedürfen. Wie übel es in gar vielen Mittel- und Kleinstaaten mit dem Geiste und der Organisation der Verwaltung beschaffen war, kann an dieser Stelle nicht ausgeführt werden. Einige Beispiele können indes aus den Akten gegeben werden, die in aller Kürze geeignet sind, dieser Staatskunst die ihr eigne Beleuchtung zu geben. Man könnte Wunder und Thaten berichten über die Anlässe und die Eigenschaften, die in gar manchem

Mittel- und Kleinstaat irgend einen in die Stellung eines Ressortministers gebracht haben. Allerdings war dann auch das Ansehen derselben das eines Handlangers und Lohnarbeiters. Ihre dienstliche Stellung und ihr Verhältniß zum Landesherrn war gar oft abhängig von den Beziehungen, welche diese Excellenzen mit den maßgebenden militärischen Adjutanten, oder niedrig stehenden Geschöpfen der Gunst, Laune oder Leidenschaft hatten, oder anzuknüpfen wußten. In mehr als einem Bundesstaat mußte bis in die sechziger Jahre ein Justizminister an irgend einen jüngeren Stabsoffizier, der als Flügeladjutant fungirte, ein dienstliches Schreiben richten, um für einen Richter eine Audienz zu erlangen; oder er berichtet an ihn über die Qualität einzelner Richter und stellt mit ihm Erwägungen an, was „gegen diesen oder jenen zu unternehmen sei", der „dem Richterstand keine Ehre mache", um den Adjutanten zu bitten, darüber dem Landesherrn „das geeignete vorzutragen". Oder ein Finanzminister, aus dem alten Adel des Landes stammend, bittet denselben Offizier „gefälligst anfragen zu wollen, ob und wann Allerhöchstdieselben erlauben wollen, daß er einige Gegenstände mündlich vortragen darf". Wie gehässig gegen Verwandte politisch Compromittirter verfahren wurde, ist bekannt. So wurde z. B. der Bruder eines wegen Demagogie Verfolgten, der ein höherer Forstbeamter war, sich niemals etwas hatte zu Schulden kommen lassen und sich niemals um Politik gekümmert hatte, durch eine Strafversetzung geschädigt und verletzt, weil er bei Gericht einen Strafantrag gegen den berüchtigten Verfolger seines Bruders gestellt hatte. Charakteristisch ist auch die unklare Stellung, die mancher sonst aufgeklärte und wohlwollende Fürst im constitutionellen Leben einnahm. So wollte z. B. Anfangs der fünfziger Jahre ein Abgeordneter der Linken in einer südwestdeutschen Kammer, der im Uebrigen entschieden monarchisch war, dem Landesherrn in der Residenz seine Aufwartung machen; er konnte nicht dazu gelangen, und nun entstand hierüber zwischen dem Adjutanten und einem hohen Staatsbeamten, der aber amtlich der Sache durchaus fern stand, eine Correspondenz, in welcher der letztere jenem auseinandersetzte, daß der Fürst über den Parteien stehen müsse, daß er gerade deshalb unverantwortlich sei; daß es aber im Uebrigen ein Akt ganz gewöhnlicher Klugheit sei dergleichen Audienzen auch Oppositionsmännern zu gewähren, wenn sie als Kammermitglieder solche nachsuchten. Einen

Haufen von Schmutz und Gemeinheit bieten die Privatakten eines solchen militärisch-politischen Adjutanten; Denunzianten und Stellenjäger liefern das meiste, aber auch die fehlen nicht, welche für geleistete politische Spionage ihren Lohn fordern. Selbst wenn der bestürmte Offizier ein Mann von Ehre und Charakter war und Allen hätte die Thüre weisen können, so kann ein solches System mit solchen Velleitäten nur auf das schärfste verurtheilt werden.

Viertes Buch.

Die Auswärtigen Angelegenheiten und das Gebiet des Bundes.



Erstes Kapitel.

Die internationale Stellung des Bundes und der Bundesversammlung.

Durch Artikel 11 der Bundesakte war vertragsmäßig festgesetzt, daß alle Mitglieder des Bundes sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat in Schutz zu nehmen versprechen; sie garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen Besitzungen, sofern sie zum Bundesgebiet gehören. Ist ein Bundeskrieg erklärt, was nach der Wiener Schlußakte nur durch Beschluß des Plenum geschehen kann, so darf kein Bundesglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, auch nicht einseitigen Waffenstillstand oder Frieden schließen. Verbindungen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet sind, dürfen nicht abgeschlossen werden. Wenn hiernach auch Koalitionen Einzelner mit dem Ausland, wie sie seit dem Westfälischen Frieden bei den deutschen Fürsten hergebracht waren, erheblich erschwert waren, so kann der Bund doch um so weniger als ein nationaler gelten, als durch die Aufnahme der Bundesakte in die Wiener Congreßakte die fremden Mächte eine sehr greifbare und mehrfach ergriffene Handhabe besaßen, sich in die deutschen Angelegenheiten zu mischen. Wenn die Bundesversammlung in ihren Competenzbestimmungen vom Juni 1817 erklärte: „Deutschland erscheint seit dem geschlossenen Bund wieder in seiner Gesammtheit als Macht nach allen Attributen, Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Bundesakte dem Bunde beilegen, somit in allen Beziehungen und Fällen, die sich hienach ergeben,“ so berief man sich mit großen, aber nichts sagenden Worten auf ein Instrument, das ebenfalls wenig oder nichts sagte. Die Behauptung der Schluß-

akte: „Der deutsche Bund ist eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht im europäischen Staatensystem" ist entweder inhaltslos oder unwahr. Inhaltslos, wenn man die entscheidenden Ausdrücke weniger nach ihrer Grundbedeutung als nach ihrer dekorativen Verwendung annimmt, unwahr, wenn man nach den Merkmalen fragt, welche einerseits dem Begriff „politische Einheit" Inhalt geben und andrerseits bei einer „Gesammtmacht" in die Erscheinung treten müßten.

Das Zwitterhafte in der völkerrechtlichen Stellung des Bundes mußte schon bei der Notifikation seiner Constituirung hervortreten, indem man nach langem Hin- und Herreden diese auch an diejenigen europäischen Mächte richtete, welche selbst Glieder des Bundes waren. Die Krone der Unklarheit gebührt aber der offiziellen Unterschrift: „Der deutsche Bund und in dessen Namen der k. östr. präsidirende Gesandte der B.-V.", sowie das bis zum Jahre 1848 ununterbrochen im Gebrauch gebliebene offizielle Siegel mit der Umschrift: „K. östr. Bundes-Präsidial-Kanzlei". Einige Mächte antworteten auf die Notifikation gar nicht: wie Portugal, Sardinien, die Türkei und die Vereinigten Staaten; andere schickten Gesandte, welche bei der Bundesversammlung anstatt beim Bunde accreditirt waren. Die Franzosen suchten das alte Spiel zu erneuern; der erste französische Gesandte erschien nicht wie der englische und russische mit Visitenkarten „Gesandter zu Frankfurt", sondern „Gesandter am Bundestag". Und daß dies im Einverständniß mit einigen kleineren Staaten geschehen war, die glaubten, ohne französische Unterstützung in Frankfurt ihre Souveränität und Unabhängigkeit den mächtigeren Staaten gegenüber nicht wahren zu können, wird von einem Bundestagsgesandten selbst berichtet.

Das Gesandtschaftsrecht hatte zwar dem Bunde zugestanden werden müssen, damit er nicht offiziell in seinen auswärtigen Beziehungen gleich von Anfang an compromittirt war, aber bei den Wiener Ministerialconferenzen 1820 war ausdrücklich erklärt worden, daß unter dem dem Bunde zugestandenen Gesandtschaftsrecht „die Unterhaltung beständiger Gesandtschaften bei auswärtigen Höfen und Regierungen nicht verstanden sein solle, sondern nur in außerordentlichen Fällen von Bundeswegen Gesandte zu ernennen seien." Dreimal im Ganzen hat die Bundesversammlung die Absendung eines Bundesgesandten beschlossen: einmal 1848, als der Hamburgische Bundestagsgesandte Banks nach England geschickt wurde,

namentlich um die Erwerbung einiger passenden Schiffe zur unmittelbaren Verwendung gegen Dänemark zu vermitteln, diese Mission hatte nur einen geringen Erfolg; zum zweiten Mal 1864, als Herr von Beust die Bundesinteressen auf der Londoner Conferenz vertreten hatte, eine Mission, die gar keinen Erfolg hatte; und zum dritten Male, als Herr von der Pfordten auf dem Pariser Friedenscongreß seine Liga vertreten sollte; dieser Auftrag konnte nicht mehr zur Ausführung gelangen.

So konnte es denn auch nie geschehen, daß die Souveränität der Einzelstaaten im Auslande durch Bundesgesandte in den Schatten gestellt wurde; ebenso wenig aber hat auch jemals ein Deutscher von 1815—1866 im Ausland Schutz gefunden und Wahrung seiner Rechte, wenn er beides nicht als Oestreicher oder Preuße, oder als Angehöriger eines andern Partikularstaats fand; wie es aber mit der schützenden Macht der meisten Mittel- und Kleinstaaten im Auslande beschaffen war, ist aus zahllosen Bittgesuchen ersichtlich, die an die Bundesversammlung gerichtet wurden, um im besten Falle an die Regierungen zurückempfohlen zu werden.

Wie durchdrungen die meisten Gesandten der deutschen Mittel- und Kleinstaaten im Auslande von der Richtigkeit ihrer Stellung waren, beweisen ihre vertraulichen Aeußerungen. So schreibt der Gesandte eines deutschen Mittelstaats aus Paris im Jahre 1854: „die Zeitungen sind ein arger Concurrent für uns diplomatische Agenten." Und gelegentlich der orientalischen Verwicklung, als in Paris und London die stehende Frage war: Was wird Deutschland thun? kann er sich endlich einmal über seine Stellung eine Art von tröstendem Wort sagen: „Sogar wir kleinen Minister kleiner Staaten," schreibt er, „hatten eine gewisse Wichtigkeit erlangt, die uns sonst gar sehr abgeht." Der Inhalt ihrer Berichte ist denn auch oft darnach, und mancher Brief ging auf großem prunkenden Legationspapierbogen in die Heimath, um einem Lakeien oder einer Köchin zu einer Stellung am Hof oder Höfchen zu verhelfen.

Daheim freilich zeigen sich die kleinstaatlichen Diplomaten muthiger und selbstbewußter. Nur ein Beispiel. Als 1829 Hanauer Polizisten einen Engländer ohne stichhaltigen Grund verhaftet hatten, hatte dieser in einem Schreiben den englischen Gesandten in Frankfurt um Schutz angegangen; nach damaliger Gewohnheit wurde das Schreiben aber erbrochen und bei Seite geschafft. Hierüber empört,

wandte sich der englische Geschäftsträger in Abwesenheit des Gesandten an den kurhessischen Bundestagsgesandten und verlangte Befreiung des Gefangenen und Bestrafung der Polizisten. In einem langen Bericht an den Kurfürsten erörtert nun der Bundestagsgesandte die Berechtigung jenes Verlangens: Wenn man, meint dieser Diplomat, auch darüber hinwegsehen wolle, daß der Geschäftsträger sich direkt an das kurhessische Ministerium des Auswärtigen hätte wenden müssen, so erscheine doch die Berechtigung des Geschäftsträgers in einem bedenklichen Lichte, da es doch staatsrechtlich erheblichen Zweifeln unterliege, ob derselbe als stellvertretender Geschäftsträger auch am „Hoflager Ew. königlichen Hoheit beglaubigt ist". Ueberdieß beweise er in seiner Note großen Mangel an Rechtskenntniß und stelle Forderungen, die doch kein souveräner Fürst bewilligen werde. Seine Note sei auch nicht einmal frei von Sprachfehlern. — Darnach wird sich weiter Niemand wundern unter den Geschäften der Ministerien des Auswärtigen über Wasserbauten, Heulieferungen, Mahnungen von Gläubigern und Schusterarbeiten Viel, über politische Fragen in der Regel Nichts zu finden.

Die internationale Stellung der Bundesversammlung konnte nicht klarer sein als die des Bundes. In der Schlußakte heißt es in dieser Beziehung: „Die Bundesversammlung hat für die Aufrechterhaltung friedlicher und freundlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen." Auf welchem Wege und durch welche Mittel war nicht gesagt. Ferner sollte sie die fremden beim Bunde beglaubigten Gesandten annehmen und im „Nothfall" im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abordnen. Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen durfte sie sich bei fremden Staaten verwenden; ein Fall, der wie es scheint, nicht vorgekommen ist. Ferner war es der Bundesversammlung gestattet, Noten oder sonstige diplomatische Aeußerungen an Einzelstaaten zu vermitteln.

Der diplomatische Verkehr, schriftlich wie mündlich, geschah durch den Präsidenten. An diesen hatten sich zunächst die beim Bund accreditirten fremden Gesandten zu wenden und ihm ihr Beglaubigungsschreiben in Ur- und Abschrift bezw. Uebersetzung vorzulegen. Diese legt das Präsidium sodann der Bundesversammlung vor. Nachdem das Original in derselben eröffnet und verlesen ist, gilt die Gesandtschaft als förmlich accreditirt; eine bezügliche Bemerkung wurde ins Protokoll aufgenommen. Die Bundesversamm-

lung bediente sich in ihren Noten der deutschen Sprache mit beigeschlossener französischer oder lateinischer Uebersetzung, indem dabei das Gleiche von den Noten der fremden Gesandten erwartet wurde. Schon 1817 aber weigerte sich der französische Gesandte eine Uebersetzung beizulegen, und da die Bundesversammlung nichts glaubte thun zu können, steckte sie diese Insolenz ein. Da nun später der stellvertretende Vorsitzende, damals der sächsische Gesandte von Carlowitz, trotzdem die demüthigende Schwachheit gehabt hatte, die Antwort der Bundesversammlung auf das Notifikationsschreiben über den Regierungsantritt Karls X. mit einer Uebersetzung zu versehen, so verlangte der französische Gesandte 1830 bei einer Antwort der Bundesversammlung auf sein Rekreditiv die Beilegung einer französischen Uebersetzung. Obgleich das Präsidium keinen Anstand fand dem Verlangen zu entsprechen, so wies die Mehrheit dasselbe doch zurück nach dem Grundsatz der Reciprocität.

Alle eingelaufenen Noten hatte das Präsidium in der nächsten Sitzung der Bundesversammlung vorzulegen, wenn nicht vorgezogen wurde, sie durch einen diplomatischen Ausschuß einer Vorberathung unterziehen zu lassen. Dieses diplomatische Manöver hat der Vorsitzende einmal versucht, als Napoleon 1859 in einer Note vom Bunde strikte Neutralität verlangte. Allein noch ehe der Ausschuß gewählt war, sah das Präsidium von dieser Maßnahme ab. Bei einer mündlichen Verhandlung mit einem fremden Gesandten, zu der außer dem Präsidirenden durch Beschluß der Bundesversammlung noch ein Bundestagsgesandter besonders abgeordnet werden konnte, wurde immer eine Verbalnote überreicht, welche das Wesentliche der Unterredung enthalten sollte und in ihrem Wortlaut von der Bundesversammlung festgestellt wurde. Auf Antrag des Präsidirenden wurde 1828 beschlossen, „die schriftlichen Verhandlungen mit fremden Gesandten nicht mehr in das öffentliche Protokoll aufzunehmen".

Nachdem 1824 durch Bundesbeschluß den Gesandten der fremden Mächte gleiche Rechte mit den Bundestagsgesandten eingeräumt worden waren, erhoben sich vielerlei Rang- und Etikettenstreitigkeiten, sowie kleine Eifersüchteleien; als z. B. Herr von Münch nur den englischen Gesandten bei einer Einladung zu einem Diner am Geburtstag des Kaisers Franz übergangen hatte, ließ sich derselbe sofort

abberufen, wogegen der Einladende seine Qualität als Oestreicher und nicht als Präsidirender geltend machte.

Als vielerlei vertrauliche Besprechungen über die Rangverhältnisse der fremden Gesandten beim Bunde in Frankfurt und an fremden Höfen resultatlos verlaufen waren, beantragte der preußische Bundestagsgesandte v. Bismarck 1856 für dieselben eine bestimmte Norm zu entwerfen, nachdem es als Grundsatz ausgesprochen wäre, daß der Bundesversammlung in ihrer Gesammtheit der Vorrang vor den fremden Gesandten gebühre; einer Normirung könne sich aber die Bundesversammlung ebensowenig entziehen, als die andern Mächte den fremden Gesandten gegenüber. Ein Ausschuß wurde zu diesem Zweck gewählt, zu einem Bericht aber hat er es nicht gebracht.

Die eigenartige Stellung derjenigen Gesandten, deren Committenten europäische Mächte außerhalb des Bundesgebiets waren, gab zu manchem Versteckenspiel Anlaß; namentlich war es der Gesandte für Holstein und Lauenburg, der sich bei Gelegenheit gerne hinter den König von Dänemark und seine Qualität als dänischer Gesandter verschanzte, die ihm gar nicht zukam.

Durchaus bezeichnend ist aber für die politisch-nationale Auffassung der Bundesversammlung die Stelle aus der Eröffnungsrede des Präsidirenden im Jahre 1816, welcher über die europäische Stellung Deutschlands sich äußert: „Deutschlands Entwicklung," meint das Präsidium, „kann nicht darauf berechnet sein, um eine gebietende Stellung im europäischen Staatensystem einzunehmen, sondern nur um eine vertheidigende mit Würde zu behaupten." Das bedeutet ohne Phrase: der Bund als solcher hat gar keine Politik zu befolgen, folglich auch der Bundestag nicht. Die Politik wäre vielmehr zu machen durch die großen Mächte. Bestimmend für den Bund muß also in erster Linie die Politik der beiden deutschen Großmächte sein. Diese hatten im Großen und Ganzen dieselben Interessen; damit sie aber an der Erkenntniß dieser Thatsache und im Verfolgen ihrer Interessen gehindert würden, hatte die russisch-französische Politik beide an ein Streitobjekt gefesselt, die deutsche Hegemonie; zur Befestigung dieses Systems gehörte aber ebenso die föderative Kleinstaaterei, wie die heilige Allianz. Wenn die deutschen Großmächte sich einmal verständigt hatten und eine europäische Aktion einleiteten, so brauchten bloß die russischen oder

französischen Diplomaten das bairisch-sächsisch-würtembergische „rein deutsche" Interessenkästchen aufzuziehen, und nicht bloß ganz Deutschland sah verzaubert hinein und wetterte auf die schlechten Großmächte, sondern diese selbst wurden dann öfter unsicher und schwankend. Nun konnte es aber kommen, daß der Staat Friedrichs des Großen daran denken konnte, seine deutsche Mission zu erfüllen, deshalb mußte vor Allem Preußen in Deutschland compromittirt werden, diese Aufgabe übernahm in erster Linie Rußland: Auf das persönliche Verhältniß und die Charaktereigenthümlichkeiten der beiden Herrscher begründet, überredete man Preußen, eine Constitution geben sei ein Verbrechen, national gesinnt sein bedeute demagogisch sein; preußisch sein bedeute militärisch-conservativ sein, und da russisch sein dasselbe bedeute, so sei russisch sein = preußisch sein; und da der geheiligte Herrscher Rußlands in seiner absoluten Stellung besser im Stande sei, den Charakter dieser militärisch-conservativen Interessen in ganzer Reinheit zu erhalten, so müsse von Petersburg aus immer und immer die preußische Politik nach jener großen Idee corrigirt und gereinigt werden, d. h. der Zar bestimmte, was preußisch war. Und unter kaum bemerkbaren Schwankungen hat dieses System bis 1840, unter heftigen Erschütterungen bis 1851, schreckhaft sicher bis 1856 Bestand gehabt und Preußen beschimpft, Deutschland geschwächt, Oestreich getäuscht.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, um darzulegen, wie die Bundesversammlung während ihres Gesammtbestehens durchweg in internationaler Beziehung sich passiv verhalten, als auch bei besonderen Veranlassungen die diplomatische Richtigkeit ihrer Stellung erkannt hat. Einige Beispiele werden schon an dieser Stelle den nöthigen Einblick gewähren. Als im Jahre 1851 der englische Gesandte die Bundesversammlung unter Beigabe von zwei Schriften Gladstones anging, sich einer Intervention gegen die Gewaltthätigkeiten der neapolitanischen Regierung anzuschließen, bedurfte es keiner weiteren Anstrengungen des Präsidialgesandten, um die Bundesversammlung ein solches Vorgehen als den Formen des internationalen Verkehrs widersprechend und als ungewöhnlich ablehnen zu lassen, wenn auch die Note jenem Mitglied der Verwaltung Robert Peel's mit seinem hohen Ehrgefühl, seiner großen Gewandtheit und seiner Fähigkeit die Wahrheit sagen zu können, wie zu wollen keinen Anstand nahm, das höchste Lob zu ertheilen.

Ganz dem friedlichen Charakter des Bundes, wie die Bundesversammlung mit Genugthuung erklärte, entsprach dagegen die 1856 einhellig ausgesprochene Annahme des 23. Protokolls des Pariser Friedens, nach welchem Staaten, zwischen welchen Mißhelligkeiten sich ergaben, ehe sie die Waffen entscheiden ließen, die Vermittlung einer befreundeten Macht anzusprechen hätten, soviel die Umstände es zulassen sollten. Als Ende 1864 Kaiser Maximilian von Mexiko beim Bunde einen Gesandten beglaubigen wollte, erklärte Baden bei der Abstimmung, daß ihm die Thronbesteigung Maximilians noch nicht angezeigt worden sei, es mithin auch die Anerkennung des Kaisers noch nicht habe aussprechen können; daß aber die Anerkennung der Einzelstaaten der Annahme des Gesandten seitens der Bundesversammlung vorauszugehen habe, unterliege keinem Zweifel, wie ja auch schon von vielen Einzelstaaten die Anerkennung erfolgt sei, bevor der Bund sich über die formelle Frage der Annahme erklärt habe. Baden wolle in diesem Falle zwar gern über die mangelnde Form hinwegsehen, habe aber doch nicht umhin gekonnt, jenen Grundsatz ausdrücklich zu betonen.

Zu einer diplomatisch-technischen Differenz innerhalb der Bundesversammlung kam es, als Anfangs 1864, gelegentlich der deutsch-dänischen Streitigkeiten, der englische Gesandte in Frankfurt die Abschrift einer Depesche Russel's vorlegte, und das Präsidium diese an den holsteinischen Bundestagsausschuß verweisen wollte. Baiern und mit ihm Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg und Frankfurt widersprachen dieser Geschäftsform, indem sie erklärten, daß jene Verweisung den Bestimmungen von 1817 widerspräche, da der Bund, solange er keine Gesandten abordne, auf diese Form des diplomatischen Verkehrs nicht reciprok antworten könne. Die Mehrheit stimmte jedoch dem Präsidialvorschlage bei.

Zweites Kapitel.

Diplomatische Verhandlungen.

Es wird Niemand unter diesem Kapitel, bei einer solchen Materie Pikanterien oder Enthüllungen erwarten, vor so unziemlichen Vermuthungen scheint doch der Charakter des Bundes und der Bundesversammlung von vornherein ausreichenden Schutz zu gewähren.

Ueber die Formalien, wie Nachrichten über die Familienereignisse der europäischen Fürsten und deren Beantwortung wurde in der Regel eine ungedruckte Registratur ohne weitere Bemerkungen aufgenommen; jedoch einmal nicht ohne Tadel darüber, daß die Höflichkeit der außerdeutschen Fürsten der Bundesversammlung gegenüber nicht von allen deutschen Fürsten nachgeahmt werde. Diese Angelegenheiten, sowie Beglaubigungsschreiben, Anzeigen von Regierungswechsel, Verträgen, aufständischen Bewegungen nebst den dagegen ergriffenen Maßregeln, Kriegserklärungen, Friedensschlüssen, Einladungen zu Congressen, Verhandlungsprotokolle u. s. w. machen den wesentlichsten Theil der diplomatischen Papiere aus. Etwas pikanteres wie die Cirkularnote Palmerstons im Jahre 1836, in der geleugnet wurde, daß D. Maria von Portugal mit ihren Offizieren Liebesverhältnisse unterhalte, war selten. Bezeichnend ist es, daß in den ersten anderthalb Jahrzehnten des Bundesbestandes materiell irgendwie belangreiche diplomatische Aktenstücke nur von Seiten Rußlands eingingen*). Namentlich sind dies die Aktenstücke, welche auf die Thronbesteigung Nikolaus' I. Bezug haben. So berief Anfangs Januar der substituirte badische Gesandte seine Collegen zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, über welche ein geheimes Protokoll aufgenommen wurde. Außer einer Depesche Nesselrode's über die Thronbesteigung, sowie einem Bericht über

*) Vertreten waren in Frankfurt, nachdem der schwedische Gesandte sehr bald wieder abberufen war, in jener Zeit nur Rußland, England und Frankreich.

den Dekabristen=Aufstand kam auch die Verzichturkunde des Groß=fürsten Constantin zur Vorlage. Das Alles hatte der russische Gesandte von Anstett trefflich mit einer Begleitnote begründet und mit der schönen Schlußwendung verziert: Quand la morale est la bâse de la politique, la publicité est un maxime d'état. Pikant genug jedenfalls in dem Munde dieses russischen Diplomaten. In der bereit gehaltenen Antwortnote des Herrn von Blittersdorf wurde denn auch nicht gesäumt, unter besonderer Verdankung der Bundesversammlung deren „gespannteste Aufmerksamkeit" bei der Verlesung der Aktenstücke nachdrücklich hervorzuheben. Einen ähn=lichen Verlauf nahm die zweite außerordentliche Sitzung, sowie eine dritte, Anfangs Februar, von dem substituirten Gesandten von Nagler berufen, in welcher Noten und Berichte über das Ergebniß der Untersuchungen betreffend die aufständischen Bewegungen bei Gelegenheit der Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus und den schleunigst unterdrückten Empörungsversuch des Regiments Tscher=nigoff zur Vorlage und Verlesung kamen. In dem vorgelegten Antwortschreiben des Präsidirenden hieß es unter Anderem: „Dem deutschen Bund muß sich auch bei diesen Ereignissen die volle Ueberzeugung aufdringen, daß es nicht die Völker und nicht die Heere seien, welche gegen ihre Fürsten, denen sie Ruhm und Glück verdanken, sich verschwören, daß nur einzelne Unzufriedene sich gegen alles Bestehende nur darum auflehnen, weil es besteht, und ohne ihre Mitwirkung besteht, und daß nur diese Wenigen es seien, welche von den schädlichen Grundsätzen, die sie eingesaugt, eine noch schädlichere Anwendung im Schilde führen."

Ferner wurde durch den russischen Gesandten die Ueberreichung der Dokumente, welche sich auf die Verhandlungen zwischen Ruß=land und der Pforte über die Donaufürstenthümer beziehen, Ende Juni 1826 vermittelt und durch den Vorsitzenden der Bundes=versammlung zur Kenntniß gebracht. Es ist die Kopie einer Depesche des Staatssekretärs, Grafen von Nesselrode, vom 7. Juni, sowie die Note des russischen Geschäftsträgers von Minciaki in Constantinopel vom 5. April und die Antwort der Pforte vom 13. Mai.

Nachdem der russische Gesandte Mitte Juli einen Bericht der Petersburger Untersuchungscommission über die in Rußland ent=deckten geheimen Gesellschaften und hochverrätherischen Verbindungen

durch das Präsidium der Bundesversammlung hatte zugehen lassen, beschloß man, denselben an die Mainzer Central-Untersuchungs-commission mitzutheilen und das entsprechende, vom Präsidium bereits entworfene Antwortschreiben zu genehmigen. Einen ähnlichen Verlauf nahm auch die Schlußmittheilung über diese Untersuchungen, nur daß man nunmehr auch an Se. Majestät den Kaiser selbst ein Schreiben zu richten beschloß. In demselben wird Eingangs die Theilnahme des Durchlauchtigsten deutschen Bundes an den Geschicken Sr. Majestät hervorgehoben, sowie am Schluß das hohe Verdienst um die Ruhe der Welt dankbar anerkannt. Inhaltlich sind nur folgende zwei Sätze nicht ohne Bedeutung:

„Wenn die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands für Se. Majestät den Kaiser Alexander, als einen der erhabenen Stifter des deutschen Bundes, eine unvergängliche dankbare Erinnerung bewahren werden, so haben Ew. Majestät in dem kurzen, doch bedeutungsvollen Zeitraum Ihrer Regierung Sich den deutschen Bund, diesen Bund des Friedens und der Eintracht, nicht minder zu Dank verpflichtet.

Denn dieses ist das Eigenthümliche der heutigen Gestaltung Europa's, daß das Gute, welches in einem Staate gesäet wird, auch in den andern Staaten Früchte trägt, und daß die verderblichen Grundsätze nicht Wurzel fassen können in einem Reiche, ohne die Ruhe und Wohlfahrt aller zu erschüttern."

Als darauf nun ein allerhöchstes Kabinetsschreiben des russischen Kaisers eingelaufen war, wurde sofort eine außerordentliche Sitzung zusammenberufen, in welcher das Schreiben verlesen wurde. Der Mittelsatz lautet: Ces doctrines de solidarité, de communauté d'interêt sont, et j'aime à le reconnaître, la base necessaire de l'Alliance bienfaisante des Gouvernemens contre la funeste coalition des ennemis de l'ordre. En les proclamant encore une fois, la Sérénissime confédération vient de manifester cette même sagesse, qui, au milieu de conjonctures difficiles, a maintenu jusqu'à présent la tranquillité de l'Allemagne et qui ne peut manquer de l'assurer à l'avenir.

In einem ähnlichen Verkehr ist dann der russische Kaiser und die Bundesversammlung zunächst geblieben; im Juli 1827 wurde ihr ein Exemplar des Berichts, den die zu Warschau zur Erforschung der geheimen Gesellschaften in Polen eingesetzte Untersuchungs-

commission an den Großfürsten Constantin erstattet hatte, durch den russischen Gesandten mitgetheilt, desgleichen die Nachricht von Verfügungen, welche der Kaiser Nikolaus zur Aburtheilung und Bestrafung der Theilnehmer getroffen hatte.

Auch in den Jahren 1828 und 1829 wurde dieser Verkehr fortgesetzt, indem in jenem Jahre Erklärungen über die Bewegung eines Theils der Gardetruppen gegen die Türkei gegeben wurden, ferner wurde mitgetheilt das Manifest des Zaren beim Friedensschluß mit Persien, sowie der Wortlaut des Friedens- und Freundschaftsvertrags zwischen Rußland und Persien; ferner die Depeschen und Aktenstücke, welche sich auf den russisch-türkischen Krieg und den Frieden von Adrianopel beziehen. Das Jahr 1830 brachte der Bundesversammlnng Ermunterungs- und Belobungsschreiben von Seiten des russischen Kaisers, betreffend die Pacifications-maßregeln in Deutschland.

Weit lebhaftere Verhandlungen, wenn man den eben genannten Schriftenaustausch überhaupt so bezeichnen darf, brachten die belgisch-luxemburgischen Wirren, welche im folgenden Kapitel ihre Stelle finden werden.

Diese Wirren führten aber auch zu weiteren diplomatischen Verhandlungen zwischen der Bundesversammlung und den Gesandten von England nnd Frankreich. Auf diese Frage, soweit sie an sich unbedeutende Einzelheiten und Personalien betreffen, kann diese Darstellung nicht eingehen, wohl aber verdient zunächst hier eine Verletzung des Bundesgebiets durch französische Truppen zur Sprache zu kommen.

Am 20. Dezember 1830 wurde der Bundesversammlung durch den Gouverneur von Luxemburg per Estafette angezeigt, daß von Metz aus ein französischer Artillerietrain in Begleitung französischer Infanterie das luxemburgische Gebiet passirt habe, der angeblich für die französische Nordarmee bei Antwerpen bestimmt war.

Auf Vorschlag des Präsidiums wurde sofort der Erlaß einer Note an den französischen Gesandten beim Bunde, Baron Alleye de Cyprey, beschlossen, in welcher um Aufklärung gebeten wurde. Nachdem die Thatsachen mitgetheilt waren, fährt dieselbe fort: „Die deutsche Bundesversammlung, welche diesen Durchmarsch fremder Truppen durch das Gebiet des deutschen Bundes nur mit Befremden vernehmen konnte, hat sofort einhellig beschlossen, sich

vor Allem an die königliche französische Regierung zu wenden, um von derselben über diesen mit den Rechten des deutschen Bundes unvereinbarlichen Vorfall Aufklärung zu erhalten."

Zum Schluß wurde einer möglichst beschleunigten Erwiderung auf die Note entgegengesehen. Diese ließ denn auch nicht lange auf sich warten, enthielt aber weder eine Entschuldigung, noch auch die Anzeige, daß Befehle gegeben seien, die eine Wiederholung von dergleichen Vorfällen verhindern könnten, sondern nur die allgemeine Versicherung, daß die französische Regierung geneigt sei, die besonderen Verhältnisse und Wünsche ihrer Alliirten schonend berücksichtigen zu wollen, und berief sich im Uebrigen darauf, daß Se. Majestät der König Unterzeichner und Garant des Separationsvertrages von 1831 sei.

Nachdem darauf das Präsidium in einer zweiten Note die angenehme Erwartung ausgedrückt hatte, daß sich dergleichen nicht wiederholen werde, und die Versicherung beigefügt war, daß jener Vertrag den deutschen Bund in der Erfüllung seiner Pflichten nicht beirren könne, berief sich die französische Antwort wiederum auf jenen Vertrag, den Oestreich und Preußen ebenfalls — wenn auch unter Vorbehalt — anerkannt hätten, wonach also das von jenem Train berührte Gebiet nicht mehr zum Bunde gehöre, und das Präsidium ließ dann auch die Bundesversammlung beschließen, daß für sie damit die Sache erledigt sei.

Einen ähnlichen Verlauf nahm auch die Einmischung der französischen und englischen Gesandten in die gerichtliche Prozedur luxemburgischer Behörden, welche gegen politisch-compromittirte Personen eingeleitet war. Auch über die Verhältnisse im Luxemburger Festungsrayon wurden zwischen den Genannten Depeschen gewechselt, wie denn überhaupt die Maßnahmen und die Stellung des Festungsgouvernements den fremden Diplomaten ein weites Feld für Beschwerden und Einmischungen der mannigfachsten Art lieferten. Einer geschichtlichen Darstellung sind sie Alle gleich unwerth.

Das schwankende und schwächliche Verfahren der Bundesversammlung diesem Eingreifen der fremden Mächte gegenüber ermuthigte dieselben zu einer Frechheit, die an die schlimmsten Zeiten deutscher Knechtschaft und Libertät erinnert. Schon am 3. April 1833, Nachmittags, also noch vor Ausführung des Frankfurter Attentats, hatte das Präsidium von dem Gouverneur von Mainz 3500 Mann

Infanterie, 100 Mann Kavallerie und 6 Geschütze requirirt. Natürlich genehmigte die Bundesversammlung nach dem Attentat die Verlegung eines Theils dieser Truppen in und um Frankfurt; am 15. April waren 2500 Mann unter östreichischem Oberbefehl angelangt.

Schon die Form, in welcher der Senat dies bekannt machen ließ, hatte starken Anstoß in der Bundesversammlung erregt, da sie etwas nach Vergewaltigung aussah. Im Mai brachte der substituirte sächsische Gesandte von Manteuffel eine vertrauliche Aeußerung des französischen Gesandten zur Sprache, welche die Rechtsverbindlichkeit jenes Beschlusses für Frankfurt betraf. Der Gesandte für Frankfurt wies diese Intercession einer fremden Macht zurück und erklärte, daß man nie an der Rechtsverbindlichkeit jenes Beschlusses gezweifelt habe.

In der Folge kam es zu sehr bitteren Auseinandersetzungen über Verpflegung und Einquartierung der Truppen und den Oberbefehl innerhalb der Stadt; der Maiaufruhr zur Befreiung der Gefangenen im Jahr 1834 verschärfte den Conflikt zwischen der Bundesversammlung und Frankfurt, dem man laut und offen Nachlässigkeit oder gar Einverständniß mit den Verschwörern vorwarf. Es läßt sich nicht mehr aktenmäßig feststellen, welchen Antheil der französische Gesandte bei dieser Opposition gegen den Bund hatte, daß er aber eifrig bedacht war, dieselbe zu verschärfen; daß er bei dem Maiaufstand in einem Einverständniß war, beweist schon die eine unbestreitbare Thatsache, daß der Vater eines zu befreienden Gefangenen bei dem französischen Gesandten, der damals in Sachsenhausen wohnte, Quartier genommen hatte. Daß der englische Gesandte mitthat, zeigt das öffentliche Auftreten desselben.

Am 21. Mai nämlich erhielt der substituirte Vorsitzende von Nagler eine Verbalnote des englischen Gesandten, Eingangs welcher gesagt war, daß aus seinem langen Schweigen wegen der militärischen Okkupation Frankfurts nicht gefolgert werden dürfe, daß seiner Regierung diese Maßregel gleichgültig gewesen sei; nur hätten die nichtofficiellen Besprechungen ihm die Hoffnung gegeben, daß die Bundesversammlung von selbst bald diese Maßregel zurücknehmen werde, die der Gesandte nennt: si contraire aux droits d'état indépentant. Selbst zu dieser Stunde wolle er nicht förmlich gegen jene Maßregel remonstriren, wozu seine Regierung als

kontrahirender Theil der Wiener Verträge berechtigt sei; und selbst wenn sie diese nicht unterzeichnet hätte, wäre doch ein britisches Interesse: die Aufrechterhaltung der politischen Unabhängigkeit auch des kleinsten Staates in Europa. Daß die Bundesversammlung trotz der nachdrücklichen Gegenvorstellungen des Senats fortfahre das Gebiet besetzt zu halten und beabsichtige den städtischen Behörden den Oberbefehl über ihre eignen Truppen zu entreißen (arracher), müsse die britische Regierung als einen direkten Einbruch in die Rechte eines unabhängigen Staats ansehen. Den Schluß dieser stark formulirten Note machte natürlich die Hoffnung auf die Weisheit und Mäßigung der Bundesversammlung.

Nachdem dieselbe verlesen war, meinte Herr von Nagler: Obwohl sich voraussetzen lasse, daß die freie Stadt Frankfurt zu der vorliegenden Note keine Veranlassung gegeben habe, so glaube das Präsidium doch darauf antragen zu müssen, daß die Stadt Frankfurt zu einer Erklärung darüber aufgefordert werde, ob sie zu der vorliegenden Erklärung irgend eine Veranlassung gegeben habe. Der anwesende Vertreter Frankfurts, Syndikus Thomas, schwieg und es wurde dem Antrage gemäß beschlossen. In der folgenden Sitzung legte der Präsidirende eine Verbalnote des französischen Gesandten vor, in welcher zunächst gesagt war, daß die französische Regierung die Okkupation nur mit Unruhe hingenommen habe. Ein Jahr sei nun seit Beginn derselben vorüber, und dieselbe scheine permanent werden zu sollen. Das französische Gouvernement habe Mühe zu glauben, daß Souveräne, die doch selbst so eifersüchtig über ihre Rechte wachten, es unternehmen sollten die Souveränitätsrechte eines Andern zu kränken.

Wenn sich aber seine Regierung hierin getäuscht habe, wenn es wahr wäre, daß die Bundesversammlung die Unabhängigkeit eines Staates angriffe, wenn es wahr wäre, daß der freie Wille desselben mit Gewaltthaten verletzt (violentée) würde, dann könnte Frankreich als Garant der Wiener Verträge nicht dulden, daß Bestimmungen derselben verletzt, daß die Souveränität deutscher Staaten zum leeren Worte würde.

Man sieht: die alten Frechheiten in den bekannten Wendungen. Recht eigenthümlich nimmt sich die darauf folgende kahle Erklärung des Vertreters für Frankfurt aus: „der Senat hat jene wie diese Note weder veranlaßt noch darum nachgesucht.“ Nachdem In-

struktionseinholung beschlossen war, brachte am 12. Juni Herr von Nagler die Antwort bezw. Abstimmung in Antrag. Da der hannoversche Gesandte ohne Instruktion war, beschloß man ohne denselben folgende gleichlautende Note an die beiden fremden Gesandten zu richten:

„Die Bundesversammlung kann nur bedauern, daß der Gesandte von seiner Regierung zur Communikation über einen Gegenstand beauftragt worden ist, hinsichtlich dessen eine nähere Erläuterung zu geben — wäre es auch zur Berichtigung thatsächlich irriger Voraussetzungen — die Bundesversammlung sich selbst dann versagen müsse, wenn ihr solche in den freundschaftlichsten Ausdrücken abverlangt würde.

Denn das Recht, seine inneren Angelegenheiten ohne fremde Einmischung zu ordnen, ist ein Recht des eigens zur Bewahrung der Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten und zur Erhaltung der Sicherheit Deutschlands gestifteten Bundes. Dieses Recht unverletzt zu bewahren wird sich die Bundesversammlung ebenso getreulich zur angelegentlichen Pflicht machen, als der deutsche Bund hinsichtlich der Maßregeln, welche auswärtige Mächte zur Vorbeugung und Dämpfung von Unruhen und zur Unterdrückung der Anarchie im Umfange ihrer Staaten zu ergreifen in dem Falle sind, sich zu irgend einer Intervention nie berechtigt erachten wird."

Darauf antwortete unter dem 20. Juni Baron Alley, daß er seiner Regierung die Note vom 12. d. M. überreicht habe und von dieser der hohen Bundesversammlung folgende Antwort zu ertheilen habe. Die französische Regierung habe jenen Einspruch erhoben, gestützt auf denjenigen Artikel des Wiener Vertrags, welcher die Unabhängigkeit der deutschen Bundesstaaten feierlich festgesetzt hat (consacré), welcher also auch allen Signatarmächten das Recht gibt diese zu schützen (protéger); hätte also die Bundesversammlung jene Einsprache zurückweisen wollen, dann hätte sie eine Prüfung darüber anstellen müssen, entweder ob jene Maßregeln nicht die Unabhängigkeit Frankfurts beeinträchtigten oder ob jener Artikel einen andren Sinn habe, als den von Frankreich angenommenen. Ohne dies zu thun, ja ohne auch nur einen Versuch zu machen, rede die Bundesversammlung nur in ganz allgemeinen Ausdrücken von dem Rechte des Bundes, seine inneren Angelegenheiten selbst zu ordnen. Dann gibt der Franzose seinen deutschen Collegen eine Lektion im Staats-

recht und sagt ihnen, ihre ganze Antwort passe wie die Faust aufs Auge, denn was sie redeten, passe sich wol für einen Staat; nun sei es aber doch bekannt, daß der deutsche Bund kein Staat sei, sondern eine Conföderation von Staaten, welche durch die Wiener Akte constituirt und folgeweise auch den Bedingungen derselben unterworfen sei; und so gewiß es sei, daß ein Staat nicht seine eigne Unabhängigkeit berühren könne, so gewiß könne eine Conföderation diejenige einzelner ihrer Glieder verletzen. Indessen wolle die französische Regierung diese Unterhaltung nicht fortsetzen, es genüge ihr bewiesen zu haben, daß sie sich innerhalb der rechtlichen Grenzen bei ihrer Einsprache gehalten habe.

Die maßvolle Form und die äußerste Zurückhaltung (extrême réserve), mit welcher seine Regierung ihre Intervention bekleidet hätte, setzten sie auch außer Stande den Sinn der Stelle zu verstehen, wo von den freundschaftlichsten Ausdrücken die Rede gewesen sei; der Herr Präsident der Bundesversammlung habe gewiß dabei den Wortlaut der französischen Note nicht vor Augen gehabt.

Diese derbe Lektion wurde wieder zur Instruktionseinholung bestimmt; da lief drei Wochen später auch eine Note des englischen Gesandten vom 18. Juli ein. Diese nimmt den umgekehrten Gang und verwahrt sich zunächst dagegen, daß die frühere Note nicht in den freundschaftlichsten Ausdrücken abgefaßt gewesen sei. Die sachlichen Auseinandersetzungen laufen im wesentlichen auf dasselbe hinaus was der Franzose beigebracht hatte; nur daß es nicht in der pointirten Weise des Franzosen geschieht; hier wird der hohen Bundesversammlung ganz trocken gesagt, daß der deutsche Bund hauptsächlich begründet sei, um die Unabhängigkeit der deutschen Staaten von einander für immer festzustellen. Die Bundesversammlung werde doch nicht glauben, daß die Mächte den Bund erschüttern ließen, der ja für die Schwachen gemacht sei. Die Bestimmungen der Wiener Schlußakte seien überdies spätere willkürliche Zusätze, welche die Signatarmächte in ihren Rechten gar nicht tangiren könnten.

Wenn die Note der Bundesversammlung erkläre, daß sie sich auch nicht in fremde Angelegenheiten einmische, so hieße dies nur das Verfahren Englands tadeln (blâmer), einen derartigen Vorwurf weise dasselbe als grundlos zurück. Denn der Bund sei kein Staat, der ein Territorium besitze; kein Souveränitätsrecht besitze er, er sei

nur eine Liga unabhängiger Staaten, von denen jeder sein Territorium und für dasselbe die Souveränitätsrechte habe. Und gerade diese habe die Majorität, trotzdem daß sie unter europäischen Schutz gestellt sei, durch jene Okkupation verletzt, und daher komme der Einspruch Englands gegen solche Ungerechtigkeit. — Erst nach beinahe zwei Monaten konnte die Antwort formulirt werden, und auch danach hatte der königliche hannoversche Herr Gesandte die Schamlosigkeit zu erklären: daß es bei dem Wunsche der Bundesversammlung, die Beantwortung jener Noten zu beschleunigen, nicht möglich gewesen sei die Befehle Sr. Majestät von Großbritannien und Hannover einzuholen, daß jedoch seine höchste Regierung keineswegs gemeint sei, die Beschlußziehung deshalb in irgend einer Weise aufzuhalten.

Auf Vorschlag des präsidirenden preußischen Gesandten wurde in Erwägung, daß der deutsche Bund — folgen vierzehn Erwägungssätze — beschlossen:

1) daß der deutsche Bund sich gegen die in den Noten des königlich französischen und königlich großbritannischen Ministers aufgestellten Theorien, als mit der deutschen Bundesakte in direktem Widerspruch stehend, feierlich verwahre; daß derselbe den fremden Mächten, als Mitunterzeichnern der Congreßakte, in Bundesangelegenheiten niemals Rechte zugestehen werde, welche, nach dem Wortlaute des Bundesvertrags und ebenso nach dem Inhalte der Congreßakte, ausdrücklich nur den Gliedern des deutschen Bundes und dessen Gesammtheit zustehen; daß der wahre Schutz und Schirm der einzelnen Bundesstaaten gegen Verletzung ihrer Unabhängigkeit in der ausschließend nur von den Bundesgliedern gegenseitig übernommenen Garantie ihrer im Bunde begriffenen Besitzungen liege, und daß der Bund in der ruhigen und consequenten Entwicklung und Ausbildung seiner Gesetzgebung nach Maßgabe der Bundeszwecke, und in der gewissenhaften und treuen Anwendung der im Bundesvertrage zwischen den Gliedern des deutschen Bundes festgesetzten Grundsätze, sich durch keinen Versuch irgend einer Einmischung stören lassen werde.

2) Der Bundesversammlung und besonders dem Präsidium dient gegenwärtiger Beschluß zur Richtschnur für die Fälle, wenn wider Vermuthen von Seiten fremder Mächte sich ähnliche Einschreitungen in die inneren Angelegenheiten des Bundes oder eine

Bestreitung der Competenz der Bundesversammlung erneuern sollten; es werden sonach Noten solchen Inhalts diesen Grundsätzen gemäß behandelt werden, ohne sich in weitere Erklärungen einzulassen.

3) In der durch das Präsidium zu bewirkenden Mittheilung von Abschriften dieses Beschlusses an die Gesandtschaften von Frankreich und Großbritannien werden die bevollmächtigten Minister genannter Höfe die Beantwortung finden.

Einen bezw. zwei Monate darauf liefen die Antworten ein, welche unter lebhaften Beschwerden gegen die Form der Beantwortung kurz ihre früheren Theorien aufrecht erhielten. Nachdem dieselben in das Protokoll aufgenommen waren, sah die Bundesversammlung ihrer Seits das ganze Intermezzo als erledigt an.

Man wird nicht sagen können, daß sie nach der Lage der Dinge wesentlich anders hätte handeln können, aber eben diese Lage wurde auch bei dieser Gelegenheit zu einer lauten Anklage. — Die Verhandlungen der dreißiger Jahre bieten weiter etwas Interessantes nicht, denn das Attentat auf Louis Philipp vom 27. Dezember 1836 führte nur zu dem Austausch der üblichen Höflichkeitsschreiben. In der großen Politik blieb die Bundesversammlung ihrer Natur nach völlig passiv; man hatte nur die Höflichkeit in Europa ihr die einschlägigen Aktenstücke zur Kenntnißnahme mitzutheilen, so geschah es denn auch bei den türkisch-ägyptischen Wirren, nachdem Oestreich, Preußen, Rußland und England sich am 15. Juli 1840 über den Londoner Vertrag zur Herstellung des Friedens geeinigt, und die Pforte mit, Frankreich aber ohne Erfolg zum Beitritt aufgefordert hatten. Während des tollsten Kriegsgeschreis in Paris und kurz vor der von Thiers und Genossen geplanten Annexion der Balearen übergab der englische Gesandte zu Frankfurt Abschrift einer Depesche des Herrn Thiers vom 8. Oktober. Es gibt kein französisches diplomatisches Aktenstück, welches für diesen Politiker und seine Nation bezeichnender wäre und geradezu typisch genannt werden kann. Diese Depesche könnte ebenso gut unter Franz I., wie unter Napoleon III. geschrieben sein, in jenem Fall würde sie farbenreicher, in diesem weniger akademisch sein; im übrigen bezeugt sie vor allem Frankreich seine Bescheidenheit, Mäßigung und Weisheit: Tour les esprits éclairès ont été frappés de la loyauté de la France. Sodann folgt eine akademische Vorlesung über die orientalische Frage, in welcher, wie sich der Verfasser wieder selbst bescheinigt,

er in der Hauptsache mit den hohen Mächten und deren Vertretern übereinstimmt. Daß Frankreich dabei in erster Linie als der Hort des Friedens und europäischen Gleichgewichts in Frage kommt, versteht sich; es wird auch mit der bekannten Bescheidenheit den vier Mächten zugestanden, daß sie sich in anerkennenswerther Weise um die wichtige Frage der Aufrechterhaltung der türkischen Unabhängigkeit verdient gemacht, aber sie hätten dabei doch etwas Wesentliches übersehen: L'intégrité de l'Empire Ottoman s'étend des bords de la Mer Noire à ceux de la Mer Rouge. Aus dieser tiefsinnigen Wahrheit folgt dann, daß man ebenso die Unabhängigkeit Aegyptens und Syriens wie die des Bosporus und der Dardanellen garantiren müsse. Nachdem als des Pudels Kern dann kurz bezeichnet wird, daß die in Aussicht genommene Expedition gegen Mehemet Ali als eine Verletzung des europäischen Gleichgewichts angesehen werde, ertönt zum Schluß wieder das hohe Lied der französischen Diplomaten: On peut compter sur son (Frankreichs) amour le la paix, sentiment constant chez elle; on peut compter sur son désintéressement. Mais elle aspire à maintenir l'équilibre Européen. Son maintien doit être leur gloire et leur principale ambition. — Wenn dem Leser bei dem letzten Aplomb unglücklicherweise die Person Louis Philipps in die Vorstellung treten sollte, dann möchte die Wendung zur unfreiwilligen Komik gesichert sein.

Mit meisterhafter Theilnahmlosigkeit nahm die Bundesversammlung das Geschrei nach dem Rhein auf; die Gouverneure von Luxemburg und Mainz berichteten über die französischen Kriegsrüstungen, die namentlich in Straßburg, Metz, Diedenhofen, Longwy, Verdun u. a. mit ungemeinem Aufwand von Mitteln betrieben wurden; endlich gelangten diese Berichte am 8. Oktober vor die Bundesversammlung. Während die Gefahr am höchsten war, wartete man in aller Ruhe und Geduld auf das Resultat der Erwägungen in der Militärcommission; die Gefahr, die mit Ende Oktober beseitigt war, beschwor die Bundesversammlung noch nachträglich, indem sie im Dezember die Approvisionirung von Luxemburg für ein halbes Jahr beschloß. Wegen der beantragten Armirung von Mainz behalf sich die würdige Versammlung mit dem Auftrag an die Militärcommission, die nöthigen Vorbereitungen einzuleiten. —

Eine Art von diplomatischem Intermezzo innerhalb der Bundes-

versammlung hatte sich ereignet, als während der Ferien, Anfangs 1836 Senator Müller den Beitritt Frankfurts zum Zollverein durch eine Note an das substituirte Präsidium bekannt gegeben und in derselben die Modalitäten der Zollfreiheit der Gesandten mitgetheilt hatte. Dem Herkommen nach war dies den anwesenden Gesandten vertraulich kundgegeben und Weiteres der Bundesversammlung vorbehalten worden. In der dritten Sitzung tadelte dann Graf von Münch, daß die Note in so unpassender Weise übergeben sei ohne Vermittlung des Frankfurter Bundestagsgesandten; auch hob das Präsidium die Möglichkeit hervor, daß Frankfurt seinen Beitritt zum Zollverein mißbrauchen könne, um sich seinen Verpflichtungen zu entziehen, woran indes nach dem Inhalt jener Note nicht zu denken war. Frankfurt mußte nichts desto weniger einen Gesandten zu besonderen Unterhandlungen ernennen, die 1838 mit den Resultaten von 1836 endigten.

Aus den vierziger Jahren, zumal in ihrem Anfang, ist nur Weniges zu erwähnen. So wurden in einem öffentlichen Protokoll am 15. Januar 1842 die Erklärungen von Oestreich und Preußen in Bezug auf den zu London am 13. Juli 1841 abgeschlossenen Vertrag über die Angelegenheiten des Orients niedergelegt, welche die Differenzen mit Frankreich beglichen; ebenfalls in ein öffentliches Protokoll vom 17. Juni 1847 wurde die gemeinsame Erklärung der Höfe von Oestreich und Preußen aufgenommen, welche sich auf die Inkorporirung Krakaus in die östreichische Monarchie und die dabei befolgten völkerrechtlichen Grundsätze bezogen, worauf von Baiern abwärts bis zur siebenzehnten Stimme eine allgemeine Beifallsäußerung mit Dank für die genannten Staaten erfolgte. Zugleich wurde die russische Depesche, die natürlich das völlige Einverständniß mit der genannten Maßregel dokumentirt, verlesen und ins öffentliche Protokoll aufgenommen. Die hohe Bundesversammlung war, wie man sieht, auch geeignet für besonders feierliche Publikationsakte.

Daß auswärtige Gesandte, wie auch schon in den früheren Perioden geschehen war, sich für einzelne Reklamanten verwandten, bedarf nur einer kurzen Erinnerung, sowie der aus den Akten vielfach zu belegenden Versicherung, daß die Bundestagsgesandten niemals versäumten, eine derartige Verwendung als Mahnungs- und Warnungszeichen an die Spitze ihrer Berichte zu setzen.

Zu einer Art von materieller Verhandlung führte die im Februar 1842 an die Bundesversammlung gerichtete Anfrage des englischen Gesandten, welche Gesetze der deutsche Bund gegen den Negerhandel erlassen hätte. Niemals hat das Präsidium eine einfachere Antwort ertheilen können. Nachdem der Bundesversammlung im Verlaufe des Jahres die Verträge, welche England mit einzelnen Staaten zur Unterdrückung des Negerhandels abgeschlossen hatte, unterbreitet worden waren, konnte das Präsidium Februar 1843 die Aktenstücke vorlegen, welche sich auf die in den vorhergehenden Jahren von Oestreich, Preußen, England und Rußland abgeschlossenen Verträge über denselben Gegenstand bezogen. Mit Dank und besten Wünschen für die Zukunft konnte all dies von der hohen Bundesversammlung entgegen genommen werden. Nach den in den Jahren 1844 und Anfangs 1845 erfolgten Mittheilungen von weiteren bezüglichen Verträgen zwischen England und anderen Mächten, meinte der badische Gesandte Januar 1845 die Bundesversammlung möge doch nicht bloß diesen Gesinnungen und Grundsätzen christlicher Menschenliebe Beifall schenken, sondern die Verträge auch für das Bundesgebiet in Geltung setzen. Demgemäß wurde auch im Juli 1845 beschlossen. Ganz abgeschlossen und gesichert war aber die Sache der Neger in Deutschland erst, als im Jahre 1847 die Anzeige erstattet werden konnte, daß der Negerhandel nunmehr wie Seeraub auch in Anhalt-Köthen verboten sei.

Für die Behandlung auswärtiger politischer Geschäfte in der Bundesversammlung ist folgender Vorgang besonders charakteristisch, der, veranlaßt durch den schweizerischen Sonderbundskrieg, ganz die Weise der heiligen Allianz erkennen läßt. Am 10. Dezember 1847 wurden die Bundestagsgesandten durch das substituirte Präsidium während der Ferien zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen, um folgende gemeinsame Erklärung von Oestreich und Preußen zu vernehmen: „Der beklagenswerthe Zustand der Dinge in der Schweiz wird unsere deutschen Bundesgenossen nicht nur mit Bekümmerniß erfüllen, sondern auch in Bezug auf die Rückwirkung dieser Ereignisse auf die deutschen Grenznachbarn ihre Aufmerksamkeit vielfach in Anspruch genommen haben.

So lange man noch der Hoffnung Raum geben konnte, daß Gründe der Vernunft und der Staatsweisheit die Machthaber in der Schweiz abhalten würden von der so ungerechten als vertragswidrigen Unternehmung, ihre mindermächtigen Eidgenossen mit Feuer

und Schwert zu überziehen und deren garantirte Unabhängigkeit und Souveränität zu vernichten, so lange man sich der Erwartung hingeben konnte, die in Aussicht gestellte freundschaftliche Vermittlung der Mächte würde dem Bürgerkriege Einhalt thun, so lange konnten die von den einzelnen deutschen Regierungen, deren Staaten die Schweiz begrenzen, getroffenen Maßregeln als ausreichend betrachtet werden, und die Höfe von Wien und Berlin konnten Anstand nehmen, den deutschen Bund in seiner Eigenschaft als Gesammtmacht aufzurufen und ihn aufzufordern, die Maßregeln, welche die Zeitereignisse erheischen, in Ueberlegung zu nehmen.

Seit aber die niederschlagende Thatsache offenkundig ist, daß die im Jahre 1815 von den Mächten garantirte schweizerische Eidgenossenschaft in ihren Grundpfeilern — der Souveränität der einzelnen Kantone — vernichtet ist, seit es am Tage liegt, daß Recht und Gerechtigkeit untergegangen sind in den radikalen Bestrebungen und in dem Mißbrauch der Gewalt des Stärkeren, seitdem würden die Höfe von Wien und Berlin die Pflichten gegen die übrigen im Bunde vereinten Fürsten und die freien Städte zu verletzen glauben, wenn sie nicht die Bundesversammlung aufforderten, den Zustand der Dinge in der Schweiz in ernste Ueberlegung zu nehmen und zu erwägen, welche Maßregeln der deutsche Bund in seiner Eigenschaft als Gesammtmacht, im Angesicht von Ereignissen, welche durch ihre materiellen und moralischen Einwirkungen nicht bloß seine Interessen, sondern selbst die Bedingungen seiner politischen Existenz gefährden, zu nehmen habe."

Darauf, daß dies geschehe, war der Antrag der Höfe von Wien und Berlin gerichtet. Es enthielten sich dieselben ihrerseits, der hohen Versammlung die diesfälligen, durch Zeit und Umstände gebotenen Maßregeln in Vorschlag zu bringen; sie erwarteten, daß dieselben aus der Mitte des Bundestags in Antrag gebracht würden, und sicherten der Bundesversammlung im Voraus zu, daß sie ihrerseits alle in ihren Kräften stehenden Mittel aufbieten würden, im Verein mit ihren übrigen Bundesgenossen der Welt den Frieden zu sichern, der durch wahnsinnige und ungerechte Unternehmungen an einzelnen Punkten gestört, nach der übereinstimmenden Absicht der Mächte jedoch nimmer dauernd unterbrochen werden könnte.

Die Bundesversammlung, seit ihrem Bestehen an diese selbstgefälligen und heuchlerischen Wendungen der heiligen Allianzpolitik

gewöhnt, kam vorläufig dahin überein, Instruktionen einholen zu lassen.

Zunächst äußerte sich Baiern, Januar 1848, in folgender Weise: „Seit vollen siebzehn Jahren hört der bairische Hof nicht auf, in seinem diplomatischen Verkehr jene unglückliche Sitte zu beklagen, welche die Umwälzungsmänner aus beinahe ganz Europa, häufig sogar mit Pässen ihrer respektiven Regierungen, den Schweizer Kantonen zugeführt, ruhigen Bevölkerungen das Gift religiöser und politischer Negation eingeimpft und die friedlichsten Thäler des Continents theilweise in einen Herd antisozialer Richtungen verwandelt habe.

Auch an freundlichen Rathschlägen und ernsten Mahnungen hat es die bairische Regierung nicht fehlen lassen, und noch vor kaum zwei Jahren, unmittelbar nach dem mißlungenen Freischarenzuge, ist es der König gewesen, Allerhöchstwelcher zu Luzern (Mitglied des Sonderbunds) mit Allerhöchstseinem Glückwunsch zu dem Siege einer gerechten Sache den dringenden Rath auf Nichtberufung der Jesuiten nach Luzern ertheilt hatte. Nach Ansicht des Königs ist der Standpunkt der deutschen Regierungen in der Schweizerfrage ein ganz anderer als jener der Garanten des Schweizerbundes. Letzteren kann zukommen, aus dem von ihnen gewährleisteten völkerrechtlichen Dokumente eine nähere Kenntnißnahme abzuleiten. Erstere haben sich nur zu fragen, ob und in wiefern Veränderungen im Innern des politischen Körpers der Eidgenossenschaft die Sicherheit und Ordnung ihrer eignen Länder bedrohen."

In den Augen des Königs ist die politische Mission des deutschen Bundes eine wesentlich friedliche. Und dieser Charakter seiner politischen Mission beruht nicht nur auf seiner föderativen Natur, sondern auch auf seiner Lage im Mittelpunkte Europas, aus dessen Verhältnissen jede Stätigkeit schwinden müßte, wollte das Centrum von seiner großartig defensiven Stellung zu einer rührigen, in die internationalen Verhältnisse aktiv eingreifenden übergehen. Eben darum ist der König weit entfernt, Allerhöchstseine Zustimmung zu der etwaigen Abordnung eines Repräsentanten des deutschen Bundes an den bevorstehenden Congreß zu versagen. Allerhöchstderselbe setzt aber ausdrücklich voraus, daß der zu betrauende Repräsentant ein hierzu eigens Gewählter sei, und daß die Repräsentation des deutschen Bundes nicht jenen deutschen Großmächten ange-

sonnen werde, denen zu Folge ihrer Gewährleistung der eidgenössischen Verfassung ein weit schärfer gezeichneter Beruf obliegen kann."

Nachdem der Gesandte sodann die Lage der Dinge in der Schweiz als krankhaft bezeichnet und auseinander gesetzt hatte, daß bei dem Exekutionszug sich zwei Parteien betheiligt hätten, die Gemäßigten und Radikalen, legte er die Ansicht dar, daß die Gemäßigten in ihren Bestrebungen berechtigt seien, denn sie wollten eben die Kantonalrechte soweit eingeschränkt wissen, als es der wirkliche Bestand eines Bundes erfordere; dies sei auch im Interesse des Bundes, denn jene wollten, was der deutsche Bund besäße und nur durch die kantonale Isolirung und den Mangel eines centralen Korrektivs sei die Schweiz seither ihren Nachbarn lästig geworden. Unterstütze man die verständigen Ziele der Gemäßigten, so würde der Radikalismus bald in sich selbst versinken.

Dieser Auseinandersetzung gegenüber verhielt sich Hannover skeptisch und meinte, man solle die deutschen Großmächte um fortlaufende, vertrauliche Mittheilungen ersuchen und sodann einen besonderen Ausschuß niedersetzen, der namentlich die von der Schweiz ausgehende revolutionäre Propaganda überwachen sollte. Aehnlich verhielten sich Würtemberg und Baden, während Kurhessen Oestreich bei den eventuellen Conferenzen von Seiten des deutschen Bundes beauftragt wissen wollte. Hessen war für eine Commission, eventuell einen Repräsentanten bei den Conferenzen, Dänemark sprach sich ähnlich wie Hannover aus, desgleichen die Niederlande und Braunschweig-Nassau. Während Mecklenburg für Ausschuß und Vertretung des deutschen Bundes durch die beiden Großmächte stimmte, meinten die sieben Durchlauchten, daß ein eigner Vertreter angemessener sei. Nachdem sich die übrigen ähnlich geäußert, die freien Städte aber gegen jede Einmischung und die Nothwendigkeit einer Commission gesprochen hatten, wurde eine solche aus den Gesandten von Preußen, Baiern, Sachsen, Baden und Dänemark gewählt.

Im Februar 1848 legten dann die beiden Großmächte die mit Frankreich vereinbarte Note und eine solche des russischen Gesandten vor und bemerkten Folgendes: Die Höfe von Wien, Berlin und Paris haben — nach Ablehnung der europäischen Vermittlung — beschlossen, der schweizerischen Tagessatzung unumwunden zu erklären, daß die durch die Verträge des Jahres 1815 der Eidgenossenschaft gewährten Vorzüge an die Aufrechterhaltung der Gestaltung geknüpft

seien, in welcher die Schweiz zur Zeit des Abschlusses jener Verträge den Mächten gegenüber erschienen sei. Nachdem diese Grundlagen aber wesentlich geändert worden seien, müßten auch die Wohlthaten ewiger Neutralität und Unverletzbarkeit des Gebietes suspendirt werden.

Alle Dokumente wurden an die betreffende Commission abgegeben und diese zu schleunigem Bericht aufgefordert, welcher denn auch am 2. März vom sächsischen Gesandten erstattet wurde.

Man sieht schon an dem Referenten, daß man dies Mal nicht in die östreichische Sonderbundsmausefalle gegangen war; Graf v. Münch hatte auch seine Sirenenstimme nicht mehr ertönen lassen und die Wahl der Commission nicht mehr ordentlich vorbereiten können. Was aber die Hauptsache war: die Gemäßigten hatten auf der Tagessatzung im Ganzen die Oberhand behalten und in Frankreich war die Februar-Revolution erfolgt. Der Ausschuß beantragte unter der üblichen Verdankung, die beiden Großmächte möchten, wenn nöthig, den Bund durch weitere vertrauliche Mittheilungen erfreuen. Im übrigen weht schon an mehr als einer Stelle des Vortrags 1848er Märzluft. Nachdem der Herr Referent gemeint hatte, daß in Freistaaten mit sehr demokratischen Verfassungen Einzelne mit der Freiheit Mißbrauch trieben, und daß diese auf den Volksgeist der Republiken wie ihrer Nachbarn einwirkten, fuhr er fort: Diesen Einwirkungen würde aber am besten für Deutschland entgegengetreten, wenn man jedem Deutschen möglichst viel individuelle Freiheit, Schutz der Person und des Eigenthums, unparteiische und rasche Rechtspflege und ein möglichst unbeschränktes Feld für jede nützliche Thätigkeit und Arbeit gewähre. Die Deutschen würden dann mit ihrem bescheidnen Theil politischer Mitwirkung sich begnügen und würden bemerken, daß größere Freiheit und größere politische Rechte nur der herrschenden Partei zu gut kommen. So schief diese Behauptung gestellt und so naiv sie vorgetragen ist, sie macht immer den Anfang zu einer Art von staatsmännischer Einsicht. Die übrigen Punkte, die die schweizerische Presse, die politischen Verbindungen u. a. angehen, können hier nicht weiter zur Sprache kommen.

Die fünfziger Jahre haben der Bundesversammlung, besonders in Folge der russisch-türkischen Streitigkeiten und Kämpfe, eine mehr als gewöhnliche diplomatische Arbeit gebracht. Zunächst beschäftigte

der bonapartistische Staatsstreich auch die Bundesversammlung ein wenig; durch die Note vom 3. Dezember 1852 wurde ihr nämlich angezeigt, daß Napoleon III. „durch die Gnade der göttlichen Vorsehung“ den französischen Thron bestiegen habe. Daß die Temperatur weder in der Bundesversammlung, noch an den meisten deutschen Höfen diesem neuen französischen Abenteuer günstig war, ist bekannt; es ist auch selbstverständlich, daß die entscheidenden Berathungen außerhalb der Bundesversammlung geführt wurden; kurz am 30. Dezember stellte der Präsidirende den Antrag ein Anerkennungsschreiben zu erlassen; demgemäß wurde auch beschlossen und unter dem substituirten Vorsitzenden von Bismarck, am 3. Januar 1853, ein sehr kühler Entwurf vorgelegt, dem aber Baiern und Würtemberg widersprachen, da er mehr enthalte als nach den Verabredungen nöthig gewesen wäre; indes gelangte er doch zur Annahme, nachdem Dänemarck wie gewöhnlich seine Instruktionslosigkeit bekannt hatte. — „Um den Orient kümmert sich hier Niemand,“ schrieb 1853 der Bundestagsgesandte von Bismarck in einem Privatbriefe, „mögen die Russen oder die Türken in die Zeitungen setzen was sie wollen, man glaubt hier weder an Land- noch an Seegefechte und bestreitet die Existenz von Sinope, Kalafat und Scheftetil.“ Nach dieser treffenden Signatur wird Niemand auf den Gedanken kommen, in den Bundesakten Aufklärung über den Krimkrieg zu finden; Niemand wird auch an dieser Stelle eine Darstellung jener großen europäischen Vorgänge erwarten, die weder etwas neues, noch etwas dem Zweck der Arbeit Entsprechendes zu bringen vermöchte. Dieser letztere verlangt jedoch eine kurze Darstellung des Verhaltens der Bundesversammlung auch in dieser Angelegenheit. Zum ersten Male wurde dieselbe in der Bundesversammlung officiell zur Sprache gebracht durch einen Vortrag der Gesandten Oestreichs und Preußens, den diese gemeinschaftlich am 24. Mai 1854 erstatteten. Nachdem sie vorausgeschickt hatten, daß die Friedenshoffnungen getäuscht und die Vermittlung der Mächte gescheitert seien, erklärten sie, ihre Committenten seien mit den Westmächten der Ansicht, daß die Integrität des osmanischen Reichs eine nothwendige Bedingung des politischen Gleichgewichts sei. Jetzt bereits lasse sich nicht verkennen, daß die militärische Machtentfaltung Rußlands an der unteren Donau mit den Interessen Oestreichs und Deutschlands unvereinbar sei. Die politischen Machtverhältnisse würden in einer für Deutschland nachtheiligen Weise

bedroht und die natürliche Entwicklung seiner materiellen Wohlfahrt empfindlich beeinträchtigt. Deshalb seien Oestreich und Preußen eng verbündet und wünschten zu wissen, ob die Bundesregierungen nicht ebenso dächten. Baiern, das durch die griechisch-türkische Differenz in seiner Dynastie sich verletzt glaubte, sprach sich hocherfreut über diese Mittheilung aus und beantragte dieselbe an einen besonderen Ausschuß gehen zu lassen. Während sich Sachsen und die meisten Andern ähnlich äußerten, tadelte Hannover, daß die Bundesversammlung vor jenen Abmachungen nicht gefragt worden sei. Die Mehrheit indes beschloß dem bairischen Antrage gemäß. Nachdem unterdessen die Mittelstaaten in Bamberg ihre Berathung gepflogen hatten, erfolgte erst am 20. Juli die Vorlegung des preußisch-östreichischen Bündnißvertrags vom 20. April d. J. und die beiden Mächte luden den Bund zum förmlichen Beitritt ein. In dem die Vorlage begleitenden Vortrag wurde namentlich auf den Zusatzartikel vom 28. April hingewiesen, in welchem als Kriegsfall für eine östreich-preußische Offensive die Einverleibung der Donaufürstenthümer, oder ein Angriff auf die Balkanpässe seitens Rußlands vertragsmäßig stipulirt war. Am 24. Juli trat die Bundesversammlung diesem Bündniß bei. Die von Oestreich an alle deutschen Regierungen, mit Ausnahme von Preußen, gerichtete und vom 28. Juli datirte Note, die den Versuch machte über Preußens Kopf hinaus die Bundesversammlung zu einem Mobilisirungsbeschluß zu verleiten, erreichte ihren Zweck nicht. Nachdem sodann durch die officielle Erklärung Rußlands, die vom 6. September allen Großmächten übermittelt wurde, des Inhalts, daß es gar nicht an ein gewaltsames Vorgehen denke, wie die Räumung der Donaufürstenthümer beweise, jener Zusatzartikel hinfällig geworden war, hatte sich Oestreich mit den Westmächten über vier Punkte als Grundbedingungen für die Friedensvermittlung geeinigt. Diese vier Punkte: Freiheit der Donaufürstenthümer und der Donauschiffahrt, Beschränkung der russischen Machtstellung im schwarzen Meer, Beseitigung jeder Schutzherrschaft einer einzelnen Macht über die Rajah, nebst dem Schutz der im Einvernehmen mit der Türkei in den Donaufürstenthümern eingerückten östreichischen Truppen acceptirte am 26. November Preußen, worauf Rußland die vier Punkte als Grundlagen der Friedensverhandlungen bereits am 28. November annahm. Noch ehe aber die Bundesversammlung am 9. Dezember jenem

östreich-preußischen Abkommen beigetreten war, hatte Oestreich heimlich am 2. Dezember mit den Westmächten ein Abkommen getroffen, nach welchem es auf seine vermittelnde Stellung Rußland gegenüber verzichtete und sich über die vier Punkte hinaus, wie es schon früher angedeutet hatte, weitere Bedingungen vorbehielt. Als dann Ende Januar 1855 Bismarck in der Bundesversammlung mit der Mittheilung von Rußlands Nachgeben in jenen vier Punkten Andeutungen verband, daß Oestreich sich mit den Westmächten weiter eingelassen habe, als es im Interesse Deutschlands und Preußens liege; daß man also auch von Seiten des Bundes nur mit Vorsicht verfahren dürfe, jedenfalls aber in weitere Verbindlichkeiten sich nicht einlassen solle, betonte der Präsidialgesandte in einer pikirten Antwort Oestreichs Ehrlichkeit und gute Absichten. Während nun die Arbeit hinter den Coulissen fortgesetzt wurde, beauftragte am 30. Januar 1855 die Bundesversammlung den Bundestagsausschuß in Militärangelegenheiten der Militärcommission die Weisung zukommen zu lassen: „darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Hauptcontingent (der Bundesarmee) sofort in der Art in Bereitschaft zu stellen sei, daß auf ergehenden weiteren Beschluß dasselbe in 14 Tagen vollkommen marsch- und schlagfertig aufgestellt werden könne.“ Da die östreichische Partei in der Militärcommission etwas hitzig auf ihr Ziel losging, erklärte der Bundestagsausschuß in Militärangelegenheiten, daß die durch den Bundesbeschluß vom 9. Dezember 1854 übernommene Defensivverpflichtung noch nicht fällig sei, daß aber die bedrohte europäische Lage die von der Militärcommission beantragten militärischen Maßregeln nothwendig mache; jedoch sei der Ausschuß mit dem militärischen Vertreter Preußens und des neunten Armeecorps der Ansicht, daß jene Bereitschaft sich nur auf die Standquartiere beziehen könne. Nachdem Oestreich und Nassau diese Motive perhorrescirt hatten, wurden die Anträge der Militärcommission angenommen. Bereits am 22. d. M. versuchte Oestreich jenem Beschluß die weiteste Deutung zu geben, wogegen Preußen lebhaft remonstrirte. Wie üblich gingen die Erklärungen an die Ausschüsse.

Nachdem während des Sommers weitere Versuche Oestreichs, die deutschen Staaten auf seine Seite zu ziehen, gescheitert waren, nahm es am 19. Juli die Angelegenheit zunächst mit der Mittheilung über die erfolglos verlaufenen Wiener Conferenzen auf, gestand unter langathmigen Wendungen und Windungen den Vertrag vom

2. Dezember 1854 zu und verlangte wieder den Anschluß der Bundesversammlung. Diese beschloß aber am 26. d. M., daß der Bund keine Veranlassung habe, neue Verbindlichkeiten zu übernehmen und im übrigen bei dem Beschluß vom 8. Februar verbleibe. Die Folge dieses Beschlusses, sowie der russischen Berliner Politik ist, wie es scheint, die sehr bald bemerkbare Veränderung der Stellung Oestreichs zu den Westmächten gewesen, von denen es sich unter Benutzung verschiedener Handhaben allmählich zurückzog. Ein letzter Versuch Oestreichs, Preußen, bezw. die Bundesversammlung noch einmal in sein Netz zu ziehen, mißlang: denn die im Februar 1856 von ihm vorgelegten Präliminarien nahm die Bundesversammlung nicht wie gewünscht pure an, sondern erklärte, daß die Bundesversammlung im Wesentlichen erreicht sehe, was sie gewünscht habe, sie behalte sich vor, die von den Mächten vorgelegten Specialbedingungen frei zu prüfen und selbst auszulegen; eine Motivirung, mit der Oestreich wieder nicht einverstanden war. Hessen-Darmstadt, Braunschweig-Nassau und die Durchlauchten der 16. Stimme konnten dem Präsidirenden nur beipflichten. Mit diesem Beschluß war der Krimkrieg und der Pariser Friede bis auf die Formalien, Anzeigen, Noten und Congreßprotokolle für die Bundesversammlung erledigt. Für einen aufmerksamen Leser wird es einer weiteren Erörterung nicht bedürfen, nur zweierlei verdient hervorgehoben zu werden, weil es für den Gang der Präsidialpolitik am Bunde und seiner Verhandlungsart bezeichnend ist: Zunächst wurde versucht, Preußen zu kirren, konnte dies durch Rußland nicht geschehen, so begann die Arbeit hinter den Coulissen, indem die Präsidialmacht versuchte, hinter dem Rücken Preußens seine deutschen Bundesgenossen zu fangen; kam einmal der seltene Fall vor, daß die Mehrheit der Bundesversammlung dem Präsidialwillen nicht ganz folgen und die gewünschten Beschlüsse nur mit Einschränkungen, oder unter bestimmten Voraussetzungen bezw. Bedingungen fassen wollte, so nannte das Präsidium diese „Motive", kam später auf seine Anträge zurück und gab dem Bundesbeschluß die gewünschte Bedeutung. Erhob sich Widerspruch dagegen, so erfolgte jedesmal als Präsidialreplik: über Anträge und nicht über Motive sei abgestimmt worden. Jedenfalls beweist auch diese Episode wieder, daß der Bund keine Politik hatte, daß Preußen in russisch-östreichischen Fahrwasser herumirrte und daß

die Leitung der östreichischen Politik wieder einmal in üblen Händen gewesen war.

Einen in mancher Beziehung ähnlichen Verlauf bietet der lombardische Krieg von 1859. Was dem Grafen Buol 1854 beinahe gelungen war, gelang jetzt: Oestreich, schlecht vorbereitet, mit dem Odium des Angreifers beladen, kopfüber in den Krieg zu stürzen; die Versuche, Preußen in seine Gefolgschaft zu ziehen, mißlangen, desgleichen der, die Bundesversammlung zur rechtzeitigen Mobilisirung zu bringen. Allerdings haben die Mittelstaaten sich hier durchweg in politische Stimmungen und Absichten drängen lassen, die mehr ihren östreichischen Sympathien als ihren und Deutschlands staatlichen Bedürfnissen entsprachen.

Die Bundesversammlung war bei alledem nur eine Schaubühne, auf der einige Monologe gehalten wurden.

Am 23. April zeigte Preußen die Mobilisirung seines dritten Bundesarmeecorps an und beantragte die Hauptcontingente in Marschbereitschaft zu setzen und die Vorbereitungen zur Armirung der Bundesfestungen zu treffen. Auf Antrag Oestreichs wurde dies sofort zum Beschluß erhoben. Nachdem am 2. Mai Oestreich in sehr solenner Weise den Beginn des Kriegs, eines Aktes gerechter Gegenwehr, angezeigt und mit der Erklärung geschlossen hatte, daß es gegen das zweite Napoleonische Kaiserreich und die Revolution in Italien und für die Sicherheit des Bundes „nach dem so lange bewahrten Frieden Europas" den Kampf aufnehme, kam eine Note Walewskis zur Vorlage, in welcher nach vielen Drehungen und Wendungen die Bundesversammlung nach dem Vorgang der übrigen europäischen Mächte zur Neutralität aufgefordert wird. Auf Antrag Preußens wurde dieselbe lediglich mit einer Empfangsbestätigung beantwortet.

Ebenso wurde am 13. Mai Walewskis Depesche an den französischen Gesandten in Wien behandelt; diese, vom französischen Gesandten in Frankfurt überreicht, erklärte: die Ueberschreitung der Alpen seitens der französischen Truppen sei durch die Ueberschreitung des Tessins von Seiten der Oestreicher veranlaßt und könne nur als ein defensiver Schritt angesehen werden. Ein in derselben Sitzung im Sinne der Mittelstaaten von Hannover gestellter Antrag, am Oberrhein ein Bundescorps aufzustellen, blieb erfolglos. Eine schon vom 5. Mai datirte französische Depesche, in welcher erklärt wurde,

daß wie Frankreich dem Bund gegenüber strikte Neutralität einhalte, so es sich auch von diesem derselben Haltung versehe, kam erst am 19. d. M. zur Vorlage. Während Ende Mai und Juni Oestreich, in der Hoffnung Preußen zum Losschlagen zu verleiten, den Kriegseifer der Mittelstaaten zügelte, setzte die rasch erfolgte Verständigung zu Villafranca der am 7. Juli beschlossenen Mobilisirung aller Bundesarmeecorps schnell ein Ziel; eine Verständigung, die nur so rasch erfolgt war, damit Preußen nicht etwa in eine führende Stellung in Deutschland gelangen könne. Das Nachspiel, das sich sodann in den Jahren 1860, 1861 und 1864 zu diesem Krieg in der Bundesversammlung ereignete, ist im Ganzen nichts als die Entgegennahme der Proteste Oestreichs und seiner fürstlichen Statthalter in Modena und Toscana gegen die Annexionen Victor Emanuels, dessen italienischen Königstitel und die Veräußerung toskanischer Staatsdomänen. Nur eine heftige Scene rief die am 27. Oktober vorgelegte sardinische Note hervor, in welcher die Blokade Anconas angezeigt war. Namentlich Sachsen stieß einen förmlichen Wuthschrei in der Bundesversammlung aus über solch unerhörte Verletzung des Völkerrechts und verlangte, daß die Bundesversammlung dieses Schriftstück zurückweise; man begnügte sich indes damit, es ohne die sonst übliche Beantwortung zu lassen. Bis zum Ende der Bundesversammlung ist übrigens der italienische Gesandte in Frankfurt officiell „sardinisch“ geblieben. Die bei weitem ausgedehnteste diplomatische Arbeit hat der Bundesversammlung die schleswig-holsteinsche Frage gebracht; sie war es auch, in welcher der Bund eine Art von selbständiger diplomatischer Aktion in Konkurrenz mit den großen Mächten versucht hat. Die Materie gestattet aber an dieser Stelle keine besondere Behandlung, sie muß im Zusammenhang der ganzen Angelegenheit in einem besonderen Abschnitt zur Darstellung kommen.

Drittes Kapitel.

Das Bundesgebiet.

Nach der Bundesakte waren Oestreich und Preußen nur für diejenigen Gebiete dem Bunde beigetreten, die früher zum deutschen Reiche gehört hatten. Mit der Lombardei, wiewohl diese früher Reichsland war, war Oestreich nicht beigetreten, angeblich um dem Bunde zu beweisen, „wie wenig es in seiner Absicht liege, dessen Vertheidigungslinie über die Alpen auszudehnen". Zu einer ausdrücklichen Bestimmung der staatsrechtlichen Stellung Neuenburgs war es überhaupt nicht gekommen. Dänemark gehörte bekanntlich dem Bunde nur für Holstein und Lauenburg, die Niederlande nur für Luxemburg bzw. Limburg an. Jever konnte erst 1823, Kniphausen erst 1825 für Bundesgebiet erklärt werden. Wie es den Absichten des Bundes entsprach, daß Theile des Bundesgebiets ohne Zustimmung der Bundesversammlung an auswärtige Mächte nicht abgetreten werden konnten, so bedurfte es bei dergleichen Abtretungen an einen Bundesfürsten der Genehmigung der Bundesversammlung nicht.

Jener erste Fall der Abtretung ist einmal eingetreten in Folge der belgischen Revolution. Von dieser erhielt der Bundestag zuerst amtlich Kenntniß durch eine Note des Gouverneurs von Luxemburg, Ende September 1830. In derselben wird zunächst die Erhebung in Brüssel, Arlon und anderen Städten berührt, bei der allgemeinen Erregung werde voraussichtlich auch das luxemburgische Gebiet in Mitleidenschaft gezogen werden, so daß der Gouverneur leicht in die Lage kommen könne, den Belagerungszustand über die Bundesfestung Luxemburg verhängen zu müssen; dies sei um so wahrscheinlicher, als namentlich die Polizei in der Stadt sich ganz passiv verhalte, einen Rechtstitel aber, dieses zu ändern, erwerbe das Gouvernement erst durch die Verfügung des Belagerungszustandes. Es bitte deshalb um schleunige Instruktion. Am 7. Oktober wurde diese dahin ertheilt, daß man die geeigneten Maßnahmen seinem

Ermessen anheimgebe, jedenfalls aber von der Verhängung des Belagerungszustandes nur im alleräußersten Fall Gebrauch gemacht wünsche.

Unterm 6. Oktober hatte der Gouverneur unterdessen weiter berichtet:

„Nachdem nunmehr alle Städte des Großherzogthums Luxemburg die brabantische Fahne aufgesteckt haben, und die meisten derselben außerdem zur Ausübung von Gewaltthätigkeiten gegen die königlichen Autoritäten übergegangen sind, besonders dadurch, daß zu Neufchateau 200 Mann niederländisches Militär in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober d. J. von den Bürgern entwaffnet worden sind, zu Bouillon sie sich des Forts bemächtigt, und an vielen andern Orten die Maréchaussée und Douanen vertrieben haben, fangen nunmehr auch die Communen der Dörfer an, diesem Beispiele zu folgen, und es versichern unterrichtete Leute, daß spätestens binnen vierzehn Tagen der Aufruhr allgemein und bis an die Thore der Festung verbreitet sein würde.

Am Sonnabend den 2. d. M. sollte die brabantische Fahne auch hierselbst in der Vorstadt Pfaffenthal auf dem Thurm einer dort befindlichen Kapelle aufgesteckt werden, durch vorhandene Indicien wurde die That, kurz vor der Ausführung, Seitens der Polizei und der niederländischen Maréchaussée, unter Mitwirkung des Militärs verhindert; nur durch die Drohung, die Festung sofort in den Belagerungszustand übergehen zu lassen, wurde es dem Militärgouvernement möglich, der Passivität der hiesigen Civilbehörden Leben einzuflößen; demgemäß sind drei Individuen verhaftet worden, die von dem Pförtner der Kapelle gebieterisch den Schlüssel verlangt haben, ohne daß bis jetzt indes das Resultat der Untersuchung oder eine Bestrafung der Schuldigen diesseitig mitgetheilt worden sei. Am 3. Nachmittags ging die Meldung ein, daß man überall den vor der Festung in großer Anzahl versammelten Milizen, die entweder aus übergegangenen Festungen entlassen, oder von ihren Fahnen gewichen waren, bürgerliche Kleider entgegen trüge, um sie, gegen das Verbot, unkenntlich durch die Thore zu bringen, so daß derselben Schließung augenblicklich eintreten mußte; von gut gesinnten Bürgern sind neuerdings Anzeigen einer angeblich beabsichtigten Anzündung mehrerer Militärgebäude gebracht worden. Der hiesige Stadtrath hat vorgestern, in allen seinen Gliedern, sich zum Gouver-

neur begeben und, unter Angelobung der entschiedensten Mitwirkung zur Aufrechterhaltung der Ordnung, angelegentlichst gebeten, den Belagerungszustand bis zur äußersten Nothwendigkeit noch auszusetzen, indem durch denselben der Verkehr zu sehr gehemmt würde und die Stadt zu sehr litte; das Militärgouvernement ist, so lange die Sicherheit der Festung es möglich macht, unter der Bedingung darauf eingegangen, daß, ohne alle Bezugnahme auf bestehende Verträge, die für solche Zeiten nicht berechnet seien, dasselbe sich mit der Civilverwaltung in Ausübung der Polizei theile; dies ist angenommen worden, und demgemäß wird jetzt eine gemeinsame Polizei etablirt, zu der das Militärgouvernement drei Delegirte (einen Hauptmann und zwei Lieutnants) erwählt hat, die der Angelegenheit gewachsen sind, und durch dieselbe nunmehr die Hoffnung vorhanden ist, die Anordnung aller polizeilichen Maßnahmen, dem Wesentlichen nach, in die Hände des Militärgouvernements übergehen zu sehen.

Das provisorische Gouvernement geht in seinen Anmaßungen auf das Großherzogthum immer weiter; wie z. B. die Autorisation zur Errichtung sogenannter Freicompagnien im Luxemburgischen beweist. Von den damit beauftragten Personen befindet sich nur eine hier anwesend, die darüber sofort zu vernehmen, in wiefern sie zu dieser Berufung Veranlassung gegeben, der hiesige Civilgouverneur heute dringend veranlaßt worden ist. Eine zuverlässige, von Brüssel gestern hier eingetroffene Person versichert, daß in einigen Tagen an alle Behörden des Großherzogthums die gemessensten Befehle vom provisorischen Gouvernement über die Gehörigkeit der Provinz zu Belgien, und in Betreff ihrer dadurch veränderten Stellung ergehen würden."

An diese am 15. Oktober zur Kenntniß der Bundesversammlung gebrachten Note schloß sich dann das Gesuch des Königs-Großherzogs, vorgetragen durch den Gesandten, Grafen von Grünne, um den Beistand des Bundes. Zugleich hatte der Gesandte endlich die Güte zu erklären, daß von Seiten seiner Allerhöchsten Regierung die Verfügung getroffen wäre, von dem für den Belagerungszustand der Festung Luxemburg anzuschaffenden Approvisionnement keinerlei Eingangs- und Verbrauchssteuer erheben zu lassen.

Es läßt sich von der hohen Bundesversammlung annehmen, daß sie dieser Erklärung in dieser Form und in diesem Zusammen-

hang, Angesichts der früheren Verhandlungen mit der Regierung des König-Großherzogs, mit dem gebührenden Humor aufgenommen hat. Was nun das Hilfegesuch Sr. Majestät betraf, so entging es, nach dem amtlichen Protokoll, der Bundesversammlung nicht, daß es sich im vorliegenden Fall nicht bloß um die Dämpfung eines Aufruhrs im Sinne des 26. Artikels der Wiener Schlußakte handle, sondern daß auch hauptsächlich der Zustand der Insurrektion, in welchem sich der größte Theil des dem Scepter Sr. königlich niederländischen Majestät unterworfenen, zum Bunde nicht gehörigen Gebiets befindet, die Frage, in welcher Art die Hilfe des Bundes für den zum Bunde gehörigen Theil der Besitzungen Sr. Majestät des Königs mit Erfolg wirksam sein solle, ohne andere, nicht minder heilige Verpflichtungen des Bundes zu verletzen, zu einer der verwickeltsten Fragen des Augenblicks mache, welche vor Allem mit gehöriger Umsicht von den Committenten erwogen werden müsse. Es entging der Bundesversammlung ferner nicht, daß, auch abgesehen von diesem Verhältnisse, der 26. Artikel der Wiener Schlußakte ausdrücklich festsetze, daß die Obliegenheit der Bundesversammlung zur Wiederherstellung der Ordnung in dem im Aufruhr begriffenen Lande erst nach Erschöpfung der eignen verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel einzutreten habe; und daß die Beleuchtung dieses Verhältnisses der Sache in der gesandtschaftlichen Erklärung vermißt werde.

Demgemäß fielen auch die einstimmigen Beschlüsse der Versammlung aus.

Aus den weiteren Berichten des Gouverneurs verdient hervorgehoben zu werden, daß er einer Aufforderung des niederländischen Generalmajors von Goedeke, den Belagerungszustand zu verhängen, nicht habe Folge geben können, wenn auch ein Haufe desertirter französischer Soldaten von Longwy aus die Grenze überschritten und sich in aufrührerischer Absicht nach Arlon begeben habe; wenn auch ein Insurgentenhaufe von Brüssel bis sechs Stunden vor die Festung gekommen sei. Um über die Stimmung der Bevölkerung die Bundesversammlung zu orientiren, schloß er zwei Zeitungsartikel bei.

Im Anschluß an diese hob der Gouverneur hervor, es sei vor Allem nothwendig, möglichst schnell Gewißheit für das Land und seine Zugehörigkeit herbeizuführen.

Indem die Bundesversammlung dem Gouverneur ihre vollständige Anerkennung und Zustimmung aussprach, faßte sie auf Antrag des Präsidiums weiter den Beschluß, daß die Gouverneure der Bundesfestungen ihre Berichte über politische Angelegenheiten künftig direkt an die Bundesversammlung und nur die militärisch-technischen an die Militärcommission richten sollten.

Demgemäß kam ein weiterer Bericht des Gouverneurs, datirt vom 27. Oktober, am 4. November zur Kenntniß der Bundesversammlung, in diesem heißt es:

„Nachdem die provisorische Regierung zu Brüssel die hiesige Provinz amtlich für einen integrirenden Theil Belgiens erklärt und demzufolge alle öffentlichen Beamten, sowie alle Einwohner zum Abfall von ihrem rechtmäßigen Souverän aufgefordert hatte, war in wenigen Tagen der Geist des Aufruhrs das ganze Land von Ort zu Ort durchlaufen, so daß gegenwärtig, gezwungener Weise, nur noch die Stadt und Festung der alten Ordnung der Dinge zugethan ist. Selbst alle Dörfer haben, obgleich die Masse der Landleute gleichgültig scheint, aufgeregt durch Ruhestörer, ohne den geringsten Widerstand irgendwo, die neue, vom provisorischen Gouvernement eingesetzte Landesadministration zu Arlon anerkannt und sich derselben unterworfen. Auch aus hiesiger Stadt sind beinahe alle Autoritäten dem Rufe gefolgt, und residiren nunmehr in Arlon; nur das Tribunal der ersten Instanz für das Großherzogthum ist mit einer entschiedenen Erklärung gegen die Rechtmäßigkeit aller fremdartigen Eingriffe in die Regierung des Landes hierselbst verblieben, und außerdem mehrere einzelne Angestellte, die aber alle sogleich durch neue ersetzt werden. Unter diesen Umständen ist das Militärgouvernement in seinen Prinzipien festgeblieben und duldet nicht, daß ein Funktionär der neuen Verwaltung hierselbst sich länger aufhalte, oder irgend einen Akt in Kraft seines ungesetzlichen Amtes ausübe.

So bestehe, heißt es dann weiter, eine legitime Civilgewalt nicht mehr, und immer nothwendiger werde eine neue Feststellung der Grundverhältnisse dieser Provinz, die Alle mit Spannung erwarteten. Schon sei bis unter die Kanonen der Festung, nur zwanzig Schritte jenseits der Rayongrenze, die brabantische Trikolore aufgepflanzt."

Nachdem dann die Wahlen zur belgischen Nationalversammlung

auch in Luxemburg, ausgenommen die Stadt, öffentlich erfolgt waren und durch ein Dekret des Königs und des luxemburgischen Staatsraths die seitherige Verwaltung der nördlichen Provinzen (Holland) und des Großherzogthums nach den Verträgen als noch bestehend und untrennbar erklärt worden war, bestätigte der Gesandte, Graf von Grünne, in der Sitzung vom 18. November, daß das Großherzogthum in den Händen der „belgischen Rebellen" sei, außer der Stadt und Festung Luxemburg selbst. Der König-Großherzog sei aber zu einem Eingreifen im Luxemburgischen außer Stande; hierauf wurde nach Vortrag und Vorschlag des Präsidiums beschlossen:

„Von der Voraussetzung ausgehend, daß die Höfe von Oestreich, Preußen, England, Rußland und Frankreich zu London eine Conferenz gebildet haben, um eine der Lage der Umstände angemessene Wiederbegründung politischer Ordnung und die davon abhängige Herstellung innerer Ruhe und Gesetzlichkeit in den belgischen Provinzen herbeizuführen;

„in der Erwägung, daß der deutsche Bund von Sr. Majestät dem König der Niederlande, in seiner Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg, zur Unterdrückung des Aufruhrs im Großherzogthum förmlich aufgerufen ist;

„daß aber dieser Aufstand hauptsächlich durch die benachbarten belgischen Insurgenten entzündet worden ist und unterhalten wird;

„in der ferneren Erwägung, daß der Bund es sich zur Pflicht machen muß, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu versuchen, die gesetzliche Ordnung im Großherzogthum Luxemburg herzustellen;

„ersucht der deutsche Bund, unter Vorbehalt aller durch die Bundes- und Wiener Schlußakte zur Herstellung der gestörten inneren Sicherheit verzeichneten Maßregeln, die Höfe von Oestreich und Preußen, im Namen und aus Auftrag des Bundes, bei den in London bestehenden Ministerialconferenzen von der, durch das Verhältniß des Großherzogthums Luxemburg und seines Souveräns zum deutschen Bund, dem Letzteren obliegenden Verpflichtung der Unterdrückung des Aufstandes Kenntniß zu geben, die Interessen und Rechte des deutschen Bundes hinsichtlich des Großherzogthums und der Bundesfestung Luxemburg zu beachten, und zu dem Ende von der Ministerialconferenz zu vernehmen, in wiefern dieselbe schleunige und wirksame Mittel zu verabreden und anzuordnen beabsichtige,

durch welche diejenige Einschreitung zur Unterdrückung des Aufstandes im Großherzogthum Luxemburg, wozu der Bund ebenso berechtigt als verpflichtet ist; von Seiten des Letzteren ganz oder theilweise überflüssig werde."

Der Fortschritt der Bewegung veranlaßte den Gouverneur zu einem neuen Bericht vom 18. November, welcher am 25. d. M vom Präsidium mitgetheilt wurde:

„Die (jetzt erst) von dem hiesigen Civilgouverneur erlassene Proklamation, heißt es da, dürfte vor mehreren Wochen einen weit größeren Einfluß geäußert haben als gegenwärtig, wo überall die Anerkennung der neuen Ordnung der Dinge bereits erfolgt ist, und, um rückgängige Schritte zu bewirken, eine bloße Aufforderung in Worten schwerlich mehr hinreichen möchte, wie wenig im Grund auch ein Zustand wirklich Wurzel gefaßt hat, der im hiesigen Lande von einer Anzahl exaltirter und neuerungssüchtiger Menschen der Menge aufgedrungen und von derselben aus Gleichgültigkeit in der vorgespiegelten Hoffnung ohne Widerstand gutgeheißen worden, daß für die Zukunft keine, oder eine ganz unbedeutende Erhebung von Abgaben nur noch stattfinden werde.

Die gegen diese Proklamation von Arlon ausgegangene Aufforderung an jede Commune, durch Unterschriften aller ihrer einzelnen Mitglieder die Anhänglichkeit und Entschiedenheit des Volks zu Gunsten der belgischen Revolution zu bestätigen, wird höchstwahrscheinlich den größten Erfolg haben, ohne daß indes dadurch der Beweis, den es gilt, geführt würde, indem den für diesen Zweck entsendeten Emissären es sehr leicht werden dürfte, die in französischer Sprache den meisten Landleuten ohnehin unverständliche Darstellung durch eine verdunkelnde Interpretation in ein Licht zu bringen, darin die Meisten sehr wenig erkennen, wovon eigentlich die Rede ist, und worüber sie ihre Erklärung abgeben sollen.

Insofern nun der, durch die belgischen Zeitungen bekannt gewordene, von London ausgegangene Vorschlag zu einem Waffenstillstande zwischen den streitenden Theilen die Meinung allgemein und unfehlbar vorbereiten wird, daß unter den den Belgiern darin einstweilen eingeräumten Provinzen das Großherzogthum Luxemburg mit begriffen sei, so muß die bestehende so große Verwirrung der Begriffe über die politischen Verhältnisse der hiesigen Provinz nicht wenig vermehrt werden."

Zum Schluß mahnt der Bericht zu einer baldigen Ordnung der Dinge und bittet um Instruktionen.

Die Bundesversammlung billigte das Verfahren des Gouverneurs und forderte ihn auf, darin zu verharren und den Civilgewalten der königlich niederländischen Regierung eventuell Hilfe zu leisten. Darauf ließ Se. Durchlaucht der Herr Herzog von Nassau erklären, daß die Inkorporation des Großherzogthums Luxemburg, als integrirenden Theils der Besitzungen des Hauses Nassau — wie Artikel 3 und 9 des nassauischen Erbvereins von 1783 unwiderleglich bewiesen — in einen fremden Staat nur hätte geschehen können nach Aufhebung jener vertragsmäßigen Inkorporation von 1783, selbstverständlich nur mit Einwilligung der herzoglich nassauischen Seite; daß aber, da dieses nicht geschehen sei, Se. Durchlaucht der Herzog von der Bundesversammlung nunmehr Schutz in seinem Rechte erwarte. Demgemäß wurde auf Antrag des Präsidiums beschlossen:

„Daß die herzoglich nassauische Erklärung dem östreichischen und preußischen Hofe mit dem Ersuchen zu übergeben sei, dieselbe an ihre Bevollmächtigten zu den Londoner Conferenzen gelangen zu lassen, um sie auf die Rechte des nassauischen Hauses aufmerksam zu machen, da selbige einen weiteren erheblichen Grund für die Verpflichtung des Bundes zur Einschreitung in dem Luxemburger Aufstande darbieten; ebenso sollte jenen Bevollmächtigten die Zusammenstellung aller staatsrechtlichen 2c. Bestimmungen über Luxemburg eingehändigt werden".

In der Sitzung vom 9. Dezember konnte der präsidirende Gesandte den Beschluß*) der Londoner Conferenz mittheilen, der Luxemburg betraf und in der dritten Sitzung am 17. November gefaßt war. —

*) Les Plénipotentiaires ont trouvé nécéssaire d'approuver le soin qu'ont eu Mrs. Cartwright et Besson d'écarter des projets de réponse qui leur ont été présentés pendant leur dernier séjour à Bruxelles, toute mention du Grand-Duché de Luxembourg, le Duché fait partie de la Confédération Germanique sous la souveraineté de la maison d'Orange-Nassau en vertu de stipulations différentes de celles du traité de Paris et des traités subséquents qui ont crée le Royaume des Pays-Bas. Il ne saurait pas conséquent être compris aujourd'hui dans aucun des arrangemens qui ont ou qui auront rapport à la Belgique, et nulle exception ne sera admise à ce principe.

In Folge desselben wurde die Aufstellung eines Truppenkorps vom Bundestag in Aussicht genommen und auf Anregung mehrerer Bundesregierungen durch Mehrheit beschlossen, die dazu nöthigen Truppen aus dem X. Korps zu entnehmen, und die Militärcommission angewiesen, das Weitere einzuleiten und namentlich sich darüber zu äußern, welche Theile dieses Armeekorps dazu verwandt werden sollten.

Bezeichnend ist es, wie sich zu diesem Beschlusse die betheiligten Regierungen schon in dieser Sitzung stellten: Hannover erklärte ohne Angabe der Gründe, daß seine Truppen dabei keine Verwendung finden sollten; Holstein-Lauenburg nahm den Beschluß ad referendum; die großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung könne ihr Contingent zur Aufrechterhaltung der Ordnung kaum entbehren, „bei manchen im Lande sich gezeigt habenden unruhigen Bewegungen"; Oldenburg gab die Verpflichtung zu, meinte aber, Se. königliche Hoheit seien noch mit der Organisation Ihres Truppenkorps beschäftigt und könnten nur soviel abgeben, als disponibel sei; auch die freien Städte waren zu einer Zustimmung noch nicht im Stande.

An dieser Stelle wird es nothwendig mit einigen Worten auf die Londoner Conferenz zurückzukommen.

Die Londoner Conferenz, gebildet aus den Bevollmächtigten von Oestreich, Preußen, England, Rußland und Frankreich, hatte das politische Verhältniß zwischen Holland und Belgien, sowie eine eventuelle Territorialabtretung des Großherzogthums Luxemburg an Belgien zu berathen und festzustellen.

Jene erste Aufgabe liegt ganz außerhalb des Rahmens dieser Arbeit und gehört der Geschichte der europäischen Politik an. Die Erledigung der zweiten Aufgabe in allen ihren Einzelheiten zu verfolgen hat nicht Interesse und Bedeutung genug, liegt auch zum Theil außerhalb des hier zu Behandelnden. Nur das Wesentliche kann demnach hervorgehoben werden.

Anfangs 1831 legten die Bundestagsgesandten von Oestreich und Preußen das Protokoll Nr. 11 der Londoner Conferenz d. d. 20. Januar vor, dessen Artikel 2 die weitere Selbständigkeit Luxemburgs und dessen Zugehörigkeit zum deutschen Bunde aussprach. Auf Grund desselben konnte eine militärische Intervention des deutschen Bundes in Luxemburg eintreten, ohne daß eine solche europäische Verwicklungen hätte herbeiführen können. Der Bund ließ auch sofort in London zu Protokoll geben, daß Belgien, dem Neutralität und

Unverletzbarkeit zugesagt sei, demnach gehalten sei, die nämliche Neutralität auch gegen alle andern Staaten zu beobachten. Zum Ueberfluß gestand das 19. Protokoll der Londoner Conferenz allen Staaten das Recht zu, Maßregeln zu treffen, die zur Aufrechterhaltung der Autorität in ihren, außerhalb des belgischen für neutral erklärten Gebiets liegenden Ländern geeignet oder nöthig seien.

Da trotzdem die belgische Regierung in einer Proklamation die Luxemburger zum Anschluß aufforderte, und der König von Holland nunmehr den Schutz des Bundes anrief, wurde am 18. März 1831 die Aufstellung eines Armeekorps von 24,000 Mann und die eines Reservekorps von 12—15,000 Mann beschlossen. Das Vorgehen der belgischen Regierung hatte in dem Großherzogthum mittlerweile den Aufstand allgemein gemacht, der Advokat Thorn wurde zum Gouverneur des Landes bestellt, überall wurden Communalgarden errichtet, das Aufgebot 1. Klasse einberufen, Freikorps organisirt und belgische Truppen in das Land geschickt, so daß die Bundesfestung Luxemburg in Gefahr kam.

Auf eine Beschwerde des Bundes, der militärisch nicht einmal dieser Bewegung gewachsen war, erklärte die Londoner Conferenz in ihrem 23. Protokoll, wenn die belgische Regierung nicht bis zum 1. Juni die Grundlagen der Ausscheidung Belgiens anerkannt hätte, alle Verbindung der fünf Mächte mit demselben aufgehoben würde. Unterdessen wurde in der Bundesversammlung weiter über die Zusammensetzung des Exekutionskorps und die Modalität der Kostenaufbringung berathen und berichtet. Am 6. Juni berief die Conferenz ihren Bevollmächtigten von Brüssel ab; nachdem es darauf zu einem Waffenstillstand zwischen den streitenden Parteien gekommen war, boten die fünf Mächte ihre guten Dienste zur Vermittlung an und sprachen sich für einen Austausch einzelner Territorien aus.

Als der König=Großherzog seine Bereitwilligkeit dazu unter Wahrung der Rechte der Agnaten des Hauses Nassau erklärt hatte, beauftragte der Bund die Gesandten von Oestreich und Preußen zu weiteren Verhandlungen in London, zugleich unter der Beschränkung, daß von jedweder Vertauschung des Gebiets die für die Sicherheit des Bundes unentbehrliche Stadt und Festung Luxemburg mit einem angemessenen Rayon nebst dem zur Contiguität desselben mit dem übrigen deutschen Bundesgebiet erforderlichen Distrikte ein= für allemal ausgenommen bleiben müsse, und daß von keiner Gebiets=

abtretung die Rede sein könne, wodurch die Vertheidigungslinie des Bundes zu seinem Nachtheile alterirt würde. Auf Antrag der beiden vertretenden Höfe beauftragte die Bundesversammlung bald darauf die beiden Gesandten die Verhandlungen nicht bloß zu eröffnen, sondern auch vorbehaltlich der Ratifikation der Bundesversammlung zum Abschluß zu bringen.

Am 27. Oktober 1831 konnte der Bundesversammlung das gesammte Separationsprotokoll der Londoner Conferenz nebst einem Begleitschreiben des östreichischen und preußischen Gesandten vorgelegt werden. Im Artikel 2 werden die großentheils wallonischen Bezirke des Großherzogthums bezeichnet, welche an Belgien abgetreten werden, während Artikel 3 nur allgemein die Provinz Limburg als das Gebiet bezeichnet, auf welchem die Entschädigung für das abgetretene luxemburgische Gebiet zu suchen sei. Die Einzelheiten sollen zwischen dem König-Großherzog, den Agnaten des Hauses Nassau und dem deutschen Bunde vereinbart werden. Was nun die Compensationen in Limburg angeht, welche durch Artikel 4 des Vertrags Einschränkungen erfahren haben, so heißt es in dem Begleitschreiben: „Es kam vor allem darauf an, Holland solche Grenzen zu verschaffen, daß sein Territorium ein ununterbrochenes, zusammenhängendes Ganze bilde, daß namentlich die Festung Mastricht, welche mittelbar auch zum deutschen Vertheidigungssystem gehört, nicht in fremdem Gebiet enklavirt bleibe, und daß überhaupt Holland an der Maas so constituirt werde, daß die große Lücke, die in dem deutschen und europäischen Vertheidigungssystem durch den Abfall von Belgien entstanden war, möglichst und soviel als die Umstände nur immer erlauben wollen, ausgefüllt werde. Dies war allein durch Gebietsaustausch im Luxemburgischen möglich gewesen. Ohne denselben wäre ein Theil des rechten Maasufers zwischen Venloo und Mastricht belgisch geblieben und folglich Mastricht von Holland durch fremdes Gebiet getrennt worden."

Nach langem Zögern verweigerte der König-Großherzog die Anerkennung der bezüglichen Artikel, die Westmächte wechselten trotzdem mit Belgien die Ratifikationsurkunden aus und ihnen folgten, unter Vorbehalt, Oestreich und Preußen sehr schnell. Nachdem dann von Seiten der niederländischen Regierung ein neuer Vertragsentwurf eingereicht war, wurden die Unterhandlungen 1833 in London von neuem begonnen. Allein auch in den folgenden Jahren rückte die

Sache nicht von der Stelle. Im August 1836 gelangte sie vielmehr nochmals zu eingehender Verhandlung in der Bundesversammlung zunächst durch einen Vortrag des holländischen Gesandten, welcher der Bundesversammlung die bittersten Vorwürfe, namentlich wegen der Unterlassung der versprochenen und beschlossenen Hilfe machte; das Präsidium versuchte in einer Antwort die Vorwürfe zu entkräften; endlich beschloß man: „daß der deutsche Bund seine Zustimmung zur Abtretung eines Theils von Luxemburg ohne Territorialentschädigung nicht ertheilen könne; Belgien habe sich verbindlich zu machen, keine Befestigungen in dem abgetretenen Theil (nach Art. 2 des Separationsvertrags von 1831), namentlich nicht bei der Stadt Arlon anlegen zu lassen. Das als Ersatz zu erwerbende Gebiet (Art. 5 des Separationsvertrags) gehört dem deutschen Bunde an.“ Es mag auch hier nochmals hervorgehoben werden, daß überall auch bei dieser Gelegenheit das Haus Nassau seine Ansprüche auf Luxemburg — abgesehen von dem abzutretenden Gebiet — aufrecht erhielt.

Die mit großen Worten vom Bundestag beschlossene und geplante Aufstellung zweier Korps war nicht rechtzeitig und dadurch überhaupt nicht zur Ausführung gekommen; in erster Linie deshalb, weil die hannoversche Regierung unter den verschiedensten Vorwänden Anfangs die Aufstellung hinausgeschoben oder für unmöglich oder für unnöthig erklärt hatte, und später machte sie so hohe Kostenberechnungen, daß, wie der preußische Gesandte sagte, in Zukunft jeder Bundesfürst mit Schrecken an eine derartige Unterstützung denken werde. In scharfer Weise setzte der preußische Gesandte dieser und andern ähnlich denkenden Regierungen ihre Bundespflichten auseinander und entkräftete auch den Einwand derselben, daß Preußen die Exekution hätte übernehmen sollen, mit folgender Frage:

„Konnte mit einiger Wahrscheinlichkeit darauf gerechnet werden, daß man in Frankreich, wo schon die den Zeitumständen entsprechende Aufstellung eines preußischen Observationskorps in den preußischen Rheinprovinzen eine so große Aufregung hervorgebracht hatte, die zwiefache Eigenschaft Preußens als europäische Macht und als Mitglied des deutschen Bundes gehörig unterschieden, in dem Vorrücken eines preußischen Exekutionskorps über die luxemburgische Grenze nur die Vollziehung eines Bundesbeschlusses, nicht aber eine Bedrohung der französischen Grenze erblickt und hieraus keinen Anlaß zur Eröffnung eines Krieges hergenommen haben würde, in welchen

alsdann unfehlbar der ganze deutsche Bund mit verwickelt worden wäre?"

In der Schlußsitzung des Jahres 1831 konnte es sich Se. Majestät von Großbritannien und Hannover nicht versagen, unter Berufung auf die allgemein bekannte und in hohem Maße anerkannte segensreiche Wirksamkeit seines erlauchten Vorfahrs bei der Wiederbegründung des deutschen Staatenvereins, der verehrlichen königlich preußischen Gesandtschaft gegenüber ihren Standpunkt zu wahren und zu vertheidigen, natürlich ohne daß sie irgendwie jene Vorwürfe hätte zu entkräftigen vermögen. Es kann nur auch hier darauf hingewiesen werden, daß diese Weise des Vortrags sich am meisten dem Präsidialtenor näherte, daß das Auftreten dieser Regierung ganz besonders an die tugendhafte Selbstberäucherung des Herrn Präsidirenden und aller Diplomaten der heiligen Allianz erinnert. Inzwischen hatte die Londoner Conferenz den längst ersehnten Beschluß gefaßt, die wegen der militärischen Besetzung Luxemburgs beschlossenen Maßregeln während des Laufs der Unterhandlungen suspendiren zu lassen.

Der hohen Bundesversammlung blieb so nur noch übrig, in ihrer Weise die Frage der aufgelaufenen Mobilmachungskosten zu erledigen. Auf diesem Wege wollen wir ihr das Geleit versagen.

Die Frage selbst führte in der Bundesversammlung zu verschiedenen diplomatischen Scharmützeln, welche von dem Baron Alley über belgische Tricoloren und luxemburgische Holzdistrikte veranlaßt wurden.

Es würde aber von dem eingeschlagenen Wege zu weit abführen, sollten hier die großen und kleinen Streitpunkte im Einzelnen aufgeführt und durch die verschiedenen Stadien weiter verfolgt werden; es mag genügen hervorzuheben, daß mittlerweile Holland heimlich mit Belgien eine Convention abgeschlossen hatte, nach welcher die als Entschädigung im Limburgischen abzutretenden Gebietstheile mit Holland vereint, also dem deutschen Bunde und den Agnaten entfremdet würden. Während die holländischen Unterhändler in London davon nichts wissen wollten und in der Conferenz vorgaben, zum definitiven Abschluß ermächtigt zu sein, legte der König-Großherzog jene Convention im Sommer 1837 dem Bund in einer Form vor, aus welcher hervorging, daß er sich der von der Londoner Conferenz gestellten Vorbedingung: Vereinbarung

mit dem deutschen Bunde und den Agnaten, heimlich zu entziehen gedenke. Lord Palmerston theilte dies Ende Juli den Conferenzmitgliedern mit und machte das Haager Kabinet darauf aufmerksam, daß es mit solchen Winkelzügen die Entscheidung der Frage nur verschleppte. Obgleich die holländischen Vertreter auch nach Wochen noch keine Erklärung abgaben, hatte die Conferenz doch die Güte weiter zu verhandeln, zunächst wegen des Schelde-Tarifs. Als sich auch diese Unterhandlungen zerschlugen, erklärten die holländischen Gesandten auf eine bestimmte Anfrage des Vorsitzenden, daß der König nicht schon in diesem Stadium beabsichtige die Zustimmung des deutschen Bundes und der Agnaten zu der von der Conferenz beschlossenen Territorialveränderung einzuholen. Deshalb wurden die Verhandlungen abgebrochen; und im September verließen die holländischen und nach ihnen auch die belgischen Vertreter die Conferenz, welche damit endigte. Da inzwischen das Haager Kabinet bemerkt hatte, daß Palmerston seiner Zeit ihm richtig vorausgesagt habe, ließ es im Juni 1838 seine frühere Verwahrung zurückziehen und stellte sich auf den Boden des Bundesbeschlusses vom August 1836. Nachdem sodann die Conferenz zu London wieder eröffnet worden und von Seiten der deutschen Bevollmächtigten in London darauf hingewiesen war, daß überhaupt von einer Grenzbefestigung in Belgien keine Rede sein könne, da dies ein neutraler Staat unter europäischer Garantie sei, hatten diese dort einen neuen Protest zu erheben, als bei Eröffnung der belgischen Kammer offen als Ziel — unter Aufrechterhaltung jener holländisch-belgischen Convention von 1833 — die Abtretung der limburgischen Gebietstheile an Holland erklärt wurde. Am 19. April kamen dann die Verträge, in welchen die Rechte des deutschen Bundes und der nassauischen Agnaten auf Territorialentschädigung einem Abkommen mit Holland vorbehalten waren, zum Abschluß und erhielten von Seiten der Bundesversammlung die Ratifikation.

Nachdem der niederländische Gesandte, unter Bezeugung des nassauischen Gesandten, im August 1839 berichtet hatte, daß der König-Großherzog, an Stelle des abgetretenen wallonischen Luxemburgs mit 149,000 Einwohnern, nach Uebereinkunft mit seinen Agnaten, nunmehr mit dem Herzogthum Limburg mit 147,000 Einwohnern seinen Eintritt in den deutschen Bund erkläre, wurde dies unter den üblichen Wendungen dankbar acceptirt und die belgisch-

luxemburgische Frage war damit für die Bundesversammlung definitiv beantwortet.

In derselben Sitzung war der belgische Gesandte beim deutschen Bunde beglaubigt worden, nachdem die üblichen Vorverhandlungen in verbindlichster Weise erledigt worden waren.

Sobald die Bewegungen des Jahres 1848 im Mai zu einem Bundesbeschluß geführt hatten, nach welchem die noch außerhalb des Bundes stehenden preußischen Provinzen, außer den ganz polnischen Theilen, in den Bund aufgenommen wurden, brachte der Winter 1850/51 auf den Dresdener Conferenzen die Bestrebungen Oestreichs zu Tage, ebenfalls mit seinem Gesammtgebiet dem Bunde beizutreten. Als aber diese Bestrebungen hatten aufgegeben werden müssen, erklärte folgeweise der preußische Bundestagsgesandte von Rochow sogleich nach dem Wiedereintritt Preußens, daß jene im April und Mai des Jahres 1848 gefaßten Beschlüsse nicht in genügender Form gefaßt seien, jedenfalls müsse jetzt über dieselben eine gemeinsame Erklärung stattfinden. Allein Alles hielt sich still. Am 20. Sept. beantragte nun Preußen, die Bundesversammlung möge aussprechen, daß jene Gebiete nicht zum deutschen Bunde gehörten. Als dann auch über diesen Antrag die Abstimmung in suspenso blieb, erklärte Bismarck, daß seine Regierung, wenn präjudicirliche Maßnahmen nothwendig werden sollten, an der Ueberzeugung festhalte, daß jene Aufnahme als rechtlich zu Stande gekommen nicht anzusehen sei. Anfangs Oktober entsprach denn auch die Mehrheit der Bundesversammlung dem Antrag, nicht ohne daß Sachsen seine entgegengesetzte Meinung dem guten Einverständniß unterzuordnen erklärte, man müsse es sich nämlich angelegen sein lassen, dem Bunde eine höhere politische Geltung zu verschaffen, „dies geschehe aber, wenn das föderative Princip sich als schaffend und mehrend erweise“. Während Hessen-Darmstadt nur unter Bedauern seine Zustimmung geben konnte, verlangten die freien Städte erst noch eine weitere Verhandlung. Alle Andern wollten von dem nichts wissen und sprachen sich für die von Preußen gewünschte Erklärung aus. — Eine von Seiten der Westmächte in ziemlich brüskem Tone durch diplomatische Noten eingeleitete Aktion gegen die, wie es fälschlich hieß, beantragte Erweiterung des Bundesgebiets wurde mit dem Beschluß des Jahres 1834 beantwortet, der oben mitgetheilt worden ist.

Weniger den Wünschen Preußens entsprechend war der Ausgang in der neuenburgischen Angelegenheit; freilich, ohne daß man der Bundesversammlung eine Schuld beimessen durfte, denn was sie leisten konnte, leistete sie: sie faßte den gewünschten Beschluß. Nachdem nämlich durch eine republikanische Schilderhebung 1848 jene oranischen Erblande für die Krone Preußen verloren gegangen waren, hatte zwar Preußen von den Großmächten zu London 1852 eine Anerkennung seiner Ansprüche, von dem schweizerischen Bundesrath aber eine Befriedigung derselben nicht zu erlangen vermocht. In Folge einer royalistischen Erhebung im Jahre 1856, die ganz mißglückt war, waren mehrere Royalisten in Gefangenschaft gerathen; und die Anstrengungen der preußischen Regierung, die Freilassung derselben beim schweizerischen Bundesrath zu erlangen, waren ohne Erfolg geblieben. Ende Oktober d. J. stellte der Gesandte v. Bismarck deshalb bei der Bundesversammlung den Antrag, die Bundesversammlung möge die Anerkennung der im Londoner Protokoll ausgesprochenen Rechte Preußens auf Neuenburg ebenfalls aussprechen, sowie die Forderungen Preußens beim Bundesrath unterstützen, eventuell für eine militärische Unternehmung gegen die Schweiz freien Durchzug durch das Bundesgebiet genehmigen. Nicht ohne gehobene Stimmung konnte Baiern in seinem Anfangs November darüber erstatteten Ausschußberichte beantragen, Preußens Ansprüche nicht bloß anzuerkennen, sondern auch durch alle diplomatischen Agenten der Bundesstaaten bei den Eidgenossen selbst unterstützen zu lassen. Indem Oestreich nunmehr die Gelegenheit benutzte, sich für die Bundestagsschlappen während des Krimkriegs schadlos zu halten, kam es in der Angelegenheit zu Noten und Mobilisirungsdrohungen. Und nachdem der Präsidirende im Januar 1857 erklärt hatte, daß er sich nur enthalte den östreichischen Standpunkt zu entwickeln, um prinzipielle Streitigkeiten zu vermeiden, hatte der preußische Gesandte Ende des Monats zu erklären, daß Preußen einstweilen von einem militärischen Vorgehen absehen könne, da die Schweizerbehörden die Freilassung der gefangenen Royalisten rechtzeitig beschlossen hätten. —

Am Schluß dieses Abschnittes mag der Vollständigkeit halber bemerkt werden, daß zu den bereits genannten diplomatischen Vertretern Rußlands, Englands, Frankreichs, Belgiens und Sardiniens, seit 1856 ein spanischer und seit 1859 ein schwedischer Minister-

resident für Frankfurt beglaubigt war; der letztere residirte zu Brüssel; 1864 war, wie bemerkt, ein Gesandter Maximilians von Mexico, 1865 ein solcher für Portugal beglaubigt worden; so daß das Personal der auswärtigen Diplomatie ungefähr 20 Köpfe stark war. Nach der vorausgegangenen Darstellung wird man nur bei Wenigen mit der Behauptung auf Widerstand stoßen, daß es 20 zu viel gewesen seien. Dieses Stück der Bundestagsgeschichte überbietet die meisten andern an kläglicher Impotenz und heilloser Schwäche; die Nation existirte für das Organ des Bundes nicht, und nationale Bestrebungen gehörten auch in diesem Bereich zu den schlimmsten Velleitäten.

Fünftes Buch.

Die militärischen Angelegenheiten vor der Bundesversammlung.

Erstes Kapitel.

Die Kriegsverfassung.

Als eines der dringendsten und wesentlichsten Geschäfte war der Bundesversammlung durch die Bundesakte die Ordnung der militärischen Angelegenheiten aufgetragen und durch die Wiener Schlußakte wiederholt eingeschärft worden. Nach eben diesen Grundgesetzen des Bundes konnten die Grund- und wesentlichen Bestimmungen auch dieser Angelegenheit als unter die organischen Einrichtungen des Bundes gehörig nur durch Stimmeneinhelligkeit getroffen werden. Nach langen, mühsamen Verhandlungen gelangte endlich im Jahre 1821 der Entwurf der Kriegsverfassung in 24 Artikeln zur Annahme, nach welchen das Bundesheer nach Contingenten auf Grund der Bundesmatrikel aufgestellt werden sollte. Ehe die Behandlung dieses Gegenstandes beim Bunde besprochen wird, muß auf die sehr verschiedenartigen, militärischen Verhältnisse hingewiesen werden, wie sie sich zuletzt im Reiche und unter dem Einfluß der napoleonischen Oberherrschaft entwickelt hatten.

Auf Grund des Reichsbeschlusses von 1681 sollten als Reichsheer normativ 40,000 Mann, inklusive 12,000 Reiter, aufgestellt werden, thatsächlich stellte jeder Kreis möglichst wenige und schlechte Truppen auf; man kennt den Leutnant der Aebtissin von Gengenbach und weiß, daß von hundert Musketen nur zwanzig bei Roßbach losgingen. Bei der Stiftung des Rheinbunds stellten die Rheinbundsstaaten deutscher Zunge 63,000 Mann, eine Summe, welche nach der größten Ausdehnung jenes Bundes bis auf beinahe 119,000 Mann stieg; das kleinste Contingent stellte unter ihnen der Fürst von der Leyen mit 29 Mann, ihm folgte Lichtenstein mit

40 Mann; von den größten stellte Baiern 30,000 Mann, Westfalen 25,000 Mann. Wenn bei allen diesen Truppen die französische Organisation auch als Vorbild wirkte, so weiß man doch, daß die Rheinbundscontingente sehr ungleich organisirt und in ihren kleinen und kleinsten Theilen nichts weniger als kriegstüchtig waren. Alles war aber nach der Schlacht von Leipzig sehr schnell desorganisirt. Nimmt man nun hinzu, daß die beiden deutschen Großmächte wieder ganz verschieden organisirt waren, so kann man sich nicht wundern, daß man auf dem Wiener Congreß nicht einmal zur Bildung eines Militärausschusses kam, und es nur dem großen Besiegten von Hanau vorbehalten gewesen war, in seiner bekannten Weise für jenen in Aussicht genommenen Ausschuß „sieben Deliberationspunkte" aufzustellen. In welchem Geiste die Verhandlungen beim Bunde begonnen wurden, mag man daraus entnehmen, daß der Kurfürst schon 1816 erklären ließ, der Bund könne höchstens einen Vertheidigungskrieg erklären, denn die „Hauskriege" Oestreichs, Preußens u. A. gingen ihn nichts an; zum Reichsheer habe Serenissimus Elector nie mehr als 800 Mann gestellt. Uebrigens wird in geheimer Instruktion dem kurhessischen Bundestagsgesandten eingeschärft, sich stille zu halten und im äußersten Nothfalle 2500 Mann zu geben; als alleräußerste Leistung wird dann die Stellung von 1000 Mann Linie und 3000 Mann Landwehr und Landsturm bezeichnet.

Um zunächst eine Grundlage für die weiteren Berathungen zu gewinnen, war die Aufstellung einer Matrikel nöthig. Und nun begann ein Streiten und Rechnen, wer am besten fahre nach dem Maßstabe der Bevölkerung, oder der Einkünfte, oder des Flächeninhalts, 1818 entschloß man sich, die Bevölkerung als Norm anzunehmen. Auf Grund dieser und der statistischen Mittheilungen der Bundesregierungen wurde Anfangs 1819 eine provisorische Matrikel mit einer Bevölkerung von rund $30^1/_{10}$ Millionen auf fünf Jahre aufgestellt, nach welcher die Mannschaftsstellung und die Geldleistungen, mit Ausnahme der Bundeskanzleikosten, zu erfolgen hatten. Als charakteristisch ist schon hier hervorzuheben, daß der Bund es niemals zu einer definitiven Matrikel gebracht hat. Nachdem man sich vor allem darüber geeinigt hatte, daß bei der Kriegsverfassung als die grundlegenden Gesichtspunkte, die der „vollkommenen Würdigung der Souveränität der Staaten, die den Bund

bilden", sowie des Defensivsystems anzusehen seien, konnte man als Zweck der Militärverfassung angeben: „dieser wird als in sich gegründet angesehen". Nach weiteren derartigen Vereinbarungen setzte man 1818 für die Militärangelegenheiten einen ständigen Ausschuß von sieben Mitgliedern ein, welchem man 1819 die im ersten Buch bereits besprochene technische Militärcommission unterstellte, so daß für alle Militaria am Bunde ein für allemal mindestens drei Instanzen eingesetzt waren. Der oben erwähnte Entwurf der Bundeskriegsverfassung enthält durchweg nur ganz allgemeine und vieldeutige Bestimmungen, offenbar weil man doch wenigstens zu einem beschriebenen Papier kommen wollte. In hohem Maße bezeichnend ist, daß wie Artikel 5 bestimmt, „kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps bildet, darf Contingente andrer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen," so Artikel 8 einschärft, daß „selbst der Schein der Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden soll". Darnach hielt man es allerdings für nöthig, Artikel 12 zu behaupten, daß das „aufgestellte Kriegsheer" des Bundes ein Heer sei und von einem Feldherrn befehligt werde, dessen einzige Behörde die Bundesversammlung ist, von welcher er auch in Eid und Pflicht genommen ist. Wenn demnach Zöpfl den bezüglichen Abschnitt seines Staatsrechts mit dem Satze beginnt: 'Der deutsche Bund hat kein in Friedenszeiten ständiges Bundesheer, so ist dies thatsächlich und staatsrechtlich eben so wahr und begründet, wie politisch und militärisch verkehrt und sinnlos. Denn weder durch jenen Paragraphen, noch durch die Wahl eines Oberfeldherrn und Generalleutnants des Bundes, noch durch die Bildung eines Hauptquartiers, in welchem die Contingentsherren ihre kriegsherrlichen Sonderrechte durch völlig unabhängige höhere Offiziere verfassungsmäßig ausüben, noch durch einen Operationsplan wird ein Conglomerat von Contingenten zu einem Heer, und noch viel weniger zu einem brauchbaren Heer, welches man sofort vor dem Feinde verwenden kann. —

Zu dem Entwurf der Kriegsverfassung nahm im April 1821 die Bundesversammlung noch die in 97 Paragraphen gefaßten „Grundzüge oder näheren Bestimmungen" an. Nach diesen soll das Contingent der streitbaren Mannschaft $1/_{100}$ der Bevölkerung betragen; nach dem Ausrücken desselben wird sogleich $1/_{600}$ der Bevölkerung, sechs Wochen später $1/_{1200}$ derselben, der Rest nach

je zwei Monaten als Ersatz nachgesandt; jedoch darf dieser nachgesandte Ersatz in einem Kriegsjahr in der Gesammtsumme $^1/_{200}$ der Bevölkerung nicht überschreiten; die Reiterei sollte $^1/_7$ des Bundesheeres; Jäger und Schützen $^1/_{20}$, Pioniere $^1/_{100}$ derselben betragen. Auf je 1000 Mann Infanterie sollten zwei Geschütze, und ein Geschütz für die Reserve kommen; $^1/_5$ der Artillerie soll beritten sein, der Belagerungspark aus 200 Geschützen und Mörsern gebildet sein. Die Contingente, die mehr als ein Armeecorps betragen, stellen einen Brückentrain für große Flüsse, alle andern Armeecorps stellen jedes einen für circa 400 Fuß.

Das Minimum eines Kavalleriecontingents sollte 300, das der Infanterie 400 betragen. Im Frieden brauchte bei der Infanterie nur $^1/_6$ der Mannschaft und $^2/_3$ der Unteroffiziere, bei der Kavallerie und reitenden Artillerie $^2/_3$ der Mannschaften und Pferde im Dienste zu bleiben. Die ganze Mannschaft des Contingents soll jedes Jahr zu vierwöchentlichen Uebungen zusammengezogen werden. In Friedenszeiten sind Kadres von Chargirten und Spielleuten für $^1/_{300}$ der Bevölkerung zu bilden. Das ganze Heer soll in zehn Armeecorps getheilt werden, von denen Oestreich drei, Preußen drei, Baiern eins als die sogenannten ungemischten Armeecorps formiren. Als besondere Vergünstigung wird dem Oberfeldherrn im Kriege die Musterung der Contingente gestattet, obgleich „die innere Einrichtung der Contingente auch im Kriege den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt", zur Beseitigung allenfalsiger Mängel kann der Oberbefehlshaber sich an die Bundesregierungen, daneben auch an die Bundesversammlung wenden. Bezüglich der Verpflegung wurde auf das Verpflegungsreglement verwiesen, welches aber erst in Folge der Bundesexekution in Holstein 1863 in aller Eile zu Stande gebracht wurde, und zwar, dem ganzen Charakter des Bundes und seiner Vertretung entsprechend, „provisorisch"; der Gerichsstand in Strafsachen wurde 1852, das Subordinationsverhältniß derer, welche verschiedenen Contingenten angehörten, 1853 geordnet.

Nachdem im letzten Artikel des Kriegsverfassungsentwurfs erklärt worden war, daß zwischen sämmtlichen Bundesstaaten ein allgemeines Cartell (zur Auslieferung und Behandlung der Deserteure) bestehen solle, und die Militärcommission einen Entwurf im Jahre 1820 vorgelegt hatte, stimmten die Bundesregierungen fünf Jahre lang über denselben ab. Diese Abstimmungen wanderten also Ende

1825 durch die Vermittlung des Bundestagsausschusses in Militärangelegenheiten an die Militärcommission zurück. Nach abermals fünf Jahren gelangte ein neuer Entwurf an die Bundesversammlung, welcher nach verschiedenen Abstimmungen wieder geändert, endlich unter dem Druck der Julirevolution und der politischen Bewegungen in Deutschland im Februar 1831 in einer Form zu Stande kam, die bis in die sechziger Jahre die Bundesversammlung zu Interpretationen, Zusätzen u. s. w. nöthigte.

Namentlich die auf unausgesetztes Betreiben Friedrich Wilhelms IV. gemachten Anläufe führten endlich nach den Anregungen von Dresden und unter dem Druck des Krimkrieges 1855 zu einer Revision der Kriegsverfassung, welche ein Hauptcontingent mit $1^1/_6$ %, eine Reserve mit $^1/_3$ % und ein Ersatzcontingent mit $^1/_6$ % der Bevölkerung für die streitbare Mannschaft festsetzte. Nach der revidirten Verfassung sollte die Reiterei $^1/_8$ des Heeres ausmachen. Die Feldartillerie sollte auf $2^1/_2$ Geschütze für 1000 Mann Haupt- und Reservecontingent vermehrt werden. Einen Brückentrain von 400 Fuß sollte jedes Armeecorps stellen, sowie außerdem einen solchen von 200 Fuß für die Avantgarde. Jäger und Schützen sollten von jetzt ab $^1/_{15}$ der Infanterie ausmachen. Auf 45—50 Mann streitbare Infanterie und 30—35 der andren Waffengattungen sollten ein Offizier, bezw. auf 12—15 und 10—12 ein Unteroffizier, auf 45—60 bezw. 40—50 Streitbare ein Spielmann, auf 300 Streitbare ein Arzt kommen. In den Feldlazerethen soll für dreißig Kranke ein Arzt gestellt werden. Auch hier war wiederholt, daß die kleinen Contingente zu Bataillonen, die ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt sein sollten, zu vereinigen seien. Der Friedenspräsenzstand sollte betragen: bei der Infanterie $^5/_6$ der Offiziere, $^3/_4$ der Unteroffiziere und Spielleute, $^1/_6$ der Gemeinen; bei Reiterei und reitender Artillerie $^3/_4$—$^4/_5$ der Unteroffiziere, $^2/_3$ Gemeine und Pferde; bei der Fußartillerie $^3/_4$ bezw. $^1/_3$; in den Präsenzstand sind Rekruten im ersten Halbjahr ihres Dienstes nicht mitzurechnen; dauernd vakant zu halten sind nur $^1/_{12}$ der Subalternoffiziere, $^1/_6$ der Unteroffiziere, $^1/_5$—$^1/_4$ der Reitpferde, $^5/_8$ der Zugpferde der Artillerie; die vierwöchentlichen Uebungen sollen jedes Jahr in halber Kriegsstärke bataillonsweise, in Brigaden und Divisionen alle zwei, in Armeecorps alle sechs Jahre, regelmäßige Musterungen alle fünf Jahre vorgenommen werden. Die Dienstpflicht soll bei der Infan-

terie, Fußartillerie, Pionieren und Genie ununterbrochen mindestens zwei Jahre, bei Reiterei und reitender Artillerie mindestens drei Jahre betragen.

Zu heftigen Zusammenstößen in der Bundesversammlung führten die Verhandlungen über eine weitere Reform der Kriegsverfassung in Folge der Anträge, welche Angesichts des lombardischen Kriegs 1859 von den Mittelstaaten eingebracht wurden.

Diese erklärten, der irrigen Ansicht, wie sie in der öffentlichen Meinung bestehe, daß die Bundeskriegsverfassung unzureichend sei, müsse entgegengetreten werden, vielmehr hegten sie selbst die „innigste Ueberzeugung", daß, wenn alle Beschlüsse ausgeführt wären, Alles gut sei. Nachdem man sodann eingestanden hatte, daß die Kriegsverfassung allerdings der Fortbildung fähig, schlossen sie, nach einem gewaltigen Schwall von Worten über das Gesammtwohl mit dem Antrage: Die Bundesversammlung möge die Militärcommission zur Prüfung der Bundeskriegsverfassung veranlassen. Dieser Antrag wurde genehmigt, nachdem Preußen trocken erklärt hatte, es sei längst seine Ansicht gewesen, daß diese Verfassung den realen Anforderungen nicht entspreche. Nach zwei Monaten fiel den Antragstellern ein, daß sie verabsäumt hatten, die Richtung anzugeben, in welcher die Revision beginnen sollte. Und da ist es wieder in hohem Maße bezeichnend, daß sie in erster Linie als nothwendig bezeichneten einen geeigneten Modus für die rasche Wahl des Oberfeldherrn zu suchen, sodann müßten die gemischten Armeecorps schon im Frieden ständige Corpscommandeure nebst Generalstäben, ferner gemeinschaftliche Bildungsanstalten und Militäretablissements, combinirte Uebungen, gleiche Munition, gleiche Signale u. s. w. haben. Bereits in der Militärcommission hatte der preußische Bevollmächtigte erklärt, es sei vor allem unpraktisch, das Bundesheer ein Heer zu nennen und den Bundesfeldherrn von der Bundesversammlung wählen und in Eid und Pflicht nehmen zu lassen, denn die Bundeskriegsverfassung verfahre überall selbst jenem Grundsatz entgegen, indem sie nichts mehr verlange und betone als die Selbständigkeit der Contingente, sodann liege die Schwierigkeit in der Thatsache der Existenz der beiden Großmächte, also außerhalb der Bundesversammlung. Diese würden trotz aller Beschlüsse faktisch doch nie ihre Organisation auflösen, sondern nur den in lockerem Zusammenhang stehenden Contingenten als natürliche Anhaltspunkte dienen können, so würde sich

auch keine Großmacht in der Verleihung ihres Oberbefehls von der Bundesversammlung bestimmen lassen. Die Bundesversammlung habe durch ihr Verfahren 1840 und 1848 anerkannt, was geschehen müsse, nämlich die Theilung des Oberbefehls zwischen Oestreich und Preußen. Das 7. und 8. Bundesarmeecorps sollte sich fortan an Oestreich, das 9. und 10. Armeecorps und die Reserveinfanteriedivision an Preußen anschließen. Feststellung des Operationsplanes, Bildung des Hauptquartiers müsse Sache der Großmächte bleiben. Jedenfalls beruhe die Sicherheit Deutschlands darauf, daß wenigstens eine Großmacht am Bundeskrieg theilnehme. Alle diese Vorschläge waren in der Militärcommission ebenso abgelehnt worden, wie sie vom Bundestagsausschuß in Militärangelegenheiten und von der Mehrzahl der Bundesversammlung perhorrescirt wurden. Nachdem der mittelstaatliche Referent weit ausgeholt hatte, erklärte er mit unbewußter Selbstironie: „In keinem andern Institut des Bundes ist die Idee der Einheit so ausgeprägt, wie im Heer, und die Auflösung dieser Einheit müßte in der That die Existenz des Bundes untergraben.“ Ueberdieß verletze die militärische Unterordnung unter die Großmächte die Selbständigkeit der Bundesstaaten und die Grundgesetze des Bundes. Auf jedem Blatt der deutschen Geschichte ständen ruhmvoll eingegraben die Namen der Sachsen, Baiern, Schwaben und Franken, und dies sollte jetzt ausgelöscht werden, damit „diese mächtigen Stämme Anhängsel der Armeen von Oestreich und Preußen würden“. Die preußische Antwort hob wieder hervor, daß man durch einen nominellen Oberbefehlshaber weder die militärische Einheit, noch einen militärischen Erfolg sichere, dies könne nach der Lage der Dinge nur dadurch geschehen, daß man die größeren Heerkörper intakt lasse und die kleineren an sie gliedere. Nachdem zum Schluß namentlich auf die völlige Umwälzung der politischen und militärischen Stellung der benachbarten Großmächte, insbesondere auf die außerordentlich gekräftigte und zusammengefaßte Macht Frankreichs und den Untergang der heiligen Allianz hingewiesen worden war, begannen wieder außerhalb der Bundesversammlung zwischen Oestreich und Preußen die Verhandlungen über den Oberbefehl, während die vier Königreiche mit Genossen auch ihrerseits ihre separate Thätigkeit fortsetzten. Bei den weiteren Arbeiten der Ausschüsse tauchte bald wieder die Frage wegen der Aufstellung einer definitiven Matrikel auf, da doch die Bevölkerung

um 45 % zugenommen habe. Aber sehr bald stellten sich solche Schwierigkeiten heraus, daß man 1862 beschloß, die alte Matrikel beizubehalten. Die Bevölkerung hatte zwar stark zugenommen, aber ein Staat hatte um 83 %, der andre um 10 % der Bevölkerung sich vermehrt. Man fürchtete bei einer Neuaufstellung wieder die Frage auftauchen zu sehen, ob nur die Bevölkerungszahl der Matrikel zu Grunde zu legen sei; die Formation der gemischten Armeecorps würde ebenfalls wieder durch solche Aenderungen bedroht u. s. w.

Als sodann die Militärcommission beantragte, die Unterscheidung zwischen Haupt- und Reservecontingent wegfallen zu lassen, da beide gleich organisirt seien, und die nominelle Scheidung leicht zu Mißverständnissen führen könne, machten zwei Bevollmächtigte der Militärcommission, von denen der eine der preußische war, darauf aufmerksam, daß, wenn man auf Grund der alten Matrikel 2 % der Bevölkerung fordere, das Bundesheer immer noch 60,000 Mann weniger betrüge als 1½ % der wirklichen Bevölkerung, und selbst dann sei das Bundesheer zum Schutz des Bundesgebiets noch nicht hinreichend; man möge doch wenigstens 1⅔ % der Bevölkerung nehmen. Allein weder die Militärcommission, noch der Bundestagsausschuß in Militärangelegenheiten, noch die Mehrheit der Bundesversammlung war dieser Ansicht zugänglich zu machen; man setzte das Hauptcontingent auf 1½ %, das Ersatzcontingent auf ⅓ % der Bevölkerung. Mittlerweile, im Mai 1861, hatte Preußen beantragt, im Falle eines Bundeskriegs von der Wahl eines Oberfeldherrn abzusehen und die Führung des Kriegs in die Hände der Großmächte zu legen. Oestreich fand sich durch diesen Antrag überrascht, hielt sich das Protokoll offen und erklärte, offenbar durch die Mittelstaaten nicht unwesentlich beeinflußt, es finde jenen Antrag zwar entgegenkommend, aber doch kaum annehmbar. Es hätte hinzufügen können, daß ihm seine Zustimmung die Sympathien der Mittelstaaten kosten könne, hatte man doch seit 1850 nächst Rußland auf sie die östreichische Vorherrschaft im Bunde gegründet, die nun einmal nicht dauernd zur Geltung zu bringen war, so lange nicht Preußen wieder unter die Zahl der Mittelstaaten hinabgestoßen war. Nachdem Preußen hierauf erklärt hatte, daß es, wie die Mehrheit, die Umgestaltung aufgegeben und nur den größten Uebelständen durch Ausnahmebestimmungen habe abhelfen wollen, wurde

ein neuer Entwurf der „Näheren Bestimmungen" vorgelegt. Die Würzburger Convention war indes zwischen den vier Königreichen, beiden Hessen, Nassau und Mecklenburg-Schwerin abgeschlossen. Mit der Thätigkeit der Bundesversammlung in dieser Materie war es zu Ende.

Zweites Kapitel.

Bundesfestungen, militärische Bauten und Anlagen.

Da die Westgrenze des Reichs nach der Zerstörung von Kehl und Philippsburg, deren Wiederherstellung im Lüneviller Frieden überdies vertragsmäßig verboten war, alles Schutzes entbehrte, so wurde im zweiten Pariser Frieden diesem Uebelstande durch die Bestimmungen abzuhelfen gesucht, daß Mainz, Luxemburg und Landau, unbeschadet der Gebietshoheit der Landesherren, dem Bunde zum Zweck der Befestigung überlassen werden sollten. Zum Ausbau dieser Plätze und des Vertheidigungssystems gegen Westen wurden 60 Millionen Francs aus den französischen Contributionen bestimmt, nämlich 5 Millionen für den Ankauf der Mainzer Festungswerke, 20 Millionen an Preußen für die Befestigung des Niederrheins, 20 Millionen für die Befestigung des Oberrheins, 15 Millionen an Baiern oder einen anderen französischen Grenzstaat, der zwischen dem Rhein und dem preußischen Gebiet lag. Nachdem sodann die Territorial-, Rayon- und Besatzungsverhältnisse für Mainz 1816 und 1817 geordnet waren mit der Bestimmung, daß die Garnison, außer einem Bataillon Hessen, zu gleichen Theilen von Oestreich und Preußen gegeben wurde; nachdem sodann für Luxemburg eine Besatzung von drei Viertel Preußen und ein Viertel Niederländer bestimmt war und Preußen das Recht erhalten hatte, Gouverneur und Commandant dieses Platzes zu ernennen; nachdem Landau von Oestreich an Baiern, die Festung jedoch nur in ihrer Eigenschaft als Bundesfestung, 1816 abgetreten war, lag der Bundesversammlung ob, die übrigen Verhältnisse zu ordnen. Ihre Thätig-

keit bestand, wenn man die Resultate ansieht, aber in den ersten fünf Jahren nur darin, daß sie drei allgemeine, bei den Wiener Ministerialconferenzen aufgestellte, übrigens ganz selbstverständliche Bestimmungen zu den ihrigen machte, nach welchen die genannten drei Festungen vom Bunde übernommen, hergestellt, unterhalten und, den Verträgen gemäß, besetzt werden sollten; allerdings hatte der Ausschuß schon 1818 die Nothwendigkeit betont, mit der Befestigung des Oberrheins zu beginnen, auch Ulm als vierte Bundesfestung auszubauen beantragt; dabei war es aber geblieben. Nach weitschichtigen diplomatischen Verhandlungen zwischen Oestreich und Preußen, sowie namentlich mit Baiern, welches in der Festung Landau eine vom Bunde unabhängige Stellung einnehmen wollte, erfolgten nach abermals fünf Jahren endlich die Abstimmungen wegen Uebernahme, Garnisonirung 2c. der drei Festungen. Die Abstimmung Oestreichs war, wie so häufig, auch diesmal lithographirt in die Hände der mittleren und kleineren gegeben worden. Nachdem unter den üblichen Wendungen die präsidirende Macht ihr Wohlwollen versichert hatte, erklärte sie, daß Mainz zwar als Schlüssel von Deutschlands westlicher Grenze für sämmtliche Bundesstaaten von gleichem Interesse sei, und daß daher seine Festungswerke aus ihrem „in mancher Beziehung sehr vernachlässigten Zustande" herausgebracht werden müßten, daß dagegen bei Luxemburg nach „seinem geringeren strategischen Werthe augenblicklich eine eigentliche Ergänzung der Festungswerke nicht wohl zu rechtfertigen wäre". Nur das Nothwendigste habe hier der Bund zu übernehmen. „Was Landau anlange, so sei Se. Majestät gern bereit, die unmittelbare Aufsicht über die von ihm bereits in Angriff genommene weitere Instandsetzung der bairischen Regierung, wie sie es zu wünschen schiene, auch ferner ausschließlich zu überlassen."

Es werden sodann die näheren Bestimmungen, nach welchen die Bundesfestungen im Frieden unter dem Befehle und der Aufsicht der Bundesversammlung stehen, als Nachtrag zur Kriegsverfassung bezeichnet. Im Einzelnen hier auf diese Bestimmungen einzugehen, scheint keine Veranlassung vorzuliegen.

Aus den transitorischen Bestimmungen ist hervorzuheben, daß die Bundesfestungen im April 1825 vom Bunde förmlich übernommen werden sollen. Behufs Uebernahme wird eine besondere Commission ernannt; die bestehende Militärcommission hat alle ein-

schlägigen Anträge ꝛc. vorzubereiten und zu begutachten; alle Anträge aber bedürfen der Genehmigung der Bundesversammlung. In fünf Jahren, vom 1. Januar 1825 an gerechnet, müssen alle bezüglichen Arbeiten und Anschaffungen ganz vollendet sein. Als Maximalsätze für die laufende Dotation der Festung Mainz sind 79,000 fl., für Luxemburg 38,888 fl. 39 Kr. nach den Anträgen der Militärcommission pro 1825 zu bewilligen; diese Budgets müssen jährlich von der Bundesversammlung genehmigt werden.

Diesen Vorschlägen trat die Mehrheit der Stimmen mit mehr oder weniger Worten, Wünschen und Restriktionen bei. Baiern erklärte trocken, es halte sich das Protokoll offen, desgleichen Würtemberg, Hannover, die Niederlande für Luxemburg. Se. königl. Majestät von Sachsen konnte sich aus manchen wichtigen Gründen, die hier aufzuführen werthlos wären, gegen die Uebernahme aussprechen; desgleichen Dänemark wegen Holstein und Lauenburg; auch Baden konnte wegen ungerechter Vertheilung nicht zustimmen.

In der Sitzung vom 13. Mai gaben dann die Gesandten von Würtemberg und Baiern unter den üblichen Versicherungen des lebhaften Interesses ihrer Regierungen und Anerkennung der östreichischen Wohlmeinung Erklärungen ab, in welchen die wichtigsten Differenzpunkte ausgeführt und eine weitere Verständigung über dieselben auf bundesverfassungsmäßigem Wege und ohne Uebereilung verlangt wurde. Am 19. Mai stimmte Hannover im Allgemeinen bei, allerdings nicht ohne einige Aenderungen; zum Schluß fordert das Präsidium den niederländischen Gesandten zur baldmöglichen Abstimmung auf. Diese erfolgte denn auch mit weiteren Erklärungen von Preußen, Hannover, Würtemberg und Kurhessen am 21. Juli. Als dann, am 28. Juli, das Präsidium den Entwurf des Beschlusses über die Bundesfestungen vorgelegt und Oestreich und Preußen sich zustimmend erklärt hatten, gab Baiern zu Protokoll, daß es demselben nicht beitreten könne, da seine Einwendungen und Rechte nicht die zu erwartende Beachtung gefunden hätten; und da durch diesen Beschluß die vertragsmäßigen Rechte der Krone Baiern berührt würden, so vermöge seine Regierung eine Schlußfassung durch Stimmenmehrheit nicht zuzugestehen, und dies um so weniger, als in Gemäßheit des Art. 7 der Bundesakte und der Art. 13, 14 und 15 der Wiener Schlußakte die Einhelligkeit und freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten als durch-

aus erforderlich zu betrachten sei. Demgemäß sehe sich der Gesandte genöthigt, Verwahrung der bundesverfassungsmäßigen Rechte im Allgemeinen und zugleich der eigenthümlichen Vertragsrechte der Krone Baiern insbesondere einzulegen.

In derselben Weise äußerte sich Würtemberg.

Baiern, das zuerst allein in seiner Opposition gewesen war, fand sich durch das feste Auftreten der beiden Großmächte in die Enge getrieben, und die Mehrheit der Gesandten war der Ansicht, wenn jene bei ihrer festen Sprache blieben, werde Baiern schon nachgeben. „Wenn man das," schreibt Herr von Marschall, „zu München erst sieht, so gibt man sicher nach, denn unmöglich kann eine Regierung stark in ihren äußeren Verhältnissen sein, die in den inneren so schwach ist." Aber mit dem Regierungsantritt König Ludwigs trat sofort in sofern eine Wendung ein, als es Baiern nunmehr gelang, Würtemberg auf seine Seite zu ziehen, und so konnte denn Herr von Nagler auch sehr bald berichten, „daß die Herren Baiern Courage gewinnen, seit sie nicht mehr allein in der Opposition sich befinden." Während nämlich der bairische Gesandte dem preußischen die von ihm entworfene, entschieden oppositionelle Abstimmung vor ihrer Absendung nach München vorgelegt hatte, hatte der Würtemberger von Trott die seinige, die „sehr arg" war, dem Präsidirenden vorgelesen. Weil diese beiden Staaten ihr eigenes Vertheidigungssystem haben wollten, faßten sie den Plan, die Abstimmung im Plenum zu verlangen, damit es eben zu keiner Entscheidung käme.

Es hatte die Großmannssucht dieser beiden verletzt, daß die Großmächte sich 1824 unter Leitung des Staatskanzlers auf Johannisberg verständigt hatten, es hatte Würtemberg schwer getroffen, daß es bei einem Vermittlungsversuch zwischen Oestreich und Baiern, zu dem es sich gedrängt hatte, „nicht eben sanft" abgewiesen worden war. Die Opposition von Sachsen, Holstein und Luxemburg gründete sich auf ganz kleinliche, meist finanzielle Rücksichten.

Mit den andern Kleinen ging es schon besser. So tröstete sich der Nassauer damit, daß sein Herzog bei einem Aufenthalt in Wien von Herrn von Gentz schon hinreichend werde belehrt werden.

Die Mittelstaaten, meint Herr von Marschall, wollten sich bei dieser Gelegenheit wieder einmal „interessant und wichtig machen",

Oestreich dürfe um keinen Preis mit ihnen paktiren, denn das hieße nur ihre Opposition kräftigen. Mit Nassau ging die Sache all' die Jahrzehnte gut, denn die nassauische Bundestagsinstruktion lautete ebenso einfach wie constant: „wie Oestreich", mochte dessen Abstimmung nun bekannt sein oder nicht. Hannover, dessen damaliger Gesandter als ganz besonders übelwollend galt, war für zwei Punkte noch nicht mit ausreichender Instruktion versehen. Nachdem die übrigen Gesandten sich zustimmend geäußert hatten, wurde der Entwurf des Beschlusses angenommen, der dem früheren in den wesentlichsten Punkten gleich ist, einige noch streitige Punkte aber unberührt gelassen hat. Am 18. August wurde dann unter dem Widerspruch von Baiern und Würtemberg und nach einer malitiösen Erklärung des Präsidiums in Bezug auf die königl. bairischen Reservationen dem Antrag der Militärcommission entsprechend beschlossen, für die Herstellung der Festungswerke und des Artilleriematerials in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg auf fünf Jahre die Baugelder mit im Ganzen 3,374,748 fl. zu beschaffen.

Am 8. Juni 1826 wurde auf Antrag der Militärcommission beschlossen, die pro 1825 für die Bundesfestungen bewilligten Unterhaltungskosten auch für 1826 bei den resp. Regierungen zu beantragen. Bis zum 14. August waren dann deren Antworten in der Hauptsache zustimmend eingelaufen.

Die vielfachen Detailverhandlungen über Approvisionirung der Bundesfestungen, Diäten und Zulagen, Eidesurkunden der Gouverneure und Commandanten, Feuerlöschanstalten, Streitigkeiten über Festungseigenthum, Tantièmen der Rendanten, Friedenspulvermagazine, Militärspitäler 2c. haben heute keine Bedeutung mehr. Es bleibt nur übrig, an einigen Beispielen die Methode der Behandlung auch dieser Angelegenheiten zu zeigen. Nach vorhergegangener Berathung und dem betr. Bericht der Militärcommission sowie demjenigen des Bundestagsausschusses in Militärangelegenheiten, nimmt Namens desselben der großherzogl. hessische Gesandte, Freiherr von Gruben, z. B. in der Bundestags-Sitzung vom 14. August 1826 das Wort und referirt über einen bei dem Festungsbau zu Luxemburg verwendeten Maurer, der das Unglück gehabt habe, von dem Gerüst herabzustürzen und auf vorläufige Anordnung des dortigen Gouvernements ins Garnisonslazareth aufgenommen worden sei. Nachdem er ausführlich berichtet hat,

wird, dem Antrag gemäß, die Bestreitung der Kurkosten aus dem Herstellungsfond genehmigt.

Eine mehr antiquarische Kuriosität liefert ein Anderer.

Im Jahre 1795 hatte Würtemberg zur Dotirung der Reichsfestung Philippsburg fünf Haubitzen dargeliehen, welche dann in französischen Zeiten nach Mainz gekommen waren. Diese reklamirte nun Würtemberg. Die Militärcommission erstattete Bericht darüber, der Bundestagsausschuß desgleichen, und in der 25. Bundestagssitzung des Jahres 1826 wurde die Angelegenheit zu genauer Untersuchung durch die Militärcommission an das Festungsgouvernement Mainz zu verweisen beschlossen. Mit nicht minderer Sorgfalt wurden die Verhandlungen durch die Militärcommission, den Ausschuß und die hohe Bundesversammlung selbst über die Kasern- und Spitalfournituren, sowie über die Instandhaltung und Ergänzung der Mobilien der Gouverneure, Commandanten und Genie- und Artilleriedirektoren geführt. Auch in den folgenden Jahren wurden diese Angelegenheiten in gleicher Weise behandelt. Die würtembergische und bairische Regierung zahlten zwar ihre Beiträge, hielten aber, wenn auch in sehr gemildertem Tone, im Ganzen an ihren früheren Erklärungen fest, welche dann jedesmal an den betr. Ausschuß verwiesen wurden, in welchem sie verblieben. Nachdem Würtemberg 1829 und 1830 mit seinen Erklärungen fortgefahren, wurde eine Art von Compromiß im August 1830 zu Stande gebracht. Die bairischen Einwendungen haben dagegen erst Ende 1830 ihre Erledigung gefunden, zum Theil im Sinne der bairischen Reservatrechte.

Nicht ohne eine gewisse Erregung aber ging in der hohen Bundesversammlung die Frage wegen der Herstellung der Abtritte in den Garnisonslazarethen zu Ende.

In der Sitzung vom 9. August trug der Referent, Freiherr von Gruben, vor: „Mit gleicher Eilfertigkeit und ebenso rücksichtsloser Hintansetzung ihres Verhältnisses zu der hohen Bundesversammlung, wie bei den in der Roßkaserne zu Mainz vorgenommenen Baueinrichtungen, verfuhr die Mainzer Festungsbehörde mit der Herstellung der Abtritte in den beiderseitigen Garnisonslazarethen gedachter Bundesfestung, worüber sich die Militärcommission in ihrem zu verlesenden Bericht vom 2. d. M. äußert.

Sie ordnete dieselbe mit dem großen Kostenaufwande von

3785 fl. 47$^{6}/_{8}$ Kr. an, ohne daß, wie es scheint, auch nur eine Anzeige der Dringlichkeit dieser Herstellung, vielweniger eine Anfrage bei der Militärcommission vorangegangen war.

Bei der hohen Bundesversammlung wurde dieser Gegenstand jedenfalls gar nicht zur Sprache gebracht.

War auch, klagt Referent weiter, wie man erst jetzt erfährt, die getroffene Vorkehrung nothwendig, und ist der Kostenanschlag für dieselbe nicht zu hoch gegriffen, so kann es doch nicht fehlen, daß ein so unbefugtes, alle Ordnung in der Verwaltung umkehrendes Verfahren die höchste Mißbilligung errege."

Zum Schluß heißt es, daß allerdings durch den Kassenbestand der Betrag zu decken sei, aber es wurde auch auf Antrag des Ausschusses von der hohen Versammlung beschlossen:

„1) der Militärcommission sei aufzutragen, die Verwendung der angeschlagenen Summe vordersamst zu constatiren, wornächst, wenn sie richtig befunden werde;

2) die Genehmigung und Anweisung derselben aus dem Reservefond der Festung Mainz erfolgen soll, zugleich sei

3) die Militärcommission wegen dieses, gleichfalls ohne Vorwissen und Genehmigung dieser hohen Versammlung unternommenen, eigenmächtigen Baus auf den in Betr. der Roßkaserne gefaßten Beschluß zu verweisen."

Sieben Monate später trägt dann der Referent wieder der hohen Versammlung darüber vor:

Die Rechnung für die Spitalabtritte betrage 4742 fl. 24 Kr., übersteige mithin den Anschlag noch um 956 fl. 31 Kr., es sei jedoch die Verwendung der berechneten Summe auch hierbei vollkommen richtig befunden und die Rechnung in materia keiner Ausstellung unterworfen. Unter erneuter Mißbilligung der Versammlung wurden dann die Summen angewiesen. Darnach erhob sich der preußische Gesandte von Nagler und beanstandete das ganze Verfahren der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit, namentlich könne er seine Mißbilligung darüber nicht unterdrücken, daß man einer so hohen Behörde gegenüber das unterlassen habe, was man dem niedrigsten Beamten schuldig sei, nämlich vor einer so scharfen Mißbilligung eines Verfahrens sich zuvor nach den Gründen desselben zu erkundigen. Außerdem habe die Bundesversammlung die harten Ausdrücke des Tadels von Seiten des

Ausschusses durch die Aufnahme in das Protokoll sich zu eigen gemacht und zur Kenntniß sämmtlicher Bundesstaaten gebracht. Das Festungsgouvernement müsse sich darüber verletzt fühlen. Er sei deshalb angewiesen, auf alle Weise in Zukunft zu bewirken, daß den Gouvernements in den Bundesfestungen nicht nur von Seiten der Bundesversammlung selbst, sondern auch von Seiten aller Zwischenbehörden die schuldige Rücksicht zu Theil werde. Darauf schließt das Protokoll in dem charakteristischen Präsidialtenor: „In der Voraussetzung, daß durch diese Erklärung gegen den von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten über jene Baulichkeiten gemachten Antrag kein Vorwurf bezielt werde, fand die Bundesversammlung, einer Erörterung hierüber nicht Statt zu geben.“

Sehr bezeichnend für die damalige Lage der militärischen Angelegenheiten ist auch der 1829 eingetretene Fall, daß die niederländische Douane Oefen, mit denen die Festungsverwaltung in Luxemburg Heizungsversuche anstellen wollte, gegen die Bestimmungen mit einem hohen Eingangszoll belegte, den sie allen Reklamationen entgegen auch aufrecht erhielt.

Nachdem die Festung Landau endlich 1831 anstatt 1825 vom Bund übernommen war, wurden in dem üblichen Tempo die Herstellungsarbeiten in Mainz und Luxemburg fortgesetzt. Endlich konnten dieselben für Mainz 1834 als in der Hauptsache beendigt angesehen werden, während die für Luxemburg, die 1839 beendigt sein sollten, in diesem Jahre erst als dem Bund zufallend anerkannt wurden. Ueber den Antrag Baierns, bei Germersheim einen befestigten Brückenkopf anzulegen, konnte Baden, dessen Gebiet dabei in Frage kam, während des Jahres 1835 nicht einmal zur Aeußerung gebracht werden. Erst 1836 rückte Baden mit seiner Erklärung heraus: Die Anlegung eines festen Brückenkopfes auch auf der rechten Rheinseite halte es für zu kostspielig und wegen des fortwährenden Ueberfluthens des Stromes nicht für angemessen; man könne denselben Zweck erreichen, wenn man zwar auf der linken, also bairischen, Seite einen festen Brückenkopf anlege, auf der rechten aber sich mit einigen schützenden Erdwerken begnüge. Es müsse sich aber auch prinzipiell gegen jede Befestigung an dieser Stelle aussprechen, wenn nicht gleichzeitig die Befestigung des Oberrheins in Angriff genommen werde, wozu Rastatt der passendste Punkt sei.

Die Bundesversammlung verhielt sich zunächst nach ihrer Gewohnheit passiv, denn mit den Zinsen der 20 Millionen, von denen der vierte Platz am Oberrhein gebaut werden sollte, wurde Mainz und Luxemburg ausgebaut; sie beschloß deshalb auf Bericht des Ausschusses einstweilen nur, daß der Brückenkopf zu Germersheim nach den bairischen Vorschlägen gebaut werden solle und richtete überdies an Baden, das seit Anfang der dreißiger Jahre sich gar häufig in freiheitlichen Verdacht gebracht hatte, die entschiedene Erwartung, daß es auch für die rechte Seite Baiern den Oberbefehl zugestehe. Dies geschah, nachdem Baden das betreffende Stück an Baiern und dieses eine Rheininsel an Baden abgetreten hatte. Im Juni 1837 nahm Würtemberg den Antrag Baierns wegen Rastatt wieder auf, und die Bundesversammlung beschloß, die Militärcommission zur Abfassung eines Gutachtens aufzufordern; da aber das Präsidium und der östreichische Vorsitzende der Militärcommission jenem Antrage entgegen waren, so blieb Alles still, bis Würtemberg 1839 der Bundesversammlung in sehr bitterem Tone die vertragsmäßige Sicherung der Südwestgrenze wieder in Erinnerung brachte; allein auch jetzt begnügte sich die Bundesversammlung mit einer Erinnerung an die Militärcommission, die, man weiß nicht ob trotz oder wegen des Kriegsgeschreis von Frankreich her, erst Dezember 1840 ihren Bericht fertig stellte.

Mittlerweile hatte durch Friedrich Wilhelm IV. auch diese Frage eine neue Anregung erhalten. Die Südweststaaten Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen verhandelten in Karlsruhe Anfangs Sommers 1840 über die Angelegenheit. Baiern und Baden wünschten, daß Ulm und Rastatt gleichzeitig gebaut würden, während Würtemberg erst Rastatt und dann Ulm gebaut haben wollte. Auf dem Wege der Verhandlung gab es zwar zu, daß die beiden gleichzeitig, aber Ulm aus Matrikularumlagen gebaut würde, was einer Ablehnung ziemlich gleich gekommen wäre. Wahrscheinlich, meint ein Berichterstatter, habe Würtemberg „die arrière pensée" weiterer Befestigungen im Schwarzwalde gehabt. Schließlich compromittirte man denn doch auch den gleichzeitig in Angriff zu nehmenden Bau der Festungen.

Im Februar 1841 wurde endlich der Bericht der Militärcommission vorgetragen, in welchem nach einem geschäftlichen Rückblick auf sofortige Inangriffnahme der Werke der genannten Festungen

und energische Förderung derselben gedrungen wurde. Allerdings würden hierzu die vorräthigen 20 Millionen Franks nicht ausreichen, der Bund müsse also die nothwendigen Zulagen machen, um endlich der aller elementarsten Forderung, die man an ein Staatswesen zu stellen berechtigt ist, nämlich die Sicherheit seines Gebiets nach Kräften im Auge zu haben, zu genügen. Als Besatzung wurde außer den Truppen der Territorialherren östreichische in Aussicht genommen. Nach Ablauf von sechs Wochen begannen die Abstimmungen über diese Vorschläge, welche zu deren Beschlußnahme führten. Im folgenden Jahre einigte man sich durch besondere Punktationen über die Commando- und Garnisonsverhältnisse. Ebenso erfolgten die Spezialgutachten der Militärcommission über die Ausführung der Festungsarbeiten, deren Kosten für Ulm, das als Hauptwaffenplatz nicht bloß eine Minimalkriegsbesatzung von 20—24,000 Mann, sondern auch eine äußere Lagerbefestigung für 100,000 Mann haben müsse, auf 17½ Millionen Gulden, die von Rastatt als Nebenplatz auf 10 Millionen Gulden geschätzt wurden. Im August 1842 wurden diese Summen, aber als nicht zu überschreitende, genehmigt und die Militärcommission beauftragt, die Ausführung sofort in Angriff zu nehmen, spezielle Vorschläge über die Bauzeit, die zeitliche Folge der Kostenbeträge zu machen und am Schlusse jedes Baujahres mit dem Bericht über die ausgeführten Arbeiten die spezielle Angabe der für das nächste Baujahr erforderlichen Geldmittel zu verbinden. Im Jahre 1843 schritt man dann zur Bildung des Baufonds, zu welchem in zehnjährigen Raten nach der Matrikel der Bund noch über 18 Millionen Gulden aufzubringen hatte; die Einzahlung des ersten Zehntels erfolgte Michaelis 1843. Den zehn Baujahren für Ulm und den sieben für Rastatt entsprechend erfolgten dann die Spezialvorschläge der Militärcommission, deren Referent für Ulm Oestreich, für Rastatt Preußen war. Allein schon 1844 wird über den mangelhaften Fortschritt der Ulmer Bauten geklagt, indem für den Bau dieser Festung es noch immer an dem allgemeinen Bauprojekt fehle; erst am 18. Oktober 1844 konnte die Grundsteinlegung in beiden Festungen erfolgen. Auch im Jahre 1845 fehlte es noch immer, wie die Referenten klagen, an den nöthigen allgemeinen Vorlagen für die Anlagen auf dem linken Donauufer; auch in diesem Jahre mußte

gemahnt werden, die Artillerieausrüstung energischer in Angriff zu nehmen.

Auf den Beschluß der Bundesversammlung, daß die Militärcommission nicht durch allzuviel Inspektionen — zwei im Jahre — das Bundesärar beschweren möge, sandte diese eingehenden rechtfertigenden Bericht, der zur „befriedigenden Wissenschaftsnahme" führte. Während die Arbeiten von Rastatt normal fortgeführt wurden, stellte sich im Jahre 1846 für Ulm schon eine wesentliche Ueberschreitung der Bausumme heraus, weshalb man von verschiedenen Außenbefestigungen absah; nicht minder geriethen die souveränen Bauherren Baiern und Würtemberg untereinander und mit Commission und Ausschuß in üble Differenzen, die namentlich bei Würtemberg zu sehr malitiösen Auseinandersetzungen führten. Sehr zornmüthig hatte der König von Würtemberg erklärt, er wolle sich nimmermehr gefallen lassen, daß von der für das linke Ufer bestimmten Bausumme für das rechte etwas verwandt werde. Denn er komme in dreifacher Eigenschaft in Betracht: als „integrirender Theil des Bauherrn," als Eigenthümer von Grund und Boden und als Baumeister. Die Berichte über den Fortgang der Arbeiten lauten im Jahre 1847 dagegen günstiger, sowohl hinsichtlich der Bauten als auch der Armirung; im Jahre 1848 waren beide bis zur Vertheidigungsfähigkeit vorgeschritten.

Die Arbeiten für Luxemburg und Mainz beziehen sich mit Ausnahme des Jahrs 1841, wo sogar ein „Geheimer Abdruck" des Protokolls die Zahl der anzuschaffenden Pallisaden, Blockhäuser, Wachtschiffe auf dem Rhein, Baracken, Gerüste, Beleuchtung &c. angibt, auf die bekannten Rubriken: Armirung, Approvisionnirung, Herstellung, der Munition, verletzte Arbeiter u. s. w, sie sind ohne Interesse. Daß die Bundesversammlung selbst im Großen und Ganzen ihren Traditionen getreu geblieben ist, wird man ihr zutrauen dürfen, auch wenn man nicht weiß, daß sie mit gewohntem Interesse den Bericht darüber vernahm, daß man für das Weißen der Kaserne den Versuch begonnen habe, ob man nicht, statt alle zwei Jahre, jedes Jahr nur die Hälfte der bisherigen Kosten verwenden und die Arbeit durch die Truppen selber thuen lassen könne. Hat sie doch auch noch anno 1847 vernehmen müssen, woher die Großherzoglichen und Herzoglich Sächsischen Häuser ihre 180 Zündhütchen pro Mann nehmen.

Der Bau von Germersheim hatte der Bundesversammlung

unterdes wenig Sorgen gemacht; aber im Frühjahr des Jahres 1848 um so mehr; erst im April 1848 begann man nämlich den Bau des Brückenkopfs auf dem rechten Ufer.

Wie auf Antrag des Gouvernements von Mainz die Bundesversammlung 1835 beschlossen hatte, daß die Aufstellung von Consuln in den Bundesfestungen unzulässig sei, so wurde, wie bemerkt, auch die Rheinschiffahrtscommission aus Mainz nach Mannheim verlegt, damit die französische Regierung keinen Vorwand mehr hatte, in dieser wichtigen Bundesfestung Agenten zu unterhalten.

Erst nachdem im Jahre 1851 der Festungsfond, den man seit 1848 zum Theil für die Flotte verwandt hatte, wiederherzustellen beschlossen und außerdem für Mainz und Luxemburg noch besonders über ½ Million zur Instandsetzung genehmigt war, konnten sich die alten Klagen über die mangelhaften Kasernenbauten, ungenügenden Approvisionnirungsfond und die mangelhaften Friedenspulvermagazine wiederholen, bis die furchtbare Explosion in Mainz 1858 auch in der Bundesversammlung einen besondern Eindruck hervorzubringen vermochte, so daß endlich Bewilligungen für den Bau jener reichlicher erfolgten. Mit immer gleichem Eifer wurden die Vorträge über Heizung, Beleuchtung, Latrinen, Wachthäuser, Bettzeug, Heu, Speck, Gerste, Bohnen und Linsen u. s. w. vernommen, auch entschloß man sich nach reiflicher Ueberlegung: Kümmel und Koriander aus den Festungsetats zu entfernen, nachdem man endlich 1853 dazu übergegangen war, ordentliche Proviantirungsetats aufstellen zu lassen. Noch später, 1856, einigte man sich über Bestimmungen bezüglich der Kleingewehrmunition für die bunten Besatzungscontingente, allein schon kurz darauf tritt die „wünschenswerthe Uebereinstimmung" bei der Ausführung jener Bestimmungen wieder als petitum in den Berichten der Militärcommission auf; und wenn Anhalt-Bernburg hierbei eine besondere Frist von der Bundesversammlung gewährt wurde, so gewährten sich viele Kleine den Ausstand selber. Nachdem 1832 ein Festungsreglement für Mainz zu Stande gekommen war, wurde die Militärcommission wiederholt beauftragt, auch für die übrigen, bezw. für alle Bundesfestungen ein solches zu entwerfen; nachdem man es aber zu zwei Entwürfen gebracht hatte, die nicht zur Annahme gelangt waren, wurde 1853 ein neuer Entwurf in Angriff genommen; auch diese Arbeit blieb ohne Ergebniß, bis die Umstände ein Reglement für Ulm und Rastatt

verlangten; 1860 beschloß man die provisorische Entwerfung desselben. Und dabei ist es denn auch geblieben.

Als Baiern sein Souveränitätsdünkel in Landau immer theurer wurde, und die Unzuträglichkeiten, die aus der eigenthümlichen Stellung dieser Festung entsprangen, sich von Jahr zu Jahr mehrten, beantragte Baiern selbst 1857 die volle Uebernahme derselben auf den Bund, die 1859 auch genehmigt wurde. So günstig sich auch die k. k. Inspicirung über den Stand der Werke vor und bei der Uebernahme ausgesprochen hatte; so mußte doch die Dotationssumme von 40,000 Gulden nicht bloß sofort erhöht, sondern auch jährlich außerordentlich hohe Summen für den Ausbau besonders bewilligt werden; z. B. 1864 über 777,000 Gulden. Unterkunftseinrichtungen für die Kriegsbesatzungen in den Bundesfestungen wurden erst Angesichts des lombardischen Kriegs 1859 beschlossen und für dieselben 1½ Millionen Gulden bewilligt.

Die Verhandlungen über den Bau von Ulm und Rastatt beanspruchen in einzelnen Punkten ein besonderes Interesse.

Wie es die Weise der Bundesversammlung war, nach überstandenen Gefahren Sicherheitsmaßregeln gegen dieselben zu treffen, so beschloß sie auch Ende 1850, auf Anregung Oestreichs Rastatt mit Oestreichern besetzen zu lassen, da die Preußen abgerückt waren und die badischen Truppen „allgemeines Vertrauen einzuflößen noch nicht geeignet sind". Diese Gelegenheit glaubte die Präsidialmacht benutzen zu können, um durch ein Separatabkommen mit Baden Rastatt dauernd von Oestreichern besetzen zu lassen; nachdem Manteuffel wenigstens ein Drittel Besatzung für Preußen verlangt und darauf hingewiesen hatte, daß diese Frage jedenfalls Frankreich zur Einmischung benutzen werde, schob der Bundestagsklatsch, als sie wirklich erfolgte, sie allein Preußen zu.

Mit erheblicher Ueberschreitung der durch die Bundesbeschlüsse festgesetzten Maximalsumme hatte Oestreich 1852, wie es scheint im Zusammenhang mit seiner orientalischen Politik, für den beschleunigten Ausbau von Ulm und Rastatt, eine Nachbewilligung von 3½ Millionen Gulden bei der Bundesversammlung beantragt. Nach vielem Hin- und Herstreiten, nachdem Oestreich vorher schon 100,000 Gulden besondere Matrikularumlage für die Jahre 1851—1852 beantragt hatte, und die Ausgaben sich immer zu mehren schienen, fing Preußen energischer an sich dem „fortifikatorischen Optimismus"

und der „unmotivirten Freigebigkeit mit Bundesmitteln" zu widersetzen. Während Oestreich diesen Staat in den Orientkrieg zu verwickeln wünschte, suchte es gleichzeitig ihn in dieser Frage zu überlisten. Nach langwierigen diplomatischen Verhandlungen stellten Oestreich und Preußen gemäß spezieller Verständigung 1854 den Antrag: 1,878,000 Gulden ein für allemal zu bewilligen; dabei hatte Oestreich, wenn auch in zweideutiger Weise, nachgegeben, daß bei einer wichtigen Neuanlage das Projekt eines höheren preußischen Ingenieuroffiziers zu Grunde gelegt würde. Allein sehr schnell schob Oestreich in der Militärcommission sein Projekt unter und erlangte dort auch leicht die Majorität, und als der preußische Gesandte v. Bismarck dagegen remonstrirte, stellte die Präsidialerwiederung alles nur als „Motive getäuschter Erwartung" hin. Darauf erklärte Bismarck unter Anderem: „die Opfer, welche die königliche Regierung, ungeachtet der durch ihr eignes Befestigungssystem bedingten Anspannung ihrer Finanzkräfte, bisher für die Befestigung der Südwestgrenze Deutschlands gebracht hat, lassen sich durch Berechnung des preußischen Matrikularantheils an dem Gesammtaufwand für Ulm und Rastatt leicht übersehen. Nach seiner geographischen Lage ist Preußen die Aufgabe zugefallen durch sein eignes Vertheidigungssystem die Westgrenze des nördlichen Deutschlands auf seine alleinigen Kosten zu decken. Wenn zum Schutz der Westgrenze des südlichen Deutschlands auf partikulare Kosten nur annähernd Aehnliches nach Verhältniß geschehen wäre, wie die Verwendungen, welche Preußen seit Errichtung des deutschen Bundes auf seine den Norden schützende Festungen gemacht hat, so würde das Bedürfniß nicht vorgelegen haben, einen Staat, der im Interesse des deutschen Vertheidigungssystems zu seinen bedeutenden Leistungen auf eignem Gebiet genöthigt ist, auch noch in dem Maße, wie geschehen, zur Betheiligung an den Kosten der Befestigung auf dem Gebiet andrer Bundesgenossen heranzuziehen." Der Eindruck dieser Worte, die den Nagel auf den Kopf trafen, kann bei den betheiligten Staaten nur ein unangenehmer gewesen sein; das Präsidium bemerkte kurzab, es verzichte auf weitere Aeußerungen im Interesse der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Oestreich und Preußen. Schließlich gab Preußen in der sicheren Voraussetzung, daß weitere Nachforderungen nicht gemacht würden, wiederum nach.

Wie der lombardische Krieg Rastatt auch endlich die Armirung,

allerdings zunächst nur eine Notharmirung brachte, so veranlaßte er auch die Anschaffung von Bombenkanonen und gezogenen Geschützen nach preußischem System. Bis 1863 waren 522 Geschütze der letztgenannten Art in Dienst gestellt. Die Streitigkeiten und Bestimmungen über die Besatzungen der Bundesfestungen näher auszuführen entbehrt jeder Bedeutung; es wäre allenfalls zum Schluß hier anzugeben, daß nach langwierigen Verhandlungen als Besatzungstruppen beschlossen wurden für Mainz: 22,000 Mann im Krieg, 8000 im Frieden; für Luxemburg: 8000 Mann im Krieg, 4000 im Frieden; für Ulm: 20,000 Mann im Krieg, 5000 im Frieden; für Rastatt: 12,000 im Krieg, 6000 im Frieden; für Landau: 7000 Mann im Krieg, 2800 im Frieden.

Für Eisenbahnen und Telegraphen wurden 1835 bezw. 1855 insofern Baubestimmungen und Modifikationen durch Bundesbeschluß erlassen, als sie den Rayon einer Festung trafen. Von größerer Bedeutung sind die 1846 bei der Bundesversammlung eingeleiteten und nach fünf Viertel Jahren zum Vortrag gebrachten technischen Untersuchungen über die militärische Bedeutung der Eisenbahnen. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit dieses Gegenstandes erscheint es von Interesse, zu sehen, wie man militär-technisch damals jene Frage beurtheilte und seitens der Bundesversammlung behandelte. Indem man von dem Satze ausging, daß Eisenbahnen höher potenzirte Landstraßen seien, ein Moment, zu welchem durch die Anwendung der Dampfkraft noch zwei wichtige Momente hinzukamen, nämlich die der Zeitabkürzung und der Massenhaftigkeit des zu transportirenden Materials, folgerte man, daß sie die Zeit auf ein Viertel verkürzten und die zu transportirenden Massen um das Zehnfache erhöhten. Allerdings höre auf dem Kriegstheater selbst ihr Nutzen auf, und die Ausgangspunkte der Bahnen an der feindlichen Grenze müßten in befestigte Plätze auslaufen. Um die Einzelheiten zu übergehen, so ist weiter anzuführen, daß der Bericht in seinem zweiten Theil die militärisch wichtigen Linien bespricht, in dem dritten Theil einen Vergleich zwischen den vorhandenen und projektirten vom militärischen Gesichtspunkte anstellt; im vierten Theil wird dieser Vergleich auch auf die französischen und belgischen Bahnen ausgedehnt. Ganz besonders ernst wird auf die beschleunigte Ausführung der Bahnen im südwestlichen Deutschland gedrungen, das Straßburg gegenüber beinahe wehrlos sei. Nachdem Oestreich

lediglich anhingegeben hatte, diesen Bericht auch zur Kenntniß der Bundesstaaten zu bringen, beantragte Preußen, daß diese veranlaßt werden sollten Uebersichten über den Stand der Eisenbahnen an die Bundesversammlung mitzutheilen, in welchen die Linien, die Länge derselben, die Bahnhöfe, Maschinenzahl, Transportmittel, Weite und Anzahl der Schienengeleise angegeben seien; ferner seien Ermittelungen über die Gebrauchsfähigkeit und das Fassungsvermögen der Bahnen in militärischer Beziehung anzustellen, sowie die Bezeichnung der Orte, in welchen die militärisch wichtigen Eisenbahnen sich mit gewöhnlichen Straßenzügen schnitten, in den Uebersichten zu erwarten. Nachdem Preußen Ende des Jahres bereits eine solche eingereicht hatte, erklärte Anfangs 1848 Kurhessen, daß es zwar im Allgemeinen nichts dagegen einzuwenden habe, sich aber gegen jede Einmischung des Bundes in die Eisenbahnangelegenheiten verwahren müsse.

In den wenigen Abstimmungen, wie denen von Baden und Würtemberg, die vor den Märzstürmen noch hinzutröpfelten, trat durchweg der eigenmächtige Territorialdünkel wieder hervor. 1853 konnte sodann constatirt werden, daß bei dem Ausbau der Eisenbahnen die 1847 aufgestellten militärischen Gesichtspunkte sehr wenig Berücksichtigung gefunden hatten; die Bundesversammlung beschloß, die Bundesregierungen um Abgabe jener Uebersichten anzugehen, allein auch auf wiederholte Aufforderung hatten sich Ende 1856 doch erst acht Regierungen dazu veranlaßt gesehen. Als der für die Ueberreichung von neuem festgestellte Termin Anfangs 1857 nicht eingehalten worden war, stellte man einen weiteren Termin für Ende d. J. Allein im Sommer 1858 mußten Hannover, Holstein, die Ernstiner und Bremen wieder besonders angegangen werden, denn wenn einmal endlich alle Uebersichten eingelaufen waren, so befanden sich immer veraltete darunter; endlich 1861 wurde einer Commission von Generalstabsoffizieren das ganze Material zur Abfassung eines Gutachtens übertragen. Als auf Grund desselben, nachdem es durch die Militärcommission und den Bundestagsausschuß in Militärangelegenheiten durchgesickert war, 1863 Spezialvorschläge von der Bundesversammlung an die Bundesregierungen zur Berücksichtigung überwiesen worden waren, konnte die Bundesversammlung ihre Thätigkeit in dieser Richtung einstweilen als beendigt ansehen. Was die Anlegung von Brücken über Grenzflüsse angeht, die seit 1832 von der Genehmigung der Bundesversamm-

lung abhängig gemacht war, so sind bereits in einem früheren Kapitel charakteristische Beispiele angeführt worden. Eine Vermehrung derselben scheint weder nöthig, noch zweckmäßig.

Drittes Kapitel.

Armeecorps und Contingente.

Wenn es der Bundesversammlung keine besonderen Schwierigkeiten gemacht hatte, sich je drei Armeecorps von Oestreich und Preußen, sowie eins von Baiern als erstes bis siebentes Bundesarmeecorps bezeichnen zu lassen, so waren die drei gemischten Armeecorps auch in den zwanziger Jahren über eine provisorische Formirung durchweg nicht hinausgekommen. Jeder Fürst wollte womöglich für sich abgeschlossen sein Contingent haben und duldete einen Anschluß Anderer in der Regel nur, wenn ihm der Oberbefehl zugestanden wurde. Jedenfalls wollte er zu bestimmen haben, zu welchem Armeecorps es gehören sollte. Die „minder mächtigen Glieder" des Bundes konnten aber sehr bald bemerken, daß sie von dieser Last erdrückt werden würden, wenn es ihnen nicht gelänge, die der Kopfzahl und der Matrikel entsprechende Gestellung auch der kostspieligen Waffengattungen Kavallerie und Artillerie von sich abzuwenden. Allgemeine Grundsätze ließen sich dafür nicht immer aufstellen. Wer die vorhergehenden Kapitel gelesen hat, oder sonst Geist und Methode dieser Verhandlungen kennt, wird sich nicht wundern, wenn er erfährt, daß diese selbstherrlichen, beschränkten Regierungen, in Streit und Mißtrauen unter und gegen einander, es nur zum Theil zu provisorischen diesbezüglichen Vereinbarungen mit den Mächtigeren gebracht haben.

Hatte Gotha und Altenburg mit dem Königreich Sachsen sich über stellvertretende Gestellung der kostspieligen Waffengattungen geeinigt und dies hatte ein paar Monate Anfangs der zwanziger Jahre Bestand gehabt, so kam bald wieder die Auflösung, denn Nassau hatte sich für seinen Theil noch nicht geeint; und was Nassau

recht war, war Gotha billig. Das Tempo in diesen Verhandlungen war ein Dutzend Jahre beinahe dasselbe, das bekannte der hohen Bundesversammlung. Erst die Bewegungen des Jahres 1830 haben die Verhandlungen gefördert, so daß am Ende dieses Jahres auch die Kleinen und Kleinsten militärisch eingereiht waren.

Als besonders lehrreiches Beispiel für die damalige politische und militärische Misère mag der Streit zwischen den fürstlich-reußischen Häusern j. L. über die Contingentstellung hier einen Platz finden, der in den Jahren 1824 und 1825 gespielt hat.

Bereits durch Beschluß vom 26. Juli 1821 war festgesetzt worden, daß die Organisation sämmtlicher Armeecorps bis zum 1. Oktober d. J. (geschah in Wirklichkeit am 14. December 1830) vollendet, sodann aber Dasjenige was zur Uebereinkunft unter den betheiligten Staaten ausgesetzt und noch nicht berichtigt sei, ohne weiteres definitiv entschieden werden solle bis zum Ende des Jahres.

Die Anträge einiger mindermächtigen Staaten auf Erleichterung in Hinsicht der Stellung von Kavallerie und Artillerie, so berichtet am 28. Juni 1825 der Referent, verzögerten bisher die Beendigung jener Organisation und vollständige Einreichung der Standestabellen, welche nur erst von einigen Staaten eingingen.

„Die Bundesversammlung," trägt der Referent vor, „kannte den Grund dieses Verzuges, denn ihr selbst lag es ob, ihn zu beseitigen, sie wußte, daß in den minder mächtigen Staaten die Kavallerie und Artillerie in der nach der Kriegsverfassung erforderlichen Masse nicht vorhanden sei; allein sie mußte auch, da es sich nur um beide Waffenarten handelte, voraussetzen, daß in allen Staaten wenigstens die Infanterie sich in dem gehörigen Stande befinde.

Durch die Differenz zwischen den fürstlich reußischen Häusern j. L. erhielt sie aber amtlich Kenntniß davon, daß auch nicht einmal das fürstlich reußische Infanteriebataillon in verfassungsmäßigem Stande sei, weil die Häuser Reuß-Lobenstein und Reuß-Ebersdorf sich weigerten, die Bundesmatrikel als den Maßstab ihrer Leistungen gegen den Bund anzuerkennen. Sie behaupteten nämlich, daß derjenige hausgesetzliche Maßstab zu Grunde zu legen sei, wonach früher die Reichs- und Kreislasten unter die drei Häuser Reuß j. L. subrepartirt waren, denn diese Linie bilde im Bunde eine Gesammtheit und nur für diese sei die Bundesmatrikel maßgebend, für das Bei-

tragsverhältniß der einzelnen Häuser seien die älteren Handelsverträge geltend."

Am 18. März 1824 war nun der Bundesversammlung ein Vortrag erstattet und auf Grund desselben beschlossen worden:

1) Daß der für alle höchste und hohe Glieder des deutschen Bundes verbindliche Maßstab der Bundesmatrikel auch der Maßstab der Bundesleistungen eines jeden der fürstlich reußischen Häuser j. L. sei.

2) Daß mithin jedes dieser fürstlichen Häuser das nach obigem Maßstabe auf selbiges kommende Bundescontingent vollständig zu stellen, auszurüsten, zu unterhalten und in dem durch die Kriegsverfassung des deutschen Bundes bestimmten Maße stets in Bereitschaft zu halten habe.

3) Daß die hohe Bundesversammlung von den fürstlichen Häusern Reuß-Lobenstein und Reuß-Ebersdorf binnen sechs Monaten eine Anzeige von der erfolgten völligen Herstellung und Ausrüstung des nach der Bundesmatrikel von ihnen bereit zu haltenden Bundescontingentes erwarte.

4) Daß die hohe Bundesversammlung Anstand nehmen müsse, der Protestation der gedachten Häuser Folge zu geben.

Im Mai 1824 erlosch das Haus Reuß-Lobenstein, und dessen Land fiel Reuß-Ebersdorf, nunmehr Reuß-Lobenstein und Ebersdorf genannt, zu.

Dieses ergriff nun wieder den Rekurs an die hohe Bundesversammlung. So überreichte die 16. Stimme im Januar 1825 zwei Schriften unter dem Titel:

Das Gesammthaus Reuß j. L. in seinem Rechtsverhältnisse zum deutschen Bund und

Vorläufige Ansichten des fürstlichen Hauses Reuß-Lobenstein und Ebersdorf betr. den wegen der Differenz desselben mit Reuß-Schleiz von der hohen Bundesversammlung vom 18. Mai 1824 gefaßten Beschluß.

Zugleich wurde eine erneute Prüfung durch eine Commission beantragt und darnach durch die Bundesversammlung beschlossen. Im März d. J. übergab nun die 16. Stimme für Reuß-Schleiz ebenfalls eine bezügliche Schrift; und Juni d. J. wurde dann die Schlußerklärung von der andern Seite abgegeben. Dann gibt der

unglückliche Referent ein vielseitiges (zwanzig gedruckte Folioseiten) gründliches Gutachten über die Frage ab, schickt aber voraus:

„Der Commission wird nicht gelingen, überall deutlich zu sein, wo sie den Inhalt der Eingaben des Hauses Reuß-Lobenstein und Ebersdorf vorzutragen hat, weil ihr selbst darin manches, sowol in der Darstellung wie in der Betrachtungsweise und Argumentation dunkel geblieben ist; sie muß daher oft wörtlich extrahiren, um den beabsichtigten Sinn nicht etwa zu verfehlen, und um zu einer weiteren Analyse, wenn solche für nöthig erachtet werden sollte, nach den angeführten Seiten jener Eingaben die Veranlassung zu geben."

Nach Antrag des Referenten wurde dann nach Verlauf von ungefähr zwei Monaten beschlossen, es bei dem früheren Beschluß bezw. Aufforderung lediglich bewenden zu lassen. Das fürstliche Haus Reuß-Lobenstein und Ebersdorf ließ bei der Abstimmung durch seinen Antheil an der 16. Stimme Verwahrung einlegen und hat weder nach sechs Monaten noch überhaupt die gewünschte Erklärung abgegeben. *)

Erst in der Sitzung vom 16. September 1830 ist die Frage der Formation der gemischten Armeecorps durch ein umfassendes Referat des preußischen Gesandten ernstlich behandelt und unter manchen Concessionen an die Mittel- und Kleinstaaten in der letzten Sitzung dieses Jahres am 14. December unter großer Eile äußerlich zum Abschluß gebracht worden. Die letzten Beschlüsse über diese Angelegenheit, in der bezeichneten Sitzung gefaßt, lauten:

1) Daß der großherzoglich sachsen weimar-eisenachischen Regierung bewilligt werde, für jeden Mann ihrer in Folge Bundesbeschlusses vom 12. April 1821 zu stellenden Kavallerie und Artillerie, einen Mann Infanterie zu stellen;

2) daß der großherzoglich mecklenburg-strelitzischen Regierung die angetragene Erleichterung in der Art gewährt werde, daß ihre

---

*) Es mag hier noch bemerkt werden, daß ausweislich der ungedruckten Registratur vom 18. August 1825 vom Vorsitzenden ein Schreiben des Fürsten Metternich aus Mailand in Abschrift vorgelegt wurde, welches in einer sehr scharfen Weise jene Querelen der Reußen nach Adresse, Form und Inhalt als „unangemessen" bezeichnet, so daß die Eingaben als nicht geschehen anzusehen wären. Die Bundesversammlung hatte übrigens schon vorher die Drucklegung derselben abgewiesen und sie so aus dem amtlichen Protokoll ausgeschlossen.

durch Vertretung von Mecklenburg-Schwerin zu stellende Kavallerie nur auf ein Zehntel, statt zu einem Siebentel ihres ganzen Contingents, daher nur mit 71 Mann zu stellen sei;

3) daß die Bundesversammlung den Stand der gemischten Armeecorps und der Infanterie-Reserve nunmehr für geschlossen annehme, und auf weitere Anträge zu dessen Abänderung nicht mehr eingehen könne.

Nach beinahe anderthalb Jahrzehnten hatte man endlich einen äußeren Abschluß erreicht. Nach der Bestimmung, daß die Contingente ein Procent der Bevölkerung ausmachen sollten, würde die aufzustellende Uebersicht in abgerundeten Zahlen folgendes Ergebniß haben:

Oestreich, I., II., III. Armeecorps stellt	94,000 Mann,
Preußen, IV., V., VI. Armeecorps stellt . . .	80,000 „
Baiern, VII. Armeecorps stellt	35,600 „
Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, VIII. Armeecorps stellt	30,000 „
Königreich Sachsen, Kurhessen, Nassau, Luxemburg und Limburg, IX. Armeecorps stellt . . .	24,000 „
Hannover, Braunschweig, Holstein-Lauenburg, beide Mecklenburg, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg, X. Armeecorps stellt	28,000 „

Gesammtsumme 292,000 Mann, davon Kavallerie 40,000 Mann; Artillerie, Pioniere und Train 24,000 Mann mit 580 Geschützen. Die noch übrigen neunzehn Kleinstaaten stellten die Reserve-Infanteriedivision zur Ergänzung der Besatzungen der Bundesfestungen und zur Disposition des Oberfeldherrn mit 11,000 Mann, darunter als kleinstes das fürstlich lichtensteinische Contingent mit 55 Mann, bezw. Kniphausen mit 29 Mann. Was die Reserve-Infanteriedivision angeht, so hat sie am meisten Anlaß ebenso zu Ausstellungen als zu Eifersüchteleien, besonders der Mittelstaaten, gegeben, die darüber gekränkt waren, daß die dabei betheiligten Contingentsherren, da weder Stäbe, noch Specialwaffen zu stellen waren, so billig fortkamen. Ende der fünfziger und Anfang der sechsziger Jahre wurde denn auch mehrfach auf diese ganze Formation, wenn auch ohne Erfolg, Sturm gelaufen. Im Einzelnen kann man sich am leichtesten über die militärische Brauchbarkeit der Truppen unterrichten aus den in der Bundesversammlung vorgetragenen Berichten über die vorgenommenen Musterungen. Diese Berichte, die auch in Abschrift an die

Contingentsherren selbst abgegeben wurden, gingen zuerst an die Bundesversammlung, diese gab sie weiter an den Bundestagsausschuß in Militärangelegenheiten; dieser wieder an die Militärcommission. Nachdem sie denselben Gang wieder bis zur Bundesversammlung zurückgelegt hatten, waren in der Regel zwei Jahre verflossen und bis dann die Contingentsherren sich wieder auf die Monita geäußert hatten, konnte in der Regel wieder die neue Musterung abgehalten werden. Betrachten wir beispielsweise einen Bericht vom Anfang der dreißiger Jahre.

In dem Fürstenthum Lichtenstein, heißt es da, besteht das bundesmäßige Contingent noch nicht (1832), da, außer einer Bezeichnung von Leuten, welche künftig dasselbe bilden können, noch gar keine Vorkehrungen zur Aufstellung, Bewaffnung u. s. w. getroffen waren. — Nicht alle Contingente waren an einem Orte vereinigt, so daß sie hätten der Inspektion unterworfen werden können. Bei dem Contingente von Meiningen fehlten 6 Ober- und einige 60 Unteroffiziere, bei dem von Hohenzollern-Sigmaringen 3 Ober- und 1 Unteroffizier. In dem letzt genannten Bundesstaate sollten die vakanten Offiziersstellen erst bei eintretendem Marsche durch junge Leute aus den Unteroffizieren oder dem Civilstande besetzt werden. Auch wurde bei mehreren Contingenten die gesetzliche Truppenzahl vermißt. Die Bildung der Jäger- und Scharfschützenabtheilungen stand bei einzelnen Contingenten noch ganz aus. Auch über die Dienstzeit bestanden noch verschiedene Bestimmungen, bei dem einen Bundesstaate waren vier, bei dem andern sechs Jahre festgesetzt. In Reuß ä. L. z. B. fand bei einer sechsjährigen Dienstzeit nur alle sechs Jahre die Aushebung statt, so daß im ersten Jahre von einer Truppe überhaupt keine Rede sein konnte, da sie nur aus rohen Rekruten bestand; in Altenburg dagegen wurde alle zwei Jahre ausgehoben.

Die Berichte vom Jahre 1831 hatten über die gewaltige Verschiedenheit der Gewehrkaliber geklagt und es war denn auch beschlossen worden, daß dafür Sorge zu tragen sei, daß dieser Uebelstand beseitigt werde; in dem Vortrag von 1832 heißt es: „die Gewehre sämmtlicher Contingente, mit Ausnahme des fürstlich lippischen, sind von französischer Construktion und gleichem Kaliber. Da das bei den Truppen der größeren Garnisonsstaaten eingeführte Kaliber der Gewehre nicht übereinstimmt, so ist auch eine völlige

Gleichstellung der Ergänzungscontingente mit denselben nicht zu erlangen. Doch kann die französische und östreichische Munition, die bairische aber nur zur Noth gegenseitig gebraucht werden. Das preußische Infanterie-Gewehr hat aber ein weit stärkeres Kaliber."

Ein beträchtlicher Theil der Gewehre bei den Contingenten der Reserveinfanteriedivision war schadhaft und abgenutzt, diejenigen des Fürstenthum Lippe so veraltet, daß sie gänzlich unbrauchbar genannt werden mußten. Die Verfertigung der Munition war noch nicht überall vollständig, und es beschränkte sich der Vorrath in den meisten Staaten auf den Bedarf der mitzuführenden Taschenmunition; bei einzelnen Contingenten war die Qualität des Pulvers ebenfalls zu gering.

Die zur Mitführung von 20—24 Patronen für jedes Gewehr benöthigten Wagen waren nur theilweise vorhanden; desgleichen sei mehr darauf zu achten, daß auf je 15 Schuß ein Feuerstein mitgeführt würde. Patrontaschen, Trage- und Tornisterriemen waren zum Theil unvollständig; die Kochgeschirre zum Theil unzweckmäßig, zum Theil fehlten sie ganz. An den nöthigen Lazarethbedürfnissen fehlte es durchweg. Die dienstliche und taktische Ausbildung der Truppen ließ bei einzelnen kleinen Contingenten noch viel zu wünschen übrig.

Die für die erste Ausarbeitung des Rekruten anzunehmende Zeit sollte nach dem Gutachten der Militärcommission vom Mai 1832 bei einer sechsjährigen Dienstpflichtigkeit wenigstens auf sechs Monate, bei einer kürzeren Dienstpflichtigkeit auf eine verhältnißmäßig um so längere Zeit festgesetzt werden, da der Mann, wenn der Dienststand bis auf ein Sechstel der eingeübten Mannschaften beschränkt ist und ein regelmäßiger Wechsel mit den Beurlaubten stattfindet, bei einer vierjährigen Dienstzeit, wie sie für den größeren Theil der Contigente der Reservedivision bestand, im Ganzen noch nicht ein Jahr, bei sechsjähriger Dienstzeit aber noch nicht 1½ Jahr sich unter den Waffen befand, eine Zeit, welche keineswegs für hinreichend erachtet werden kann, um ihn zum tüchtigen Soldaten zu bilden, wenn nicht bei seiner Einstellung eine gründliche Ausarbeitung vorgegangen ist.

Die Formirung zeigte noch Mängel und es sollte darauf hingewirkt werden, daß verschiedene kleine Contingente zu einem Bataillon zusammengezogen würden.

Die Zahl der Offiziere war durchweg zu gering, indem nicht drei, sondern vier Offiziere für die Compagnie nöthig sind.

Sold und Verpflegung, sowie die kriegsgesetzlichen Vorschriften waren bei allen Contingenten verschieden. Nach diesem Bericht wurden die entsprechenden Anträge formulirt vorgebracht und namentlich betont, daß im folgenden Jahr wieder eine Musterung abgehalten werden müsse.

Das Jahr 1833 brachte nur einen Theil von Abstimmungen über jene Anträge; das Jahr 1834 dagegen nichts, erst im Jahre 1835 erfolgte aus Anlaß eines neuen Musterungsberichts die Abstimmung der noch rückständigen Regierungen.

Es war namentlich als ein großer Uebelstand empfunden worden, daß die Truppen der Reservedivision, die denjenigen größerer Staaten zugetheilt waren, ein anderes Exercierreglement hatten, und da es hier nur auf die freiwillige Entschließung der betreffenden Regierungen ankam, ohne daß ein bundesverfassungsmäßiger Druck ausgeübt werden konnte, so konnte auch im Jahre 1835 die Bundesversammlung nur ihren früheren Wunsch wiederholen,, dem nicht überall Folge gegeben wurde; im übrigen wurden im Ganzen dieselben Klagen, Wünsche und Hoffnungen wie 1832 ausgesprochen.

Daß es unter solchen Umständen nicht an Excessen fehlen konnte, bedarf keines Beweises. Nur ein Beispiel soll angeführt werden.

Die am 16. Juni 1831 in Luxemburg zur Verstärkung der dortigen Garnison eingerückten schaumburg-lippischen, lippischen und waldeckischen Contingente waren in den ersten acht Tagen bei den Bürgern einquartiert und sodann in die Kasernen verlegt worden, wo sie wie die preußischen Truppen verpflegt wurden. Zu diesem Ende wurde, wie es in dem Berichte des Gouverneurs heißt, die Einleitung getroffen, daß für ihre Menage der bei den preußischen Truppen gesetzliche Abzug von der Löhnung gemacht werde.

Da jedoch die Mannschaft dieser Contingente einen kleineren Sold als die der preußischen Besatzung erhielt, und ihnen somit ein geringerer, bei der Theuerung in Luxemburg unzureichender Baarbetrag übrig geblieben sein würde, so war das Gouvernement darauf bedacht, daß jedenfalls die Soldaten der drei Kontingente in dem Baargehaltsempfang mit den preußischen Soldaten gleichgestellt, und daß der Mehrbetrag auf eine andere Weise gedeckt wurde. Die Commandeurs dieser Contingente erklärten sich mit dieser Einrich-

tung vollkommen einverstanden, zeigten jedoch an, daß ihren Truppen auf dem Marsche außer der Verpflegung auch die volle Löhnung zugestanden worden sei, und daß sie sich autorisirt erachteten, ihre Mannschaften auch noch bis Ende Juni in dem Genusse dieses Vortheils zu belassen.

Das Festungsgouvernement, welches dagegen nichts einwenden konnte, ertheilte jedoch die ausdrückliche Anweisung, die Mannschaften von diesem Verhältniß, zur Vorbeugung späterer Unzufriedenheit, genau zu unterrichten.

Dem ungeachtet entstand am 1. Juli aus Veranlassung des verfügten Lohnabzugs bei den in derselben Kaserne untergebrachten waldeckischen und schaumburg=lippischen Contingenten eine Auflehnung. Ganze Compagnien, sowie einzelne Korporalschaften verweigerten die Annahme des Soldes, versagten ihren Offizieren geradezu den Gehorsam, rotteten sich unter Schreien und Singen tumultuarisch zusammen und stimmten zum Theil selbst in die im Lande gewöhnlichen Beifallsbezeugungen der belgischen Sache, sowol durch Ausrufungen als durch Wehen mit einer Fahne aus dem Kasernenfenster ein.

Erst spät gelang es, die Widerspenstigen zu verhaften und hierdurch, sowie durch das Schließen des Kasernenhofes und das Consigniren der Mannschaft in den Kasernen die Ordnung wieder herzustellen. Die Einwohner der Stadt wurden nur durch die preußische Wache am Eindringen in den Kasernenhof verhindert.

Bei der Untersuchung stellte sich heraus, daß man die Mannschaften über ihre Stellung in der Festung in keiner Weise unterrichtet hatte, indem die Einen glaubten, sie seien an den König von Holland verkauft, Andere, sie seien in preußische Dienste gestellt und dergleichen mehr. Ueberdies waren die Gemeinen, wie die Unteroffiziere und Offiziere noch so kurz im Dienst, daß Niemand mit seinen Verpflichtungen bekannt war, geschweige etwas von militärischer Disciplin wußte. Erst spät erkannten sie mit großer Bestürzung ihr Vergehen und gingen so in sich, daß, abgesehen von den Rädelsführern, nach einigen Tagen der Kasernenarrest aufgehoben werden konnte.

Nachdem der Bericht über die 1836 vorgenommene Musterung der Reserveinfanteriedivision die üblichen Stadien durchlaufen hatte, kam er 1840 zum Schlußvortrag. Der Bericht selbst, vom

Major von Radowitz verfaßt, verlangte zunächst als eine Nothwendigkeit, daß wenigstens alle vier Jahre eine regelmäßige Musterung dieser so mannigfach zusammengesetzten Truppe vorgenommen werden, daß also im Jahre 1840 die nächste Musterung derselben stattfinden möge. Sodann wurden unter acht Rubriken die verschiedenen Erinnerungen und Vorschläge gemacht, und zwar, nachdem zunächst im Allgemeinen gesagt war, daß allerdings gegen 1831 manches besser geworden sei, aber noch wichtiges und vieles besser werden müsse, wenn die Contingentsherren die Bundespflichten erfüllen wollten, wurde unter Anerkennung des guten Mannschaftsmaterials auf die erste Rubrik: Stand der Contingente übergegangen.

Hinsichtlich des Mannschaftsbestandes erklärte sich der Bericht für befriedigt; monirte aber, daß das Bataillon von Hohenzollern-Lichtenstein keinen Stabsoffizier habe, die Contingentsherren beabsichtigten nämlich, erst für den Fall eines Feldzuges einen solchen zu ernennen, allein derselbe sei doch zur gleichmäßigen Ausbildung im Frieden nöthig und desgleichen gehöre, wie in allen europäischen Armeen, ein berittener Adjutant dazu. Außerdem fehlt es bei den meisten Contingenten noch an Compagnieoffizieren, indem einzelne nur zwei, Lichtenstein sogar nur einen hatte. Wenn selbst die größten Heere sich nicht weniger als drei Compagnieoffiziere gestatten dürften, so sei dies bei so kleinen Contingenten um so nothwendiger. Bei Ausbruch eines Krieges diesem Uebelstande abhelfen wollen, hieße im besten Falle ganz mangelhaft ausgebildeten Offizieren Ehre und Glück der Waffen preisgeben. Schon der gemeine Mann wisse, daß ihm aus so kurzer, übereilter Zeit keine zuverlässigen Führer kommen können, und dieser Umstand vermehre nicht wenig die Nachtheile. In größeren Heeren rechnete man auf einen Unteroffizier 10—12 Gemeine; im meiningischen Contingent kamen 23 Gemeine auf einen Unteroffizier. Während man gewöhnlich auf 25—35 Gemeine einen Spielmann rechnete, schwankte bei den Kontingenten diese Zahl zwischen 9 und 62. Besonders bedenklich erschien, daß mehrere Hauptleute und Leutnants durchaus invalide waren; diese wie invalide Unteroffiziere und ganz rohe Rekruten machten einzelne Contingente felddienstunfähig. Der Stand, womit die Contingente zur Musterung ausrückten, war bei mehreren verringert, zum Theil dadurch, daß Commandirende zum Polizei-, Steuer- oder Forstdienst abcommandirt oder beurlaubt waren.

Die Ergänzungsmannschaften bestanden zum Theil nur in rohen Rekruten, die Kadres standen zum nicht geringen Theil bloß auf dem Papier. Auch die Waffen waren keineswegs überall befriedigend, viele waren zum Felddienst gar nicht brauchbar, andere so sehr vernachlässigt, daß sie nur schwer zu gebrauchen waren; auch die Beschlüsse über die Gleichförmigkeit der Gewehre waren nur zum Theil durchgeführt, die einen hatten das preußische, andre das östreichische, andre das bairische, andre das alte französische Gewehr, daher denn auch die Munition ungleich sein mußte.

Eine zweite Garnitur in der Bewaffnung, die doch schon zur Reserve nöthig war, fehlte durchweg.

Die Munition wies noch große Mängel auf, indem bei vielen das Pulver so schlecht war, daß es nachbrannte, die Patronen waren oft ganz ungleich und wenig sorgfältig angefertigt, ebenso war die Aufbewahrung derselben häufig unzweckmäßig; der Bestand betrug bei einzelnen Contingenten nur $1/_5$ des nothwendigsten, auch Gewehrsteine waren nicht überall in der gehörigen Anzahl vorhanden, Reservemunition war z. B. bei Waldeck nur zu $1/_8$ des nöthigen Bestandes vorhanden. Auch hinsichtlich der Bekleidung und Armaturstücke war zu bemerken, daß zum Theil nicht auf die Gesundheit des Soldaten Bedacht genug genommen war; viele Stücke waren nicht mehr brauchbar, ungleich, mangelhaft. Die Kochkessel waren bei einzelnen Contingenten bis auf 18 Mann eingerichtet, so daß sie für den Felddienst gänzlich unbrauchbar waren; desgleichen war das Fuhrwerk oft nicht tauglich. Für Ausrüstung und Bekleidung der Reserve war bei den Meisten noch gar nichts geschehen. Da nach den verschiedensten Reglements exercirt worden, so konnte weder mit Ruhe und Sicherheit, noch ohne Störung überhaupt das Commando ausgeführt werden; es mußte also die Forderung wiederholt werden, daß dieser Uebelstand abgestellt werde; die Exercirfertigkeit war ebenfalls nicht überall ausreichend.

Bei den Schießübungen wurde zu ungleich verfahren, indem das eine Contingent auf 100, das andre auf 200, das eine mit Gepäck, das andre ohne dasselbe schoß. Die Trefffertigkeit war namentlich bei den Jägern von Frankfurt sehr gering. Die Uebung im Tirailliren hatten mehrere Contingente überhaupt noch nicht vorgenommen, ähnlich war es mit den Felddienstübungen. Die Reglements für Garnison- und Wachtdienst waren noch verschieden, sogar

innerhalb der Contingente, indem er im Frankfurtischen Contingent zum Theil nach dem alten kurmainzischen, zum Theil nach dem französischen geübt wurde. Die Unteroffiziere waren bei einzelnen Contingenten ohne alle Dienstkenntniß, ähnlich war es mit den Offizieren, die außerdem, wie bemerkt, zum Theil ganz, zum Theil halb invalide waren. Die Unterrichtsordnung war namentlich durch zu frühe, oder willkürliche Beurlaubungen gestört. Trotz aller Mahnungen waren die kleinen haltlosen Contingente nur zum geringen Theil zu Bataillonen zusammengeschlossen; die Militärcommission machte demgemäß Vorschläge wie aus diesem Conglomerat 13 Bataillone gebildet werden könnten und sollten.

Das nothwendige ärztliche Material war bei den meisten Contingenten ebenfalls noch nicht vorhanden.

Nachdem der Bericht dies im Einzelnen angegeben hatte, fügt er hinzu: es sei demnach klar, daß bei den meisten Contingenten noch viel, bei einzelnen noch sehr viel zur Brauchbarkeit fehlt. Ja es fehlten ihnen, heißt es weiter, unter den dermaligen Verhältnissen selbst die Wege und Mittel, sich jemals eine genügende Ausbildung verschaffen zu können.

Ruft man sich ins Gedächtniß zurück, daß das X. Armeecorps erst 1835, das VIII. und IX. erst 1836 als vollständig organisirt angesehen werden durfte, so wird man sich auch über die Leistungen dieser keiner Täuschung hingeben dürfen. Eine wenigstens äußerliche Vereinigung des VIII. Armeecorps mit dem VII. hatte, so lange der alte Fürst Wrede lebte, dem Namen nach noch bestanden; als Baiern aber nach dessen 1835 erfolgtem Tode dem Kronprinzen von Baiern den Oberbefehl zugewandt haben wollte, war unter den Contingentsherren keine Einigkeit zu erzielen; wol aber beschlossen sie gegen jedes Bundesgesetz zu Karlsruhe auf eigne Faust, daß bei einem Krieg mit Frankreich die beiden Armeekorps bei Kaiserslautern zusammengezogen werden sollten.

Dabei blieb innerhalb der Armeecorps das bunte Durcheinander in Uebung und Bestand: Kaliber, Exerciren, Reglements, Uniformen, Gradbezeichnungen, Waffen, Abzeichen, Bestimmungen über Bildung und Beförderung der Chargirten, Dienstzeit, Verwaltung, Justiz- und Sanitätswesen, alles war landesherrlich verschieden.

Derselbe Anlaß, welcher endlich die Behandlung der ober-

rheinischen Grenzbefestigung in Fluß brachte, wirkte auch ein wenig fördernd auf die Organisation der Bundesarmee zurück.

Schon im August 1840 hatten die französischen Rüstungen begonnen, nominell wegen der türkisch-ägyptischen Frage, in Wirklichkeit mit der Absicht gegen Deutschland. Die behagliche Ruhe der Bundesversammlung wurde indeß, wie bemerkt, nicht eher gestört als die dringendste Gefahr vorüber zu sein schien; erst im März 1841 hielt das Präsidium einen längeren Vortrag über die Angelegenheit, welche mit dem Antrag endigte, von der Militärcommission ein Gutachten über die noch zu treffenden Maßregeln einzufordern. So geschah es. Zwei Monate darauf gelangte das Gutachten zum Vortrage. Was die Infanterie anging, so konnte man sich im Ganzen mit einer Einschärfung der für den vollen Friedensstand schon geltenden Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung begnügen, daß nämlich der complete Etat an Offizieren, welcher zu der Kriegsformation der Contingente nöthig ist, auch im Frieden stets beibehalten werde; von den Unteroffizieren sollte nur ein Drittel im Frieden beurlaubt werden; von der eingeübten Mannschaft, also exklusive Rekruten, sollte mindestens immer ein Sechstel unter den Fahnen bleiben. Die völlige Kriegsbereitschaft erforderte hiernach bei der Infanterie die Einberufung des beurlaubten dritten Theils der Unteroffiziere und der beurlaubten fünf Sechstel der Mannschaft.

Bei der Kavallerie galt für die Offiziere dasselbe, die Unteroffiziere und Trompeter sollten ebenfalls nicht ständig beurlaubt werden können. Für Mannschaften und Pferde gestattete die Bundeskriegsverfassung ein doppeltes System:

1) Sämmtliche Pferde, die zum Kriegsetat gehören, sind vorräthig, können aber bis zu zwei Drittel nebst Mannschaft beurlaubt sein;

2) vom Pferdebedarf im Frieden darf ein Fünftel fehlen, desgleichen kann ein Fünftel der Mannschaften beurlaubt sein; es müssen jedoch Vorkehrungen getroffen sein, daß die Mobilmachung in der bestimmten Zeit erfolgen kann.

Mit der reitenden Artillerie war es ganz entsprechend zu halten.

Bei der Fußartillerie mußte nach wie vor ein Drittel immer im Dienst sein, dagegen sollte es mit den Unteroffizieren wie bei der Kavallerie gehalten werden. Die Bespannung brauchte nur für

ein Drittel der Geschütze und ersten Munitionswagen vorhanden und im Dienst zu sein, von den Mannschaften könnten ebenfalls zwei Drittel fehlen und im Urlaub sein. Entgegen dem Herkommen und den seitherigen Bestimmungen sollten die Fuhrmannschaften in dem Bestand der Kanoniere nicht einbegriffen sein. Bei den Pioniren rc. sollte es von jetzt ab wie bei der Fußartillerie gehalten werden. Namentlich hinsichtlich der Beschaffung der Pferde wurde nun verlangt, daß die Bundesstaaten dem Bunde gegenüber sich über die statistische Controle und eine Pränotirung der für den Dienst erforderlichen Pferde auszuweisen haben. Außerdem wurde von jetzt ab verlangt, daß für die Ersatzmannschaften Kadres an Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten im Frieden aufgestellt werden. Die Reserven, welche aus dem 300. Theile der Bevölkerung bestehen, sollten geübt, mit Kadres versehen sein und in 10 Wochen schlagfertig aufgestellt werden können.

Im weiteren wurden dann die schon so oft aufgestellten Forderungen betr. Präsenzzeit, Uebungen, Musterungen rc. wiederholt, und namentlich die Nothwendigkeit wieder hervorgehoben, daß die hohen Regierungen endlich dafür sorgen möchten, daß das Kaliber der Gewehre und Geschütze wenigstens innerhalb desselben Armeecorps den gegenseitigen Gebrauch der Munition gestatte.

„Der Ausschuß," heißt es weiter in dem Vortrage, „hat sich nicht verhehlt, daß die Musterung Beschwernisse mit sich führe. Namentlich trat dies bei Anwendung derselben auf Oestreich hervor. Wer immer die Eigenthümlichkeiten des Kaiserreichs kennt, muß mehr fühlen als es sich aussprechen läßt, wie ungewohnt diesem, aus so vielen Völkerschaften zusammengesetzten großen Heere diese amtliche Besichtigung durch andere als k. k. Generale sein werde. Wenn demunerachtet der k. Hof, im Gefühle treuergebener föderativer Gesinnung, solcher Musterung sich zu unterwerfen bereit ist, und wenn Se. Majestät der König von Preußen dieselbe Gesinnung auf das entschiedenste an den Tag gelegt, und nicht minder Se. Majestät der König von Baiern sich für die dermal in Antrag gebrachte Inspektion ausgesprochen hat, so darf wohl gleiches Wollen und Streben bei allen übrigen höchsten und hohen Regenten vertrauensvoll vorausgesetzt werden."

Und gerade die minder mächtigen Staaten hätten dazu besondere Veranlassung, denn erfahrungsmäßig würden sie bei einem unglück-

lichen Ausgang am meisten zu verlieren haben. Nachdem sodann der Referent hervorgehoben hatte, daß der Ausschuß sich bemüht habe unter politischen Rücksichten das Schema der inspicirenden Staaten aufzustellen; nach welchem nicht bloß, wie die Militärcommission vorgeschlagen hatte, Preußen und Sachsen die Oestreicher und Oestreich und Baiern die Preußen inspicirt, sondern zu jenen Hannover, zu diesen Würtemberg hinzugefügt ward, wurden alle Vorschläge zusammengefaßt und zur Abstimmung gestellt. Allein schon Anfangs Juni erhob Kurhessen Einwände, und Mecklenburg erklärte von vornherein, daß jene Maßregeln, besonders die Musterung, nur als temporäre seine Zustimmung finden könnten; dann kam Oldenburg mit seinen Einwendungen: die Aufstellungsfrist von 10 Wochen für die Reserve müsse bestehen bleiben, diese alljährlich zu Uebungen einzurufen, gehe nicht an, desgleichen sei nur eine einmalige Inspektion annehmbar, die außerdem erst im Jahre 1842 erwünscht wäre. Aehnlich äußerten sich Würtemberg mit einem Heere von Ausstellungen, sowie Baiern und die andern secundum ordinem, namentlich der kurfürstliche Hof zeigte wieder eine große Ausführlichkeit in den Argumenten und verlangte an Stelle Hessen-Darmstadts bei der Inspektion des bairischen Armeecorps betheiligt zu werden. In der Hauptsache wurden jene Anträge wieder einmal zum Beschluß erhoben, und eine Instruktion für die inspicirenden Generale entworfen.

Man denke einen Augenblick: dieser ehrwürdige Apparat hätte einen Zusammenstoß mit der französischen Armee erfahren.

Verfolgen wir nun die Ergebnisse der Musterungen, wie sie in den folgenden Jahren zu Tage traten. Nachdem die Berichte über die 1841 abgehaltenen Musterungen an die Militärcommission gelangt waren, begannen deren Arbeiten, die 1843 zum Abschluß gebracht wurden. In einem Separatprotokoll von 518 gedruckten Folioseiten kamen sie zur Vorlage; der erste Theil derselben auf 420 Seiten, bestehend aus dem Vortrag des Oberst von Radowitz, enthält die Darstellung des Kriegswesens jedes Bundesstaats; im zweiten Theil wird der vorgefundene Bestand in Vergleich gebracht mit den Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung; der dritte Theil umfaßt die Resultate der Inspicirungen. Auf Grund dieser eingehenden Darstellungen erfolgte dann der Vortrag des Referenten

des Bundestagsausschusses in Militärangelegenheiten, erstattet durch den Grafen von Münch.

In Baiern wurden darnach zur Ausbildung der Rekruten nur drei Monate verwandt; bei der Infanterie fehlten 360 Unteroffiziere, die Infanterie und Artillerie wurden nur alle zwei Jahre zu den vierwöchentlichen Uebungen herangezogen. Als der bairische Vertreter darauf erklärt hatte, daß mit Hilfe der bewährten Intelligenz der Offiziere und Unteroffiziere, sodann des vortrefflichen Willens der Mannschaften, die Infanterierekruten binnen 6 Wochen vollkommen dienstfähig gemacht werden könnten, meinte Referent, die bairische Regierung würde doch wohl nicht annehmen, daß zwischen den Eigenschaften ihrer Leute und denen der anderen Bundesstaaten ein so wesentlicher Unterschied bestünde, daß sie in der Lage sei, nur die Hälfte der Ausbildungszeit zu gebrauchen, die jene nöthig hatten. Bei dem würtembergischen Contingent hatte die Compagnie nur drei Offiziere, desgleichen fehlte ein Theil der Jägermannschaft; das Gleiche galt von Baden und Hessen, bei welchen außerdem noch 36 Unteroffiziere und 239 Gemeine am Präsenzstande fehlten; ähnlich war es auch bei Sachsen, das außerdem seine Reserven im Frieden gar nicht üben ließ und nicht mit Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung versehen hatte. Außer den beregten Uebelständen und dem Mangel an Offizieren auch bei der Kavallerie wurde hier auch die viel zu kurze Präsenzzeit der Artillerie, sowie das Fehlen der zweiten Gewehrgarnitur für die Reserve gerügt. Sehr übel sah es bei dem nassauischen Contingent aus; an der Organisation der Jäger fehlte es ganz, an Gemeinen fehlten gegen 700 Mann; die Präsenzzeit dauerte nur 17 Monate, bei der Artillerie fehlten 50 Kanoniere. Die Pioniere wurden die Hälfte des Jahres beurlaubt und waren ohne jede Ausbildung; die Reserven waren ohne jede Formation und wurden bloß in Listen geführt; für die Stäbe hatte Nassau 9 Offiziere und 19 Unteroffiziere zu wenig gestellt. Bei der hannoverschen Division wurde ebenfalls noch manches vermißt, z. B. fehlte noch eine Vereinbarung mit Braunschweig wegen des Divisions- und Brigadeverbandes, sowie der Bestimmungen über die Kriegsformationen und die für die verschiedenen Stäbe erforderlichen Generalstabsoffiziere und Adjutanten; beim braunschweigischen Contingent mußte außerdem der Mangel an Chargirten und Aerzten und der zu niedere Präsenzstand gerügt werden; das holstein-

lauenburgische Contingent hatte noch keinen Belagerungspark, auch war die Gleichheit des Kalibers mit den beiden anderen Divisionen des zehnten Armeecorps noch immer nicht erzielt. Bei den Mecklenburg-Schwerinern stellte sich ein Präsenzstand von nur 16 Monaten und ein Mangel an Chargirten und Aerzten heraus; die Uebungen der Reserven fanden nicht statt; an Geschützen, Fahrzeugen, Waffen rc. herrschte noch Mangel; Mecklenburg-Strelitz hatte weder Jäger, noch Kavallerie, noch Kadres für Reserve und Ersatz; der Präsenzstand der Gemeinen bestand fünf Monate nur aus Rekruten, die Reserven wurden nicht geübt; die zweite Gewehrgarnitur fehlte; Unterärzte waren für die Truppen nicht vorhanden. In Oldenburg fehlte der Kadre für den Ersatz, die Compagnie hatte nur drei Offiziere, zur Friedensbereitschaft fehlten 62 Unteroffiziere, vier Geschütze, zweite Gewehrgarnitur und acht Aerzte; zur Zeit einer Mobilmachung hatten die Mannschaften nur 8—10 Monate bei den Fahnen gedient. Aehnlich war es bei den Contingenten der freien Städte.

Die Zusammenstellung dieser Hauptpunkte mag hierfür genügen, um zu zeigen, wie auch da noch diese gemischten Armeecorps von dem Minimum entfernt waren, welches die Kriegsverfassung des Bundes zu fordern gewagt hatte.

Man braucht kaum zu erwähnen, daß die Bundesversammlung bestrebt war durch erneuerte Beschlüsse die Uebelstände wenigstens auf dem Papier abzustellen, womit die Jahre 1844—46 hingingen. Das Ergebniß der Musterung bei der Reserveinfanteriedivision war ein entsprechend schlechteres. Die alten Klagen wiederholten sich vielfach; namentlich wurde auch die massenhafte Desertion der Frankfurter Contingentssoldaten, die angeworben waren, mehrfach gerügt. In weitere Details einzugehen verbietet Raum und Absicht. Es braucht nur erwähnt zu werden, daß eingehende Verhandlungen über die Nothwendigkeit von vier Compagnieoffizieren geführt wurden, wobei die Mitglieder der Militärcommission mit einander in Differenzen geriethen, welche die Abgabe umfassender Separatvota von Seiten der Vertreter der Mittelstaaten zur Folge hatten. Die Reserveinfanteriedivision wurde in den Jahren 1843 und 1846 gemustert; für den Herbst 1846 wurde wieder eine Musterung über das gesammte Bundesheer angesetzt; die Berichte

über dieselbe konnte die hohe Bundesversammlung nicht mehr entgegen nehmen.

Ein Streit, der seit 1841 über den von den gemischten Armeecorps zu stellenden Brückenzug zwischen Sachsen und Kurhessen ausgebrochen war, konnte 1846 durch Nachgeben Sachsens geschlichtet werden.

Daß nach all dem die praktischen Resultate bei den Mobilmachungen sehr alte und tiefeingreifende Schäden zeigten, ist nicht zu verwundern, Belege dafür finden sich besonders in der Darstellung des Jahres 1848; es ist nur hervorzuheben, daß auch die späteren Mobilmachungen, wie 1854 bis 1856; 1859 und 1866, von welchem Jahr zum Schluß die Rede sein wird, sowie die folgenden Musterungen nur vereinzelte Verbesserungen erkennen lassen.

Nachdem 1851 der ganze frühere Apparat durch die Bundesversammlung wieder hergestellt war, nöthigten die veränderten Umstände und die längere Unterbrechung der Bundescontinuität die Bundesversammlung 1852 zunächst zur Aufstellung eines neuen Schemas für die Standesübersichten. Bei der stattgehabten Musterung hatten sich wieder viele Mängel gezeigt: Manche Staaten hatten zum Beispiel nicht 18 Monate Gesammtpräsenz, sondern 2 bis 3 Monate, einzelne Contingente hatten seit Jahren keine Uebung mitgemacht. Bei einem Contingent waren statt 12 aktiven Offizieren nur 7, und 3 von der Reserve, und von diesen waren 7 „anerkannt invalide". Die zweite Gewehrgarnitur bestand bei vielen Contingenten nur aus alten Musketen mit Steinschlössern. Lichtenstein hielt nur 3 Offiziere, 3 Unteroffiziere und 3 Gemeine präsent.

Im Streit um die Stellung der Specialwaffen hatten sich einzelne Verbände wieder aufgelöst. Während Oestreich, Preußen und das neunte Armeecorps namentlich angesichts der großen Erstarkung Frankreichs, die Erhöhung der Truppen von 300,000 Mann auf 420,000 Mann beantragten, wollten das 7., 8. und 10. Corps Alles beim Alten lassen. Während Oestreich ausführte, daß „ein weit energischeres und auf die kriegerische Geltung Frankreichs, schon durch seinen Namen und die dynastische Ziffer angewiesenes Pouvoir an die Stelle der Civilregierung Louis Philipps getreten sei"; daß das sogenannte Bundesheer vieler Herren Diener sei; daß die Stellung Frankreichs um so übermächtiger sei als es England, Spanien und Schweiz gegenüber keine Aufstellungen an der Grenze nöthig habe;

bestand die Weisheit der Opponenten darin, daß sie unter Andern im August 1852 erklärten: „in dem jetzigen höchst kritischen Momente sei eine Organisationsveränderung sehr gefährlich." Und Würtemberg hatte die naive Dreistigkeit die Großmächte darüber zu belehren, daß es nicht auf viele, sondern auf gute Soldaten ankomme, dasselbe Würtemberg, welches sich in der Folge bis 1866, vielleicht auch noch darüber hinaus, nächst Lichtenstein und anderen Größen der Reserveinfanteriedivision die meisten militärischen Musterungsmonita zugezogen hat. Doch eine militärische Großthat, an der auch die würtembergische Regierung ihren Antheil hat, ist zu verzeichnen, es einigte sich mit Baden und Hessen 1856 dahin, daß künftig das achte Armeecorps durch allmähliche Anschaffung des östreichischen Gewehrkalibers zu einem einigermaßen brauchbaren einheitlichen Kaliber im Laufe der Jahre noch zu gelangen die Aussicht hatte. Im übrigen stritten sich die Mecklenburger, die Hanseaten und Oldenburger um die Stellung von Artillerie und Kavallerie, ohne ihre alten Brigadeverbände wieder herstellen zu können. Um so erfreulicher erscheinen dagegen 1855 die vereinigten luxemburg-limburg-nassauischen Contingente als die oranische Brigade. Nur dauerte die Herrlichkeit nicht lange. Während sich die Lipper wieder über ihr Contingent stritten und die militärischen Berichte bei vielen Contingenten über den Mangel an Offizieren klagten, hatte Frankfurt nur die Hälfte der Streitbaren, fehlten Lübeck ohne Ersatz die Specialwaffen, sträubte sich Hamburg bis aufs Blut gegen die 60 Reiter, die die Bundesversammlung verlangte. Indes bemerkte Schwarzburg-Sondershausen, daß es 1859 die bundesmäßige Präsenz in Erwägung ziehen werde.

Die Berichte über die Musterungen von 1846 bis 1853 bringen vielfach dieselben Beschwerden; insbesondere werden die schlechten Schießresultate und Felddienstübungen, sowie die vielfach mangelhafte Disciplin der kleineren Contingente gerügt. Man beschloß nunmehr alle fünf Jahre eine regelmäßige Musterung abhalten zu lassen, sodaß die erste derartige 1858 stattfinden sollte. Die 1860 vorgetragenen Ergebnisse derselben waren zunächst für Würtemberg sehr unrühmlich, da die ganze Haltung der Infanterie und vieles andre getadelt wurde. Außerdem wurden noch bei 21 Staaten Mängel constatirt; Hamburg hatte weder einen Commandanten, noch Adjutanten, noch Verpflegungsbeamten, das gute Mannschaftsmaterial

fand man völlig vernachlässigt und ungeübt, noch schlechter stand es bei Lippe, dessen Hauptmann ebenfalls wie der Oberbefehlshaber invalide war; das lichtensteinische Heer hatte noch immer kein gleiches Gewehrkaliber. Von allen Monita waren Ende 1861 noch 21 ganz unbeantwortet, 1862 noch 16, 1863, als die Musterung wieder begann, noch 10.

Wenn die Ergebnisse dieser Musterung auch mehr als früher befriedigende genannt wurden, so waren immerhin noch 44 Monita, an denen Würtemberg wieder mit vier betheiligt war, namhaft zu machen. Bei dieser Regierung wurden namentlich wieder die Infanterie und die mangelhaften Reglements getadelt. Ein wahrhaft glänzendes Lob, wie es in jenen Räumen noch nicht vorgekommen war, hatten die inspicirenden Generale von Oestreich, Baiern und Würtemberg der preußischen Armee zu spenden. Man sieht zwischen den Zeilen das widerwillige Erstaunen, mit Sorge gepaart, im Streit mit der sachlichen Freude und Geradheit des Soldaten; lau war dagegen das Lob, welches Hannover gespendet wurde. Nächst Preußen wurde am meisten Koburg-Gotha, das eine Militärconvention mit Preußen abgeschlossen hatte, von dem Musterungsoffizier belobt. Alle Monita waren bei der Auflösung der Bundesversammlung noch nicht beantwortet, geschweige denn erledigt.

Viertes Kapitel.

Marine und Küstenbefestigung.

Die Thätigkeit der Bundesversammlung in dieser Materie ist, wie wohl bekannt, in keiner Weise eine erfreuliche gewesen. Nachdem unter dem Drange der nationalen Bewegung die Bundesversammlung sich gezwungen gesehen hatte, einleitende Schritte zur Gründung einer Flotte zu thun, und in diesen Bestrebungen die Reichsregierung fortgefahren hatte, gelangte nach dem unglücklichen Verlauf der ganzen Bewegung die Verwaltung der Flotte im Herbst

1849 an die sogenannte Bundescentralcommission. Der Versuch, der auf den Dresdener Conferenzen wiederholt gemacht wurde, dieses so lang ersehnte, erstrebte und nun mit vielen materiellen Opfern gewonnene Sorgenkind der Nation zu erhalten, scheiterte an dem Widerspruch der drei Binnenkönigreiche, von denen die Nation und ihre Interessen schon so oft geopfert worden sind. Und Oestreich sagte dazu Ja und Amen.

So überkam die restaurirte Bundesversammlung diese Angelegenheit. Es gibt ja kein Arbeitsgebiet, auf welchem man der Bundesversammlung auch nur mit dem zeitweiligen Anflug einer Art von Billigung zu folgen vermöchte; es dürfte aber kaum ein anderes geben, auf dem man ihr so mit Widerwillen zu folgen gezwungen wird wie auf diesem. Oestreich steht der Angelegenheit im Ganzen fremd gegenüber, Preußen versucht auf verschiedenen Wegen, trotz seiner schwer verletzten Interessen, Erhaltung dieser nationalen Einrichtung; Hannover will sich zum Herrn der Nordseeflotte und Protektor der Küstenstaaten aufschwingen; die anderen Mittelstaaten und die meisten Kleinen wollen dieses gewaltige Zeichen ihrer eignen Ohnmacht und Kleinlichkeit, das dazu noch kostspielig ist, aus der Welt schaffen. Einige schwanken, Einzelne sind wohlgesinnt.

Die Flotte bestand damals aus zwei Segelfregatten, drei Dampffregatten, sechs Dampfcorvetten, 27 Kanonenbooten, einem Transportschiff und ungefähr 900 Köpfen. Man hatte ungefähr acht Millionen Thaler für dieselbe aufgewandt. Aber jetzt war weder Geld da, noch auch hatte sie eine völkerrechtlich anerkannte Flagge. Gar nichts hatten zur Flotte beigetragen: Oestreich, Sachsen, Kurhessen, Luxemburg und Limburg. Alles Geforderte beigetragen hatten außer Preußen nur Wenige.

In der Bundesversammlung trat zuerst Hannover mit seinen Plänen hervor, indem es Anfangs Mai 1851 unter Ueberreichung einer Denkschrift die Bundesversammlung mit einem Chaos von Behauptungen und Anträgen überschüttete. Darnach soll die Bundesversammlung sofort das Eigenthumsrecht auf die Flotte aussprechen; diese sei ein Vertheidigungsmittel des Bundes, sei also als organische Einrichtung anzusehen; die Bundesversammlung solle demnach eine Commission wählen, welche jene Fragen beantworten und eventuell weiter prüfen soll, ob, bezw. wie etwa die Auflösung der

Flotte geschehen solle. Preußen antwortete, die Bundesversammlung müsse doch zuerst einmal beschließen, ob sie die Nordsee-Flotille beibehalten und dazu die gegenwärtigen, wie die zukünftigen Kosten übernehmen wolle. Allein die Bundesversammlung begann über den mittlerweile im Einverständniß mit Oestreich eingebrachten Antrag: zur Unterhaltung der Flotte für die zweite Hälfte des Jahres 1851 eine Umlage von 532,000 Gulden zu bewilligen, die Verhandlung.

Indem Preußen hiergegen geltend machte: ehe man diejenigen von neuem belaste, die ihre Beiträge richtig gezahlt hätten, möge man doch die sehr reichlichen Außenstände der Flotte erst beitreiben, es selbst habe schon $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, Oestreich aber noch nichts bezahlt. Oestreich benutzte seine präsidirende Stellung und setzte einen Mehrheitsbeschluß jenem Antrag gemäß durch, während Preußen erklären ließ, da die Flotte noch immer nicht zu einer organischen Einrichtung gemacht sei, könne die Bundesversammlung höchstens freiwillige Beiträge erwarten, aber keine Matrikularbeiträge für dieselbe beschließen.

Preußen gestand am 2. Oktober zu, daß es seine Rate, trotz aller Ungerechtigkeit, zu jenen Umlagen bezahlen wolle, wenn dies der letzte Beitrag sei, der gefordert werde, und die Nordseeflotte nicht als Bundeseigenthum übernommen, sondern gegen Taxwerth an die Einzelregierungen abgegeben werde; diese Stellung nahm Preußen offenbar an, um die Angelegenheit endlich aus der Welt zu schaffen und der zwischen Hannover und Anderen verabredeten und im September in Scene gesetzten Intrigue zu begegnen, die darauf hinauslief, der östreichischen Seemachtstellung im adriatischen Meer und der preußischen in der Ostsee ein hannoversch-mittelstaatliches Pendant in der Nordsee zu geben.

Bei der Einsetzung einer betr. Commission mußten sich die beiden Großmächte majorisiren lassen. Diese beantragte dann auch später die Bildung einer deutschen Bundesflotte, bestehend aus einer östreichischen Abtheilung mit einem Ordinariu mvon $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, aus einer preußischen mit einer Million Thlr. und einer Nordseeflotte mit einer Million Thlr.

Allein die Binnenkönigreiche wollten wohl Hannover ein wenig unterstützen, damit es Preußen an der Nordsee den Rang ablaufen könnte, sie wollten wohl einen Flottenverein, an dessen Spitze

Hannover stände, aber auf Bundeskosten eine Flotte übernehmen, das wollten sie in keiner Weise, denn, erklärten sie, sie hätten weder Küsten, noch Häfen, noch eine Handelsflagge zu schützen. So beschloß denn Ende December die Mehrheit der Bundesversammlung, die Nordseeflotte nicht mehr als Eigenthum des Bundes beizubehalten und keine Matrikularumlage mehr auszuschreiben. Diese Negative war zwar bequem, half aber nicht weiter, denn die beharrliche Passivität der Bundesversammlung vermochte zwar viel, aber sie vermochte doch keine Flotte nebst Bemannung, wenn es auch nur 900 Köpfe waren, aus der Welt zu ignoriren. In dem alten Widerstreit der Meinungen mußte also der Ausschuß Ende Januar 1852 die erneute Anfrage stellen: ob die Flotte für Eigenthum des Bundes, oder für eine organische Einrichtung desselben zu erklären sei, bezw. ob die Flotte für Rechnung des Eigenthümers veräußert werden solle. Zugleich seien die Staaten, die sich an dem Nordseeflottenverein betheiligen wollten, aufzufordern, dies bis zum 1. März dieses Jahres erklären zu lassen. Hierauf ergriff Preußen noch einmal das Wort und bemerkte: „Erkläre die Bundesversammlung die Flotte für ihr Eigenthum, so hätten sämmtliche Bundesstaaten gleiches Recht, aber auch gleiche Verpflichtungen derselben gegenüber, lehnten sie jenes aber ab, dann könnten sie auch über die Flotte nicht verfügen. Um nun jenen unauflösbaren Widerspruch, in welchem viele Bundesstaaten sich befänden, die jene Frage bejahen, aber keine Verpflichtung übernehmen, oder jene Frage verneinen, aber doch verfügen möchten, endlich zu beseitigen, so beantragte Preußen, die Flotte für Bundeseigenthum zu erklären und alle noch rückständigen Beträge von den Bundesregierungen einzufordern. Eventuell müsse man den Austrägalweg einschlagen. Würde aber die Entscheidung hierüber noch weiter hinauszuziehen versucht, so erübrige nichts anderes, um die weitere Verderbniß des Materials zu verhindern, als die Auflösung der Flotte unverzüglich einzuleiten. Die Mehrheit kam aber wieder auf die Austrägalanträge zurück und erklärte: die Nordseeflotte ist Eigenthum des Bundes, aber keine organische Einrichtung. Oestreich verwahrte sich gegen diesen Beschluß, was Preußen für unberechtigt erklärt, Hannover hinwiederum verlangte, daß die Flotte für eine organische Einrichtung erklärt würde, was doch nur im Plenum mit Einstimmigkeit hätte geschehen können. Während Preußen die

beiden größten Schiffe ankaufte und Anfangs März erklärte, daß es sich trotz seiner großen Ausgabe doch mit 50 Prozent derselben bei der Nordseeflotte betheiligen wolle, damit dies Projekt zur Ausführung gelangen könne, erklärte Oestreich, es stelle einen Theil seiner Flotte im adriatischen Meer als Bundescontingent nur, wenn der Nordseeflottenverein ohne Preußen zu Stande komme. Und in der That, Hannover hielt Conferenzen über Conferenzen ab, um sein nordwest-deutsches Protektorat ins Werk zu setzen, da aber seine und seiner Genossen Ohnmacht so groß war wie ihre Mißgunst, so kam gar kein Verein zu Stande, und am 2. April beschloß die Bundesversammlung die Auflösung. Als aber das Präsidium sich insgeheim hierzu den oldenburgischen Staatsrath z. D. Hannibal Fischer gekapert, und die oldenburgische Regierung sich über ein so illoyales Verfahren beschwert hatte, bedauerte das Präsidium wie gewöhnlich, Oldenburg aber entließ jenen Beamten aus seinen Diensten. Und dieser übernahm dann das traurige Geschäft, das wie nichts vorher und nachher die Nation im Innersten verbittert und verekelt hat. Drei Viertel der aufgewandten Summen gingen überdies dabei verloren. Und nun entstand die Frage, wie soll das dem Festungsfond entnommene Geld, das aus dem Verkauf nicht zu restituiren war, ersetzt werden? Sehr einfach, indem die, welche überhaupt nichts gezahlt haben, nachzahlen. Oestreich lehnt dies ganz entschieden ab. Der Krimkrieg kam, man glaubte den Fond zu brauchen, man wollte Preußen und die Bundesversammlung fangen, man gab also nach und zahlte zwei Drittel des Schuldigen, während Preußen auf Ersatz von ein Drittel seiner Leistungen verzichtete. Unmittelbar nach dem Aprilvertrag vom Jahre 1854 erfolgte diese Regelung.

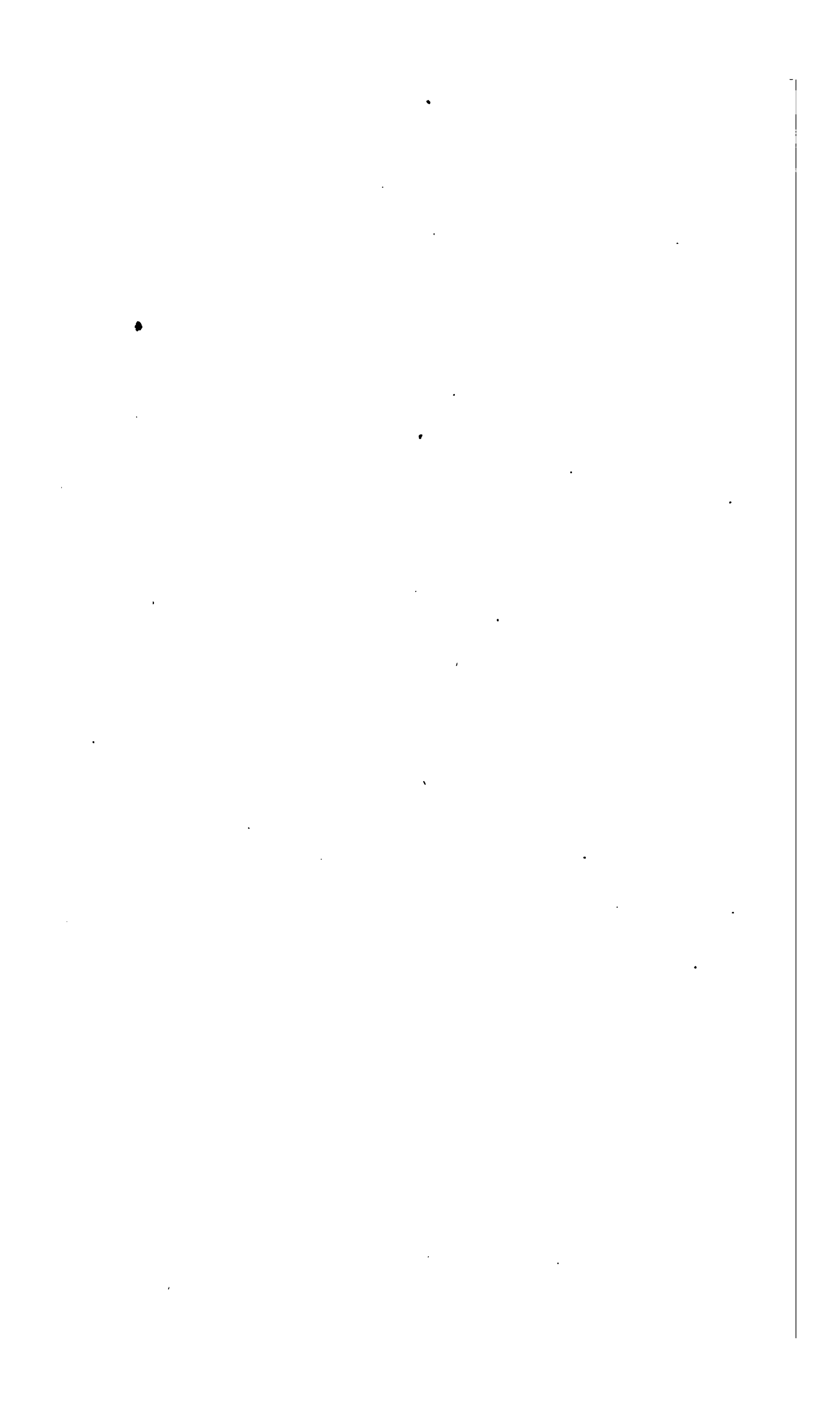
Mit Entgegennahme des Rechenschaftsberichts hatte die Bundesversammlung noch Jahre lang, mit einzelnen Personalien der Bemannung und deren Gehältern bis in das Jahr 1866 hinein zu thun.

Nachdem Preußen sich im Sommer 1853 durch Ankauf des Jahdebusens seine Stellung an der Nordsee mit großen Kosten und nur nothdürftig gesichert hatte, suchte es auch durch Einverständniß mit einzelnen Küstenstaaten ein Abkommen über die Vertheidigung der deutschen Küsten zu Stande zu bringen. Kaum aber war auf Befehl des Prinz-Regenten eine Specialcommission in Berlin zu-

sammengetreten, als Hannover bei seinen Binnen-Königscollegen die Trommel rührte, und Niemand war froher als die Herren von Beust und v. d. Pfordten, wieder einmal eine große Bundesaktion in Scene setzen zu können. Ihr Ende 1859 gestellter Antrag, betr. die Schutzlosigkeit der Nord- und Ostseeküsten ging wie gewöhnlich zunächst an den Militärausschuß. Als Anfangs 1860 auf dessen Bericht Preußen aufgefordert wurde, mit Hannover und den andern Küstenstaaten in technische Berathungen behufs der Küstenbefestigung zu treten und die Ergebnisse derselben der Bundesversammlung vorzulegen, erklärte Preußen, daß der von ihm eingeschlagene Weg allein zu einem Ziele führen könne, denn in der Bundesversammlung werde schon in den ersten Stadien der Verhandlung der Ruf nach Stimmeneinhelligkeit ertönen und daran Alles scheitern, denn die hannoversche Regierung habe sich bisher leider ablehnend verhalten. Als aber Preußen, Hannover und Oldenburg nach Uebereinkunft im Juli 1860 bestimmte Vertheidigungsvorschläge machten, wanderten diese wie alle folgenden in den dunklen Schooß der Ausschüsse. Hannover versuchte dann 1861 noch einmal sich neben Preußen mit besonderen Leistungen hervorzudrängen, es erging ihm wie bei der Flottenangelegenheit. Es bot den Bau von Kanonenbooten, Anlagen, Hafenplatz an, intriguirte innerhalb und außerhalb der Bundesversammlung und verhinderte ein positives Ergebniß, ohne für die welfische Großmachtstellung im Nordwesten Deutschlands auch nur das Geringste zu erreichen. Aber konnte es für seinen Kopf nichts erreichen, dann sollten die Andern wenigstens auch nichts haben.

Sechstes Buch.

Die landständischen Verfassungen und der Bundestag.



Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Wie in der Organisation der Gerichte, des Militärs und der allgemeinen Staatsverwaltung, so fanden die in Wien verhandelnden deutschen Mächte auch in der Frage der politischen Verfassungen einen Trümmerhaufen von Bestimmungen und Ueberbleibseln einer jahrhundertelangen Entwickelung vor.

Wie die Handhabung der Gerichtsbarkeit vielfach als ein Realrecht seit den ältesten Zeiten unter unsren Vorfahren gegolten hatte, so beruhte das wichtige Recht der Landstandschaft, wie es sich im 13., 14. und 15. Jahrhunderte entwickelte, durchweg auf dem Besitz eines bestimmten Gutes oder Bezirks. Wenn auch die landständische Vertretung von Haus aus nur eine Vertretung einzelner Stände und deren Interessen war, so erhielt sie doch dadurch im Wesentlichen den Charakter der Landesvertretung, daß ihre Beschlüsse, sobald sie vom Landesherrn angenommen waren, für die gesammte Landesbevölkerung rechtsverbindlich wurden. Je mehr aber die Landesherren ihre Macht zu heben wußten, desto schneller verloren die Stände das Recht der Selbstversammlung und ihren Antheil an der gesetzgebenden Gewalt. Nur als die Landesherren ihnen durch einen „Reichsschluß“ auch das Steuerbewilligungsrecht nehmen wollten, verweigerte Leopold I. im Jahre 1670 seine Genehmigung. Thatsächlich ruhte aber sogar schon damals in vielen Territorien ihre Mitwirkung bei der Besteuerung. Erst die Beschlüsse und Versuche der französischen Nationalversammlung, des Convents, des Direktoriums, des ersten Consulats und Kaiserreichs, sowie die staatlichen Umgestaltungen, die Napoleon I. in Deutschland vornahm, regten

die Frage der politischen Verfassung wiederholt in ihrer praktischen Gestaltung an, namentlich waren es Rheinbundfürsten, welche auch diese, allerdings recht dekorative allgemeine Landesvertretung, wie sie ihr Herr und Meister beliebte, in ihren neuen Würden einzuführen versuchten oder vorgaben. Es ist indes sehr bezeichnend, daß die Bemühungen Preußens, in die Bundesakte ein Minimum der landständischen Rechte hineinzubringen, gerade an dem Widerspruche Baierns und Würtembergs scheiterten, so daß bekannter Maßen Artikel 13 der Bundesakte in seiner mageren Form der Prophezeiung den noch magereren Inhalt bot: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden."

Während in der Regel nur die Privilegirten ein Zurückgehen auf die zum Theil ganz erstorbenen altständischen Rechte verlangten, richteten sich die praktischen Bestrebungen, namentlich Westdeutschlands, schon von 1814 ab auf eine sogenannte repräsentative Verfassung nach dem Muster der von Ludwig XVIII. gegebenen Charte. Je mehr man sich hierbei auf eine oberflächliche Kenntniß der parlamentarischen Formen Englands, sowie die Verfassungsformeln stützte, welche beim und zum Sturz des alten französischen Staats gebraucht worden waren, desto mehr entfernte man sich von den gegebenen Zuständen, desto eifriger focht man für theoretische Voraussetzungen und gegen eingebildete Hindernisse. Trotz alledem bemerkten die kleinen Könige, daß diese Bestrebungen für sie nicht ohne Werth seien und für ihre antinationale Selbstherrscherpolitik ausgebeutet werden könnten. Und wie Baiern und Würtemberg 1815 zu Wien jenen Bestrebungen Preußens vorwiegend aus Souveränitätsdünkel widerstrebt hatten, so sahen sie in den alsbald verliehenen Verfassungen und ihren Landtagen eine nicht zu unterschätzende Stütze ihrer Partikularpolitik. Preußen ließ sich leider durch den russischen Einfluß von seinen guten Absichten wie von der Erfüllung seiner Versprechungen abbringen. — Die Bundesversammlung ihrerseits übernahm zwar im März 1817 die Garantie der weimarischen Verfassung, ebenso die der hildburghausenschen Oktober 1818, erklärte aber zugleich, daß eine solche nur von ihr übernommen werden könne, wenn diese durch einstimmigen Beschluß des Fürsten und der Stände beantragt werde. Als aber auch innerhalb der Bundesversammlung die verschiedenen Strömungen zu bemerken waren, welche draußen mit lautem Tosen aufeinander trafen, schien es der Präsidialmacht

nöthig durch Säuberung der Bundesverfassung und besondere Ministerialconferenzen der Bundespolitik auch in dieser Richtung bestimmte Wege zu weisen. So ergriff denn auch im September 1819 der Präsidirende das Wort, um unter vielen Klagen darauf zu kommen, daß man leider anfange das landständische Princip mit demokratischen Grundsätzen und Formen zu verwechseln, so daß dadurch der Bund, bezw. die Existenz der Monarchie gefährdet würde. Man wolle in dieser Form die Rechte des Bundes angreifen, ein allgemeines politisches Sprachgewirr und eine für Deutsche unbegreifliche Oberflächlichkeit und Verkehrtheit habe sich, durch das Ausland dazu verführt, an diesem Artikel entwickelt. Deshalb müsse man jetzt dazu schreiten demselben eine Grundlage zu geben, welche allein aus deutschen Begriffen, deutschem Rechte, deutscher Geschichte abgeleitet seien. Jedenfalls solle bei weiteren landständischen Verhandlungen nichts geschehen, was mit den hier vorläufig ausgesprochenen Ansichten in Widerspruch stände.

Besonderer Tadel wird vom Präsidium zuletzt darüber verhängt, daß „die in verschiednen Staaten eingeführte Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und die Ausdehnung derselben auf Gegenstände, die nie anders als in regelmäßiger, feierlicher Form aus dem Heiligthum der Senate in die Welt dringen, eitler Neugier und leichtsinniger Kritik zum Spiel diene.“ Eine wahrhaft augurale Einleitung zu der berüchtigten Metternichschen Conferenzpolitik. Wenn nun auch die Verhandlungen zu Karlsbad und Wien 1819/1820 nicht, wie man gehofft und gewünscht hatte, zur Vernichtung der Verfassungen geführt, vielmehr noch, namentlich durch die Opposition Wangenheims, zu der Bestimmung der Wiener Schlußakte geführt hatten, daß die Bundesversammlung darüber zu wachen habe, daß die Bestimmung des Artikel 13 in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe, so trugen die übrigen Paragraphen, 55—61, dieser Akte doch durchweg das Gepräge der Metternichschen Bestrebungen, d. h. des Quietismus und der russificirten Allianzpolitik. Die Fassung der Artikel ist zum Theil so allgemein, daß man ihnen sehr weitgehende Verschiedenheiten unterlegen kann; zum Theil sucht sie der Berechtigung der altständischen Vertretungen freie Bahn gegen die constitutionellen Mittelstaaten zu schaffen, deren Partikularpolitik sich vielfach mit den Verfassungsbestrebungen berührte. Während sich Artikel 57 der Wiener Schlußakte namentlich

gegen die staatsrechtliche Fiktion von der Theilung der Staatsgewalt zwischen Fürst und Landständen wendet, schärft Artikel 58 ein, daß die Bundesfürsten durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden dürften. Dieselbe Tendenz zeigt Artikel 59, nach welchem die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen nur so weit zu dulden ist, als sie die Rechte der Bundesstaaten oder des Bundes nicht gefährdet. Oder ohne staatsrechtliche Formulirung: Wenn in den Kammern gegen den Bund und die Bundesversammlung polemische Bemerkungen fallen, so dürfen diese nicht in die Oeffentlichkeit dringen. Im Anschlusse an die letzte Bestimmung beschloß die Bundesversammlung 1824 auf Antrag Oestreichs, daß in allen Staaten mit Verfassungen für die Kammern „überall eine den Bestimmungen der Wiener Schlußakte entsprechende Geschäftsordnung" einzuführen sei. Zugleich wünscht die Bundesversammlung mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich, daß die Bundesstaaten sich über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung verständigen möchten. Es braucht nur angemerkt zu werden, daß es dazu überall nicht kam.

Als in Folge der Julirevolution in Frankreich eine neue Verfassung gegeben wurde, die den Schwerpunkt der Regierung in die Kammer verlegte, traten die entsprechenden Tendenzen, die vielfach entschieden republikanisch waren, auch in Deutschland stärker hervor. Die Präsidialmacht fand die Bundesversammlung geeignet und geneigt in ihrer Weise polizeilich gegen jene Bewegungen, vornehmlich in den Kammern, aufzutreten. Sie nahm die berüchtigten sechs Artikel vom 28. Juni 1832 an, welche die repressiven Absichten der Wiener Schlußakte stärker hervorkehren und die Kammern geradezu unter die polizeiliche Aufsicht der zu erwählenden Bundestagscommission stellen. Da die bezüglichen Ergebnisse der Wiener Conferenzen von 1834 nicht zu Bundesbeschlüssen erhoben worden waren, faßte die Bundesversammlung 1836 den Beschluß, daß Berichte aus den Kammern nur den censurirten Blättern der betreffenden Landesregierung oder den zur Oeffentlichkeit bestimmten Akten derselben entnommen werden durften und zwar unter Angabe der Quelle. Wie wenig im Grunde mit all diesen Quälereien und Nörgeleien ausgerichtet worden ist, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Die Bundesversammlung ließ sich aber nicht abschrecken, im Jahre

1851, einen neuen Feldzug gegen die 1848er und 1849er Verfassungen und zwar durchweg von äußerem Erfolg begleitet, mit allen ihren Kräften zu beginnen.

Zweites Kapitel.

Die Verfassungen in den Kleinstaaten.

Die erste Verfassungsstreitigkeit, welche an die Bundesversammlung gelangte, war die, welche zwischen der lippe-detmoldischen Regierung und den lippeschen Landständen schwebte und im Jahre 1817 bei der Bundesversammlung von den letzteren anhängig gemacht wurde. Gegen die 1819 zu Stande gekommene lippesche Verfassung erhoben dann der Fürst von Schaumburg-Lippe und die Ritterschaft von Detmold neue Beschwerde. Nachdem inzwischen, wie bemerkt, die Garantie für die weimarische und hildburghausensche Verfassung, sowie im Jahre 1822 auch die für Koburg-Saalfeld von der Bundesversammlung übernommen worden war, kam man in einer der letzten Sitzungen des Jahres 1824 endlich, nach wiederholter Erneuerung der Beschwerden seitens der lippeschen Landstände, zu dem Beschluß, der sieben Jahre früher der Bundesversammlung schwerlich mehr Mühe gekostet hätte: die fürstliche Regierung um ihre Erklärung in dieser Angelegenheit zu ersuchen.

Als diese weder erfolgte, noch auch die Bundesversammlung diese Angelegenheit irgendwie weiter in Rücksicht zog, riefen die Stände im Jahre 1826 von neuem die Unterstützung des Bundes an. Auf Vortrag des Referenten der Eingabecommission beschloß die Bundesversammlung im April d. J., daß die lippesche Regierung binnen einer Frist von zwei Monaten ihre Erklärung bewirken und einreichen solle. In der Sitzung vom 28. Juni d. J. gab der Gesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi, für Lippe folgende Erklärung ab:

„Der Gesandte hat nicht versäumt, Se. hochfürstliche Durchlaucht, den Fürsten zur Lippe, von dem Beschlusse dieser hohen Versammlung ehrerbietigst in Kenntniß zu setzen; Höchstdieselben haben mir

aufgetragen, dieser hohen Versammlung anzuzeigen: daß, aller Nachgiebigkeit von Seiten der Regierung unerachtet, es derselben bis jetzt nicht gelungen sei, die vorliegenden Reklamationen auf gütlichem Wege zu erledigen, und verschiedne eingetretne neue Umstände machten es ihr unmöglich, bei der gegenwärtigen Sachlage, dermalen schon eine genügende Erklärung abzugeben. Der Gesandte ist zugleich angewiesen, dieser hohen Versammlung den dringenden Wunsch Sr. Durchlaucht auszudrücken, mit dieser Erklärung bis nach den nächsten Ferien anstehen zu können, — ein Gesuch, welches um so weniger Anstand finden dürfte, als bei einem für das Gesammtwohl sämmtlicher Unterthanen so hochwichtigen Gegenstande, eine Verzögerung von wenigen Monaten durchaus nicht in Betracht kommen kann."

Hierauf wurde beschlossen: diesen Antrag an die Eingabecommission zu verweisen.

Am 13. Juli d. J. gab der Referent der Commission, Graf von Beust, folgendes Gutachten ab.

Es sei für die hohe Bundesversammlung allerdings unangenehm, nach einer so langen Zeit von neuem an der Erfüllung einer durch den 54. Artikel der Wiener Schlußakte für sie begründeten Obliegenheit gehindert zu werden.

„Wenn die fürstlich-lippesche Regierung zu erkennen gebe, daß, aller Nachgiebigkeit von ihrer Seite ungeachtet, es bis jetzt nicht gelungen sei, die gegen sie vorliegenden Reklamationen auf gütlichem Wege zu beseitigen, und daß verschiedene eingetretene neue Umstände es der fürstlichen Regierung unmöglich machten, bei der gegenwärtigen Sachlage dermalen schon eine genügende Erklärung abzugeben, so wäre für hohe Bundesversammlung wünschenswerth gewesen: eine bestimmtere Angabe, worin von Seiten der fürstlichen Regierung nachgegeben worden sei oder nicht nachgegeben werden könne, ingleichen jener angeblich hindernd eingetretenen neuen Umstände und gegenwärtigen Sachlage hätte dieselbe in den Stand gesetzt — so lautet es wörtlich im amtlichen Protokolle — sich die Motive der abermals gewünschten Fristerstreckung ganz aneignen zu können. Unstreitig beruhe es auf einem Mißverstand über den nothwendigen Umfang der von hoher Bundesversammlung erbetenen Erklärung, wenn die erfolgte nicht bestimmter geschehen sei. Da indes diese hohe Versammlung, am wenigsten schon jetzt, beabsichtigen werde, ohne eine weitere Erklärung der fürstlichen Regierung ab-

zuwarten, über die gegen Höchstdiese vorliegenden Reklamationen hauptsächliche Beschlüsse zu fassen, so dürfte nichts übrig bleiben, als die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß es der fürstlichen Regierung zu Lippe-Detmold gefallen werde, noch im Laufe dieses Jahres die gewünschte Erklärung anher gelangen zu lassen."

Demgemäß wurde beschlossen.

Aber der Gesandte der 16. Stimme schwieg, die fürstlich-lippesche Regierung schwieg, die hohe Bundesversammlung schwieg.

Erst nach zehn Jahren erfolgte die Erklärung der Regierung und zwar in folgender charakteristischer Form: „Um die Hindernisse zu beseitigen, welche Sr. hochfürstlichen Durchlaucht bisher die Erfüllung des dreizehnten Artikels der Bundesacte unmöglich gemacht haben, sind von Höchstdemselben die ehemaligen Stände von Ritterschaft und Städten zu einem Landtage berufen, damit auf demselben die Höchstdero Lande zu ertheilende, landständische Verfassung berathen werde, und sind zu demselben auch die Chefs der Erbherrlichen Linien nach vorheriger Mittheilung des Entwurfs des zu proponirenden Gesetzes verfassungsmäßig eingeladen."

Nachdem dann erklärt worden, daß das Resultat dieser Verhandlungen nunmehr als Verfassung publicirt und hierdurch der Bundesversammlung überreicht werde, hält sich derselbe Gesandte für Schaumburg-Lippe, ein Sechstel der sechszehnten Stimme, in dieser Sache das Protokoll in eventum offen.

In einer der folgenden Sitzungen wird dann der Protest dieses Sechstels gegen jene Verfassung als eine Verletzung der Rechte des Gesammthauses Lippe zum Vortrag gebracht. Anfangs 1837 erklärt wieder die sechzehnte Stimme für Lippe, indem sie für Schaumburg-Lippe das Protokoll aufhält, nach einer längeren Auseinandersetzung, daß sich Schaumburg-Lippe damit ein liberum veto angemaßt habe, welches doch ohne Zweifel die Bundesversammlung nicht zu unterstützen gedenken werde. Wie zu erwarten kam die Sache zur Begutachtung an eine Dreiercommission, auf deren Vortrag die Bundesversammlung beschloß die schaumburg-lippesche Beschwerde auf sich beruhen zu lassen und die lippesche Verfassung im Archiv des Bundes zu hinterlegen. Im Juli des folgenden Jahres hub jedoch das Versteckenspielen von neuem an; diesmal legte die sechszehnte Stimme gegen die Lippesche Verfassung Verwahrung ein, sie sprach für das lippe-schaumburgische Bruchtheil und hielt sich

für das lippesche das Protokoll offen. Nachdem sodann die sechszehnte Stimme dieselbe Procedur noch einmal vorgenommen hatte, schwieg wieder Alles.

Diese 1836 zu Stande gekommene Verfassung, nach welcher die Landstände aus je sieben Abgeordneten der Ritter, Städte und anderen Grundbesitzer bestanden und nach Kurien abstimmten, bestand bis 1848 in anerkannter Wirksamkeit. Nachdem sodann in diesem Jahre den Landständen durch ein fürstliches Patent ihre verfassungsmäßigen Rechte in Finanzangelegenheiten und der Gesetzgebung anerkannt war, wurde nach einem 1849 gegebenen Wahlgesetz ein neuer Landtag von fünfundzwanzig nicht ständischen Abgeordneten eröffnet, mit welchem indes eine neue Verfassung nicht vereinbart werden konnte. Als aber nach dem Tode des Fürsten dessen Nachfolger 1852 die Wiederherstellung des alten Landtags und Aufhebung aller Patente und Vereinbarungen von 1848 und 1849 von dem Landtage forderte und dieser sich dessen weigerte, erfolgte seine Auflösung. Die vom Landtagsausschuß geforderte Vorlegung des Etats wurde verweigert und die Verfassung von 1836 pure wieder eingeführt. Als deshalb die Stände bei der Bundesversammlung petitionirten um Rücknahme dieser Verordnung und dem Fürsten die Erklärung hierüber auferlegt wurde, bestritt dieser die Legitimation der Petenten und die Competenz der Bundesversammlung. Auf das darauf eingereichte „dringende Gesuch" der Stände, welches das Inhibitorium der Verordnung beantragte, ließ Lippe mit großem Eifer erklären, ein Inhibitorium würde „die Autorität des Fürsten und der ganzen staatlichen Ordnung in Lippe höchlichst gefährden." In sehr weitläufigen juristischen Erörterungen gelangte die Bundesversammlung zu dem Beschluß die Petenten zwar abzuweisen, die Regierung aber aufzufordern, daß sie die erforderlichen Gesetzentwürfe über das landständische Finanz- und Gesetzgebungsrecht den Ständen vorlegen solle. Wie der Fürst erklärt hatte, daß er „mit fördersamster Constituirung des Landtags nach der Verfassung von 1836 verfahren werde, und von der Heilsamkeit seines Verfahrens innigst überzeugt sei," so ließ er nunmehr erklären, nach jenen Anträgen verfahren zu wollen. Die Bundesversammlung beschloß denn auch Anfangs 1854, sie wolle der Anzeige der lippeschen Regierung entgegensehen, diese Anzeige erfolgte nicht; 1855 petitionirt der Landtagsausschuß von neuem, 1857 erklärte die lippesche Regierung, die

Verhandlungen seien an einem Votum der Ritterschaft gescheitert. Alle weiteren Eingaben kamen als „beruhend" zur Registratur.

Nicht alle derartige Verhandlungen tragen so den Typus des normalen, bundesmäßigen Verlaufs wie diese.

Nachdem schon Ende der dreißiger Jahre eine Petition der waldeckischen Stände, die wenn auch juristisch schlecht fundirt, doch die argen Uebelstände und patriarchalischen Verkehrtheiten der Landesverwaltung zeigt, als außerhalb der Competenz der Bundesversammlung liegend abgewiesen war, hatte die Petition des Prinzen Hermann von Waldeck gegen die 1849 vereinbarte Verfassung mehr Erfolg. Es hieß in derselben, daß diese Verfassung die „Monarchie" gefährde und den Bundesgesetzen widerspreche; da dem Fürsten die Domänen genommen und eine Civilliste gegeben sei, sehe sich der Fürst in den Augen des gemeinen Mannes herabgesetzt und zum Beamten gestempelt. Die Bundesversammlung möge sofort dazwischen treten, jedenfalls früher als der Erbprinz volljährig werde und die Verfassung beschwören müsse. Demgemäß beschloß auch die Bundesversammlung 1852 und Waldeck erhielt im August d. J. eine neue Verfassung.

Weit einfacher gestaltete sich die Sache in Hessen-Homburg. Die hier 1850 publicirte Verfassung, die dem Bundestag sehr anstößig war, wurde in der Bundesversammlung solange dilatorisch behandelt, „bis die entscheidende Wendung Ende April 1851 bei den Verhandlungen auf den Dresdener Conferenzen eingetreten war." Ein unschädliches berathendes Institut wurde 1852 an die Stelle gesetzt, nachdem die Bundesversammlung die alte Verfassung aufgehoben hatte, die von dem Landgrafen nicht beschworen worden war.

Die im Jahre 1841 in der Bundesversammlung vorgelegte sondershausensche Verfassung nahm die Bundesversammlung nur zur Wissenschaft, wogegen sie die Patente und Instrumente betr. den Vereinigten Landtag, die Provinziallandtage u. s. w. für Preußen durch Aufnahme ins Protokoll ehrte.

Besonders viel Mühe und Arbeit erwuchs, wie angedeutet, der Bundesversammlung aus den März- und folgenden Errungenschaften, namentlich auch, insofern sie sich in die Verfassungen eingeschlichen hatten.

Besonders eilig hatte es die Bundesversammlung bei der Bremer Verfassung. Als über diese der sogenannte Sicherheitsausschuß bei

der Bundesversammlung mit dem Bürgermeister Smidt in Bremen einige Noten gewechselt und die Bürgerschaft sich den Forderungen der Bundesversammlung: das 1848/1849 in die Verfassung aufgenommene „Bundesgesetzwidrige“ aus derselben zu entfernen, widersetzte, sandte die Bundesversammlung als Bundeskommissär den hannoverschen Generalmajor Jakobi, welcher, event. mit Waffengewalt die bundesgesetzmäßige Umkonstituirung Bremens vorzunehmen hatte. In einem sehr langen Berichte hat dieser dann im April 1854 die Ausführung und Vollendung seines Auftrags dargelegt; der Bericht wurde ins Protokoll aufgenommen. Auch in Frankfurt wurde der Senat kurzer Hand 1852 von der Bundesversammlung gezwungen die Gesetze vom 19. Oktober 1848 und 20. Februar 1849 für illegal und ungiltig zu erklären.

Eine bezügliche Petition Frankfurter Bürger vom Jahre 1853 ließ man gar nicht zur Verhandlung zu. Normaler verliefen die Verhandlungen, welche in der Bundesversammlung über die Hamburger Verfassung von 1850 geführt wurden: Einige Monita werden erhoben und Vorträge gehalten in den Jahren 1855, 1856 und 1859. Dann schließt die Sache mit der üblichen bundestäglichen Erwartung, der aber nicht weiter entsprochen wurde.

Ein landschaftliches wie bundestägliches Kabinetsstück liefert aber die anhaltische Verfassungsangelegenheit. Von den vier Herzogthümern Anhalt hatten nur drei: Bernburg, Dessau und Cöthen separat dem deutschen Bunde beitreten können, weil Zerbst 1793 ausgestorben war.

Die Gesammtlandschaft der anhaltischen Stände, welche, da keine Prälatur vorhanden war, nur aus Ritterschaft und Städten bestand, hatte vier Organe ihrer ständischen Thätigkeit gehabt: erstens die von dem ältestregierenden Fürsten als „Oberdirektor“ der Gesammtlandschaft ausgeschriebenen ständischen Versammlungen; diese hatten wieder in vier verschiedenen Formen bestanden als: eigentliche Landtage, Landrechnungstage, Ausschuß- und Deputationstage; zweitens hatte es Convente, drittens einen engern und viertens einen weiteren Ausschuß gegeben. Das Präsidium auf allen diesen Versammlungen und Tagen führte der vom Oberdirektor ernannte Unterdirektor aus der Ritterschaft. Die Berechtigungen der Landschaft hatten sich theils auf Aufbringung, Bewilligung und Verwaltung von Steuern, theils auf Theilnahme an der Gesetzgebung

und landständisches Repräsentations-, Beschwerde- und Petitions-recht bezogen. Zur Wahrnehmung der Geschäfte und landständischen Interessen hatte die Landschaft vier Beamte unterhalten: Landsyndikus, Landrentmeister, Landrentschreiber und Landrentboten. Der letzte Landtag war 1698, der letzte Landrechnungs- und Ausschußtag war 1793, der letzte Deputationstag 1802 abgehalten worden. Die Macht der Ritterschaft war durch Fürst Leopold von Dessau gebrochen worden, und zwar hatte dieser nicht bloß in Dessau, sondern auch durchweg in Cöthen die Verwandlung der Ritter- in Kammergüter durchgesetzt. Städtische Mitglieder der Gesammtlandschaft hatte es schon lange nicht mehr gegeben. Eine in Cöthen nach französischem Muster 1810 eingeführte Constitution war 1812 beseitigt worden, und die 1816 zwischen Ständen und Fürsten eingeleiteten Verhandlungen über eine Verfassung waren bis 1848 ohne Resultat geblieben. Nun hatte zwar das Jahr 1848 jedem anhaltischen Ländchen eine moderne Verfassung gebracht, da dieselben aber in Folge des Bundesbeschlusses von 1851 als bundeswidrig in Dessau und Cöthen zwar aufgehoben, in Bernburg aber bestehen geblieben waren, so lag in letzterem nicht nur eine Beeinträchtigung der gesammtlandschaftlichen Vertretung, welche in Dessau und Cöthen nur ruhte, sondern auch eine Verletzung des Bundesbeschlusses vor. Auf eine Petition eines Theils der anhaltischen Ritterschaft hin, beschloß 1854 die Bundesversammlung die anhaltischen Regierungen zur Erklärung aufzufordern. Wie zu erwarten war, erklärte Bernburg, daß seit ungefähr zweihundert Jahren die Landstände die Ausübung ihrer wesentlichen Rechte vom Landesherrn nicht hatten erlangen können, daß also auch die Voraussetzung für das Eingreifen der Bundesversammlung, nämlich das in „anerkannter Wirksamkeit stehen" fehle. Allerdings sei ja schon wegen des Bundesbeschlusses von 1851 eine Revision der bestehenden Verfassung nöthig; und wenn man an Stelle der Wahlen zum Landtag eine ständische Repräsentation setze, so sei den Petenten wol Genüge gethan, und das Land würde es jetzt sich gefallen lassen, da das Interesse an den Wahlen wie am öffentlichen Leben völlig abgestumpft sei. Kurz darauf erklärte Dessau-Cöthen, daß es das Recht der Gesammtlandschaft immer anerkannt und die „Idee der Gesammtung" auch in dem neuen Entwurf festgehalten habe, Bernburg dagegen habe die Berathung einer Gesammtverfassung sowie die Berufung der Gesammtstände abgelehnt. „Se. ältest-

regierende Hoheit zu Anhalt" sei also an jener Klage ganz unschuldig. Nachdem die Bundesversammlung sodann Bernburg zur Berathung mit Dessau-Cöthen, bezw. zur Anzeige bei der Bundesversammlung aufgefordert hatte, schlief die Angelegenheit beim Bunde bis die Petenten nach vier Jahren, soweit sie noch am Leben waren, ihre Eingabe bei der Bundesversammlung erneuerten. Aus den vier Wochen, innerhalb deren nunmehr die anhaltischen Regierungen sich zur Sache erklären sollten, wurden wieder fünf Monate; außerdem konnte man nichts weiter erklären, als daß der Verfassungsentwurf der Gesammtlandschaft zur Aeußerung vorgelegt sei. Nach drei Monaten gab die Bundesversammlung wieder Frist zum Abschluß der Angelegenheit. Nachdem aus der neuen Frist von drei Monaten wieder acht Monate geworden waren, konnte endlich im Oktober 1859 die neue Landschaftsordnung der Bundesversammlung zur Uebernahme der Garantie vorgelegt werden. Als auch nach anderthalb Jahren die mit der Prüfung dieser Garantiefrage niedergesetzte Commission noch zu nichts gekommen war, lief im Juni 1861 eine Petition der Cöthener Stadtverordneten ein, welche um Ablehnung der Garantie bat, da die Verfassung von 1848 noch rechtsverbindlich bestehe. Während Preußen und Baden beantragten diese Eingabe an jene Commission zur sachlichen Prüfung zu überweisen, wurden die Petenten von der Mehrheit der Bundesversammlung als zur Sache nicht legitimirt abgewiesen. Einen Bericht aber über die Garantie der anhaltischen Verfassung hat die Commission auch nicht erstattet; er gehörte offenbar zu den stillschweigend „beruhenden".

Ein anderes geartetes Interesse bieten die Verhandlungen über die Verfassung von Gotha.

Grafen und Ritter des Herzogthums Gotha petitionirten 1853 um Aufhebung der eben vereinbarten Verfassung nicht bloß, sondern auch der Gesetze über die Beseitigung der Lehensherrlichkeit, Frohndienste, Frohngelder, Besthaupt- und Auflaßgelder, sowie des Jagdgesetzes, welches das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben hatte. Nachdem die Petenten behauptet hatten, daß das sogen. Staatsgrundgesetz dem Bundesbeschluß von 1851 und dem Artikel 56 der Wiener Schlußakte widerspräche, klagten sie die gothaische Regierung an, daß sie nicht auf dem Recht, sondern auf fluktuirenden Volksmeinungen fuße. „Im Interesse aller deutschen Souveräne" müsse solchen Zuständen entgegen getreten werden.

In dem Bericht des Reklamationsausschusses wurde den Petenten ziemlich unverblümt erklärt: soweit sie sich privatrechtlich geschädigt sähen, sei das nicht Sache der Bundesversammlung und soweit die Bundesgesetze durch jene Verfassung geschädigt seien, sei das nicht Sache der Petenten; das verlangte Inhibitorium sei nicht zu gewähren; da indes Artikel 56 richtig angewandt sei, wäre die gothaische Regierung um eine Erklärung zu ersuchen. Nachdem zum Schluß die Sprache der Eingabe gerügt war — Verfasser war Hannibal Fischer — beschloß die Bundesversammlung dem Ausschußantrag gemäß. Aus der nach einundeinhalb Jahren eingereichten gothaischen Erklärung und Denkschrift ergab sich zunächst, daß dem Herzog ebenso die Abänderung der alten Verfassung zustand wie die abgeänderte Verfassung von den Ständen anerkannt sei, somit aber die Competenz der Bundesversammlung hier nicht Platz greifen könne. Wichtiger aber als diese rein rechtlichen Einwände seien die politischen. Bei seinem Regierungsantritt 1844 fand der Herzog zwei verschiedene Verfassungen vor: die coburgische, deren Garantie die Bundesversammlung ja übernommen hatte, und die gothaische, welche aber so veraltet war, daß nicht ein Fünftel der Landesangehörigen und nicht ein Dreizehntel der Grundbesitzer vertreten waren.

Die privilegirten Grundbesitzer nahmen zwei Kurien, einige Städte die dritte Kurie ein; die Mehrzahl der Städte und die Bauern waren gar nicht vertreten. Allerdings waren glücklicherweise die Rechte dieser unförmlichen Vertretung sehr beschränkt. Und da das Interesse des Landes entschieden eine Aenderung gebot, wurden die Verhandlungen sofort eröffnet. Da kam 1848, und um die Verhandlungen in einem friedlichen Geleise zu erhalten, wurden zu denselben auch die seither unberechtigten Staatsangehörigen zugelassen, aber auch den alten Ständen die entsprechende Theilnahme gesichert, von der diese aber keinen Gebrauch gemacht haben. So kam die Verfassung von 1849 für Gotha zu Stande. „Bald war," heißt es in der Denkschrift, „der Strom vorübergerauscht, die Nation sank in Theilnahmslosigkeit zurück, die Regierungen erhielten eine fast unbedingte Macht und sie durften sie gebrauchen, ohne zu befürchten, daß sich auf der Oberfläche der öffentlichen Meinung mehr als leise Wellenschläge zeigten." Der Herzog aber wollte sein Wort halten und diese Umstände nicht gegen die Verfassung benutzen. Wohl aber beseitigten die Stände aus eigenem guten Willen die Bestimmungen

aus der Verfassung, welche als bundeswidrig bezeichnet waren. So kam das Staatsgrundgesetz von 1852 zu Stande.

Jetzt kämen nun einzelne Personen, um zu ihren Gunsten den früheren Zustand wieder herzustellen; da sie selbst wüßten, daß dieser in politischer Beziehung für sie nicht wieder herzustellen sei, so könnten sie es nur auf die Wiedererlangung ihrer Privatrechte abgesehen haben. Der Herzog würde persönlich dabei nur gewinnen können, denn nach der früheren Verfassung habe ihm das Recht der Gesetzgebung allein zugestanden, sowie reiche Einkünfte aus den Domänen. Aber die Folgen von alledem könnten dem Lande nur verderblich sein. Die Abgeordneten hätten mit Einsicht verfahren und die agrarische Gesetzgebung von 1853 sei nach den Vorschlägen der Rittergutsbesitzer erfolgt, die übrigens nur ein Zwanzigstel des Grundbesitzes hätten; aristokratische Elemente gäbe es überhaupt nicht und auf die Petenten, die gar nicht dem gothaischen Staatsverband angehörten, könne sich eine Regierung nicht stützen; die einheimischen Rittergutsbesitzer seien mit dem Zustande zufrieden. Außerdem sei der Herzog durch einen Eid gebunden und durch die Zustimmung aller Agnaten gestützt. Die Eingabe der Petenten mache den Eindruck eines liberum veto, das jede Regierung unmöglich mache.

Nachdem 1857, 1859 und 1861 durch vereinzelte Petitionen die Angelegenheit noch einmal angeregt worden war, blieb die Sache beim Alten. Die Reklamationscommission berichtete nicht weiter und die Bundesversammlung beschloß nicht weiter. — Um von einer Darstellung der schon so oft besprochenen braunschweigischen Angelegenheit abzusehen, deren Behandlung in der Bundesversammlung nach keiner Seite ein Interesse bietet, ist noch zu bemerken, daß die ganz besondere Befriedigung der Bundesversammlung durch das Verfahren des Königs von Holland der luxemburgischen Verfassung gegenüber hervorgerufen wurde. Er hatte auf dem Wege der Verordnungen die Verfassung und die Gesetze mit dem Bundesbeschluß von 1851 in Einklang gebracht. Und so hatte die Bundesversammlung doch endlich einmal Gelegenheit dem König-Großherzog für seine Bundestreue zu danken.

Drittes Kapitel.

Die hannoversche Verfassung.

Nachdem die napoleonische Verfassung mit dem Königreich Westfalen gefallen und das Kurfürstenthum zum Königreich erklärt worden war, wurde 1819 auf Grund der alten ständischen Provinzialverfassung eine allgemeine Ständeversammlung für Hannover organisirt. Nachdem die feudale Mißverwaltung und die Julirevolution das ihrige gethan hatten, kam es auf Grund eines von der Krone 1831 vorgelegten Entwurfs 1833 zu einem Staatsgrundgesetz, welches den südwestdeutschen Repräsentativverfassungen ähnlich war. Durch einen Gewaltstreich Ernst Augusts wurde dieses 1837 bekanntlich wieder aufgehoben.*) Es kann sich hier nicht um eine Darstellung des im Ganzen wohlbekannten und mehrfach bereits eingehend dargestellten Vorgangs handeln, hier kann es nur darauf ankommen, das Verfahren der Bundesversammlung in der Kürze zu charakterisiren.

Höchst bemerkenswerth für diese ehrenwerthe Versammlung ist schon die Weise, in welcher die Behandlung dieses schweren Conflikts eröffnet wurde. Es geschah dies durch eine Erklärung des hannoverschen Gesandten von Stralenheim Ende März 1838.

„Da die königl. hannoversche Verfassungsfrage, lautet dieselbe, seit drei viertel Jahren den Gegenstand allgemeiner Theilnahme

---

*) Ueber den Gewaltstreich Ernst Augusts war man in Berlin sehr getheilter Ansicht. Die eigentliche Hofpartei, Wittgenstein, Herzog Karl von Mecklenburg, Nagler u. A. jubelten dem Hannoveraner zu und wußten, „daß Graf Münch die hannoverschen Beschwerden aufzuzäumen versteht". Sie erklärten laut und offen, daß die Constitutionellen, auch Baiern, „sich vor ihren mitregierenden Kammern fürchten; aber im Stillen freuen über jeden Sieg des monarchischen Princips." Gar manche Conservative, wie Rochow, mißbilligten den Gewaltstreich, weil sie mit Recht fürchteten, daß durch denselben jenem Princip ein gefährlicher Schlag versetzt worden sei. Diese Ansicht theilten im Ganzen auch die Ministerialkreise. Aber die Hofpartei siegte und konnte nur beklagen, daß Oestreich und Preußen bei den kleinen Höfen nicht genug gewühlt hätten, sonst wäre „eine gute Majorität" herausgekommen.

aus der Verfassung, welche als bundeswidrig bezeichnet waren. So kam das Staatsgrundgesetz von 1852 zu Stande.

Jetzt kämen nun einzelne Personen, um zu ihren Gunsten den früheren Zustand wieder herzustellen; da sie selbst wüßten, daß dieser in politischer Beziehung für sie nicht wieder herzustellen sei, so könnten sie es nur auf die Wiedererlangung ihrer Privatrechte abgesehen haben. Der Herzog würde persönlich dabei nur gewinnen können, denn nach der früheren Verfassung habe ihm das Recht der Gesetzgebung allein zugestanden, sowie reiche Einkünfte aus den Domänen. Aber die Folgen von alledem könnten dem Lande nur verderblich sein. Die Abgeordneten hätten mit Einsicht verfahren und die agrarische Gesetzgebung von 1853 sei nach den Vorschlägen der Rittergutsbesitzer erfolgt, die übrigens nur ein Zwanzigstel des Grundbesitzes hätten; aristokratische Elemente gäbe es überhaupt nicht und auf die Petenten, die gar nicht dem gothaischen Staatsverband angehörten, könne sich eine Regierung nicht stützen; die einheimischen Rittergutsbesitzer seien mit dem Zustande zufrieden. Außerdem sei der Herzog durch einen Eid gebunden und durch die Zustimmung aller Agnaten gestützt. Die Eingabe der Petenten mache den Eindruck eines liberum veto, das jede Regierung unmöglich mache.

Nachdem 1857, 1859 und 1861 durch vereinzelte Petitionen die Angelegenheit noch einmal angeregt worden war, blieb die Sache beim Alten. Die Reklamationscommission berichtete nicht weiter und die Bundesversammlung beschloß nicht weiter. — Um von einer Darstellung der schon so oft besprochenen braunschweigischen Angelegenheit abzusehen, deren Behandlung in der Bundesversammlung nach keiner Seite ein Interesse bietet, ist noch zu bemerken, daß die ganz besondere Befriedigung der Bundesversammlung durch das Verfahren des Königs von Holland der luxemburgischen Verfassung gegenüber hervorgerufen wurde. Er hatte auf dem Wege der Verordnungen die Verfassung und die Gesetze mit dem Bundesbeschluß von 1851 in Einklang gebracht. Und so hatte die Bundesversammlung doch endlich einmal Gelegenheit dem König-Großherzog für seine Bundestreue zu danken.

Drittes Kapitel.

Die hannoversche Verfassung.

Nachdem die napoleonische Verfassung mit dem Königreich Westfalen gefallen und das Kurfürstenthum zum Königreich erklärt worden war, wurde 1819 auf Grund der alten ständischen Provinzialverfassung eine allgemeine Ständeversammlung für Hannover organisirt. Nachdem die feudale Mißverwaltung und die Julirevolution das ihrige gethan hatten, kam es auf Grund eines von der Krone 1831 vorgelegten Entwurfs 1833 zu einem Staatsgrundgesetz, welches den südwestdeutschen Repräsentativverfassungen ähnlich war. Durch einen Gewaltstreich Ernst Augusts wurde dieses 1837 bekanntlich wieder aufgehoben.*) Es kann sich hier nicht um eine Darstellung des im Ganzen wohlbekannten und mehrfach bereits eingehend dargestellten Vorgangs handeln, hier kann es nur darauf ankommen, das Verfahren der Bundesversammlung in der Kürze zu charakterisiren.

Höchst bemerkenswerth für diese ehrenwerthe Versammlung ist schon die Weise, in welcher die Behandlung dieses schweren Conflikts eröffnet wurde. Es geschah dies durch eine Erklärung des hannoverschen Gesandten von Stralenheim Ende März 1838.

„Da die königl. hannoversche Verfassungsfrage, lautet dieselbe, seit drei viertel Jahren den Gegenstand allgemeiner Theilnahme

---

*) Ueber den Gewaltstreich Ernst Augusts war man in Berlin sehr getheilter Ansicht. Die eigentliche Hofpartei, Wittgenstein, Herzog Karl von Mecklenburg, Nagler u. A. jubelten dem Hannoveraner zu und wußten, „daß Graf Münch die hannoverschen Beschwerden aufzuzäumen versteht". Sie erklärten laut und offen, daß die Constitutionellen, auch Baiern, „sich vor ihren mitregierenden Kammern fürchten; aber im Stillen freuen über jeden Sieg des monarchischen Princips." Gar manche Conservative, wie Rochow, mißbilligten den Gewaltstreich, weil sie mit Recht fürchteten, daß durch denselben jenem Princip ein gefährlicher Schlag versetzt worden sei. Diese Ansicht theilten im Ganzen auch die Ministerialkreise. Aber die Hofpartei siegte und konnte nur beklagen, daß Oestreich und Preußen bei den kleinen Höfen nicht genug gewühlt hätten, sonst wäre „eine gute Majorität" herausgekommen.

aus der Verfassung, welche als bundeswidrig bezeichnet waren. So kam das Staatsgrundgesetz von 1852 zu Stande.

Jetzt kämen nun einzelne Personen, um zu ihren Gunsten den früheren Zustand wieder herzustellen; da sie selbst wüßten, daß dieser in politischer Beziehung für sie nicht wieder herzustellen sei, so könnten sie es nur auf die Wiedererlangung ihrer Privatrechte abgesehen haben. Der Herzog würde persönlich dabei nur gewinnen können, denn nach der früheren Verfassung habe ihm das Recht der Gesetzgebung allein zugestanden, sowie reiche Einkünfte aus den Domänen. Aber die Folgen von alledem könnten dem Lande nur verderblich sein. Die Abgeordneten hätten mit Einsicht verfahren und die agrarische Gesetzgebung von 1853 sei nach den Vorschlägen der Rittergutsbesitzer erfolgt, die übrigens nur ein Zwanzigstel des Grundbesitzes hätten; aristokratische Elemente gäbe es überhaupt nicht und auf die Petenten, die gar nicht dem gothaischen Staatsverband angehörten, könne sich eine Regierung nicht stützen; die einheimischen Rittergutsbesitzer seien mit dem Zustande zufrieden. Außerdem sei der Herzog durch einen Eid gebunden und durch die Zustimmung aller Agnaten gestützt. Die Eingabe der Petenten mache den Eindruck eines liberum veto, das jede Regierung unmöglich mache.

Nachdem 1857, 1859 und 1861 durch vereinzelte Petitionen die Angelegenheit noch einmal angeregt worden war, blieb die Sache beim Alten. Die Reklamationscommission berichtete nicht weiter und die Bundesversammlung beschloß nicht weiter. — Um von einer Darstellung der schon so oft besprochenen braunschweigischen Angelegenheit abzusehen, deren Behandlung in der Bundesversammlung nach keiner Seite ein Interesse bietet, ist noch zu bemerken, daß die ganz besondere Befriedigung der Bundesversammlung durch das Verfahren des Königs von Holland der luxemburgischen Verfassung gegenüber hervorgerufen wurde. Er hatte auf dem Wege der Verordnungen die Verfassung und die Gesetze mit dem Bundesbeschluß von 1851 in Einklang gebracht. Und so hatte die Bundesversammlung doch endlich einmal Gelegenheit dem König-Großherzog für seine Bundestreue zu danken.

Drittes Kapitel.

Die hannoversche Verfassung.

Nachdem die napoleonische Verfassung mit dem Königreich Westfalen gefallen und das Kurfürstenthum zum Königreich erklärt worden war, wurde 1819 auf Grund der alten ständischen Provinzialverfassung eine allgemeine Ständeversammlung für Hannover organisirt. Nachdem die feudale Mißverwaltung und die Julirevolution das ihrige gethan hatten, kam es auf Grund eines von der Krone 1831 vorgelegten Entwurfs 1833 zu einem Staatsgrundgesetz, welches den südwestdeutschen Repräsentativverfassungen ähnlich war. Durch einen Gewaltstreich Ernst Augusts wurde dieses 1837 bekanntlich wieder aufgehoben.*) Es kann sich hier nicht um eine Darstellung des im Ganzen wohlbekannten und mehrfach bereits eingehend dargestellten Vorgangs handeln, hier kann es nur darauf ankommen, das Verfahren der Bundesversammlung in der Kürze zu charakterisiren.

Höchst bemerkenswerth für diese ehrenwerthe Versammlung ist schon die Weise, in welcher die Behandlung dieses schweren Conflikts eröffnet wurde. Es geschah dies durch eine Erklärung des hannoverschen Gesandten von Stralenheim Ende März 1838.

„Da die königl. hannoversche Verfassungsfrage, lautet dieselbe, seit drei viertel Jahren den Gegenstand allgemeiner Theilnahme

---

*) Ueber den Gewaltstreich Ernst Augusts war man in Berlin sehr getheilter Ansicht. Die eigentliche Hofpartei, Wittgenstein, Herzog Karl von Mecklenburg, Nagler u. A. jubelten dem Hannoveraner zu und wußten, „daß Graf Münch die hannoverschen Beschwerden aufzuzäumen versteht". Sie erklärten laut und offen, daß die Constitutionellen, auch Baiern, „sich vor ihren mitregierenden Kammern fürchten; aber im Stillen freuen über jeden Sieg des monarchischen Princips." Gar manche Conservative, wie Rochow, mißbilligten den Gewaltstreich, weil sie mit Recht fürchteten, daß durch denselben jenem Princip ein gefährlicher Schlag versetzt worden sei. Diese Ansicht theilten im Ganzen auch die Ministerialkreise. Aber die Hofpartei siegte und konnte nur beklagen, daß Oestreich und Preußen bei den kleinen Höfen nicht genug gewühlt hätten, sonst wäre „eine gute Majorität" herausgekommen.

aus der Verfassung, welche als bundeswidrig bezeichnet waren. So kam das Staatsgrundgesetz von 1852 zu Stande.

Jetzt kämen nun einzelne Personen, um zu ihren Gunsten den früheren Zustand wieder herzustellen; da sie selbst wüßten, daß dieser in politischer Beziehung für sie nicht wieder herzustellen sei, so könnten sie es nur auf die Wiedererlangung ihrer Privatrechte abgesehen haben. Der Herzog würde persönlich dabei nur gewinnen können, denn nach der früheren Verfassung habe ihm das Recht der Gesetzgebung allein zugestanden, sowie reiche Einkünfte aus den Domänen. Aber die Folgen von alledem könnten dem Lande nur verderblich sein. Die Abgeordneten hätten mit Einsicht verfahren und die agrarische Gesetzgebung von 1853 sei nach den Vorschlägen der Rittergutsbesitzer erfolgt, die übrigens nur ein Zwanzigstel des Grundbesitzes hätten; aristokratische Elemente gäbe es überhaupt nicht und auf die Petenten, die gar nicht dem gothaischen Staatsverband angehörten, könne sich eine Regierung nicht stützen; die einheimischen Rittergutsbesitzer seien mit dem Zustande zufrieden. Außerdem sei der Herzog durch einen Eid gebunden und durch die Zustimmung aller Agnaten gestützt. Die Eingabe der Petenten mache den Eindruck eines liberum veto, das jede Regierung unmöglich mache.

Nachdem 1857, 1859 und 1861 durch vereinzelte Petitionen die Angelegenheit noch einmal angeregt worden war, blieb die Sache beim Alten. Die Reklamationscommission berichtete nicht weiter und die Bundesversammlung beschloß nicht weiter. — Um von einer Darstellung der schon so oft besprochenen braunschweigischen Angelegenheit abzusehen, deren Behandlung in der Bundesversammlung nach keiner Seite ein Interesse bietet, ist noch zu bemerken, daß die ganz besondere Befriedigung der Bundesversammlung durch das Verfahren des Königs von Holland der luxemburgischen Verfassung gegenüber hervorgerufen wurde. Er hatte auf dem Wege der Verordnungen die Verfassung und die Gesetze mit dem Bundesbeschluß von 1851 in Einklang gebracht. Und so hatte die Bundesversammlung doch endlich einmal Gelegenheit dem König-Großherzog für seine Bundestreue zu danken.

Drittes Kapitel.

Die hannoversche Verfassung.

Nachdem die napoleonische Verfassung mit dem Königreich Westfalen gefallen und das Kurfürstenthum zum Königreich erklärt worden war, wurde 1819 auf Grund der alten ständischen Provinzialverfassung eine allgemeine Ständeversammlung für Hannover organisirt. Nachdem die feudale Mißverwaltung und die Julirevolution das ihrige gethan hatten, kam es auf Grund eines von der Krone 1831 vorgelegten Entwurfs 1833 zu einem Staatsgrundgesetz, welches den südwestdeutschen Repräsentativverfassungen ähnlich war. Durch einen Gewaltstreich Ernst Augusts wurde dieses 1837 bekanntlich wieder aufgehoben.*) Es kann sich hier nicht um eine Darstellung des im Ganzen wohlbekannten und mehrfach bereits eingehend dargestellten Vorgangs handeln, hier kann es nur darauf ankommen, das Verfahren der Bundesversammlung in der Kürze zu charakterisiren.

Höchst bemerkenswerth für diese ehrenwerthe Versammlung ist schon die Weise, in welcher die Behandlung dieses schweren Conflikts eröffnet wurde. Es geschah dies durch eine Erklärung des hannoverschen Gesandten von Stralenheim Ende März 1838.

„Da die königl. hannoversche Verfassungsfrage, lautet dieselbe, seit drei viertel Jahren den Gegenstand allgemeiner Theilnahme

---

*) Ueber den Gewaltstreich Ernst Augusts war man in Berlin sehr getheilter Ansicht. Die eigentliche Hofpartei, Wittgenstein, Herzog Karl von Mecklenburg, Nagler u. A. jubelten dem Hannoveraner zu und wußten, „daß Graf Münch die hannoverschen Beschwerden aufzuzäumen versteht". Sie erklärten laut und offen, daß die Constitutionellen, auch Baiern, „sich vor ihren mitregierenden Kammern fürchten; aber im Stillen freuen über jeden Sieg des monarchischen Princips." Gar manche Conservative, wie Rochow, mißbilligten den Gewaltstreich, weil sie mit Recht fürchteten, daß durch denselben jenem Princip ein gefährlicher Schlag versetzt worden sei. Diese Ansicht theilten im Ganzen auch die Ministerialkreise. Aber die Hofpartei siegte und konnte nur beklagen, daß Oestreich und Preußen bei den kleinen Höfen nicht genug gewühlt hätten, sonst wäre „eine gute Majorität" herausgekommen.

gebildet und Veranlassung zu mehreren staatsrechtlichen Erörterungen gegeben hat, so sieht sich der Gesandte in dem angenehmen Falle, einer hohen Bundesversammlung in Gemäßheit der ihm deshalb von seinem allerhöchsten Hofe zugegangenen Befehle die Anzeige machen zu können, daß solche sich in diesem Augenblicke nicht bloß rechtlich, sondern auch faktisch erledigt befindet."

Nachdem er sodann kurz den Hergang erzählt, gibt er sich der Hoffnung hin, daß diese Benachrichtigung von einer hohen Bundesversammlung, obgleich ihrem Wirkungskreise die ständischen Angelegenheiten als innere Landessache in der Regel entzogen sind, dennoch zur weiteren Anzeige an ihre allerhöchsten und höchsten Committenten benutzt und mit derjenigen erfreulichen Theilnahme aufgenommen werden dürfte, welche die friedliche Beseitigung jedes möglichen Stoffes der Aufregung der Gemüther im Bunde, sowie außerdem die Befestigung des monarchischen Princips, auf welchem er selbst erbaut ist, unstreitig verdiene."

Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß diese ganzen Erklärungen in den seit langen Jahren üblichen Wendungen und Voraussetzungen, dazu mit der nöthigen Dreistigkeit und wenigstens zur Schau getragenen Sicherheit vorgetragen waren; es erscheint auch wahrscheinlich, daß die Frage bereits hinreichend zwischen den Kabineten erörtert war, um so vorgetragen zu werden; allein mit der Widerstandsfähigkeit der königl. hannoverschen Unterthanen scheint sich die Regierung damals nicht hinreichend bekannt gemacht zu haben.

Zunächst kam eine „submissefte Vorstellung und Bitte" des Magistrats und der Alterleute von Osnabrück an, sodann „eine ehrerbietigste Vorstellung von 13 osnabrückischen Landgemeinden, der sich noch 5 weitere anschlossen; ferner wurden vorstellig der Magistrat und die Stadtverordneten von Esens, Magistrat, Bürgervorsteher und Wahlmänner von Hildesheim und die ostfriesischen Landstände; im Jahr 1839 folgten Vorstellungen von 37 Mitgliedern der zweiten Kammer, von 11 Wahlmännern für den Bauernstand des Fürstenthums Osnabrück, von den Bürgerrepräsentanten der Stadt Celle, von Magistrat und Bürgerrepräsentanten der Stadt Stade, von verschiedenen Wahlcorporationen, von den Wahlmännern der 22 Geestdistrikte, von Bürgerrepräsentanten und Wahlmännern der Städte Harburg und Buxtehude, von 26 Wahlmännern aus Lüneburg; von 14 bäuerlichen Wahlmännern aus dem lüneburgischen,

von der Wahlcorporation der Stadt Leer, den Repräsentanten des Alterlandes; von Hameln, Hannover 2c. 2c. Als die erste Reklamation eingelaufen war, hielt Herr von Stralenheim einen langen staatsrechtlichen Vortrag, in welchem natürlich vor allem die Competenz der Bundesversammlung bestritten und schließlich beantragt wurde, die Reklamanten sofort „wegen ermangelnder Legitimation zur Sache“ abzuweisen. Mit einer Heuchelei und Dreistigkeit, die ihres Gleichen suchte, hieß es dann, die Beschwerdeführer wüßten recht wohl, daß sie im Unrecht seien, alles liefe auf Skandalmachen hinaus. „Hierfür,“ erklärte der Gesandte, „spricht die Wahrnehmung der geheimen Thätigkeit der im dunkeln schleichenden Feinde des Rechts und der Ordnung.“ Die königl. hannoversche Regierung hatte sich in dem Vertrauen zu der Mehrheit der Bundesversammlung nicht getäuscht, die Reklamationen wurden entweder wegen formeller Bedenken zurückgegeben, oder falls diese Bedenken nicht vorlagen ad acta gelegt. Allein damit war die Angelegenheit für die Bundesversammlung bei weitem noch nicht erledigt.

Gelegentlich der Abstimmung über die Osnabrücker Petition erklärte Baiern, daß hier von dem Beschwerderecht einzelner Corporationen um so eher abzusehen sei als die Competenz der Bundesversammlung nach Artikel 31 der Wiener Schlußakte — nach welchem die Bundesversammlung das Recht und die Verbindlichkeit hat für den Vollzug der Bundesartikel und der übrigen Grundgesetze des Bundes zu sorgen — keinem Zweifel unterliegen könne. Demgemäß müsse die Bundesversammlung verlangen, daß Hannover mit seiner Erklärung in die Sache selbst eingehe und seinen Mitverbündeten eine genaue aktenmäßige Kenntniß von der gesammten Lage der dortigen Verfassungsangelegenheit gebe, und Baiern stelle hiermit den förmlichen Antrag hierzu.

Darnach erhob sich Würtemberg und erklärte die Zuständigkeit der Bundesversammlung ebenfalls für außer Zweifel stehend, ebenso begründet sei rechtlich die Legitimation der Petenten. Sollte dies aber auch nicht der Fall sein, so habe die Bundesversammlung nach der Verfassung die Pflicht von Amtswegen einzuwirken; diese Einwirkung sei aber nach der gegenwärtigen Lage der Verfassungsangelegenheit in Hannover begründet. Denn wenn Se. Majestät der König von Hannover den Rechtstitel der Verfassungsaufhebung auf die Behauptung gründe, daß bei Einführung derselben die Ag-

naten, also auch er, nicht gefragt worden sei, so sei dies staatsrechtlich ganz unhaltbar, da den Agnaten kein Theil an der Regierungsgewalt zustände. Uebrigens sei die Verfassung von 1819 ebenso wenig wie die von 1833 unter Mitwirkung der Agnaten zu Stande gekommen. Darnach erscheine also die durch das Patent vom 1. November 1837 erklärte Aufhebung derselben als eine, mit Verletzung des Artikel 56 der Wiener Schlußakte eingetretene, thatsächliche Unterbrechung des Rechts- und Besitzstandes.

„Eben darum," folgert die würtembergische Regierung weiter, „konnte aber auch die mit Annahme des Staatsgrundgesetzes von 1833 erloschene frühere Verfassung von 1819 durch diesen Akt nicht wieder aufleben und überhaupt einseitig nicht wieder hergestellt werden. Vielmehr möchte der Schluß sich rechtfertigen lassen, daß in der unter mannigfaltigem Widerspruch einzelner Corporationen einberufenen, nicht einmal vollständig nach den Bestimmungen der von Sr. Königl. Majestät von Hannover als rechtmäßig bestehend erklärten Verfassung von 1819 constituirten neuen Ständeversammlung ein zu rechtsgültigen Verhandlungen und Beschlüssen befugtes Organ des Landes nicht zu erkennen sei, eben darum den mit denselben gepflogenen Verhandlungen die rechtsbeständige Gültigkeit abgehe, und deshalb eine daraus folgende Vereinigung über Wiederherstellung der Verfassung von 1819 nicht angenommen werden könne, zumal überhaupt die Abänderung einer in anerkannter Wirksamkeit bestandenen landständischen Verfassung nicht gleichsam stillschweigend, sondern nur auf dem in derselben bestimmten Wege zu bewirken ist."

Nachdem im Weiteren hervorgehoben ist, daß mit der unvollständigen neuen Ständeversammlung keine Verständigung erzielt und diese deshalb vertagt worden sei, wird bemerkt, es lasse sich gar nicht absehen wie ohne Eingreifen der Bundesversammlung eine baldige friedliche Herstellung des dortigen Rechtszustandes herbeigeführt werden sollte. Wenn die hannoversche Erklärung aus politischen Gründen eine sofortige Zurückweisung der Petenten verlangt und hinzugefügt habe, „daß die Feinde des Rechts und der Ordnung im Dunkeln weiter eine geheime Thätigkeit entwickelten," so möchte gerade darin eine neue Aufforderung für die Einwirkung des Bundes vorliegen. „Denn," fährt Würtemberg fort, „es ist nicht zu mißkennen, daß der vorliegende Fall die Augen des gesammten

deutschen Vaterlandes auf sich gezogen hat, und dessen Erledigung nicht ohne folgenreichen Einfluß auf das Vertrauen und die Bürgschaft sein wird, welche die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen, in der Heiligkeit der Verträge, in der Sicherheit des Bestehenden, in den Grundgesetzen des deutschen Bundes und in einer dessen Verpflichtungen entsprechenden Handhabung derselben durch die Bundesversammlung finden sollen. Durch eine, die vertragsmäßigen Rechte des Bundes wahrende Erfüllung der aus demselben hervorgehenden Verpflichtungen wird wohl weder die Aufregung im Lande genährt, noch werden hierdurch die Feinde des Rechts und der Ordnung begünstigt werden." Vielmehr würde, wie weiter ausgeführt wird, das Gegentheil der Fall sein. Demnach müsse verlangt werden, daß alle Akten der Bundesversammlung vorgelegt würden. In einer sehr abgeschwächten und verklausulirten Fassung hielt Baden die Vorlage der Akten ebenfalls für wünschenswerth.

Nachdem dann das Präsidium constatirt hat, daß die Mehrheit der Abstimmungen bereits für die Abweisung der Petenten wegen nicht gehöriger Legitimation sich ausgesprochen habe, nahm Hannover das Wort, um seine Entrüstung darüber zu äußern, daß eine einzelne Regierung wie die würtembergische sich beikommen lasse, die Beschlußziehung im letzten Stadio noch durch Einmischung neuer Anträge aufzuhalten, wodurch nothwendig eine allgemeine Geschäftsverwirrung und eine völlige Lähmung der Wirksamkeit des Bundes entstehen müsse; das widerspreche zu sehr dem seitherigen Geschäftsgange, als daß diese Absicht Würtembergs nicht eine feierliche Verwahrung von königl. hannoverscher Seite zur Folge haben müßte. Hannover müsse deshalb gegen die Absicht des Präsidiums auf der heutigen Schlußabstimmung bestehen.

Um die weiteren, für die Sache nicht wichtigen Verwahrungen und Gegenverwahrungen zu übergehen, muß nur hervorgehoben werden, daß die Stimme des Rechts und Gewissens, die Würtemberg hier in so höchst anerkennenswerther Entschiedenheit erhoben hatte, nicht ganz ungehört verhallte; es machte sich ein gewisses Schwanken bei den folgenden Abstimmungen bemerklich, und die hannoversche Regierung sah sich zu weiteren Erklärungen genöthigt; die Petenten aber wurden, wie bemerkt, abgewiesen durch Mehrheitsbeschluß. In der letzten Sitzung des Jahres zeigte der hannoversche

Gesandte an, daß die bezüglichen Erklärungen an die Gesandtschaften behufs Mittheilung an ihre Committenten abgegeben seien. Die Competenz des Bundes erkannte Hannover also nicht an. Im April 1839 erklärten sich nun Baiern, Sachsen, Würtemberg, Hessen, die sächsischen Häuser und Baden dahin, daß die Bundesversammlung in der Aufhebung der Verfassung von 1833 eine Verletzung des Artikel 56 der Wiener Schlußakte erkenne; in den Angriffsmitteln, welche aus fortdauernden formellen Rechtsirrungen in Hannover den Gegnern des monarchischen Princips bereitet würden, müsse die Bundesversammlung einen um so dringenderen Beweggrund erblicken, dermal der königl. hannoverschen Regierung die Aufrechterhaltung des formellen Rechtszustandes, sonach die Herbeiführung etwa für nöthig erachteter Abänderungen ausschließlich auf dem diesem Rechtszustande entsprechenden Wege angelegentlichst zu empfehlen. Den Antrag, sofort eine Commission für die Prüfung dieser Angelegenheit zu wählen, wies die Mehrheit ab, da man erst die Rückäußerung Hannovers, die längstens binnen vier Wochen einlaufen müsse, abzuwarten habe. Die freien Städte erklärten sich nachträglich ebenfalls für die Commission. Als Mitte Juni die hannoversche Erklärung immer noch nicht eingelaufen war, erfolgte von Seiten des Präsidiums eine nachdrückliche Erinnerung. Ende des Monats fand dann Se. Majestät der König von Hannover nicht das mindeste Bedenken, dem Ansinnen der hohen Mitverbündeten bundesfreundlich entgegen zu kommen. Dieser freiwillige Schritt involvire aber keineswegs die Anerkennung der Competenz der Bundesversammlung. Solches geschehe nur, um dem Bunde die beruhigende Ueberzeugung zu gewähren, daß in dieser Angelegenheit von des Königs Majestät die föderativen Grundgesetze in keiner Beziehung verletzt worden sind. Folgt dann die Auseinandersetzung auf 43 Folioseiten, in welcher zunächst nachgewiesen werden soll, daß die neue Verfassung die Integrität der monarchischen Regierungsgewalt untergrabe, daß sie angeerbte agnatische Rechte der Welfen verletze, — bei diesem Punkte hebt die Beweisführung von Heinrich dem Löwen an; — endlich daß die Form der Einrichtung der neuen Verfassung mit den Vorschriften der Grundgesetze des deutschen Bundes nicht im Einklang gestanden habe. Der hannoversche Vortrag schließt mit der Forderung neuer Frist zur Instruktionseinholung, da wesentliche Punkte seiner Erklärung neu seien und von den Regierungen noch

nicht hätten berücksichtigt werden können. Auf Vorschlag des Präsidiums wurde diese auf sechs Wochen gewährt durch Mehrheitsbeschluß gegen die Stimmen der oben genannten Regierungen. Am 22. August 1839 eröffnete dann das Präsidium das Protokoll für die Abstimmungen und begann mit der seinigen.

Es hat kein Interesse diese langathmigen, gewundenen und gedrehten juristischen Stilproben, oder die bekannten Bundestags-Präsidialphrasen zu wiederholen, der Schluß lautet:

„In Anbetracht daß in dem Königreich Hannover eine den Erfordernissen der Bundesversammlung und Schlußakte entsprechende Verfassung, unter übereinstimmender Mitwirkung der Regierung und Stände, in Ausübung ist; daß dem Bunde keinenfalls die Verpflichtung obliegt, und auch nach Ansicht Sr. Majestät des Kaisers nicht das Recht zusteht, in die dermalen in Hannover bestehende Ordnung der Dinge einen Eingriff zu thun; und daß endlich ein solches Einschreiten, ließe es sich auch rechtfertigen, der Ueberzeugung Sr. Majestät zu Folge, mit sehr bedenklichen Folgen, sowol für das Königreich Hannover, als für den gesammten Bund, verknüpft sein würde, haben Allerhöchstdieselben Ihre Gesandtschaft beauftragt dahin zu stimmen, daß diese hohe Versammlung den Beschluß fasse:

Die Bundesversammlung finde ein Einschreiten zur Abstellung der gegenwärtig im Königreich Hannover bestehenden landständischen Verfassung und zur formellen Aufrechterhaltung des Staatsgrundgesetzes vom Jahr 1833 in den Bundesgesetzen nicht begründet."

Allerdings könne Se. Majestät der Kaiser nicht umhin, noch eine vertrauensvolle Erwartung dahin auszusprechen: „daß Se. Majestät der König von Hannover geneigt sein werde, Allerhöchstihrer wiederholt ausgesprochenen Absicht, mit den dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine Vereinbarung zu treffen, Folge geben werde." Man braucht sich nicht zu wundern, daß der preußische Gesandte in einer kurzen Erklärung der Abstimmung Oestreichs zum großen Theil in wörtlichem Anschluß beitrat, Baiern beharrte auf seinem früheren Standpunkte, indem es namentlich noch einmal hervorhob: „Gefährlich erscheint es aus dem Standpunkt der Politik für das monarchische Princip, wenn die Unterthanen der dem deutschen Charakter besonders eignen und dessen sittlichen Werth erhöhenden Achtung des gesetzlich Bestehenden entwöhnt werden, indem sie so bald von oben herab in Frage gestellt sehen, was die

Sanktion des Monarchen erhalten hat, und wenn sie in raschem Uebergange dasjenige als ungültig und verwerflich betrachten sollen, was sie kurz vorher noch angewiesen waren, als unverbrüchlich und unverletzlich zu verehren." Sachsen wünscht die Wahl einer Commission, Würtemberg hält alles Vorgebrachte aufrecht, Baden tritt der bairischen Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach bei; Kurhessen wie Oestreich, desgleichen Dänemark, die Niederlande, beide Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg, ferner die sechs Durchlauchten der 16. Stimme; die freien Städte wie Baiern, die sächsischen Häuser für eine Commission. Die großherzoglich hessische Regierung scheint unterdessen von Oestreich stark bearbeitet worden zu sein, denn nachdem sie mit ihrer Abstimmung gezögert hatte, antwortete sie mit dem größten Vertrauen zu den landesväterlichen Absichten Sr. Majestät des Königs: die Bundesversammlung könne denn auch getrost den Erfolg der Verhandlungen zwischen Regierung und Ständen abwarten, wenn aber sogleich beschlossen werden müsse, so sei es mehr für eine Begutachtungscommission. Nachdem sich Braunschweig und Nassau sans phrase für Oestreich erklärt hatten, wies also die Mehrheit der Bundesversammlung die Einmischung zurück und sprach nunmehr auch ihrerseits die „vertrauensvolle Erwartung" der Präsidialmacht aus. Nachdem so Hannover im Großen und Ganzen seinen Zweck erreicht hatte, konnte es daran denken, in seiner Weise zu Racheakten zu schreiten, zu deren Ausübung ebenfalls die hohe Bundesversammlung noch in Bewegung zu setzen war.

Auf Ansuchen des Magistrats von Osnabrück hatte nämlich die Juristenfakultät zu Tübingen ein Rechtsgutachten über die hannoversche Verfassungsfrage abgegeben, selbstverständlich war es gegen die Regierung ausgefallen; nachdem sich die Fakultäten von Heidelberg und Jena angeschlossen hatten, waren die Gutachten mit einer Vorrede Dahlmanns bei Fromman in Jena veröffentlicht worden, der hannoversche Gesandte beantragte die Unterdrückung dieser Schrift, denn das Tübinger Gutachten enthalte eine völlige Theorie des Rechts der Revolution. Nach Ansicht der Commission (Baiern, Sachsen, Baden) war die Beschwerde begründet, das Präsidium setzte sie von neuem auf die Tagesordnung und beantragte im Namen des Präsidialhofs, daß die Schrift unterdrückt werde, daß die weimarische Regierung ein Verfahren gegen Drucker und Verleger, die würtembergische ein solches gegen die Tübinger Juristen einleite. Zum

Schluß beantragt es, den Fakultäten das Abgeben von Gutachten, außer in Civilsachen, zu verbieten.

Unterdessen richtete das hannoversche auswärtige Amt an das würtembergische eine Note, in der die schwersten Beschuldigungen und Anklagen gegen die Fakultät in Tübingen erhoben wurden: die Verfasser hätten sich des Hochverraths, des Predigens der Revolution u. s. w. schuldig gemacht und verdienten die schwerste Bestrafung; diese Note wurde der Fakultät zur Beantwortung vorgelegt, welche denn natürlich mit einer entschiedenen Zurückweisung jener Anklagen endigte. Mit einer kühlen Antwort des würtembergischen auswärtigen Amts schloß dieser Zwischenakt. Durch Mehrheit wurden sodann, abgesehen vom letzten Punkt, jene östreichischen Anträge acceptirt; Würtemberg und Baiern protestirten gegen die Majorisirung, Sachsen behielt sich seine Rechte vor.

Zu einem weiteren Racheakt gab sich die Mehrheit ebenfalls her, indem sie auf Antrag des Präsidiums beschloß, von dem Anwalt Dr. Hessenberg Eingaben in Sachen der hannoverschen Verfassung nicht mehr entgegen zu nehmen.

Allein damit war die Thätigkeit der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit noch nicht beendigt. Die im September 1848 beschlossenen Verfassungsveränderungen hatten zwar verschiednen Ritterschaften des welfischen Königreichs Anfang der funfziger Jahre Anlaß zu Beschwerden bei der Bundesversammlung gegeben, allein bei dieser kam die Angelegenheit erst in Fluß, als mit einer geeigneteren Regierung in Hannover der sogen. Sicherheitsausschuß sich jener Bestimmungen bemächtigte im März 1855. Die Juristen dieses Ausschusses mußten zwar zugeben, daß die Verfassungsveränderungen verfassungsmäßig zu Stande gekommen seien, denn sie waren auf Antrag der hannoverschen Regierung durch beide Kammern insofern einstimmig erfolgt, als sie, dem Erforderniß des § 180 der Verfassung von 1840 entsprechend, diesen Paragraphen einstimmig aufgehoben hatten. Aber diese Aufhebung, mäkelten dieselben Juristen weiter, sei nur geschehen, um Aenderungen zu ermöglichen, was dem Geiste der Verfassung von 1840 widerspreche. Deshalb seien alle Aenderungen, welche auf diesem verfassungswidrigen Hauptbeschluß beruhten, ebenfalls verfassungswidrig. Da aber die Bundesversammlung jene Verfassung nicht garantirt hatte, und eine ausreichend begründete Beschwerde nicht vorlag, so hätte die Bundes-

versammlung eine weitere Handhabe zum Eingreifen nicht gehabt, wenn nicht einzelne Bestimmungen als bundesgesetzwidrig bezeichnet wurden. Dies beschloß die Bundesversammlung im April 1855, indem sie die Artikel näher bezeichnete, deren Revision die hannoversche Regierung vorzunehmen habe. Da die Stände sich dieser Revision widersetzten, wurden sie aufgelöst durch ein neues Ministerium, nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes von 1840 wieder zusammenberufen und das gewünschte Resultat erzielt.

In einer Beschwerde des hannoverschen Schatzkollegiums, welches die Oberaufsicht über den Staatshaushalt hatte, wurde zwar gegen dieses einseitige und gesetzwidrige Verfahren der hannoverschen Regierung Verwahrung eingelegt; es wurde dieselbe auch von Seiten der Bundesversammlung einer eingehenden juristischen Erörterung unterzogen, allein diese endigte mit dem sehr schmucklosen Satz, daß die Beschwerde abzuweisen sei, weil der König nur den Bundesbeschluß ausgeführt habe. Im April 1857 konnte der hannoversche Bundestagsgesandte anzeigen, daß die Verfassungsrevisionen gemäß den Bundesbeschlüssen vom April 1855 beendigt seien.

Viertes Kapitel.

Die kurhessische Verfassung.

Da es der kurhessischen Regierung nicht wie der hannoverschen gelungen war nach ihrer Retablirung auf Grund der alten ständischen Vertretung eine neue Vereinbarung herbeizuführen, so war es den politischen Bewegungen von 1830/1831 vorbehalten, die Verfassung von 1831, die ganz im Sinn der neueren Repräsentativverfassungen ausgefallen war, zu schaffen und bei dem Kurfürsten, der in seinem Dünkel auch keine Unterstützung der Bundesversammlung annahm, durchzusetzen. Im Januar 1831 wurde der Wortlaut derselben der Bundesversammlung vorgelegt mit der Bitte um Uebernahme der Garantie.

Nachdem man beschlossen hatte, wegen Ertheilung derselben

Instruktion bei den Bundesregierungen einholen zu lassen, kam die Angelegenheit erst nach anderthalb Jahren in der Bundesversammlung dadurch wieder zur Verhandlung, daß der Landgraf von Hessen-Rotenburg gegen einzelne Bestimmungen dieser neuen Verfassung Beschwerde erhoben hatte.

Als aber die Bundesversammlung die kurhessische Regierung über dieselbe zur Erklärung aufgefordert hatte, ließ diese nach einem halben Jahre erklären: diese Frage würde erst dann vor die Bundesversammlung gehören, wenn sie die Garantie der Verfassung übernommen hätte, so lange dies aber nicht geschehen sei, verweigere die kurfürstliche Regierung jede weitere Erklärung. Da die unterdes zur Berathung dieser Frage eingesetzte Bundestagscommission es zu keinem Berichte brachte, so war die Angelegenheit damit einstweilen in der Weise der Bundesversammlung erledigt.

Unterdessen hatten in Kurhessen die Kämpfe zwischen Ständen und Regierung schon begonnen. Sie sind in den dreißiger wie in den funfziger Jahren an den Namen Hassenpflug geknüpft. Die Darstellung auch dieser Streitigkeiten kann hier nur insoweit geschehen als die Bundesversammlung bei dem Verlauf betheiligt ist.*)

Nachdem die Stürme von 1848 und 49 sowol in die Verfassung verschiedene Veränderungen im Sinne der Zeitströmung gebracht, als auch ein neues Ministerium geschaffen hatten, war dieses im Geist der nationalen Bewegung bis Anfangs 1850 der preußischen Union treu geblieben. Wie aber der Sinn des Kurfürsten nächst dem Gelderwerb auf nichts mehr bedacht war als auf die Beseitigung der seine Macht einschränkenden Verfassung, so hatten Schwarzenberg und die Russen leichtes Spiel ihn auf ihre Seite zu ziehen. Und als vollends Hassenpflug wieder Ende Februar 1850 die Regierung

*) Die Akten der Bundescommissäre befinden sich in drei starken Fascikeln im Archiv, Schrank II No. 94 a. Schon der Rahmen dieser Arbeit hat den Verfasser von der Aufgabe befreit, das durchweg häßliche Detail, das vielfach auf Persönlichkeiten beruhend ein historisches Interesse selten bietet, zu verarbeiten. Sehr vermißt hat er aber die wichtige, politische Correspondenz des östreichischen Commissärs, Grafen Rechberg, mit Frankfurt, Wien, München und Dresden vom 27. Oktober 1850 bis 15. September 1851; dieselbe war über 300 Nummern stark, bis 1865 in den Händen des östreichischen Legationsraths v. Braun, wurde im Januar 1866 als „besonders zu reserviren“ an die Bundeskanzlei gegeben, sodann aber auf Requisition von Wien nach dort ausgeliefert.

übernommen hatte, konnte sich Niemand über dessen Maßregeln täuschen. Alsbald traten schwere Kämpfe, Auflösung und Ende August Steuerverweigerung und abermalige Auflösung ein. Als aber bei der Steuereinziehung die Behörden ihre Mitwirkung versagten, erschien dem Minister Hassenpflug der mittlerweile durch Oestreich einberufene Rumpfbundestag als Helfer in der Noth so geeignet, daß schon, nach der Registratur der vertraulichen Sitzung, am 12. September Sachsen, in Vertretung von Kurhessen, in so polternder Weise von der Bundesversammlung die Billigung aller Regierungsmaßregeln und sofortige Unterstützung der Bundesversammlung verlangte, daß das Präsidium, sei es, daß Oestreich seine Beziehungen zu Preußen noch nicht so compromittiren mochte, sei es, daß die kurhessische Regierung sich noch nicht ganz an das östreichische System ausgeliefert hatte, nicht umhin konnte, jene Angaben für zu vag zu erklären und die kurhessische Regierung zu förmlicher Information und Stellung bestimmter Anträge aufzufordern.

Die wenige Tage darauf von dem kurhessischen Bundestagsgesandten vorgetragene, völlig einseitige und parteiische Darstellung suchte ihrer Sache ein politisches Relief zu geben, indem sie mit den Worten anhob: „In dem offenkundigen Zustande Kurhessens legt sich der Kampf der Principien der Revolution und der Monarchie zu Tage." Die bereits früher gestellten Anträge wurden wiederholt und jetzt einem Ausschusse von Dreien zugewiesen, in welchem die einzige Capacität Herr von Linde war. Wie dieser als Referent bereits nach drei Tagen seinen Bericht erstattete, bedarf keiner Ausführung, namentlich fand er aber die Bundesversammlung auf das strengste verbunden, „einen solchen alle Hierarchie des Dienstes zerstörenden Zustand sofort zu beseitigen". Indem zum Schluß Kurhessen aufgefordert wurde, die landesherrliche Autorität wieder herzustellen, behielt sich die Bundesversammlung weitere Maßnahmen vor, während Hannover und Baiern der früheren Aufforderung gemäß erklärten, ihre Truppen ständen zum Eingreifen bereit. Auf Bericht des indes durch Hessen und Hannover verstärkten Ausschusses und auf die kurhessische Erklärung hin, daß die Kräfte Kurhessens zur Ueberwindung der Krise nicht ausreichten, beschloß die Bundesversammlung am 7. Oktober Hannover solle mit acht Bataillonen Infanterie und entsprechender Artillerie und Kavallerie an die kurhessische Grenze vorrücken, während Baiern wieder erklären konnte,

es stehe schon bereit zum Einmarsch. Als sodann um die Mitte des Monats Kurhessen melden konnte, daß alle Behörden den Dienst versagten, daß die Mehrzahl der Offiziere den Abschied gefordert und das Generalauditoriat gegen den Oberbefehlshaber der kurhessischen Truppen wegen Verfassungsbruchs das Verfahren eingeleitet habe, beschloß die Bundesversammlung auf Bericht des Exekutionsausschusses am 16. Oktober, daß Baiern 10,000 Mann an der Grenze aufstellen und ebensoviel als Reserve bereit halten; daß Hannover sein Corps ebenfalls an der Grenze aufstellen und den Civilcommissär ernennen solle. Mit großer Entrüstung constatirte das Präsidium am 25. d. M., daß Hannover nicht allein noch immer ohne Instruktion sei, sondern daß auch der hannoversche Minister des Auswärtigen dem k. k. Gesandten in Hannover erklärt habe: „die Lage der dortigen Verhältnisse gestatte der königlichen Regierung noch nicht über den betreffs Kurhessen gefaßten Bundesbeschluß eine bestimmte Erklärung abzugeben.“ Ueber dieses Verfahren Hannovers sollte der Exekutionsausschuß Vortrag erstatten; daß dies nicht geschehen sei, versteht sich bei der Bundesversammlung von selbst. Ohne auf jene hannoversche Erklärung weiter zu warten, forderte das Präsidium die bairische Regierung zur alleinigen Exekution auf. Da schließlich Rußland Preußen zum Nachgeben zwang, und Hannover seine Haltung desgleichen aufgeben mußte, hatte Oestreich nun den Vortheil einen Mann als Civilcommissär nach Kurhessen schicken zu können, in dessen Händen die Fäden der russisch-östreichisch-mittelstaatlichen, Preußen und der nationalen Sache feindlich geführten Politik für die nächste Zeit zusammenliefen. Es war dieß der k. k. Kämmerer Bernhard Graf Rechberg.

Schon am folgenden Tage nach der Mahnung des Präsidiums zeigte Kurhessen an, daß der preußische General erklärt habe, er werde seiner Ordre gemäß in den Kurstaat einrücken, wenn an einer andren Stelle fremde Truppen die Grenze Kurhessens überschritten, da Preußen nicht dulden könne, daß sich damit zwischen die westlichen und östlichen Bestandtheile der Monarchie eine fremde Truppenmacht einschiebe. Es entspricht der Hinterhaltigkeit der Präsidialbundespolitik und der Halbheit der Bundestagspolitiker, daß man nun beschloß: „die Bundesexekutionstruppen haben nunmehr in den Kurstaat einzurücken, den Zeitpunkt des Einrückens aber bezeichnet der Graf Rechberg im Einvernehmen mit dem bairischen Oberbefehls-

haber Fürst Taxis." Noch immer mußte diese glühende politische Kugel hin und her balancirt werden, denn der russische Eiswind saß noch zu Warschau fest, und Herr von Manteuffel besaß das Ohr seines Königs erst halb. Am Tage von Bronzell, 8. November, verlangte Kurhessen, daß, da der Fall des Artikel 19 der Wiener Schlußakte eingetreten sei, der Bund zur Aufrechterhaltung des Besitzstandes mit allen Mitteln sofort einzugreifen habe. Und noch an diesem Tage war es, daß Hannover erklärte, alle bisher getroffenen Maßregeln der Bundesversammlung entbehrten jeder rechtlichen Basis, da die Beschlüsse von 1832, auf denen sie beruhten, von der Bundesversammlung selbst im April 1848 aufgehoben seien; noch am selben Tage erklärte Holland: da nicht alle Bundesglieder vertreten seien, müsse es gegen jede militärische Maßregel stimmen und sich, falls das Verfahren der Bundesversammlung zu einem Conflikt mit Preußen führe, seinen Austritt aus der Bundesversammlung vorbehalten. Aber die Russen hatten wieder gesiegt, Radowitz war gefallen, Herr von Manteuffel hatte seinen schimpflichen Rückzug bereits angetreten; schon am vierzehnten begann das Präsidium denselben in der Bundesversammlung zu decken, indem es sich von der Bundesversammlung zu beruhigenden Erklärungen an Preußen über Zweck und Dauer der Okkupation Kurhessens durch Bundestruppen, über die Sicherung der preußischen Etappenstraßen und die Garantie der bezüglich dieser abgeschlossenen Convention auffordern ließ.

Nachdem sich sodann die Tragödie zu Olmütz abgespielt hatte, legte das Präsidium die betr. Punktationen vor, nach welchen die Regelung der kurhessischen wie holsteinischen Angelegenheit den deutschen Bundesregierungen vorbehalten blieb, und die militärische Ehre Preußens durch die Belegung Kassels mit einem preußischen Bataillon, neben einem bairischen, gedeckt werden sollte. Rechberg wurde durch Leiningen ersetzt, welchem als preußischer Kommissär der Staatsminister Uhden beigegeben wurde. Noch war kein Gesandter mit Instruktion versehen.

Während die Bundesversammlung sich im nächsten Jahre lediglich mit der Regulirung der Exekutionskosten, die bis Juni 1851 über anderthalb Millionen Gulden betrugen, und der Entgegennahme der Berichte aus Kurhessen beschäftigte, ließ sie die östreichisch-preußischen Kommissäre den Kurstaat pacificiren.

Unter Vorlegung einer Denkschrift, der, wie es scheint von Uhden abgefaßt, auch eine eingehende historische Darstellung über die kurhessische Verfassung beigegeben war, wurde Anfangs 1852 beantragt: die Bundesversammlung solle die Verfassung von 1831 nebst den Zusätzen von 1848/1849 außer Wirksamkeit setzen und die mit der kurhessischen Regierung vereinbarte und hierdurch vorgelegte revidirte Verfassung verleihen und garantiren. Bei der im März d. J. ausgesprochenen Annahme dieser Anträge übernahm die Bundesversammlung jedoch eine Garantie nur im Allgemeinen und forderte die kurhessische Regierung auf, nach der Publikation sie den Ständen vorzulegen und die Aeußerungen derselben der Bundesversammlung später zu unterbreiten. Alsbald begann der Sturm der Petitionen, besonders der hessischen Ritterschaft an die Bundesversammlung; der kurhessische Bundestagsgesandte trug die Aeußerungen der Stände im Sinn der Regierung vor und Hassenpflug schrieb Denkschriften, die nicht ins Protokoll aufgenommen wurden. Ueber alles massenhaft angewachsene Material kam es erst im Juli 1859 zum Vortrag des Ausschusses. Nachdem alle Einzelheiten vorgeführt und in einer halb vermittelnden Weise zu erledigen beantragt waren, verschob das Präsidium die Abstimmung über die Anträge auf acht Wochen. Allein nun begann wieder die Coulissenarbeit, und als nach beinahe vier Monaten die gewünschte Majorität zusammen verhandelt worden war, beantragte Oestreich, den ganzen Ausschußbericht nebst Anträgen unter dem Vorwand, daß die kurhessische Regierung neue Erklärungen abgeben wolle, an die Commission zurückzuverweisen, d. h. die Petita der Stände zum großen Theil ad acta zu legen und der kurhessischen Regierung Zeit zur Oktroyirung einer neuen Verfassung zu geben. Die gehorsame Majorität sagte auch hierzu Ja und Amen.

Preußen aber, das endlich Kraft gefunden hatte, die russische Zwangslinie zu durchbrechen, erklärte: Der ganze Verlauf seit 1852 beweise, daß die durch die Intervention des Bundes beabsichtigte, beruhigende definitive Erledigung dieser Angelegenheit nicht erreicht sei, es bestehe vielmehr immer noch ein Provisorium; die preußische Regierung sehe also die in ihrem rechtlichen Bestande nicht definitiv aufgehobene Verfassung von 1831 als die rechtliche Grundlage der weiteren Entwicklung an, einzelne bundeswidrige Bestimmungen könnten ja aus ihr entfernt werden. Die Bundesversammlung müsse aber

den gegenwärtigen Zuständen ein Ende machen und die Verfassung von 1831 wieder in Wirksamkeit setzen. Diesen Aeußerungen schlossen sich im Ganzen nur Weimar und Coburg-Gotha, pure nur die freien Städte an. Doch that die Bundesversammlung weiter was in ihren Kräften war, sie wählte Ende des Jahres einen neuen, großen Ausschuß.

Nachdem im Februar 1860 die kurhessische zweite Kammer an die Bundesversammlung das Ersuchen um Einführung der Verfassung von 1831 gerichtet hatte, erklärte die Mehrheit des Bundestagsausschusses, daß die Verfassung von 1852 zu Recht bestehe; verlangten aber die Stände Abänderungen auf Grund nicht bundeswidriger Bestimmungen der Verfassung von 1831, so habe die kurhessische Regierung dem stattzugeben.

Was die von den Ständen 1857 erhobenen 12 Beschwerdepunkte anlange, so seien 10 ohne jeden Anstand zu genehmigen, bei zweien sei leicht, so sagte man naiver Weise, ein Einverständniß zu erreichen. Es war dies aber das Ausgabenbewilligungsrecht, welches die Stände forderten und der Competenzgerichtshof, den die Stände verwarfen, indem sie wünschten, daß Streitigkeiten zwischen ihnen und der Regierung den ordentlichen Gerichten nicht entzogen würden. Preußen erklärte hierauf, es sähe in diesem Vorgehen der Bundesversammlung zwar eine Annäherung an seinen Standpunkt, aber wenn die Bundesversammlung die Berücksichtigung der Verfassung von 1831 von den Erklärungen der Stände aus dem Jahre 1857 abhängig mache, so fehle ihr dafür ebenso jede rechtliche wie jede faktische Grundlage. Die Verfassung von 1831 sei noch-rechtsbeständig, denn die Bundesversammlung habe sie nur aufheben können, soweit sie bundeswidrige Bestimmungen enthalte. Die Verfassung von 1852 enthalte aber weit mehr Aenderungen als die Bundesgesetze verlangten und in so großer Anzahl, daß diese nicht eine revidirte, sondern eine ganz neue Verfassung sei, daß diese aber nicht in anerkannter Wirksamkeit bestehe, sei selbstverständlich. So entbehre der Ausschußantrag der rechtlichen Grundlage in jeder Beziehung. Die thatsächliche Grundlage fehle ihm aber auch, denn die ständischen Erklärungen von 1857 seien von der kurhessischen Regierung abgelehnt und dann von der zweiten Kammer aufgegeben worden. Nach achtjährigen Verhandlungen sei man also so weit, daß alle drei Faktoren, die in Betracht kämen, unter ein-

ander und jeder in sich uneinig seien: die kurhessische Regierung, die von ihr geschaffenen Stände, die Bundesversammlung. Auf diesem Wege könne die Lösung also nicht weiter geführt werden. Die Maßregeln seit 1852 seien meist nach politischen Doktrinen und mit Rechtsverdunkelung erfolgt; so hätte man z. B. das Wahlgesetz von 1831 nur deshalb beseitigt, weil man das Zweikammersystem gewollt habe; wenn auch Preußen diesem zugethan sei, so sei diese Art der Aufhebung doch ein Akt der Willkühr. Man müsse deshalb auf die Verfassung von 1831 zurückgehen und möge diese auf ihre Bundeswidrigkeit prüfen. Die Petition der zweiten Kammer wurde gegen den Antrag Preußens und seiner paar Helfer durch die Majorität zu den Akten genommen, da die zweite Kammer allein nicht zur Sache legitimirt sei. Als es Ende März zur Abstimmung über jene Anträge kam, erklärte Oestreich, daß Preußens Behauptungen auf Hypothesen beruhten, denn die Bundesversammlung habe 1852 erklärt, daß die Verfassung von 1831 in ihrem wesentlichen Inhalte den Bundesgesetzen widerspreche, eine Behauptung, die ganz unbegründet ist; denn nach dem Wortlaut jener Erklärung bezieht sie sich in erster Linie auf die Bestimmungen von 1848 und 1849 und besonders das Wahlgesetz von 1849. Preußen blieb mit Oldenburg, Reuß j. L., Waldeck, Lübeck und Bremen in der Minderheit, erklärte jedoch, alle aus dem Mehrheitsbeschluß folgenden Verpflichtungen rc. ablehnen zu müssen; wogegen das Präsidium natürlich sich auf den Beschluß bezog.

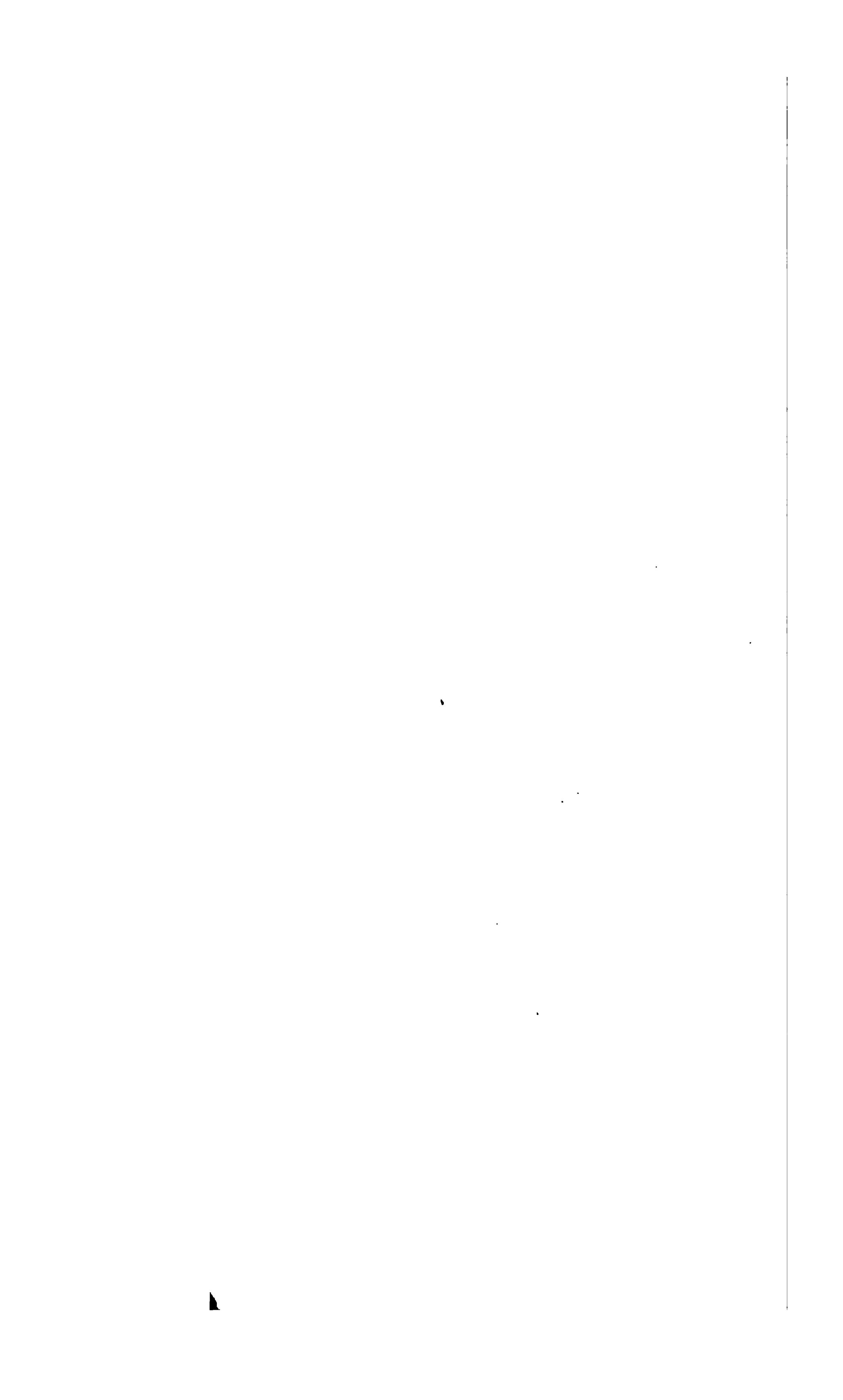
Nachdem die kurhessische Regierung sodann „auf Wunsch des Präsidirenden" die nicht bundeswidrigen früheren Petita der Stände genehmigt hatte, obgleich letztere in ihrer Gesammtheit sie gar nicht mehr anerkannten, wurde die neue Verfassung Ende Mai 1860 verkündigt, ohne daß damit Kurhessen zur Ruhe gekommen wäre; deshalb erklärte nun Baden im folgenden Sommer, im Juli 1861, die Zustände in Kurhessen seien besorgnißerregend, das Mißbehagen über dieselben habe in ganz Deutschland zersetzend gewirkt. Das mächtige Rechtsbewußtsein des kurhessischen Volks habe allen Anfechtungen widerstanden. Die Beschlüsse von 1860 hätten die Angelegenheit noch mehr verwirrt; die Bundesversammlung müsse die Verfassung von 1831 wieder herstellen und die bundeswidrigen Bestimmungen daraus entfernen.

Nach vier Monaten hatte Kurhessen die Dreistigkeit gefunden,

zu erklären: die badische Regierung mische sich in Dinge, die sie nichts angingen, nicht die kurhessische Regierung, die doch ihr Volk am besten kennen müsse, sondern der Nationalverein sei schuld an dem ganzen Wirrwarr, die kurhessische Frage sei für diesen nur ein Agitationsmittel, um die Bundesautorität systematisch zu untergraben. Mit wohlfeiler Ueberredungskunst verbinde dieser Verein einen unverkennbaren Terrorismus. Man denke: der Nationalverein und Terrorismus! Nachdem die kurhessische Regiernng sodann die Güte hatte, die von Seiten jenes Vereins geltend gemachten Gründe für „scheinbar einleuchtend“ zu erklären, suchte sie in der nur ihr eigenen Weise die Schuld in zweiter Linie auf die Staaten der Minderheit abzuwälzen. Preußen empfahl ihr allerdings sehr nachdrücklich diejenigen verantwortlich zu machen, denen es gebühre; ihr Standpunkt sei unhaltbar. Die kurhessiche Regierung bestritt hinwieder Preußen Schuld gegeben zu haben, behauptete aber zugleich, es lasse sich doch nicht bestreiten, daß Preußens Haltung die Opposition ermuthigt und gestärkt hätte. Und nachdem sie in malitiösem Ton namentlich Baden über seine „Mißverständnisse“ aufgeklärt hatte, stellte sie sich zum Schluß als die Vorkämpferin der Monarchie und der Autorität des Bundes hin. Endlich war es der preußischen Regierung gelungen, die östreichische Regierung davon zu überzeugen, daß das Verfahren der kurhessischen Regierung immer zersetzender in Deutschland wirke, und so stellten beide Staaten März 1862 beim Bunde den Antrag: die kurhessische Regierung aufzufordern, Einleitung zu treffen, daß unter Wahrung der Rechte der Mediatisirten und vorbehaltlich der nach den Bundesgesetzen nothwendigen Abänderungen die Verfassung von 1831 in Wirksamkeit trete. Nachdem die kurhessische Regierung erklärt hatte, daß diese Zumuthung „ihre Souveränität und staatliche Selbstständigkeit vernichte“, producirte sie einen ritterschaftlichen Protest gegen jene Anträge. Als sie aber die Unverschämtheit hatte, Alle die, welche nicht protokollarisch die Rechtsbeständigkeit der Verfassung von 1860 erklärten, des Wahlrechts für verlustig zu erklären, verlangten Oestreich und Preußen am 10. Mai bei der Bundesversammlung, daß jene Verordnung zurückgenommen werde, und Preußen griff durch die bekannte Sendung des Generals Willisen am 11. Mai direkt in Cassel ein. Die üble Aufnahme desselben führte nicht bloß zum sofortigen Abbruch aller diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Staaten, sondern auch zu der Erklärung

Preußens, daß, wenn die kurhessische Regierung nicht nachgäbe, am 23. Mai zwei Armeecorps mobilisirt würden.

Mittlerweile war der Antrag der Großstaaten vom 10. Mai von der Bundesversammlung angenommen worden, nachdem Kurhessen mit seiner brutalen Naivetät erklärt hatte, es hätte mit jener Verordnung ja nichts andres beabsichtigt, als zu verhindern, daß der gewählte Landtag sich nicht auch zum vierten Male für incompetent erkläre. Allein schon am 19. Mai erklärte Kurhessen, nachdem es vergeblich noch in letzter Stunde auf die Unterstützung Oestreichs gehofft hatte, daß es dem Beschluß auf Rücknahme jener Wahlverordnung, dem übrigens Hannover und Dänemark widersprochen hatten, Folge geben wolle. Aber erst nachdem die Mehrheit den Antrag der Großmächte auf Wiederherstellung der Verfassung von 1831, gegen die Stimmen Dänemarks, der beiden Mecklenburg, sowie unter Vorbehalt Hannovers, am 24. Mai angenommen hatte, entließ der Kurfürst sein Ministerium und ließ durch ein neues Ministerium die Verfassung von 1831 wieder herstellen, genehmigte aber keine Vorlage der Minister für den Ende Oktober zusammengetretenen Landtag, sodaß diese denselben vertagen und ihre Entlassung fordern mußten. Dieser heil- und kopflosen Wirthschaft konnte nur durch einen energischen Willen ein Ende gemacht werden. Die Note des preußischen Ministerpräsidenten von Bismarck — durch einen Feldjäger überbracht, da die kurhessische Regierung eine preußische Note betreffend Wiederanknüpfung der diplomatischen Beziehungen gar nicht beantwortet hatte — wirkte das Wunder. Drei Tage darauf, am 27. November, nahm der Kurfürst die Entlassung der Minister zurück und berief den Landtag. Die am Schluß der preußischen Note in Aussicht gestellte Berufung der kurhessischen Agnaten mochte Se. Königl. Hoheit wohl in unliebsamer Weise an den verflossenen Herzog Karl von Braunschweig erinnert haben.



Siebentes Buch.

Die schleswig-holsteinische Frage und der Bundestag.

Erstes Kapitel.

Die schleswig-holsteinische Frage bis zur Auslieferung des Landes an die Dänen.

Eine auch in die weitesten Kreise der Nation getragene und in denselben entwickelte und mit Zähigkeit festgehaltene Tradition — eine von den wenigen politischen Traditionen der Nation in diesem Jahrhundert — sagte den Patrioten in den Niederungen des kleinen Bürgerthums wie auf den Höhen der Bildung und den Thronen der Fürsten, daß mit der Lösung dieser Frage die Entscheidung über die größere deutsche auf das engste verknüpft sei. Daher eine besonders starke Erregung, sobald sie in Sicht kommt, eine oft leidenschaftliche Scheidung der Parteien, leitenden Mächte und Personen je nach ihrer Stellung zur Lösung der deutschen Frage. Was Wunder wenn die Symptome dieser Bewegung auch auf der grausam öden Sumpffläche innerhalb des Frankfurter Bundespalais sichtbar wurden.

Es ist hierbei nun besonders charakteristisch für die Richtung, welche diese Frage nicht bloß, sondern auch das politische Denken und Sinnen deutscher Regierer und Regierten überhaupt genommen hatte, in welcher Gestalt die Anfänge *) der schleswig-holsteinischen Frage in der Bundesversammlung sich darstellen.

In der Sitzung vom 23. Juli 1846 nämlich ergriff der oldenburgische Gesandte das Wort, um vorzutragen, wie seinem Allerhöchsten Herrn bei einer Reise nach Eutin plötzlich der offene Brief

*) Die durch Dahlmann begründete Reklamation der holsteinischen Ritter und Prälaten, welche von der Bundesversammlung bekanntlich 1823 abgewiesen wurde, ist hier als schon öfter dargestellt nicht berücksichtigt.

Christians VIII. den 15. d. M. Abends zu Gesicht gekommen sei. Da in demselben Schleswig und ein Theil von Holstein der Krone Dänemark einverleibt werde, lege der Großherzog von Oldenburg, der zu Folge der Traktate der Repräsentant der Chefs der schleswig-holstein-gottorpschen Linie in Deutschland sei, gegen alle aus diesem Brief etwa abzuleitenden, präjudicirlichen Folgerungen feierlichst Verwahrung ein.

Preußen, welches das Präsidium vertrat, schwieg.

In der Sitzung am 20. August, der wieder Graf v. Münch präsidirte, während Preußen fehlte, wurde in dem vorgelegten Eingabenverzeichniß die Vorstellung der holsteinischen Stände und deren Rechtsverwahrung betr. jenen Brief erwähnt; schon jetzt hielt es der Präsidirende für nöthig, darauf hinzuweisen: die hohen Regierungen möchten sich doppelt verpflichtet erachten, mit wachsamem Ernst darauf zu halten, daß die Presse und die Vereine sich nicht in aufregender Weise der Angelegenheit bemächtigten, und daß kein Sammeln von Adressen gestattet würde. Denn hier dürfe man sich nicht durch Wünsche und Sympathien leiten lassen, sondern durch die bundesgesetzlichen Principien.

Man wird nicht sagen können, daß der Präsidialhof sich zeitiger in dieser Frage auf den bundesverfassungsmäßigen Weg hätte begeben können.

Am 27. August gelangte dann eine Verwahrung nebst Aktenstücken von Seiten Sr. Durchlaucht des Herzogs Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg an die Bundesversammlung, eingereicht durch Höchstseinen Hofchef v. Cossel, zugleich mit der Zustimmung des Herzogs Karl von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg.

Nachdem sodann eine lange Erklärung von Dänemark eingelaufen war, erstattete die Reklamationscommission am 17. September ein Gutachten, welches mit den, von der Bundesversammlung sogleich angenommenen Anträgen schließt, daß dieselbe dem König von Dänemark das Vertrauen schenke, daß er weder die Rechte des deutschen Bundes, noch der Agnaten und der holsteinischen Landstände kränken werde; daß die letzteren zwar nicht als die Vertreter des Bundesstaates Holstein angesehen werden könnten, daß aber auch der Befehl des Königs an den Landtagscommissär, in der Erbfolgefrage keine Vorstellungen u. a. mehr anzunehmen mit den Gesetzen

nicht im Einklange stehe; daß die Bundesversammlung zwar den bei dieser Gelegenheit hervorgetretenen patriotischen Gesinnungen in den Bundesstaaten Anerkennung zolle, daß sie aber die gehässigen Anschuldigungen und Aufreizungen, die dabei stattgefunden, lebhaft beklage.

Nachdem sodann noch die anhaltischen und mecklenburgischen Häuser ihre Rechte auf Sachsen-Lauenburg verwahrt hatten, war für das Jahr 1846 die Frage für die Bundesversammlung abgethan.

Das Jahr 1847 brachte nur neue Verwahrungen vom Prinzen Gustav von Wasa betr. die ganze Erbschaft, vom Königreich Sachsen und den sächsisch-thüringischen Häusern betr. Sachsen-Lauenburg.

Eine reiche Anzahl von Erbschaftskandidaten hatte sich somit schon eingefunden.

Das Jahr 1848 gab auch dieser Angelegenheit eine andere Wendung.

Nachdem die Aufregung in den Herzogthümern, besonders in Schleswig dadurch ganz außerordentlich gestiegen war, daß einer Deputation in Kopenhagen von Seiten des Königs die Antwort ertheilt wurde, daß er weder den Willen noch die Macht habe, für die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund einzutreten, daß er dagegen durch eine gemeinsame Verfassung die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark kräftigen wolle, hatte sich eine provisorische Regierung in Rendsburg gebildet, welche Ende März 1848 die Aufnahme Schleswigs in den Bund beantragte. Diese legte jedoch das Präsidium erst vor, nachdem Preußen in der Sitzung vom 2. April erklärt hatte, daß, da ihm ein Krieg zwischen Dänemark und den Herzogthümern unvermeidlich scheine, der König, um die Rechte jener deutschen Provinzen zu wahren, ein Okkupationscorps habe aufstellen lassen, desgleichen habe er die Staaten des X. Armeecorps dazu eingeladen; Preußen erwarte nunmehr einen weiteren Beschluß. Zunächst wählte man eine Commission von sieben Mitgliedern.

Schon zwei Tage darauf wurde unter Anerkennung des patriotischen Vorgehens Preußens auf Antrag dieser Commission beschlossen, daß Preußen die militärische Führung für die Herzogthümer sowie die diplomatische Vermittlung Namens des deutschen Bundes übernehmen solle. Nachdem sodann die „Männer des öffentlichen Vertrauens", welche der Bundesversammlung zugeordnet waren,

von neuem in der Sache angerufen hatten, beschloß die Bundesversammlung schon nach acht Tagen: daß, falls dänischerseits die Einstellung der Feindseligkeiten und die Räumung des Herzogthums Schleswig von den eingerückten dänischen Truppen nicht erfolgt sein sollte, dies zu erzwingen sei, um das durch den Bund zu schützende Recht Holsteins auf die Union mit Schleswig zu wahren; Preußen möge bei seiner Vermittlung auf die Aufnahme Schleswigs in den Bund, als die sicherste Garantie jener Union, hinwirken; die provisorische Regierung erkenne sie an und ersuche Preußen um Schutz derselben. Hierauf erklärte der dänische Gesandte unter den üblichen Verwahrungen seinen Austritt.

Bereits am folgenden Tag berichtete der preußische Gesandte der Bundesversammlung über die Lage der Dinge: Zugleich mit dem Einrücken der preußischen Truppen in Holstein hatte der König einen Abgesandten in das Hauptquartier des Königs von Dänemark geschickt, um denselben davon zu unterrichten und darzulegen, daß Preußen nur vorgehe, um die Rechte des Bundes und der Herzogthümer zu schützen, daß es zu einer Vermittlung auf der eben bezeichneten Basis die Hand biete, daß es nicht zu Gunsten irgend eines Sonderinteresses auftrete, am wenigsten die Souveränitätsrechte des König-Herzogs antaste, welche auch die Herzogthümer selbst bis jetzt nicht verläugnet hätten. Wolle Dänemark auf obiger Basis verhandeln, so müsse es sich weiteren Vordringens in Schleswig enthalten, wo nicht, so müsse Preußen den Umständen gemäß handeln.

Eine Antwort wäre bis jetzt nicht eingelaufen, aber die dänischen Truppen seien bereits bis Tondern und in die Nähe Flensburgs vorgedrungen; Vorpostengefechte hätten stattgefunden; ein dänisches Corps sei bei Glücksburg gelandet; hierdurch seien die Truppen der provisorischen Regierung so gefährdet, daß die preußischen Truppen hätten vorrücken müssen, um ihre Waffen und die Sache der Herzogthümer nicht zu compromittiren.

Indem die Bundesversammlung diese Maßregeln anerkannte, drückte sie den Wunsch aus, Preußen möge sein Hauptaugenmerk auf die Sicherung des deutschen Handels und der deutschen Schifffahrt richten, und womöglich durch Vertrag mit einer Seemacht für den Schutz der deutschen Küsten und Seestädte Vorsorge treffen. Zwei Tage darauf wurde Preußen der förmliche Oberbefehl übertragen.

Ueber den Gang der Ereignisse in Schleswig berichtete der preußische Gesandte am 20. April in der Bundesversammlung, daß er rascher gewesen sei, als man erwartet hätte. Dänemark habe in seinen, von der Flotte unterstützten Operationen eine größere Schnelligkeit und Energie entwickelt, als man in Schleswig voraussah, und andererseits hätten sich die unorganisirten Streitkräfte der provisorischen Regierung ungeeignet gezeigt, den regulären Truppen des Feindes in offnem Felde zu begegnen.

Die preußischen Truppen, noch zu gering an Zahl (8000 Mann) und ohne Artillerie und Cavallerie, von den anderen Bundestruppen ohne Unterstützung geblieben, hätten sich deshalb für die Vertheidigung Holsteins bereit halten müssen, so daß Schleswig zum großen Theil von den Dänen besetzt war. Weiterer Nachschub, auch von Oldenburg und Mecklenburg, sei im Anmarsch; Generalleutnant Fürst Radziwill habe das Commando erhalten; das Obercommando sei sodann General von Wrangel übertragen. In derselben Sitzung konnte bereits mitgetheilt werden, daß die provisorische Regierung von Lauenburg unter völliger Nichtachtung ihrer Bundespflichten ihr Contingent aus Holstein abberufen habe.

Unterdessen hatte sich auch die Diplomatie geregt: der in Berlin accreditirte englische Gesandte Westmorland hatte unter Beischluß einer Depesche Palmerstons, am 18. April eine Note an den preußischen Minister des Auswärtigen, Freiherrn von Arnim, gerichtet, in welcher für England auf Grund des Garantievertrags von 1720 das Recht der Einsprache gegen den Einmarsch fremder Truppen in Schleswig geltend gemacht und verlangt wurde, daß Preußen seine Truppen aus Schleswig zurückziehe. Arnim hatte darauf geantwortet, daß darüber der Bund zu befinden habe, übrigens nehme man die freundliche Vermittlung Englands zur Pacifikation an. Demgemäß beschloß auch die Bundesversammlung.

Oestreich hatte sich bei allem officiell schweigend verhalten, nur als der neue holsteinische Bundestagsgesandte, der Professor von Madai, in die Bundesversammlung aufgenommen wurde, hatte es in der lang geübten Weise, jetzt aber ohne Erfolg, für Instruktionseinholung gestimmt, denn der beste Bundesgenosse des Präsidiums in der Bundesversammlung war immer die Zeit gewesen. Am 27. April lief die erste Siegesnachricht bei der Bundesversammlung ein.

Das Präsidium machte noch einmal den Versuch einen dänischen

Protest zur Diskussion zu bringen, allein die Mehrheit setzte es durch, daß derselbe zu den Akten genommen wurde. Am 29. April trug Preußen vor, daß Dänemark eine bedeutende Anzahl preußischer Schiffe bereits mit Beschlag belegt habe, und daß die Blokirung deutscher Häfen unmittelbar zu erwarten sei; es sei also nothwendig, da Deutschland augenblicklich kein anderes Mittel habe, sich eine Entschädigung zu sichern und einen Theil des dänischen Gebiets als Pfand zu okkupiren. Dies wurde von der Bundesversammlung anerkannt und zugleich beschlossen, daß der etwa eintretenden Mediation Englands erst Folge gegeben werde, wenn jene Okkupation ausgeführt sei, oder England die Garantie für den Schadenersatz übernommen habe.

Unter großer Entrüstung vernahm sodann die Bundesversammlung am 1. Mai, daß vor wenigen Tagen der dänische Kammerherr von Reedtz in Hannover eingetroffen sei, um mit Hannover ein Separatabkommen zu treffen und auf Grund einer englischen und russischen Vermittlung die Zurückziehung der hannoverschen Truppen zu erwirken. Hannover, das diesen Unterhändler an Preußen gewiesen hatte, beantragte nun die Mobilisirung des ganzen X. Armeecorps. Nachdem Wrangel das Heranrücken der Hannoveraner abgewartet hatte, um ihnen, wie er sich ausdrückte, Gelegenheit zu geben, an der Ehre des Kampfs Theil zu nehmen, hatte er nach einem siegreichen Gefecht am 25. April Morgens 8 Uhr Flensburg genommen.

In voller Auflösung waren die Dänen zurückgegangen, sodaß am 28. April Wrangel schon jenseits Apenrade und Tondern seine Vortruppen, und Alsen gegenüber, wohin fast die ganze dänische Infanterie übergesetzt war, Truppen des X. Armeecorps hatte Stellung nehmen lassen. Gegen die Dänen reichten seine Truppen völlig aus; sollte aber, meint der General, die Bundesversammlung die Einmischung fremder Mächte fürchten, so müsse er noch, um alle errungenen Vortheile zu behaupten, bis zu 10,000 Mann Nachschub haben.

Am Jahrestag der Schlacht bei Großgörschen, 2. Mai, war Wrangel bei Kolding in Jütland eingerückt, hatte Tags darauf Fridericia besetzt, am dortigen Seefort am 3. Mai die deutsche Flagge aufziehen lassen und die Schiffahrt durch den kleinen Belt für frei erklärt. Am 10. Mai wurde die Mobilisirung des X.

Armeecorps beschlossen, nachdem Tags zuvor der schwedische Gesandte in Berlin dem königlichen Gouvernement mitgetheilt hatte, daß durch die Ueberschreitung der Nordgrenze Schleswigs für Schweden der Fall eingetreten sei, in welchem es nach den gegen Dänemark übernommenen Verpflichtungen sich genöthigt sehen werde, ein Hilfscorps nach Fünen oder einer andern dänischen Insel zu senden, um diese zu schützen und einer Störung des politischen Gleichgewichts im Norden zu begegnen. Von Seiten Preußens war erwidert worden, wozu die Okkupation Jütlands erfolgt sei; die schwedische Regierung möge bedenken, ob der gegenwärtige Augenblick, in welchem die Friedensverhandlungen nahe bevorständen, zu derartigem militärischen Eingreifen geeignet sei; sollte dies doch eintreten, so würde man die Okkupationstruppen nur verstärken müssen.

Mittlerweile hatte die dänische Flotte Fridericia beschossen, und als Wrangel dafür das von dänischen Truppen besetzte Middelfart und das Fridericia gegenüber liegende Dorf Strüb hatte beschießen lassen, und darüber der dänische Flottenbefehlshaber Beschwerde erhoben und derselben Drohungen zugefügt hatte, antwortete der preußische General am 10. Mai unter anderen: „Wenn Ew. Hochwohlgeboren es aussprechen, daß die dänische Marine für das Bombardement von Middelfart an Häfen der Ostsee Rache nehmen werde, so lassen Sie es sich gesagt sein, daß für jedes Haus, welches die dänische Marine an deutschen Küsten in Brand schießen sollte, ein Dorf in Jütland brennen wird! Mein Name bürgt Ihnen dafür, daß es geschehen werde."

Allein in der Bundesversammlung zeigten sich schon die ersten Friedensboten; schon am 17. Mai zeigte Hannover an, daß es den Embargo auf die dänischen Schiffe aufgehoben habe; zehn Tage darauf erhob der holsteinische Gesandte Beschwerde darüber, daß Hannover, Braunschweig und Mecklenburg sich weigerten ihre Corps auf die beschlossene Stärke zu bringen; eine lahme Erklärung der Bundesversammlung, unter Schmerlings Präsidium, erfolgte, die längst beantragte und immer wieder angeregte Aufnahme Schleswigs in den Bund, die Erklärung Rendsburgs zur Bundesfestung schlummerten in dem Siebenerausschuß. Drei Tage darauf wurden die Waffenstillstandsvorschläge gegen den Protest des holsteinischen Gesandten angenommen, fünf Tage vorher, am 25. Mai, hatte Wrangel schon den Rückzug aus Jütland bis Flensburg nehmen

müssen, und zwar, wie Herr von Schmerling mittheilte, weil der General noch immer nicht über die nöthige Anzahl von Truppen zu gebieten habe; der deutsche Bund könne dafür nicht verantwortlich gemacht werden; es müsse sofort eine Commission ernannt werden, welche persönlich die volle Mobilisirung des X. Armeecorps bei den betheiligten Regierungen zu betreiben habe. Demgemäß wurde, unter dem Widerspruch des hannoverschen Gesandten, der bairische Gesandte v. Closen und der östreichische Generalmajor Graf v. Nobili mit diesem Commissorium beauftragt. Darauf liefen denn einzelne Nachrichten der Regierungen ein, wonach Hannover bis zum 14. Juni 14,000 Mann, Mecklenburg bis zum 24. Juni fast 2500 Mann in Rendsburg haben würden. Und wie diese nach langem Zögern nur Theile des schon seit zwei Monaten durch Bundesbeschluß zur Mobilisirung gestellten Corps an das Obercommando abgeben wollten, so war es auch bei den Hanseaten; es fehlte bei ihnen noch eines oder das andere, auch war leider der Rittmeister krank. Die Hamburger namentlich betrieben den Handel mit Dänemark ungestört weiter und unterhielten nach wie vor den Postverkehr. Voll Entrüstung erklärte der preußische Gesandte am 17. Juni, nachdem er die Thatsachen berichtet hatte: die großen in letzter Zeit von Rußland gezahlten Geldsummen seien von Hamburg in Silberbarren auf diesem Wege nach Kopenhagen gelangt. Bei solchem, ganz offen betriebenen Verkehr mit dem Feindesland sei nicht zu verwundern, wenn man dänischerseits auch über die deutschen Kriegsoperationen stets im Voraus auf das Genauste unterrichtet sei. Wenn auch einige Tage darauf der Gesandte für Hamburg die meisten Details in Abrede stellte, so mußte er nicht bloß zugeben, daß der Postverkehr mit Dänemark bestehe, sondern er verlangte sogar ausdrücklich, daß derselbe auch fortbestehen müsse, da er für Handel und Wandel nothwendig sei.

Nachdem endlich bis Ende Juni ein Theil der versprochenen Verstärkungen eingetroffen war, hatte Wrangel Nordschleswig wieder von den Dänen säubern können. In der Sitzung vom 5. Juli wurde noch einmal das Eintreffen der zugesagten Verstärkungen in Erinnerung gebracht. Am 10. Juli wurde die Bundesversammlung geschlossen.

Wie bereits angedeutet, hatte schon vor Beginn der Feindseligkeiten die provisorische Regierung von Lauenburg ihr Contingent

zurückgerufen, weitläufige Verhandlungen zwischen ihr und der Bundesversammlung führten zu keinem Resultat, bis die Bundesversammlung am 16. Juni beschloß, das Herzogthum durch einen besonderen Commissär in Verwaltung zu nehmen. Zu dieser Ehrenstellung wählte man den badischen Gesandten Welcker, ob er oder die Bundesversammlung darüber eine größere Genugthuung empfunden habe, wird sich nicht feststellen lassen.

Es liegt dieser Arbeit fern, dieses Stück Leidensgeschichte bis Malmö und von Malmö nach Eckernförde, Kolding und Fridericia zu verfolgen. Unter dem Druck der Großmächte, ohne die nöthige Flotte, nur sehr schwach unterstützt und selbst von schwachem Willen hatte Preußen am 2. Juli 1850 auch im Namen des Bundes Frieden mit Dänemark gemacht, um die Herzogthümer ihr Glück noch einmal selbst versuchen zu lassen.

Mittlerweile war auch auf Oestreichs Einladung eine Art von Rumpfbundestag in Frankfurt zusammengetreten. Bereits in der zweiten sogenannten Plenarsitzung desselben erhoben Baiern und Sachsen Bedenken gegen die Zulassung des dänischen Gesandten, es war Bernhard Ernst von Bülow, nachher Staatssekretär des k. deutschen auswärtigen Amts, allein das Präsidium erklärte, daß diese Plenarversammlung sich nur mit der Reconstruktion des Bundes befasse, dazu aber der Vertreter des Herzogthums Holstein, dessen rechtmäßiger Inhaber der König von Dänemark sei, zugelassen werden müsse. Nachdem Anfangs September von Herrn von Bülow der oben erwähnte Berliner Friede mit dem Ersuchen um Ratifikation seitens der Bundesversammlung sowie mit der Bitte vorgelegt war, sofort an die Statthalterschaft in Rendsburg zur Verhinderung weiteren Blutvergießens ein Inhibitorium zu erlassen, erstattete die Commission der Bundesversammlung erst nach drei Wochen ihren Bericht, in dem sie zwar, weil nichts andres übrig zu sein schien, die Ratifikation beantragte, zugleich aber nicht umhin konnte, nach der Weise aller politischen Nörgler und Scheinheiligen, Preußen zu tadeln, daß es die Form des Friedensschlusses gewählt habe, das sei doch unerhört, daß der Bund mit einem Bundesfürsten Frieden schlösse; als wenn nicht die Thatsache des Kriegs, sondern die Form des Friedens zu beklagen gewesen wäre, als wenn ein Krieg anders zu endigen sei als durch einen Frieden. Es wäre, meinten diese Weisen, ja auch keine Kriegserklärung erfolgt. Allerdings. Aber

Krieg führen, ohne ihn zu erklären und zu führen; Frieden machen, ohne ihn abschließen zu können oder zu wollen, dies konnte eben nur der deutsche Bund. Und die Bundesversammlung ratificirte denn auch den Frieden am letzten September, wie immer unter beschlußmäßiger Wahrung aller Bundesrechte. Anfangs Oktober beklagte Herr von Bülow von neuem die Passivität der Bundesversammlung, er bedauerte, daß man dem Blutvergießen noch immer keinen Einhalt gethan habe, es werde Dänemark schließlich nichts erübrigen als weiteres militärisches Eingreifen auch in Holstein. Nachdem Ende des Monats der Bundestagsreferent sein Klagelied wiederholt und hervorgehoben hatte, daß die Bundesversammlung und ihr Ansehen so sehr geschwächt sei, weil sie „einen großen Theil ihrer besten Kräfte schmerzlich vermisse", beschloß man endlich, die Statthalterschaft in Kiel aufzufordern, die Truppen hinter die Eider zurückzurufen, die Dänemark seinerseits nicht angreifen solle. Die dänischen Truppen möchten in Südschleswig verringert werden. Die Olmützer Punktation knebelte dann Preußen und zwang es Holstein wie Kurhessen preiszugeben. Im Januar 1851 begann sodann die östreichisch-preußische Pacifikation, über deren geringen Erfolg nur einmal in diesem Jahre in der Bundesversammlung Bericht erstattet wurde. Erst im Juli 1853, nachdem Anfangs des Jahres das Land bereits an Dänemark übergeben war, erfolgte die östreichisch-preußische Berichterstattung in der Bundesversammlung, nach welcher der status quo ante völlig wieder hergestellt, und durch das königliche Patent vom 28. Januar 1852 die bundesmäßigen Rechte in Holstein und Lauenburg anerkannt seien.

Die Mehrheit der Bundesversammlung genehmigte denn auch auf Grund jenes Patents Alles unter den üblichen Hoffnungen auf die Loyalität und Bundesfreundlichkeit des Dänenkönigs, allerdings nicht ohne daß der Ernestinische Gesandte, dem sich Oldenburg, Rudolstadt und die freien Städte anschlossen, beantragt hatte, jenes Patent, dem man keineswegs trauen dürfe, durch einen Ausschuß erst prüfen zu lassen. Der Gesandte führte aus, daß die Einführung einer Gesammtverfassung für die Herzogthümer sehr bedenklich sei, jedenfalls aber nur nach erfolgter Annahme seitens der Stände für Holstein rechtsverbindlich werde. Man müsse um so vorsichtiger sein, als diese Stände nur berathende Stimme hätten und dem holstein-lauenburgischen Minister im Staatsrath sieben Dänen gegen-

über ständen. Wesentliche Rechte des früheren Besitzstandes seien verloren, z. B. sei die Verwaltung und Gesetzgebung der Herzogthümer getrennt und jetzt ein gesammtdänisches Zollsystem in Aussicht genommen. Die in jenem Patent versprochene Amnestie sei weder versöhnlich noch dem Versprechen gemäß durchgeführt.

Alles dies wußte, wer es wissen wollte. Da es aber Niemand ändern wollte oder konnte, so blieb es zunächst bei Worten. Und diesen Worten sollten noch unzählige über ein Jahrzehnt folgen bis das Schwert das Recht brachte.

Zweites Kapitel.

Die Verfassungsfrage.

Nur einmal hatte die Bundesversammlung die Freude, vom holsteinischen Gesandten eine ihr angenehme Eröffnung vernehmen zu können. Es war im Juni 1834, als Herr von Pechlin die oktroyirte Verfassung für Holstein und Lauenburg mit folgenden Worten in der Bundesversammlung einführte: „In der ständischen Verfassung des Herzogthums Holstein spricht sich der bestimmte Wille Sr. Majestät des Königs aus, das monarchische Princip in allen Stücken ungeschwächt aufrecht zu erhalten. Auch ist keine Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen durch Zulassung von Zuhörern, sondern nur ein gewisser Grad von Publicität derselben durch die Bestimmung gestattet worden, daß diese Verhandlungen durch den Druck bekannt gemacht werden. Indes wird hierbei der Commissarius des Königs, unter dessen Aufsicht die Bekanntmachung erfolgt, durch Instruktionen angewiesen werden, darüber zu wachen, daß nichts publicirt werde, was im Lande selbst oder in den Nachbarstaaten Unruhe erzeugen könnte." Diese idyllischen Zustände wurden durch die achtundvierziger Erhebung gestört und sollten auch niemals wiederkehren. Es ist bekannt, daß die dänische Regierung nicht bloß ihr 1852 gegebenes feierliches Versprechen nicht hielt, sondern daß sie auf Inkorporirung Schleswigs in die dänische Monarchie ausging

und Holstein und Lauenburg mit Oktroyirungen bedachte, die die Selbständigkeit dieser Länder ebenfalls gefährdete. Erst als die lauenburgischen Stände sich petitionirend an den Bund wandten und die früheren Mandatare desselben, Oestreich und Preußen, Ende Oktober 1857 unter Vorlage aller Aktenstücke, darunter 19 Depeschen, erklärten, daß trotz aller Verhandlungen und trotz alles Wartens die dänische Regierung ein befriedigendes Resultat nicht habe zu Stande kommen lassen, kam die Sache wieder in der Bundesversammlung zur Sprache. Und da sie, so erklärten die Großmächte, eine weitere Verzögerung nicht glaubten verantworten zu können, so gäben sie ihren Auftrag in die Hände der Bundesversammlung zurück. Bei der sogleich beschlossenen Niedersetzung eines Siebener-Ausschusses verlangte Hannover die entschiedene Intervention der Bundesversammlung, denn dazu sei es „die höchste Zeit". Man hatte darauf hin im November Dänemark zu Erklärungen aufgefordert, da aber nach Erklärung dieses Staates zwei Monate zur Ertheilung einer Antwort nicht ausgereicht hatten, so referirte im Januar 1858 Baiern für den Ausschuß und beantragte: die Bundesversammlung möge erklären, daß die Verfassungsbestimmungen von 1854 und 1855, die ohne Zustimmung der holsteinischen und lauenburgischen Stände gegeben seien, für dieselben als rechtsverbindlich nicht anzusehen seien; daß die Bundesversammlung in dem seitherigen Verfahren der dänischen Regierung die Einhaltung der früher gegebenen Versprechungen vermisse, auch die Verfassungsgesetzgebung für gemeinschaftliche Angelegenheiten der dänischen Monarchie von 1855 mit dem Bundesrecht nicht für überall vereinbar halte; demnach sei die dänische Regierung aufzufordern in Holstein und Lauenburg einen der Verfassung und dem Bundesrecht entsprechenden Zustand herbeizuführen und der Bundesversammlung darüber Anzeige zu erstatten.

Anfangs Februar ergriff die Großmacht des Nordwestens, Hannover, das Wort, um darauf aufmerksam zu machen, daß die dänische Regierung die Zeit benutze, um immer mehr bundeswidrige Thatsachen zu schaffen. Als darauf der holsteinische Gesandte seinem Collegen von Hannover angedeutet hatte, daß die Beschlüsse des dänischen Reichsraths weder ihn noch die Bundesversammlung etwas angingen, und daß man die Absichten des Königs verkenne, replicirte Hannover, man verlange von Dänemark nur was es versprochen und die Absichten Sr. Majestät beurtheile man nach der That.

Die unterdeß eingelaufene Antwort bezeichnete der Ausschuß als irrelevant, und die Bundesversammlung beschloß am 11. Februar den früheren Anträgen gemäß. Auch hier machte sich die welfische Nordseemacht wieder besonders bemerkbar, indem sie wünschte, die Bundesversammlung möge ihr Augenmerk auch auf Schleswig richten, denn die Zerwürfnisse zwischen Dänemark und dem deutschen Bunde seit 1848, sowie die Abmachungen von 1851 und 1852 bezögen sich auch auf Schleswig. Man habe dieses Land allerdings seiner administrativen Selbständigkeit durch jenes Abkommen beraubt und der „Krone Dänemark", aber nicht dem „Lande Dänemark" einverleibt; die schleswigschen Stände habe man gar nicht berücksichtigt trotz der Versprechungen; das Ressortverhältniß des Ministers für Schleswig sei nicht innegehalten worden, und die dänische Regierung nehme fortwährend Handlungen vor, welche auf die Einverleibung des Landes in die dänische Monarchie hinausliefen. Die folgenden Erklärungen Dänemarks waren ausweichend und erwähnten Lauenburg z. B. gar nicht; Hannover spielte seine große Rolle in dem Ausschuß weiter, stellte verschärfte Minoritätsanträge, bezeichnete die Berichte der Majorität als optimistisch und ihre Anträge als unzureichend; um die Mitte des Jahres machte Dänemark dann wieder einige schwache Zugeständnisse, die Majorität begann wieder mit ihm zu markten und Beschlüsse zu fassen, Hannover schritt auf seinem Cothurn. Zu heftigen Auseinandersetzungen führte die Zulassung des holsteinischen Gesandten zum Exekutionsausschuß, Hannover protestirte und füllte das Protokoll; bis die Bundesversammlung endlich im November 1858 beschloß auch die zuletzt eingegangenen Erklärungen Dänemarks für ungenügend zu erklären und den Exekutionsausschuß zur Stellung der nöthigen Anträge aufzufordern. Da producirte der Gesandte für Dänemark drei königliche Patente, vom 6. November datirt, durch welche die holsteinischen Stände auf den 3. Januar 1859 einberufen und die im Anfang des Jahres 1858 verlangte Aufhebung der bundeswidrigen Bestimmungen von 1854, 1855 und 1856 zugestanden wurde. Die Bundesversammlung gewährte hierauf Dänemark Zeit mit den holsteinischen Ständen zu verhandeln, sodaß während des ganzen Jahres 1859 die Angelegenheit beim Bunde ruhte. Wiewol Dänemark in seiner frivolen Weise mit den lauenburgischen Ständen gar nicht, mit den holsteinischen Ständen aber auf Grund der von der Bundesversammlung wie von

dem königlichen Patent vom 6. November 1858 außer Kraft gesetzten Bestimmungen von 1854 und 1855 verhandelte und alle mit großer Mäßigung aufgestellten Vorschläge der holsteinischen Stände rund ablehnte; wiewol also, wie der Referent im Februar 1860 anerkennen mußte, Dänemark auf Grund der Bundesbeschlüsse von 1858 noch gar nicht verhandelt habe, eigentlich also nichts übrig bliebe als zu dem Ende 1858 sistirten Exekutionsverfahren zurückzugehen, so ergriff die Bundesversammlung nach ihrer Gewohnheit wieder einen dargebotenen Strohhalm, um nichts thun zu müssen und beschloß am 8. März 1860 noch einmal der Erledigung ihrer Beschlüsse vom 11. Februar 1858 entgegenzusehen und das Exekutionsverfahren „annoch nicht zur Anwendung zu bringen" unter den Bedingungen: daß für die Bestimmung, ob eine Angelegenheit eine allgemeine oder eine besondere sei, die Abmachungen von 1852 und die dänische Kabinetsordre vom 28. Januar 1852 ausschließlich maßgebend wären; daß alle Gesetzesvorlagen für den Reichsrath auch den Ständen von Holstein und Lauenburg zugingen; daß keine Gesetze, namentlich keine Finanzgesetze für diese Herzogthümer ohne Zustimmung der Stände erlassen würden; daß bei den in Aussicht genommenen — nach einer dänischen Kabinetsordre vom 2. November 1859 — Delegirtenverhandlungen sämmtliche Landestheile vertreten seien; daß diese sofort beginnen und die Verhandlungen mit den holstein-lauenburgischen Ständen durch jene nicht präjudicirt würden.

Trotz dieser großen Worte verkündigte Dänemark das Finanzgesetz für 1860/61 ohne Zustimmung der Stände; trotzdem daß Oldenburg diese Thatsache schon im Juli 1860 der Bundesversammlung besonders angezeigt und auf die Exekution gedrungen hatte, wartete der Bundestagsausschuß das ganze Jahr hindurch auf eine dänische Antwort. Erst als im Anfang des folgenden Jahres die dänische Regierung in ihrer Frechheit soweit ging, jenes Finanzgesetz eine „statistische Zusammenstellung" zu nennen, erklärte die Bundesversammlung am 7. Februar 1861 dasselbe für ungültig für die Herzogthümer und forderte mit Androhung des Exekutionsverfahrens die dänische Regierung auf, binnen sechs Wochen die Ausführung des Bundesbeschlusses vom März 1860 anzuzeigen. Statt dessen rief man wieder die Stände ein, um dieselben im April vor der Bundesversammlung wegen ihrer Bosheit anzuklagen; die beiden

Großmächte hatten in Kopenhagen unterdessen wenigstens durchgesetzt, daß die dänische Regierung von der für Holstein in jenem Finanzgesetz angesetzten außergewöhnlichen Steuerquote absah.

Aus jenen sechs Wochen war mehr wie ein Jahr geworden. Neue dänische Gewaltthaten waren nöthig, um die Angelegenheit in der Bundesversammlung auch nur zur Sprache kommen zu lassen. Bereits im Anfang des Jahres 1861 waren die beiden Großmächte von der Bundesversammlung ersucht worden, in Kopenhagen sich über den Stand der Sache zu informiren; da die Bundesversammlung ganz und gar nichts that, so suchte namentlich Preußen den Herzogthümern Erleichterungen zu verschaffen, wie die oben bezeichnete. Bei den weiteren diplomatischen Verhandlungen hatte aber die dänische Regierung die Dreistigkeit in einer Note an ihren Gesandten in Berlin Schleswig kurzweg als dänische Provinz zu bezeichnen und zu behaupten, das Abkommen von 1852 beziehe sich nicht auf Schleswig, denn in Bezug auf dieses sei nur „die königliche Absicht" ausgesprochen worden, es nicht einzuverleiben. Dagegen protestirten die beiden Großmächte in gleichlautenden Noten und auf ihren Antrag protestirte nun Ende März 1862 die Bundesversammlung mit, auf deren Ersuchen die Großmächte wiederum auch diesen Protest in Kopenhagen durch ihre Gesandten notificirten.

Damit war die Thätigkeitsfähigkeit der Bundesversammlung wieder für ein ganzes Jahr erschöpft. Unterdes hatte Herr von Bülow das Glück gehabt, eine wort- und eidbrüchige Regierung nicht weiter vertreten zu müssen. Sein Nachfolger war hierzu mehr geneigt und wie es scheint geeignet. England war ebenfalls deutlicher mit seiner diplomatischen Arbeit hervorgetreten. Willkührliche neue Maßregeln folgten am 30. März 1863 von Kopenhagen aus; Oestreich und Preußen protestirten; die Erklärungen gingen an den Bundestagsausschuß. Nach zwei Monaten referirte derselbe auf Grund der von Oestreich und Preußen im Allgemeinen angenommenen vier englischen Vermittlungsvorschläge, die aber Dänemark abgelehnt hatte, und stellte Anträge, welche am 9. Juli zum Beschluß erhoben wurden: Aufhebung jener Maßregel vom 30. März; Durchführung der Versprechungen von 1851/52 auf Grund der englischen Vermittlungsvorschläge. Als auch bei dieser Abstimmung der dänische Gesandte leugnete, daß jene Abmachungen Schleswig beträfen, bemerkte ihm der preußische Bundestagsgesandte, daß die rücksichts-

vollen Formen jener Verhandlungen den erworbenen Rechten nichts von ihrer Bedeutung und den dänischen Verpflichtungen nichts von ihrer Zweifellosigkeit nehmen könnten.

Nach beinahe drei Monaten beschloß dann endlich die Bundesversammlung am 1. Oktober an Oestreich, Preußen, Sachsen und Hannover die Vollziehung des Exekutionsverfahrens in der Weise zu übertragen, daß die beiden letztgenannten Staaten je einen Civil-Commissär ernennen und diesem 6000 Mann zur Verfügung stellen, die beiden Großmächte aber größere Trupenmassen bereit halten sollten.

Drittes Kapitel.

Die Bundesexekution bis zur Londoner Conferenz.

Wie vieler Mühe, wie vieler Jahre, wie vieler Anträge hatte es bedurft, ehe die Bundesversammlung zu dem Exekutionsbeschluß gelangt war; es bedurfte noch sehr starker Anstöße, ehe es zur Ausführung desselben kam.

Drei Wochen nach jenem Beschluß waren schon verflossen, ohne daß die Bundesversammlung irgend etwas über die Angelegenheit officiell verhandelt hatte. Den nächsten Anlaß bot eine Depesche des Grafen Russel an den englischen Gesandten in Frankfurt, über welche erst hinter den Coulissen verhandelt und eine Verständigung herbeigeführt werden mußte, ehe über sie in der Bundesversammlung referirt werden konnte. In jener Note war ziemlich kategorisch vor einem militärischen Eingreifen seitens des Bundes gewarnt und gesagt, daß die englische Regierung die militärische Besetzung Holsteins als eine „Bundesexekution" nicht ansehen könne. Wenn die holstein-lauenburgischen Stände ein veto gegen das Verfahren des dänischen Parlaments und die dänische Regierung haben solle, so sei die Thätigkeit der dänischen Monarchie gelähmt und ihre Integrität und Unabhängigkeit verletzt; diese sei aber von England ebenso garantirt wie der Londoner Vertrag von Oestreich und Preußen. Der Bund möge also die ganze Streitfrage „der Mediation anderer, an dem

Streite unbetheiligter, aber bei der Erhaltung des Friedens von Europa und der Unabhängigkeit Dänemarks sehr betheiligter Mächte unterziehen."

Nachdem der Referent dieses Vorgehen Englands als eine unberechtigte Einmischung in Bundesangelegenheiten bezeichnet hatte, wies er zunächst darauf hin, daß in jener Depesche der Ausdruck „dänisches Parlament" zweideutig gebraucht sei; verstehe England darunter den dänischen Reichstag und seine, sowie der dänischen Regierung Beschlüsse, so falle es den holsteinischen Ständen ebensowenig wie der Bundesversammlung ein, ein veto einzulegen; verstehe man aber den „Reichsrath" darunter, so sei dieser, da die Gesammtverfassung von 1855 als bundeswidrig für Holstein und Lauenburg aufgehoben sei, kein berechtigtes Organ für gemeinschaftliche Angelegenheiten der gesammten Monarchie mehr. Ebenso zweideutig sei der Ausdruck „Königreich Dänemark" gebraucht. Wenn die europäischen Regierungen sich beunruhigt fühlten, so müßten sie sich eben an den Beunruhiger wenden. Durch seine fortgesetzten rechtswidrigen Akte zwinge Dänemark den Bund zur Exekution. Die Verfassungsangelegenheit für Holstein-Lauenburg werde aber die Bundesversammlung keinenfalls der Mediation auswärtiger Mächte unterstellen. Man beschloß demgemäß, daß die Bundesversammlung nicht in der Lage sei der Mittheilung des englischen Gesandten eine Folge zu geben. Daran änderten auch die beiden folgenden Noten, die stufenweise maßvoller wurden, nichts.

Mit der bekannten Passivität ließ sich die Bundesversammlung die Ernennung der Civilcommissäre, der Herrn von Könneritz und von Münchhausen anzeigen, sowie die dreiste Erklärung Dänemarks bieten, daß die Exekution „unter keinen Umständen" etwas erreichen werde. Am 15. November starb Friedrich VII.; Christian IX. trat die Herrschaft an und dehnte die Verfassung sofort auf Schleswig aus; am 21. November legte sein Gesandter in Frankfurt harmlos als sei nichts geschehen sein neues Beglaubigungsschreiben vor. Eine ebenso ungewohnte wie höchst bezeichnende Aufregung und Thätigkeit spiegelt sich hier in dem Sitzungsprotokoll wieder. Nachdem Baden, die Ernestiner und die funfzehnte Stimme erklärt hatten, daß nach ihrer Voraussetzung der bisherige dänische Gesandte jede amtliche Wirksamkeit bei der Bundesversammlung einstelle, eine Erklärung, welche natürlich dem Ausschuß zugewiesen wurde, legte Baden die

vom 16. November datirte Verzichtsurkunde des Herzogs Christian August zu Gunsten seines Sohnes Friedrich, sowie durch den neu beglaubigten badischen Gesandten von Mohl die Notifikation des Regierungsantritts Friedrichs VIII. vor. Wie Dänemark hiergegen protestirte, protestirten Baden, die Ernestiner und die funfzehnte Stimme wieder gegen den Protest.

Und als Preußen und Oestreich gegen die am 18. November vollzogne Incorporirung Schleswigs in das Königreich Dänemark protestirten, erhob Dänemark seinerseits gegen diese Auffassung Protest. Nun theilt Baden mit, daß ihm der Regierungsantritt Herzog Friedrichs VIII. notificirt sei und beantragt, die Bundesversammlung möge beschließen, alle Rechte der Bundeslande Holstein-Lauenburg schützen zu wollen. Nachdem sodann der dänische Gesandte den früheren Verzicht Herzog Christians, sowie die zu London geordnete Erbfolgeordnung vorgelegt hatte, erklärte Baiern, daß die Beschlüsse der Londoner Conferenz für die Bundesversammlung keine Bedeutung hätten, da sie von ihr nicht anerkannt seien. Allmählich begann die Verhandlung sich etwas positiver zu gestalten, indem die Ernestiner die Zurückweisung des dänischen Gesandten und die Nachfolge Friedrichs VIII. in Schleswig-Holstein verlangten und ihre Rechte auf Lauenburg geltend machten. Kaum war dies geschehen, so erhob auch Oldenburg, sodann das Königreich Sachsen und Mecklenburg-Strelitz Anspruch auf Lauenburg; der dänische Gesandte protestirte immerfort nach Kräften.

In der nächsten ordentlichen Sitzung wurde von der Mehrheit beschlossen, daß der dänische Gesandte als Bundestagsgesandter nicht mehr gelten könne, da seine Vollmacht noch nicht geprüft sei. Nachdem unmittelbar darauf die Sitzung aufgehoben und ohne Dänemark wieder eröffnet war, legte Oldenburg für Anhalt seine Beglaubigung zur Vertretung Holsteins vor, darauf feierlicher Protest der Ernestiner, Albertiner und Mecklenburger. Gegen die Stimmen Oestreichs und Preußens, welche erklärten, daß Christian IX. schon deshalb erbberechtigt sei, weil der nächste Erbe Friedrichs VII., der Prinz Friedrich von Hessen, alle seine Ansprüche auf jenen übertragen habe, beschloß die Mehrheit die Suspension der holstein-lauenburgischen Stimme, da die Erbfolgefrage streitig sei. Während so vor und hinter den Coulissen die dynastischen Katzbalgereien fortgesetzt wurden, blieb die Exekution auf dem alten Fleck, bis Oestreich und Preußen,

die am 5. December identische diesbezügliche Noten an die Bundesregierungen gerichtet hatten, am 7. December beantragten, nunmehr zur Ausführung der Exekution zu schreiten. Allein die Mehrheit hatte sich noch immer nicht einigen können, und so fand ein Antrag Baierns, der wegen des Todes des Königs, gegen den die Exekution beschlossen war, von einer einfachen Exekution nichts mehr wissen wollte, sondern auf die Okkupation hinauslief, eine getheilte Aufnahme. Lange staatsrechtliche Abstimmungen folgen. Zuletzt beschloß man mit acht gegen sieben Stimmen, da Gefahr im Verzug sei, die früher genannten vier Staaten sofort zum Vollzug aufzufordern und bewilligte in der nächsten Sitzung für die Exekution 17 Millionen Gulden nach der Matrikel, von denen 5 Millionen in den nächsten vierzehn Tagen einzuzahlen seien. Nachdem dann wieder eine Woche später der sächsische Generalleutnant von Hake, der seine officiellen mit schwarz-roth-goldnen Bindfaden gehefteten Berichte immer an das „Direktorium der durchlauchtigsten deutschen Bundesversammlung" richtete, angezeigt hatte, daß er das Commando über die Executionstruppen, bestehend aus einer sächsischen, einer preußischen, einer hannoverschen und einer östreichischen Brigade, übernommen und von dem dänischen Befehlshaber die Anzeige erhalten habe, er sei, um Feindseligkeiten zu vermeiden, bereit die Herzogthümer zu räumen; beschloß man auf Antrag Baierns, das Friedrich VIII. zugleich anerkannte, denn mehr war trotz aller Berathungen zwischen Baiern, Sachsen und Würtemberg nicht herausgekommen, eine beschleunigte Prüfung der Erbfolgefrage durch den Ausschuß vornehmen zu lassen. *)

Schon in der folgenden Sitzung treten schwerwiegende Differenzen hervor. Oestreich und Preußen nämlich stellten in derselben, 28. December 1863, den Antrag, Dänemark aufzufordern, das Grundgesetz vom 18. November 1863 für Schleswig definitiv aufzuheben, widrigenfalls der Bund dieses Land „als Pfand für die Erfüllung gerechter Forderungen" militärisch besetzen lassen werde. Hessen-Darmstadt seinerseits hielt dies nicht für ausreichend und

*) Die Berichte und Akten der Civilcommissäre auch aus dem Jahre 1848 befinden sich noch vollständig im Archiv und füllen Schrank IV unter No. 151 zur guten Hälfte. Ein historisches Interesse bieten auch sie durchweg nicht. Die vertraulichen Berichte beziehen sich in ihren wichtigsten Punkten auf Personalfragen.

wünschte sofortige Besetzung Schleswigs, um dessen Incorporirung zu verhindern und die verfassungsmäßigen Beziehungen Holsteins zu Schleswig zu sichern.

Nachdem in derselben Sitzung eine englische Note mitgetheilt worden war, in welcher auf eine Neuordnung der Angelegenheit durch eine europäische Conferenz gedrungen wurde, empfing die Bundesversammlung am letzten December die Mittheilung, daß der Erbprinz von Augustenburg von Glückstadt aus die Grenze überschritten habe, um nach Kiel zu gehen, wobei allerdings sein Minister Samwer die Güte hatte mitzutheilen, daß der Prinz die Regierungsgewalt nicht sofort zu übernehmen gedenke. Der sofort gestellte Präsidialantrag, den Erbprinzen zum Verlassen des Landes aufzufordern, wurde zwei Tage darauf unter großem Dissens der Abstimmenden verworfen, worauf Oestreich und Preußen ihrerseits jede Mitverantwortlichkeit für die daraus folgenden Mißstände ablehnten. Nachdem sodann auf Antrag von Hakes diesem die Heranziehung der östreichisch-preußischen Brigaden zugestanden, sowie der Wunsch der Civilcommissäre, der im Protokoll nicht erwähnt wurde, die Landesregierung den Herrn von Pleßen und von Blome zu unterstellen als verfrüht abgelehnt war, kam es am 14. Januar bei Gelegenheit der Abstimmung über den östreichisch-preußischen Antrag auf Besetzung Schleswigs zu heftigen Auseinandersetzungen und Erklärungen, die das ganze Chaos der Bundespolitik lebhaft wiederspiegeln. Während nämlich Baiern einfach, ohne weitere Bedingungen und Vorverhandlungen mit Dänemark, Schleswig von Bundestruppen besetzt haben will, verlangt Sachsen zunächst die Erledigung der Erbfolgefrage; jedenfalls sei eine Aufforderung an Dänemark deshalb nicht zu richten, weil diese eine Anerkennung der dänischen Prätensionen enthalte: Hannover ist pure gegen jenen Antrag, und Würtemberg will die Execution nicht von der Zurücknahme des dänischen Verfassungspatents vom 18. November 1863 abhängig machen. Baden will dagegen von einer Execution gar nichts wissen, da sie die Erbfolgefrage präjudicire; man könne doch nicht zu Gunsten eines Herzogs von Holstein in Schleswig einrücken, wenn man einen solchen nicht habe, die schleswigsche Frage müsse auf einem europäischen Congreß entschieden werden; der Bund solle nur Friedrich VIII. anerkennen und dann wegen Schleswig friedlich unterhandeln, so allein sei es Recht und nicht Gewalt. Hessen-Darmstadt will

Schleswig für alle Eventualitäten gesichert wissen, denn die Abmachungen von 1851/1852, auf denen Oestreich und Preußen noch fußten, genügten schon deshalb nicht, weil Dänemark sie so oft mißachtet habe, der Bund müsse auf den Septemberbeschluß von 1846 zurückgehen.

Zuletzt sprachen sich für den Antrag der Großmächte nur Kurhessen, beide Mecklenburg und die Durchlauchten der sechszehnten Stimme aus. Als nunmehr aber Oestreich und Preußen erklärten, daß sie gemäß der ihnen schon 1851/1852 zugefallenen besonderen Stellung und bei der Dringlichkeit der Sache die Besetzung selbst in die Hand nehmen müßten, legten Bayern und Sachsen hiergegen entschieden Verwahrung ein, indem letzteres hinzufügte, daß nur durch Vergewaltigung des Bundesgebiets Schleswig betreten werden könne; sobald sich Würtemberg, Baden, Hessen und die Ernestiner der Verwahrung angeschlossen hatten, verwahrten sich Oestreich und Preußen ihrerseits wieder entschieden gegen dieselbe. Nun begann wieder die Coulissenarbeit, deren Resultat in den Beschlüssen vom 22. Januar vorliegt. Die Brigaden der Großmächte, die dem Befehl von Hakes entzogen waren, hatten mittlerweile die holsteinische Grenze überschritten, nachdem der Bundesversammlung erklärt worden war, daß die Großmächte der Thätigkeit des Bundes in Holstein und Lauenburg in keiner Weise entgegentreten wollten, ihrerseits aber auch die lebhafte Unterstützung der Bundescommissäre erwarteten. Ueber diese allerdings etwas mangelhafte Brücke trat dann die Mehrheit der Bundesversammlung den Rückzug in das Land des Friedens an; nur Baden, die Ernestiner und Oldenburg versagten diesem Rückzug die Zustimmung.

Wenn sie dies in der Voraussicht thaten, daß ein solches Nachgeben der Mehrheit nicht der Nothwendigkeit der Dinge entspreche, so haben sie diesen Irrthum mit einer großen Anzahl südwestdeutscher Jünglinge getheilt, welche in den sogen. Wehrvereinen organisirt auf den ersten Schuß an der holsteinischen Grenze warteten, um den Exekutionstruppen gegen die verhaßten Großmächte, den „Verräthern am meerumschlungenen Lande" zu Hilfe zu eilen. Es wäre nur ebenso bezeichnend wie beklagenswerth, daß Regierungen dergleichen Irrthümer theilten, denen kein preußischer Bauer anheimfallen konnte. Haben sie aber ihre oppositionelle Stellung in der Voraussicht gewählt, daß jenes Zurückweichen dem Bundestag den

Todesstoß bei der Nation versetzen würde, so haben sie zwar nicht geirrt, aber doch damit nur die Wohlthaten der Minorität angetreten.

Jedenfalls haben auch sie nicht das Mindeste daran geändert, daß ein nicht unerheblicher Theil der südwestdeutschen Jugend in den Wehrvereinen von der schweizerischen Propaganda zum Revolutioniren und zur Erstrebung einer südwestdeutschen Republik angestachelt und zum Theil verleitet worden ist. Und wenn die Verhandlungen zwischen den Anführern der Wehrvereine und dem bekannten Oberst R. schwierig wurden, weil einige nicht ganz Unverständige unter jenen waren, die bestimmte Eröffnungen und Garantien verlangten; so waren doch die Verhandlungen für Viele nicht minder gefahrvoll, als der Abschluß derselben zu einem erschütternd heiteren sich gestaltete durch eine Depesche jenes Obersten, in welcher den Unterhändlern eine nicht minder kräftige Einladung entgegengeschmettert wurde, als sie Götz von Berlichingen gegen Schluß des dritten Aktes den Kaiserlichen zugeschleudert hatte. —

Die Mehrheit der Bundesversammlung hatte jedenfalls gefunden, daß die Großmächte sich sehr entgegenkommend gezeigt hatten, sie konnte nicht umhin in gleicher Weise zu verfahren, sie konnte noch weniger umhin, durch eine staatsrechtliche Deduktion der deutschen Welt zu erklären, daß der östreichisch-preußische Durchmarsch weder die Stellung der Bundesversammlung noch die der Civilcommissäre, noch die des Generals von Hake tangire. Sie konnte aber nicht hinwegbeschließen den Groll unter den Bundestagsgesandten, die Reibereien ihrer Commissäre, das gereizte Ehrgefühl der Officiere und Soldaten. Die nächsten Berichte und Vorträge sollten dafür Beweis auf Beweis bringen. Zunächst kam endlich der Erbfolgeausschuß zu einem Vortrag. Aber er war in Majorität und Minorität gespalten.

Namens jener beantragte Baiern nach einer langen historischen Einleitung und unter recht schlotteriger Beweisführung, die Bundesversammlung möge beschließen, daß für sie der Londoner Vertrag von 1852 „zum Zweck der Begründung einer neuen Successionsordnung für Dänemark und die angegliederten Staaten geschlossen, für den Bund keinerlei verbindliche Kraft habe." Der Ausschuß möge also neuen Bericht erstatten ohne Rücksicht auf den Londoner Vertrag. Für die Minorität erklärten zunächst die beiden Großmächte, daß jener Vertrag, da die Bundesversammlung an dessen

Abschluß nicht theilgenommen, und die deutschen Mitpaciscenten der Bundesversammlung weder Mittheilung gemacht noch den Beitritt des Bundes beantragt hatten, für die Bundesversammlung gar nicht bestehe. Deshalb habe die Bundesversammlung über die Ausführbarkeit desselben nicht zu entscheiden. Sollte aber die Ausführbarkeit bezüglich Holsteins bestritten werden, so sei dies auf das rechtliche Verhältniß zu begründen. Der Londoner Vertrag habe aber gar kein neues Erbrecht geschaffen, sondern nur ein behauptetes anerkannt. Christian IX. habe in der Vollmacht für seinen Bundestagsgesandten ebensowenig wie bei einer andren Gelegenheit den Londoner Vertrag als die Quelle seines Rechts bezeichnet; derselbe stütze vielmehr seine Erbansprüche auf Entsagungen und Uebertragungen von Agnaten und Cognaten. Nicht den Londoner Vertrag habe man also zu prüfen, sondern die Berechtigung jener Entsagungen und Uebertragungen. Die Prüfung dieser und ähnlicher negativer Fragen müssen derjenigen nach dem „Nächstberechtigten" vorangehen. Gar nicht angänglich aber sei die beabsichtigte Unterlassung der Prüfung der lauenburgischen Erbfolgefrage, da die lauenburgische Stimmführung von der holsteinischen untrennbar wäre.

Als staatsmännisch kann nur das mecklenburgische Votum, das wohl von Bernhard Ernst v. Bülow verfaßt war, hervorgehoben werden. Die Majorität, heißt es in demselben, hat zunächst den Schein der Parteilichkeit dadurch auf sich geladen, daß sie von vornherein den Kreis der Rechtsquellen willkührlich so verengert hat, daß nur ein Ausgangspunkt übrig bleibt.

Ferner müsse doch der europäischen Stellung der deutschen Großmächte besondere Rücksicht gezollt werden; der Bund habe ja auch seither des Gewichts dieser Stellung in seiner nur losen Centralverfassung in allen europäischen Fragen nicht entrathen können; es dürfte dem Geist und der Tendenz der Bundesverträge nicht entsprechen, wenn von dieser Großmachtstellung nicht Akt genommen, vielmehr eine gewisse Provokation gegen dieselbe ohne eine genügende Veranlassung beschlossen werden sollte. Ueber den Londoner Vertrag habe die Bundesversammlung um so weniger zu befinden, als sie noch nicht einmal von competenter Seite zum Beitritt aufgefordert sei und durch einen unzeitigen Ausspruch könne sie sich nur in Verwicklung mit den europäischen Mächten bringen. Es bleibe ihr nichts anders zu verhandeln als die Erbfolgefrage.

Anfangs Februar kamen neue Klagen der Civilcommissäre und Anfragen des Generals v. Hake zum Vortrag, darüber, daß die Truppen der Großmächte Altona, Kiel und Neumünster besetzten unter dem Vorgeben, ihre Etappenstraßen sichern zu wollen. Als die Großmächte dies bestätigten, folgte Sachsen mit einer höchst alterirten Antwort; alles dieß wie die folgenden Petitionen zu Gunsten des Augustenburgers, Beschwerden gegen östreichisch-preußische Durchmärsche und Besatzungen, Instruktionsgesuche wandern in die Ausschüsse. In ein neues Stadium traten die Verhandlungen in der Bundesversammlung durch die am 25. Februar gestellten Anträge der Großmächte.

Da, so heißt es in denselben, durch Beschlagnahme deutscher Schiffe seitens der dänischen Regierung der Krieg völlig zum Ausbruch gekommen sei, so wäre der Fall des Beschlusses vom 1. Oktober 1863 eingetreten, indem nunmehr größere Truppenmassen von Oestreich und Preußen aufzustellen wären und zwar nach dem früheren Beschluß je 5000 Mann. Im militärischen Interesse seien aber alle deutschen Truppen in den Herzogthümern unter einen Oberbefehl und zwar den des Generals v. Wrangel in Schleswig zu stellen, zugleich werde damit die Ernennung eines preußischen und östreichischen Civilcommissärs verbunden sein müssen. Diesen Schlag beantworteten die Mittelstaaten dadurch, daß sie die Einberufung der holsteinischen Stände beantragten. Ueber jene Anträge der Großmächte erfolgten aber am 3. Mai so con- und diffuse Abstimmungen, daß sie wieder an die Ausschüsse verwiesen werden mußten. Soweit hatte es die Mehrheit bereits kommen lassen, trotz der großen Worte, Anträge und Beschlüsse, die vom 17. bis 19. Februar auf den Conferenzen zu Würzburg*) erfolgt waren. Die Zeit für eine Aktion hatte man versäumt, jetzt wollten diese Politiker, wie Beust, Schrenk, Hügel noch weniger von einem Kampf wissen als früher; das schien ihnen zu gefährlich. Und selbst das Wenige, was man beschlossen hatte, wagte Baiern nicht vorzubringen. Erst am 3. März ließ es sich im Sinn der Würzburger vernehmen, um eine Verweisung an die Ausschüsse zu erlangen. Trotz aller Einigkeitsbetheuerungen wurde

*) In Würzburg waren vertreten: Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Hessen, Weimar, Braunschweig, Meiningen, Gotha und Nassau. Das große Welfenreich hielt es für unter seiner Würde, sich zu betheiligen; Kurhessen hielt es für unnöthig und Oldenburg kam nicht, obgleich es zugesagt.

nach einem langen Ausschußberichte am 12. März nur beschlossen „die Vollmacht für den dänischen Bundestagsgesandten aus dem Titel des Londoner Vertrags nicht anzunehmen, und die Erbfolgefrage ohne Rücksicht auf denselben zu prüfen." Als die Würzburger aber durch Baiern, das durch den am 10. März eingetretenen Tod des Königs jede Haltung verloren hatte, beantragen ließen: Den Prinzen Friedrich Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg als erbberechtigt und Herrn v. Mohl als seinen Bundestagsgesandten anzuerkennen, warf das Präsidium dem Antragsteller den Geschäftsordnungsknüppel so zwischen die Beine, daß die Bundesversammlung sich über die geschäftliche Behandlung dieses Antrags nicht einigen konnte; die Berichte, Petitionen und Beschwerden aus den Herzogthümern wurden immer gereizter, dringender und umfangreicher. Da kam die Aufforderung durch eine englische Note an die Bundesversammlung, auf der europäischen Conferenz in London sich vertreten zu lassen. Dieser großen diplomatischen Aktion wird ein besonderes Kapitel nicht versagt werden dürfen.

Viertes Kapitel.

Die Londoner Conferenz.

Der zünftige diplomatische Lügengeist des 16. Jahrhunderts hat gar manchmal noch seine Auferstehung gefeiert und wird sie noch feiern. Das Gewand, das er vor und während jener Conferenz umgenommen hatte, war nur ganz ungewöhnlich farblos und verschlissen. Erst wird von der Seine mit den bekannten Sirentönen zu einem Pariser Fürstencongreß gelockt, der Europa die Segnungen des Friedens erhalten und bessere Garantien schaffen solle als der von Wien. In Wahrheit natürlich, um die napoleonische Herrlichkeit, die eben erst in der polnisch-russischen Angelegenheit eine schwere Schlappe erlitten hatte, auf jenes Piedestal zu erheben, das hoch und glänzend genug schien, um wenigstens auf die Pariser wirken zu können. Allein Earl Russel war zu trivial, um solche Pläne guttiren zu können, und zu unliebens-

würdig, um sie in einer verhüllten Form abzulehnen. Neue schwere Verstimmung zwischen England und Frankreich. Eben erst hatte man einen gewaltigen Notenfeldzug gegen Rußland geführt; dreimal: April, Juni und August hatte ein englisch-französisch-östreichisches Depeschencorps einen Angriff auf Rußland wegen seiner Art Polen zu pacificiren unternommen; umsonst, weder Papier noch Tinte schüchterten die russische Regierung ein, da es von der preußisch-polnischen Seite gedeckt war, und da Frankreich schon an Mexiko litt, und weder England noch Oestreich zu einem andern Angriff auf Rußland als zu jenen papiernen zu bringen waren. Da Oestreich gleichzeitig die Schlappe auf dem Fürstentag in Frankfurt erlitten hatte, so waren alle europäischen Großmächte Ende 1863 unter einander brouillirt außer Rußland und Preußen. Oestreich mußte, schon um seiner Isolirung ein Ende zu machen, nach irgend einer Seite einen Schritt thun, es that ihn zu Preußen, weil es dadurch die meisten Fliegen glaubte mit einer Klappe geschlagen zu haben. England, das die ganze Welt eben erst durch die Abtretung der jonischen Inseln in ein sonderbares Erstaunen versetzt hatte, glaubte nunmehr aber solche Großmuth auch von andern Mächten verlangen zu können. Es begann mit Dänemark ein Spiel, wie es eben erst mit Polen geendet hatte. Wie dort Rußland, wurde hier Preußen das nächste Angriffsobject der Notenschreiber, Lord Wodehouse wechselte mit Depeschen, Erklärungen und Erwartungen. Der letzte Tag des Jahres brachte den Vorschlag eines Conferenzprojekts. Da er nun von England ausging, betrachtete ihn Frankreich scheel; da er den Dänen nicht die erwünschte Hilfe brachte, riefen diese die Unterzeichner des Londoner Vertrags zu Hilfe; Napoleon folgte der längst gelernten Lektion und suchte durch eine Zusammenfassung der Mittelstaaten, die sich eben erst mit Oestreich gänzlich verfeindet hatten, einen Bundestagskeil zwischen die deutschen Mächte einzuschieben, der ihn zugleich etwas für seinen ins Wasser gefallenen Congreß bei den Parisern rehabilitiren könnte. Während sich Herr von Bismarck Tag für Tag mit dem preußischen Abgeordnetenhause herumschlägt, bestürmt ihn eine englische Note um die andre.

Er bleibt fest; Russel zeigt in Kopenhagen an, daß seine Versuche, die militärischen Maßnahmen der beiden deutschen Großmächte zurückzudrängen, gescheitert sind; Eider und Schley werden über-

schritten; das Danewerk geräumt; England macht Waffenstillstands-vorschläge, Dänemark ruft England, Frankreich und Rußland zu Hilfe; Rußland wollte zunächst ausweichen, sein Eingreifen widersprach seinen Interessen, es erklärt eine Conferenz für das richtige; Frankreich wollte allein keinen Krieg mit Preußen-Oestreich riskiren; England lehnte ab, da die andern abgelehnt hatten. Während Preußen ohne Waffenstillstand einer Conferenz zustimmt, bittet Dänemark wegen der Volksstimmung um Aufschub derselben; Frankreich dagegen lehnt die Conferenz noch ab, vermuthlich mit dazu veranlaßt durch die von Herrn von Beust geleitete Cooperation mit den Mittelstaaten. Gleich darauf konnten die deutschen Großmächte das Einrücken ihrer Truppen in Jütland und ihre Bereitwilligkeit zu einer Conferenz auch mit Waffenstillstand am 7. März 1864 anzeigen. Während Dänemark als Grundlage der Conferenz die Vereinbarungen von 1851—1852 verlangte, was Oestreich-Preußen ablehnten, will Frankreich den „Wunsch der Bevölkerungen" zu Grund legen.

Da man sich über nichts einigen konnte, beschloß man Ende März die Beschickung einer Conferenz ohne Basis und ohne Waffenstillstand.

Nachdem am 26. März die einladende englische Note in der Bundesversammlung zur Vorlage gekommen war, beschloß man gegen die bairische und die 13. Stimme die Conferenz zu beschicken. Man hatte zuweilen geschwankt, welchem der Triaspolitiker diese ehrenvolle Mission zu übertragen sei. Aber Herr v. d. Pfordten hatte sich gar zu sehr für Friedrich VIII. engagirt und war zu sehr im Staatsrecht bewandert, als daß er sich von dessen Theoremen auch bei solchen Gelegenheiten hätte fern halten können; Herr von Hügel war gar zu unbedeutend, Herr von Beust schien dagegen besonders geeignet, weil, wie Graf Rechberg geäußert haben sollte, dieser geschmeidiger, eitler und verführbarer sei als jener. Preußen mochte ihn als eine Art Sicherheitsventil gegen Frankreich und einen Puffer für die Deutschen gegen die andern Mächte ansehen. Zudem war gerade Herr von Beust nach seiner Persönlichkeit wie nach seiner Stellung den Mächten gegenüber als eine Art von diplomatischem Franktireur zu gebrauchen, der mit den diplomatischen Kunststücken wohl vertraut einen deutschen Kernton anstimmen und sich Redefreiheiten gestatten konnte wie kein andrer; da hinter keinem

andern die Unverbindlichkeit und Machtlosigkeit als eine so schützende Macht stand. Die Bundesversammlung war nicht so grausam, diesen Vertreter an Instruktionen zu binden.

Gegen die ausdrückliche Forderung Baierns gab sie ihm, nachdem er am 14. April gewählt war und sogleich angenommen hatte, so liebenswürdige Allgemeinheiten mit auf den Weg, daß die deutschen Großmächte es hätten sonderbar anfangen müssen, um ihre Vertreter mit dem des Bundes in Instruktionsirrungen zu bringen. Nachdem der glorreiche 18. April die Conferenzmächte in die geeignete Stimmung versetzt hatte, versuchten sie am 20. April ohne Beust, der erst am 21. abreisen konnte, wie es scheint auf Betreiben Englands und Rußlands, die wenig von ihm erbaut waren, die Verhandlungen zu eröffnen; da aber Oestreich und Preußen nicht erschienen, mußten sie den Anfang auf den 25. April verschieben. An dem genannten Tage wurde die Conferenz eröffnet; gegenwärtig waren als Vertreter für Oestreich: Apponyi und Biegeleben; für Dänemark: Quaade, Bille, Krieger; für Frankreich: Latour d'Auvergne; für England: Russel und Clarendon; für Preußen: Bernstorff und Balan; für Rußland: Brunnow; für Schweden-Norwegen: Wachtmeister. Den Vorsitz führte Russel, das Protokoll wurde von der jüngeren englischen Diplomatie mißhandelt. Die Reihenfolge der Unterschriften wurde auch hier durch die Anfangsbuchstaben der französischen Namen der theilnehmenden Mächte bezeichnet. Bei Herrn von Beust war die Frage ob das C der confédération oder das G des Germanique maßgebend sein sollte; man gestand ihm schließlich das G zu, sodaß er zwischen England und Frankreich kam. „Freilich, meint er in seinem ersten Bericht an den Präsidirenden der Bundesversammlung, mag ich nicht verkennen, daß der Buchstabe G deutsch ausgesprochen, vielleicht den geheimen Gedanken der Conferenz verräth," aber trotzdem will er seine Mission schon als halb erfüllt ansehen, wenn er England und Frankreich auseinander halte. Daß ein so fleißiger und gewandter diplomatischer Schriftsteller wie Herr von Beust seinen durchlauchtigsten Committenten über seine Thätigkeit eifrig Bericht erstattete, bedarf keiner besonderen Hervorhebung; wie oft und wie sehr er dabei, zum Theil in Unkenntniß über die politische Gesammtlage, zum Theil in Selbsttäuschung über seine Person und seine Stellung unter den Mächten,

dem Irrthum freiwillige und unfreiwillige Opfer gebracht hat, ist in der Regel erkennbar geblieben. *)

Schon in seinem ersten Bericht spricht Beust von seinen Befürchtungen, daß Russel sogleich die Frage nach den Friedensbedingungen stellen und dadurch von vornherein die Uneinigkeit der deutschen Vertreter ans Licht bringen werde. Allein sowohl in dieser als in den beiden folgenden Sitzungen vom 9. und 12. Mai, war im Grunde von nichts anderem die Rede, als von der Einstellung der Feindseligkeiten; denn wenn auch England gern sofort in die Mitte der Sache getreten wäre, so fehlte ihm dazu jede Basis, da sein Verhältniß zu Rußland nichts weniger als freundschaftlich war, und es andrerseits jetzt ebensowenig, oder noch viel weniger Frankreich zum Kampf bewegen konnte, als dies Frankreich mit England in der russisch-polnischen Angelegenheit gelungen war. Dazu scheute es sich, dem dänenfreundlichen Unterhause schon jetzt einen Einblick in seine impotente Stellung auf der Conferenz zu gewähren, mindestens in demselben Grade, wie Napoleon dies vor der öffentlichen Meinung in Frankreich zu vermeiden wünschte. Beide Mächte waren also einstweilen auf das Conferenzspielen hingewiesen, wie Rußland darauf: der Sache der deutschen Großmächte möglichst viel Schwierigkeiten und seinen Vertreter auf eigne Faust recht große Worte machen zu lassen, denen die Thaten nicht zu folgen brauchten. Es ist im hohen Maße charakteristisch, daß gerade Beust und Brunnow die Gelegenheit benutzten hitzige Wortgefechte zu schlagen, da beide Theile gleich sehr von der Gefahrlosigkeit derselben überzeugt sein konnten. Die Stellung Frankreichs mißkannte Beust vollkommen, indem er in seinem ersten Bericht nicht genug von der scharfen Instruktion reden kann, welche Fürst Latour zu haben scheine, während er sich nachher nicht genug über das Schweigen desselben wundern konnte. Vielleicht war Beust zu der Annahme geneigt, oder wollte die Möglichkeit derselben offen erhalten, daß zu irgend einem Theil seinem Besuch in den Tuilerien die reservirte und vorsichtige Haltung Napoleons zu verdanken sei. In Wirklichkeit war

*) Die Originalberichte vom 26. April bis zum 30. Juni und die Depeschen vom 9. Mai ab befinden sich im Bundesarchiv Schrank IV, No. 151 H. Die folgende Darstellung basirt im Wesentlichen auf denselben, die Berichte waren in der Regel vom preußischen Courier bis Aachen mitgenommen und dort zur Post gegeben worden.

es die englisch-französische Verstimmung, der mexikanische und polnisch-russische Katzenjammer, die Furcht vor einem Rheinkriege, die Erstarkung der Nordstaaten der Union, die englische Erwerbssucht, die Willensschwäche und Mattherzigkeit. So scheint denn der Vertreter des Bundes nicht selten mit Windmühlen zu fechten und mit Nadeln zu streiten.

Den vom Vorsitzenden gemachten Vorschlag, die Feindseligkeiten einzustellen, nahmen die deutschen und dänischen Vertreter ad referendum, wobei auf Beusts Anregung sich sogleich eine heftige Diskussion darüber erhob, ob, wie die deutschen Vertreter verlangten, mit jenen auch die Blockade der deutschen Häfen eingestellt werden müßte.

Indem Beust in seiner Ungeduld meint, daß die Entscheidung auch über diese Frage sich unerhört hinausziehen werde, da die Dänen ihre Telegramminstruktionen über Lappland erhielten, mahnt er am Schluß seines Berichts zur Annahme des Waffenstillstands, da eine Intervention der Mächte zu fürchten wäre. Zu seiner Beruhigung konnte er schon am 1. Mai berichten, daß die Instruktionen angelangt seien, daß aber Oestreich-Preußen die Einstellung der Feindseligkeiten von der Aufhebung der Blockade abhängig machten, was weder die Neutralen noch Dänemark zugestehen wollten; bedenklich sei das scharfe Auftreten des französischen Vertreters, tadelnswerth aber, daß Oestreich-Preußen nicht sogleich ihre Waffenstillstandsbedingungen scharf präcisirt hätten; in diesem Falle nämlich, meint er höchst naiver Weise, seien viele „Verstimmungen und Prätensionen" vermieden worden. In seinem Bericht vom 2. Mai, in welchem er vorausschickt, daß die Engländer eine Sitzung verschleppt hätten, um die Conferenz noch zusammenzuhalten, ist er wieder der besten Hoffnungen und tröstet seine Committenten mit der Versicherung, daß er „vorläufig hinter den Coulissen arbeite und zwar mit mehr Erfolg als auf der Bühne, nur sei es mißlich, darüber zu berichten." Man denke sich solch geheimnißvolles Theegerede in einem politischen Bericht, in einer ernsten Angelegenheit an irgend eine Macht.

In der zweiten Sitzung vom 5. Mai sei Brunnow, wie Beust berichtet, mit einer Vermittlerrolle hervorgetreten und habe erklärt, die Conferenz möge selbst die Grundlagen des Waffenstillstands finden, wobei er offenbar die deutschen Vertreter zum Heraustreten mit

Vorschlägen verleiten wollte. Nachdem hierbei hin- und hergeredet war, namentlich über die Räumung Jütlands, welche Dänemark als Compensation für die Aufhebung der Blockade angesehen haben wollte, erklärte Beust, diese Compensation sei schon ausreichend durch die freiwillige dreiwöchentliche Einstellung der Feindseligkeiten seitens der deutschen Großmächte geboten. Worauf Brunnow „nicht ohne einen Anflug von Gereiztheit" meint, der Bund sei militärisch gar nicht betheiligt, also ginge seinen Vertreter auch diese Frage nichts an; Beust dagegen erklärt sofort, daß wenn der Bund keine kriegführende Macht sei, sei er auch keine neutrale, sondern stehe zwischen beiden — wie gewöhnlich — jedenfalls habe der Bund also „mindestens ebensoviel Recht seine Meinung zu sagen", wie eine neutrale Macht. Tableau; der geistreiche Clarendon ruft: Ah ceci est parfaitement juste! Mit „Genugthuung" constatirt Beust dieses heroische Anerkenntniß. Nachdem die Neutralen dann endlich die von England formulirten drei Bedingungen für den Waffenstillstand angenommen: Aufhebung der Blockade, Räumung Schleswigs (Alsens) dänischer-, Räumung Jütlands deutscherseits, beklagt Beust die neuerdings wieder „überaus gereizte und ungerechte Stimmung" in London gegen Deutschland — als wenn es überhaupt anders gewesen wäre — und wünscht unbedingte Annahme jener drei Punkte, damit Dänemark seine „letzte gute Karte", die Blockade, durch die es England noch in die Aktion zu ziehen hoffe, ausspielen müsse. In einem Bericht vom 7. Mai kann er wieder einen Erfolg verzeichnen, den er über Russel davon getragen hätte. Dieser hatte nämlich trotz der Fürsprache Beusts eine schleswig-holsteinische Deputation nicht empfangen, worauf ihm Beust seinen Standpunkt in der ganzen Frage durch eine Note auseinandersetzte, sodaß „der edle Lord nunmehr meine Meinung in den Akten hat". Mit Recht macht sich Beust über den ostensiblen Grund Russels lustig, der erklärt hatte, Unterthanen eines fremden Souveräns in solchen Angelegenheiten nicht empfangen zu können; „das nimmt sich," meint Beust, „in dem Munde eines englischen Ministers seltsam aus, wenn man bedenkt, wie wenig man hier beim Empfang neapolitanischer, ungarischer und polnischer Leidtragender des Souveräns sich erinnert hat." In der dritten Sitzung vom 9. Mai, welche vier Stunden dauerte, lehnten die dänischen Bevollmächtigten die englischen Waffenstillstandsbedingungen ab, welche offenbar unter französischem Druck

formulirt waren; die englischen Vertreter thaten sehr erstaunt; ob die Sache nicht ein abgekartetes Spiel war, was Lord Palmerston eingefädelt oder doch genehmigt hatte, ist eine andre Frage.

Am 12. Mai fand endlich die vierte, eine „lange folgenreiche und für Deutschland günstige Sitzung" statt. Diese wie die nächstfolgende enthält den ersten Akt einer negativen Leistung der deutschen Bevollmächtigten; in derselben begannen dieselben nämlich, nach einem vorher verabredeten Plane, den Sturmlauf auf den Londoner Vertrag; als derselbe mürbe genug war, konnte in der fünften Sitzung am 17. Mai die Lossagung von demselben erfolgen, und der Vorschlag der Conferenz unterbreitet werden: Unabhängigkeit der durch gemeinsame Institutionen eng vereinigten Herzogthümer, eventuell in dynastischem Zusammenhang mit dem dänischen Königshaus, also Personalunion. Charakteristisch ist bei diesen Verhandlungen: das planmäßige, vorsichtige Vorgehen der deutschen, besonders preußischen Vertreter, denn die Oestreicher verhielten sich fast still, die brüske Haltung der Dänen, die ungelenke, hinterhaltige Weise der Engländer, die Reserve der Franzosen und das auf eigne Faust Reden des Russen. Nachdem die Engländer schon im Anfang der vierten Sitzung anerkannt hatten, daß der Londoner Vertrag durch den Krieg irritirt und überhaupt nicht perfekt sei, weil er nicht von den Agnaten, den Ständen und dem Bund anerkannt sei, zugleich aber die Nothwendigkeit der Integrität der dänischen Monarchie betont hatten, erklärte Bernstorff, er sehe nicht ein, weshalb jene eine nothwendige Bedingung des europäischen Gleichgewichts sei. Nachdem Brunnow in seiner Weise drauf losgeredet und Quaade „eine rührende Schilderung der verfolgten Unschuld Dänemarks" entworfen hatte, erklärte Bernstorff trocken, Dänemark habe seine Verpflichtungen stets geleugnet, deshalb habe es dieselben unerfüllt gelassen. Während dessen rief Brunnow mehrmals: wenn von Aufgeben des Londoner Vertrags und der dänischen Integrität ein Wort laut werde, er seinen Hut nehmen werde. Er nahm ihn aber nicht, sondern disputirte weiter und machte schließlich wieder in echt russischer Diplomatenweise eine Gefühlsattake auf die Conferenz, lobte seine Regierung und den hochseligen Friedrich Wilhelm IV; und als ihm endlich die Thränen in die Augen gestiegen waren, „bemühte er sich mit gewohnter Gewandtheit die angeregte Frage zu tourniren, indem er vorschlug, man möge doch einstweilen

die Verträge von 1852 unberührt lassen"; die deutschen Mächte möchten eine bessere Combination vorschlagen. Nachdem ihm Beust unter die Nase gerieben hatte, daß das vom russischen Standpunkt eine Frivolität sein würde, und Brunnow ihn wieder angeschnurrt hatte, es sei mißlich, mit Jemanden über Verträge zu reden, bei denen er nicht betheiligt sei und Beust ihm nichts schuldig geblieben war, fing Apponyi wieder an zu calmiren und meinte: die Integrität Dänemarks sei diskutabel. Als dann aber Brunnow in seiner Weise sogleich zugriff und rief: Oestreich sei ja auch für die Integrität, mußte er Apponyis sehr einfache Berichtigung hinnehmen: er habe nur gesagt, man könne hier von der Integrität Dänemarks reden. Während der französische Botschafter sich theilnahmlos verhielt, erklärte Clarendon, die neutralen Mächte sähen die deutschen Mächte als durch den Vertrag gebunden an. Matt nur geschah es, um zu scheinen, etwas gesagt zu haben. Die in der fünften Sitzung vorgetragene Erklärung der beiden Großmächte tadelt Beust, weil er glaubte, sie hätten sofort die Trennung der Herzogthümer vorschlagen sollen, das sei „der einfache Weg" gewesen. Das letztere wird Niemand leugnen können, das erstere wäre unvorsichtig und übereilt gewesen, war zweifellos in diesem Stadium der Unterhandlung von Oestreich auch nicht zu erreichen. Es war jedenfalls für die deutschen Unterhändler erfreulich, daß der Däne Krieger die Personalunion rund ablehnte und sich erst durch Brunnow und Clarendon, der das schwache Lebensfädchen der Conferenz noch erhalten mußte, zur Einsendung nach Kopenhagen bestimmen ließ. Als Beust erklärte, daß der Bund ebenfalls nicht darauf eingehen werde, lobt Clarendon seine bonne foi, und Beust freut sich dieses aufrichtigen Lobes. Nachdem Schweden sich ebenfalls gegen die Proposition erklärt hatte, verlas Brunnow eine im Allgemeinen für die Dänen wohlwollende Erklärung, in der aber nichts vom Londoner Vertrag oder von Integrität stand. Dies war offenbar der Ausdruck des officiellen Rußlands, das officiöse hielt man für passend eine andre Rolle spielen zu lassen. Im Stillen hielten nach diesen beiden Sitzungen die Neutralen den Londoner Vertrag für abgethan, sie kamen nur auf ihn zurück, um ihre Vorschläge in den Augen der deutschen Vertreter beachtenswerther erscheinen zu lassen.

In der nun folgenden achttägigen Pause, denn die sechste Sitzung

fand erst den 28. Mai statt, begannen die Verhandlungen hinter den Coulissen.

Da die Russen überhaupt nichts um irgend einen Preis durchsetzen konnten und wollten, und Frankreich, das vom Londoner Vertrag nichts wissen wollte, mit einem Achtungserfolg zufrieden war, werden die englisch-französischen Verhandlungen sich darum gedreht haben, von der Beute den Deutschen möglichst viel zu entreißen, wobei England wieder vor allem das „möglichst viel", Frankreich das „Wie", nämlich die Volksabstimmung in den gemischten Bezirken betonte. Wenn also die deutschen Großmächte in diesem Stadium der Verhandlungen sich unter einander über einen guten Vorschlag einigen konnten, so war zweierlei möglich: wurde er angenommen, so bot er für Deutschland ein erfreuliches Resultat ohne weiteres Risiko, wurde er, wie es beinahe sicher war, nicht angenommen, so kam das ganze Odium der gescheiterten Verhandlungen auf Dänemark zu lasten, ohne daß die Großmächte in ihrem weiteren Handeln irgend gebunden waren.

Nachdem Herr von Beust, wie er mit Freude und Genugthuung nach Frankfurt berichtete, am 20. nach Paris gereist, dort am 21. mit Drouin de Lhuys, am 22. mit Napoleon gesprochen, am 23. in den Tuilerien und am 24. wieder bei Russel gespeist hatte, wobei sein durchlauchtigster Committent allerdings nichts weiter erfährt, als daß Napoleon und seine Minister „unparteiisch aber mit Sympathien" für Dänemark urtheilten, stellt er als englisch-französisches Programm hin: Unter Aufhebung des Londoner Vertrags bleibt Nord- und Mittelschleswig — inkl. Flensburg — dänisch, das übrige mit Lauenburg kommt an Deutschland; Bundesfestung und Kriegshafen darf von demselben aber nicht angelegt werden; dabei wünsche Frankreich, daß nur in den an Deutschland abzutretenden Distrikten die Bevölkerung abstimme; während England und Rußland jeder Abstimmung abgeneigt waren. Dem gegenüber schlugen Oestreich und Preußen in der 6. Sitzung am 28. Mai die völlige Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark unter dem souveränen Herzog Friedrich vor. Beust hatte allerdings diesen nicht genannt haben wollen, ehe die Bundesversammlung ihn dazu erklärt habe; die Großmächte wollten dagegen sich durch nichts gebunden sehen, am allerwenigsten aber durch ein Votum des Bundestags. Trotzdem acceptirte Beust die östreichisch-preußischen Vor-

schläge, entweder weil er die Tragweite dieses selbständigen Vorgehens der Großmächte auch bei dieser Frage nicht erkannte, oder weil er hoffte, noch bei einer späteren Gelegenheit sein Ziel erreichen zu können. Die Conferenzmitglieder scheinen die Vorschläge mit einiger Aufregung entgegen genommen zu haben; Brunnow redete sogleich wieder vom Londoner Vertrag, Schweden will höchstens die Eiderlinie zugeben, die Dänen schreien immer: le traité de 1852 sera toujours sans vigueur, die englischen Vertreter starren ihre dänischen Collegen sprachlos an und fordern endlich Aufklärung, bei der sich herausstellt, daß die Dänen mit ihrer skandinavischen Inflexion hatten en vigueur rufen wollen. Als Krieger die Vorschläge extravagantes nannte, verlangte Bernstorff den Ordnungsruf, worauf das brave Präsidium nicht eingerichtet war; dann nannten sie sie pas sérieuses, worauf ihnen Beust den Rath ertheilt sie ja für très sérieuses zu halten. England brachte hierauf als Vermittlungsvorschlag Theilung Schleswigs nach der Schleilinie vor. Nachdem man wieder die englisch-dänische Comödie, wenigstens den englischen Vorschlag ad referendum zu nehmen, wie dies die deutschen Unterhändler unter Verwahrung bereits gethan hatten, mit Erfolg gespielt hatte, ging man in erregter Stimmung auseinander. Bei einer Privatconferenz am 31. spielte Clarendon so den Aufgeregten, daß er fortwährend von Abbruch der Verhandlungen redet und Beust vorwirft, er rede mit legerté über bestehende Verträge. In der 7. Sitzung vom 2. Juni ergriffen die Dänen zunächst das Wort, um in einem für die Neutralen nichts weniger als schmeichelhaften Vortrag schließlich die principielle Annahme des englischen Vermittlungsvorschlags für genehmigt zu erklären, jedoch mit der Einschränkung, daß eine Grenzlinie festgestellt werde, welche alle militärischen und Handelsinteressen Dänemarks sichere. Während Apponyi erklärte, daß er mit einer Linie Apenrade-Tondern einverstanden sei, bemerkte Bernstorff, der noch ohne Instruktion zu sein erklärte, privatim könne er etwa eine Linie nördlich von Flensburg-Tondern bezeichnen und später befürworten, dann müsse aber jedenfalls die bei Dänemark verbleibende Bevölkerung zur Abstimmung zugelassen werden. Oestreich war entschieden dagegen, Beust schwieg, Brunnow machte wieder einen Versuch der Rührung, der diesmal auf der „Großherzigkeit Christians IX." basirt war, und gab dann in seiner officiellen Eigenschaft den Londoner Vertrag auf und verlas die

Verzichtserklärung des Kaisers auf Holstein zu Gunsten Oldenburgs. Um Gelegenheit zu weiterer Verständigung zu bieten, schlug Preußen schließlich die Verlängerung des Waffenstillstandes vor. In seinem bezüglichen Berichte hebt Beust hervor, man müsse, um einen europäischen Krieg zu vermeiden, auf einen Theil Nordschleswigs verzichten, dabei solle man in kurz bemessenen Zonen von Nord nach Süd die Bevölkerung abstimmen lassen. Es sei nicht möglich Englands wegen die Wünsche Deutschlands ganz zu erfüllen. Die 8. Sitzung am 6. Juni nahm einen sonderbaren Anfang und Verlauf. Als um 1 Uhr alle Mitglieder versammelt waren, ließ Russel erst 1/4 Stunde hingehen, dann begab er sich mit Quaade in ein Nebenzimmer, so daß die Uebrigen ihre Thätigkeit auf das Büffet beschränken mußten. Nachdem das Spiel vor aller Augen abgekartet war, erklärte Quaade auf einen 14tägigen Waffenstillstand eingehen zu wollen; Apponyi erklärte dies für der Conferenz unwürdig, Bernstorff verlangte mindestens zwei Monate, worauf Clarendon in der leidenschaftlichsten Weise auf Deutschland, besonders Preußen losfuhr, man habe es auf Sprengung der Conferenz abgesehen und alle Schuld falle auf die deutschen Mächte; Bernstorff stellte nun eine telegraphische Anfrage unter der Modifikation in Aussicht, daß eine weitere Verlängerung des Waffenstillstandes nur gewährt werden könnte, wenn bis dahin eine Verständigung in sicherer Aussicht stehe. Brunnow, der offenbar einen Wink von Petersburg aus erhalten hatte, erklärte sich nun gegen die dänischen Prätensionen; freilich verlangte er, daß dies nicht ins Protokoll aufgenommen würde; er bemerkte unter anderem Schleswig sei eine ganz deutsche Stadt u. drgl. Krieger hatte sich nämlich mit der klassischen Bemerkung eingeführt, Schleswig sei von jeher incorporirt gewesen, da doch Dänemark bisher geleugnet hatte, es incorporiren zu wollen. Ohne auf die Grenzfrage weiter einzugehen, schloß Russel die Sitzung. Nachdem in der 9. Sitzung durch die preußische Erklärung den 14tägigen Waffenstillstand bis zum 26. d. M. gewähren zu wollen, eine etwas friedlichere Stimmung eingetreten schien, trug Herr von Balan eine Denkschrift vor, um die dänischen Anschuldigungen zu entkräften und zahlreiche Beschwerden über das Benehmen der dänischen Beamten während der Waffenruhe vorzubringen. Als die Dänen nunmehr die Dreistigkeit hatten sich an den Waffenstillstand nicht mehr gebunden zu erklären, wurde ihnen dieses von

der Conferenz verwiesen; Brunnow sprach wieder gegen die Dänen, Russel hielt einen langen Vortrag, „den er besser abgelesen hätte“, um den Londoner Vertrag als loi publique de l'Europe hinzustellen; als Bernstorff meinte, das sei längst abgethan, leugnete dies auch Clarendon; darauf lenkt Brunnow auch wieder in sein altes Fahrwasser und nennt den Einmarsch der östreichisch-preußischen Truppen in die Herzogthümer l'origine de la question. Als er weiter den deutschen Mächten vorwarf, daß sie erst Personalunion und dann Friedrich VIII. wollten, wurde ihm von Biegeleben bemerkt, daß, da die Dänen jene nicht gewollt hätten, einstweilen nur dies übrig geblieben sei. Das sei nur eine östreichische Finte, replicirte Clarendon, denn man hätte solche Bedingungen an die Personalunion geknüpft, daß sie unannehmbar gewesen sei. Hierauf verlas Beust eine Erklärung, welche seine früher berührte Meinung von der Grenzlinie enthielt; diese sei, meinte er, auf dem Boden diplomatischer Connivenz, nicht aber auf dem der Strategie oder Nationalität zu suchen, weil das zum allgemeinen Krieg führen würde.

Darauf wieder ein Beust-Brunnowsches Wortgefecht; der Franzose schwieg und die Dänen desgleichen. Als aber Schweden meinte, man müsse bei der Erbfolgefrage auf 1720 zurückgehen und Beust sich dazu bereit erklärte, bat Clarendon „unter allgemeiner Heiterkeit“ dies um Gotteswillen zu unterlassen. Als „die Ansprache immer weniger wohlwollend wurde“, schloß Russel die Sitzung.

Nun begann das Intriguiren von neuem; man glaubte durch einen weiteren positiven Vorschlag die deutschen Mächte trennen zu können, und wenn man ihn so wählte, daß Napoleon dabei zunächst ohne kriegerische Gefahr irgend ein Resultat in Aussicht stand, und man dabei zugleich irgend etwas für das Parlament herausschlug, so konnte man schon eine Art von Beruhigung finden. Allein die Verhandlungen mit Paris scheinen schwach von Statten gegangen zu sein; Russel verschob die Conferenz vom 15. auf den 16., vom 16. auf den 17., an welchem Tage das Kabinet eine moralische Niederlage im Parlament erlitt; endlich am 18. trat man mit der neuen Puppe hervor: angelehnt an das bekannte Protokoll des Pariser Friedenstractats schlug England vor, die Bestimmung der Grenzlinie einem Schiedsrichter zu übertragen. Man hatte wohl Napoleon im Sinne und knüpfte seine Spekulationen daran. Bern-

storff war aber klug genug nichts erhebliches dawider einzuwenden, vorausgesetzt, daß die Möglichkeit, die Bevölkerung dabei zu befragen, offen gelassen würde; Frankreich blieb still; Krieger erklärte, eine schleswigsche Nationalität gäbe es nicht; Brunnow fand es nun wieder für gut den leidenschaftlich Erregten zu spielen über die Erklärungen einer Macht, „die mit Rußland durch Bande innigster Freundschaft verbunden sei". Um die Comödie etwas zu würzen, warf er die Frage auf, ob denn schleswiger Bauern über eine Frage abstimmen sollten, die der Conferenz unterbreitet sei. Ueber diese Skrupel beruhigte ihn Graf Bernstorff mit der Bemerkung, es gäbe in Schleswig auch noch andre Leute wie Bauern; außerdem würde die russische Regierung schwerlich hier verdammen, was sie in Griechenland eben erst gebilligt habe. Als Brunnow wieder auf den Londoner Vertrag zurückkam, verlas Bernstorff eine Erklärung seiner Regierung, in welcher Preußen sich ebenso den andern Mitunterzeichnern des Londoner Vertrags wie Dänemark gegenüber für völlig frei erklärte. Hierauf klagt Clarendon über diese Neuerungen im Völkerrecht und meint, es berühre ihn auf das allerpeinlichste, daß man die Unterthanen über ihren Souverän abstimmen lasse; auch ihn konnte Bernstorff zur Beschwichtigung darauf hinweisen, was die englische Regierung denn soeben mit den jonischen Inseln vorgenommen habe; er konnte fragen, wo denn die „Gefährlichkeit" liege, hier oder wenn das englische Kabinet officiell und öffentlich erkläre, daß jedes mit seiner Regierung unzufriedene Volk dieselbe zu verjagen das Recht habe? Weder in Modena, noch in Toskana, noch in Savoyen und Nizza hätten die englischen Minister solche Bedenken vernehmen lassen. Beust sekundirte hierbei und meinte, wenn Brunnow immer von „Bedauern" spreche, dann möge er sich einmal an das russische Verfahren in Griechenland erinnern; wenn man von Bedauern reden wolle, dann würde mehr als ein deutscher Hof es tief bedauern, daß eine Macht, die sich als conservativ par excellence bezeichne, einen Souverän durch Invasion und künstliche Abstimmung vertrieben habe. „Sprechen wir also lieber nicht von Bedauern!" Nachdem sodann die Schiedsrichterfrage vorgelegt war, verschwand Russel, damit Clarendon sich anders aussprechen könne, als dies jener im Oberhaus gethan, wo er sich ähnlich wie Frankreich vernehmen ließ, während doch die englische Regierung, abgesehen von den andern Zwecken, die sie mit dem Schiedsrichter zu

erreichen hoffte, dadurch der Abstimmungsfrage entgehen wollte. Nachdem über einen neuen Waffenstillstand ohne Erfolg verhandelt war, verlas, unter englisch-russischer Entrüstung, Bernstorff zum Schluß eine Erklärung, nach welcher sich seine Regierung die Ausstellung von Kaperbriefen gegen Dänemark vorbehielt, wenn dies weiter unter dem Schein einer nicht effectiven Blockade den Handel Preußens schädige. Nachdem unterdes Beust über die schlecht verhüllte Verstimmung zwischen Frankreich und England berichtet hatte — offenbar war es den Engländern nicht gelungen Frankreich ins Feuer zu bringen, — fand man sich zur 11. Sitzung am 22. Juni ein, in welcher Oestreich-Preußen unter verschiedenen Restriktionen den englischen Schiedsrichtervorschlag annahm mit der Maßgabe, daß keiner auf der Conferenz vertretenen Macht dieses Amt übertragen werde; Dänemark lehnte in einer für England verletzenden Form rund ab; deshalb ließ Russel wahrscheinlich sein weiteres Projekt über Waffenruhe und Uebertragung des Schiedsrichteramts an den König Leopold von Belgien in der Tasche; der Franzose kam wieder auf seinen Abstimmungsmodus zurück, Bernstorff nahm ihn ad referendum, Oestreich blieb auf seinem früheren Standpunkte. Die Verhandlung war zu Ende: England hatte die öffentliche Meinung über die schlimmste Zeit hinwegtemperirt, Frankreich wollte nur etwas ohne Waffen erreichen, desgleichen Rußland, das auch hier wieder seine doppelte officiell-officiöse Rolle spielte, Dänemark hoffte von der Erneuerung der Feindseligkeiten die letzte Möglichkeit einen Neutralen in den Krieg zu ziehen, Schweden wollte nichts ernstlich, weil es nichts konnte, die deutschen Großmächte hatten erreicht, was sie kaum zu erreichen gehofft hatten, Herr von Beust tröstete sich mit der sicheren Annahme, daß sie Friedrich VIII. ernstlich wollten. In der Schlußsitzung am 25. ereignete sich der größte Skandal. Schon mehrfach hatten sich die Mitglieder durch die mangelhafte Führung des Protokolls und die parteiische Geschäftsführung beschwert gefühlt und geklagt. Die Engländer hatten nun ein Exposé ausgearbeitet, das im Parlament ihre ganze Vortrefflichkeit, sowie die Connivenz der Neutralen und die Unschuld Dänemarks gegenüber der hartherzigen, inconcilianten, ja ungerechten Haltung der deutschen Unterhändler in das rechte Licht setzen sollte. Daß dabei wichtige Erklärungen ganz unterdrückt wurden, vollendete das „fair play“. Um aber das Maß dieser Fälschungen, an denen Herr von Brunnow

auch mit Privatunterstützung thätig gewesen zu sein scheint, voll zu machen, überrumpelte man im letzten Moment die Neutralen und schwindelte ihnen die Unterschrift ab. Der dagegen erhobene Einspruch that weiter nichts zur Sache. Obgleich Beust dies Verfahren aufs schärfste verurtheilt und in einer besonderen Note den englischen Ministern gegenüber sich verwahrt hatte, sagte er doch in einem Schreiben an Kübeck vom 25., er „traue den englischen Ministern eine loyale Behandlung der ganzen Sache im Parlament zu", halte es aber für gut, wenn auch er den betreffenden Parlamentsverhandlungen noch beiwohne. Auch jetzt scheint er, wenigstens sagt er dies ausdrücklich in seinen Berichten, an die Möglichkeit einer englischen Kriegserklärung geglaubt zu haben, während der, wenn auch faule Friedensapfel schon so reif war, daß er kurz darauf im Unterhause abgebrochen wurde.

Herr von Beust war der Bundesversammlung ein fleißiger Berichterstatter gewesen; schon unterm 2. Juni gab sie ihm Dank und Zustimmung zu erkennen; von dem ihm eröffneten Credit hatte er 15,000 Gulden liquidirt. Am 7. Juli sah sich die Bundesversammlung in der Lage, ihrem Vertreter auf der Conferenz den Schlußdank abzustatten, nachdem jene übel berufenen Protokolle der Londoner Conferenz vorgelegt und sämmtlich dem Protokoll der Bundesversammlung einverleibt worden waren.

Fünftes Kapitel.

Die Entscheidung.

Noch ehe die Londoner Verhandlungen förmlich geschlossen waren, hatten die beiden deutschen Großmächte in einer gleichlautenden Depesche an die Höfe von London, Paris, Petersburg und Stockholm durch eine kurze Uebersicht über die zu London stattgehabten Verhandlungen dargethan, wie Dänemark ein Resultat derselben verhindert und demnach alle Verantwortlichkeit allein zu tragen habe. Durch neues Blutvergießen verwirkte Dänemark alle

früheren Vermittlungsvorschläge. Die glorreiche Nacht von St. Peter und Paul brachte ganz Schleswig in deutsche Hände; wenige Tage darauf erfuhr Christian IX. endgültig, daß England nur Worte gemacht hatte, sein Ministerium fiel; am 12. Juli schon kam es zum dänischen Friedensgesuch, dem sogleich die Waffenruhe und am 1. August der bekannte Abschluß der Friedenspräliminarien folgte. Noch immer mochte man in Kopenhagen hoffen, daß der papierne Bundesgenosse zu einem wirklichen werden könne; allein er blieb auch nachher papieren, und die großen Worte, das Bedauern, die Hoffnungen des englischen Kabinets konnten nicht mehr verhindern, daß durch die Auswechselung der Ratifikationen der Friedensvertrag vom 16. November rechtskräftig wurde.

Bemerkenswerth, weil in hohem Maße charakteristisch sind die Vorgänge, die sich mittlerweile in der Bundesversammlung abgespielt hatten. Nachdem am 21. Juli Oldenburg und Friedrich VIII. durch Bundesbeschluß aufgefordert waren, ihre Erbansprüche zu begründen, wurde zunächst ein Bericht des sächsischen, nunmehrigen Bundesgenerals von Hake vorgelegt, worin er bittere Beschwerde führt über den schändlichen Kaufmann Petersen in Rendsburg, der sich erkühnt hatte zur Feier des Sieges von Alsen auf dem Paradeplatz eine östreichische und preußische Flagge aufziehen zu lassen; bedenklicherweise richtete Hake an die Bundesversammlung die Anfrage, ob diese entfernt werden sollten. In diesem Falle erwies sich das Verweisen an die Ausschüsse ganz besonders probat. Nicht minder heikel war der telegraphisch angezeigte Conflict, der zwischen Exekutions- und preußischen Truppen ausgebrochen war und den Befehl des Prinzen Friedrich Karl zur Besetzung von Rendsburg veranlaßt hatte. Dem von dem genannten General hiergegen erhobenen Protest stimmte auf Antrag Baierns die Bundesversammlung bei und ließ sich einen sehr parteiischen Bericht über jene Vorgänge erstatten, gegen den der preußische Gesandte Protest erhob, indem er die amtlichen Erhebungen seiner Regierung zur Vorlage brachte. Weiterer Vortrag, weitere Telegramme, handfeste Erklärungen Hannovers folgten, mit wehmüthigem Heroismus erklärt Sachsen künftig nur der Gewalt weichen zu wollen. Alles wandert wieder in die Ausschüsse. Nachdem im August, beziehungsweise am 1. September die Prätendenten — Friedrich VIII. auf 80 und nachträglich noch 50, Oldenburg auf 200, Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen auf

60 Folioseiten — ihre Erbansprüche und deren Begründung übergeben hatten, trat die Frage bei der Bundesversammlung erst in der Sitzung vom 29. November in ein anderes Stadium. Nachdem nämlich bei Beginn der Sitzung die Großmächte den Wiener Friedensvertrag mit der Erklärung Oestreichs vorgelegt hatten, daß es mit Preußen Verhandlungen eingeleitet habe wegen Erledigung des Artikels 3 des Vertrags, zeigte Sachsen an, daß der preußische Gesandte in Dresden an die sächsische Regierung das Ansinnen gerichtet habe, daß Sachsen seine Truppen sogleich aus Holstein und Lauenburg zurückziehen solle, da die gegen den König von Dänemark beschlossene Exekution durch Abtretung der Herzogthümer gegenstandslos geworden sei; die sächsische Regierung aber sähe sich dazu außer Stande, da sie erst einen bezüglichen Beschluß der Bundesversammlung um so mehr abwarten müsse, als Oestreich eine gleiche Aufforderung an sie nicht gerichtet habe; während Baiern Sachsen sekundirt, erklärt Preußen, daß es allerdings Sache der sächsischen Regierung sei die Entscheidung zu treffen, und daß diese der preußischen Aufforderung entsprechen müsse, weil es im Artikel 13 der Exekutionsordnung heiße: „Sobald der Vollziehungsauftrag vorschriftsmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Exekutionsverfahren auf.“ Nachdem sodann die Telegramme von Hakes, nach denen am 28. eine preußische Gardedivision mit vier Schwadronen bei Altona concentrirt sei, verlesen waren, und die Bundesversammlung beschlossen hatte von Hake telegraphisch anzuweisen: zunächst seine Stellungen zu behaupten „nach Räumung der Etappenstraße“, erneuerte der preußische Gesandte sein Verlangen schleunigen Abzugs der Bundesexekutionstruppen. Unterdes hatte die weitere Verständigung der Großmächte denselben ermöglicht am 1. December in der Bundesversammlung zu beantragen, daß das Exekutionsverfahren für geschlossen erklärt werde, da es gegenstandslos geworden sei; Preußen fügte hinzu, es werde in weitere Verhandlungen, namentlich bezüglich der Prätendenten nicht eintreten, ehe nicht der unberechtigten Dauer der Exekution ein Ende gesetzt werde; Hannover sei bereit zur Zurückziehung seiner Truppen, nur Sachsen weigere sich. Nachdem der Versuch Baierns, den Antrag an die Ausschüsse zu bringen, gescheitert war, wurde derselbe am 5. December, allerdings unter sehr mannigfachen Motivirungen, mit neun Stimmen gegen die Stimmen von Baiern, Sachsen, Würtemberg, Hessen, Ernestiner, Braunschweig-Nassau und

Frankfurt angenommen und die Verwaltung der Herzogthümer den östreichisch-preußischen Commissären übergeben. Es verdient hier hervorgehoben zu werden, daß der preußische Minister des Auswärtigen in der Depesche vom 13. den Trias-Choragen von Baiern und Sachsen ein Quos ego zurief, indem er ihnen zu Gemüth führte, wie sie gegen die Grundgesetze des Bundes eine Exekution in eine Okkupation und Sequestration hätten verwandeln wollen; derartige Tendenzen, die Competenz des Bundes zu überschreiten, würden schon diesmal zu einem „Bruch des Bundes" geführt haben, wenn man noch zwei Stimmen hätte hinzugewinnen können. Er, der Minister, wolle Niemand darüber im Zweifel lassen, wie er den Fall principiell ansehe und bei künftigen Anlässen darnach handeln werde. Ob und welche Antwort hierauf erfolgt ist, scheint nicht bekannt geworden zu sein.

Nachdem die Ernestiner auch eine Denkschrift über ihre Erbrechte eingereicht und Altenburg, Anhalt und Nassau Anfangs 1865 ihre Ansprüche auf Lauenburg erhoben, letzteres dabei aber erklärt hatte, daß es keineswegs verkenne, daß bei der Lösung dieser Frage das Interesse der Sicherheit und Machtstellung Deutschlands im Vordergrund stünde, erklärte Ende März Baiern, Sachsen und Hessen: Bei der Einmüthigkeit des deutschen Volkes in dieser Frage, wie sie seit 1813 nicht mehr dagewesen sei, möchte es den Großmächten gefallen Schleswig-Holstein Friedrich VIII. in Verwaltung zu geben und betr. Lauenburg der Bundesversammlung Vorschläge zu machen. Als aber die Antragsteller darüber Abstimmung in acht Tagen verlangten, wogegen Oestreich nichts einzuwenden hatte, erklärte Preußen, nach den früheren Beschlüssen müßten doch erst die Erbansprüche, die bereits geltend gemacht seien, geprüft werden, deshalb müßte der Antrag erst von den Ausschüssen berathen werden; und als Hannover darauf behauptete, daß die Antragsteller nur auf einem Umweg die Anerkennung ihres Prätendenten durchsetzen wollten, und weiter bemerkte, daß die Sache weder so einfach noch so eilig sei, sodaß der gewöhnliche Weg der Geschäftsordnung zu verlassen wäre, wurde doch von der Mehrheit die Abstimmung auf acht Tage festgesetzt, indem nur Kurhessen, Mecklenburg, die 15. Stimme und die Hansestädte sich der Meinung Hannovers anschlossen. Preußen verwahrte sich hiergegen und behielt sich die Geltendmachung seiner Ansprüche vor. Dem Antrag gemäß beschloß die Mehrheit der

Bundesversammlung am 6. April. Preußen verwahrte sich hiergegen und behielt sich die Geltendmachung seiner Ansprüche vor. Allem diesen war bekanntlich die Wendung Oestreichs zu Gunsten Friedrichs VIII. und dessen ablehnendes Verhalten den preußischen Vorschlägen gegenüber vorausgegangen. Der preußische Ministerpräsident griff die Sache von einer andern Seite an, indem er Oestreich vorschlug, die schleswig-holsteinischen Stände einzuberufen, womit sich Oestreich Ende April einverstanden erklärte. Allein eine Einigung war damit keineswegs erreicht, das Provisorium dauerte in den unangenehmsten Formen fort. Unmittelbar nach der resultatlosen Unterhandlung zwischen Bismarck und v. d. Pfordten, in welcher Bismarck ein Einverständniß mit den Mittelstaaten zur Vermeidung des Bruderkrieges versucht hatte, brachte das frühere Trio: Baiern, Sachsen und Hessen am 7. Juli die Angelegenheit wieder vor die Bundesversammlung, indem sie beantragten bei den Mächten anzufragen: welche Schritte sie zu einem Definitivum gethan hätten, ob sie die Stände einrufen wollten zur Herstellung desselben; zugleich aber an die Mächte das Ansuchen zu stellen, daß sie auf Aufnahme Schleswigs in den Bund hinwirkten. Da gelang es Bismarck die östreichischen Staatsmänner zum Vertrag von Gastein zu bringen, der in der Bundesversammlung am 24. August zur Vorlage kam. Nach den üblichen Protesten und unter dem stärksten Widerstand namentlich Baierns und Sachsens, dem sich auch Hessen anschloß, beschloß die Bundesversammlung am 31. auf Antrag des Präsidiums die Vertagung.

Endlich am 4. November erhielten Baiern und Genossen wieder die Möglichkeit ihr Klagelied zu erheben und ihre Anträge zu wiederholen: Einberufung der Stände, Aufnahme Schleswigs in den Bund. Nach vierzehn Tagen beschloß man sich über die geschäftliche Behandlung der Frage zu einigen. Nach Verlauf derselben erklärten die Großmächte, die Stände einzurufen beabsichtige man, nur sei gegenwärtig die Zeit nicht dazu geeignet, sobald dies der Fall sei, wolle man der Bundesversammlung davon Mittheilung machen; Schleswigs Aufnahme in den Bund habe man noch nicht ins Auge fassen können. Als die Mehrheit den Antrag des Trios an die Ausschüsse verwiesen hatte, erklärte dasselbe, nunmehr müßte es seine bezügliche Thätigkeit in der Bundesversammlung als abgeschlossen ansehen und laute und entschiedene Verwahrung gegen jedes ein-

seitige Abkommen einlegen. Nachdem sich Oestreich und Preußen dagegen verwahrt und Präsidium der Bundesversammlung alle Rechte gewahrt hatten, wanderte Alles in die Ausschüsse.

Von da ab leitete sich diese Frage bekanntlich immer mehr in die deutsche Frage ein; in der Bundesversammlung ist sie nur noch viermal in Anregung gekommen, zu einer Zeit, wo der deutsche Krieg schon eine beschlossene Sache war. Es war am 24. Mai 1866 als Oldenburg Beschwerde darüber erhob, daß seine auf Aufforderung der Bundesversammlung schon vor zwei Jahren geltend gemachten Erbansprüche noch nicht einmal im Ausschuß geprüft seien. Nach einer historischen Uebersicht kommt der Gesandte der 15. Stimme auch auf die östreichische Depesche vom 26. April d. J. zurück, die im Grunde nichts anderes wollte als auf dem Boden der holsteinischen Frage Preußen dem Bund gegenüber ins Unrecht zu setzen, nachdem es ihm auf dem Boden der deutschen Frage bis jetzt mißlungen war. In dieser Depesche hatte sich Oestreich von den Verträgen von Wien und Gastein stillschweigend losgesagt, um mit angeblicher Bundestreue die Gimpel in die Netze zu locken. Oldenburg erklärte also: Es läge mit jener Depesche klar zu Tage, daß Oestreich beabsichtige mit oder ohne Preußen den Bund zur Entscheidung über die Erbfolgefrage zu veranlassen.

„Da die Bundesversammlung aber keine richterliche Befugniß hat, kann sie auch nicht über die Erbfolgefrage erkennen. Die Bundesversammlung kann also keine Entscheidung treffen, es müßte denn denkbar sein, daß sie nicht bloß über das Erbfolgerecht eines Mitgliedes des Bundes, sondern auch über die durch glorreiche Waffenthaten in Gemeinschaft mit Oestreich erworbenen Rechte Preußens zu Gericht sitzen könnte, ohne durch den Ausspruch einer Stimmenmehrheit das Bundesrecht und zugleich den Bestand des Bundes selbst in seinen Grundfesten zu erschüttern.“ Der Großherzog sei der Meinung, daß hier die Interessen Deutschlands in Frage stünden, gegen die das Erbfolgerecht aller Prätendenten nur eine untergeordnete Bedeutung haben könnte; seine Rechte werde er sich allerdings durch eine einseitige Behandlung nicht gefährden lassen, „so lange noch der Bund besteht“. Oestreich habe aber jetzt einen Weg betreten, der mit all seinen früheren Schritten im Widerspruch stehe. Und damit erhebt Oldenburg entschieden Protest gegen die östreichische Herrschaft in Holstein und gegen jede Ver-

fügung der Stimmenmehrheit der Bundesversammlung über dieselbe. Ueber die Erbansprüche Aller kann nur eine „geordnete Rechtsinstanz" entscheiden, bei dieser aber werde Oldenburg klagend gegen den Kaiser von Oestreich auftreten. Demgemäß wird die Bundesversammlung ersucht die erforderlichen Maßnahmen für das Austrägalverfahren einzuleiten.

Natürlich begrub man diesen Antrag, der offenbar darauf hinausging, den Krieg auf Oestreich und Preußen zu beschränken, in den Ausschüssen.

Als dann der längst verabredete Antrag Oestreichs auf Einberufung der holsteinischen Stände in der Bundesversammlung am 1. Juni eingebracht war und Preußen protestirt und auf den Zusammenhang mit der Reform der Bundesverfassung hingewiesen hatte, erklärte Oldenburg am 6. Juni, daß die holsteinischen Stände keinen Ausspruch fällen könnten, der rechtlich von Bedeutung sein könne; wolle man aber damit politische Thatsachen schaffen, so komme man damit immer weiter vom Ausgleich ab. Die Schlußerklärung erfolgte durch Preußen am 9. Juni, in welcher noch einmal die Vertragsverletzung Oestreichs hervorgehoben und darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die Competenz des Bundes noch gar nicht festgestellt sei, wie sie von Oestreich und Preußen vor mehr als zwei Jahren bereits gefordert war. Indes diesmal half kein rechtliches Bedenken, kein juristischer Lockton, dem die Bundestagsgesandten sonst so gern folgten. Die Triasregierungen und Genossen wollten ihr Müthchen kühlen, die einen dachten an Olmütz, die andern an Jena; Preußen aber mußte wollen was es wollte, Oestreich glaubte es wollen zu müssen, die Triaspolitiker waren begierig es zu wollen; sie haben in erster Linie die Verantwortung für den deutschen Krieg zu tragen.

Die Geschichte der schleswig-holsteinischen Frage ist die politische Odyssee der deutschen Nation in unserm Jahrhundert. Mit kühnem Herzen und Falkenblick hat unser „kluger Berather" das meer- und sturmumtoste Schiff wenn auch nicht in die ewige Sicherheit des Hafens, so doch zur Ruhe der Rhede geführt, damit die Mannschaft sich ausruhen und stärken, damit das Schiff zu neuer Fahrt gerüstet und geführt werden konnte.

Achtes Buch.

Die deutsche Frage, Bund und Bundestag.

Erstes Kapitel.

Bis zu den Herbstbewegungen des Jahres 1830.

Auf Grund der natürlichen Vorbedingungen den nationalen Staat zu errichten ist unserem Volk erst in den letzten anderthalb Jahrzehnten gelungen. Die Gründe, weshalb alle früheren Versuche mißlungen sind, weshalb die staatliche Entwicklung der Nation jedesmal auf Abwege gerieth, liegen in der Hauptsache offen zu Tage.

Die germanische Besiedelung Europas durch die Völkerwanderung hatte die geographischen und ethnographischen Kriterien für die Bildung eines nationalen Staates sehr wesentlich verdunkelt; die Verbindung der fränkisch-deutschen Krone mit der italienischen und die Vermischung der weltlichen und geistlichen Herrschermacht verhinderten ebenso eine nationale Politik, wie sie die Träger und Organe der Regierungsgewalt ihren Berufsgeschäften entfremdeten und von ihren Aufgaben und Zielen entfernten. Deutschland wurde allerdings der Isolirung entrissen, aber in dem Kampf, den die Kaiser, ihrer Stellung gemäß, mit den nationalen wie mit den hierarchischen Bestrebungen auszufechten hatten, kamen die Territorialmächte, nicht unwesentlich gefördert durch die deutsche Stammesbesonderung, allmählich zur maßgebenden Gewalt.

Auch die habsburgische Weltherrschaft hatte hieran nichts zu ändern vermocht. Der westfälische Friede theilte die souveräne Macht in Deutschland unter die Landesherren und verlieh denselben die Qualität europäischer Fürsten. In den Ruinen der Reichsverfassung und des Reichsrechts, welche der kaiserliche Hof sich zu erhalten wünschte, bauten, säten und pflanzten die Einzelherren ihre Hütten, ihren Samen, ihre Stämme. Immer öfter folgte das Kleinere

dem Größeren nach: Es bildeten sich neben dem Kaiser zwei Großmächte, das rein-deutsche Brandenburg-Preußen und das albertinische Sachsen-Polen.

Sobald das letztere aber seiner inneren Schwäche und der Macht der Ereignisse erlegen war, und Friedrich der Große aus der deutschen Großmacht eine europäische gemacht hatte, sah sich Oestreich durch diese Macht in gefahrdrohender Weise „contrabalancirt“. Vorwiegend durch den östreichisch-deutschen Gegenkampf gelang es dem ersten Bonaparte die letzten Reichstrümmer zu beseitigen, zwischen und gegen die beiden deutschen Mächte Sachsen-Polen und die Rheinbundsstaaten unter seiner Oberhoheit einzuteilen, es gelang ihm die auswärtige Politik der mittel- und westdeutschen Staaten französisch, die innere Politik souverän zu machen. Die Nation schien vernichtet, ein deutscher Staat unmöglich gemacht. Metternich mit den Seinen hatte dies erkannt: es mußte seine Sorge sein, die auswärtige Politik jener Staaten in sein Geleise zu bringen, die innere konnte bleiben, damit die Gefahr eines nationalen Staates das Kaiserhaus in seiner angeblichen Herrscherstellung nicht von neuem bedrohte. Der Vertrag zu Ried ist der Grundstein der folgenden Föderation; die europäische Erhebung schloß mit einem europäischen Vertrag, der die Nation wieder um ihre staatliche Gestaltung brachte, der zur Freude der europäischen Mächte Oestreich und Preußen wieder so zusammenkoppelte, daß sie sich in europäischen Fragen voraussichtlich lahmlegen mußten; daß sie in den deutschen Angelegenheiten auf die Mittelstaaten angewiesen schienen, sobald eine der andern Opposition machen wollte. Die Errichtung des deutschen Staats war wieder gescheitert oder verschoben; die deutsche Frage blieb was sie gewesen: eine internationale Machtfrage. Mit diesem Ungebilde einer bösartigen Restauration wurde also die Nation begabt. „Die unübertreffliche Unbrauchbarkeit“ der Bundesverfassung wird Niemand mehr leugnen können; daß die Bundesversammlung schnell der „Indifferenzpunkt der deutschen Dinge“ wurde, hat sich bei allen öffentlichen Angelegenheiten gezeigt. Wenn schon 1815 ein Schmalz die Zerstückelung Deutschlands öffentlich preisen durfte, so kann man sich nicht wundern, daß bei dem ersten Jahresfest der Schlacht bei Leipzig, das die Vertreter des Bundes hätten 1816 in Frankfurt begehen können, die meisten in großer Beklemmung waren, ob und wie sie feiern oder flaggen sollten;

der Präsidialgesandte und seine Anhänger hatten es vorgezogen sich auf Reisen zu begeben; der englische Gesandte flaggte und illuminirte, der kurhessische hielt Festessen und Toaste.

Der einzig feste Punkt in der Bundesversammlung schien zunächst das östreichisch-preußische Einverständniß; wie äußerlich und erzwungen es auch war, es bestand mit mehr oder weniger Schwankungen, so lange Friedrich Wilhelm III. lebte. Die östreichische Politik konnte unter diesen Umständen mit vollen Segeln gegen die mittel- und kleinstaatliche Opposition in See gehen. Diese sogenannte Opposition war allerdings von Haus eine sehr brüchige: Noch im Jahre 1816 waren Baden und Kurhessen in Bedenken über die Worte des Herzogs Wilhelm von Baiern, daß Baiern doch noch Hanau, Isenburg, Heidelberg und Mannheim bekommen werde; 1817 versuchte Kurhessen mit Darmstadt eine entente cordiale herzustellen, auch mit Holstein und Baiern wurden für einzelne Fragen dergleichen Versuche, zuweilen nicht ohne Erfolg gemacht, namentlich wenn es galt die lästigen Reklamanten loszuwerden. Hierbei verschmähte man auch nicht die Russen gegen die deutschen Großmächte zu Hilfe zu rufen, um diese von der Befriedigung der Reklamanten abzuschrecken. Das gegenseitige Mißtrauen der Bundesstaaten hinderte aber in der Regel eine jede Einigung, besonders seitdem Baiern ebenso im Südwesten eine hegemonische Stellung einzunehmen suchte, wie Hannover dies vergeblich für den Nordwesten erstrebt hatte. Allein ehe dies eintreten konnte, hatten sich starke Wandlungen anderwärts vollziehen müssen.

Als der rheinische Merkur in Preußen verboten wurde (1816), konnte Herr von Montgelas ein patriotisches Gewand umlegen; als die nationale Bewegung immer urteutonischer und confessioneller wurde (1817) und die Wartburgscene veranstaltet werden konnte, halfen alle Vertheidigungen der weimarischen Regierung nichts. Obgleich so ziemlich alle Bundestagsgesandte damals darüber einstimmig waren, daß man dem allgemeinen Widerwillen nur dann entgehen könne, wenn sofort zur Ausführung des Artikels 13 der Bundes-Akte geschritten würde, so geschah nichts, als daß Buol und Goltz Alles ad referendum nehmen ließen, weil die Gesandten von ihren Auftraggebern durchaus abhängig waren.

Nachdem der Aachener Congreß die heilige Allianz, die ebenso wenig eine Allianz als heilig war, von neuem gestärkt hatte, und

die verläumderischen russischen Berichte über die Gährung in Deutschland mit Grauen und Genugthuung entgegengenommen waren (1818), konnte Ende des Jahres der hannoversche Gesandte nach einem langen Bericht über Studentenunruhen, die im Sommer in Göttingen stattgefunden hatten, beantragen, allgemeine Maßregeln gegen tumultuirende Studenten beschlußmäßig vorzubereiten. Das Jahr 1819 brachte die Erfüllung: Kotzebue wurde ermordet, auf Ibell ein Anschlag gemacht; Jahn wurde verhaftet, die Turnplätze geschlossen, Görres floh, Schleiermacher wurde internirt, Arndt drangsalirt, Humboldt, Boyen, Grolmann, Beyme wurden entlassen. Am Bund hatte Weimar den reaktionären Maßregeln begegnen wollen und beantragt, die Regierungen sollten selbst die Burschenschaft organisiren und die Bewegung in vernünftige Geleise bringen; man solle die Universitätsdisciplin bundesgesetzlich regeln. Nachdem sich Baiern auf das Heftigste hiergegen erklärte, und Buol — „Graf Goltz stimmte gewöhnlich wie Buol" — gemeint hatte, dergleichen gehörten als interna in den Bereich der Bundesstaaten, nahm der Präsidialgesandte plötzlich die entgegengesetzte Haltung in Folge eines Reskripts Metternichs, datirt Rom, 23. April an, offenbar weil es dem Staatskanzler unterdes gelungen war, Preußen für seine Maßregeln zu gewinnen. Nachdem man sich schon in der Bundesversammlung mit Stimmenmehrheit dahin geeinigt hatte, Studenten nur auf „Wohlverhalten" zu immatrikuliren, war es dem Karlsbader Congreß vorbehalten, die Presse zu unterdrücken und die Universitäten zu knebeln. Artikel 13 der Bundesakte bloß auf die alten landständischen Verfassungen einzuschränken mißlang allerdings. Diese Karlsbader Beschlüsse sollte Buol sogleich nach vertraulicher Verlesung zum Bundesbeschluß erheben lassen; da er aber Einsprache fürchtete, zog er es vor die Schlußziehung auf die folgende Sitzung zu verschieben. Schon nach dem ersten Verlesen waren 12 Stimmen für die Annahme. Da aber der Präsidialhof peinlich an dem Wortlaut festhielt, sehr viele Einwendungen aber gegen diesen sich erhoben, so wurden diese in eine besondere Registratur aufgenommen, damit man mit der Einigkeit paradiren konnte. Zugleich wurde die berüchtigte Centraluntersuchungscommission in Mainz niedergesetzt, und die Verfolgungen konnten nun in großem Stil begonnen werden. Zunächst allerdings schrieb diese an die Bundesversammlung nur um Geld und klagte, daß sie mit Arbeiten nicht vorwärts kommen

könne, da die preußische Regierung nicht alle Untersuchungsakten herausgeben wolle; das geschehe, meint ein Bundesdiplomat, weil sie nicht gern soviel angesehene Männer compromittiren wolle.*)

Um das zu Karlsbad begonnene Werk zu Ende zu führen, berief Metternich die Ministerialconferenzen nach Wien; um sich den Erfolg zu sichern er- und verbat er sich die abzusendenden Unterhändler. „Die obskuranten Principien des Wiener Kabinets," wie der kurhessische Gesandte sich ausdrückt, siegten in den wesentlichen Punkten; allein das Attentat auf die süddeutschen Verfassungen wurde nicht bloß vereitelt, sondern es gelang sogar den Artikel 13 der Bundesakte noch durch die Artikel 56 und 61 der Schlußakte mit Sicherheiten zu umgeben. Auffallend war namentlich die Wendung, welche der bairische Minister Graf Rechberg in seiner Politik von da ab vornahm; er, der seither der entschiedenste Gegner Oestreichs gewesen war, wurde nun sein entschiedenster Anhänger und so mußte denn der bairische Bundestagsgesandte gegen seine Ueberzeugung (1820) durch Dick und Dünn mit dem Präsidialhof gehen; Sachsen folgte seiner Gewohnheit gemäß dem habsburgischen Nachbarn, die Minister in Hannover, Karlsruhe und Schwerin verehrten in Metternich den größten Staatsmann Europas; viele Kleinstaaten

*) Das weitschichtige Akten- und Protokollmaterial ist zusammengefaßt in sieben Foliobände. In fünf Foliobänden nämlich ist niedergelegt die auf Grund der Akten vom bairischen Commissär gegebene „Totalübersicht über das Gesammtresultat." In derselben tritt deutlich das Bestreben hervor, zu einem großen System zu gelangen; alles ist in drei Perioden zerlegt, die, wie ein Commissär selbst bemerkt hat, weniger dem Aktenmaterial als der Tendenz entsprechen; es sind die Abschnitte 1806—1815, 1816—1820, 1820—1825. Die ganze demagogische, hochverrätherische Bewegung hebt nach der Meinung dieses Herrn mit zwei Privatbriefen des Buchhändlers G. A. Reimer aus dem Jahr 1806 in Berlin an, in welchen eine „allgemeine Regeneration des deutschen Volks" als nothwendig bezeichnet wird. Daß der bairische Referent auch Schleiermachers, Steins und Gneisenaus Namen in die Protokolle gebracht hatte, entspricht eben der Tendenz, die Fichtes Reden an die deutsche Nation inkriminirte. Manche absonderliche Aufklärung über die häßliche Tendenzmacherei des Berichts findet sich in dem Band „Separatprotokolle" über die Diskussion, die sich in der Commission über die Fassung des Referenten erhob. Diese häßliche schwarze Wäsche hier aber noch einmal aufzuhängen, wäre ebenso unästhetisch wie in jeder Beziehung unnütz. Ende 1827 ging in einem starken Foliobande — über 1100 Paragraphen — „der Hauptbericht" ein, der 1831 als geheimes Protokoll abgedruckt wurde.

waren durch ihre Einzelinteressen von dem Wohlwollen des Präsidirenden abhängig, die Muthlosigkeit der Meisten half weiter und so blieben nur Würtemberg und einige Wenige, wie Kurhessen, welche die Opposition gegen die Großmächte fortsetzten. Wie der Präsidialhof selbst die Bedeutung der Schlußakte angesehen haben wollte, zeigt eine Aeußerung des Gesandten von Münch. „Bis zur Abfassung der Wiener Schlußakte, erklärte er später, fehlte es dem Bunde an denjenigen organischen Gesetzen, wie sie eine bestimmte und klare Entwicklung seiner politischen Wirksamkeit bedurfte; durch die Wiener Schlußakte wurde jedoch diese Lücke so weit ausgefüllt, als die Natur des Bundes es gestattete."

Solchen Bestrebungen gegenüber verrannte sich Wangenheim immer mehr in die Organisation des „reinen Deutschlands", der Trias den Großmächten gegenüber; sein König inspirirte das sogenannte „Manuskript aus Süddeutschland", dessen Durchführung zu einem neuen Rheinbund hätte führen müssen.

Die Revolutionen in Südeuropa gaben Metternich neue Mittel in die Hand die Richtigkeit seines Systems zu erweisen. Der Congreß zu Verona (1822) besiegelte dasselbe. Als die Ergebnisse desselben unter der üblichen Verdankung von der Bundesversammlung angenommen werden sollten, erklärten Wangenheim und Lepel nicht instruirt zu sein. In Abwesenheit Münchs machte nun Marschall „den frechen Vorschlag", die Majorität möchte beschließen, daß sie von der Instruktion absehe, das wagte die Mehrheit nun doch nicht; und da Wangenheim, Lepel und Harnier nur die Absicht der Mächte, nämlich die Ruhe zu erhalten, verdanken wollten, so wurde die Schlußziehung ausgesetzt. In hohem Maße erbittert berichtet Lepel an den Kurfürsten, daß die heilige Allianz unter jenem Deckmantel bloß die Einmischung in die inneren Regierungsangelegenheiten maskire; trotzdem daß der Kurfürst in seiner Souveränität gekränkt erscheinen mußte, gebot er Lepel Schweigen und engen Anschluß an Baiern. Oldenburg, Weimar und die Niederlande waren schon durch eine russische Note zum Schweigen erschreckt worden. Als aber neue Beschwerden über Lepel in Kassel einliefen, erhielt er einen schweren Verweis mit dem bestimmten Befehl, Oestreich nicht mehr zu opponiren, sich mit dem Präsidium zu halten wie die Andern und jedes Zusammengehen mit Würtemberg zu vermeiden. Mannhaft antwortete Lepel, er treibe keine systematische Opposition und

gehe mit Wangenheim nur, wenn seine Sache eine gute sei, übrigens verschmähe dieser es Stimmen zu werben, wie Buol das immer thue; mit dem badischen und hannoverschen Gesandten könne er wegen ihrer Falschheit und ihres Wankelmuths nicht zusammengehen; den Bundesangelegenheiten müsse weit mehr Sorgfalt gewidmet werden als dies geschehe. Im Herbst wurde er abberufen (1823) und bald darauf auch Wangenheim, nachdem man ihm und seinem Hof noch auf Bericht des Herrn von Blittersdorf, „des ergebenen Satelliten des Fürsten Metternich" dadurch einen besonderen Schlag versetzt hatte, daß der „deutsche Beobachter" in Stuttgart von Bundeswegen unterdrückt wurde. Der König von Würtemberg antwortete damit, daß er seinem Gesandten jeden Verkehr mit dem Badenser verbot, ein Umstand, der erst 1836 auf Vermittlung Münchs beseitigt wurde, sowie daß er Wangenheim erst 1824 einen Nachfolger in Herrn von Trott gab, den Niemand haben wollte; der, wie Herr von Meyerfeld schreibt, berüchtigt war wegen seines antipatriotischen Verfahrens in Kurhessen während der Jahre 1813 und 1814, verächtlich wegen Verwendung von Depositengeldern für seine eigne Person, verhaßt wegen seiner bei den Wiener Conferenzen gethanenen Aeußerungen. Aber, befürchtet er, dieser Mann werde sich schon einzuschmeicheln wissen und bald großen Einfluß entwickeln, da er 18,000 Gulden Gehalt und freie Wohnung habe.

So war die Epurirung vollzogen, es war „die zweite Portion Karlsbader Wasser, die man, wie Gentz sagte, dem Bund einschenkte." Die Klagen einzelner Bundestagsgesandten über das Einschüchterungssystem des russischen Gesandten wurden immer häufiger; sie führten wohl zu einer Verstimmung zwischen diesem und der Präsidialmacht, aber die eingebildete Macht des Systems siegte. Nachdem Metternich seinem Gebäude die nöthigen Stützen und Schutzmauern glaubte verschafft zu haben, dämmerte das Organ des deutschen Bundes weiter bis die Juliblitze des Jahres 1830 dem gemüthlichen Zustand in der Eschenheimer Gasse ein jähes Ende bereiten halfen.

Die Nation hatte sich unterdes den nationalen Bestrebungen völlig abgewandt; viele denkende Köpfe ließen sich von Schleiermacher und Hegel zum großen Theil absorbiren; als ernstere Bestrebungen hervortraten, die Romantik aus der Dichtkunst zu vertreiben, zog sie in die Staatswissenschaft ein; es wiederholte sich die unheilvolle Zeit, in der durch Paracelsus die Phantasie in die

Wissenschaft, der Verstand aber in die Poesie geschleppt wurde. Die Masse sank in dumpfe Theilnahmlosigkeit, nur zuweilen wirkte im Südwesten eine einheimische oder französische Kammerrede; nicht der kleinste Theil der leitenden Kreise glaubte in dem territorialen Verfassungsleben einen Ersatz für das öffentliche Leben einer großen Nation finden zu können; ständische Winkelfragen hielten nicht Wenige für die entscheidenden Punkte, und ihre Lösung für verknüpft mit dem Wohl und Wehe der Nation.

Die constitutionellen Kämpfe, Forderungen und Errungenschaften wurden bald zu wesenlosen, unsachlichen Tournieren, Phrasen und Gespenstern. Unter Theorien und Kleinlichkeiten, unter Weltbürgerthum und Partikularfanatismus, unter Deutschthümelei und Nachäfferei der Franzosen ging die gesunde Anschauung, der politische Sinn, das nationale Bewußtsein diesem Geschlechte völlig verloren. Friedrich von Gagern, der treue, deutsche Mann, den das deutsche Elend und die oranische Schrulle seines Vaters in die Fremde geführt hatte, der Mann mit den klaren Augen und dem warmen Herzen, klagt über die öffentlichen Zustände und die Menschen in Deutschland während der zwanziger Jahre, daß er sie nicht wieder erkenne. Begann man, erzählt er, im engeren Kreise gebildeter Männer, ein Gespräch über öffentliche Angelegenheiten, so wichen sie aus, schwiegen oder stahlen sich weg.

Die Zeitungen waren in der Regel nur Anschlagebretter der Regierungen, die immer in der Angst lebten, daß die Deutschen sich erinnern möchten, ein Vaterland gehabt zu haben. Auf das eifrigste waren sie bemüht, die letzten Spuren dieses gemeinsamen Bandes zu beseitigen. Jeder Fürst wollte sein Völkchen isoliren und ihm Territorialegoismus einimpfen; jeder machte seine eignen Gesetze, seine eignen Zollgrenzen, seine Landesuniversität und seine Cocarde, so lange die Farben ausreichten. Man wollte, meint Gagern weiter, von Anfang an, daß der Bundestag null sei, man hat jetzt gesorgt, daß er verächtlich wird; er vegetirt Deutschland zur Schande und Europa zum Spott. Man hat Inquisitionen zum Schutz der Souveränität niedergesetzt, kein Briefgeheimniß gilt mehr; die Kammern, die zu klein sind, befinden sich oft in den Händen der Staatsdiener, und diese, zumal die höheren, erreichen ihre Stellungen nur durch Servilität; die bewaffnete Macht kostet viel und leistet nichts, die Offiziere, namentlich die mittleren Rangs, sind unzufrieden,

die Produkte des Ackerbaues sind werthlos, die vielen Auswanderer verkommen in der Fremde, die Industrie ist gelähmt und der Handel so gehemmt, daß er „wie ein gehetztes Wild auf 100 Umwegen den Hunden des Fiskus zu entfliehen sucht.“ Die Kapitalien wurden durch die Staatsschulden absorbirt, nur Börse und Agiotage blühte. Und allem dem gegenüber stand das Volk stumpf und doch verbissen, ängstlich und doch voll Ueberhebung, gleichgültig und doch neidisch: „in Deutschland, ruft Gagern schmerzlich aus, versteht man die Kunst mit Gelassenheit zu verzweifeln.“ Die Universitäten, die doch die Franzosen nicht anzutasten gewagt hatten, hatte man der Freiheit beraubt, die Wissenschaft unter Vormundschaft gestellt, hervorragende Lehrer entfernt, die Polizei in die Collegien gesetzt. Dabei keine irgend wie gesunde Parteibildung. Die stärkste Partei war die der Servilen mit wenig Charakter und viel Interessen, sie waren, meint Gagern, ohne Enthusiasmus und Heuchelei, im Gegensatz zu Frankreich; sie standen immer in ihrer ganzen Nacktheit da, sie waren wie der Knecht vor dem Herrn, der Rekrut vor dem Corporal; Legitimität galt nichts, ein großer Theil des Adels suchte sein Glück in der Fremde. Weit geringer, am stärksten vertreten im Gelehrten-, Handels- und Militärstand, sowie unter der Jugend waren die Unitarier, die die Einheit der Nation wollten, aber sehr bald zum großen Theil auf die Wege der Demokratie und Revolution, zu einem geringeren in den Schmollwinkel gedrängt wurden. Nur wenige behielten klare Augen und frischen Muth, wie Friedrich von Gagern, der schon 1823 auf Preußen als den einzigen Helfer hinwies, wie dies kurz nachher der Hesse Wilhelm Schulz und der Würtemberger Paul Pfizer in so schneidiger und überzeugender Weise fortgesetzt haben. Als dritte Partei sind die Föderalisten zu nennen, die sich aber in zwei ganz entgegengesetzte Gruppen spalteten; die eine, geführt von Leuten wie Blittersdorf, wünschte Aufrechterhaltung des Bestandes und Verstärkung der polizeilichen Centralgewalt des Bundes zu Gunsten der Präsidialmacht; man hat sie deshalb die absoluten Föderalisten genannt. Die damaligen Regierungen von Oestreich und Preußen wurden ganz in ihrem Sinn geleitet. Die andere Gruppe, an ihrer Spitze Wangenheim und seine Gesinnungsgenossen, wünschte Stärkung der Mittel- und Kleinstaaten, den Großmächten gegenüber, durch Verfassungen und eine aufgeklärte, constitutionelle Regierungsweise der Landesherren. Wie jene durch

den russisch-östreichisch-preußischen Absolutismus, so suchten diese durch den constitutionellen Partikularismus die Bildung des deutschen Staats zu verhindern. So schwach diese Partei zu jener Zeit war, und so schwächlich sie in der Regel verfuhr, so mächtig wurde jene und so brutal brauchte sie ihre Macht zumal in der Bundesversammlung. Wie es in dieser herging kann Gagern voll Erbitterung kaum aussprechen. Er klagt über seine Unthätigkeit in der Militär-Commission, zu der ihn der König der Niederlande 1824 abgeschickt hatte, es werde ihm so schwer sich in die „Gaunersprache" der Bundesdiplomaten zu finden, deren Parteiungen ihm vorkamen wie die byzantinischen „Grünen und Blauen" in der Rennbahn. Ganz besonders bitter äußert er sich über die östreichische Politik, über die man urtheilen könne, wie Newton über die Natur: Wenn sie ihren Zweck nicht erreiche, so könne sie sich damit rühmen, in Verfolgung desselben das Minimum von Verstand, Geld und Muth aufgewandt zu haben.

Und in dieser Zeit gerade konnte Hegel zu dem Satze gelangen und ihn offen aussprechen: „Was wirklich ist, ist vernünftig und das Vernünftige ist das Wirkliche." Und dieselbe Zeit ist es, in der die Romantik die Musik beherrschte: Preciosa, Freischütz, Euryanthe und Oberon, Spohrs Jessonda und Marschners Vampyr sind Kinder der zwanziger Jahre; die altdeutsche Kunst, Literatur und Volkspoesie wurde gepflegt; Friedrich Schlegel und Albrecht von Haller schlugen Geschichte und Staatswissenschaften über den romantischen Leisten; Görres suchte Heil und Halt in der Kirche; der Convertit Adam Müller schrieb: „Freiheit ist ein thierisches Vermögen, wenn sie nicht durch Dienstbarkeit vermenschlicht und geadelt wird." Während Niebuhr das individuelle Selbstgefühl und die Herrschaft der Sitte und der Tradition durch das ganze Volk hin verbreiten wollte, trat Rotteck mit seinem flachen Schematismus den geschichtlichen und politischen Sinn mit Füßen. Während Müllner und Grillparzer die Schuld-, Schrecken- und Spektakel-Tragödie kultivirte, langweilte Houwald seine Leser und Zuhörer mit seinem nüchtern-phantastischen Zeug, machte Zedlitz im „Stern von Sevilla" Stimmung für die östreichischen Absolutisten. Während Immermann die greulichste Schicksalstragödie unter seine Landsleute schleuderte, spielte Platen in seinem beleidigten, unsicheren Selbstgefühl den literarisch Unzufriedenen, führte Rückert seine Leser in den Orient, erzählten die vornehmen und geringen Pilger ihre

Irrfahrten, satirisirte Hoffmann und seine Anhänger, wandelte Eichendorf mit seinen Gesellen durch seine träumerische, reizende Sonntagswelt, begoß Scheffer jene J. Paulschen Pflanzenseelen, verhöhnte Börne die Nation, sang Heine in der Verzweiflung des Materialismus seine sentimentalen und frechen Lieder, um seinen Glauben, seine Liebe und sich selbst zu verhöhnen; zerriß er mit seinen „Reisebildern" den Nebel der albernen Kleinmeisterei und der verlogenen, fadenscheinigen Phrasen, der über das deutsche Leben gelagert war.

Zweites Kapitel.

Die aufständischen Bewegungen im Herbst 1830.*)

Nachdem das absolute Herrschersystem der Präsidialmacht, das durch besondere Conferenzen (1824) auf Metternichs Schloß Johannisberg im Detail festgestellt und als verbindlich für den Bundestag bezeichnet war, die Kirchhofsruhe über die deutsche politische Welt verbreitet hatte, war es vornehmlich das junge, den Zeiten der Freiheitskriege entwachsene Geschlecht, welches politisch regsam war, sich aber durch die stumpfe Reaktion immer mehr auf Abwege drängen ließ; französische Lockvögel und russische Drohungen beschleunigten diesen Gang noch erheblich. In diese schwüle Atmosphäre schlug die Juli-Revolution hinein. Die südwestdeutschen Fürsten erfreuten sich im Ganzen einer verfassungsmäßigen Ruhe; im August verbreitete sich die Gährung nach Norddeutschland, schon die ersten Septembertage brachten die Ausbrüche, zunächst in Leipzig am 2. d. M.; bald darauf in Dresden, am 6. in Cassel und in Braunschweig, am 13. in Altenburg und weiter in Sondershausen, Reuß, Holstein und Anhalt.**) In Braunschweig war man einig vom

*) Zu diesem und den folgenden Kapiteln bringt viel Detail der 1. Band der Schrift von K. Mucke „die politischen Bewegungen in Deutschland von 1830—1835." Leipzig 1875; der 2. Band desselben Buchs behandelt weitläufig die belgisch-luxemburgischen Wirren.

**) Als auch in Köthen Rebellion ausgebrochen war, hatte sich die Herzogin nach Stollberg zu ihrer Nichte geflüchtet, und schrieb nun nach Berlin „ridiküle Briefe", wie Herr von Rochow erzählt, mit der Erklärung, sie sei

Bettler bis zum Hofmarschall und Truppenbefehlshaber, der Sultan Karl wurde vertrieben und hier sowol wie in Kurhessen, Sachsen und Altenburg erlangte man Verfassungen in modernem Sinn. Da die hessische Bewegung ebenso charakteristisch ist, wie die Art ihrer Behandlung, sowol seitens der Regierungen wie der Bundesversammlung, so ist die amtliche Darstellung derselben in der Bundesversammlung als Beispiel um so mehr von Interesse, als die bisher bekannt gewordnen Veröffentlichungen meist unvollständig und tendenziös erscheinen.

Nachdem die kurhessischen Stände einberufen waren, und die Unruhen im Lande bereits drei Wochen gedauert hatten, brachte der Präsidirende endlich die Angelegenheit am 30. September in der Bundesversammlung zur Sprache, forderte die Nachbarstaaten auf, Truppen bereit zu halten und verlangte, von Preußen und Baiern lebhaft unterstützt, daß Kurhessen zur Ergreifung kräftiger Vorkehrungen ermahnt werde. Am 1. Oktober trug der kurhessische Gesandte, nachdem er bemerkt hatte, daß er dringend um Nachrichten gebeten habe, hierauf Folgendes vor: „Heute Vormittag um 9 Uhr fand sich der Regierungsdirektor Schönhals von Hanau bei dem kurfürstlichen Gesandten persönlich ein und versicherte, daß sowol im Allgemeinen die Ruhe überall in der Stadt und auf dem Lande wieder hergestellt sei, als daß auch in den standesherrlichen Orten der Herren Grafen von Isenburg-Meerholz und Wächtersbach keine Unruhe und Aufstand noch dermalen herrsche; zu der speciellen Anführung der früheren rebellischen Auftritte und Ruhestörungen, sowie zur Eröffnung der Ursachen und Gründe, warum die rebellischen Handlungen nicht hätten verhindert, die Ruhestörer nicht gleich vom Anfang des Aufstandes hätten verhaftet und zur Strafe gezogen werden können, glaube die Regierung nicht ermächtigt zu sein.

Dieser Ermächtigung würde es wol, meint dann die Gesandtschaft, auch nicht weiter bedürfen, da Se. königliche Hoheit der Kurfürst höchstdero Gesandten am Bundestag mit ausgedehnter Vollmacht höchstverehrlichst versehen haben, sich sofort nach Hanau zu begeben, und alle daselbst nöthigen Vorkehrungen zur Herstellung der Ordnung und Ruhe zu treffen."

---

nur gewichen, um desto kräftiger auftreten zu können, und mit der Bitte um militärische Hilfe; „wahrscheinlich, bemerkt jener militärische Diplomat, will sie als Amazone an der Spitze der Truppen in ihrem Lande, in dem sie nichts mehr zu befehlen hat, wieder einziehen."

Dieser vorläufigen Antwort war folgender Bericht des Kreisamtes Schlüchtern an die Regierung zu Hanau beigefügt:

„Nach meinem bereits erstatteten Bericht wird Hochdieselbe (Regierung) entnommen haben, wie hoch die Gefahr in der dahiesigen Gegend gesteigert war. Die Gräuelthaten, wie solche in Steinau, Schwarzenfels und Sterbfritz vorgefallen, sind von der Art, daß die größten Besorgnisse obwalteten. Ich habe daher gestern sämmtliche Ortsvorstände angewiesen, in ihren Gemeinden die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, welches auch alsbald geschehen. Ich habe den Ortsvorständen noch bemerklich gemacht, daß Se. Hoheit der Kurprinz in Hanau angekommen sei, der in den ersten Tagen in höchsteigener Person in unsrer Mitte erscheinen werde. Durch die Nähe Sr. Hoheit und von der größten Gefahr überzeugt, wurden alle redlich Gesinnten ermuthigt und so die zweckmäßigsten Anordnungen getroffen, wodurch die Schlechten in jeder Gemeinde im Zügel gehalten wurden, welches zur Folge gehabt, daß die vergangene Nacht, sowie der heutige Tag allenthalben ganz ruhig vorüber gegangen sind. Nach diesen eingetretenen Einrichtungen bleibt, bei der bestehenden Mehrzahl der Guten, die Ruhe in allen Gemeinden gesichert, und unsre Thätigkeit wird nur von der kleineren Anzahl der Uebelgesinnten in den bewegten Ortschaften Steinau, Soden, Sterbfritz, Mottgers und Weigersbach in Anspruch genommen, und die Gefahr dürfte um so mehr vorüber sein, als aus den meisten Ortschaften, die sich ruhig verhalten und nach eingezogenen Erkundigungen auch ruhig bleiben, bereits Deputationen mit den Ortsvorständen dahier erschienen und nicht nur die größte Ergebenheit für die rechtliche Ordnung an den Tag gelegt, sondern auch den größten Abscheu gegen die Gewaltthaten geäußert und sich erboten, die nöthige Unterstützung erforderlichen Falls gegen Unruhstifter zu leisten. Mit dem größten Enthusiasmus für Se. königliche Hoheit den Kurfürsten und Se. Hoheit den Kurprinzen ist der größte Theil der Kreisuntergebenen beseelt, und der sehnlichste Wunsch geht dahin, Se. Hoheit in unsrer Mitte zu sehen.“

Eine Kritik über Form und Inhalt dieses wie es scheint auf Bestellung gearbeiteten Berichts wird einem aufmerksamen Leser gegenüber unnöthig, wenn der folgende Bericht resp. Vortrag des großherzoglich hessischen Gesandten damit verglichen wird. Dieser Vortrag lautet wörtlich:

„Die in verschiedenen Theilen des Kurfürstenthums Hessen neuerlich ausgebrochenen Unruhen haben auch auf die daran grenzenden großherzoglich hessischen Lande einen die öffentliche Sicherheit störenden Einfluß geübt. Dem großherzoglichen Gesandten sind darüber nach und nach von verschiednen Seiten, obgleich nur theilweise auf offiziellem Wege, Notizen zugekommen, welche, so wenig er auch deren Vollständigkeit zu verbürgen vermag, bei einer hohen Bundesversammlung zur Anzeige zu bringen er sich für verpflichtet hält. Vorzüglich waren es Einwohner der kurhessischen Provinz Hanau, welche sich der gröbsten Gewaltthätigkeiten auf großherzoglichem Staatsgebiete und der Aufwieglung großherzoglicher Unterthanen gegen Obrigkeit und Gesetze schuldig machten.

Zuerst schien es von den Aufrührern hauptsächlich auf Vernichtung der Grenzzolleinrichtungen des Großherzogthums abgesehen zu sein.

In der Nacht vom 25. auf den 26. v. M. wurde das Nebenzollamtsgebäude zu Heldenbergen, Landrathsamt Vilbel, von einem 80 bis 100 Mann starken Haufen Meuterer, welche von Windecken in Kurhessen gekommen waren, angegriffen, durch Steinwürfe wurden alle Fenster und Laden zerstört, die Dächer beschädigt, und selbst die untern Wände des Gebäudes durchlöchert; dieser Angriff war von aufrührerischem Geschrei und den heftigsten Aufforderungen der Bewohner von Heldenbergen, mit den Empörern gemeinsame Sache zu machen, begleitet.

Diese Aufwiegelungsversuche scheiterten an dem pflichtmäßigen Benehmen des Bürgermeisters und dem guten Geiste der Einwohner, welchen es gelang, die Meuterer, nachdem sie Feuer auf dieselben gegeben hatten, zu verjagen; sie zogen sich in der Richtung von Windecken zurück, bald darauf aber standen drei an einander hängende, mit mehr als 200 Fuder Früchten angefüllte Scheunen in Flammen und brannten von Grund aus ab, was allgemein für die Wirkung einer von den Aufrührern aus Rache vor ihrem Abzug verübten Brandstiftung angesehen wird.

Die nahe gelegenen Gemeinden Keichen und Büdesheim hatten alsbald Sicherheitsmannschaft nach Heldenbergen geschickt, und zur Herstellung von Ruhe und Ordnung daselbst thätig mitgewirkt.

Für die folgende Nacht war ein ähnlicher Angriff auf das Hauptzollamt zu Vilbel angekündigt, welcher aber durch eingetroffene

Militärdetachements, worunter eine Schwadron Kavallerie, vereitelt wurde.

Auch bei dem Hauptzollamte zu Offenbach war ein Drohbrief angekommen, wodurch die Einwohner der Stadt um so mehr beunruhigt wurden, als sich mehrere 100 Bewohner der nächsten Umgegend von Offenbach daselbst gesammelt hatten; eine alsbald aufgebotene, von der Bürgerschaft aufs bereitwilligste gestellte Sicherheitswache von 100 Ortsbürgern übte aber, in Gemeinschaft mit der Garnison und der Gensdarmerie so gute Aufsicht, daß die Ausführung des Frevels unterblieb.

Am 28. v. M. wurde durch Meuterer, welche aus dem hanauischen herüber kamen, die Zollhütte bei Steinheim in Asche gelegt und noch auf mehrere großherzogliche Zollgebäude an der kurhessischen Grenze wurden dem Vernehmen nach Angriffe unternommen, ohne daß die desfallsigen näheren Umstände und deren Erfolg der großherzoglichen Gesandtschaft noch zur Zeit bekannt geworden sind. In der Stadt Büdingen, dem Wohnsitz des Herrn Grafen von Isenburg-Büdingen, war durch einen Haufen von Unruhstiftern die Ordnung auf kurze Zeit gestört worden. Durch die Ortsbürger wurde aber alsbald die Ruhe wieder hergestellt, und die Haupträdelsführer wurden verhaftet.

Auf die davon erhaltene Anzeige sandte das großherzogliche Gouvernement ein Truppendetachement von 30 Mann dahin ab. Darauf wurde Büdingen in der Nacht vom 28. auf den 29. September von Hanauer Insurgenten, welche mit Gewehren bewaffnet waren, angegriffen, jedoch von dem Militär, mit Hilfe der Bürger und standesherrlichen Diener, so gut vertheidigt, daß mehrere der Angreifer, darunter zwei tödtlich verwundet, die übrigen verjagt wurden, der Zweck dieses Angriffs war, die verhafteten Anstifter der ersten Unordnungen zu befreien.

Bei dem Rückzuge kündigten die Aufrührer an, daß sie verstärkt wiederkehren würden, und sie hielten Wort, ehe eine nach Büdingen gesandte Schwadron Kavallerie daselbst eintreffen konnte. — Dieser letzte Angriff gelang ihnen, und hatte die Folge, daß schwere Frevel in der Stadt verübt und mehrere Häuser verbrannt worden sein sollen, worüber jedoch auch dem Gesandten die näheren Details abgehen. Der Herr Graf von Isenburg wurde genöthigt, an der Spitze der Aufrührer fortzuziehen, fand aber bald Gelegenheit, sich

von ihnen zu entfernen; der Anführer der Büdinger Bürgerwache blieb weit länger dem Zwang unterworfen, ihren Zug mitzumachen, bis es auch ihm gelang, ihnen zu entweichen.

Auch bei Vilbel zeigte sich gleichzeitig ein minder zahlreicher Haufen, welcher jedoch vor den Kavalleriepatrouillen zurückwich. In Büdingen nöthigten die Empörer in jedem Hause ein Individuum ihnen zu folgen, und auf diese Weise schleppten sie selbst Geistliche mit sich.

Plündernd, verheerend und aufwiegelnd ziehen sie von Ort zu Ort, sie erreichten schon die Landstädte Ortenberg und Nidda in Oberhessen und gedenken, ihren Aeußerungen zu Folge, bald in Gießen zu sein. Nach officiellen, bei der obersten Staatsbehörde in Darmstadt eingetroffenen Nachrichten, bilden sich aber auch in den nördlichen Theilen des Kurfürstenthums Hessen Rotten, welche das angrenzende großherzogliche Staatsgebiet in der Gegend von Alsfeld anfallen.

Schon früher wurde bemerkt, daß Emissarien der Hanauischen Insurgenten die großherzoglichen Grenzortschaften, namentlich im Landrathamtsbezirk Seligenstadt zur Befolgung ihrer verbrecherischen Handlungsweise aufzureizen suchen. — Se. königliche Hoheit der Großherzog befahlen daher die Verlegung eines Infanteriebataillons in diesen Bezirk zur Hemmung solcher Umtriebe und Erhaltung der Ordnung. In dortiger Gegend blieb auch bisher alles ruhig; inzwischen hat sich in einem am Rhein gelegenen Distrikte, dem ehemaligen Amte Lampertheim, nicht fern von der großherzoglich badischen Grenze, einige Unordnung mittelst Verfolgung der Israeliten und ähnlicher Excesse ergeben. Das sind aber auch die einzigen Frevel gegen die öffentliche Sicherheit, welche, soviel der Gesandte weiß, im Großherzogthum vorfielen, seitdem der Aufruhr in den kurhessischen Landen zum Ausbruch kam.

Se. königliche Hoheit der Großherzog haben inzwischen, nachdem der Ruhestand des Großherzogthums, zumal in der Provinz Oberhessen, durch die aus dem Nachbarlande in dieselbe eingedrungenen Empörer von Tag zu Tag gefährlicher bedroht wurde, zur Herstellung der Ruhe, zum Schutz ihrer Unterthanen und zur Vertreibung der fremden Aufrührer, den Befehl ertheilt, eine Truppencolonne von 4 Bataillonen Infanterie, 4 Schwadronen Kavallerie und 2 Batterien Artillerie nach Oberhessen in Bewegung zu setzen,

und dieses Corps unter den Oberbefehl Sr. Hoheit des Prinzen Emil von Hessen gestellt. — Dasselbe ist auch bereits zu seiner Bestimmung abgegangen, und es ist zu erwarten, daß diese Maßregel genügen werde, Oberhessen von den rebellischen Ausländern zu reinigen. Se. königliche Hoheit der Großherzog haben durch die getroffenen Verfügungen bewährt, wie sehr Höchstihnen in der jetzigen gefahrvollen Zeit die Entwicklung der Militärkraft ihres Staats am Herzen liege, um, soweit es dieselbe gestattet, wenigstens innerhalb der Grenzen des Großherzogthums, einem Zustand ein Ende zu machen, welcher nicht allein die großherzoglichen Lande, sondern auch sämmtliche Bundesstaaten, wenn er nicht durch höchst energische Maßregeln unverzüglich unterdrückt wird, mit gänzlicher Auflösung aller Bande der bürgerlichen Gesellschaft und völligem Ruin bedroht, — Se. königliche Hoheit können es daher auch nur als heilige Bundespflicht erkennen, daß alsbald von Seiten des Bundes große Kraftanstrengung erfolge, um im Nothfalle Höchstihre Bestrebungen zu unterstützen und alsbald das notorisch schon zu einem furchtbaren Grade herangewachsene Uebel mit seiner Wurzel auszurotten, welche bekanntlich nicht im Großherzogthume zu finden ist."

Zum Schluß verlangt der Gesandte im Namen seiner und im Interesse aller Bundesregierungen die Aufstellung einer starken Militärmacht.

Nachdem der kurhessische Gesandte sich ausgeschwiegen, ergriff der Präsidirende das Wort, um nach einigen einleitenden Worten die Vorschläge des Bundestagsausschusses vorzutragen, welche dahin gingen, bewegliche Colonnen in der Stärke von 7000 Mann zu bilden, nämlich von 5500 Mann Infanterie, 1500 Mann Kavallerie und 16 Geschützen, zu stellen von Nassau, Baiern, Baden und Hessen; und zwar sollen die Nassauer in Höchst und Oberursel, die Baiern bei Dettingen a. M., die Badner in der Richtung auf Offenbach, die Hessen in Offenbach und Steinheim Aufstellung nehmen; der Corpscommandant, den das stärkste Contingent, in diesem Falle Nassau, gibt, wird mit ausgedehnter Vollmacht versehen und soll an die Befehle der hohen Bundesversammlung gebunden sein.

Außerdem werden drei Reservecorps aufgestellt: ein würtembergisches mit 4—6000 Mann bei Heilbronn, ein bairisches von

4000 Mann bei Brückenau, ein preußisches von 6000 Mann bei Wetzlar.

Dafür waren alle Gesandtschaften bereit, möglichst bald die Zustimmung ihrer Regierungen einzuholen. In der folgenden Sitzung, acht Tage später, also am 7. Oktober, konnten die Gesandten für Nassau und Baden die Ausführung jenes Beschlusses mittheilen, wobei letzteres erklärte, „es könne nur ein Dragonerregiment mit ungefähr 400 Pferden stellen, da es in den jetzigen Verhältnissen weder räthlich noch thunlich ist, das eigene Land von Kavallerie zu entblößen.“ Dann ließ sich auch Kurhessen herbei seine militärischen Maßnahmen zu schildern, unter welchen die bezeichnendste die ist, daß die seitherige Garnison von Hanau mit den zwei Infanteriebataillonen tauschte, welche bisher in Marburg und Ziegenhain gestanden hatten; zugleich wäre durch ein kurfürstliches Dekret die Wiedererrichtung und Organisation der Bürgerbataillone genehmigt. Zum Schluß bemängelt er die Angaben des großherzoglich hessischen Gesandten und beschwert sich über die öffentliche Verunglimpfung kurhessischer Unterthanen. Scharf erwidert dann dieser Gesandte, daß seine früheren Angaben auf Wahrheit beruhten, und daß nur von Kurhessen aus, wo die Regierung der Bewegung nicht hätte steuern können, die Bewegungen entstanden wären. Um in eine weitere Beweisführung einzutreten, trug er noch folgendes vor: „Nach dem letzten, den Aufrührern gelungenen Ueberfalle der Stadt Büdingen, und ehe noch das nach Oberhessen entsendete großherzogliche Truppencorps dort angekommen war, brachten es dieselben dahin, einige Grenzortschaften gegen Kurhessen, im gräflich-isenburgischen und gräflich-stollbergischen Standesbezirke zur Insurrektion zu verleiten.

Auf diese Weise verstärkt, und überall auf ihren verheerenden Zügen das Mittel anwendend, die Bewohner der Orte, durch die Drohung, ihre Häuser zu verbrennen zur Theilnahme an ihrem frevelhaften Beginnen zu nöthigen, drangen die Rebellen in verschiedenen Richtungen in Oberhessen vor.

Am 30. September, Abends zwischen 5 und 6 Uhr, traf die Rotte in dem Städtchen Nidda, dem Sitze mehrerer Beamten ein, sie verheerte daselbst das Wohnhaus des Landrichters auf die scheußlichste Weise und schlug an mehreren Häusern die Fenster ein, dann zog sie weiter.

Von hier aus theilte sich die Bande, wie es scheint in mehrere Colonnen, wovon sich eine über Florstadt gegen Altenstadt, die andre über Melbach gegen Friedberg oder Butzbach, die dritte gegen Schotten und den Vogelsberg hinwandte.

In Melbach erschien in der Nacht vom 30. September auf den 1. Oktober ein Haufen von 4—500 Köpfen und verübte die größten Frevel; die Einwohner zu Melbach, zu schwach um allein Widerstand zu leisten, verhielten sich Anfangs ruhig. Während des Treibens der Rebellen aber kamen die Einwohner von Södel und Wölfersheim dem bedrängten Ort zu Hilfe, trieben vereint mit den Melbachern die Meuterer aus dem Orte, und machten neun Gefangene, welche sie, aller Betheuerungen ungeachtet, daß sie gezwungen worden seien, nach Friedberg ablieferten. Eine andere Insurgentencolonne erschien in derselben Nacht zwischen 9 und 10 Uhr zu Florstadt, wo sie sogleich Sturm läutete, unter Fenstereinschlagung und fürchterlichen Drohungen in den Hof der Patrimonialgerichtsbarkeit, des Freiherrn von Löw, eindrang und dort Zerstörungen mancherlei Art vornahm.

Inzwischen hatten sich die Florstädter Einwohner besonnen und gesammelt, sie fielen über die Rebellen her, schlugen sie zum Ort hinaus und nahmen sechs gefangen, welche ebenfalls nach Friedberg gebracht wurden.

Die Rebellen, deren Colonnen sich nach dem Vogelsberg hin gewandt hatten, langten am 30. September, Abends um 1/28 Uhr, nachdem sie sechs Stunden lang zu Gedern Verwüstungen vorgenommen und Personen mißhandelt, doch den Herrn Grafen von Wernigerode, in dessen Schloß sie lange verweilten, persönlich verschont hatten, in Schotten an, wo sie die ganze Nacht über in allen öffentlichen Gebäuden die größten Gräuel verübten und das Haus des Rentbeamten und Landraths fast gänzlich demolirten; die Beamten, der Landrath, der Landrichter und der Rentbeamte mußten flüchten, um nicht ermordet zu werden.

Die Bewohner des Landrathamtsbezirks Schotten sahen diese Gräuel mit an, nahmen aber größtentheils keinen Antheil an denselben.

Am 1. Oktober früh verließ die Rotte die Stadt Schotten wieder und zog sich weiter in den Vogelsberg. Nur ein kleiner Theil der Rebellen war mit Gewehren bewaffnet, die meisten führten Prügel. Der Kern der Rotten, die den Aufruhr weiter zu führen bestimmt waren, bestand aus dem gemeinsten Pöbel, dem Auswurf

der Menschheit. — Im Anfang schienen die Horden bloß auf Zerstörung ohne Plünderung ausgehen zu wollen; bald aber kam eine blinde Raubwuth mit Völlerei und Brutalität hinzu. Es ist schwer sich von der muthwilligen Verheerung öffentlicher Gebäude einen Begriff zu machen.

Das großherzogliche Truppencorps erschien noch zur rechten Zeit, um mehrere der bedrohten Punkte zu schützen."

Nachdem der Gesandte sodann die militärischen Maßnahmen im Einzelnen dargelegt und besonders darauf hingewiesen hatte, daß sich das hessische Militär tadellos gehalten habe, hob er hervor, daß der Großherzog keine Mittel und Anstrengungen gescheut habe, der Bewegung Herr zu werden, die von den schlimmen „Ausländern" angezettelt worden sei. Auch habe die hessische Regierung dafür Sorge getragen, daß die Untersuchung einheitlich und „von einem höheren, mehr staatspolizeilichen Standpunkte aus" geführt werde, damit man, wo möglich die „oberen Leiter der Insurrektion" erkennen und zur Strafe ziehen könne. Daraus ist nun in der Folge nichts geworden, weil diese „oberen Leiter" nicht existirten; weil eben hier nur ein Theil des niederen Volks, das sich durch die Zollgrenzen, die der preußisch-hessische Verband zu errichten gezwungen gewesen war, sowie durch den Druck der standesherrlichen Regierungen schwer bedrängt sah, in seiner Weise sich Abhilfe zu schaffen gesucht hatte.

Bei der darauf folgenden Erörterung in der Bundesversammlung drängte sich, wie das Protokoll bemerkt, sämmtlichen Gesandtschaften die Wahrnehmung auf, daß von Seiten der kurhessischen Regierung noch alle jene Aufklärungen und Nachrichten fehlten, welche den früheren Beschlüssen zu Folge erfordert wurden, um die Bundesversammlung in den Stand zu setzen, zu beurtheilen, ob der Stand der Ruhe und der gesetzlichen Ordnung allenthalben wieder eingetreten, oder welche Maßregeln noch weiter „vorgekehrt" werden müssen, denselben so schleunig als möglich herzustellen.

Es wurde einhellig anerkannt, daß diesen Beschlüssen von Seiten Kurhessens keine Genüge geleistet worden sei, es ergab sich vielmehr aus der näheren Besprechung mit dem kurhessischen Bundestagsgesandten, daß die legalen kurhessischen Behörden noch nicht allenthalben wieder in Wirksamkeit eingesetzt, daß die den Standesherrn abgedrungenen Concessionen noch nicht zurückgezogen waren,

und daß weder von einer Untersuchung noch Bestrafung der Rädelsführer und Theilnehmer an dem Aufstande bisher etwas bekannt geworden war u. dergl., woraus die Bundesversammlung eher die Fortdauer als die Beilegung des Aufstandes annehmen zu müssen glaubte, auch nicht einmal sich darüber beruhigt sah, ob die Mittel der kurhessischen Regierung ausreichten, diesen gesetzlichen Zustand der Dinge herzustellen. Nach einer etwas abdämpfenden Rede des Präsidiums wurde einhellig beschlossen den kurhessischen Gesandten aufzufordern: „ausführliche weitere Anzeige zu erstatten a) ob die Landes- und Ortsbehörden wieder in gesetzlicher Wirksamkeit seien, b) ob hinsichtlich der in der Revolte von den Obrigkeiten erpreßten Zugeständnisse den Gesetzen gemäß verfahren worden sei, c) ob die Theilhaber und Rädelsführer des Aufstandes den competenten Behörden überantwortet seien, und d) ob volle Gewißheit darüber vorhanden sei, daß die von der Regierung zum Schutz der ruhigen Bürger angeordneten Maßregeln auch wirklich hinreichen die Wiederkehr der stattgehabten Excesse und tumultuarischen Auftritte abzuhalten." Nachdem dann auf Antrag des Bundestagsausschusses in Militärangelegenheiten am 14. Oktober beschlossen war, das in den beiden Hessen aufgestellte Truppencorps unter Herabsetzung auf 5300 Mann fortbestehen, die Aufstellung der Reservecorps jedoch wegfallen zu lassen, wurde nach einer für unzureichend erklärten Privatmittheilung des kurhessischen Gesandten unter Dank an die betreffenden Bundesstaaten beschlossen, die Truppencontingente zurückzuziehen. Als aber auch einen Monat später der kurhessische Gesandte noch ohne Instruktionen war, wurde am 18. November auf Antrag des Präsidiums beschlossen, von der kurhessischen Gesandtschaft binnen 14 Tagen die verlangte und zugesicherte Erklärung entgegen zu nehmen. Aber erst in der letzten Sitzung des Jahres, am 14. December erklärte der kurhessische Gesandte nach seiner schriftlichen Instruktion wörtlich wie folgt zu Protokoll:

„Die durch betrübende Ereignisse, welche in mehreren deutschen Staaten stattfanden, herbeigeführte Beunruhigung der Gesammtheit des deutschen Bundes und der betreffenden Nachbarstaaten wird, soviel die Vorgänge in der Provinz Hanau anbelangt als durch die Notorietät beseitigt anzunehmen stehen. In ganz Kurhessen ist die Ruhe, soweit sie als unterbrochen gewesen betrachtet werden könnte, vollkommen wieder hergestellt, und Se. königliche Hoheit der Kurfürst,

auf die unerschütterliche Liebe und Treue des bei weitem größten Theiles Ihrer Unterthanen bauend, hegen das festeste Vertrauen, daß eine bedeutungsvolle Störung der Ruhe, wodurch Allerhöchstdieselben in den Fall kommen könnten, auf den Grund des 26. Artikels der Wiener Schlußakte den Beistand des deutschen Bundes anzurufen, um so weniger zu befürchten ist, als — abgesehen von polizeilicher und richterlicher Ahndung unterliegender Vergehen und von Excessen, welche durch unvermeidliche, von der Natur herbeigeführte Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse veranlaßt, nur von der Hefe des Volkes ausgingen — ein Aufstand zur Erreichung politischer Zwecke in Kurhessen nicht stattgefunden hat und an den betreffenden Orten hinlängliche Streitkräfte aufgestellt sind, um eintretenden Falls die Ausartung gesetzwidriger Auftritte und die Mitwirkung einzelner Aufwiegler zu solchem Zwecke zu verhindern und unschädlich zu machen, als ferner viele der Unruhestifter in gefänglicher Haft ihrer Aburtheilung und Bestrafung entgegensehen, und als endlich die wenigen, nur auf kurze Zeit in ihrer Thätigkeit gestört gewesenen Behörden, soweit die kurfürstliche Staatsregierung es für nothwendig und zweckmäßig gehalten hat, ihren amtlichen Verrichtungen von neuem obliegen."

Auf diese Erklärungen, deren Form des Inhaltes völlig würdig ist, konnte sich aber doch auch der Präsidirende Herr Gesandte nicht entbrechen zu bemerken, daß diese Erklärung zwar beruhigend sei, aber den bestimmt formulirten Fragen der Bundesversammlung keineswegs genüge; auch könne nicht übergangen werden, daß die in öffentlichen Blättern über den Zustand der Dinge im Kurfürstenthum verbreiteten Nachrichten mit der eben vernommenen Erklärung theilweise in offenbarem Widerspruche ständen.

Drittes Kapitel.

Die Maßregeln der Bundesversammlung.

Während jener Ereignisse hatte der Präsidirende die Bundesversammlung zu einer vertraulichen Besprechung am 18. September vereinigt und zunächst das Wort genommen, um die Bundesversammlung auf ihre Verpflichtungen hinzuweisen.

Nachdem der Vortragende aus dem Artikel 2 der Bundesakte, sowie den Artikeln 25, 26, 27, 28 und 32 der Wiener Schlußakte nachgewiesen hatte, daß dem Bunde in seiner Gesammtheit die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe verfassungsmäßig obliege, fuhr er fort: „Von der Weisheit der Regierungen darf mit Zuversicht erwartet werden, daß selbe den gerechten Beschwerden der Unterthanen, wo solche bestehen und im gesetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlicher Milde abhelfen, Verpflichtungen, welche sie ihren Unterthanen gegenüber eingegangen haben, treu und ohne Rückhalt erfüllen, und auf diese Weise jeden Anlaß zur Auflehnung gegen die Obrigkeit im Voraus beseitigen werden." Die Unruhen müßten schleunigst unterdrückt werden, keinenfalls dürfe aber durch unzeitgemäße Nachgiebigkeit das Uebel verstärkt werden. Dazu müßten die Bundesstaaten sich gegenseitig unterstützen und wenn selbst zu schwach, die Hilfe des Bundes anrufen. „Allerdings," fuhr Herr von Münch-Bellinghausen fort, „würde hiernach auch erforderlich sein, daß hiervon, sowol von der hilfeleistenden, als von der die Hilfe erhaltenden Regierung, die Anzeige an die Bundesversammlung gemacht werde, damit letztere hierauf diejenige Stellung einnehme, welche ihr die betreffenden Bestimmungen der Wiener Schlußakte zuweise. Auch bedürfe es wohl nicht der ausdrücklichen Erwähnung, daß die Anzeigen, welche die Bundesversammlung von den mit Aufruhr betroffenen Regierungen zu erwarten berechtigt ist, mit aller Offenheit und ungeschminkter Wahrheit abgefaßt sein müssen, wenn die Bundesversammlung über die Maßregeln gegen die Gefahren, von welchen die Ruhe Deutschlands bedroht ist, entsprechend

berathen soll.“ Es müßten ferner hierzu die Bundescontingente in Bereitschaft gesetzt werden.

Der preußische Gesandte hatte schon bei jener ersten vertraulichen Besprechung besonders darauf hingewiesen, ob es nicht in Fällen notorischer Beschwerden gegen einzelne Regierungen angemessen sei, der Bundesversammlung die Befugniß einzuräumen, ihre Wirksamkeit durch Verwendung zu äußern, sodann ob nicht der Bund die in Folge von Revolten durch Zwang abgedrungenen Concessionen schon im Voraus für null und nichtig erklären sollte.

Dem k. k. Hofe aber schien die Annahme des ersten Punktes weder rathsam noch nothwendig, da die bestehende Bundesgesetzgebung der Bundesversammlung ausreichende Wirksamkeit auch in dieser Richtung gesichert habe; der zweite Punkt aber erledige sich schon durch den bekannten Satz des gemeinen Rechts, dürfte überdies auch zu Mißdeutungen Anlaß geben.

Einstimmig war man darin gewesen, die Censur der politischen Blätter schärfer zu handhaben und das Präsidium konnte hinzufügen, „daß denen Censoren die strengste Handhabung der Bundes-Beschlüsse vom 20. September 1819, deren vernachlässigte oder unterlassene Vollziehung bereits soviel Unheil über Deutschland gebracht hat, von neuem zur Pflicht gemacht werde.“

Als die Gesandtschaften ihre Instruktionen erhalten hatten, trat man zur eigentlichen Berathung am 14. Oktober zusammen. Nachdem das Präsidium das eben berichtete vorgetragen hatte, gab der preußische Gesandte von Nagler die Aeußerung seiner Regierung zu Protokoll: Durch die Bewegungen in Frankreich und Belgien hervorgerufen oder beschleunigt, hätte sich auch in Deutschland diese Krankheit zunächst der untersten Volksschichten gezeigt; aber es müsse doch hervorgehoben werden, daß auch sonst gute Bürger sich diesen Bewegungen angeschlossen hätten und dies wäre, zumal in Deutschland, nur durch eine früher schon vorhanden gewesene Unzufriedenheit der Gemüther möglich und erklärlich. „Ueber die besonderen Veranlassungen zu dieser Stimmung, heißt es dann wörtlich weiter, darf hier füglich weggegangen werden, da es dem königlich preußischen Gesandten nur darauf ankommen kann, hierbei die Aufmerksamkeit der hohen Bundesversammlung zunächst nur insofern in Anspruch zu nehmen, als sich in einzelnen Fällen eine solche Veranlassung etwa auch bei solchen Pflichten hervorgethan hat, welche deutsche Regierungen im Bundes-

vereine übernommen und von deren gewissenhaften Erfüllung die Unterthanen eine wesentliche Beförderung ihrer Wohlfahrt erwartet haben. Denn es würde Pflicht des Bundes sein, dafür zu sorgen, daß allem hiervon abgenommenen Vorwande zu Beschwerden der Unterthanen und zur Verbreitung derselben auf ungesetzlichen Wegen vorgebeugt würde."

Man kann sich denken, welchen Eindruck diese Worte bei der hohen Versammlung gemacht haben; das Protokoll schweigt natürlich darüber und setzt in dem folgenden Abschnitt die preußische Betrachtung über die Mittel und Wege zur Herstellung der Ruhe fort. Nach einer klaren staatsrechtlichen Erörterung über die betreffenden Artikel aus der Bundes- und Schlußakte erklärt die preußische Gesandtschaft, es sei angemessen sich über folgende Maßregeln zu einigen:

„1) Dem deutschen Bunde ist von allen, innerhalb seines Gebietes vorgehenden, unruhigen Bewegungen, welche einen politischen Charakter andeuten (mithin nicht von zufälligen Volksaufläufen, die polizeilich ebenso leicht unterdrückt werden, als sie entstanden sind), durch die Regierungen der betheiligten Staaten ohne Zeitverlust am Bundestage Anzeige zu erstatten, und diese Anzeige wird sich zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der wiederhergestellten Ordnung ergriffenen Maßregeln zu verbreiten haben.

2) In Berücksichtigung des möglichen Falles, daß eine Regierung durch die Folgen eines entstandenen Aufruhrs wider ihren Willen in eine Lage gerathen wäre, welche ihr eine Mittheilung von der Lage der Sache an die Bundesversammlung gar nicht gestattete oder sehr erschwerte, würde die Bundesversammlung zu beschließen haben, daß auf Anregung eines oder des andern benachbarten Bundesstaates, die Einziehung gründlicher und zuverlässiger Information über den Zustand des betreffenden Landes durch eine oder mehrere, zu diesem Zwecke mit besonderem Commissario von Bundeswegen zu versehende Bundesregierung zu bewirke nund von denselben über dasjenige, was zur Wiederherstellung und Erhaltung gesetzlicher Ordnung daselbst nach Lage der Umstände thunlich und erforderlich ist, Vorschlag zu machen sei, wobei jedoch dem Bundesgliede, welchem der Auftrag ertheilt wird, die Verpflichtung, mit der Regierung des in Aufruhr gesetzten Landes genaue Rücksprache zu nehmen, aufzuerlegen sein würde.

3) In fernerer Berücksichtigung der möglichen Fälle, wo das Eigenthum und das Leben von Angriffen bedroht sind, welche durch schnelles Einschreiten militärischer Hilfe abgewendet werden konnten, wo aber zugleich die betreffende Regierung eine solche Hilfe, weil es ihr an hinreichenden Mitteln dazu fehlt, eintreten zu lassen außer Stande ist, würde die Bundesversammlung zu beschließen haben:

a. daß allenthalben, wo bei dem Vorwalten der oben bezeichneten Umstände irgend eine Gefahr im Verzug vorhanden ist, jeder Bundesstaat, an welchen dieserhalb von der betreffenden Regierung ein Aufruf ergeht, die erforderliche Hilfe Namens des Bundes zu leisten, nicht allein autorisirt, sondern auch verpflichtet sein solle, insofern er sich nicht selbst dadurch der Gefahr aussetzt, die Sicherheit seines eignen Gebiets und seiner Unterthanen bloß zu stellen, die Vertheidigungsfähigkeit eines festen Platzes zu mindern, oder seine Truppen auf irgend eine Weise zu compromittiren, deren Befehlshaber bei ihrem Einrücken in ein fremdherrliches Gebiet darauf bedacht sein muß, den Zweck womöglich mehr durch den moralischen Eindruck zu erreichen, welchen die Nähe einer stärkeren Militärmacht hervorzubringen geeignet ist, als durch eigentliche Anwendung physischer Gewaltmittel;

b. daß dergleichen Hilfscommandos jedesmal von einem Civilcommissarius begleitet sein müssen;

c. daß hierüber, sowie über den Erfolg Anzeige an die Bundesversammlung zu erstatten ist.

4) Die Bundesversammlung würde in Erwägung zu ziehen haben: ob es nicht dienlich sein möchte, daß aus ihren Mitgliedern eine Commission zur angemessenen Vorbereitung ihrer nach dem Obigen zu beginnenden Wirksamkeit niedergesetzt werde, und sofern solches angemessen gefunden wird, würde sie alsbald zu deren Ernennung schreiten können.

5) Sie würde es sich im Sinne des Artikels 32 der Wiener Schlußakte zum Grundsatz zu machen haben, daß wirklich executivische Maßregeln nicht anders als in Uebereinstimmung mit den Anträgen der betreffenden Regierung beschlossen werden können.

6) Endlich würde die Bundesversammlung sich die Aufgabe zu stellen haben, bei der Prüfung der ihr über die vorkommenden aufrührerischen Bewegungen gemachten Mittheilungen besonders aufmerksam darauf zu sein, ob von den Regierungen der betheiligten

Staaten ihren allgemeinen und speciellen Bundespflichten, z. B. den Pflichten rücksichtlich der landständischen Einrichtungen, auch hinlänglich Genüge geleistet worden ist, und die betreffenden Regierungen wo sie sich vom Gegentheil überzeugt, wiederholt zur Erfüllung solcher Pflichten einzuladen, auch über dasjenige, was in dieser Hinsicht von ihnen veranlaßt worden sei, ihre Anzeige zu erfordern, damit allen Vorwänden zu Beschwerden der Unterthanen, und zur Betreibung einer Abstellung derselben auf ungesetzlichem Wege vorgebeugt werde."

Eine Bestimmung über die Aufhebung der irgendwo eventuell gemachten Zugeständnisse zu treffen, sei um so mißlicher, als man „allgemeine Merkmale des notorischen Abgedrungenseins" nicht angeben könne, und um so weniger nöthig, als es selbstverständlich sei, daß dergleichen Zwangsconcessionen nicht verbindlich seien. Es ist schon hier zu bemerken, daß die preußische Regierung die früher ausgesprochene Meinung des Herrn von Nagler sich nicht anzueignen vermochte. Zum Schlusse wurde der Bereithaltung der Bundescontingente und der schärferen Censur beigestimmt.

In den drei letzten Punkten stimmten alle überein mit größeren oder geringeren Modifikationen.

Charakteristisch ist aber gelegentlich dieser Abstimmung ein Absatz aus der hannoverschen Erklärung, der für die Bundesversammlung einen starken Beigeschmack entwickelt haben mag: „die Erinnerung der Bundesversammlung an die verschiedenen Bundesregierungen hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen, finden Se. Majestät durch die höchsten Bundeszwecke völlig gerechtfertigt; nur würden Sie gewünscht haben, daß hierin die Thätigkeit der Bundesversammlung in den geeigneten Fällen sich schon früher bewährt hätte. Allerhöchstdieselben setzen übrigens dabei voraus, daß die in Antrag gebrachte Erwartung nur im engsten Vertrauen an die Bundesregierungen ergehe, halten aber dafür, daß sie zugleich von der Warnung zu begleiten sei, daß der Bund auch unaufgefordert seine Pflicht erfüllen werde, falls den Bundesgesetzen nicht baldigst Genüge geleistet werden sollte."

Der Würtemberger stellte darüber der hohen Bundesversammlung im Auftrage seiner Regierung eine wenig erfreuliche Alternative: Verwendungen der Bundesversammlung bei denjenigen Regierungen, welche etwa notorisch Anlaß zu Beschwerden gegeben haben möchten,

werden ohne nachdrückliche Unterstützung von sehr zweifelhaftem Erfolge und leicht geeignet sein die Bundesversammlung zu compromittiren, mit weiteren Maßregeln aber verbunden, den bundesverfassungsmäßigen Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Bundesstaates verletzen. Allein man stimmte den Präsidialpropositionen durchweg bei, nur Baden zeigte sich für einige Vorschläge der preußischen Regierung geneigt, Baiern und die beiden Mecklenburg waren ohne Instruktion. Von den übrigen Abstimmungen verdienen noch zwei hervorgehoben zu werden, wenn auch aus sehr verschiedenen Gründen, zunächst die der freien Städte, deren Stimme damals der Bürgermeister von Bremen Dr. Smidt führte, die sich besonders für eine scharfe Censur dahin aussprach: „Die empfohlene geschärfte Vorsicht hinsichtlich der politischen Blätter erscheint der Gesandtschaft als eine um so dringendere, da ein mitwirkender auswärtiger Einfluß zur Aufreizung unruhiger Gemüther kaum mehr zu verkennen sein dürfte.

Dieser charakterisirt sich vor allem dadurch, daß man diejenigen ausländischen öffentlichen Blätter, welche fremden und einheimischen Unruhestiftern für die Zubereitung gefährlicher Nahrungsmittel solcher Umtriebe einen bereitwilligen Herd darzubieten scheinen, fortwährend bemüht findet, vermuthete oder angebliche Stoffe zu Beschwerden der Unterthanen einzelner Bundesstaaten als bereits vorhandene und wirklich ausgesprochene, und mögliche Ausbrüche von Unruhen als bereits erfolgte zu schildern; — wo dann durch Schilderungen dieser Art mitunter veranlaßt wird, was ohne dieselben vielleicht gar keine oder doch wenigstens keine nahe Veranlassung gefunden haben dürfte.

Wahrheit, fährt der Gesandte fort, ist die Pflicht des Geschichtsschreibers, aber nicht bloß durch Verschweigung kann der Geschichte Gewalt angethan werden, sondern auch durch Schweigen über eine ihr durch Verbreitung notorischer Unwahrheiten zugefügte Gewalt. Die Bestellung kundiger, verständiger und vor allem patriotischer Männer für die Redaktionen, wie für die Censuren öffentlicher Blätter dürfte den unter diesen Umständen erforderlichen Takt am sichersten zu verbürgen im Stande sein."

Wenn man dieser ganzen Verhandlung den dramatischen Charakter, etwa der Tragödie, zuerkennen wollte, würde man um das Satyrspiel nicht verlegen sein. Die 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi, erklärte im Namen der höchsten Committenten von Reuß,

Lippe, Schaumburg Lippe, Waldeck, Lichtenstein ꝛc., der k. k. östreichischen, sehr zu verdankenden, fürsorglichen Präsidialproposition vom 18. September d. J. im Allgemeinen beizustimmen.

„Von einigen Ihrer Durchlauchten," bemerkte Herr von Leonhardi weiter, soll ich folgende Bemerkungen und Wünsche zufügen:

1) Daß im Fall gegründeter Beschwerden gegen einzelne Bundesregierungen dem Bunde mit Nachdruck thätig einzuschreiten vorbehalten bleibe;

2) daß die Nichtigkeit aller durch Zwang abgedrungener Concessionen öffentlich ausgesprochen;

3) sowie auch die Censur geschärft werde;

4) in Hinsicht der völligen Bereithaltung der Contingente in kleineren Staaten sind mehrere meiner höchsten Committenten der Ansicht, daß dieser der eignen Beurtheilung der Regierungen anheim gestellt bleiben dürfte."

Nachdem übrigens im Oktober Baiern und beide Mecklenburg sich ähnlich erklärt hatten, wurden die bekannten Beschlüsse, deren Inhalt aus der oben skizzirten Präsidialvorlage erhellt, im November gefaßt und der Oeffentlichkeit übergeben.

Viertes Kapitel.

Die aufständischen Bewegungen 1831 und 1832 vor dem Bundestag.

Von kleinen, zum Theil lächerlichen Anlässen ausgehend, hatten die Herbstbewegungen des Jahres 1830 schnelle und ungeahnte Erfolge gehabt. Das Jahr 1831 vermehrte und sicherte dieselben, und Fürst Metternich hatte Gelegenheit, ärgerliche Betrachtungen darüber anzustellen, daß nun auch ein großer Theil Norddeutschlands dem constitutionellen System anheimgefallen war, oder ihm doch anheimzufallen drohte. Er konnte zwar in einer harten Note die schwache sächsische Regierung tadeln, aber an der Lage der Dinge nicht das mindeste ändern; er konnte zwar den Kurprinzen aufstacheln, die

Verfassung wieder zu beseitigen, einstweilen mußte sie tolerirt werden; sie war ja wesentlich so schnell dadurch zu Stande gekommen, daß der Regent in seinem Eigensinn und Dünkel unter keinen Umständen von einer Unterstützung des gehaßten jüngeren Vetters oder einer Einmischung des verachteten Bundestags etwas hatte wissen wollen.*)

Die Bewegung in Hannover, von ähnlichen Anlässen ausgehend wie in Sachsen und Kurhessen, gelangte, wenn auch später, zu einem ähnlichen Resultate. Obgleich sie bereits in den ersten Tagen des Januar ausgebrochen war, kam sie officiell erst Ende Februar zur Kenntniß der Bundesversammlung, die dadurch nur aus dem Zuschauer zu einem Zuhörer wurde. Nachdem Herr von Stralenheim seiner Regierung im Allgemeinen ausgedehntes Lob gespendet, und „ihre zwischen väterlicher Milde und kräftiger Einschreitung die Mitte haltenden Maßregeln" im besonderen gerühmt hatte, berichtete er in seiner Weise die bekannten Vorgänge in Osterode und Göttingen in einem barbarischen Stil und schloß mit der Bemerkung, daß die Aufregung eine so allgemeine sei, daß die gesammte Militärmacht auf Kriegsfuß gesetzt worden sei. Die Bundesversammlung wünschte zunächst von den Resultaten der Untersuchung in Kenntniß gesetzt zu werden, zumal sich Studirende aus allen Theilen Deutschlands in Göttingen aufgehalten hätten. Da sie aber trotz aller Gegenvorstellungen und Uebertreibungen des hannoverschen Gesandten, der im März sogar behauptete, von dem militärischen Eingreifen Hannovers hänge die Ruhe ganz Norddeutschlands ab, dabei blieb, daß das halbe hannoversche Contingent wegen des belgischen Aufstandes zur Deckung Luxemburgs bereit zu halten sei, so erhielt sie auch keine Auskunft über die hannoverschen Untersuchungen.

Mit dem Verhalten Preußens war ein großer Theil der Bundesdiplomatie wenig zufrieden, die Einen klagten über die Lauheit dieses Staates gegenüber der Revolution, die Andern, daß es die Thorheit begangen habe, den Warschauer Aufstand officiell zur Darstellung in einer Zeitung zu bringen, da man doch „dergleichen verschweigen müsse"; man tadelte, daß es in Braunschweig die Legitimität habe

*) Bezeichnend ist es, daß der Bundestagsgesandte in den Berichten an den Kurfürsten dieser ganzen Vorgänge nur sehr selten erwähnt; der Gesandte erfreute sich namentlich der collegialischen Theilnahme des bairischen Gesandten, tadelt aber die „ungewöhnliche Hitze" Münchs, den der preußische Gesandte aufgereizt habe.

verletzen helfen; man wunderte sich, daß Altenburg und Reuß j. L. — der kurhessische Gesandte verwechselt sie mit der älteren Linie und nennt diese Reuß-Kreuz — sich von Preußen Truppen erbeten hätten, da dieser Staat „so sehr zu Erwerbungen benachbarter Länder geneigt sei". Allein über Preußen sollten diese Herren sich bald beruhigen; den östreichisch-russischen*) Einflüssen gelang es, Bernstorff zu verdrängen und an seine Stelle Ancillon zu bringen, der von jeher im Kabinet ein weichmüthiges, charakterloses Schaukeln vertreten hatte und sich eine Ehre daraus machte ein Handlanger Metternichs zu werden. Man kann zwar nicht sagen, daß mit diesem Kabinetswechsel ein neues System sich Geltung verschafft habe, man muß aber sagen, daß durch denselben das alte der heiligen Allianz von neuem befestigt worden ist. Wie sich Graf Goltz zwar im Allgemeinen in jenem Geleise gehalten hatte, aber in Frankfurt auch am Ende seiner Laufbahn noch nicht sich hatte entschließen mögen den Vertreter des „größten Mittelstaats" zu spielen, so hatten Graf Bernstorff und Genossen zwar auf eine selbständige Politik in Frankfurt und im Ausland verzichtet, aber doch einzelne Fragen, wie die des Zollvereins, benutzt, um Preußen eine mächtigere und geachtetere Stellung in Deutschland zu verschaffen. Als es aber den unbedingten Anhängern der heiligen Allianz gelungen war, Herrn von Nagler nach Frankfurt zu bringen, war dieser, gestützt auf die Partei Wittgenstein-Ancillon-Altenstein-Rochow bemüht, den von Metternich überall erfochtenen Sieg auch in der Bundesversammlung vollenden und sichern zu helfen. Auf das Schwanken der preußischen Regierungskreise am Ende der zwanziger Jahre folgte mit dem Amtsantritt Ancillons die Zeit der unbedingten Unterwerfung unter die Metternichschen Polizeitendenzen, bis Ende der dreißiger Jahre durch die hannoversche Verfassungsfrage, sowie die Irrungen in Köln und Posen und die durch Abel geleitete ultramontane bairische Politik wiederum die Schwankungen in den Regierungskreisen stark hervortraten. Herr von Nagler hat aber bis 1835 nicht bloß als getreuer Helfer Metternichs in der Bundesversammlung, sondern auch als Stellvertreter des Präsidirenden

*) Ende 1830 hielt sich Monate lang in Berlin der russische Marschall Diebitsch auf, der, wie ein preußischer Diplomat erzählt, nie krank war, aber immer aufpaßte; er beklagte sich, daß man ihn mit Männern verhandeln lasse, wie Gneisenau und Grolmann, „die keine royalistische Gesinnung hatten".

so oft fungirt, daß auf ihn ein wesentlicher Theil des Odiums fallen konnte, welches die Deutschen in ihrer Mehrheit den Verfolgungstendenzen des Bundestags gegenüber empfanden. Und von seinem Nachfolger schreibt er selbst: „er weiß, daß Oestreich regiert" und daß er ganz auf Graf Münch angewiesen ist.

In Süddeutschland hatte, seit Ludwigs I. Regierungsantritt 1825 in Baiern, sich ein bairisch-würtembergisches Einverständniß gebildet, das durchweg gegen die Großmächte gerichtet war und sich auf die partikularen Constitutionen stützte; die vorübergehende Reaction in Baden erhielt durch den Regierungsantritt Leopolds 1830 ihren Abschluß. Die Bevölkerung war nationalen Fragen gegenüber theilnahmlos; ein großer Theil der fähigeren Köpfe hatte sich den französischen Sympathien völlig ergeben; an die Stelle der nationalen Gesinnungen und Bestrebungen war bei den Meisten der liberalisirende Kosmopolitismus getreten, der Preußen verabscheute und fürchtete. Bezahlte und unbezahlte Phantasten wollten in König Ludwig, oder Wilhelm oder dem volksfreundlichen Großherzog Leopold den künftigen Kaiser erblicken. Aber der Studentenkrawall in München und die deshalb verfügte Schließung der Universität und Einführung der Censur Anfangs 1831 brachte auch in Baiern eine oppositionelle Kammer, der das Ministerium Schenk weichen mußte. Die Bewegungen in Frankreich, Belgien und Polen verwirrten manche Köpfe so, daß sie, wie Wirth in der „Deutschen Tribüne" und Eisenmann im „Volksblatt" erklärten, mit Hilfe jener Mächte die deutsche Republik begründen wollten. Diese Radikalen, die den Kammerliberalismus verachteten, versteckten sich hinter denselben, um Deckung gegen die schwankenden Regierungen*) und Boden in den Massen zu gewinnen; man empfing die heimkehrenden Abgeordneten mit den überschwänglichsten Festen und Feierlichkeiten, organisirte Preßvereine, verbreitete Flugschriften, hielt Reden über Völkerbund und Volkshoheit und veranstaltete schließlich Volksversammlungen. Die Mittelpunkte dieser Art von Agitation waren die Pfalz und das südliche Baden.

Sowie hier der französische Radikalismus sein Wesen trieb und

*) „Cholera der Gesinnung," nannte dies Herr von Rochow; „150,000 Mann Russen, meinte derselbe, an der Grenze, sind der beste Schutz für den deutschen Liberalismus."

das politische Leben vergiftete, so fielen die Regierungskreise nach der Niederlage der polnischen Revolution der russischen Reaktion anheim. In dem Sinne dieser handelte die Bundesversammlung, in dem Sinne jener kam es im Mai 1832 zu einer Reihe von Versammlungen im Süden und Westen, die eröffnet wurden in den badischen Städtchen Weinheim und Badenweiler. Erst gegen Ende des Monats nahmen diese Bewegungen eine etwas größere Ausdehnung an in Hambach, Lichtenberg, Meisenheim, Bergen, Hanau und in der nächsten Umgebung von Frankfurt, auf dem Sandhof und in dem kurhessischen Wilhelmsbad. Sobald eine genauere Kenntniß derselben an die Bundesversammlung gelangt war, beschloß dieselbe auf Antrag des Präsidiums am 7. Juni eine Commission von 5 Mitgliedern zu wählen, welche beauftragt wurde mit der Begutachtung der gegenwärtigen Lage Deutschlands und den Maßregeln zur Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung im deutschen Bunde, desgleichen der Mittel, welche geeignet wären, dem Ausbruche der Revolution entgegen zu wirken. Bei der sofort angestellten Wahl wurden zu Mitgliedern derselben bestimmt die Gesandten von Oestreich, Preußen, Sachsen, Großherzogthum Hessen, Holstein, und als Ersatzmänner die Bundestagsgesandten für Würtemberg und Baden. Sodann wurde an die betreffenden Gesandten das dringende Ersuchen gerichtet, baldmöglichst eine genauere, amtliche Darstellung der Ereignisse vor der Bundesversammlung zu geben. Erst am 30. August, also nach beinahe einem Vierteljahr, berichtete der badische Gesandte Freiherr von Blittersdorf: „Das Fest, welches am 1. Mai d. J. in Weinheim gefeiert wurde, war ursprünglich und lediglich durch eine Spekulation des dasigen Wirths Reichard veranlaßt, wie auch einige andere kleine Zusammenkünfte in verschiedenen Städten des Landes.

Um die Zahl der Gäste zu vermehren, hängte er die Preßfreiheit als Schild aus und ließ eine Einladung an einige großherzoglich hessische Beamte, sodann nach Mannheim und Heidelberg ergehen. Erstere schickten solche nach Darmstadt, von wo sie nach Frankfurt befördert wurden; daher kam es, daß weit mehr Fremde als Einheimische anwesend waren. Es wurden während des Essens kürzere oder längere Toaste zu Ehren der Preßfreiheit ausgebracht, und alles würde ruhig vorübergegangen sein, wenn nicht ein Advokat aus Frankfurt, Namens Reinganum, eine Adresse an den Bundes-

tag um Bewilligung der Preßfreiheit, die er bereits ausgefertigt, zur Abstimmung in Vorschlag gebracht hätte. Darüber gab es Streit, namentlich zwischen den Badischen und Fremden; Erstere wollten nicht zugeben, daß diese Feier, die nur zu Ehren des Großherzogs wegen ertheilter Preßfreiheit habe stattfinden sollen, in eine politische Versammlung ausarte. Nach einigem Wortwechsel trennte man sich im Unfrieden."

Diese eine badische Probe mag genügen; man sieht, es ist Methode darin: Von einer politischen Erregung und Bewegung kann man in Baden nicht sprechen; die unschuldigen Badenser sind nur durch schlaue „Ausländer" verführt. Aehnlich ging es in Badenweiler; und da Herr von Blittersdorf keine Ausländer als Sündenböcke zur Verfügung hatte, so mußten die schlimmen Professoren Rotteck, Duttlinger und Welcker herhalten.

Die Fünfercommission hatte denn auch ein Einsehen und beantragte, daß Frankfurt angehalten würde, eine Untersuchung gegen jenen Advokaten einzuleiten. Demgemäß wurde beschlossen. Es scheint aber nichts dabei herausgekommen zu sein. Weniger Billigung fand das Verhalten und der Bericht Baierns über das sogenannte Hambacher Fest. Jenes ist das Muster der Schwäche, dieser das einer geschmacklosen Beschönigung. Obgleich nichts Neues vorgebracht wird, ist er doch zu charakteristisch, um unberücksichtigt bleiben zu können.

„Die Gemäßigten hatten im Rheinkreise, so hebt das Werk an, für den 26. Mai d. J. ein Volksfest zu Ehren der Verfassung und ihres unvergeßlichen Gebers als die Feier eines allgemeinen Constitutionsfestes angekündigt, wovon die Bekanntmachung in der Speierer Zeitung vom 18. April d. J. erschien, und wozu sämmtliche Bewohner des Rheinkreises nach dem romantisch gelegenen, der herrlichsten Aussicht genießenden, in der ganzen Ebene des Rheinkreises und der Nachbarstaaten sichtbaren Hambacher Schlosse bei Neustadt auf Subskription geladen wurden. Sollten auch Bewohner der Nachbarstaaten Theil an diesem Feste nehmen wollen, so wurden sie gebeten, es vorher anzuzeigen und der brüderlichen Theilnahme gewiß zu sein. Der bezeichnete Versammlungsort ist der besuchteste Vergnügungsort des Rheinkreises, und schien daher in harmloser Erinnerung an einen, jedem treuen und dankbaren Herzen in Baiern unvergeßlichen Tag, zu einem frohen Volksfeste besonders geeignet,

sowie das unbedingte Verbot eines solchen im Rheinkreise mit der bisherigen Duldung solcher Feste in andern Kreisen einen aufregenden Gegensatz gebildet haben würde.

Die revolutionäre Partei eilte, sich der Sache zu bemächtigen. Unter der Unterschrift von 32 Bürgern erschien ein Programm, datirt Neustadt, den 20. April d. J., worin jene Einladung als ohne Ermächtigung ergangen, widerrufen und für einen ganz entgegengesetzten Zweck eine andere Einladung auf den 27. Mai festgesetzt wurde.

Diese Einladung athmet einen durchaus revolutionären Zweck. Das deutsche Volk, heißt es darin, habe seit Jahrhunderten auf heilvolle, große Ereignisse verzichten müssen. Die großen Ereignisse liegen für den Deutschen noch im Keime; wolle er ein Fest begehen, so sei es ein Fest der Hoffnung; nicht gelte es dem Errungenen, sondern dem zu Erringenden, nicht dem ruhmvollen Sieg, sondern dem mannhaften Kampf für Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt, für Erstrebung gesetzlicher Freiheit und deutscher Nationalwürde. Hierzu erging der Aufruf an die deutschen Männer und Jünglinge jeden Standes, welchen der heilige Funke des Vaterlandes und der Freiheit die Brust durchglüht.

Die königliche Regierung des Rheinkreises sah sich dadurch veranlaßt, unterm 8. Mai ein Verbot des durch den letzterwähnten Aufruf beabsichtigten Festes zu erlassen. Dieses Verbot erregte, besonders in Beziehung auf die Art und Weise wie es erlassen war, in einem hohen Grade eine Aufregung im Rheinkreise, indem man Neustadt und die Umgegend auf drei Tage in den Belagerungszustand für besetzt hielt. Es war den Wortführern der Opposition gelungen, die Regierungsverfügung als einen Eingriff in die Gesetzgebung des Rheinkreises, und somit in die bürgerliche Freiheit seiner Bewohner darzustellen. Diese Ansicht hatte auch die Gemäßigten, ja sogar die entschiedensten Anhänger der Regierung beunruhigt. Selbst der in Wirksamkeit getretene Landrath hatte schon bei dem Anfange seiner Protokolle sich in diesem dringenden Bedenken geäußert.

Die Staatsregierung hat daher in einer Entschließung vom 16. Mai d. J., unter Mißbilligung der in dem Aufrufe vom 20. April bezeichneten politischen Zwecke, das von der Kreisregierung erlassene Verbot des durch den letzterwähnten Aufruf beabsichteten Festes zwar als vollkommen gerechtfertigt anerkannt, welches ohne

Unterschied der Zeit und des Ortes aufrecht zu erhalten sei, allein es wurde nicht als gerechtfertigt anerkannt, auf den übrigen dem Verbote des Festes von der Kreisregierung hinzugefügten Beschränkungen zu bestehen.

Die Regierung des Rheinkreises wurde sofort in der Voraussetzung, daß der einer geselligen Unterhaltung gewidmete Ort nicht zur Verhandlung über politische Gegenstände im Sinne des Aufrufs vom 20. April werde mißbraucht werden, ermächtigt und beauftragt, zu bewirken, daß keinem Staatsangehörigen der Zutritt und Aufenthalt an den gedachten Orten zum Zwecke geselliger Vereinigung verweigert, daß von Aufstellung einer militärischen Macht auf dem Hambacher Berg Umgang genommen, und daß lediglich, wie bei andern öffentlichen Versammlungen, die geeignete Polizeiaufsicht unter Assistenz der königlichen Gensdarmerie gepflogen werde.

Dagegen bleibe auch die königliche Regierung des Rheinkreises ermächtigt und verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der königliche Landescommissar von Neustadt und ein Beamter der königlichen Staatsbehörde zu Frankenthal an Ort und Stelle anwesend seien, um Versuchen zu unstatthaften Verhandlungen, namentlich Versuchen zu Aufforderungen und Reden rc. sogleich nachdrücklich entgegen zu treten, nöthigen Falles mit Hinweisung auf die Artikel des Strafgesetzbuchs, die gesetzlich vorgeschriebenen Abmahnungen zu erlassen und gegen die allenfallsigen Widersetzungen und Uebertretungen nach der Strenge des Gesetzes zu verfahren.

Ferner wurde der königliche Generalcommissar ermächtigt und verpflichtet, im Falle des Wahrscheinlichwerdens großer Excesse die erforderliche Militärmacht in geeigneter Nähe zur Disposition der gesetzlichen Autorität bereit zu halten.

Die Staatsministerien zu Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt und Wiesbaden, sowie das königlich preußische Oberpräsidium der Rheinprovinz in Coblenz wurden unterm 19. Mai hiervon unmittelbar in Kenntniß gesetzt, um dadurch, daß der Zutritt des Hambacher Berges nur den Staatsangehörigen ausdrücklich eingeräumt worden, die Absicht zu erkennen zu geben, im Interesse nicht nur des bairischen, sondern auch jedes deutschen Staates einer Volksversammlung zuvorzukommen, welche offenbar zu dem bedenklichsten Zwecke und zu einem förmlichen Umsturz aller bestehenden Regierungen eingeleitet werden wolle. Hiermit wurde das Ersuchen verbunden, daß

1) Pässe nach dem bairischen Rheinkreise für die Zeit vom 22. bis 28. Mai l. J. nur jenen Reisenden ausgestellt werden möchten, welche sich über wahrscheinliche Geschäfte ausweisen, und daß

2) des Vorhandenseins und der Art dieser unverschieblichen Geschäfte in dem Passe ausdrücklich Erwähnung geschehe.

Kurz darauf traf bei dem Ministerium des Innern eine berichtliche Anzeige des Generalcommissärs des Rheinkreises, datirt vom 17. Mai, ein, wonach die Angelegenheit wegen des Hambacher Festes eine friedliche Wendung genommen habe. Die Unternehmer haben, so lautete dieser Bericht, eine officielle Erklärung abgegeben, worin sie die *seditiosen* Ausdrücke in ihrer Einladung befriedigend erläuterten, und in einer zweiten Erklärung feierlich versicherten, an der Verbindung bezahlter Gäste nicht den geringsten Antheil genommen zu haben. Sie versicherten öffentlich, bloß ein friedliches, schönes Fest feiern zu wollen und übernahmen ausdrücklich die *Haftung* für jede Unordnung. Der ganze Landrath wollte dem Hambacher Feste beiwohnen, in der Absicht, Ruhe und Ordnung handhaben zu helfen. Eine Menge der achtbarsten und einflußreichsten Bürger wollten das Nämliche thun.

Unter solchen Verhältnissen und bei der Versicherung, daß nirgends eine Absicht zu einem Attentat gegen die constituirten Gewalten im Innern des Landes bestehe, auch ebensowenig eine Verabredung gegen auswärtige Mächte bezweckt werde, nahm der Generalcommissär die von der Neustädter, sowie von der Frankenthaler Gesellschaft angebotene Garantie an und erklärte, daß alle Motive des Verbotes wegfallen.

Auf solche Weise ward durch den Vorstand des Rheinkreises das Verbot der Feier des Maifestes zu Hambach bereits zurückgenommen, ehe er noch die Weisung vom 16. Mai und die Bestätigung dieses Verbotes mit geeigneter Modifikation erhalten, und es konnten nur noch von dieser Lage der Sachen die Höfe zu Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt und Wiesbaden mit dem *Anhange* in Kenntniß gesetzt werden, daß nunmehr die Ertheilung von Pässen zu dem Hambacher Feste an ordentliche, angesessene Leute nicht mehr beanstandet, aber nichtsdestoweniger von der Geneigtheit der jenseitigen Regierungen erwartet werde, daß die Ertheilung von Pässen an solche Individuen, von welchen eine Störung der öffentlichen Ruhe

und Ordnung erwartet werden könne, wie schon bereits darum gebeten, auch forthin werde verweigert werden.

Hierbei wurde der Generalcommissär des Rheinkreises auch noch besonders unterm 25. Mai durch den Minister des Innern erinnert, es sei höchst nöthig, daß das Fest, wie solches die Neustädter (am 20. April) angekündigt hatten, nicht stattfinde. Es müsse gesorgt werden, daß das Zusammenströmen der Menge und jene Feier keine jener Kriterien annehmen, welche der Ministerrathsbeschluß als verboten bezeichnet hat. Die Würde des Beschlusses, Baierns Stellung nach außen erfordere dies. Werde zuwidergehandelt, so müsse der Beamte der administrativen und Justizpolizei im Sinne des Ministerbeschlusses einschreiten.

Inzwischen war auch verfügt worden, für jeden Fall die Militärassistenz im Rheinkreise zu verstärken.

Das 2. Bataillon des 14. Infanterieregiments rückte aus Aschaffenburg am 26. Mai frühmorgens in Speyer ein und war am 27. dort nöthigen Falles ganz verfügbar.

Mit Beiziehung der Zollschutzwache des 2. Jägerbataillons waren zu Speyer 900 Mann in Bereitschaft gesetzt, um sich auf den ersten Befehl sogleich in Bewegung zu setzen. Nach der Speyerer Zeitung vom 31. Mai betrug die in Bereitschaft stehende Truppenzahl im Rheinkreise überhaupt 6453 Mann.

Der 27. Mai erschien.

Aus der von den Amtsbehörden hierüber gelieferten Darstellung geht hervor, daß die bestimmten Vorschriften der Staatsregierung nicht in Vollzug gesetzt worden, und das Fest, wenn es auch äußerlich ohne Tumult und in einer scheinbaren Ordnung vorbei ging, doch gegen die Erwartung des Vorstandes der Kreisverwaltung im inneren Gehalte einen revolutionären Charakter bei den Zeichen äußeren Gepränges, und von Seiten mehrerer öffentlich aufgetretener Redner entwickelte. Früher war noch der Generalcommissär in seiner besseren Erwartung bestärkt worden, indem durch das Programm, welches von dem Ausschusse des Stadtrathes zu Neustadt unterm 19. Mai d. J. in Beziehung auf die Handhabung der öffentlichen Ordnung bei dem Maifest erschien, außer den beauftragten uniformirten Bürgergarden und den zu verwendenden Gensdarmen das Tragen von Feuergewehren und andern Waffen verboten ward, die zur Handhabung der Ordnung beauftragten Bürger

eine Auszeichnung mit blau und weißer Armbinde führen und die Polizeibeamten in ihrer gewöhnlichen Amtskleidung erscheinen sollten.

Später wurde bekannt, daß in Mainz für die Zusammenkunft in Hambach inzwischen sogenannte deutsche Nationalcocarden und Bänder verfertigt würden.

Den amtlichen Berichten der bei dem Feste für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung anwesend gewesenen Staatsbeamten zu Folge hatten sich schon am 26. Mai mehrere Tausend Menschen aus Neugierde, und um die getroffenen Vorkehrungen einzusehen, auf dem Hambacher Schlosse eingefunden. Am Festtag, den 27. Mai, Morgens 9—10 Uhr, zog die Versammlung von Neustadt aus auf jenen Schloßberg, unter dem Vortritt der Bürgergarde, welcher der Neustädter Musikverein, sodann die Festordner, die meisten Ständeabgeordneten aus dem Rheinkreise, der Landrath, Deputirte aus Speyer, Deidesheim, Dürkheim und andern Städten des Rheinkreises mit (angeblich) altdeutschen Fahnen (von schwarzer, rother und goldener Farbe), Frauen und Jungfrauen und die übrigen Gäste folgten.

Die meisten Theilnehmer trugen Cocarden, und viele daran auch Bänder von obigen Farben.

Als die Züge auf der Schloßruine angekommen waren, wurde die Flagge von jenen Farben auf deren höchste Spitze gesteckt und die übrigen Fahnen an verschiedenen Plätzen aufgepflanzt. Eine roth und weiße Fahne mit dem polnischen Adler war auf einem Seitenthürmchen aufgestellt. Die versammelte Volksmasse war zu 20,000 Menschen, nach andern auf 12—15,000 geschätzt.

Die Eröffnungsrede hielt Dr. Hepp, praktischer Arzt aus Neustadt, und entwickelte den Plan und Zweck des Festes. Schon dieser zielte dahin, wie Deutschland durch Entfernung des östreichischen und preußischen Einflusses reformirt, und die Bildung eines Gesammtdeutschlands ausgesprochen werden soll.

Aehnliche Reden hielten nach und nach Dr. Wirth, Grosse, Siebenpfeiffer, Pistor, Pfarrer Hochdörfer, Strohmaier, Redakteur des Wächters am Rhein zu Mannheim, Advokat Hallauer aus St. Wendel, ein angeblicher Heidelberger Student Brukemann oder Bruckner. An verschiedenen Plätzen wurden Reden von Studenten und andern jungen Leuten gehalten.

Am heftigsten und mit der empörendsten Frechheit gegen die Souveräne sprach Wirth, sodann Grosse ꝛc.

Die Redner wurden durch einen heftigen Platzregen unterbrochen, — ein Zufall, welcher nach anderweitigen Bemerkungen dazu beitrug, den Eindruck des politischen Festes abzukühlen, auch konnte man die Reden wegen der Masse von Menschen nicht alle, und oft nur fragmentarisch verstehen.

Die anwesend gewesenen Staatsbeamten machen die gleichförmige Bemerkung, der Hauptzweck dieses Festes sei gänzlich mißlungen und zwar hauptsächlich durch die leidenschaftlichen Redner, auf deren Plan die Masse nicht einging, und nun erst den Zweck und die Absicht des Festes kennen lernte. Die Vermöglichen unter den Anwesenden gaben ihre Mißbilligung zu erkennen, und die Reden verhallten vorerst für dieses Mal. Nach andern und späteren officiellen Nachrichten wurden drei Reden im Sinne gesetzlicher Ordnung gesprochen, eine mit offenem Tadel gegen die revolutionären Reden, wobei am meisten Eindruck die Rede eines Polen gemacht hat, welcher den Zuhörern das traurige Beispiel seines Vaterlandes zu Gemüthe führte, und vor jeder Revolution warnte.

Die Coryphäen der Revolutionspartei wurden übrigens selbst unter sich uneins. Wirth griff die französische Partei heftig an, so daß die anwesenden Franzosen sich über Verletzung der Gastfreundschaft beschwerten, und dem Wirth eine Herausforderung auf Zweikampf zugekommen sein soll. Er griff auch das Comité des freien Preßvereins an, indem er es für unzureichend erklärte, und auf dessen Auflösung, vielmehr auf anderweitige Organisation antrug. Dadurch beleidigte er die an der Spitze des Preßvereins stehenden drei Advokaten Schüler, Savoye und Gaib aus Zweibrücken, die sich deshalb bald aus der Versammlung entfernten.

Daß die beabsichtigten Störungen der öffentlichen Ruhe und die befürchteten Plünderungen so gut vorübergegangen, setzten jene Staatsbeamten auf Rechnung der von den Einwohnern des Rheinkreises bewiesenen Abneigung gegen Umsturz, und finden es hauptsächlich dadurch erklärbar, daß von keiner Behörde irgend eine Einmischung, nach dermaligem Sprachgebrauch ein Gewaltstreich, statt fand, indem die Bürger in dem ruhigen Verhalten der Behörden die strengste Verpflichtung zur gleichmäßigen Beachtung der Ruhe

und Ordnung in sich fanden und in dieser Beziehung das Möglichste leisteten.

Montag, den 28. Mai, fanden sich Nachmittags mehrere Tausend Menschen auf dem Hambacher Schlosse ein. Es wurde eine Rede von dem Deputirten Advokat Schüler aus Zweibrücken in Beziehung auf Beibehaltung des Preßvereins gehalten, welche von den Staatsbeamten als ruhig und gemäßigt geschildert wird, wobei er die Spaltung in der Opposition nicht in Abrede stellt, dabei aber anführte, wenn auch die grellen Mittel einiger Redner nicht gebilligt werden könnten, seien doch Alle zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes einig. Zum Schlusse fügte er einige Worte zur Besänftigung der durch Wirths Rede sehr empörten Franzosen hinzu und verband damit die Ermahnung zu ähnlichen Volksversammlungen in allen Gauen Deutschlands. So soll die nächste Volksversammlung ähnlicher Art am 23. Juli d. J. im Lamboiwalde bei Hanau statt finden.

Es sprachen dann noch mehrere Individuen aus verschiedenen Volksklassen von der Bühne, jedoch ohne erhebliche oder sträfliche Aeußerungen, es wurde vielmehr das ganze Volksfest als eine Posse dargestellt.

Der in öffentlichen Nachrichten vorkommende Umstand, daß Wirth mit einem aus Frankfurt gesendeten Ehrenschwerte umgeben worden, wird von den Amtsbehörden nicht hervorgehoben, wohl aber wird bemerkt, ein sicherer Gödke*) aus Mainz sei von den anwesenden Mainzer Deputirten als ein angeblicher Spion zur Entfernung vor Eröffnung des Festes veranlaßt worden, sowie auch der Unglücksfälle und Beschädigungen erwähnt wird, welche durch Herunterfallen eines Steins der alten Schloßmauer und durch das Zerspringen eines schadhaften Pöllers an einigen Personen zufällig verursacht worden.

Hinsichtlich der unterlassenen Einschreitung gegen die Redner entschuldigen sich die Beamten mit der Unmöglichkeit, einen solchen Auftrag im Angesicht einer höchst bedeutenden Menge auszuführen, da vielmehr eine dadurch entstandene Aufregung den Plänen der Volksredner willkommen gewesen wäre. Die Staatsregierung nahm jedoch den unterlassenen Einspruch gegen die politische Tendenz des Festes, gegen revolutionäre Banner, dreifarbige Cocarden und Schärpen und revolutionäre Reden nicht gleichgiltig auf, sondern es ward,

*) Diesen hatte nämlich die bairische Regierung mit einem Passe als Spion geschickt.

außer der besonderen Verfügung hinsichtlich der betr. Staatsbeamten, unterm 2. Juni d. J. auch eine allgemeine, auf sämmtliche kund gewordenen Nachrichten gegründete Entschließung an die Regierung des Rheinkreises erlassen."

Es folgt dann im Wortlaut diese Art von Proklamation, und indem der Gesandte mit den üblichen Wendungen schließt, wird das Schriftstück mit dem officiellen Bericht an die Fünfercommission abgegeben.

Man wird annehmen dürfen, daß dieser Bericht schon nach seiner Form gewürdigt worden ist; Niemand wird aber verborgen geblieben sein, daß sich in demselben die schwankende Haltung der Regierung, ihre außergewöhnlich naiv hervortretende Anschauung, willkürliche Verdunkelung und Abschwächung und füllende Detailschilderung, die weder den gerutschten Stein, noch den geborstenen „Pöller" übersieht, vereint finden. Auch die Collegen des Herrn v. Lerchenfeld scheinen bemerkt zu haben, daß der Platzregen, der warnende Pole und die Plan- und Muthlosigkeit der Behörden nicht zu unterschätzende Bundesgenossen der bairischen Regierung waren; es fielen wenigstens spöttische Bemerkungen über das schwächliche Benehmen und opus; man fand es doch stark, daß die bairische Polizei mit schwarz-roth-goldnen Cocarden dem Feste beigewohnt hatte. — Die beiden Großmächte hatten sich authentische Berichte dadurch verschafft, daß sie je einen Offizier von Mainz aus unter Verkleidung dem ganzen Fest hatten beiwohnen lassen. Als Couriere hatten diese sodann ihren Regierungen Bericht erstattet und so eine lebhafte Verhandlung zwischen den beiden Mächten veranlaßt. —

Nach mannigfachen Erinnerungen erstattete Ende August endlich auch der Gesande für Kurhessen in der diesem Bundesstaate eigenen Weise Bericht über die Versammlungen zu Bergen und Wilhelmsbad. Nachdem erzählt ist, daß am 31. Mai sich bis gegen Mittag gegen 4000 Menschen, namentlich in einem Berggarten vor Bergen angesammelt hatten, heißt es weiter: gegen drei Uhr Nachmittags seien noch ca. 130 Hanauer junge Leute, aus Studirenden, Ladendienern und Professionisten bestehend, von Janitschaarenmusik begleitet, die Hüte und Mützen mit Eichenlaub besteckt, in dem Berger Garten angekommen und hätten von den Wirthschaftsgebäuden Besitz genommen. Bald nachher seien Einige von diesen Hanauer Jünglingen auf der Altane erschienen, hätten das

anwesende Volk begrüßt und zu allgemeiner deutscher Sinneseinigung (!) aufgefordert. In diesem Sinn seien noch mehrere kurze Reden, theils abgelesen, theils aus den Stegreif gehalten und zuweilen von den Zuhörern mit einem Bravo unterbrochen worden.

Nachdem dann die Redner, unter ihnen drei Kandidaten der Theologie, aufgezählt worden, wird berichtet, daß sich schließlich die Sache in allgemeines Wohlgefallen aufgelöst habe, beim Abmarsch habe man das „brave kurhessische Militär" und die Polen leben lassen.

Aus dem andern Bericht wäre folgendes zu entnehmen:

Am 22. Juni gegen ein Uhr Mittags sei der Zug aus der Stadt Hanau zu Wilhelmsbad mit Musik unter Vortragung von Fahnen angekommen; nämlich:

1) eine große Fahne, schwarz, gelb und roth mit der Aufschrift: Freiheit, Wahrheit, Gerechtigkeit und Einheit Deutschlands,

2) eine kleinere mit der Aufschrift: Ohne Freiheit kein Leben,

3) hatten mehrere Frankfurter eine Fahne mit einem Adler und

4) mehrere Bockenheimer eine solche mit Bienenstock und Streitaxt mitgebracht. Nachdem Pfarrer Merz von Hanau die Versammlung begrüßt, habe Dr. Fein gesagt: daß der Zweck der heutigen Versammlung von vielen mißdeutet werde; man glaube, man verlange die Vernichtung aller bestehenden Regierungen und Einrichtungen; dies sei nicht der Fall, bloß Reform sei das überall gefühlte Bedürfniß, diese müsse auf gesetzlichem Wege herbeigeführt werden, sollte sie aber auf diesem Wege nicht zu erreichen sein, so werde sie die Einstimmigkeit aller Stämme deutscher Nation auch auf anderem Wege zu erlangen wissen.

In ähnlicher, gemäßigten Weise hätten sich die andren Redner geäußert und besonders betont, daß man kein Hambacher Fest wolle. Der Festsaal sei mit Fahnen der Bundesstaaten und den sogen. altdeutschen Farben geschmückt gewesen. Dann wären Adressen an die hannoverschen und kurhessischen Landstände verlesen worden.

Stärker sei schon ein Toast des Dr. Schulz aus Darmstadt gewesen, der von den dunklen Bestrebungen der Großmächte und dem Frankfurter Bundestag als einer Vertretung des Aristokratismus gesprochen habe; wenn nichts mehr helfe, müsse man die Steuern verweigern. Auf Drängen der Volksmenge von 6—8000 Menschen seien dann die Reden vom Balkon gehalten worden.

Besonders stark habe sich „der berüchtigte Brückmann aus

Heidelberg, ein preußischer Unterthan" ausgesprochen, sodaß der kurhessische Polizeidirektor Einsprache erhoben habe, dieser sei aber zuletzt arg ins Gedränge gekommen und diese Zeit habe man benutzt eine Karrikatur auf die Großmächte im Saal anzuheften. Es sei ein Glück gewesen, meint dieser Bericht, daß sich das Militär ruhig verhalten habe; zum Schluß kommt auch Kurhessen der Regen zu Hilfe.

Die Form und Fassung dieses Berichts ist, wie man leicht sieht, namentlich gegen die Großmächte, insbesondere Preußen gemünzt, in der nur der ehemals kurhessischen Regierung geläufigen und unnachahmlichen Weise. Die Commission konnte denn auch nicht umhin ihre Mißbilligung auszudrücken, indem sie dem Gesandten sehr deutlich zu verstehen gab, daß seine Regierung sich wieder nachlässig in der Ausführung ihrer Pflichten gezeigt habe, und daß man doch etwas anderes erwarten dürfe als solche Berichte, die „nicht mehr enthalten als die ersten unvollständigen Polizeiberichte in der Regel zu enthalten pflegen". Die von der Bundesversammlung auferlegten weiteren Mittheilungen sind, soviel aus den Protokollen ersichtlich ist, von dem kurhessischen Gesandten nicht gemacht worden.

Eine weitere Nachahmung des Hambacher Festes, die von den Bewegungen in Rheinbaiern ausgegangen ist und einen bemerkenswerthen Ausgang genommen hat, bedarf einer besonderen Darstellung. Es war das Fürstenthum Lichtenberg, welches bei dem Länderschacher von 1815 dem Herzog von Coburg aus dem ehemals französischen Saargebiet in der Größe von 11 □Meilen herausgeschnitten worden war, damit es nicht in die Hände Preußens kommen sollte. Der Zwang der Ereignisse wollte es anders. Die Bundesversammlung vernahm zunächst Folgendes:

„Die in dem bairischen Rheinkreise vorgefallenen öffentlichen Unruhen erstreckten sich bald mehr bald weniger auch auf das angrenzende Fürstenthum Lichtenberg, was wegen seiner von dem Sitz der Regierung entfernten Lage und des hieraus hervorgehenden Mangels hinlänglich exekutiver Macht, von den Leitern der unruhigen Bewegungen zur Unterstützung ihrer strafbaren Absichten vorzugsweise ausersehen worden war. Seit Jahr und Tag hatte die herzogl. fürstl. Regierung nichts unversucht gelassen, den immer wiederholten unmittelbaren Versuchen der Unruhstifter in dem königl. bairischen Rheinkreise, die herzoglichen Unterthanen überhaupt, insbesondere

aber die dortigen Staatsdiener, zur Untreue gegen ihren Landesherrn, sowie zum Ungehorsam gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen zu verführen und die Neigung zu dieser Verführung durch Zeitungsblätter zu erwecken und zu unterhalten, deren bis zur höchsten Frechheit getriebener Inhalt diese Absicht nur zu oft erreichen ließ, nach allen ihren Kräften und Mitteln entgegenzuwirken, und so war es denn der Regierung bis zum 26. Mai d. J. gelungen, die immer erneute Aufregung der Gemüther wieder zu besänftigen und selbst noch die Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten, als, nach betrübenden Vorgängen in der Nachbarschaft, auch das herzogl. Landesgericht zu St. Wendel sich zu irrigen Theorien hinreißen ließ und den Grundsatz als Urtheil aussprach, daß Verordnungen, welche nicht mit Zustimmung der in dem Fürstenthum Lichtenberg bestehenden Provinzialstände erlassen worden wären, für wirkungslos erachtet werden müßten. So erschien der 27. Mai, an welchem auf dem Schloßberge bei Hambach ein sogen. deutsches Fest gefeiert worden ist, das von den revolutionären Parteien im Rheinkreise angeordnet und mit den wirksamsten Mitteln unterstützt nicht nur die allgemeinste Theilnahme erregte, sondern auch in vielen andern deutschen Gegenden nachgeahmt wurde.

Auch in dem Fürstenthum Lichtenberg versammelte sich an diesem Tage auf dem sogen. Bosenberge, ungefähr eine halbe Stunde von der Stadt St. Wendel, ein zahlreicher Volkshaufen unter dem Vorwande, ein Maifest daselbst begehen zu wollen. Anfangs unternahmen die Anwesenden nichts, was Besorgnisse für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung hätte begründen können. Allein bald ward zur Errichtung eines, mit einem sogen. Freiheitskäppchen und mit den sogen. deutschen Freiheitsfarben verzierten Freiheitsbaumes vorgeschritten. Der wegen revolutionärer Umtriebe von seinem Amte suspendirte und in Untersuchung befangene evangelische Pfarrer Juch hielt eine Anrede an das versammelte Volk, das nunmehr, von der Bedeutung des Tags und berauschenden Getränken erhitzt, den errichteten Freiheitsbaum ergriff und mit solchem am Abende des 27. Mai unter fortwährendem Lärmen und Tumult in der Stadt St. Wendel einzog. Hier ward der gedachte Baum wieder in der Mitte der Stadt aufgerichtet und mit der drohenden Aufschrift versehen, daß derjenige des Todes sein solle, der sich an jenem Baum vergreifen würde. Vergebens erschöpfte noch an diesem

Tage bis gegen Mitternacht und am Morgen des folgenden Tages die herzogl. Regierung zu St. Wendel alle erdenklichen Mittel beruhigender Verständigung und Ueberredung, die Bewohner der Stadt zur Niederlegung und Wegschaffung des errichteten Freiheitsbaums und zur Einstellung der immer weiter um sich greifenden tumultuarischen Bewegungen zu vermögen. Allein alle diese Bemühungen blieben nicht nur gänzlich fruchtlos, sondern als die Regierung die ihr zu Gebote stehenden polizeilichen Mittel in Anwendung bringen ließ, die Ruhe auf den Straßen herzustellen und den errichteten Freiheitsbaum niederzulegen, ward diesen Bestrebungen offenbare Gewalt entgegengesetzt; es wurde in den Straßen „Bürger heraus" gerufen, auf Bürgertrommeln durch die Straßen Generalmarsch geschlagen, die Bewohner liefen mit Aexten und Beilen bewaffnet zusammen, und eine aufs höchste gereizte und erbitterte Menge umgab den errichteten Freiheitsbaum so gedrängt und dicht, daß es bei der großen Mehrzahl der Empörer unmöglich war, den beabsichtigten Zweck zu erreichen und der Autorität der Behörden die gehörige Achtung zu verschaffen.

Da nun die herzogl. Regierung sich ohne zureichende Mittel befand, den ausgebrochenen Unruhen Grenzen zu setzen, so blieb ihr kein andrer Ausweg übrig, als der ihr für diesen Fall ertheilten Instruktion ohne längeren Verzug nachzukommen und — in Folge einer durch die nicht dankbar genug zu verehrende Bereitwilligkeit Sr. Majestät des Königs von Preußen im März v. J. der herzogl. sachsen=coburg=gothaischen Staatsregierung von der königl. preußischen auf diplomatischem Wege gewordenen Zusicherung — am Abend des 28. Mai d. J. aus den benachbarten preußischen Garnisonen Militär zu requiriren, welches auch, nachdem diesem Ersuchen auf die gefälligste und dankbarst zu erkennende Weise entsprochen worden war, um Mittag des folgenden Tages, in der Stärke von 300 Mann Infanterie, in der Stadt St. Wendel einrückte.

Sowie die Bewohner der Stadt das anrückende preußische Militär bemerkten, räumten sie unverzüglich den errichteten Freiheitsbaum hinweg, und zogen sich in ihre Wohnungen zurück, sodaß bei dem Eintreffen des preußischen Militärs die Ruhe in der Stadt scheinbar ganz hergestellt war. Der Stadtrath und die Bewohner der Stadt versicherten nunmehr vollständige Unterwerfung unter

die obrigkeitliche Autorität, indem sie sich insgesammt verbindlich erklärten, für ungestörte Ruhe und Ordnung selbst haften zu wollen.

Mit diesen bündigen Versicherungen und Betheuerungen verbanden dieselben dringende und flehentliche Bitten um baldige Entfernung der beigezogenen preußischen Truppen, und so glaubte die herzogl. Regierung zu St. Wendel die Zeit schon wieder zurückgekehrt zu sehen, wo sie im Vertrauen auf die erhaltenen Zusicherungen allein unter dem Schutze der bestehenden Gesetze die ihr anvertraute Verwaltung des Landes fortführen könne und gab, was indes höchsten Orts sehr nachdrücklich gemißbilligt und verwiesen worden ist und nicht wieder so vorkommen wird, zu der nachgesuchten Zurückziehung des preußischen Militärs ihre Zustimmung, welches nunmehr am folgenden Tage, den 30. Mai d. J. Mittags, in seine Garnison zurückkehrte. Allein die eingetretene Ruhe war von kurzer Dauer. Bald nach dem Abgang des preußischen Militärs, am 1. Juni, kehrte der Advokat Hallauer aus St. Wendel von dem Hambacher Fest dahin zurück. Unmittelbar nach seiner Rückkehr — noch zur Zeit unbekannt durch welche Mittel oder aus welchen Ursachen — verlor sich der gute Eindruck, den das gemäßigte und nachsichtsvolle Benehmen der Regierung auf die Gemüther gemacht zu haben schien, von Stunde zu Stunde, der Straßenunfug begann aufs Neue; es ward an die Errichtung neuer Freiheitsbäume Hand angelegt, in dem von dem Dirigenten der Regierung bewohnten Theil des herrschaftl. Gebäudes wurden die Fenster eingeworfen, und es verbreitete sich eine solch ungewöhnliche Aufregung aller Gemüther, daß ein großer Theil der dortigen Bewohner sich zu öffentlichen Berathungen versammelte, in welchen endlich die Verwirrung so weit ging, daß man den Beschluß faßte, die Regierung daselbst aufzuheben, derselben diese Aufhebung förmlich zu verkündigen, sodann eine neue Regierung einzusetzen und eine neue Verfassung daselbst einzuführen.

Diese unerhörte Aufregung vermehrte sich zusehends in einem höchst bedenklichen Grade, und es machten sich sogar Spuren bemerklich, auch das bisher theilnahmlos gebliebene platte Land aufzuregen und alsdann bei dem Eintritt energischer Regierungsmaßregeln auf die thätige Beihilfe des benachbarten, gleichfalls im Zustande höchster Gährung befindlichen bairischen Rheinkreises, sowie auf die Mitwirkung des nahe grenzenden Frankreichs sich zu stützen.

Kaum läßt sich bezweifeln, daß bei dem Hambacher Feste, von welchem der Advokat Hallauer in der größten und leidenschaftlichsten Erbitterung zurückkehrte, geheime Verbindungen und Besprechungen für den Fall einer Explosion an irgend einem Orte stattgefunden hatten, und daß man sich für überzeugt erachtete, auf irgend eine thätige und wirksame Unterstützung rechnen zu können.

Als einer mitwirkenden Ursache zu der dargestellten Aufregung und Gährung darf auch des Umstandes gedacht werden, daß Geldvertheilungen stattgefunden haben sollen, und daß die dermalige große Theuerung der Lebensmittel und der theilweise Mangel derselben, wenn auch vielleicht nur künstlich herbeigeführt, doch die ärmere Klasse zu einer Art von Verzweiflung getrieben haben kann.

Seit jenem Ereignisse sind nun zwar, dem Vernehmen nach, keine so strafbaren Excesse wieder vorgefallen; die herzogl. Staatsregierung muß jedoch angelegentlich wünschen, für den Fall, daß sich dergleichen erneuern sollten, was bei der noch nicht beseitigten Aufregung der Gemüther jeden Augenblick zu besorgen ist, bundesgesetzlicher Hilfe in der Nähe gewiß zu sein, die auf Ersuchen sogleich zur Hand wäre und allerdings am füglichsten durch das in der Nähe befindliche königl. preußische Militär bewirkt werden könnte, überläßt indes vertrauensvoll der hohen Versammlung die zu ergreifenden Maßregeln."

Auch in dieser officiellen Banquerotterklärung der Kleinstaaterei fehlt es nicht an der Beschönigung der eignen Schwäche und politischen Unfähigkeit, sowie an versteckten Anklagen gegen den bösen bairischen Nachbar und der Naivetät und Dunkelheit der Darstellung. Der Charakter der Bewegung selbst ist nicht wesentlich von dem der übrigen Tumulte verschieden und hat vorwiegend den der französischen Vorgänge; nur durchgeführt auf einem kleinen, ringsum von anderen Gewalten umgebenen Territorium, getragen von einer Bevölkerung ohne den geringsten politischen Instinkt und ohne die Disposition für einen immer zunehmenden revolutionären Taumel, der von rücksichtslosen Führern vorwärts gestoßen ein erregtes Volk zu einem gewissen Ziele führen kann.

Als der herzogl. sächsische Herr Gesandte geendet hatte, erhob sich Oldenburg, um seinen Bedenken wegen des benachbarten Birkenfeld Ausdruck zu geben; es sei zwar jetzt die Bevölkerung wie immer musterhaft ruhig, man könne aber doch nicht wissen, ob die schlimmen

nachbarlichen Elemente nicht auf die loyalen Unterthanen Oldenburgs einen nachtheiligen Einfluß ausüben würden. Nachdem dann Preußen seine Hilfe zugesagt hat, wird diesem Staat der Dank der Versammlung ausgesprochen und die herzogl. sächsische Regierung aufgefordert sich künftig der „Hilfe nicht früher zu begeben als bis die zur Befestigung der Ordnung und der landesfürstlichen Autorität erforderlichen Maßregeln getroffen worden sind."

Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit ist für die Kenntniß jener Zeit in vielen Beziehungen in so hohem Grade lehrreich, daß eine kurze Darlegung der Hauptmomente zweckmäßig erscheint.

Am 19. Juli theilte der preußische Gesandte der Bundesversammlung mit, daß auf dringenden Wunsch der herzogl. Regierung abermals eine preußische Besatzung nach St. Wendel gelegt worden sei, um die in Folge einiger von jener Regierung vorgenommenen Verhaftungen von neuem ausgebrochenen Unruhen zu dämpfen, was denn auch ohne Weiteres gelungen sei; im Anschluß hieran bemerkte der herzogl. sächsische Gesandte, daß sein Herr einen Generalcommissär nach St. Wendel geschickt habe, um die Regierung zu übernehmen.

Nachdem alle diese Erklärungen an die Fünfercommission abgegeben waren, berichtete Namens derselben der königl. sächsische Gesandte Freiherr v. Manteuffel am 26. Juli und erklärte:

„Die entfernte Lage des Fürstenthums vom Sitze der Regierung kann den Mangel hinlänglicher executiver Macht nicht rechtfertigen. Die herzogliche Regierung hatte seit Jahr und Tag Versuche wahrgenommen, um die Unterthanen und Staatsdiener zur Untreue, zum Ungehorsam gegen die Behörden und Gesetze zu verführen. Die Aufregung im Nachbarlande war notorisch, das Hambacher Fest wurde mehrere Tage vorher angekündigt. Dessen ungeachtet war es nicht gelungen, die zu besorgenden Unruhen zu hindern."

Es sei zwar, bemerkt die Commission weiter, von Preußen in der Noth geholfen worden, allein es sei doch unzweifelhaft, daß die Bundesstaaten sich selbst zu helfen hätten. Aus den sächsischen Erklärungen sei nicht ersichtlich, ob die Behörden wieder in Autorität und Funktion wären und welche Maßregeln weiter, namentlich zur Untersuchung getroffen seien. Demgemäß lauten auch die Anträge der Commission, an deren Schluß es heißt, daß die preußische Regierung ihre Truppen nicht eher zurückziehen möge als bis auf

Bericht der herzoglichen Regierung darüber von der Bundesversammlung Beschluß gefaßt worden sei.

Der herzogliche Gesandte erklärte, daß das lichtenbergische Contingent als ein Theil der Reserveinfanteriedivision allerdings bereit gewesen, aber wieder entlassen worden sei, weil zu befürchten gewesen, daß es mit den Aufrührern gemeinsame Sache gemacht hätte, aus Coburg-Gotha aber Truppen hinzusenden, sei bei der großen Entfernung und dem Mangel einer Militärstraße nicht möglich gewesen. Trotz dieser und weiterer Erklärungs- und Beschwichtigungsversuche wurden die Anträge der Commission angenommen.

Nachdem am 9. August der preußische Gesandte den dringenden Wunsch seiner Regierung die preußischen Truppen zurückzuziehen vorgetragen hatte, wurde nach Bericht des Herrn von Manteuffel beschlossen, die herzogliche Regierung um schleunigste Mittheilung über den Stand der Sache aufzufordern und wegen Einrichtung einer Militärstraße zwischen Coburg oder Gotha und Lichtenberg mit den betr. Regierungen die Unterhandlung zu eröffnen.

Unter Anerkennung des musterhaften Benehmens der preußischen Truppen glaubte der herzogliche Gesandte demnächst die bezüglichen Mittheilungen machen zu können. Am 20. September wurde dann von dem Genannten ein eingehender Bericht über die Thätigkeiten des Generalcommissärs vorgetragen. Nachdem die Verhafteten und die verhängten Strafen mitgetheilt, wird noch einmal besonders hervorgehoben, daß nicht durch die Mißregierung des Landes, sondern einzig und allein durch Einwirkungen von außen der Aufruhr entstanden sei.

„Um indes", heißt es dann wörtlich weiter, „auch der möglichen Besorgniß zu begegnen, daß in der Verwaltung des Fürstenthums Gebrechen sich befinden möchten, welche Sr. herzoglichen Durchlaucht dortigen Unterthanen Anlaß zu gerechten Klagen und Beschwerden geben könnten, haben Höchstdieselben die dortigen Provinzialstände, Landrath genannt, zusammen berufen lassen, und Höchstihren in dem Fürstenthum anwesenden Generalcommissar beauftragt, denselben mit dem Zustand des Landes, dem Gange und den Ergebnissen der Verwaltung genau bekannt zu machen, dessen Anträge und Wünsche zu vernehmen und Sr. herzoglichen Durchlaucht Entscheidung zu unterlegen."

Nachdem hierauf der Antrag gestellt worden, daß die Bundes-

versammlung die Zurückziehung der Truppen beschließen möge, auch darauf hingewiesen, daß schon der vielen Zölle wegen die Absendung von coburg-gothaischen Militär nach St. Wendel kaum möglich sei, und der preußische Gesandte nochmals den Wunsch seiner Regierung hervorgehoben hatte, wurde die Sache wieder an die Fünfercommission verwiesen. Da regte sich die Gemeinde St. Wendel selbst und sandte eine Deputation an die Bundesversammlung, um dieselbe um die Aufhebung der Einquartierung anzugehen, denn nach einer Eingabe des Landraths koste dieselbe schon 30,000 Gulden; jedem Höchstbesteuerten koste dieselbe bis jetzt weit über 1000 Gulden. In dem Bericht der Commission wird namentlich auch darauf Rücksicht genommen und bemerkt: wenn der Landrath in jener Eingabe sage: „es müsse empören, wenn man bedenke, daß der größte Theil der Einwohner von St. Wendel, und namentlich fast alle Höchstbesteuerte, an der Veranlassung zu der militärischen Besetzung nicht den geringsten Antheil genommen hätten und folglich ohne alle Schuld um ihr Vermögen kämen", so stehe dies doch in einem bemerkenswerthen Gegensatz zu dem Bericht des herzoglichen Gesandten, der von der großen Mehrzahl, ferner von allen Gemüthern 2c. gesprochen habe. Außerdem seien die preußischen Truppen nicht als Exekutivtruppen von St. Wendel, sondern als Garnison anzusehen, welche nicht eine Gemeinde-, sondern die Staatskasse zu bezahlen hätte. Folgt dann die Mittheilung aus dem Bericht des östreichischen Feldmarschallleutnants, Prinzen von Hohenlohe-Langenburg, über die kurz vorher erfolgte Musterung des coburg-gothaischen Bundescontingents, daß statt der 1366 Köpfe, die hätten vorhanden sein sollen, nur 950 da waren, also 407 abwesend waren. Von diesen wurden 260 als im Fürstenthum Lichtenberg befindlich angegeben; wo dieselben aber während der Unruhen gewesen seien, gehe aus den Akten nicht hervor; dieses lichtenbergische Contingent werde ja auch wohl zur Aufrechterhaltung der Ordnung genügen. Die Commission beantragte, daß die preußischen Truppen so lange noch daselbst bleiben müßten, bis ein coburg-gothaisches Contingent dort eingerückt sei; alle Gesandten stimmten diesem Antrage bei, der bairische nicht ohne daß er vorher auf den unruhigen Charakter der Bewohner von St. Wendel hingewiesen hatte. Am 11. Oktober eröffnete der preußische Gesandte, daß die herzogliche Regierung zwar nicht 260 Mann, wie die hohe Versammlung beschlossen,

sondern nur 150 Mann im Fürstenthum aufstellen wolle; da nun noch Monate vergehen würden ehe jene Truppenhöhe erreicht sein werde, und die Stadt durch die preußische Besatzung bis zur Erschöpfung belastet werde, so wünscht der Gesandte den preußischen Befehlshaber zum Abmarsch anweisen lassen zu können. Die Bundesversammlung beschloß demgemäß in der folgenden Sitzung nach dem Gutachten der Commission.

Diese Vorgänge waren es besonders, welche den Herzog von der Unmöglichkeit überzeugten, dieses Fürstenthum noch länger souverän zu verwalten; im Jahre 1834 konnte der Bundesversammlung der Abtretungsvertrag an die Krone Preußen unterbreitet werden.

Fünftes Kapitel.

Das Frankfurter Attentat und die demagogischen Umtriebe. *)

Schon die Freiheitsbewegungen der romanischen Bevölkerungen während der zwanziger Jahre und das darauf folgende Unterdrückungssystem hatten zu geheimen politischen Verbindungen geführt, von denen die bekannteste die der Carbonari ist. Der Mittelpunkt derselben war Paris geworden. Da aber die Leitung derselben von

*) Das Material zu diesem Kapitel ist den Untersuchungsakten der Bundescentralbehörde entnommen, welche sich jetzt in vier starken Convoluten im hiesigen Bundesarchiv, Schrank I, Fascikel 37 a—d befinden. Eine reichlich, wenn auch nicht selten recht trüb fließende Quelle für die Kenntniß der Frankfurter Zustände, namentlich der damaligen Justizpflege und Verwaltung, sowie der großen Politik des Senats, auch dem Bundestag und Preußen gegenüber, und Personalien besonders der Gesandten bietet sich in dem anonym erschienenen Buch: „Vierzig Jahre aus dem Leben eines Todten." (1790—1830) 3 Bände, Tübingen 1849. Osiander'sche Buchhandlung, und in der Fortsetzung: „Noch fünfzehn Jahre aus dem Leben eines Todten." (1830—1845.) 1 Band Tübingen 1853. Beide Bücher rühren von einem geborenen Frankfurter her, dem Hauptmann K. Friedrich, ehemals in französischen und preußischen Diensten.

nationalen Erhebungen, Klagen und Staatenbildungen nichts wissen wollte, so stiftete Mazzini in Marseille, zunächst für Italien einen geheimen politischen Verein, welcher zur Einigung und Republikanisirung Italiens führen sollte, diesen Verein nannte er bekanntlich „das junge Italien“. Der Mißerfolg der polnischen Insurrection trieb auch diese Bewegung in das Geleise der geheimen Klubs und in die Arme jenes zünftigen Verschwörers Europas; es kam auch zur Gründung eines jungen Polens. Ein bei dem deutschen Journalisten Garnier aus Rastadt vorgefundener Brief, gezeichnet von Strozzi, dem unstreitigen Pseudonym für Mazzini, mit dem Stempel der Pariser Stadtpost vom 17. Februar 1833 versehen, gibt zunächst eine Einsicht in die Organisation des jungen Italiens. An der Spitze desselben stehe, so heißt es, ein Central-Comité in Marseille, in jeder der Provinzen, in welche Italien zerfalle, bestehe ein Comité, in jeder Stadt sei ein Ordinatore und Propagatori, letztere mit dem Rechte, in die Verbindung aufzunehmen. Daraus solle allmählich ein junges Europa sich entwickeln. Le dernier but, heißt es in dem Briefe, devrait être celui de constituer une grande fédération Européenne des républiques associées entre elles par tous les moyens possibles.

Diese Beziehungen sollten indes sich noch minder mächtig erweisen, als diejenigen des revolutionären Frankreichs und der landflüchtigen Polen. Am frühsten und engsten traten die Würtemberger und die Rheinbaiern mit diesen Elementen in Beziehung. Außer dem Buchhändler Frankh in Stuttgart, der namentlich enge Beziehungen mit Paris pflegte, waren es die Advokaten Rödinger und Tafel in Würtemberg, die Dr. Siebenpfeifer, Wirth u. A. in Rheinbaiern, Pfarrer Weidig, Apotheker Trapp u. A. in Hessen; Adv. Dr. Gärth u. A. in Frankfurt, welche in Beziehung mit jenen ausländischen Revolutionsmännern die Frage der deutschen Einheit und Freiheit durch Begründung von Journalen, Preßvereinen, Wahlklubs 2c. zu lösen versuchten. Schon im Herbst 1831 wurden von den oben genannten Würtembergern Wahlklubs gestiftet, „die wie in dem benachbarten Frankreich im Stillen die heilige Gluth der Freiheit nähren sollten“; ihr publicistisches Organ der „Hochwächter“ war, wie die Bundescentralbehörde sagt, das Orakel dieser kleinstädtischen Politiker; ähnlich auch in Rheinbaiern, nur

zeigte sich hier bald insofern ein Widerspruch gegen die Leitung, als Wirth ernstlich vor den Franzosen warnte, die mit ihren Freiheitstiraden doch nichts anders als das linke Rheinufer wollten; daß man ihn im übrigen für den entschlossensten Führer auf dem einmal betretenen Wege hielt, zeigt seine feierliche Umgürtung mit einem Schwerte während des Hambacher Festes. In den landgräflich hessen homb. Staaten waren es besonders die Brüder Breidenstein, der eine Dr. med. und hessen homb. Militärarzt, der andere cand. jur., welche durch die hannoverschen Flüchtlinge Dr. Schuster und Rauschenblatt mit der revolutionären Propaganda in Paris die engsten Beziehungen unterhielten; außerdem fehlte es nicht an Emissären, namentlich Polen, die das Verschwörerhandwerk auch in Deutschland zu verbreiten suchten; in Baden waren Rotteck und Welcker die Mittelpunkte der politischen Bewegung, die aber von den Wegen der Verschwörer weit entfernt blieben. Auch im Großherzogthum Hessen, namentlich in Oberhessen übten die revolutionären Bewegungen Frankreichs, Belgiens und Polens einen mächtigen Einfluß aus. Schon im Herbst 1831 stiftete in Gießen der Advokat Bansa einen Leseklub, wesentlich veranlaßt von dem später nach der Schweiz ausgewanderten Professor Carl Vogt und dem nach Amerika ausgewanderten Advokaten Follenius, die Handwerker wurden herangezogen, und der Anfangs 1832 gegründete Preßverein fand im Großherzogthum Hessen so großen Anklang, daß allein in dem kleinen Landstädtchen Butzbach 170 Bürger sich zu regelmäßigen Geldbeiträgen für die Vereinszwecke verpflichteten.

Vorzugsweise wurde die Aufregung aber durch Polendurchzüge genährt. Im Winter 1831/32 kamen 2—3 solcher Polentrupps durch Gießen, die Studenten zogen ihnen entgegen, Abendessen wurden ihnen von den Genannten gegeben; der Apotheker Trapp hatte während des Winters nach seiner Angabe über 50 polnische Offiziere, die durch Friedberg kamen, beherbergt. Man stiftete Vereine, meist Frauenvereine genannt, zur Unterstützung der flüchtigen Polen. Zu dem Hambacher Feste wurden Deputirte gewählt und auf Vereinskosten abgesandt. Aehnliche kleine Feste wurden in Hessen abgehalten. Im Jahre 1832 wurden Volksversammlungen in verschiedenen Dörfern veranstaltet, in welchen verlangt wurde: Preßfreiheit, allgemeines Petitionsrecht, Bürgerbewaffnung, landständische Repräsentation in allen Bundesstaaten; „eine mehr demokratische Organisation

des deutschen Bundes" und größere Einheit zwischen den deutschen Bundesstaaten, namentlich durch völlig freien Verkehr. Im Sommer 1832 hielt man eine Versammlung in Frankfurt ab, in welcher man sich über die Abfassung einer Schrift zur Aufklärung des Landvolks insbesondere einigte. Eine bezeichnende Stelle aus dieser lautet: „Schmach und Schande über uns, wenn wir uns das gefallen lassen (nämlich die Bundesbeschl. vom 28. Juni 1832). Sind wir Schafe, so geschieht uns Recht, wenn wir geschoren werden, und erst wird man uns scheren und dann wird man uns schneiden. Aber wir sind deutsche Männer, die ihr gutes Recht kennen, und ihr gutes Recht zu behaupten wissen. Was werden wir also thun? Die Antwort ist sehr einfach: Halten uns die Fürsten ihr Wort nicht, so sind wir auch den Fürsten nichts schuldig; wir sind ihnen also auch keine Steuern und Abgaben mehr schuldig." Mit Gewalt möge man sich den Steuererhebern und den Soldaten, die übrigens mit dem Volke gemeinsame Sache machen würden, widersetzen; kommen aber Preußen und Oestreicher, dann solle man die Franzosen um Hilfe rufen. Derartige Versammlungen und Besprechungen wiederholten sich in Frankfurt noch mehrfach. Besonders lebhaft wurden die Berathungen in Gießen und dessen nächster Umgebung fortgesetzt. Namentlich zwischen Bürgern und Studenten entwickelte sich daselbst ein lebhafter politischer Verkehr; so schlossen sich allmählich 90 Theilnehmer zu einem Comité zusammen, welches wieder in eine Anzahl Kränzchen zerfiel, die sich wöchentlich versammelten. Die Frage der Bewaffnung wurde öffentlich besprochen und dabei auf die in den Dörfern noch vorräthigen Gewehre der Landwehr gerechnet; dabei unterhielt man regen Verkehr mit Baden, Rheinbaiern und insbesondere Kurhessen, namentlich mit dem Apotheker Döring in Kurhessen, wahrscheinlich auch mit dem Professor Jordan daselbst, dem indessen von seinen Leuten die größte „Lauheit" vorgeworfen wurde. Auch im Zusammenhang mit den französischen Revolutionären hielt man sich. Im Juli 1832 erschien ein polnischer Offizier bei dem Apotheker Trapp in Friedberg und legitimirte sich durch ein Empfehlungsschreiben Lelewels als ein Abgesandter des revolutionären Vereins in Paris; dieser berief dann noch einige Gesinnungsgenossen, denen der Emissär, welcher auf den Paß eines Weinhändlers reiste, auseinandersetzte, daß er im Auftrage des Pariser Vereins reise, um die Bildung politischer Vereine in Deutsch-

land zu veranlassen; zugleich legte er eine Reihe von Adressen an die in Betracht kommenden Persönlichkeiten vor. Man nahm dieselben entgegen, gab ihm eine Reiseunterstützung und er reiste nach Cassel weiter. Unterwegs sprach er bei Bansa vor und redete viel von seinem Einverständnisse mit Lafayette, sowie von seinem Zwecke, der unter andern darauf hinauslaufe, für den Fall eines Krieges zwischen Frankreich und Deutschland Rückhalt zu gewinnen, sodann fand er sich bei Jordan ein, der zum Landtage in Cassel war; bei diesem fand er dann die gebührende Abweisung. Ein anderer Emissär, der ehemalige polnische Offizier, wie es scheint ein Schwede von Geburt, Bohemann, erschien mit einem Certifikat von Lafayette in Gießen, der mit Professor Vogt verhandelt habe.

Mittlerweile hatten sich die Pläne der revolutionären Erhebung, namentlich durch Frankh und Adv. Dr. Gärth betrieben, schon etwas greifbarer gestaltet. So erschien im Februar 1833 Frankh in Butzbach, wo er bei Rektor Weidig u. A. von der bevorstehenden Revolution sprach und, ebenso wie auf seiner weiteren Reise nach Gießen und Marburg, über Preßvereine, Beschaffung von Geldmitteln und dergleichen. Auch Breidenstein aus Homburg erschien später und gab vor, daß er einen großen Theil des homburgischen Militärs für die Revolution gewonnen habe, und sobald sie in Frankfurt ausbreche, wolle er mit seinen Leuten dorthin marschiren. Weiter lief ein Brief ein, in welchem mitgetheilt wurde: die Frankfurter und namentlich Dr. Gärth, hätten die Gewißheit erlangt, daß Oberleutnant Koseritz das würtembergische Militär zum großen Theil schon für die Theilnahme an der Revolution gewonnen habe und sich bemühe weitere Anwerbungen im Militär zu bewirken. Außer jenem Bohemann, der übrigens schon in Hambach zu einer Ueberrumpelung von Landau gerathen hatte, auch bei den Unruhen in St. Wendel und Meisenheim thätig gewesen war und sich zu einem Attentat auf Louis Philipp bereit erklärt hatte, war es der in Posen geborne polnische Major Meisner, der einen lebhaften Verkehr mit Frankfurt und anderen Städten unterhielt, indem er zur Erhebung der Waffen rieth und eine Cooperation mit den in Besançon befindlichen Polen in Aussicht stellte; Rauschenblatt, der erklärte, man müsse erst durch Kravalle das deutsche Volk zur Revolution zeitigen, sagte die Unterstützung der deutschen Emigranten, namentlich von Straßburg aus zu; Andere, wie namentlich Dr. med. Gustav

Bunsen in Frankfurt bearbeiteten die Burschenschaften, sodaß sich sechs Mitglieder der Heidelberger, sowie Einzelne der Münchener, Erlanger, Würzburger, Göttinger, Tübinger, Gießener und Jenaer Burschenschaft an dem Aufstand betheiligen zu wollen erklärten. Auch in Metz, hieß es, sei ein Haufe zum Einfall in Deutschland bereit, gleichzeitig werde in Lyon eine bewaffnete Erhebung stattfinden. Auch in Rheinhessen war die Einleitung zur Erhebung getroffen, namentlich durch Verbreitung des „Wächter am Rhein" und der Vorrede zu Heine's „französische Zustände". Die Pläne des würtembergischen Oberleutnants Koseritz zu Ludwigsburg: einen Theil des würtembergischen Militärs für die Erhebung zu gewinnen, nahmen nur schlechten Fortgang. Am 10. Februar 1833 nämlich erschienen die Frankfurter Advokaten Dr. Gärth und Dr. Neuhoff bei Pfarrer Flick in Petterweil, bei welchem sich später auch Rektor Weidig aus Butzbach einfand. Die Frankfurter erklärten hier, sie würden sich von dem Aufruhr in Frankfurt nicht zurückhalten lassen, wenn auch die Würtemberger nicht losschlagen wollten. Weidig erklärte die Sache für ganz erfolglos und verweigerte seine Theilnahme. In Mißbehagen und mit dem Vorbehalte weitere Mittheilungen abzuwarten, trennte man sich.

Für den 3. März wurde dann eine Versammlung der Führer nach Großgartach bei Heilbronn zu einer Berathung ausgeschrieben. Von den Erwarteten und angeblich Eingeladenen fanden sich daselbst aber nur ein: Oberleutnant Koseritz und Gürtlermeister Dorn aus Ludwigsburg, Advokat Gärth aus Frankfurt, Kandidat Breidenstein, Apotheker Trapp aus Friedberg, welche sich unter Führung eines jungen Mannes aus Großgartach nach dem 1/2 Stunde entfernten Schlüchtern begaben, wo sie in einem Billardsaale ihre Besprechungen hielten. Gärth theilte mit, daß in den Kellern des Dr. G. Bunsen Waffen für mehrere Hundert Mann seien, die Artillerie des frankfurter Bürgermilitärs mit 16 Geschützen, sowie die zwei in der Nähe von Frankfurt garnisonirenden preußischen Regimenter — Polen — seien im Einverständniß: wie es in Lyon losginge, so gleichzeitig auch in Warschau, 4—500 Polen würden bei Basel über den Rhein gehert; 20 polnische Offiziere seien von Lelewel zur Revolutionirung des Schwarzwaldes nach Rorschach beordert; da Frankh verhaftet sei, müsse alsbald losgeschlagen werden; Koseritz solle warten, bis der König von Würtemberg seine

Residenz nach Ludwigsburg verlege, was im Anfang April geschehe, damit die Erhebung mit dessen Gefangennahme beginnen könne; dann solle eine provisorische Regierung unter Leitung des Professors Jordan aus Marburg eingesetzt werden, welcher die Kurhessen schon am Schnürchen habe. Zugleich wurden dem Koseritz 150 Gulden zur Bestechung des Militärs übergeben, denen dann noch per Wechsel aus Frankfurt 313 Gulden zugefügt wurden. Von da begab sich Gärth nach Mannheim, Karlsruhe und Straßburg, Breidenstein nach Gießen und Marburg. Vierzehn Tage darauf erschien Dr. Neuhoff bei Koseritz mit einem Credenzbrief Gärths; die Frankfurter verlangten auf das heftigste, daß Koseritz zuerst losschlage. Dieser weigerte sich, weil er den Frankfurter Versprechungen mißtraute; noch zweimal in heftigster Weise von Gärth aufgefordert, schickte Koseritz den Dorn zu Gärth und stellte ihm die Unmöglichkeit einer baldigen Erhebung vor; wie ein Rasender habe sich Gärth gebärdet und ausgerufen, er werde dann allein losschlagen; das ganze Militär um Frankfurt sei im Einverständnisse, in Kurhessen sei man ebenso bereit wie im Elsaß; bei Bunsen, berichtet der ehrliche Gürtlermeister mit geheimem Grauen, habe man offen vor der bei Tisch servirenden Magd von der demnächst ausbrechenden Revolution gesprochen. Zwischen den Führern wurden dann die Verhandlungen weiter geführt: wenn der erste Schlag in Frankfurt gelungen wäre, dann sollten Erhebungen in Nauheim, Gießen u. s. w. stattfinden, nachdem zu diesem Zweck durch zwei Studenten die Bauern im Vogelsberg und Hinterland bearbeitet worden wären.

Ende März stellten sich denn die Verschworenen allmählich im Frankfurt ein. Dr. med. Bunsen hatte 200 Gewehre gekauft, von welchen 60 an die benachbarten Bauern in Bonames vertheilt wurden; desgleichen hatte er 3 Ctr. Pulver und 1 Ctr. Blei und eine Menge Kugeln angeschafft.

Am 2. April kaufte Bunsen überdies 6½ Dutzend Raketen zum Signalisiren, schwarz=roth=goldne Schärpen und Bänder wurden bereit gehalten. Am Mittag desselben Tags fand nun eine Versammlung der Verschworenen in Bockenheim in dem Gasthof „zur Stadt Frankfurt“ statt; und zwar waren dahin nur diejenigen geladen, welche den Sturm auf die Hauptwache unternehmen sollten, während der Angriff auf die Constablerwache von ganz anderen Elementen ausgeführt werden sollte, welche sich einzeln verabredet

hatten und gesondert von diesen sich versammelten. In Bockenheim waren Bunsen und Ab. Dr. Körner von Frankfurt die Wortführer; außer diesen Beiden fanden sich ein Institutslehrer des Bunsen, Dr. Berchelmann, sechs Heidelberger, neun Würzburger, drei Erlanger und drei Göttinger Burschenschafter, ferner Rauschenblatt und noch vier Andere ein. Der Plan der Verschwornen lief im Allgemeinen darauf hinaus, sich der beiden festen Punkte in der Stadt und gleichzeitig der Kanonen zu bemächtigen; vom Pfarrthurm wollte man Sturm läuten und dann mittelst des in der Stadt zufallenden und vom Lande heranziehenden Volks den Aufruhr allgemein machen. Nachdem Dr. Bunsen nach Eröffnung der Versammlung diesen allgemeinen Plan angegeben hatte, bezeichnete er als die Aufgabe der Versammelten Erstürmung der Hauptwache. Alle Vorbereitungen seien getroffen, 2000 Handwerksburschen seien zur Unterstützung bereit; auf das Sturmläuten würden außerdem die Sachsenhäuser und die Bauern zu Hilfe kommen, hessisches, würtembergisches und nassauisches Militär sei gewonnen. Zwei von den anwesenden Studenten stellten aus Mißtrauen genaue Fragen, erhielten aber nur weitere Lügen als Antwort. Nach der Ueberrumpelung, wurde hinzugefügt, würde ein Comité die provisorische Regierung übernehmen. Rauschenblatt erhielt das Commando über die ganze Unternehmung; Bunsen, Körner und Berchelmann erhielten die drei Untercommandos. Nachdem jeder drei Flintensteine erhalten und die tröstliche Mittheilung vernommen hatte, daß auch die Frankfurter Bürger zur Theilnahme bereit seien, wurden sie für den folgenden Abend zu Bunsen bestellt.

Am 3. Vormittags neun erhielt der zufällig aus Würzburg anwesende Rechtsconsulent Quante ein anonymes Schreiben, in welchem das ganze Complott verrathen war. Nachdem dieser dann dem ebenfalls anwesenden Professor Seuffert von Würzburg dasselbe mitgetheilt hatte, erfolgte die gleichzeitige Anzeige bei dem bairischen Gesandten von Lerchenfeld und dem ersten Bürgermeister von Frankfurt, Herrn von Guaita. Daraufhin wurde die Mannschaft der Hauptwache um 10 Mann verstärkt, das Commando behielt ein achtzehnjähriger Unterleutnant, Patronen wurden keine ausgegeben, die ungeladenen Gewehre sollten in der Vorhalle hängen bleiben, die Mannschaft in die Wachtstube zurückgezogen werden. Die Constablerwache erhielt gar keine Benachrichtigung; das Linienmilitär wurde in die Kaserne consignirt.

Während diese „Sicherheitsmaßregeln" getroffen wurden, erschienen einzelne Studenten bei Bunsen und verlangten genauere Auskunft; auch diesmal nur lügenhafte Ausflüchte; nur um nicht in den Verdacht der Feigheit zu kommen, ließen sich die Studenten, wie sie später zu Protokoll gaben, zur Ausführung des Vorhabens gebrauchen, denn sie waren, wie sie ebenfalls selbst später angaben, nur gemißbrauchte Werkzeuge gewissenloser Führer.

Nachdem sie zum Theil während des Tags bei Bunsen, jeder 10—20, scharfe Patronen gefaßt, auch das Lokal inspicirt hatten, wo die Kanonen standen, sammelten sich Alle Abends bei Bunsen im Münzhof; jeder bekam ein Gewehr mit Bajonett, Binde rc.; vertheilt wurden Beile und Dolche; die Gewehre wurden geladen, Patronen für die Kanonen angefertigt und als Feldgeschrei: Muth und Ausdauer ausgegeben. Schon Abends um sieben hatte es unter den Verschwornen geheißen, die Bauern kämen, später äußerte Neuhoff seine Bedenken und theilte mit, daß heute ganz plötzlich der östreichische Präsidialgesandte beim ersten Bürgermeister vorgefahren sei und lange mit ihm verhandelt habe; er sei der Meinung, daß Alles verrathen sei und daß man Alles besser aufgebe. Gärth aber antwortete mit heftigen Scheltworten und verlangte das Losschlagen. Dann habe man, durch Bunsen angeregt, zwei Freiwillige beauftragt, den Obersten von Schiller, Commandeur des frankfurter Linienmilitärs zu ermorden, nachdem der Posten niedergeschlagen sei. Die zwei machten sich auf, verschwanden aber ohne nur die Ausführung zu versuchen.

Während diese Vorbereitungen getroffen wurden, versammelten sich die andren Verschwornen in dem Gasthof des Wirths Pauli hinter der Rose, bei welchem unter dem Vorwand, daß etwas ausgespielt werden sollte auf den 3. April Abends ein Lokal für 20 bis 25 Personen gemiethet worden war. Hier sammelten sich 18 Mann; die Advokaten Gärth und Neuhoff; der Privatlehrer Ernst Schüler, der relegirte Student Scriba und der Student Lubainsky aus Gießen, ferner drei Polen, welche unter falschen Namen im russischen Hofe wohnten, zwei Polen, welche der pensionirte Gerichtsrath von Itzstein am 29. März durch das Briefpostkärrchen nach Frankfurt spedirt hatte, der Major Meisner und mehrere Handwerksgesellen, Lehrlinge und ein früherer Sergeant, nunmehr Schreiber; 18 Mann in Allem. Gewehre mit Bajonetten, scharfe

Patronen, schwarz=roth=goldene Binden und Schärpen, Pistolen, Säbel, krumme Beile an einem Strick wurden vertheilt; Mehrere schwärzten sich die Gesichter, Einer nahm auch eine Larve vor; die Polen meist in Uniform; 10 Minuten vor 1/2 10 rief Gärth: Meine Herrn, es ist Zeit. Während dieser Vorbereitungen war ein Aufwartemädchen aus Schrecken ohnmächtig geworden und hatte sich auf das Bett gelegt: Wir Alle, sagt der naive Zeuge aus, küßten beim Weggange der Reihe nach das schöne Kind. Den Major an der Spitze rückten sie zwei Mann hoch aus, in der ersten Reihe Lubainsky und Scriba; Punkt 1/2 10 auf der Zeil angekommen stürzten sie unter dem Rufe: Es lebe die Freiheit! Freiheit, Gleichheit und Revolution! mit gefälltem Gewehr gegen die Constablerwache los. Der Posten vor dem Gewehr wurde durch zwei Bajonettstiche niedergestoßen, dann drangen sie in die Wachtstube, gaben auf Commando eine Salve auf die darin befindlichen Soldaten ab, wodurch einer tödtlich verwundet wurde.

Gleichzeitig wurden unter dem Rufe: Wollt Ihr heraus, Ihr Hunde, die Fenster eingeschlagen und hereingeschossen; die Soldaten flohen, ein Soldat wurde durchstochen, ein Unteroffizier, ein Gefreiter und ein Soldat verwundet.

Sodann stürmte ein Theil in den oberen Stock, wo die Gefängnisse waren, in welchen einige Gesellen und Lehrlinge saßen. Als die Frau des Gefängnißwärters, denn dieser selbst befand sich im Wirthshause, die Aufrührer die Treppe heraufstürmen hörte, öffnete sie zwei Zellen, deren Insassen sie um Hilfe und Rettung bat; als der eine dazu Miene machte, wurde er niedergestochen; nachdem die übrigen Zellen geöffnet waren, konnten zwei erst durch Bedrohung ihres Lebens zum Verlassen derselben gebracht werden; der zurückkehrende Gefängnißwärter wurde niedergestochen; da faßten zwei der befreiten Gefangenen Posto, um die Familie des Mannes gegen weitere Angriffe sicher zu stellen. Ein Versuch der Soldaten, die Wache wieder zu gewinnen, wurde abgewiesen, die Soldaten verkrochen sich darauf bis zum Morgen in eine Wagenremise des Herrn von Rothschild. Während dessen hatte ein anderer Theil der Aufrührer die Gewehre der Wache auf die Straße geworfen und die Menge zur Theilnahme an der Erhebung aufgefordert, aber ohne Erfolg. Nachdem man dann Wache und Zeughaushof besetzt hatte, erschallte das Commando „Kanonen heraus"; allein sehr bald über=

zeugte man sich, daß man nur von der Fahrgasse zu denselben gelangen konnte. Dorthin machten sich Einige auf, ebenso verlangten verschiedene kleine Trupps bei Schmied Hubaleck Hammer und Stemmeisen; als sich dieser schweigend verhielt, schossen sie ihm in die Fenster, allerdings ohne jeden Erfolg. Mittlerweile war Punkt ½10 Uhr die andere Colonne von Bunsen, 33 Mann stark, ausgerückt, commandirt von Rauschenblatt; Bunsen trug eine polnische Uniform mit Epauletten; über den großen und kleinen Hirschgraben kam man gerade der Hauptwache gegenüber auf die Zeil und mit Hurrah! und Fällt's Gewehr! wurde diese gestürmt, der Wachtposten niedergestochen, die Wachtmannschaft, von ihren Gewehren abgeschnitten, war wehrlos; der Offizier entfloh schleunigst durchs Fenster, ein Sergeant wurde erschossen, sechs Soldaten verwundet, davon einer tödtlich, die übrigen ergaben sich; nur die zwei Posten auf der entgegengesetzten Seite blieben unbemerkt und auf ihren Posten; die Soldaten, durch Geldgeschenke und die Prahlerei, daß 40,000 Bauern im Anmarsch seien zum Anschluß aufgefordert, entfernten sich still; sodann wurden die fünf politischen Gefangenen im ersten Stock befreit, diese schlossen sich aber nicht an und stellten sich später wieder; die versammelte Menge blieb gänzlich theilnahmlos, trotz mehrerer Reden, namentlich auch von Seiten der Studenten. Der Höchstcommandirende Rauschenblatt war so außer sich, daß er die Raketen nicht zum Entzünden bringen konnte und, obgleich er rings von Lichtern umgeben war, immer nach Feuer schrie. Nunmehr wurde eine Abtheilung nach der Constablerwache abgesandt, andere unter Führung von Bunsen machten sich zum Dome auf; zwei Soldaten kamen zu den unbemerkt gebliebenen Posten, luden wie jene und verlangten von dem wieder hervorgekrochenen Leutnant gegen die Aufrührer geführt zu werden, was dieser aber ablehnte. Da vernahm man das Heranrücken größerer Soldatenmassen; es war das Frankfurter Linienbataillon; die Aufrührer ergriffen die Flucht, nur Einer hatte sich zu lange im ersten Stock aufgehalten und wurde gefangen.

Mittlerweile war Bunsen mit ungefähr zwölf Begleitern unter dem Rufe „Es lebe die Freiheit!" in die Wohnung des Kirchenbuchführers beim Dom gedrungen und verlangte von dem 73jährigen Mann, daß er sie zur Sturmglocke führe, dieser verweigerte es, gab ihnen aber auf Verlangen Axt und Laterne; die beiden aufgestellten

Polizisten wurden bei Seite geschoben, der Thurm erbrochen, mit der Bemerkung, es sei Zeit, die Bauern wären an den Thoren; nachdem die Thürmerfrau ihnen die Sturmglocke gezeigt hatte, wurde diese sofort von Einigen gezogen, dann entfernten sich Alle, und das Weib mußte unter Aufsicht eines zurückgebliebenen Aufrührers bis ³/₄11 Uhr das Stürmen fortsetzen.

Nachdem man sich mit leichter Mühe wieder in den Besitz der Hauptwache gebracht hatte, wurde der Hauptmann Jungmichel mit 28 Mann gegen die Constablerwache abgeschickt. Von diesen schickte dieser dann weitere fünf Mann und einen Unteroffizier voraus; diese aber wurden von den versammelten 20 Aufrührern mit Schüssen empfangen, zersprengt und zum Theil niedergeschossen. Unterdes war der Hauptmann herangekommen, und als seine Truppen mit einem förmlichen Peletonfeuer, das nach französischem Commando abgegeben wurde, empfangen worden, gaben die Schützen ohne Commando Feuer; ein Handgemenge entstand, in welchem Mehrere verwundet und getödtet wurden. Sofort aber wurden die verwundeten Aufrührer weggebracht, so daß sie nicht mehr aufzufinden waren; Bunsen, der sich mit einigen Leuten wieder eingefunden hatte, rief beständig: Steht! Steht! warf sich aber schließlich mit dem Rest in die Flucht.

Um diese Zeit zeigten sich auch an anderen Punkten der Stadt aufrührerische Haufen; so trat in der Fahrgasse ein solcher von 5—6 Bewaffneten aus einem Hause und rief: Es lebe die Republik!, marschirte an der Constablerwache vorbei zur Hasengasse und, nachdem sie sich hier mit einem herzutretenden Mann besprochen hatten, zerstreuten sie sich. Gleichzeitig traten an einer andern Stelle in der Fahrgasse 5—6 Bewaffnete hervor, welche unter dem Laden der Gewehre riefen: vive la liberté, vive la république! Am Judenmarkt stand ein Haufe von 10 Bewaffneten, die sich beriethen und und äußerten, daß sie, da der Dom schon besetzt sei, die Schnurgasse nehmen wollten; während dessen trat ein Andrer hinzu und fragte Einen aus dem Haufen: Nicht wahr, Sie sind auch Frankfurter? Und nachdem diese Frage bejaht war, setzte sich der Haufe unter Führung der Beiden in Bewegung, sie luden im Gehen die Gewehre unter dem Rufe: Revolution! Freiheit u. s. w.! Ebenso zeigten sich zwei Trupps in der Mainstraße und bei der Mainbrücke; Soldatenpatrouillen, die bald erschienen, zerstreuten sie; Einzelne verloren sich in die Häuser, die Meisten entkamen durch die Thore, trotz des

strengen Befehls an die Offizianten; Andere wurden auf Befehl der Stadtwehroffiziere „laufen gelassen".

So entkamen auch sämmtliche Rädelsführer und ein großer Theil der Aufrührer. Unter den weggenommenen Effekten eines derselben fand man eine Rolle von 50 französischen Zwanzigfrankstücken, ein Blatt mit einem Runenalphabet und den Schlüssel einer Geheimschrift. Todt waren beim Attentat geblieben neun Menschen, davon 5 Soldaten und 1 Unteroffizier; verwundet wurden 24; 50 wurden angeklagt, von denen 4 starben, 22 gelang es zu entkommen, von den 24 Inhaftirten leugneten nur 7. Bis in die Nähe der Stadt waren 60 bewaffnete Bauern gelangt, die sich aber dann wieder zerstreuten; ebenso war ein Haufe in Preungeshain erschienen, hatte sich aber nach Zerstörung der Mauthpapiere schleunigst wieder zurückgezogen. Die von Besançon ausgerückten Polen hatten von Frankfurt 3000 Franks erhalten; im Einverständniß mit einigen polnischen Gutsbesitzern und mit französischen Pässen versehen, hatten sich fünf Banden von Galizien aus in Russisch-Polen gesammelt und eine Erhebung versucht. Schon am 4. April sprach man in Genua von dem Attentat in Frankfurt, wie denn auch am 22. April eine ausgedehnte Verschwörung, namentlich unter dem Militär in Genua, Turin, Chambery und Alessandria entdeckt wurde.

Nachdem so der Aufstand mißlungen war, hielten sich die Aufrührer anderwärts ruhig, man versuchte weiter im Stillen zu wirken; man bildete Vereine, wie den Unionsverein in Frankfurt, dessen Zweck nach § 1 der Statuten war „das Wiederaufleben des allgemeinen deutschen Vaterlandes zu befördern". Durch einen schweren Eid mußte jeder Stillschweigen und die geheime Förderung der Vereinsabsichten geloben. Am 29. November 1833 beging der Verein festlich den Jahrestag der polnischen Insurrektion; der Literat Funk hielt starkbesuchte Vorlesungen über „deutsche Geschichte", begründete einen Exercierverein mit 60—70 Theilnehmern und wirkte durch Flugblätter. Aehnlich ging es in Hessen und Würtemberg. Auch in Rheinbaiern setzte man, so gut es ging, die frühere Bewegung fort und bei einer Wiederholung des Maifestes in Hambach 1833 war es zu einem blutigen Zusammenstoß mit dem bairischen Militär gekommen. Nachdem schon im Oktober 1833 einer der Frankfurter entwichen war, kam es im folgenden Jahre am 2. Mai Abends 10 Uhr zu einem Aufruhr, der die Befreiung von fünf

Studenten zum Ziele hatte; aber nur einer entkam, einer verunglückte und zwei verletzten sich schwer dabei, drei andere Personen wurden dabei getödtet.

Jener Verein in Frankfurt war im Anschluß an die französischen Revolutionsvereine in Sektionen gegliedert und die Mitglieder legten sich zum Theil Beinamen zu, wie Cassius, Santerre, Louvel (Mörder des Herzogs von Berry). In Nachahmung der Pariser société des droits de l'homme et du citoyen wurden verbreitet: „Rechte des Menschen und Bürgers", Robespierres „Erklärung der Menschenrechte" und anderes. Auch in Friedberg hatte man ein Complott zur Befreiung der Gefangenen gestiftet und man war bis zur Anschaffung der Nachschlüssel und des Opiums für den Gefangenwärter und zur Bestechung mehrerer Soldaten gediehen, als zufällige Umstände die Ausführung hinderten. Die früher genannte Geheimverbindung des jungen Europas wurde 1834 für Deutschland in der Schweiz geschlossen und darüber eine Verbrüderungsakte, datirt Bern, den 15. April 1834, ausgestellt, welche in nebeneinander stehenden Columnen in italienischer, deutscher, polnischer und französischer Sprache unter dem Princip von Freiheit, Gleichheit und Humanität die Republikanisirung Europas forderte. Daraus entstand das sogenannte „junge Deutschland" in der Schweiz, zunächst bestehend aus dem Lehramtskandidaten Rast, den Brüdern Breidenstein, dem Journalisten Stromayer und stud. Peters aus Berlin. Diese erließen zwei Manifeste, eins „an die Unterdrückten Deutschlands", das andere „an die deutschen Soldaten", in welchen sie zur Vertreibung der Fürsten und zum Bruch des Fahneneids aufforderten. Mazzini hatte zu dieser Stiftung 1000 Francs beigetragen. Allmählich stieg die Zahl der Mitglieder auf 150; den Vorsitz führte der Flüchtling Schüler, nachdem jene ersten ausgewiesen waren. Die Thätigkeit des Vereins ging im Wesentlichen auf eine massenhafte Anwerbung deutscher Handwerksgesellen, welche zugleich für Deutschland am besten als Emissäre dienen konnten. In Bern z. B. gehörten 400 Handwerker zu diesem Vereine; daß man Ende 1834 einen Einfall in Deutschland plante, bewies ein nach Frankfurt a. M. adressirter Brief. Aehnliches wurde auch noch 1835 und 1836 projektirt und besprochen; da schritten die Behörden in der Schweiz zur Auflösung und Sprengung der Vereine.

Sechstes Kapitel.

Die Centralbehörde und die politischen Maßregeln des Bundes bis 1840.

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 7. Juni 1832 erklärte nach Eröffnung derselben der Präsidirende, daß da die Aufregung Deutschlands nunmehr — nach dem Hambacher Feste — notorisch geworden, man auf das entschiedenste Bedacht nehmen müsse, wie man dieser Bewegung von Seiten des Bundes entgegen zu wirken habe. Dies sei um so nöthiger, als die Revolutionäre mit ihren Zwecken und nächsten Mitteln schon offen hervorgetreten seien.

Der Zweck sei offenbar: Wiedergeburt und Umgestaltung des deutschen Vaterlandes, Herstellung der Einheit Deutschlands, also Auflösung des Staatenbundes.

Als erstes Mittel bezeichne diese Partei: die freie Presse, und als deren Schutzwehr die Vaterlands- und Preßvereine; als zweites Mittel: die Volksvereine und das lebende Wort, die Reden an das Volk.

Nachdem der Präsidirende sodann die Einzelheiten angeführt hat, tadelt er, daß gar manche Regierungen versäumen namentlich auf die Vereine ein aufmerksames Auge zu richten. Bei Volksfesten wenigstens dürften politische Reden nicht gehalten werden. Wie bereits bemerkt, führten diese Ausführungen zunächst zur Wahl der Fünfer-Commission.

Nachdem es dem östreichischen Staatskanzler dann gelungen war im Allgemeinen die Zustimmung der preußischen Regierung zu erlangen, konnte der Präsidirende am 28. Juni unter dem geziemenden Phrasenschwall in das öffentliche Protokoll jene Erklärung aufnehmen lassen, deren Bekanntwerden in einem großen Theile Deutschlands, wie bereits angedeutet, eine erhebliche Aufregung zur Folge hatte. Es sind die bekannten sechs Artikel, in welchen namentlich ausgesprochen ist, daß eine landständische Steuerverweigerung den Bundesgesetzen widersprechen würde, daher für keinen Fürsten rechts-

verbindlich sei; eine besondere Commission von sechs Mitgliedern beim Bunde solle künftig die landständischen Verhandlungen darauf prüfen, ob sie nicht die Zwecke des Bundes gefährden; zugleich wird es den einzelnen Regierungen zur Pflicht gemacht, Angriffe auf den Bund in den Kammern nicht zu dulden. Außerdem wurde wiederholt auf den „beispiellosen Mißbrauch der periodisch-politischen Presse" und die Nothwendigkeit einer Zügelung derselben hingewiesen.

Diese Vorschläge wurden einhellig angenommen.

Auf Vorschlag jener Commission wurde am 5. Juli beschlossen: Alle außerhalb der Bundesstaaten gedruckten Zeit- oder Druckschriften unter zwanzig Bogen bedürfen vor der Veröffentlichung der Genehmigung der Regierungen; alle politischen Vereine sind verboten; Volksfeste und Volksversammlungen dürfen nur nach Genehmigung der Behörden stattfinden; politische Reden dürfen auch bei erlaubten Volksfesten nicht gehalten werden; das Tragen von Abzeichen ist dem Unterthan nur für seine Landesfarben gestattet; Fahnen dürfen nicht aufgesteckt, Freiheitsbäume nicht errichtet werden; Universitäts- und andere öffentliche Lehrer müssen streng beaufsichtigt und eventuell entfernt werden; in einem andern Bundesstaat dürfen solche Ausgeschlossene keine Anstellung finden; die Burschenschaften sind zu unterdrücken und ihren Mitgliedern ist der Zugang zum Staatsdienst zu verschließen; die genaueste polizeiliche Ueberwachung der Einheimischen wie der Fremden wird den Regierungen zur strengsten Pflicht gemacht; die Bundesstaaten liefern alle politischen Verbrecher gegenseitig aus; sie sagen sich gegenseitig auf Verlangen die promptеste militärische Assistenz zu.

Das Frankfurter Attentat gab diesen Bestrebungen einen neuen Impuls, indem am 20. Juni Herr von Blittersdorf Namens der Fünfercommission der Bundesversammlung folgendes zur schleunigsten Beschlußfassung unterbreitete:

1) Von Bundeswegen wird eine Centralbehörde niedergesetzt, deren Aufgabe ist, die näheren Umstände, den Umfang und Zusammenhang des gegen den Bestand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complotts, insbesondere des am 3. April l. J. zu Frankfurt statt gehabten Attentats, zu erheben und fortwährend von sämmtlichen Verhandlungen der verschiednen, mit Untersuchungen wegen Theilnahme an dem gedachten Complotte in den einzelnen Bundesstaaten beschäftigten Behörden

im Interesse der Gesammtheit Kenntniß zu nehmen, auch gegenseitige Mittheilungen und Aufschlüsse unter denselben zu befördern, endlich für die Gründlichkeit, Vollständigkeit und Beschleunigung der anhängigen Untersuchungen Sorge zu tragen.

Diese Behörde versammelt sich vierzehn Tage nach gegenwärtigem Beschluß zu Frankfurt.

2) Die Bundesversammlung wählt fünf Bundesregierungen (Oestreich, Preußen, Baiern, Würtemberg und das Großherzogthum Hessen), deren jede ein Mitglied der Centralbehörde zu ernennen hat.

Der Vorsitz bei dieser Behörde richtet sich nach der Abstimmungsordnung in der Bundesversammlung.

3) Zu Mitgliedern dieser Behörde können nur durch Erfahrung im Untersuchungsfach erprobte Beamte des Richterstandes ernannt werden.

Einem jeden derselben wird von der betreffenden Regierung ein auf das Protokoll verpflichteter Aktuar oder ein Kanzlist beigegeben und im übrigen der Behörde die Bildung der Kanzlei überlassen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; der weitere Geschäftsgang wird von der Centralbehörde selbst festgesetzt.

4) Die Regierungen, in deren Staaten Untersuchungen wegen des Complotts gegen den Bund und die einzelnen Bundesstaaten stattfinden, werden der Bundesversammlung die damit beauftragten Landesbehörden bezeichnen.

5) Diese Landesbehörden werden von ihren Regierungen angewiesen werden, der Centralbehörde fortwährend und schleunigst Alles, was sich auf die Untersuchungen bezieht und zu ihrer Kenntniß gelangt, mitzutheilen, sowie auch den Requisitionen derselben, welche die Ausmittlung des Thatbestandes, des Ursprungs und der Verzweigungen des Complotts betreffen, unverzüglich zu genügen.

6) Die Centralbehörde hat die Befugniß, an alle Orte, wo solche Untersuchungen im Gange sind, eines ihrer Mitglieder abzuordnen, um die Akten einzusehen und den Verhören der Angeschuldigten beizuwohnen, ohne jedoch an der Untersuchung selbst, welche den Landesbehörden zusteht, unmittelbaren Antheil zu nehmen. Im Falle solcher Entsendungen wird die Bundesversammlung für die Vollständigkeit der Centralbehörde durch Wahl anderer Regie-

rungen zu zeitweiliger Beiordnung von Stellvertretern nach Bedürfniß Sorge tragen. (Kurhessen und Nassau wurden bestimmt.)

7) Die Centralbehörde erstattet ihre Berichte an den in Folge des Artikels 28 der Wiener Schlußakte ernannten Bundestagsausschuß (die Fünfercommission). An diesen richtet sie ihre Anträge über die Leitung und Beförderung der Untersuchungen, insbesondere bei sich zeigenden Anständen, und ebenso legt sie derselben von Zeit zu Zeit das Ergebniß der Untersuchungen vor.

Sie hat alle über die aufrührerischen Complotte in den einzelnen Bundesstaaten ihr zugehenden Notizen zusammen zu stellen, die Thatsache aufzuklären, die Urheber und Theilnehmer zu ermitteln und hiermit ihre Anträge wegen gründlicher Hebung des Uebels zu verbinden.

8) Die Kosten der Centralbehörde werden aus der Matrikularkasse bestritten.

Nachdem der kurhessische Gesandte in der Weise seiner Regierung sich mit der kurhessischen Verfassung zu verklausuliren gesucht hatte, aber unter allgemeiner Zustimmung vom Präsidium auf das Bundesverfassungsmäßige der Centralbehörde verwiesen worden war, erfolgte die Zustimmung sämmtlicher Gesandten. Man sieht, wie beeifert Alle waren, instruirt zu sein; man wird zugestehen müssen, daß hier eine Centralinstanz geschaffen war, die man einer solchen Bundesverfassung nicht hätte zutrauen sollen. Freilich handelte es sich ja auch um Sein und Nichtsein.

So schnell als man gehofft und gewünscht hatte trat freilich die Centralbehörde nun doch nicht zusammen; aus den zwei Wochen wurden acht Wochen, was für eine Bundeseinrichtung immer noch eine ganz außerordentliche Schnelligkeit bedeutet.

Am 17. August constituirte sie sich und am 11. September überreichte sie der Fünfercommission den ersten Bericht über ihre ersten neun Sitzungen, der freilich der Fünfercommission nicht wichtig genug erschien für einen Vortrag in der Bundesversammlung. Die Behörde bestand aus dem östreichischen Geheimrath Freiherr von Wagemann und dem Auskultator von Thinelli als Aktuar, dem preußischen Kammergerichtsrath Eichmann und dem Assessor Luther als Aktuar, dem bairischen Oberappellationsgerichtsdirektor von Heinrichen und Assessor Hofftatt als Aktuar, dem würtembergischen Oberjustizrath von Prieser, dem großherzoglich hessischen Oberappellationsgerichtsrath

von Preuschen. Den Vorsitz führte der Oestreicher, welcher auch die Referate vertheilte, diese wurden nach der Geschäftsordnung von den Referenten selbst entworfen; in jeder Sitzung mußten zwei Aktuare zugegen sein, einer zur Führung des Protokolls, welches den Verlauf der Sitzungen, die Einzelheiten der Debatten 2c. aufs genaueste wiederzugeben hatte; dies hinderte allerdings nicht, daß Herr von Thinelli sich mehr als eine Rektificirung, namentlich von Seiten des preußischen Mitgliedes zuzog; der andere hatte die vielfachen Requisitionen und sonstigen Anschreiben der Centralbehörde sofort zu concipiren. Alles mußte im Amtslokale bearbeitet und ausgefertigt werden; Abschriften durften nur an die Bundesversammlung oder die Fünfercommission abgegeben werden.

In der ersten Sitzung wurden Einzelheiten über das Frankfurter Attentat verhandelt; das Protokoll der zweiten Sitzung handelt insbesondere über die Kieler Burschenschaft Germania und den Stuttgarter Burschentag; in der dritten Sitzung verhandelte man über das aufrührerische hessen-homburgische Militär und die Jenaer Burschenschaft Germania und besonders deren Bibliothek, die voll der bedenklichsten Schriften sei. Schon in der vierten Sitzung trat der Widerstreit in den rechtlichen Anschauungen des östreichischen und preußischen Mitglieds hervor. Der aus dem vorigen Kapitel bekannte Apotheker Trapp war nämlich durch Erkenntniß des Darmstädter Oberappellationsgerichts auf freien Fuß gesetzt worden, weil sich ein Meineidiger gefunden hatte, der für den Tag der Großgartacher Versammlung zu Gunsten des Trapp den Alibibeweis erbrachte. Die Mitglieder der Centralbehörde mußten nach den Akten, wie jeder unbefangene Leser derselben, und durch die anderweiten Beweise von der Anwesenheit des Genannten überzeugt sein; der k. k. Verfolgungseifer verlangte von der Centralbehörde, sie solle die polizeiliche Inhaftirung Trapps bei der Bundesversammlung beantragen, damit dies gemeingefährliche Individuum nicht entkomme; dagegen erhob sich auf das entschiedenste das preußische Mitglied, indem es erklärte, dies würde die Umgehung eines richterlichen Urtheils bedeuten, dessen man sich nicht schuldig machen dürfe; nur der Würtemberger schloß sich dem in der Hauptsache an; jedoch genügte dieser energische Widerspruch, um den Vorsitzenden auf weitere Auskunftsmittel denken zu lassen, was denn auch dahin führte, daß Trapp, nachdem er auf dem Hohenasberg mit den übrigen

confrontirt und die Identität seiner Person festgestellt war, von neuem auf würtembergischem Gebiet in Haft genommen wurde.

Auch in der fünften Sitzung, als von Seiten des Vorsitzenden und den übrigen eine allgemeine Studenten- insbesondere Burschenschafteruntersuchung als nöthig bezeichnet wurde, erhob Eichmann Einspruch, indem er erklärte, man müsse doch wenigstens so lange damit warten, bis sich irgendwo Spuren von politischen Umtrieben zeigen würden. Der Präsidialübereifer führte denn auch bald zu Conflikten mit den Landesgerichten, so zunächst mit dem Gießener Hofgericht, welches der Centralbehörde eine sehr derbe Lektion gab und erklärte, es würde sich durch diese Behörde nicht in den Ruf der Parteilichkeit bringen und sich nicht in den Rechtsgang eingreifen lassen. Als dann der Oestreicher eine Beschwerde bei der Bundesversammlung durchsetzte, wußte es der preußische Gesandte von Nagler zu verhindern, daß diese an die Bundesversammlung gebracht wurde; ein sehr ärgerlicher Auftritt war damit jedenfalls vermieden worden. In dem Falle Garnier, der damals ein außergewöhnliches Aufsehen erregte, brachten es die Uebereifrigen etwas weiter. Der genannte Journalist war bekanntlich vom Hofgericht zu Rastatt freigesprochen, auf freien Fuß gesetzt, jedoch unter Aufsicht der Polizei gestellt worden, und die Centralbehörde hatte es nicht erlangt, daß jenes Gericht sein Urtheil sistirt und den noch nicht über allen Verdacht erhabenen Garnier im Gefängniß gehalten hatte. Als dieser nun nach Frankreich entkommen war, beschwerte sich die Centralbehörde bei der Bundesversammlung, und Herr von Pechlin beantragte, daß jenes Gericht besser über die Competenz der Centralbehörde unterrichtet werde, und daß künftig auf Requisition der Centralbehörde die Urtheilsfällung der Gerichte auszusetzen sei.

Das Präsidium beantragte Instruktionseinholung.

Schon am 17. Januar 1834 war der Präsidirende in der Lage, seiner Instruktion gemäß, durchaus für jene Anträge zu stimmen, desgleichen Baiern, Sachsen, Dänemark, die sächsischen Häuser, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg und die Durchlauchten der 16. Stimme; Würtemberg und Hessen waren der Meinung, daß dergleichen Beschlüsse nicht nöthig seien, da sie schon in der Competenz der Centralbehörde liege, man brauche den Landesgerichten bloß einzuschärfen, daß sie sich erst bei der Centralbehörde darüber vergewissert hätten, daß nichts mehr gegen die Inkulpaten vorliege.

Baden dagegen erklärte, es würde ungesetzlich gehandelt haben, wenn es den Garnier noch auf die Möglichkeit weiterer Belastungsmomente in Haft gehalten hätte, nachdem schon im Laufe der Untersuchung Monate lang nach allen Seiten hin geschrieben worden sei, ohne daß sich hierbei irgend etwas den Garnier Belastendes herausgestellt habe. Nachdem sich Kurhessen, Braunschweig, Nassau und die freien Städte pure für die Commissionsanträge erklärt hatten, stimmte zuletzt Preußen am 20. Februar ebenfalls in Uebereinstimmung mit dem k. k. Votum. Die Centralbehörde setzte dann ihre Berichte fort, die bald zu Foliobänden in Lithographie anschwollen, welche zur Einsicht der Herren Gesandten in der Bundeskanzlei aufgelegt wurden.

So wurde im December 1833 ein umfassender Bericht über die Heidelberger Burschenschaft nebst einer Tabelle über die 38 Mitglieder derselben erstattet; ebenso 1834 über die Burschenschaften in Kiel und Jena; ferner der Bericht über den Versuch, einen politischen Verein in Oberfranken zu begründen, sowie über die Umtriebe des Kaufmanns Albrecht in Altenburg, des Exleutnants German Metternich in Mainz, die Burschenschaft zu Tübingen und den Burschentag zu Stuttgart.

Im Jahre 1835 wurde der Kammergerichtsrath Eichmann durch den Kammergerichtsrath Mathis ersetzt, zu einer Zeit als, wie ein Bundestagsdiplomat schreibt, die Centralbehörde „nicht mehr en vogue war," und derselbe meinte: „sie ginge am besten bald auseinander". Aber die Präsidialmacht hoffte eine Institution von Dauer aus ihr machen zu können. Auch dieses Jahr brachte starke Berichte, namentlich wieder über die Heidelberger Burschenschaft, mit einer Tabelle von 107 Betheiligten, über die revolutionären Bewegungen in Gießen und die 28 Inkulpaten. In einem allgemeinen Bericht ist vornehmlich die Stelle von Interesse, in der gesagt wird, daß die Landauer Assisenverhandlungen gegen Wirth, Siebenpfeifer und Genossen, welche namentlich von den Advokaten geradezu zum Predigen der Revolution benutzt worden seien, auf das Deutlichste die Verderblichkeit dieser napoleonischen Gerichte gezeigt hätten. „Wir halten dafür," meint die Centralbehörde, „daß Geschworenengerichte mit Oeffentlichkeit Institute sind, deren republikanische Elemente mit dem monarchischen Princip unverträglich sind." Im Jahre 1836 wurden namentlich Berichte über das „junge Deutschland" erstattet; immer und immer kehren die Klagen über die Ver-



öffentlichung wichtiger Aktenstücke wieder, die von der Bundesversammlung mit immer erneuten Einschärfungen und Erinnerungen an die Bundesstaaten beantwortet werden.

Die Differenzen mit dem Vorsitzenden führten damals auch zur Abberufung, resp. Ersetzung des würtembergischen Mitgliedes durch Herrn von Breitschwerdt. Nachdem auch das hessische Mitglied ersetzt worden war, schien die Homogenität der Centralbehörde nach den Wünschen des Präsidialhofs im Ganzen erreicht zu sein; man kann deutlich bemerken, wie sich diese Behörde immer tiefer in das Irrsal halbwahrer, halbeingebildeter Revolutionsverbindungen vergräbt; wie die Untersuchungsobjekte immer mehr subtil und immer weniger greifbar werden, wie der Geist der Untersuchenden immer polizeilicher und inquisitorischer wird. 1837 werden Klagen erhoben über die fortgesetzten Entweichungen der Angeklagten, namentlich aus Frankfurt, und beantragt, die Gefangenen nach Mainz zu verbringen. Namentlich wurde das Entkommen des zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilten A. L. Rochau aus Wolfenbüttel bedauert; der geisteskrank gewordene stud. von Reitzenstein hatte an ein hannoversches Irrenhaus überwiesen werden müssen. Zugleich wird das Resultat der Untersuchung über das Frankfurter Attentat mitgetheilt: 10 wurden zu lebenslänglicher, 1 zu fünfzehnjähriger, 1 zu zwölfjähriger, 1 zu sechsjähriger, 1 zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt. Von den in Oberhessen betheiligten waren 22 zur Haft gebracht, 24 waren flüchtig, gegen 15 wurden ohne Haft inquirirt; auch in Darmstadt waren 77 in Untersuchung gezogen.

Gegen den lebhaften Widerspruch des preußischen Mitglieds wurde unterm 2. April 1836 ein sehr ausgedehnter Bericht der Centralbehörde an die Bundesversammlung erstattet, in welchem — ein ziemlich starker Folioband — eine Uebersicht über die seit fünfundzwanzig Jahren in Deutschland stattgehabten revolutionären Umtriebe nebst Andeutungen über Ursprung und Umfang derselben, sowie die Mittel zur Hebung des Uebels vorgetragen wurde.

Die Centralbehörde hatte sich schon so tief in die europäischen Umwälzungen hineingelebt, daß sie das Bedürfniß fühlte ihren Bericht mit Betrachtungen über die französische Revolution einzuleiten und in ihren Begründungen bis zum Jahre 1789 zurückzugehen. Die deutsche Verschwörung bestehe schon seit den Jahre 1810 und

sei begründet durch den „politischen Pamphletisten E. M. Arndt und den Erfinder des Turnwesens Jahn," die einen dahingehenden Verein gestiftet hätten. Zwar habe sich dieser schon 1815 der Form nach aufgelöst, der Sache nach aber habe er seine Fortsetzung in der Burschenschaft gefunden, deren Geschichte dann in der Weise dieser Behörde eingehend zur Darstellung kommt; ganz besonders verderblich sei die sogen. akademische Freiheit, auch die üble Gesinnung vieler öffentlicher Diener sei bekannt; die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen, die schlechte Presse und Literatur, die französische Propaganda, die polnischen Flüchtlinge u. s. w. machten das Uebel nur noch ärger, und dem gegenüber seien die Straf- und Preßgesetze zu mild und die Polizei zu schwach. Im folgenden Jahre ersuchte die Bundesversammlung die Centralbehörde um weiteren Bericht und event. Beschlußfassung über das was etwa nach ihrer Auflösung zu geschehen habe.

In den nächsten Jahren kam es dazu allerdings noch nicht; so entbehrlich auch die Centralbehörde geworden war, für so unentbehrlich scheint sie sich gehalten zu haben; wenn andres Material nicht vorhanden war, erstattete man Berichte über schlimme Zeitungsartikel oder andere bekannte Dinge. Im Juli 1838 kam es zu einem dritten Generalbericht, der sich namentlich über die Untersuchung in Hessen verbreitet, zu welchem die Fünfercommission das Gutachten abgab, daß die Centralbehörde noch fortbestehen möge; unterm 6. Juli 1838 wurde der vierte Bericht erstattet; er enthält eine schwache Nachlese aller Bewegungen und beklagt, daß der stud. Rochau wol nur durch Mithilfe seines Vaters, der kurz vor seiner Flucht bei dem französischen Gesandten zum Besuch gewesen sei, befreit wäre; aber „die weitere Verfolgung der Sache dürfte hiernach allzu großen Schwierigkeiten unterliegen." Außerdem wurde nun eine „Darlegung" gegeben, welche, auf die gefällten Haupterkenntnisse basirt, eine kurze Uebersicht über die ganze Bewegung versuchte. Die Veröffentlichung wurde genehmigt, und die Schrift erschien im Verlag der Bundespräsidialdruckerei auf 75 Seiten gr. 4.

Unaufgeklärte Punkte sollten in demselben nicht berührt werden, namentlich sei aber Alles wegzulassen, was etwa einem Bundesstaat Anstoß erregen könnte.

Zweck der Veröffentlichung sei: den redlich gesinnten Theil der Nation zu überzeugen, damit er Einsicht in dies Treiben gewänne

und die Nothwendigkeit der ergriffenen Maßregeln einsähe. Deshalb dürfe die Darstellung durch ihre Haltung nicht zurückschrecken; namentlich müsse man sich davor hüten, den Geist der Befreiungskriege anzutasten (vergl. E. M. Arndt). Das mache auch die Gemäßigten kopfscheu; dazu sei eine besondere Einleitung geschrieben, die die hohe Bundesversammlung auch nach diesem Zwecke beurtheilen möge. Zum Schlusse wird die Behauptung aufgestellt, daß nicht die Bundestagsbeschlüsse von 1832 die Stimmung bis zu revolutionären Entschließungen gesteigert hätten, sondern schon früher hätten diese bestanden, wie die entschieden revolutionäre Stellung der Burschenschaft im Herbst 1831 beweise.

Liest man nun zunächst die Einleitung, die zu dem oben angegebenen Zweck vorangestellt ist, so tritt allerdings die Absicht derselben so deutlich hervor, daß man alle gemachte Naivetät und Anbiederung des Präsidiums mit der ganzen Schamlosigkeit der Rheinbundsregierungen sich vereint denken muß, um Fassungen zu begreifen, wie: „Für den Segen der organischen Einheit des Vaterlandes, zu der sich in dem deutschen Bund zu ihrem Heile die getrennten Glieder der deutschen Lande aneinanderschließen, fehlte manchem der Blick. So entstand, oder erneute sich in denen, welchen für die wahre innere Einheit Deutschlands der Sinn abging, ein Verlangen nach einer äußerlich sichtbaren.“ Im folgenden Satze werden dann die Ideen der französischen Revolution hineingeschmuggelt; sodann wird hervorgehoben, wie von den Unruhstiftern anstatt die Einführung der landständischen Verfassungen abzuwarten, „laut und leidenschaftlich Constitutionen im ausländischen Sinn gefordert und in englischer oder französischer Weise eine Gesammtrepräsentation des deutschen Volks verlangt wurden. Hierdurch trat zuerst ein seiner Natur nach undeutsches Element in den bis dahin doch national aufgefaßten Kampf.“ Also wagt der Verfasser und Unterzeichner dieser „Darlegung,“ der östreichische Freiherr v. Wagemann, vor der gesammten Nation in heuchlerischen Wendungen diese ganze Nicht- und Mißregierung als den Hort deutscher Gesinnung und den deutschen Bund als die organische Einheit des Vaterlandes hinzustellen; er hat die Stirn von dem Segen dieses erbärmlichsten und widerwärtigsten Instituts zu reden, das doch nur der Hinterhaltigkeit des Auslands, der Frechheit der Rheinbundskönige, dem napoleonischen Selbstsuchtsdünkel der kleinen Fürsten

und der ehrlichen Schwäche Preußens und der Nation seine Entstehung und Erhaltung verdankte. Und all diese Verlogenheit und Heuchelei, „um den rechtlichen gesinnten Theil der Nation zu überzeugen.“ Wozu überzeugen, das wird freilich nicht gesagt; es lohnt auch nicht der Mühe darüber nachzudenken; dem Geschichtsschreiber aber liegt es ob, wo sich Lüge und Heuchelei so im hellen Sonnenlicht breit machen, den Lügner und Heuchler zu brandmarken und diese Ausgeburten mit Keulenschlägen zu vernichten.

Es hat kein Interesse die Darstellung weiter zu verfolgen, denn sie enthält nur bekannte oder schon oben dargelegte Dinge, nur in der für den Zweck passenden Gruppirung und Zustutzung. Es kann hier nicht der Ort sein, um auf die Geschichte der Burschenschaft näher einzugehen; jeder Verständige weiß, wie schädlich in dieser Form politische Unreife und Krankhaftigkeit in mancher Beziehung auf den Gang der Dinge eingewirkt hat, und wie trefflich übertrieben und in einen umfassenden Plan Alles von Metternich und Genossen gefaßt worden ist. Nur auf zwei Punkte in der „Darlegung“ ist noch zurückzukommen.

Nach der Schilderung des frankfurter Attentats, die auch nicht ganz aktenmäßig ist, heißt es: „daß ihre (der frankfurter Meuterei) rasche Dämpfung eine in sich nothwendige gewesen, kann nicht behauptet werden. Der Grund der letzteren liegt wesentlich in dem schnellen Anrücken der Linientruppen. Das aber ist nur dem zufälligen Umstande zu danken, daß die Behörden kurz zuvor gewarnt und deshalb das Linienmilitär consignirt worden war.“

Auch hier scheint der Darsteller vergessen zu haben, zu wem zu reden er unternommen hat. Warum erheuchelt er Unwissenheit, da es doch feststeht, daß der Staaatskanzler längst wußte um was es sich handelte? Weshalb hat denn der Graf Münch-Bellinghausen den Bürgermeister von Frankfurt zum schwersten Nachtheil der Stadt dazu überredet, daß ein unfähiger und feiger Offizier die Hauptwache commandire, daß nur zehn Mann Verstärkung auf dieselbe geschickt wurden, daß die Gewehre ungeladen und im Vorhofe blieben, daß die wehrlose Wachmannschaft in die Stube gesperrt wurde, daß die Constablerwache nicht verstärkt und der Pfarrthurm nur durch zwei Polizeidiener geschützt wurde? Weil das halbe Gelingen des Attentats, einiges Blutvergießen und ein heller Aufruhr für die Präsidialmacht ein Regierungsmittel dem Bund gegenüber war;

weil man neue Nahrung gebrauchte für das unnatürliche Verhältniß mit Preußen; weil man einen edelgesinnten, aber mißtrauisch gewordnen Monarchen von neuem glaubte von der Schlechtigkeit des Volks und von der k. k. Regierungsallweisheit Beweise liefern zu müssen; und weshalb überhaupt eine Verstärkung? damit man etwas gethan zu haben scheine. Weshalb schwieg Herr von Lerchenfeld? Vielleicht weil die Präsidialabsichten auch seiner Regierung genehm waren. Weshalb ließ sich Herr v. Guaita überreden? Vielleicht aus Kurzsichtigkeit.

Und derselbe Bericht hat dann kurz darauf die heuchlerische Frechheit von dem Unglück und dem Blute zu reden, das über „die gesegneten Länderstrecken Deutschlands" hätte kommen können. Hat sich denn die k. k. Regierung in Wien und Frankfurt nicht zu Mitschuldigen kopf- und gewissenloser Aufrührer gemacht? Für diese kann ein Vertheidiger die mildernden Umstände der Exaltation, der Unterdrückung und Verfolgung plaidiren; welche mildernden Umstände können für jene Regierung geltend gemacht werden? Keine. Nach reiflicher Ueberlegung, mit kaltem Blut, in gewinnsüchtiger Absicht hat diese Regierung die Existenz und das Leben Vieler aufs Spiel gesetzt. Konnte nicht das Attentat verhindert und doch das ganze Untersuchungsmaterial und die Hauptschuldigen gefaßt werden? Weshalb konnten nicht um neun die beiden Lokale umstellt und die Verschwörer beim Heraustreten durch starke Militärwachen abgefangen werden? Jedenfalls hätte man dann die Rädelsführer erwischt und nicht bloß jugendliche Verführte.

Und bei alle dem wagte es jene Regierung sich als den Retter und Hüter Deutschlands hinzustellen. Es ist nur bedauerlich, daß sich im weiteren Verlauf so manche Regierung von diesen Künsten hat gewinnen und zu manchen Härten hat verleiten lassen.

Es ist auch heute, nachdem man Einsicht von den Akten genommen hat, schwer, sich ein objektives Urtheil über Maß und Qualität der Schuld aller Betheiligten zu bilden. Denn einmal sind Motive und Bestrebungen derselben sehr gemischt, sodaß sie nicht klar hervortreten, sodann haben wir es vielfach mit sogen. „umfassenden Geständnissen" zu thun, in denen aber in der Regel der Geständige seiner Person nur eine sehr bescheidene Stelle einräumt; kommt nun noch hinzu, daß Einzelne, sei es aus ehrenwerthen oder andren Gründen, solche Geständnisse nicht abgelegt

haben, sowie daß inhumane und beförderungssüchtige Inquirenten ihre Vermuthungen in die Akten gepreßt haben, so wird das Bild, das die Untersuchungsakten gewähren, ein schwankendes und getrübtes.

Leute wie Gärth und Rauschenblatt, auch Bunsen, Neuhoff, Koseritz u. A. sind leicht als exaltirte, mehr oder weniger gewissenlose Phantasten zu erkennen, die einander gegenseitig belogen und sich von ihren untern Organen belügen ließen. Sie stellten sich allmählich in ein solches selbstgemachtes Lügengewebe, daß sich dieses in ihrer krankhaften Erregung für sie zu einer Art Wahrheit verdichtete, an der sie sich zuletzt erwärmten und für die Ausführung ihres ebenso wahnwitzigen als frevelhaften Unternehmens stärkten. Aus den paar mit 463 Gulden gewonnenen würtembergischen Soldaten machte der Feldwebel Lehr in seinem Bericht an Koseritz 200; konnte dieser mit seinen drei Mann und den ins Einverständniß gezogenen fünf Offizieren je ernstlich daran denken die Erhebung, die zur Gefangennahme des Königs führen sollte, zu unternehmen? Mit polnischem Gesindel und französisch-italienischen Verschwörern wollte man dem deutschen Volke Freiheit und Einheit bringen; einem Volk, welches dreißig Jahre in Geduld die Schmach des frankfurter Bundestags ununterbrochen zu ertragen vermochte; einem Volk, dessen Führer „nach Entfernung der Großstaaten" den deutschen Staat aufrichten wollten; einem Volk, welches nicht bloß von neuem unter das schwarzgelbe Joch des Bundestags für anderthalb Jahrzehnte sich beugte, sondern zu einem nicht geringen Theil am Ausgang dieser Knechtschaft den Retter von sich stieß und dem Unterjocher zujauchzte.

Der bei Weitem größte Theil der Verschwornen waren die Verführten, und es ist ein häßlicher Zug in unserer Geschichte, daß gar oft nur sie von den schwersten Strafen getroffen wurden. Fast alle fürstlichen Verschwörer gegen Kaiser und Reich gehen ungestraft am Leben, oft auch an Würde und Macht aus dem Drang der politischen Bewegungen hervor. Während Heinrich der Löwe, noch als schwer verurtheilter Verbrecher der Begründer einer Dynastie werden konnte, die wie keine andere — von jener Zwietracht säenden Kaiserin Judith an bis in unsere Tage — das Verderben des Reiches war, haben die englischen Barone und Peers immer, zumal in den Rosenkriegen, mit ihren Köpfen für ihre Unternehmungen einstehen müssen. So weit hierbei auch Zeiten und Personen aus-

einanderliegen, die verhältnißmäßig Unschuldigen mußten in Deutschland auch diesmal die Schuld der Verführer büßen. Eins der dunkelsten Blätter in der Geschichte dieser Untersuchungen ist das, was über den Pfarrer Weidig handelt. Dieser, wie aus den Akten hervorgeht, hochachtbare und in seinem Wirkungskreis verdiente und hochangesehene Mann war durch die Widerwärtigkeit der politischen Lage, wie es scheint, zu dem Grundsatze gekommen, daß für das Vaterland jedes Mittel recht sei, welches zum Ziele führte; da es ihm aber an Einsicht und Klugheit nicht fehlte, so hatte er sich gegen das frankfurter Attentat ablehnend verhalten, hatte jedoch nach demselben seine Wirksamkeit in Vereinen und Schriften, die besonders gegen den Bund gerichtet waren, fortgesetzt. Man hatte allmählich Anhaltspunkte zu seiner Verhaftung ausfindig gemacht, welche 1835 erfolgte. Zu seinem Inquirenten wurde der Hofgerichtsrath Georgi in Gießen bestimmt, alle nur denkbaren Mittel wurden von diesem gebraucht, um den Angeklagten zu einem umfassenden Geständniß zu bringen; der Inquirent beabsichtigte seiner Regierung und der Centralbehörde als das Resultat melden zu können, welche hohen Häupter eigentlich an der Spitze der Bewegung ständen, die bis jetzt noch im dunklen Hintergrunde geblieben waren. Daß Weidig dies nicht gestand, lag eben daran, daß es nicht zu gestehen war, denn alle Untersuchungsakten beweisen unwiderleglich, daß dergleichen nicht dagewesen sind, man müßte denn Mazzini dafür halten wollen.*) Georgi beklagt sich denn auch ununterbrochen über den beharrlichen und höhnischen Trotz des Inkulpaten. Aber er hatte sich vorgenommen diesen zu brechen. Eines Tages im Jahre 1838 fand man Weidig in seinem Blute; die Centralbehörde konnte beklagen, daß durch den Selbstmord dieses Mannes man um alle die gewünschten Aufklärungen gekommen sei. Man mag über die Verirrungen dieses Unglücklichen denken wie man will; im Volksmund seiner Landsleute lebt er noch heute als Märtyrer für Deutschlands Einheit und Freiheit fort; sein hartherziger Inquirent aber ist ebenso von seinen Landsleuten gerichtet, wie von seinen juristischen Collegen gemieden worden. Es ist für den Geschichtsschreiber keine erfreu-

*) In den Kreisen des Herrn von Rochow wußte man freilich schon 1830, daß französisches Geld den polnischen Aufstand gemacht hatte, und daß die „ganze Demagogie“ unter einem comité directeur stand, zu welchem auch der französische Minister Merillon gehörte.

liche Aufgabe Criminalakten als Quellen zu gebrauchen, denn sie erregen Nachgroll und belehren selten. Heute kann die Nation auch diese Kost ohne Schaden genießen, sie kann noch einmal gleichsam wie ein Zuschauer im Trauerspiel die Leiden und Irrungen eines früheren Geschlechtes mitempfinden.

Nachdem die Centralbehörde noch einen eingehenden Bericht über die kurhessischen Umtriebe im Jahr 1840 eingereicht hatte, erfolgte der Schlußbericht am 5. Dezember 1842.

Was die übrigen Sicherheitsmaßregeln anlangt, so wird zunächst Presse und Literatur kurz besprochen werden müssen. Gegen Ende des Jahres 1830 hatte der Professor Welcker in Freiburg der Bundesversammlung eine Eingabe nebst Promemoria betr. Ausführung des Artikels 18 resp. Gewährung der Preßfreiheit eingereicht. In diesem Promemoria hatte er die Preßfreiheit nicht bloß als das unveräußerliche und natürliche Recht jedes Menschen hingestellt, sondern auch nachzuweisen versucht, daß sie das wesentlichste Mittel des Heils für Fürsten und Völker sei.

Am 17. Februar 1831 referirte nun der dänische Bundestagsgesandte Herr v. Pechlin über dieselbe und glaubte zunächst mißbilligen zu müssen, daß diese Schrift, die doch unter 20 Bogen betrage, also der Censur unterliege, habe erscheinen können, denn daß sie die Censur nicht passirt habe, beweise der Inhalt. Da die Bundesversammlung 1824 beschlossen habe, das provisorische Preßgesetz von 1819 bis zur definitiven Vereinbarung bestehen zu lassen, so erübrige nur dieses Gesuch ad acta zu legen.

Als der badische Gesandte schwieg, forderte Oestreich den Herrn zum Reden auf; Blittersdorff erklärte sodann, daß er sich eine nähere Erklärung vorbehalten müsse. Nachdem dann der Commissionsantrag genehmigt war, ergriff Oestreich von neuem das Wort und drückte zunächst sein Bedauern darüber aus, daß jenes Preßgesetz in mehreren Bundesstaaten nicht gehörig beachtet und für dessen strengen Vollzug von den Behörden nicht hinlänglich Obsorge getroffen werde. Seit mehreren Monaten, fuhr der Graf Münch dann fort, sei Deutschland mit Flugschriften überschwemmt, welche vom Geiste der Aufregung ausgehende Unruhen zu verbreiten suchten und zu ungemessenen Forderungen an die Regierungen aufreizten. Am 31. Oktober 1830 sei ja einstimmig die strenge Beachtung jenes Preßgesetzes in der Bundesversammlung in Erinnerung gebracht;

aber, wenn es etwas helfen sollte, so sei eben ein gemeinsames Zusammenwirken erforderlich; im wohlverstandenen Interesse Aller sei es, daß Unfuge dieser Art in Deutschland nicht stattfänden. Nachdem dies allgemein gebilligt worden war, wurde durch einen erneuten Beschluß die Aufrechterhaltung jener Bestimmungen für nothwendig erklärt.

Der badische Gesandte verhielt sich schweigend, die Sache nahm ihren Verlauf, bis Oestreich von neuem im November d. J. in einem sehr stark formulirten Antrag, der natürlich auch zum Beschluß erhoben wurde, die Bundesstaaten auffordern ließ, nunmehr endlich die Vorkehrungen zur Unterdrückung der Presse zu treffen; die Preßcommission sollte scharfe Wacht darüber halten; deshalb wurde sie durch Herrn v. Pechlin verstärkt.

Schon vierzehn Tage darauf konnte Oestreich für seine Staaten die strenge Durchführung des Preßgesetzes melden. Nachdem der k. k. Gesandte daran die Mittheilung geknüpft hatte, daß die in Straßburg erscheinende Zeitung „das konstitutionelle Deutschland" für die k. k. Staaten verboten sei, drückte er den Wunsch und die bestimmte Erwartung aus, daß auch die andern Staaten ihren Bundespflichten zu genügen wissen würden; er lobt sodann die preiswürdige Einmüthigkeit und sagt, gerade in dem gegenwärtigen Augenblick sei diese um so erwünschter, als die seit Kurzem in den verschiedenen Ständeversammlungen mit grenzenloser Anmaßung und nicht ohne Erfolg gegen die Bundesversammlung gerichteten Angriffe einen öffentlichen Akt der Bundesautorität erforderten, um die Ueberzeugung allgemein fest zu begründen, daß die Bundesversammlung eingedenk ihrer Stellung und der ihr zu Gebot stehenden bundesgesetzlichen Mittel bereit sei, vereint jedem Versuch entgegenzutreten, wodurch die Grundprincipien des Bundes mit irgend einer Verletzung oder Erschütterung bedroht werden. Auf diese Anmahnung schwiegen die meisten Gesandten, verschiedne sagten aber die Unterdrückung des genannten Blattes zu; Preußen verhielt sich während dieses Jahres meist schweigend. Gerade in diesem Jahre aber ertönten die lautesten Klagen unter den preußischen Conservativen, die nichts Höheres kannten, als „den großartigen Kaiser Nicolaus". Es war in derselben Zeit, wo Dahlmann in seiner berühmten „Rede eines Fürchtenden" auf das heftigste gegen die jeweilige preußische Regierung polemisirte, zugleich aber auf Preußen als Deutschlands

Hort hinwies; dasselbe Preußen, in welchem damals regierende Kreise sich damit trösteten, daß ein Mann wie Nagler das Ohr des Königs hätte, daß Ancillon mit Wittgenstein „gut sei“. Man freute sich, daß der Kronprinz sich bemühte Eichhorn mit Ancillon zu „verständigen“; so undurchreißbar man die Kette von Herzog Karl bis zu Herrn v. Rochow ansah, so ängstlich ward man über Schwankungen, die immer wieder hervortraten. „Milde hilft nicht, Zucker gibt nur Säure“, meinte Herr v. Rochow, der von Stuttgart aus scharfe Umsicht über das verderbliche Wesen in Baden und der Schweiz hielt, dieser „Herberge aller Leidenschaften und schlechten Grundsätze“. Man war in großer Sorge über die bedenklichen liberalen Grundsätze, die Eichhorn seinem eben bearbeiteten Preßgesetzentwurf zu Grunde gelegt hatte. Man rief den östreichischen Staatskanzler zu Hilfe; ehe der Entwurf noch im Ministerium zur Vorlage kam, hatte ihn Metternich bereits in Abschrift. So recht aus dem Herzen war es den russischen Allianzpolitikern gesprochen, als Eylert ausgerufen hatte, daß die Liebe zum Landesvater die wahre preußische Verfassung, daß das Ordensfest die Vertretung des ganzen Volks, aller Stände und Interessen sei. Und doch vermißten sie den rechten Eifer für die gute Sache, denn die Hofkreise sahen weniger den „Demagogen“ auf die Finger, als der Taglioni auf die Füße. Man wollte noch engeren Anschluß an Rußland, denn „je näher die Russen sind, desto besser“. Das politische Vaganten- und Spionenthum war in Blüthe: Schlottmann, Kombst, Witt-Döring u. A. versuchten ihr Glück. Der kleinen Preßpolizeisachen fing man bald an überdrüssig zu werden, indes beim Bundestag ging die alte Leier weiter.

In der vertraulichen Sitzung vom 29. November, über welche nur eine geschriebene Registratur aufgenommen wurde, legte der östreichische Gesandte zwei Zeitungsblätter vor, den „Boten aus Westen“ und die „Speierer Zeitung“ und beschwerte sich, wie er es nannte, über die beißendste Kritik der Bundestagsbeschlüsse betr. die Adressen an die Bundesversammlung und den Mißbrauch der Presse. Es müsse unbedingt von Baiern verlangt werden, daß es gegen diese beiden Zeitungen — sie erschienen in Zweibrücken und Speier — einschreite. Außerdem beantragte der Präsidialgesandte, daß der Bundeskanzleidirektor beauftragt werde, auf diese und andre schlechte Zeitungen auf Bundeskosten zu abonniren und sie unter die Mitglieder der Preßcommission zu vertheilen; die Bundesversammlung

müsse um so energischer eingreifen, als ja die bezügl. Bestimmungen und Beschlüsse von 1819 und 1824 den fremden Gesandten übermittelt worden seien; diesen gegenüber werde man doch nicht den Anschein der Schwäche oder Inconsequenz auf sich nehmen wollen. Demgemäß wurden neun Blätter auf den Index gesetzt. Daß die Opposition ihre Sache nicht ungeschickt, wenn auch schlecht genug stilisirt, anfaßte, zeigt z. B. ein Artikel in dem „Boten aus dem Westen" vom 2. December, in welchem es hieß: „Der schmachvolle Bundesbeschluß — vom 10. November — wodurch den souveränen Mitgliedern des Bundes verboten wird, ihren Völkern Preßgesetze zu geben, hat hier einen tiefen, erschütternden Eindruck gemacht. Mit gespannter Erwartung sieht man den Schritten entgegen, welche die Regierung zur Wahrung der Fürstenehre, welche die Stände zur Aufrechterhaltung unserer Selbständigkeit ergreifen werden. Wir müssen diesen Bundesbeschluß als den ersten Schritt schreiender Gewaltthätigkeit ansehen; die Fürsten, welche stillschweigend sich solchem Beschluß fügen, haben auf ihre Souveränität verzichtet; sie sind zu bloßen Statthaltern herabgesunken. Ihre Völker, wenn sie so Ungebührliches dulden, sind Sklaven und Knechte. Bald werden wir wieder politische Ketzergerichte einführen, Demagogen-Jagden anstellen sehen, um jene als Hochverräther zu bestrafen, welche es wagen, im Namen des Volks dessen durch Meineid und Trug der Gewaltigen verweigerte Rechte in Anspruch zu nehmen.

Wir aber rufen es laut: — Höret, Kleingläubige an der Kraft und am Willen des Volks — in der Berechnung der Gewalthaber ist eine jämmerliche Lücke; sie haben vergessen, daß im Jahr 1831 ein neuer Geist im Volke rege geworden!"

Auf Grund dieses „verabscheuungswerthen Artikels" beantragte Herr v. Pechlin Namens der Preßcommission, daß die Bundesversammlung aus eigner Autorität diese Zeitung unterdrücken sollte. Die darauf folgende Debatte ist nicht niedergeschrieben worden, man kann bloß erkennen, daß der Artikelschreiber richtig gerechnet hatte: die bairische Einsprache siegte, man sprach bloß die übliche Erwartung aus.

Das Verbot des „Constitutionellen Deutschland", das später unter einem andern Titel erschien, um die Schwerfälligkeit der Bundesversammlung für seine Existenz zu benutzen, geschah ebenfalls unter den bittersten Anklagen und Beschwerden der Präsidialmacht.

Schon im September hatte dies Blatt unter Anderem geschrieben: „Wären wir Deutsche, wie jene Franzosen und Engländer, durch eine gemeinsame Verfassung vereint, hätten wir statt 35 souveräne Herrscher — größtentheils willenlose Karikaturen — Ein Haupt, Einen König oder Kaiser an unserer Spitze, längst wäre Polen frei geworden ohne französische Prahlerei, ohne englische Drohungen, einzig und allein durch deutsches Rechtsgefühl und deutsche Volkskraft. So ist aber das deutsche Volk zersplittert, fünfunddreißig mal mit Stricken gebunden, und überdies noch durch seinen Bundestag, diesen Kinderspott in politischer Beziehung, mit Verachtung bestraft." Da überdies zum Schluß die Stifter der heiligen Allianz der Strafe Gottes anheimgegeben wurden, so ist die einstimmige Unterdrückung des Blattes selbstverständlich.

Nachdem Anfang 1832 in Baden ein neues Preßgesetz zwischen Regierung und Ständen vereinbart und für den 1. März als rechtsverbindlich publicirt war, verlangte das Präsidium, nach Instruktion seines Hofes, die Suspension desselben, weil es im Widerspruch mit dem Bundespreßgesetz stand. Trotz aller Verhandlungen und Verschleppungen mußte Baden sich schließlich fügen und am 31. Juli erfolgte dann die Erklärung, daß die badische Regierung zwar nicht im Stande gewesen sei, die Suspension eines Gesetzes zu verfügen, daß sie aber eingedenk ihrer Bundespflichten die anstößigen Stellen für unwirksam erklärt habe. Die Unannehmlichkeiten dieser Verhandlungen führten schon im April zu dem Antrage des Präsidialhofs, eine Commission von fünf Mitgliedern — Oestreich, Preußen, Baiern, Sachsen und Dänemark wurden gewählt — einzusetzen, welche die Vorarbeiten für ein definitives Bundespreßgesetz in Angriff nehmen sollte. Obgleich bald darauf ein neuer Antrag und Beschluß auf Beschleunigung dieser Commissionsarbeiten zu Stande kam, so kam es doch nicht zur Erledigung der Aufgabe, sondern, wie es den Intentionen Metternichs entsprach, es wurden auf den Wiener Conferenzen 1834 die betr. Bestimmungen getroffen. Unterdessen wurde nach Kräften die Unterdrückung einzelner Zeitungen und Druckschriften von Groß und Klein betrieben. In der vertraulichen Sitzung vom 5. Juni 1832 zeigte Reuß-Greiz die in Plauen erscheinenden „Blätter aus dem Voigtlande" an, und es bedurfte dann nur der betr. k. k. Erwartung, im väterlichen Tone an Sachsen gerichtet, um auch diesen Stein des Anstoßes zu beseitigen. Trotz-

dem schien es dem Präsidialhofe nöthig, immer von neuem die Bundesstaaten zur gewissenhaften Verfolgung der schlimmen Presse anzuhalten; namentlich war es der fortgesetzte Unfug der Presse in Rheinbaiern, welche die Klagen und Besorgnisse jener Stelle fortdauernd hervorrief. Auf Drängen Oestreichs wurden auch die lithographirten Schriften unter dies Preßgesetz gestellt und auch bezüglich dieser alle Censoren zu einer scharfen Aufrechterhaltung jener Bestimmungen angewiesen. Zunächst und in erster Linie beschäftigte sich die Preßcommission mit den auf den Index gesetzten politischen Schriften; da kam denn auch im August 1832 ein Bericht über die von Rotteck herausgegebene Zeitschrift „die allgemeinen politischen Annalen" zum Vortrag in der Bundesversammlung. Dieser wurde von einem der gehorsamsten Diener der k. k. Mißregierung erstattet, nämlich dem nassauischen Gesandten v. Marschall; kein Wunder, daß derselbe ein Muster politischer Kleinkrämerei, Rabulistik, Rechtsverdreherei ist. Mit besonderem Behagen wärmte sich der Herr Referent an folgenden Stellen aus einem Aufsatz des Darmstädter Advokaten H. K. Hofmann: Nur Preußen könne Deutschland retten. „Darum ist es Sache des ganzen deutschen Vaterlandes und jedes wahren Volksfreundes mit allen Kräften dahin zu wirken, daß Preußen endlich dem Zeitgeiste huldige. Die preußische Regierung, als die bewegende Kraft des Staates, ist fest, stark, gewandt; sie hat in kurzer Zeit und mit den geringsten Mitteln von der tiefsten Erniedrigung den höchsten Gipfel der Macht erstiegen. Aber Schade, daß dieser treffliche Organismus gelenkt wird von einer Partei, die sich mit unerhörter Unverschämtheit offen für die Feindin aller Tugend und Begeisterung erklärt hat, 2c., diese Partei vom Ruder zu verdrängen, dadurch Preußen und Deutschland retten, dies muß das Strebeziel des wahrhaft freisinnigen Vaterlandsfreundes sein. Gegen jene Partei, also für, nicht gegen Preußen muß gekämpft werden, damit das preußische Volk frei, der preußische Staat erhalten werde zum Heil und zur Ehre Deutschlands."

Aus Schamgefühl, meint Herr v. Marschall, müsse er sich versagen die folgenden Stellen wiederzugeben, die sich namentlich gegen die Erbärmlichkeit der Bundesversammlung wenden und verlangen, daß Volksvertretungen, Preßfreiheit, Anordnungen für Handel und Verkehr 2c. gegeben würden. Demnach wurde denn auch beschlossen, dieses unheilvolle Blatt zu unterdrücken und den Redacteur von

Rotteck für fünf Jahre von jeder andren redaktionellen Thätigkeit auszuschließen. Alle Bundesregierungen zeigten im Laufe des Jahres 1832 die Ausführung an, nur Preußen fehlte noch und es scheint dort doch nicht so glatt die Ausführung von Statten gegangen zu sein, denn erst Anfang 1833 erfolgte auch von diesem Staat die Anzeige über die, wie es heißt, im September v. J. erfolgte Ausführung. So hat Herr v. Marschall noch den Todtengräber für manches Blatt abgegeben und den Redakteuren das fünfjährige Interdikt verschafft; so wurde namentlich auf das Andrängen des Frankfurter Gesandten gegen die „deutsche allgemeine Zeitung", die „deutsche Tribüne" in Homburg in der Pfalz, verschiedne Volksblätter, Volksfreunde ꝛc. und gegen das bibliographische Institut in Hildburghausen vorgegangen. Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß diese Thätigkeit in den nächsten Jahren eifrigst und mit dem gebührenden äußeren Erfolg fortgesetzt wurde. Besonders machten Rotteck und die Pfälzer der hohen Bundesversammlung noch manchen Verdruß.

In einer vertraulichen Sitzung vom 18. Juli 1833, über die ebenfalls nur eine geschriebene Registratur aufgenommen wurde, referirte der Würtemberger v. Trott darüber, daß der Beschluß der badischen zweiten Kammer, die Rede Rottecks über die Lage des Landes drucken zu lassen, zwar nicht die Zustimmung der badischen Regierung gefunden habe, daß es aber Pflicht aller Bundesstaaten sei das Verbot auszusprechen; ferner sei die Veröffentlichung der Assisenverhandlungen gegen die Rädelsführer beim Hambacher Fest um so bedenklicher, je mehr der ganze Prozeß, namentlich von Seiten der Vertheidiger so gerichtet worden sei, daß unter dem Deckmantel einer gerichtlichen Verhandlung „mit allen gleisnerischen Künsten der Volksverführung" verfahren worden sei. Auf Antrag der Commission wurden diese beiden Fragen durch ein allgemeines Verbot erledigt.

Im Jahr 1834 fand die Preßcommission ihre weitere Arbeit in der Unterdrückung oder Ausschließung revolutionärer Zeit- und Druckschriften, die zum nicht geringsten Theil aus der Schweiz und Frankreich nach Deutschland ihren Weg nehmen sollten; so wurden die bereits früher genannten Schriften des jungen Deutschlands in Bern, „Absolutismus und Freiheit" von Lammenais, das „Bauernlexikon"; ferner der „Komet des Jahres 1834" unterdrückt; in welchen zum Theil mit Bibelcitaten die demokratische Republik ge-

predigt wurde; in einzelnen Schriften zeigen sich schon starke communistische und socialistische Anwandlungen, wie im „Glaubensbekenntniß eines Geächteten": der Staat darf von denen, welche durch ihrer Hände Arbeit leben, keine Abgaben nehmen, und muß diejenigen, welchen der Verdienst fehlt, unterhalten, die Vergrößerung des Vermögens darf der Staat nur bis zu einem gewissen Grad gestatten. Dabei wird aber auf das entschiedenste die nationale Einheit verlangt und der Bundesstaat verworfen, denn dieses bedeute für Deutschland nur Schwäche und Zerstückelung. Die „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte" enthält den Abklatsch der bekannten auf Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gestellten Phrasen.

Nachdem man alle Kanäle dieses revolutionären Tintenstroms glaubte verstopft zu haben, sah sich die Präsidialregierung zu neuen Anstrengungen durch „das junge Deutschland oder die junge Literatur" im Jahr 1835 veranlaßt. Am 10. December des Jahres nahm der Präsidirende das Wort und constatirte, daß nachdem man endlich der schlechten politischen Presse Herr geworden sei, nunmehr von Seiten der Literatur noch weit schlimmeres zu befürchten stehe. „Die schlechte Literatur, fährt Graf Münch fort, die hier gemeint ist, läßt sich wesentlich als antichristlich, gotteslästerlich und alle Sitte, Scham und Ehrbarkeit absichtlich mit Füßen tretend, bezeichnen.

An der Spitze derselben steht Herr Heine in Paris, welcher diesen Ton bald nach der Julirevolution unter den Deutschen zuerst *angeklungen* hat. Aus einer genauen Prüfung der neusten Schriften, welche von ihm und seinen Genossen herrühren, erhellt, daß ein tiefer, lange verhaltner Groll gegen das Christenthum das Hauptmotiv dieses literarischen Treibens ist. Die Schmähungen gegen die Religion, welche versteckt oder offen das stets variirte Thema ihrer Arbeiten bilden, sind keineswegs neu und originell.

Neu dagegen, wenigstens in Deutschland, ist das Hinüberziehen dieser Materie auf das belletristische Gebiet; neu ist daran die halb witzige, halb poetische Einkleidung und die gewählte verführerische Form des Romans, des Gedichtes, der Novelle und der politischen Briefe; neu ist ferner die, besonders von Heine zur Anwendung gebrachte, eigens auf die Verführung der Jugend berechnete, innige Verbindung der Blasphemie mit der Aufregung der Sinnlichkeit, sowie die eigenthümliche Einflechtung St. simonistischer und pantheistischer Ideen und die, besonders von dem letztgenannten Schrift-

steller ausgehende, eigenthümliche Verarbeitung aller dieser Elemente zu einem vollständigen System der Gottesläugnung und Unsittlichkeit, welches Heine im zweiten Bande seines Salons sich nicht scheut, als neue Weltregion zu proklamiren. In dieser Schrift ist bereits offen und unverholen die Abolition des Glaubens an Gott und die gänzliche Emancipation der Sinnlichkeit von allen Schranken der Moral und der Sitte als das Eine was Noth thut und als das Ziel gepriesen, dem das jetzige Geschlecht unaufhaltsam entgegen streben müsse."

Nachdem der Gesandte dann eröffnet hat, daß sich diese Coterie von Schriftstellern unter dem Namen das „junge Deutschland" constituirt habe, führt er als das charakteristische Produkt derselben vor allem Gutzkows Roman „Wally oder die Zweiflerin" an. Nachdem weiter die Bestrebungen einzelner Regierungen das gebührende Lob erhalten haben, wird auf Antrag des Präsidiums beschlossen:

„Sämmtliche deutsche Regierungen übernehmen die Verpflichtung, gegen die Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter der Schriften aus der unter der Bezeichung „das junge Deutschland" bekannten literarischen Schule, zu welcher namentlich H. Heine, Gutzkow, Wienbarg, Laube und Th. Mundt gehören, die Straf- und Polizeigesetze ihres Landes, sowie die gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden Vorschriften, nach ihrer vollen Strenge in Anwendung zu bringen, auch die Verbreitung dieser Schriften, sei es durch den Buchhandel, sei es durch Leihbibliotheken oder auf sonstige Weise mit allen ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern."

Unter Nr. 2 werden die Buchhändler verwarnt und ihnen gesagt, daß sie ja doch auf den Schutz des Bundes angewiesen seien.

Namentlich, heißt es unter 3, gelte dies der Campeschen Verlagshandlung in Hamburg.

Es ist hier nicht der Platz, gegen den Herrn Grafen ein literar-geschichtliches Verfahren einzuleiten, es muß nur hervorgehoben werden, daß er oder sein Gewährsmann sich gar zu sehr auf der Oberfläche gehalten haben. Hat er Heinses Ardinghello, hat er die romantische Lucinde, hat er den niedlichen Sumpf vergessen, in welchem Herr Clauren die Mädchen, Händchen und andere -chen sich baden läßt? Hat er nicht einmal darüber nachgedacht, wer denn diese Sorte von Literatur so sorgsam gehegt und gepflegt hat; sollte es ihm entgangen sein, daß nachdem die Bundesversammlung und die

Bundesstaaten unter Vortritt der Präsidialpolizei die treibenden Elemente in der Nation entweder in die Höhlen der ausländischen Verschwörer getrieben oder in ihren gemäßigten und gesunden Theilen zum Schweigen gezwungen hatte, eben jener Verschwörer-Ton und Sinn auch in die deutsche Bewegung gepreßt und den Extremen allein noch ermöglicht wurde das Wort zu nehmen; daß nachdem man die Meinungsäußerung der Nation in der Presse unterdrückt hatte, die Geister in der Literatur ihre Fackel leuchten ließen? Daß diese Geister nicht selten unsauber und die Fackeln qualmig wurden, hat seinen guten Grund, man hätte ihn nur anderwärts suchen müssen als wo ihn die hohe Bundesversammlung zu finden sich vorgenommen hatte. Man kann nicht ohne Widerwillen und eine Art Schamgefühl Gutzkows „Wally" lesen.*) Es wird einem

*) Auf einem weißen Zelter läßt, im Beginn des Romans, der Schriftsteller seine Wally, schöner als Aphrodite, durch den sonnengolddurchwirkten Wald sprengen; sie war ausgestattet mit jedem klassischen Reize, allem romantischen Zauber, ja mit der Drapperie der modernsten Zeit; diesem unsinnigen Anlauf wird die tiefsinnige Bemerkung kurz hinzugefügt, daß Wally wohl selbst nicht wußte, daß der Zelter blind war. Dieser läßt er dann den Cäsar im Walde begegnen, der nicht mehr vor sich selbst niederfällt, sondern seine Vergangenheit die Knie seiner Zukunft umschlingen läßt; er war reif; er rechnete mit Begriffsschatten, mit gewesenem Enthusiasmus. Diesem Cäsar scheint aber dabei doch nicht sehr wohl gewesen zu sein, denn er lachte, um die Thränen zu vertreiben. Da flog Wally vorüber, sie wußte immer noch nicht, daß der Gaul blind war, ein sonderbarer Glanz klang durch die Luft und zu Cäsars Füßen lagen fünf Ringe; sie mußten an der Reitgerte gesteckt haben; er steckte sie ein, und als ein gewisser Regierungspräsident im zweiten Kapitel einen beinahe ländlichen Ball gab, trug Cäsar die fünf Ringe über den Handschuhen: Die Liebesgeschichte ist vorbereitet. Im folgenden Kapitel hält Wally einen literar-geschichtlichen Vortrag, in welchem sie uns lehrt, daß die guten Waldsänger Schwab und Chamisso sich die Freiheit nahmen, sehr ennuyant zu sein. Heines Prosa ist ihr lieber als Uhland und der ganze Bardenhain. Auch über die Philosophie läßt Gutzkow dann ein Kapitel zwischen den Liebenden reden, aber natürlich originell: Lebe Deinen Nächsten, wie Dich selbst, ist sein Wahlspruch.

In den weiteren Salongesprächen heißt es: Homer und Ossian seien mehr Musiker als Dichter; Musik ist absolut nichts, die Bildung legt erst das hinein, was wir darin zu finden glauben. Nachdem dann Cäsar seine Wally wie ein humoristisches Kapriccio der animalischen Natur genommen hat, gibt er ihr eine geographische Lektion: Läge Düsseldorf in Thüringen, es würde ein zweites Weimar werden; das blonde Deutschland hat den Rhein, der in der That ein schöner Strom ist; in Schwalbach sprechen die Leute mit schwä-

gesunden und verständigen Leser heute schwer zu begreifen, woher ein deutscher Schriftsteller den Sinn und den Muth hatte, ein solches Conglomerat von schlechtstilisirtem Wahnwitz, französirenden Wortcascaden, schiefen und verdorbenen Gleichnissen, halbgaren und viertels-

---

bischem Accent. Dann kommt er auf ihre böse Tante, sie ist ihm eine Spinne, die über den Ocean kriecht.

Im Bad Schwalbach befanden sich genug Leute, die an Hoffmanns Tod litten, denn das allmähliche Herunterkommen der Romantik erschlafft die bisher angespannten Nerven der Nationen. Auch in der Liebe weiß der Schriftsteller wohl Bescheid: Hütet Euch, ihr Frauen! ruft er aus, die Liebe der meisten Männer ist nichts als eine Huldigung, die sie sich selbst darbringen.

Cäsar wird immer deutlicher zu Wally: die unsichtbaren Barrieren, welche den Jüngling vom Mädchen trennen, müssen fallen. Weib, ruft er aus, in Deinen Augen, in der Form Deines Körpers bist Du überreif zur Liebe; und wenn ich Dich heute zum ersten Mal sähe, so pflückte ich Dich, denn wir sind die Kinder eines und desselben Planeten. Aber Cäsar kennt seine Wally zu gut; jetzt fühlte sie nur das Entzücken, statt eines Weibes Mensch zu sein. Indessen, philantropisch wie sie war, ließ sie die Umarmung Cäsars zu, nicht, weil sie ihn liebte, sondern weil sie sich als das schwache Glied der großen Wesenkette fühlte, die Gott erschaffen hat, und weil sie glaubte, daß diese heißen Küsse allen Millionen gälten unterm Sternenzelt. Nachdem dieses treffliche Paar zu dieser Höhe des Einverständnisses gelangt war, nimmt Cäsar auch keinen Anstand mehr, das Christenthum für eine Latwerge zu erklären.

Wally fuhr fort, sich als das Glied der großen Wesenkette zu fühlen, und Cäsar war die Balancirstange dieser Equilibres; als sie mit Cäsar den Höhepunkt erreicht zu haben glaubte, erklärte sie ihm auf einem fürstlichen Ball: Ich werde den sardinischen Gesandten heirathen; aber wir sprechen uns.

Cäsar eilte nach Hause. Er hatte durchaus nichts was ihn drückte, denn das Aber schien ihn zu trösten. Indessen scheint ihn doch nicht Alles befriedigt zu haben, denn wenn er einem Freunde begegnete, der auf dem Stadtgericht arbeitete, machte er forcirte Scherze und gab dem biederen Juristen den Rath: Der Staat sollte niemals die Ehe bürgerlich vollziehen lassen, bis ein Kind vorhanden ist, welches das Dasein der Liebe vorher ausweisen muß. Sodann gibt er den Mädchen den Rath sich durch ein Lotto auszuspielen, dabei könne man doch zu einer schönen Frau mit 50,000 Thalern kommen.

Nach dieser würdigen Vorbereitung erfüllte sich in Wallys Zimmer jenes Aber. Durch ein Gespräch über die Erfindung des Schießpulvers, den Compaß und Magnet steigerte Cäsar sein Entzücken so, daß er Wallys Hand als Kopfkissen gebrauchte; sie lächelte dazu und warf ihm das ganze Polster ihres elastischen Körpers nach u. s. w. Aber der edle Cäsar, obgleich er die

wahren Gedankenbrocken, verblaßten, nothdürftig galvanisirten Gestalten, Sinnlichkeitsscenen voll Unnatur im Mondenschein ohne inneren Zusammenhang, zum Schluß verbrämt mit Exkursen, die von ebenso großer Unklarheit, wie Halbwisserei, von Frivolität, wie

---

bläulichen Ultramarinringel der Leidenschaft unter den Augen hat, dringt nicht auf den Besitz dieses göttlichen Leibes, er will ihn nur nackt sehen. Und obgleich er das Höchste bewiesen hatte, dessen seine Seele fähig war, die kindlichste Naivetät, eine rührende Unschuld in der Forderung, verließ Wally stolz das Lokal. An ihre Rückkehr war nicht mehr zu denken.

Aber schon im nächsten Augenblicke war sie sich mit ihrer Tugend recht abgeschmackt vorgekommen und allmählich kam sie dahinter, daß das Poetische höher steht als alle Gesetze der Moral; sie erkannte, daß Cäsar eine Moral hatte, die über der ihren war. Ihre ganze Tugend war armselig, wenn sie nicht nackt sein könne. Sie faßt sich ein Herz, läd ihn am Hochzeitstag schriftlich zur Vorstellung ein, den Vorhang solle er 10 Minuten nach 10 gütigst zurückziehen! Aber nicht weiter vortreten darf er. Ich schäme mich vor Ihnen, schreibt das herrliche Weib, daß ich Scham hatte. Er erscheint, sieht sie ganz nackt, die hohe Gestalt mit den jungfräulich schwellenden Hüften u. s. w.; so stand sie einen zitternden Augenblick, da umschlang sie rücklings der sardinische Gesandte, der seine junge Frau suchte. Die Vorhänge fielen zurück; Cäsar wankte nach Hause. Der Gesandte ahnte nichts. Tiefes Geheimniß.

Die treffliche Wally scheint wie ihr Biograph an schwacher Auffassung und kurzem Gedächtniß zu leiden; denn als der biedere Gemahl nach vier Monaten zum erstenmal sie zur späten Stunde besucht und ihr unter den üblichen Wendungen eine Locke für seinen so rasend in sie verliebten Bruder abschneidet, da merkt sie erst, daß sie an einen Mann verheirathet war, den sie nicht kannte.

Sie wischte an ihrem Antlitz, das er berührt hatte. Sie lüftete das Bett, um es von den unkeuschen Worten zu reinigen, die hineingefallen waren, denn es stand offen. Sie will fliehen. Da stellt sich jener verliebte Bruder ein, von dem ihr Gemahl ihr gesagt hatte: Seine Neigung ist so stark, daß er jeden Lebensfunken seines Körpers mit dem Deinigen verwechselt; er erklärt ihr, daß er sie von Ewigkeit her liebe, das müsse sie aus Plato kennen; im Schooße Gottes, ruft der Liebhaber aus, trugen Sie einst dieselben gelben Pantoffeln, mit welchen Ihr Fuß noch jetzt so reizend kokettirt. Die wahrheitsliebende Wally bemerkt ihm aber, daß es keine ewigen Pantoffeln, sondern irdische Schuhe seien; und ich erwarte, fügt sie in ihrer ganzen Liebenswürdigkeit hinzu, daß Sie sie zu binden versuchen. Geschieht. Endlich erscheint Cäsar wieder und macht ihr klar, daß ihr schnöder Gemahl sie nur gebraucht, um die Reichthümer seines Bruders zu erhaschen. Der Schriftsteller sagt uns schnell zur Beruhigung: er war mehr bös als gemein, mehr europäisch schlecht als italienisch ordinär. Der andere arme Teufel, der nur

selbstgefälliger Philisterhaftigkeit zeugen, dem deutschen Publikum als einen Roman zur Lektüre zu bieten. Die Leiter der Nation hätten einmal über den Grund solcher Zerrüttung und Impotenz nachdenken können; vielleicht haben einige auch darüber nachgedacht und gefunden, daß dieser Grund zu conserviren wäre, damit die Folgen bestehen blieben. Dann kam es aber der Präsidial-Regierung am allerwenigsten zu, den Herrn Grafen von Münch in Frankfurt sittliche Entrüstung zur Schau tragen zu lassen. Wäre die Nation nicht von 1815 ab in ihren heiligsten Wünschen und Erwartungen getäuscht worden; hätte nicht das k. k. Polizeiregiment in seinen verschiedenen Etappen der Bundesversammlung Gesetze dictirt und die Heuchelei und Unwahrhaftigkeit in System gebracht; hätte man nicht die Besten der Nation zum Schweigen verurtheilt und Phantasten und Verbrechern zum Wort verholfen; dann wäre das Volk nicht verbittert oder stumpf geworden, man hätte nicht erhebliche Theile desselben dem Auslande mit seinen hohlen Götzen in die Arme gejagt; gerade die Romantik, die der k. k. Hof so wohl zu verwenden

---

die todte Hand seines Vermögens war, erklimmt die Höhe von Wallys Fenster und erschießt sich vor demselben. Die Scheiben sind zerschmettert und blutige Theile eines zersprungenen Schädels liegen auf dem Fußboden. Wally erholt sich, sie tobt wie eine Bacchantin, verbietet die Leiche ins Haus bringen zu lassen. Und wäre jener nicht todt gewesen, jetzt hätte sie ihn umbringen können.

Indes sie weiß sich zu helfen, sie läßt den Reisewagen rüsten und fährt mit Cäsar von dannen.

Dieser verliebt sich dann später in eine schöne Jüdin, Delphine, deren Grundsatz ist: Jeden zu lieben, der sie liebt. Und die christliche Religion hindre sie nicht an dieser pflanzenartigen Liebe, und das Judenthum in seinem Schmutz, mit seinen Ceremonien und Priestern nahte sich ihr niemals.

Immer schwillt sie von Liebe; das Segel ihres Herzens ist niemals schlaff, und diese Liebe muß für einen christlichen Mann, der widerspenstig gegen den Katechismus ist, von besonderem Reize sein; und eine solche Ehe ist eine rein civile vor den Gerichten, ein Akt der geselligen Uebereinkunft.

In diesem Stil geht es weiter. Noch eine Stelle: Die Katastrophe des jungen Sand hatte zu seiner Zeit alle jungen Köpfe auf den Gedanken gebracht, daß sie ihnen auch abgeschlagen würden. Und so hatte denn der treffliche Cäsar auch oft Stunden lang heimlich mit entblößtem Halse gesessen und sich in die Illusionen des Schaffots hineingedacht. Diese Schaffotphantasien steigert sich dann zu wahnsinniger Widerwärtigkeit: Ein Geköpfter will seine Geliebte küssen, da springt ihm der aufgesetzte Kopf wieder ab. Den Schluß machen Geständnisse über Religion und Christenthum. Sie sind des Vorausgegangenen vollkommen würdig.

wußte, hat erst das Dämmerlicht über Kopf und Herz des Volks geworfen, damit die Augen den politischen und literarischen Sumpf für sanfte Auen und lockende Gründe ansahen; damit das Herz für die frische, männliche Liebe zur Jungfrau Germania sich mit fremden, schamlosen Phantasieweibern täuschen lassen konnte.

Kann man sich dann wundern, daß auch die Bessern unter diesen Schriftstellern dem deutschen Volk die bevorstehende goldne Zeit zu schildern wagen: *) wie die aus dem Gold hervorgewachsenen Kobolde durch ihre Berührung alles versengen, mit ihrem geilen Blick auch den letzten heiligen Besitz der Armen erkunden. „Aber die Jungfrauen," heißt es da, „können sich nicht verbergen vor ihrer Lüsternheit, denn sie haben keinen Mantel mehr um ihre Blöße zu decken, und welche Jungfrau sie wollen, die muß sich überlassen und sie werfen nur ihrer hungrigen Mutter einen Strom von Dukaten in den Schoß." Wie packend stellt er an andren Stellen die „heilige Armuth" dar und dann ganz in der Weise der französischen Bourgeois-hasser: „Saubere Frucht, fluchwürdige Civilisation, welche die ehrloseste und verderblichste aller Aristokrasien, die des Reichthums zu der Aristokratie der Geburt hinzugefügt und ein halbgeschundenes Emporkriechergesindel zu Herren der Nation gemacht hatte. Dort oben, im Sonnenschein des Glücks sah ich riesige Giftpflanzen, emporgeschossen aus Sumpf und Moder, Brillenschlangen, die halbe Königreiche zum Frühstück verzehrten, feiste Blutigel, die ganze Nationen ausschröpften, die Völker liegen am Boden, und Flintenkolben und Geldsäcke stoßen ihnen die Brust zusammen. Ihr Gott freut sich nicht, ihr Gott betrübt sich nicht und darum nennt er sich allein ewig und unvergänglich. Das Leben ist der Schweißfuchs, den er zu Tode reitet; die Welt ist die vorüberrauschende langgeschwänzte graue Maus, mit deren Angst seine grausame Tatze spielt. Ihr Gott ist schrecklich heilig, schrecklich ewig, schrecklich selig."

Man kann sich bei solchen Worten nur wundern, daß dies ätzende Gift über drei Jahrzehnte gebraucht hat, um sich bis in die Tiefen der Nation durch- und einzufressen. Und dieser Schriftsteller ist politisch noch gesünder wie die meisten andern. Er eifert gegen die Resignation und stumme Verzweiflung der Nation, er warnt sie ebenso vor dem russischen wie vor dem französischen Volksgeist;

---

*) Wienbarg, Wanderungen durch den Thierkreis.

gesunden und verständigen Leser heute schwer zu begreifen, woher ein deutscher Schriftsteller den Sinn und den Muth hatte, ein solches Conglomerat von schlechtstilisirtem Wahnwitz, französirenden Wortcascaden, schiefen und verdorbenen Gleichnissen, halbgaren und viertels-

---

bischem Accent. Dann kommt er auf ihre böse Tante, sie ist ihm eine Spinne, die über den Ocean kriecht.

Im Bad Schwalbach befanden sich genug Leute, die an Hoffmanns Tod litten, denn das allmähliche Herunterkommen der Romantik erschlafft die bisher angespannten Nerven der Nationen. Auch in der Liebe weiß der Schriftsteller wohl Bescheid: Hütet Euch, ihr Frauen! ruft er aus, die Liebe der meisten Männer ist nichts als eine Huldigung, die sie sich selbst darbringen.

Cäsar wird immer deutlicher zu Wally: die unsichtbaren Barrieren, welche den Jüngling vom Mädchen trennen, müssen fallen. Weib, ruft er aus, in Deinen Augen, in der Form Deines Körpers bist Du überreif zur Liebe; und wenn ich Dich heute zum ersten Mal sähe, so pflückte ich Dich, denn wir sind die Kinder eines und desselben Planeten. Aber Cäsar kennt seine Wally zu gut; jetzt fühlte sie nur das Entzücken, statt eines Weibes Mensch zu sein. Indessen, philantropisch wie sie war, ließ sie die Umarmung Cäsars zu, nicht, weil sie ihn liebte, sondern weil sie sich als das schwache Glied der großen Wesenkette fühlte, die Gott erschaffen hat, und weil sie glaubte, daß diese heißen Küsse allen Millionen gälten unterm Sternenzelt. Nachdem dieses treffliche Paar zu dieser Höhe des Einverständnisses gelangt war, nimmt Cäsar auch keinen Anstand mehr, das Christenthum für eine Latwerge zu erklären.

Wally fuhr fort, sich als das Glied der großen Wesenkette zu fühlen, und Cäsar war die Balancirstange dieser Equilibres; als sie mit Cäsar den Höhepunkt erreicht zu haben glaubte, erklärte sie ihm auf einem fürstlichen Ball: Ich werde den sardinischen Gesandten heirathen; aber wir sprechen uns.

Cäsar eilte nach Hause. Er hatte durchaus nichts was ihn drückte, denn das Aber schien ihn zu trösten. Indessen scheint ihn doch nicht Alles befriedigt zu haben, denn wenn er einem Freunde begegnete, der auf dem Stadtgericht arbeitete, machte er forcirte Scherze und gab dem biederen Juristen den Rath: Der Staat sollte niemals die Ehe bürgerlich vollziehen lassen, bis ein Kind vorhanden ist, welches das Dasein der Liebe vorher ausweisen muß. Sodann gibt er den Mädchen den Rath sich durch ein Lotto auszuspielen, dabei könne man doch zu einer schönen Frau mit 50,000 Thalern kommen.

Nach dieser würdigen Vorbereitung erfüllte sich in Wallys Zimmer jenes Aber. Durch ein Gespräch über die Erfindung des Schießpulvers, den Compaß und Magnet steigerte Cäsar sein Entzücken so, daß er Wallys Hand als Kopfkissen gebrauchte; sie lächelte dazu und warf ihm das ganze Polster ihres elastischen Körpers nach u. s. w. Aber der edle Cäsar, obgleich er die

wahren Gedankenbrocken, verblaßten, nothdürftig galvanisirten Gestalten, Sinnlichkeitsscenen voll Unnatur im Mondenschein ohne inneren Zusammenhang, zum Schluß verbrämt mit Exkursen, die von ebenso großer Unklarheit, wie Halbwisserei, von Frivolität, wie

---

bläulichen Ultramarinringel der Leidenschaft unter den Augen hat, dringt nicht auf den Besitz dieses göttlichen Leibes, er will ihn nur nackt sehen. Und obgleich er das Höchste bewiesen hatte, dessen seine Seele fähig war, die kindlichste Naivetät, eine rührende Unschuld in der Forderung, verließ Wally stolz das Lokal. An ihre Rückkehr war nicht mehr zu denken.

Aber schon im nächsten Augenblicke war sie sich mit ihrer Tugend recht abgeschmackt vorgekommen und allmählich kam sie dahinter, daß das Poetische höher steht als alle Gesetze der Moral; sie erkannte, daß Cäsar eine Moral hatte, die über der ihren war. Ihre ganze Tugend war armselig, wenn sie nicht nackt sein könne. Sie faßt sich ein Herz, läd ihn am Hochzeitstag schriftlich zur Vorstellung ein, den Vorhang solle er 10 Minuten nach 10 gütigst zurückziehen! Aber nicht weiter vortreten darf er. Ich schäme mich vor Ihnen, schreibt das herrliche Weib, daß ich Scham hatte. Er erscheint, sieht sie ganz nackt, die hohe Gestalt mit den jungfräulich schwellenden Hüften u. s. w.; so stand sie einen zitternden Augenblick, da umschlang sie rücklings der sardinische Gesandte, der seine junge Frau suchte. Die Vorhänge fielen zurück; Cäsar wankte nach Hause. Der Gesandte ahnte nichts. Tiefes Geheimniß.

Die treffliche Wally scheint wie ihr Biograph an schwacher Auffassung und kurzem Gedächtniß zu leiden; denn als der biedere Gemahl nach vier Monaten zum erstenmal sie zur späten Stunde besucht und ihr unter den üblichen Wendungen eine Locke für seinen so rasend in sie verliebten Bruder abschneidet, da merkt sie erst, daß sie an einen Mann verheirathet war, den sie nicht kannte.

Sie wischte an ihrem Antlitz, das er berührt hatte. Sie lüftete das Bett, um es von den unkeuschen Worten zu reinigen, die hineingefallen waren, denn es stand offen. Sie will fliehen. Da stellt sich jener verliebte Bruder ein, von dem ihr Gemahl ihr gesagt hatte: Seine Neigung ist so stark, daß er jeden Lebensfunken seines Körpers mit dem Deinigen verwechselt; er erklärt ihr, daß er sie von Ewigkeit her liebe, das müsse sie aus Plato kennen; im Schooße Gottes, ruft der Liebhaber aus, trugen Sie einst dieselben gelben Pantoffeln, mit welchen Ihr Fuß noch jetzt so reizend kokettirt. Die wahrheitsliebende Wally bemerkt ihm aber, daß es keine ewigen Pantoffeln, sondern irdische Schuhe seien; und ich erwarte, fügt sie in ihrer ganzen Liebenswürdigkeit hinzu, daß Sie sie zu binden versuchen. Geschieht. Endlich erscheint Cäsar wieder und macht ihr klar, daß ihr schnöder Gemahl sie nur gebraucht, um die Reichthümer seines Bruders zu erhaschen. Der Schriftsteller sagt uns schnell zur Beruhigung: er war mehr bös als gemein, mehr europäisch schlecht als italienisch ordinär. Der andere arme Teufel, der nur

Deutschland dürfe weder jenen Fürsten noch den französischen Demagogen Vorschub leisten. „Nur Deutschland," sagt er, „kann neue geistige Evolutionen hervorrufen. Niemals hat der französische Genius sich als ein schaffender gezeigt; kein französischer König reicht unsern Kaisern nur bis zum Schwertknopf." Welche Krankheitsgeschichte liegt zwischen diesem nationalen und historischen Verständniß und jenen Ausflüssen socialer, moralischer und religiöser Fäulniß. —

Eine besondere Aufmerksamkeit schenkte in diesen Jahren die Bundesversammlung auch den Universitäten. Namentlich seit den Unruhen in Göttingen im Anfange des Jahres 1831 war man in hohem Grade mißtrauisch gegen die Studenten und aus dem bereits über die Centralbehörde Beigebrachten erhellt, daß die Untersuchungen zu kleinen Geschichtswerken über die Burschenschaften führten, denen freilich vielfach wesentliche Eigenschaften einer geschichtlichen Darstellung abgehen.

Jene Unruhen in Göttingen veranlaßten denn auch die hannoversche Regierung am 10. März 1831 ihren Gesandten vor der Bundesversammlung in ihrer Weise die Nothwendigkeit neuer und entschiedener Maßregeln gegen die Studirenden zu motiviren und der Bundesversammlung zugleich einen Entwurf von 15 Artikeln zu unterbreiten, der namentlich dem Verbindungswesen steuern sollte. Dieser wurde sofort einer neuen Commission von drei Mitgliedern: Baiern, Sachsen und Baden zur Berathung und schleuniger Berichterstattung überwiesen. Allein erst nach Verlauf von drei einhalb Jahren sah sich die Commission in der Lage mit ihrem Entwurf hervorzutreten und denselben der Bundesversammlung zur Beschlußnahme vorzulegen.

Nach Artikel 1 sollte auf jeder Universität des deutschen Bundes für die Immatrikulation eine eigne Commission niedergesetzt werden, der ein außerordentlicher Regierungsbevollmächtigter beiwohnen wird, zwei Tage nach seiner Ankunft spätestens hat der Studirende sich bei ihr zu melden, acht Tage nach Beginn der Vorlesungen wird Keiner mehr zugelassen. Folgt dann eine Reihe von Bestimmungen über Sitten- und Aufführungszeugnisse der Studenten. Ist einer verdächtig an einer Verbindung theil zu haben, so kann er ausgewiesen werden. Jeder hat sich in einem Revers auf Ehre und Gewissen zu verpflichten, keiner Verbindung, besonders aber keiner Burschenschaft beizutreten, ehe er immatrikulirt werden kann. Dann

werden die Strafbestimmungen angegeben. Zum Examen wird nur der zugelassen, welcher durch ein Abgangszeugniß sich über den Besuch der Vorlesungen, Fleiß und Aufführung ausweist. Diese Artikel wurden einstimmig angenommen; daß sie nichts nützen würden scheint bloß der Bundesversammlung unbekannt geblieben zu sein.

Ganz besonders übel war auch in dieser Beziehung der Präsidialhof auf Baden zu sprechen; er ließ durch die Bundesversammlung Baden zur Absetzung der Professoren Duttlinger, Welcker, von Rotteck u. A. auffordern, Baden weigerte sich, das Verlangen wurde von neuem gestellt, Baden antwortet von neuem halb. Der Besuch der revolutionären Universitäten Zürich und Bern wurde verboten. Namentlich im Jahr 1834 verlangte das Präsidium wiederholt die schärfste Polizeiaufsicht über die Studenten, die massenhaft nach Straßburg reisten.

So wurde denn auch in einer vertraulichen Sitzung im Oktober d. J. auf Antrag des Präsidiums beschlossen, wenn auch nicht einstimmig, daß die Universitätsgerichte keine Pässe mehr ausstellen sollten; kein Student dürfe sich in Frankfurt a. M. länger als 24 Stunden aufhalten, solche aber, welche aus Frankreich oder der Schweiz kämen, müssen sich sofort wieder entfernen. In derselben Sitzung konnte denn auch zur Unterstützung dieser Anträge referirt werden, daß der stud. Minnigerode von Gießen aus den verderblichen „hessischen Landboten" in einer großen Anzahl von Exemplaren, die er auf dem Leibe und in den Kleidern verborgen hatte, zu verbreiten gesucht habe und dabei verhaftet worden sei.

Ueber eine von Preußen angeregte gleichförmige Festsetzung der Universitätsferien wurde eine Einigung erst später erzielt. Mit besonderem Nachdruck machte die Centralbehörde darauf aufmerksam, daß die akademischen Lehrer sich zum großen Theil ein Geschäft daraus machten, die Regierungen herabzusetzen; die Juristenfakultäten könne man davon nicht ausnehmen, es sei also ferner nicht zu gestatten, daß Kriminal- und Polizeiakten zur Spruchfällung an Juristenfakultäten eingesandt würden. Auch die Landesjustizcollegien seien von den Irrthümern der Zeit nicht frei geblieben.

Gemäß jenem Antrage wurde durch Bundesbeschluß nur noch die Einsendung von Civilakten gestattet.

Weitläufige Verhandlungen wurden in der Bundesversammlung geführt über das so allgemein verbreitete Uebel der politischen Flücht-

linge, namentlich der Polen, die besonders von der Schweiz aus beständig die öffentliche Ruhe Deutschlands gefährdeten; in vielen, auch vertraulichen Sitzungen suchte man diesem Uebel beizukommen. So wurde über die Verhandlungen mit der Schweiz wegen der Polen seit Herbst 1833 eine ungedruckte Registratur geführt, die darauf hinaus lief, die Polen nach Amerika zu schaffen, wie man dies schon bei einzelnen politischen Verbrechern gethan hatte.

Desgleichen suchte man durch sehr verschärfte Paßvorschriften die fremden Reisenden überhaupt, ganz besonders aber die wandernden Handwerksgesellen von den deutschen Grenzen fern zu halten, damit sie das revolutionäre Gift nicht nach Deutschland trügen. Außerdem waren es namentlich die heimlichen Verbände, Gilden und Kassen, welche zu mannigfachen Verhandlungen Anlaß gaben. Alles dies führte auch zu einer Correspondenz mit der Schweiz, die kein weiteres Interesse bieten kann. Trefflich in System gebracht wurde Alles, zumal die Bestimmungen über die Landstände, Presse und Universitäten, durch die Wiener Ministerialconferenzen. Die Zwingburg der heiligen Allianz, zu der Rußland die Steine, Metternich den Bauplan, die Bundesversammlung Mörtel und Arbeiter, Deutschland Grund und Boden gegeben hatte, war der Vollendung nahe.

Die Untersuchungen, Berichte, Verbote wurden fortgesetzt; sie betrafen bald Studenten, bald Burschenschaften und Handwerkervereine, bald Literatur und Presse. Namentlich verlangte 1835 die sächsische Regierung ein energisches Vorgehen gegen die Verbindungen der Handwerksgesellen. Unter den eingelaufenen Abstimmungen ist besonders die Baierns ganz besonders bezeichnend.

Nachdem zunächst bemerkt war, daß Baiern durch seine Gewerbegesetzgebung von 1825 an Stelle der ehemaligen Zünfte Gewerbevereine gesetzt habe, die unter fortwährender polizeilicher Leitung stünden, wird mit großer Selbstgefälligkeit auseinandergesetzt, daß in Baiern schon längst eine Verbindung von Gesellen oder Vereinen unmöglich sei, daß außerdem jede politische Association den strengsten Prohibitivgesetzen unterliege. „Auch bestehen," heißt es weiter, „in Baiern keine eigenen Gesellenladen mehr; die Ausstellung der Lehrbriefe geschieht auf vorgenommene Prüfung überhaupt nur unter obrigkeitlicher Fertigung, und die Gesellenvereine sind, wo sie bestanden, unterdrückt. Um so eher könnte die bairische Regierung einem Bundesbeschlusse in den erwähnten Beziehungen beitreten, als dieser

nichts enthalten würde, was nicht mit den bereits bestehenden Gesetzen auf das vollkommenste übereinstimmt, wenn sie nicht durch andre Erwägungen davon abgehalten würde. Sollte sich nämlich aus den weiteren Abstimmungen, wie es bei den bisherigen der Fall war, ergeben, daß überall bereits zureichende Verordnungen gegen die Mißbräuche der Handwerksgesellen, namentlich gegen die Vereine oder Brüderschaften und die Gesellenfreischeine bestehen, so kann es nur auf die sorgfältige Vollziehung derselben ankommen, und ein Bundesbeschluß, der die Masse der Verordnungen nur mit einer neuen vermehren würde, erscheint als überflüssig; sollte hier und da ein Mangel in der bestehenden Gesetzgebung sich noch offenbaren, so reicht sicher schon, daß die Sache am Bundestage zur Sprache gekommen, hin, die erforderlichen Ergänzungen hervorzurufen. Dazu kommt noch ein Andres. Man kann den Bundesbeschluß in Beziehung auf die erwähnten Handwerksmißbräuche nur aus dem politischen oder gewerbepolizeilichen Gesichtspunkte, entweder in Beziehung auf die politischen oder gewerblichen Nachtheile jener wollen. Was aber das erstere angeht, so ist bereits durch einen früheren Beschluß — vom 6. Juli 1832, Artikel 2 — alles geschehen was nothwendig war, und es kann nur auf die Vollziehung ankommen, wobei, wenn der erste Beschluß nicht genau hie und da vollzogen worden, auch ein zweiter Beschluß zu nichts helfen wird; was hingegen den gewerbspolizeilichen Gesichtspunkt und die Gesetzgebung darüber angeht, so gehört diese, wenn je etwas zu der inneren Staatsverwaltung, auf die durch Bundesbeschlüsse einzuwirken, abgesehen von der Natur und den Grundlagen des deutschen Bundes, um so weniger als angemessen erscheint, als da es sich bald zeigen dürfte, daß fragmentarische Anordnungen zu keinem Ziele führen, eine Revision der ganzen Gewerbegesetzgebung der einzelnen Staaten als nothwendig erscheinen dürfte, die vorzunehmen weder als bundesverfassungsmäßiger Beruf der Bundesversammlung, noch überhaupt als eine angemessene Aufgabe derselben angesehen werden kann."

Wie man sieht, ganz der Ton eines Präfekten, der von einem Bonaparte die innere Politik gelernt hatte, ganz die selbstbewußte Einsicht eines Rheinbündlers, der ebenso geeignet wie bereit war eine vernichtende Kritik der von ihm selbst herbeigeführten verfassungsmäßigen wie historischen Impotenz des Bundes und seines Organs ohne Umstände zu geben und dem Protokoll einverleiben zu lassen.

Nachdem die übrigen Abstimmungen noch hinzugetröpfelt waren, kam es über einen Präsidialentwurf Ende 1840 zum Beschluß.

Wie früher bemerkt, hatte der Präsidirende gelegentlich des Frankfurter Attentats Frankfurt mit Truppen der Großmächte besetzen lassen; durch einen Beschluß des Bundestags vom 12. April 1833 wurde die Besatzung zu einer dauernden. Erst 1835 gelang es dem Frankfurter Senat endlich die Reduktion der Besatzungstruppen auf 1200 Mann zu erreichen.

Im folgenden Jahre setzte Frankfurt diese Versuche fort und ließ in der Bundesversammlung unter anderem erklären: Nach Verlauf von mehr als sechs Jahren lasse sich klar erkennen, daß jene Aufregung einem ruhigen, friedlichen Zustand gewichen sei, ebensowenig erscheine eine Revolutionirung in Deutschland noch drohend; alle Verzweigungen des Attentats seien höchst vollständig ermittelt, es habe sich herausgestellt, daß die Massen der Bevölkerung ohne Antheil geblieben seien; Erneuerungen gewaltsamer Angriffe seien in keiner Weise zu fürchten. Außerdem sei die Handhabung der Sicherheitspolizei jetzt eine solche, daß keine Gefahr bestehe, und das Frankfurter Linienmilitär sei bedeutend über den gewöhnlichen Contingentbestand erhöht.

Nachdem dieser Antrag an die Fünfercommission abgegeben worden, referirte Herr von Pechlin Namens derselben im Juni 1836, daß die Commission ebenfalls der Meinung sei, daß eine Erneuerung der Bewegungen nicht zu befürchten sei, daß daher eine weitere Verminderung — folgen die Detailvorschläge — stattfinden könne; aber erst müsse auch die freie Stadt Frankfurt ihren Verpflichtungen nachkommen. Schon vor zwei Jahren habe die Bundesversammlung die Stadt aufgefordert: in möglichst kurzer Frist nachzuweisen, daß und welche genügende Einrichtungen und Anordnungen dahin getroffen worden, um die vollständige Erreichung der polizeilichen Zwecke in hiesiger Stadt zu verbürgen.

Diese Aufforderung sei trotz mehrfacher Erinnerung bis jetzt nicht erfüllt, sie müsse also vor jeder weiteren Erleichterung erst erfüllt werden. Es sei ferner nöthig, daß genau die Vermehrung des Linienmilitärs nachgewiesen, sowie über die Instruktion desselben für den Fall aufrührerischer Bewegungen Auskunft ertheilt werde; weiter möge Frankfurt erst erklären, ob es mit der Abführung der politischen Gefangenen nach Mainz einverstanden sei; ob es die

politischen Gefangenen den Strafarrest in Frankfurt oder anderswo abhalten lassen wolle, bezw. wie es zu den Kosten dieser Maßregel sich stellen werde.

Die Bundesversammlung beschloß demgemäß. In der ersten Sitzung des Jahres 1837 erklärte sich Frankfurt mit der Abführung der Gefangenen einverstanden — selbstverständlich bestanden die Hoheitsrechte über dieselben fort — und stellte von neuem den Antrag auf Zurückziehung der Truppen. Darauf erhielt der Frankfurter Gesandte vom Grafen von Münch die Antwort, daß während der Vertagung am Tage nach Publikation des Urtheils der zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilte stud. Rochau aus Braunschweig mit seinem Gefängnißwärter entwichen sei; trotzdem daß in Folge dessen eine verschärfte Aufsicht hätte eintreten müssen, und die Centralbehörde die städtischen Behörden auf das nachdrücklichste dazu aufgefordert habe, seien am 10. Januar d. J. die übrigen sechs, ebenfalls zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilten Studenten Fries, Handschuh, Matthiä, Obermüller, Sartori und Zehler mit dem Gefängnißwärter entsprungen.

„Mithin — kann der Präsidirende nicht unterdrücken zu klagen und anzuklagen — ist Straflosigkeit fast aller Haupttheilnehmer an einem, auf den Umsturz der Bundesverfassung gerichteten blutigen Verbrechen die endliche Frucht einer mehrjährigen Untersuchung, und diese Frucht ist gereift, unmittelbar unter den Augen der Bundesversammlung."

Wenn der Herr Präsidirende weiter von dem „höchst widrigen Eindruck und gerechten Befremden" spricht, welches jene Entweichungen in „ganz Deutschland" hervorgerufen hätten, so mag ihm das à Conto der Präsidialbundestagsphrasen gutgehalten werden; es muß nur daran erinnert werden, daß gerade die Polizeigier der Präsidialmacht selbst an dem Entkommen der Rädelsführer schuld gewesen war; daß dann die Verführten und ihre Befreier den günstigen Boden Frankfurts mit Erfolg zum Entfliehen benutzten, kann ihnen das Mitleid nur gönnen, freilich geschah beides zum großen Nachtheil der Stadt Frankfurt selbst. Selbstverständlich wurde nun vom Frankfurter Gesandten Aufklärung über diese empörenden Ereignisse verlangt, welche denn auch unter ausführlicher Schilderung des Vorgangs am 16. Februar gegeben wurde: der

Gefangenenknecht Geiger, der mit entflohen, hatte natürlich die ganze Schuld zu tragen.

Die Antwort folgte auch hier sofort: Abführung der noch übrigen Gefangenen nach Mainz und Verwahrung im Fort Hartenberg, Alles auf Kosten Frankfurts. In der Nacht vom 27. auf den 28. Februar wurden 12, in der vom 28. Februar auf den 1. März die übrigen 13 abgeführt und in dem Fort Hartenberg festgesetzt. Von diesen wurden auf Erkenntniß des Frankfurter Appellationsgerichts die Inhaftirten Gustav Oehler und Jakob Flittner entlassen.

Auf ein im Mai 1837 erneutes Gesuch Frankfurts um Zurückziehung der Truppen, nachdem den früheren Bundestagsbeschlüssen gemäß die detaillirte Uebersicht über die Polizei und deren Organisation und die Verstärkung und Instruktion des Linienmilitärs gegeben war, erfolgte im September der Bericht der Commission, der die Frankfurter Behörden eines hohen Grades von Nachlässigkeit und Pflichtverletzung beschuldigt, namentlich kam der als Polizeidirektor delegirte Senator Müller schlecht weg, es beklagte sich die Commission darüber, daß man diesen nicht einmal in Untersuchung gezogen habe. Im übrigen wurde der Stadt von Herrn von Pechlin eine gründliche Lektion über die Polizei und die Qualitäten eines Direktors derselben gegeben. „Es kann, heißt es da unter andern, hier gar keine rechte Ordnung gehalten werden, theils wegen des in der Verfassung vorherrschenden demokratischen Princips und des Geistes, der sich bei einer Anzahl seiner Einwohner aktenmäßig kund gegeben hat, theils wegen seiner geographischen Lage.“ Auch das Linienmilitär gibt dem Herrn Referenten keine Beruhigung, es bestehe dies nur aus Geworbenen; und der Commandirende sei durch die Unterordnung unter den älteren Herrn Bürgermeister beschränkt. Nachdem dann auf die Competenz der Bundesversammlung, in die innere Verwaltung der Stadt einzugreifen eingegangen und diese entschieden behauptet worden, führte der Gesandte aus: „Dadurch, daß Frankfurt Sitz der Bundesversammlung ist, muß die sonst wegen der inneren Angelegenheiten der Bundesglieder geltende Vorschrift — Artikel 53 der Wiener Schlußakte — nothwendig diejenige Modifikation erleiden, welche diese Eigenthümlichkeit, wonach die Residenz der Bundesversammlung in Frankfurt ein Theil seiner inneren Verhältnisse ist, mit sich bringt. Eine unwidersprechliche Folge dieses

Verhältnisses muß sein, daß der Bundesversammlung daraus bestimmte Rechte, der Stadt Frankfurt aber bestimmte Pflichten erwachsen. Diese sind, neben den gesandtschaftlichen Rechten, die unbedingten Ansprüche des Bundestags auf Sicherheit und die Rücksichten, welche seine Würde erfordert; und wegen dieser Ansprüche, einer einfachen Folge des Bundesvertrags, bedarf er keiner Zugeständnisse. Vielmehr müssen die Verbindlichkeiten der Stadt Frankfurt ebenso unbedingt sein und darin bestehen, der Bundesversammlung das, was ihre Sicherheit und Würde erfordert, zu gewähren, oder geschehen zu lassen, daß der Bund selbst hierfür durch geeignete Maßregeln Sorge trage. Weiter begründet ist dieser Beruf der Bundesversammlung durch ihr Verhältniß zu den bei dem deutschen Bunde und, als Centralbehörde desselben, beim Bundestage akkreditirten europäischen Gesandten. Wegen des völkerrechtlichen Schutzes, der ihnen hierselbst gebührt, haben diese Gesandten, auf welche alle Vorrechte der Bundestagsgesandten bundesbeschlußmäßig ausgedehnt worden sind, sich unmittelbar und allein an die Bundesversammlung zu halten. Die Bundesversammlung muß also, um die Verhältnisse des deutschen Bundes mit den befreundeten europäischen Mächten, welche Gesandte an denselben akkreditirt haben, vor jeder gegründeten Reklamation und möglichen Störung zu bewahren, der Mittel zur Erfüllung der ihr den europäischen Gesandten gegenüber obliegenden Verpflichtung gewiß sein." Zum Ueberfluß erklärte die Commission die Sicherheit und Würde der Bundesversammlung in der Stadt Frankfurt wegen Mängel ihrer Einrichtungen oder Fehler ihrer Verwaltung thatsächlich für gefährdet. — Man sieht, wie diese Rabulisterei, als Anwalt der Willkühr und Gewalt, bei Zeiten die souveräne Stadtregierung über ihre thatsächliche Unabhängigkeit aufzuklären gesucht hat, damit war aber für den anwesenden Vertreter der freien Stadt Frankfurt der Kelch noch nicht geleert, die Hefe flößte ihr mit dem bekannten Wohlwollen der Präsidirende ein, der unmittelbar nach erstattetem Gutachten erklärte: „Der k. k. Hof kann nur bedauern, daß die Erwartungen, welche die Regierung der Stadt Frankfurt hinsichtlich ihrer Polizeiorganisation gehegt hat, durch die Ereignisse getäuscht worden sind, und daß in den von der Regierung dargebotenen eigenen Mitteln die Sicherheit nicht gefunden werden kann, welche der Sitz der hohen Bundesversammlung anzusprechen berechtigt ist.

Wenn sonach die vollständige Zurückziehung der Truppen dermal nicht stattfinden kann, so muß man sich der Hoffnung überlassen, daß die Regierung von Frankfurt sich bestreben werde, ihre Polizeiverwaltung fernerhin zu verbessern und den Mängeln bei der Organisation des Linienmilitärs abzuhelfen, um die Bundesversammlung der Nothwendigkeit der Erörterung anderweiter definitiver Maßregeln zu entheben." Die Beschlüsse der Bundesversammlung lauteten demnach dahin, daß das Mißtrauen gegen den dermaligen Vorstand der Polizei gerechtfertigt sei, und daß die Stadt zur Anstellung eines permanenten Direktors der administrativen Sicherheitspolizei übergehen solle, der mit dem Präsidialgesandten regelmäßig „Communication zu pflegen" habe. Im übrigen wolle man die östreichische Infanterie auf 6—800 Mann herabsetzen. Die Unterwerfung unter diese Beschlüsse, auch die Enthebung des Senators Müller, zeigte der Gesandte denn auch in der Sitzung vom 9. November 1837 an. Natürlich gereichte dieses dem Präsidium zur Befriedigung, es versäumte jedoch nicht darauf hinzuweisen, daß der Senat hoffentlich die Untersuchung gegen die Mitschuldigen und Verdächtigen eifrig führen und seiner Zeit der Bundesversammlung die Anzeige davon machen werde. Im Juni 1838 erklärte Frankfurt, daß es seiner Zeit die Resultate der Untersuchung, die noch im Gange sei, mittheilen werde und beantragte von neuem die Zurückziehung der Truppen; und obwohl das Gesuch gegen Ende des Jahres wiederholt wurde, gab die Bundesversammlung keine Antwort. Unterdes hatte der Senat acht, theils zu lebenslänglichen, theils zu vieljährigem Zuchthaus, bezw. Festungsarrest Verurtheilten auf ihren Wunsch die Auswanderung nach Amerika gestattet und dazu eine Summe von 3—4000 Gulden angewiesen. Diese Maßregel war natürlich keineswegs dazu angethan die präsidiale Mißbilligung herabzumindern, dem Senat aber kann dies nur um so höher angerechnet werden. Nur wenige Gefangene blieben in Mainz; die daselbst noch gefangenen Fünf, unter ihnen Dr. Jucho und Literat Funk, bedurften einer so lästigen Aufsicht nicht, wie das Gouvernement berichtete, es erbat sich deshalb Erleichterung, die ihm auf seine Verantwortung gewährt wurde. Im April 1839 wiederholte Frankfurt abermals sein Gesuch um Zurückziehung der Truppen; im September wurde die Stadt dahin beschieden, daß dem Gesuch erst dann willfahrt werden könne, wenn durch einen förmlichen

Bundesbeschluß — resp. also Einholung von damals 38 Instruktionen — die Competenz der Bundesversammlung der freien Stadt Frankfurt gegenüber anerkannt sei. Im August 1842 wurde jenem Bericht entsprechend beschlossen und die freie Stadt Frankfurt unter die Polizeiaufsicht des Präsidirenden gestellt.

Erst im Jahre 1843 wurden die Truppen weggezogen. Diese angeblich zur Sicherheit und Würde des Bundes über Frankfurt verhängte militärische Maßregel kostete ungefähr drei Millionen Mark, von denen der Bund, nach einer Rückvergütung seitens der die Besatzung gebenden beiden Großstaaten, ungefähr 2⅓ Millionen zu tragen hatte. Dieser Verlauf ist einer der lehrreichsten, welchen die Bundesversammlung zu leisten im Stande war; es ist nur zu beklagen, daß gerade die Nächstbetheiligten sich diese Lehren haben am schnellsten entgehen lassen.

Siebentes Kapitel.

Die vierziger Jahre bis zur ersten Auflösung des Bundestags.

Der Anfang des 5. Jahrzehnts fand die deutschen Angelegenheiten wenig verändert. Nach verschiedenen Versuchen, eine Aenderung in der deutschen und europäischen Lage herbeizuführen war man wieder in die alten Geleise zurückgekehrt. Wie schon öfter hatten auch gegen Ende der dreißiger Jahre manche Politiker Bedenken darüber geäußert, daß die seitherige Politik Preußens, wenn man überhaupt von einer solchen reden durfte, doch mehr den Interessen Rußlands als denen Preußens und Deutschlands angepaßt sei. Um über Berlin von der russischen Fessel in den orientalischen Angelegenheiten frei zu werden, scheint der östreichische Staatskanzler direkt oder indirekt die Reise der französischen Prinzen nach Berlin 1836 veranlaßt zu haben. Die bekannte Kette, an ihrer Spitze Herzog Karl von Mecklenburg, wurde zur Deckung der russischen Position in Berlin vorgezogen und sie hielt. „Der König", sagt ein sehr unterrichteter Zeitgenosse, „möchte den Prinzen die größten

Artigkeiten erzeigen und dabei zugleich, daß seine Artigkeiten in St. Petersburg als Grobheiten erschienen." Und doch war Ende des 4. Jahrzehnts, wie bemerkt, dieses System so heftig ins Schwanken gerathen, daß man in St. Petersburg besondere Anstrengungen glaubte machen zu sollen. Die russische Regierung war zwar nach wie vor, namentlich durch ihre verwandtschaftlichen Beziehungen an den Höfen von Weimar, Oldenburg und Stuttgart nicht bloß gut unterrichtet, sondern übte ebenso wie in Frankfurt auf einige Gesandte einen maßgebenden Einfluß in wichtigen Fragen. Namentlich war Herr v. Meyendorff in Stuttgart der Mittelpunkt der kaiserlich russischen Politik in Kleindeutschland.*) Manche Bundestagsgesandte, wie Herr von Friedrich, befanden sich vollkommen in den Händen des Herrn von Oubril. Leute wie Herr von Rochow wunderten sich, daß Kaiser Nikolaus so vorzüglich über Alles in Deutschland unterrichtet war. Dieser „großartige Kaiser" hielt es für angemessen 1838 selbst in Deutschland zum Rechten zu sehen.

*) Wie der alte Herzog von Nassau in den zwanziger Jahren treiben konnte was er wollte, weil er von Rußland geschützt war, so wagte Niemand gegen die darmstädter Buhnen-Gewaltthat gegen Nassau 1842 aufzutreten wegen Rußland, mit dem der darmstädter Hof vor kurzem in verwandtschaftliche Beziehungen gekommen war. Wie 1831 die preußischen Husaren, die während des polnischen Aufstandes die Grenze bewachten, vom König 1½ Silbergroschen, von Nikolai 2 Silbergroschen täglich Zuschuß erhielten, was ihnen ausdrücklich bekannt gemacht war, so wurde 1842 der Leutnant Zimmermann, Adjutant des Kriegsministers von Boyen, der in seiner Arbeit über Afghanistan sich Ausfälle gegen Rußland hatte zu schulden kommen lassen, mit Entlassung bedroht, der Gnade des russischen Gesandten überantwortet und mit Arrest bestraft. In demselben Jahre 1846, in welchem Nikolai gegen die Augustkrawalle in Köln scharfe Maßregeln verlangte als wären sie in seinem eigenen Lande passirt, mußte sich der preußische Generalconsul in Warschau von Paskewitsch wegen seines Bartes brutalisiren lassen, und als er bei seinem damaligen Chef, dem Grafen Canitz, angefragt hatte, welche Genugthuung er fordern, oder ob er sogleich abreisen solle, erhielt er den Rath, sich rasiren zu lassen. Man wäre in Versuchung, dem gegenüber es als eine Reaktion einer Art nationaler Gesinnung anzusehen, wenn der König von Würtemberg sich in demselben Jahre die militärische Inspektion preußischer und östreichischer Generale verbat, wenn der russische Gesandte in Stuttgart nicht eben auch die Politik gemacht hätte. Noch im März 1851 wagte die Kreuzzeitung in der Residenz der Hohenzollern zu schreiben: „Keinenfalls wird Deutschland so leicht vergessen, daß Oestreichs Herrscher schon die deutsche Kaiserkrone trugen, als Preußens Fürsten noch ihre Herrschaft auf dem Markte zu Krakau zu Lehen empfingen."

In Berlin schien, so weit die Natur der Dinge dies ermöglichte, schnell die alte Lage befestigt, man eilte andre Höfe in die russischen Verwandtschaftsnetze zu ziehen: in Darmstadt und Wiesbaden gelang, was in München völlig mißlang. Derjenige, der sich so wesentliche Verdienste um die russisch-deutsche Politik erworben hatte, Herr von Meyendorff, avancirte nach Berlin, wo er die intimsten Beziehungen mit Fürst Wittgenstein unterhielt; in Stuttgart folgte ihm Fürst Gortschakoff, der seine deutschen Quellenstudien später in Frankfurt fortsetzte.

So dauerhaft demnach der russische Einfluß auch in Berlin schien, so brachte doch der Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. einige Unsicherheit, die zunächst allerdings mehr gefürchtet und eingebildet als thatsächlich war. Allein in den deutschen Angelegenheiten trat doch allmählich eine Aenderung ein. Das französische Kriegsgeschrei wirkte anregend, kräftigend und sammelnd auf die nationale Gesinnung, man sang doch wieder und durfte singen von Deutschland und dem deutschen Rhein; in preußischen Regierungs- und Hofkreisen wurde doch wieder von Reformbedürfnissen und Reformen geredet und geplant; Herr von Radowitz projektirte und reiste von Hof zu Hof, freilich man befand sich zu wohl im alten Neste, die Charniere der deutschen Staatsmaschinen waren auch gar zu sehr eingerostet.

Und in Berlin kam man eben nicht über das Projektemachen hinaus. Man versuchte auf die Carlsruher Conferenz, die über Germersheim und den Bau der neuen Bundesfestung verhandelte, fördernd einzuwirken, allein Keiner wollte nachgeben. Baiern, nachdem es mit Baden ausgestritten hatte, kämpfte um so hartnäckiger mit Würtemberg um die Besetzung der Commandostellen in Ulm, wo noch gar nichts zu commandiren war; daß der bairische General Baur 33 Gulden Tagsdiäten bezog, trug zur Beschleunigung der Verhandlungen nichts bei; Baiern säumte zwar nicht in der Bundesversammlung seinen militärischen Ruhm und Eifer verkünden zu lassen; in den trockenen aber objektiven Garnisonsrapporten stand es dagegen schwarz auf weiß, daß diese Macht 12—15 Mann präsent bei der Compagnie hatte. Herr von Radowitz gerieth zwar nicht mehr wie Herr von Wolzogen über alle russischen und östreichischen Militäreinrichtungen in Extase, um über die preußischen sich in bescheidenes Schweigen zu hüllen, aber die vorzüglichen Baupläne,

die der preußische Ingenieur für die würtembergische Seite in Ulm entwarf, konnten erst durch den östreichischen Vorsitzenden der Militärcommission gegen die preußischen Mitglieder derselben zur Annahme gebracht werden. Wenn Jener für zwei kleine Inspektionsreisen von Frankfurt nach Ulm 800 Gulden liquidirte, so waren doch die Berichte der Militärcommission von der peinlichsten, sparsamsten Genauigkeit; sie versäumten nicht die Bundesversammlung darüber zu unterrichten, daß Baiern dem Bund einen Theodolit geliehen, und daß man zu Rastatt es unternommen hatte, eine Kalkgrube auszuheben. Mit tiefer Trauer berichtet ein preußischer Diplomat der alten Schule 1843: „Der Bund wird selbst von den Regierungen als eine Leiche betrachtet und behandelt.“ Eine Reihe von Jahren wurde über ein Bundeswappen verhandelt, bis endlich wenigstens etwas zu Stande kam.

In Berlin wurde indes weiter projektirt und geplant; „in Berlin,“ klagt Herr von Rochow, „wird viel gekocht und wenig wird gar. Es dauert lange bis angerichtet wird. Das Wetter ändert sich jede Stunde.“ Die Regierungsverhältnisse wurden immer schwankender und unsicherer; gar viele Unberufene mischten sich ein; der Ordre folgte gar oft die Gegenordre auf dem Fuße. Selbst die Gedanken der heiligen Allianz schienen in Vergessenheit kommen zu sollen. Der König plante ein Verfassungsprojekt, daß Metternich und Kaiser Nikolaus, wie ein Unterrichteter erzählt, schier traurig wurden über jene unheilvollen Bestrebungen des Preußenkönigs, die, wie sie meinten, zu einer Auflösung des Bundes und der Allianz führen mußten. Nur der Bundestag blieb sich selbst getreu. Er mußte zwar manchmal seine Sitzungen zusammenlegen, um Material für ein Protokoll zu gewinnen, aber er arbeitete doch nach seinen Kräften und in seiner Weise an den Brocken, die ihm vorgeworfen wurden; mochte dies eine neue Preßmaßregel des Staatskanzlers oder ein anderer staatspolizeilicher Akt auch einer kleinen Regierung sein. So zeigte denn mit großer Beunruhigung der hessische Gesandte an, daß trotz der Beschlüsse von 1840, die doch so mühselig zu Stande gekommen waren, unter Sattler-, Dreher- und Glasergesellen noch die sogenannten Brüderschaften für ganz Deutschland fortbestünden. Es war indes nichts weiter nachzuweisen, als daß diese Vereine lediglich — abgesehen von dem Zechen auf den Herbergen — die gegenseitige Unterstützung der Gesellen auf der Wander-

schaft bezweckten, so fand das Präsidium nichts anderes zu beantragen als die Sache an die Fünfercommission abzugeben, welche sich nicht weiter über dieselbe hat vernehmen lassen.

Die in der Stille gepflegten und in manchen literarischen Produkten gehegten socialistischen und communistischen Bestrebungen haben die Bundesversammlung nur einmal im Jahre 1846 beschäftigt, indem auf Antrag des Präsidiums beschlossen wurde, daß „communistische Vereine" als politische Vereine, also als durch Gesetz vom 5. Juli 1832 verboten anzusehen seien. Damit schien man etwas gethan zu haben. Erst in den Sturmmonaten des Jahres 1848 kommen in den Berichten des politischen Ausschusses wieder Hinweisungen auf jene Bestrebungen vor, nachdem es sich herausgestellt hatte, daß viele Arbeiter, Gesellen u. a. von Frankreich und der Schweiz aus, mit communistischen Aufrufen und den bekannten Glückseligkeitsrecepten versehen, sich an und über die deutsche Grenzen begeben hatten. In den Wogen der Revolutionsfluth sind diese Blasen dann zunächst wieder untergetaucht.

Was die Universitäten angeht, so hatte der Präsidirende schon im Juni 1841 vertraulich sich darüber vergewissert, daß die Bundesregierungen geneigt wären, die im Jahre 1834 gemäß der Wiener Ministerialconferenzen, vereinbarten zwölf Artikel, deren Rechtsbeständigkeit im November 1841 ablief, auf weitere sechs Jahre zu genehmigen; darnach wurde Ende Juli der officielle Beschluß gefaßt und ins Protokoll aufgenommen. Dasselbe geschah mit den Bestimmungen über die Censur und den Artikeln 39—41 des Schlußprotokolls, betreffend Aufsicht über die Dozenten und die Burschenschaften während der Ferienreisen, sowie der Reisen der Studenten überhaupt. Zunächst ließ Preußen insofern eine Milderung eintreten als es im Jahre 1842, wie der Bundesversammlung angezeigt wurde, das allgemeine Verbot des Besuchs der schweizerischen Universitäten aufhob. Der Präsidialhof erlangte Ende 1847 und Anfang 1848 ohne jeden Widerspruch die weitere Verlängerung jener 12 Artikel wider die Universitäten, insbesondere die Burschenschaften.

Die polizeilichen Verbote der Druckschriften wurden mit Eifer fortgesetzt, 1841 reichte Baiern ein Verzeichniß der im Jahre 1840 verbotenen 13 Schriften ein; unter ihnen befanden sich die Galanterien des Herrn von Pöllnitz; desgleichen reichte Würtemberg ein solches

von 12 Schriften, unter denen Romane von Paul de Kock und dem Chevalier Faublas waren; ferner wurden 1841 von Bundeswegen verboten die bekannte Schrift Jacobis „Vier Fragen", und „die Kölnische Kirche im Mai 1841".

Auf ein sehr umfangreiches Referat des Herrn von Blittersdorf wurden 1843 Ruges, inzwischen nach Leipzig übergesiedelte „Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst" von der Bundesversammlung verboten.

Den immer ausgedehnteren Literaturleistungen Ruges, Feuerbachs, Br. Bauers, Herweghs 2c. folgten 1844, 45, 46 und 47 immer neue Verbote, die zum kleinen Theil auch communistische und unsittliche Schriften trafen; Würtemberg überreicht für 1843 wieder ein Verzeichniß von 15 verbotenen Schriften; besonders die Schriften des literarischen Comptoirs in Zürich und Winterthur, meist redigirt von Julius Fröbel und A. Ruge, machten der Bundesversammlung mancherlei Arbeit und Kopfzerbrechen. — Zu einem sehr bitteren Rede- und Schreibduell gelangten 1845 die Herren Vertreter der dänischen und bairischen Krone gelegentlich einer Beschwerde jener über die starke Polemik Arndts in der Augsb. Allg. Zeitung gegen die dänischen Gewaltthaten; wobei der bairische Gesandte sehr deutlich zu verstehen gab, Se. Majestät von Dänemark möge erst vor ihrer eignen Thüre kehren, denn „Fädrelandet" mache es seiner Seits nicht besser, worauf der Däne seine Beschwerde zurücknahm, und der Baier ihm noch eine gründliche Lektion dazu ertheilte; folgte sechs Wochen darauf eine zahme dänische Replik und eine milde bairische Reduplik, worauf sich Alles in Wohlgefallen auflöste.

Im Jahre 1846 konnte Würtemberg abermals ein Verzeichniß von 29 verbotenen Büchern vorlegen, darunter Heines „Deutschland, ein Wintermährchen", ihm folgte Frankfurt mit einem desgleichen von 21 Büchern.

Währenddes hatte sich in Deutschland der politische Geist immer stärker entwickelt, und diesmal irrte er nicht vom nationalen Wege ab. Die Symptome der nationalen Bewegung und ihre Förderungsmittel traten stärker hervor und wurden kräftiger angewandt; die Germanistenversammlungen der Jahre 1846 und 47, die Gründung der deutschen Zeitung in dem letzteren Jahre wiesen immer deutlicher auf das zu erstrebende Ziel.

Der Nation leuchtete immer weniger die Weisheit jenes bairi-

schen Staatsmannes ein: „Macht ist nicht der Beruf des deutschen Volks". Die Bundesversammlung, „die alte ewig gähnende Waschfrau", wie sie Dahlmann nannte, vegetirte weiter. Man konnte nicht leben und nicht sterben, da schlug auch ihr die Stunde.

Die normale Unthätigkeit begann endlich mit der neunten Sitzung des Jahres 1848, am 29. Februar, ihr Ende zu nehmen, indem das substituirte Präsidium an dem genannten Tage vortrug: „Die Größe und Bedeutung der neuesten Ereignisse in Frankreich, deren Rückwirkung auf ganz Deutschland augenscheinlich in den vielfachsten und wichtigsten Beziehungen ebenso unmittelbar als tief sein wird, macht es der Bundesversammlung zur dringendsten Pflicht, die Lage des deutschen Bundes auf diese Veranlassung sofort in ernste Erwägung zu ziehen und zu überlegen, welche Maßregeln sich bei dem dermaligen Zustande der Dinge als räthlich und als nöthig erweisen.

Die reißende Schnelle, mit der die Begebenheiten im Süden und Westen des deutschen Bundes sich entwickeln, die unverkennbaren moralischen Einwirkungen derselben auf den Stand der öffentlichen Meinung in Deutschland selbst und die Gefahren, die aus den dermaligen europäischen politischen Verwicklungen sogar für die Sicherheit und Integrität des deutschen Bundesgebiets sich entwickeln können, gebieten dem deutschen Bundestage, ohne Zeitverlust seine Ansichten über dasjenige auszusprechen, was in dieser Hinsicht vorzukehren sei". Nach diesen Bemerkungen wählte man einen Ausschuß von fünf Gesandten (Preußen, Baiern, Sachsen, Baden und Dänemark), der schleunigst über die Lage Deutschlands Bericht erstatten sollte.

Schon am folgenden Tage trug Namens desselben der preußische Gesandte vor:

„Die Dringlichkeit der Umstände, vor allem die tiefgehende Aufregung des öffentlichen Geistes, die sich bei allen politischen Parteien, selbst den liberalsten, vorzüglich in einem dringenden Verlangen nach Einigung aller nationalen Kräfte äußert, um den gemeinschaftlichen Gefahren zu begegnen, die Deutschland bedrohen, legte, nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses, dem Bundestage die Pflicht auf, diesem dringenden Verlangen ohne Zeitverlust den legalen Ausgangspunkt zu geben. Dieser Ausgangspunkt ist aber nur der Bundestag selbst, als das gemeinsame Centralorgan aller

deutscher Regierungen, und es wird sich nur darum handeln, dies öffentlich auszusprechen."

Der Ausschuß schlug deshalb die ungesäumte Veröffentlichung einer Art von Proklamation vor; die auch angenommen wurde: die Bundesversammlung appellirt in derselben an das patriotische Gefühl des Volks und an dessen reife Einsicht, damit Alles auf gesetzlichem Wege und unter Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erfolgen kann. „Der Bundestag," heißt es dabei, „wird von seinem Standpunkt Alles aufbieten, um gleich eifrig für die Sicherheit Deutschlands nach Außen, sowie für die Förderung der nationalen Interessen und des nationalen Lebens im Innern zu sorgen."

Aber was sollte ein so eingeschränktes Versprechen „von seinem Standpunkt" aus? Daß dies nichts bedeuten konnte, wußte die Nation, denn sie hatte es über $^1/_4$ Jahrhundert erfahren. Daß ein Machtloser überhaupt Versprechungen gab, konnte ebenso der Ausfluß guter Wünsche und Eingebungen als betrügerischer Absichten und Hoffnungen sein. Diese Proklamation konnte nur ein Zeichen wohlwollender Schwäche oder beabsichtigter Täuschung sein, denn was man darin versprach, hatte der Bundestag seit seinem Bestehen nicht ausgeführt; hatte er es nicht gekonnt, so konnte er es auch ferner nicht, wenn er blieb was er war; hatte er es nicht gewollt, so mußte er für die Zukunft gezwungen werden.

Es ist bemerkenswerth wie schnell die Märztage diese Einsicht in der Bundesversammlung selbst zur Geltung brachten. Schon am 8. März trug der badische Gesandte Namens des früher schon genannten politischen Ausschusses vor:

„Die Beleuchtung der inneren Lage des deutschen Bundes muß der Ausschuß mit dem betrübenden Bekenntniß beginnen, daß der Bundesbeschluß und sein Organ, die Bundesversammlung, längst schon das allgemeine Vertrauen in ihre gedeihliche Wirksamkeit verloren haben. Ein solches Vertrauen ist aber die Grundbedingung des Fortbestandes einer jeden politischen Institution.

Hohe Bundesversammlung wird es dem Ausschuß erlassen, die Ursachen ausführlich darzulegen, die einen solchen beklagenswerthen Zustand herbeiführten. An ihm ist es nicht, den Ankläger gegen diese Versammlung und die höchsten Bundesregierungen zu machen. Nur einige der hauptsächlichsten Gebrechen des Bundes muß er jetzt hervorheben.

Schon die Grundverfassung des Bundes war eine mangelhafte und ungenügende.

Manche Gegenstände waren darin aufgenommen, die füglich den einzelnen Bundesgliedern hätten überlassen bleiben können, während andere und wichtigere, die zur Entwicklung und Erstarkung des Bundes unentbehrlich waren, von dessen Competenz ausgeschlossen oder doch nur als Versprechen oder Wunsch bezeichnet wurden. Die Erfüllung solcher Versprechen und Wünsche wurde aber von der Einhelligkeit der Stimmen abhängig, und dadurch die Erreichung eines befriedigenden Resultats von vornherein unmöglich gemacht. Auf diesem Wege konnten die zu einem wahren und kräftigen Bunde unentbehrlichen Institutionen nicht ausgebildet, und noch weniger zur Anwendung gebracht werden. Der Souveränität der einzelnen Bundesstaaten wurde dadurch eine Ausdehnung gegeben, welche die Wirksamkeit des Bundes in stets engere Grenzen einzwängen mußte.

Hieraus entsprang die Abhängigkeit der Bundestagsgesandten von speciellen Instruktionen, und die Unmöglichkeit der Entwicklung irgend einer selbständigen Thätigkeit dieser hohen Versammlung. — Die Protokolle hoher Bundesversammlung waren nichts mehr als ein Repositorium von Vorträgen und einzelnen Abstimmungen, ohne inneres Leben und Zusammenhang, ohne Austausch der Ideen und Ansichten, ohne ein sich daraus mit Folgerichtigkeit ergebendes Resultat. Dazu kam eine mangelhafte Geschäftsordnung, deren Vervollständigung nicht einmal versucht und noch weniger erzielt wurde. Allein auch diese Geschäftsordnung konnte bei der Stellung, die den Bundestagsgesandten von ihren Regierungen gegeben war, nicht einmal eingehalten werden.

Die mit dem Präsidium hoher Bundesversammlung betraute erste Bundesmacht war seit vielen Jahren nur auf kurze Zeit durch einen eignen Gesandten dahier vertreten. Dies mußte die einheitliche und rasche Erledigung der Geschäfte noch mehr erschweren. Kein Wunder, daß nach allem Obigen das Ansehen der Bundesversammlung von Tag zu Tag mehr sank und sich zuletzt in sein Gegentheil verwandelte. Dies mußte um so mehr und um so schneller geschehen, als die Fälle sich mehrten, wo von vielen Bundesregierungen die mühsam zu Stande gebrachten Bundesbeschlüsse häufig nicht publicirt, oft nicht befolgt und zuweilen als geradezu unverbindlich erklärt wurden.

In manchen Bundesgebieten ist weder die Bundesakte noch die Wienerschlußakte und die andern Grundgesetze des Bundes jemals gesetzlich bekannt gemacht; — und nur zu häufig ist der Vollzug der Bundesbeschlüsse von den Bestimmungen der Landesgesetzgebung abhängig gemacht worden. Nur diejenigen Bundesbeschlüsse, welche der öffentlichen Meinung entgegentraten und deren Verantwortlichkeit die Bundesregierungen daher lieber dem Bunde überließen, wurden als Bundesgesetze publicirt und als solche auf deren Befolgung gehalten. Wie konnte da das Volk Vertrauen zum Bunde und dessen Organ, der Bundesversammlung, fassen, ja wie konnte er nur ins öffentliche Bewußtsein übergehen! In demselben Verhältnisse aber, wie die Souveränität der Bundesstaaten sich auf Kosten des Bundes zu erweitern suchte, nahm die Wirksamkeit und das Ansehen der Ständeversammlungen in den einzelnen Bundesstaaten zu. Diese Ständeversammlungen bildeten die landständischen Verfassungen zu wahren Repräsentativverfassungen aus und wurden dadurch zur eigentlichen Regierungsgewalt, und durch die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen auch zum Träger der allgemeinen Meinung.

Da die Bundesversammlung die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen aufgehoben hatte, so würde sie, selbst wenn sie die erforderliche Wirksamkeit besessen hätte, gegen eine solche neu erstehende Macht nicht haben in die Schranken treten können. Ihr war jeder Einfluß auf die öffentliche Meinung benommen, und der Bund konnte daher auch nicht durch diese Meinung gehoben und getragen werden.

Da die Bedürfnisse der Neuzeit dringend Befriedigung forderten, diese aber durch den Bund nicht gewährt werden konnte, wandten sich die deutschen Völker immer mehr den Ständeversammlungen zu und überließen es den Regierungen und dem Bunde, sich gegenseitig unwirksam zu machen.

Ein solcher Bund konnte die Sympathien der deutschen Völker nicht für sich gewinnen. Für das Versinken des Bundes konnten die Bemühungen vieler deutscher Regierungen, durch Separatvereine dasjenige zu erzielen, was jener nicht zu gewähren vermochte, keinen hinreichenden Ersatz bieten. Diese Vereine dienten vielmehr dazu, die Unvollkommenheit und Mangelhaftigkeit des Bundes noch augenscheinlicher zu machen. Es wurde dadurch einer Hauptforderung der deutschen Völker nicht genügt: Der der Entwicklung und des

Schutzes nationaler Interessen in den inneren und äußeren Beziehungen Deutschlands."

So Herr von Blittersdorff, der über 20 Jahre Gelegenheit gehabt hatte, seine Bundestagsstudien zu machen. Seine Worte könnten als Einleitung einer Geschichte des Bundes vorangesetzt werden.

Aber er fährt noch fort: „In dieser Lage wurde Deutschland von den neuesten Ereignissen in Frankreich überrascht. Die Dynastie der Orleans wurde in kürzerer Zeit vom Throne gestürzt und aus dem Reiche vertrieben als es bedurfte, die ältere Linie der Bourbons aus dem Erbe ihrer Väter zu verdrängen. Die Republik wurde proklamirt. Der Rückschlag auf Deutschland war ein gewaltiger. Auch in diesem Lande waren die Gemüther auf eine große Umgestaltung vorbereitet, — in den Ständeversammlungen, in öffentlichen und geheimen Zusammenkünften, durch die Presse war seit Jahren auf das gleiche Ziel hingearbeitet worden. Bei der Lage der Regierungen und des Bundes war eine sofortige Bewältigung dieses Rückschlags schwer möglich. Die Richtung desselben wurde zuerst durch die bekannten, im Großherzogthum Baden aufgestellten vier Forderungen: einer allgemeinen Volksbewaffnung, uneingeschränkter Freiheit der Presse, Einführung der Schwurgerichte und eines deutschen Nationalparlaments bezeichnet. Der Reihe nach wurden ähnliche Forderungen in andern Bundesstaaten aufgestellt und deren Gewährung durch Deputationen, Adressen und Volksversammlungen herbeigeführt. Die Regierungen eilten, Concessionen zu geben, die mehr oder weniger mit dem seitherigen Bundessystem im Widerspruch stehend eine völlige Umgestaltung der innern Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten herbeiführen mußten.

Das Nähere glaubt der Ausschuß in dermaliger Sachlage umgehen zu können. Die Aufgabe hoher Bundesversammlung ist es nun, wieder Einklang und Uebereinstimmung in die gestörten Verhältnisse zu bringen, und dadurch den innern und äußern Frieden Deutschlands zu sichern. — Hierzu dürfte die Thätigkeit dieser Behörde in ihrer dermaligen Lage und ohne bedeutende Verstärkung der Centralgewalt des Bundes im nationalen Sinne nicht ausreichen. Dies geht am Deutlichsten aus der Wirkung hervor, die durch die neusten Beschlüsse der Bundesversammlung hervorgebracht worden ist. Es muß daher nach andern Mitteln geforscht werden,

um Deutschland vor innerem Zwiespalt und Anarchie zu schützen. Es steht Großes und Entscheidendes auf dem Spiele. Zwar hatte es den Anschein, daß die Gemäßigteren der Anhänger der nationalen Entwicklung Deutschlands bei dem Verlangen eines deutschen Parlaments davon ausgehen, daß die einzelnen deutschen Bundesstaaten und deren Verfassungen erhalten, und in dem Parlament nur die Gesammtheit der deutschen Fürsten und Völker als Gesammtmacht vertreten sein solle. Allein hinter den gemäßigten Männern des Fortschritts steht die Partei der Ultraradikalen und Republikaner, die nach einer allgemeinen deutschen Republik strebt. Gedrängt von der einen Seite durch die Gemäßigteren und von der anderen durch die noch nicht von der Bewegung ergriffenen Regierungen, könnte sich diese Partei unter Verleugnung alles patriotischen Sinnes auf die Hilfe einer Partei des Auslandes stützen und dadurch den Anlaß zu den bedenklichsten Conflikten geben.

Dieser Gefahr darf Deutschland nicht ausgesetzt werden. Nach Obigem muß anerkannt werden, daß die Verfassung des deutschen Bundes, wenn Deutschland einig, stark und friedlich bleiben soll, einer Revision auf breiter nationaler Grundlage bedarf."

Nachdem die Bundesversammlung sich hierzu beistimmend erklärt hatte, beauftragte sie den durch Hannover und die sächsisch-thüringischen Herzogthümer verstärkten Ausschuß bestimmte Vorschläge zu machen.

Schon am Tage darauf, am 9. März, ergriff der badische Gesandte von neuem das Wort und stellte im Namen seiner Regierung den Antrag, eine ständische Vertretung der deutschen Bundesstaaten bei der Bundesversammlung in Berathung zu nehmen und auf einen bezüglichen Beschluß der Bundesregierungen hinzuwirken. „Eine solche Schlußfassung, meinte der Gesandte, würde ohne Zweifel den großen Erfolg haben, daß die Bundescentralbehörde, von dem allseitigen Vertrauen umgeben, die volle nationale Kraft in sich vereinigte und fühlte, deren sie bedarf, um einer naturgemäßen freien und geordneten Entwicklung der deutschen Völker mit ihren gemeinsamen Interessen vorzustehen und zu allen Zeiten durch die Kraft der Einigkeit und eines höheren geistigen Aufschwungs der Nation, deutsches Glück und deutsche Ehre nach allen Seiten hin zu schützen und zu wahren." Am folgenden Tage wurde auf Antrag des politischen Ausschusses beschlossen: „sämmtliche Bundesregierungen ein-

zuladen, Männer des allgemeinen Vertrauens, und zwar für jede der 17 Stimmen des engeren Raths einen, alsbald — spätestens bis zu Ende dieses Monats — mit dem Auftrage hierher abzuordnen, der Bundesversammlung und den Ausschüssen zum Behuf der Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung mit gutachtlichem Beirath an die Hand zu gehen."

Am 13. März, an demselben Tage, an welchem Metternich fiel, zeigte Preußen zugleich im Namen von Oestreich an, daß ihre allerhöchsten Höfe sämmtliche deutsche Bundesstaaten eingeladen hätten, zum 25. d. M. Bevollmächtigte nach Dresden zu senden, um dort über die gegenwärtige Lage und die Entwicklung der Bundesorganisation zu berathen. Darauf beschloß die Bundesversammlung den früheren Beschluß die Revision der Bundesverfassung betreffend einstweilen zu suspendiren.

Man traut seinen Augen kaum, wenn man Baiern in derselben Sitzung unter anderem vortragen sieht: „Nicht bloß Verstärkung der Kriegsmacht thut jetzt Noth. Auch jenes geistige Element muß gekräftigt werden, welches eigentlich die Heere der Befreiungsepoche hervorrief, deren Schlachten schlug und die Entscheidung zu Gunsten des Rechtes schlug. Der damals erst auftauchende Gedanke besiegte Napoleon. Als im Jahre 1815 der Wiener Congreß nach langem Berathen in sichtbarer Hast sein Werk vollendete, ward auch Deutschlands Gestaltung eine übereilte. Beherrscht von dem Eindrucke wiederkehrenden Kriegs, bildete sich ein Bund lediglich als Sicherheitsanstalt gegen äußere und innere Gefahr. Dieser Zweck bleibt offenbar ein unvollständiger. Für ein gemeinsames Vaterland haben sich damals die Deutschen aller Gauen erhoben, als einen Hebel jeglichen Aufschwungs hat man sich dort den gemeinsamen Bundestag gedacht. Und dazu muß derselbe werden, soll Deutschland der riesenhaft bewegten Zeit auch riesenhaft entgegen treten. Deutsches Gesammtinteresse muß die Sonderinteressen überwiegen; das nothwendig selbstthätig und autonomisch bleibende Leben der einzelnen Bundesstaaten darf nicht ferner das Gesammtleben absorbiren."

Die Worte waren groß, die Erkenntniß spät, das Gedächtniß kurz.

Nachdem die beiden Großmächte ihr Dresdener Projekt hatten aufgeben müssen und so endlich ihre Zustimmung zur Einberufung

der Vertrauensmänner gegeben hatten, beschloß die Bundesversammlung nach Verlust kostbarer Wochen am 25. März, die Einladung betreffend die Vertrauensmänner zu erneuern. Man kennt die Gründe, es sind die des März und sie hatten in manchen Bundesstaaten eine sehr greifbare Gestalt angenommen. Am 29. März wurde ein Ausschuß von sieben Mitgliedern — Oestreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Baden, Bremen — gewählt, welcher mit den Vertrauensmännern, die zum Theil bereits eingetroffen waren, sich ins Einvernehmen setzen sollte.

Nachdem diese sofort in Wirksamkeit getreten war, referirte der sächsische Gesandte bereits am folgenden Tage, daß eine neue Verfassung nothwendig sei, daß diese aber nicht oktroyirt werden dürfe, da sie dann wirkungslos sei; es sei also die freie Zustimmung des Volkes nöthig, und deshalb seien die Bundesstaaten aufzufordern, in möglichst kurzer Frist auf je 70,000 Einwohner einen Vertreter zu wählen; Bundesstaaten mit weniger Einwohnern sollten dennoch das Recht haben, einen Vertreter wählen zu lassen. Dieser Antrag wurde angenommen und durch die Zeitungen veröffentlicht.

Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit auf die weitere Entwicklung im Einzelnen einzugehen; bemerkenswerth ist, daß unter den ersten Forderungen, welche die zur Vorbereitung der constituirenden deutschen Nationalversammlung in Frankfurt versammelten Männer aufstellten, die war: daß es eine heilige Pflicht des deutschen Volkes sei, mit allen Kräften die Wiederherstellung des Polenreichs zu bewirken, um das durch die Theilung des Polenreichs verübte Unrecht wieder gut zu machen.

Mit solchen Phantastereien und Thorheiten trübte und erschwerte man sich eine an sich schon so schwierige Aufgabe.

Nachdem die Bundesversammlung das nöthige Geld zur Herrichtung der Paulskirche bewilligt und als Termin für die Einberufung der constituirenden Nationalversammlung den 18. Mai festgesetzt hatte, beschloß man auf Drängen Badens am 3. Mai bei den Regierungen eine Art von Exekutivcomité zu beantragen, bestehend aus drei zur Bundesversammlung abzuordnenden Männern; je einen sollten Oestreich und Preußen ernennen, die übrigen Staaten sollten aus drei von Baiern vorgeschlagenen einen wählen; als Aufgabe bezeichnete ihnen die Bundesversammlung: die für die innere und äußere Sicherung und Wohlfahrt des Gesammtvaterlandes

nöthigen Unterhandlungen und Maßregeln; die gemeinschaftliche Oberleitung der gesammten Vertheidigungseinrichtungen und insbesondere auch die der Volksbewaffnung; die Vermittlung zwischen den Regierungen und der Nationalversammlung. Die einzige Folge dieses Beschlusses war ein Streit mit dem Fünfzigerausschuß, der indes auf einem andern Felde ausgestritten wurde. Sehr bezeichnend ist es, wie Hannover diese Gelegenheit wieder benutzte, um sich als die große Nordwestmacht aufzuspielen; es schrieb pomphafte Aprilnoten an Oldenburg und die Hansestädte, in welchen „die gemeinsamen Eigenthümlichkeiten der Nordweststaaten" betont wurden. Indem ihnen dargelegt wird, daß „Welthandel und Seeherrschaft" die gemeinsamen Triebräder seien, werden sie aufgefordert zur „Betheiligung am neuen Vereinszweck des Vaterlandes"; alles dies, wie die Instruktion nach Frankfurt selbst sagte, um unter diesem Deckmantel „die stimmführende Theilnahme Hannovers" an jener Exekutivcommission möglichst zu sichern. Außer diesen Verhandlungen über die Bundesverfassung brachte die bewegte Zeit die mannigfaltigsten Reklamationen, Petitionen und Anträge von Regierungen und Privaten; es wurde beantragt: allgemeine Zoll- und Verkehrsfreiheit; freie Flußschiffahrt, ein allgemeines deutsches Gesetzbuch, Bestimmungen über die Auswanderung. Auch die Erweiterung des Bundesgebiets fand durch die Aufnahme der Provinzen Preußen und Posen statt, sodaß nunmehr die Bevölkerung Preußens nach der Matrikel die Bundesbevölkerung Oestreichs etwas überholt hatte. Den bei weitem größten Theil der Berathungen nahmen die Bewegungen in und gegen Deutschland, sowie die militärischen Vorkehrungen gegen dieselben, und die wegen Einführung einer allgemeinen Volksbewaffnung, wegen Errichtung einer Marine und Leitung der auswärtigen Angelegenheiten ein.

Die drei letztgenannten Gegenstände brachten die Siebzehner im April in Anregung.

In dem jene Forderungen weiter begründenden Promemoria heißt es über die Volksbewaffnung: „Nur die bisherige Machtpolitik hat das Bedürfniß ungeheurer stehender Heere nothwendig gemacht. Ist man namentlich in Deutschland zu der Ueberzeugung gelangt, daß man nicht mehr erobern, noch unterworfene Völker behaupten, daß man nur sich und das Vaterland vertheidigen will,

so ist man in den Stand gesetzt, mit Wahrhaftigkeit sich mit einer Volksbewaffnung genügen zu lassen."

Man sollte nicht glauben, daß ein mit der Geschichte der Völker so vertrauter Mann, wie der Verfasser dieses Satzes einer ist, mit solchen schönen Wendungen eine solche Angelegenheit einführen würde.

Im folgenden wird hervorgehoben, daß auf der Schule schon mit dem 15. Jahre Sonntag Nachmittags mit Freiübungen und ähnlichem begonnen und darin, sowie in Waffenübungen bis zum 19. Jahre fortgefahren werden müsse, dann könne die Dienstzeit auf ein Jahr als Maximum bestimmt und alljährlich durch kurze Uebungen aufgefrischt werden, etwa bis zum 30. Jahre. „Dem alten militärischen Geist in seiner Absonderlichkeit," heißt es dann weiter, „scheint nun einmal der Stab gebrochen zu sein; und gewiß ist es im höheren Nationalinteresse nicht beklagenswerth, daß er untergeht, daß er sich vielmehr aus einem einzelnen Stande, wenn immerhin weniger straff, so gewiß geläuterter, über die ganze Nation verbreitet. Es wird eine schwierige Aufgabe sein, die nun noch mehr als bisher nöthige militärische Intelligenz — den Stand der Offiziere — in die neue Gestaltung hinüberzubilden, ihn daran zu gewöhnen, daß er ein Lehrstand ist. Auch der Lehrstand ist bis zur Reformation hin eine eigenthümliche, die hierarchische Corporation gewesen; auch in diesem Bereich hat es lang gedauert, bis man sich gewöhnt hat jenen, namentlich in Deutschland, preiswürdigen Organismus von dem schlichten Volksschullehrer und Landküster bis zum akademischen Lehrstuhl zu begreifen. Aber wir sind nun einmal in Deutschland darauf gestellt, Alles umzudenken. Das nothwendig Neue kühn und möglichst großartig zu erfassen."

Man denke sich den Militärausschuß und diese akademische Erörterung. Was denkt sich der Antragsteller, möchte man zunächst fragen, unter dem „alten militärischen Geist"? Meint er den Geist, der die römischen und die preußischen Truppen zum Sieg geführt hat, dessen Merkmale sind: nichts wird vom gemeinen Mann gethan ohne Befehl, nichts ohne das gesicherte Vertrauen zur Gottheit? Wenn er ihn gemeint hat und will ihn beseitigen, würde er ein Verbrecher an seiner Nation werden, denn er würde sie den lieben Nachbarn ausliefern.

Seit wann ist denn der Offizier- nicht auch Lehrstand? Wann wird er denn nur Lehrstand sein können? Was solls mit dem

preiswürdigen Organismus vom Küster bis zum Professor; ist dies das Pendant zum Gefreiten bis General? Mit dem „Alles umdenken“ hat das wohl vielfach seine Richtigkeit, glücklicherweise sind wir aber nicht darauf gestellt. Wenn der Verfasser sodann meint, daß man entfernen müsse alle Paradequälerei, alles nur Schmuckhafte, nur Scheindienerliche, so heißt das: Soldaten schulen wollen, wie ein Schwimmmeister, der keinen im Wasser an die Leine nimmt, und durchaus mit Menschen wirken und schaffen wollen, wie sie nur in den idealen Construktionen gelehrter Köpfe existiren. Und — last not least — „das Reichsheer deutscher Nation in seinen zehn Heerschilden,“ ist dies denn etwas anderes als eine historische Reminiscenz, die ebenso unklar gedacht als unmöglich in ihrer Verwendung ist? Und die Schlußphrase: „die Sachkundigen werden in der Aufgabe selbst die Mittel finden, sie zum Heil des Vaterlandes zu lösen.“ Seit wann liegen in der Aufgabe die Mittel sie zu lösen? Die Möglichkeit allerdings der Lösung muß darin liegen; den Köpfen der Bearbeiter bleibt übrig die Mittel derselben zu finden. Aber die Aufgabe war nicht einmal klar gestellt, kein verständiger Politiker und Militär wird glauben, daß man ihr damals wie heute die Möglichkeit der Lösung zuschreiben kann. Wo sollten und sollen die Köpfe herkommen, diese in Angriff zu nehmen? Diese Frage wagte allerdings die Bundesversammlung nicht mehr zu stellen, sie meinte nur, es möchte kaum angemessen und zweckfördernd sein, diese Angelegenheit, die nach den seitherigen Begriffen keine rein militärische sei, der Militärcommission zuzuweisen, man beschloß daher: „Den hohen Regierungen die Einführung allgemeiner Volksbewaffnung dringend zu empfehlen;“ die betreffenden Mittheilungen von Seiten der Bundesstaaten wolle man erwarten. Deren liefen denn auch nicht wenige ein, die aber den Kern der Sache gänzlich unberührt ließen.

Auch der Antrag zur Errichtung einer Marine war von einer Motivirung begleitet. „Auch Nordamerika war,“ heißt es in derselben, „als es seine Unabhängigkeit erkämpfte, im Stande, plötzlich, gleichsam aus dem Nichts, die Anfänge einer Marine zu schaffen, die sich sofort als höchst wirkungsreich bewährte.“

Nachdem sodann ausgeführt ist, daß alles dazu nöthige Material in Deutschland vorhanden sei, daß man nur die nöthigen Schiffe bauen müsse, fährt der Verfasser fort: „Aber für den Augenblick

wird man, wie einst die Amerikaner, sich mit der Armirung großer Kauffahrer genügen lassen können." Die Rheder in den Nord- und Ostseehafen warteten nur darauf, ihre Thätigkeit einmal der Rettung und Ehre ihres Vaterlandes zuzuwenden. Die Militärcommission möge die Angelegenheit in die Hand nehmen, auf Grund der Matrikel des deutschen Bundes möge die Geldverwendung für den Anfang einer deutschen Flotte gemacht werden. Die Bundesversammlung wies diesen Antrag zunächst an den Ausschuß der deutschen Seestaaten, Preußen an der Spitze.

Schon zwei Tage darauf trug dieser vor, man müsse vor allem sein Augenmerk auf den demnächst in Liverpool erwarteten nordamerikanischen Dampfer the United States, sowie auf andere ähnliche Gelegenheiten in England und Amerika richten.

Die Gesandten von Bremen und Hamburg übernahmen es, zu diesem Zweck sofort ein Paar erfahrene Männer aus ihren Vaterstädten zur Reise nach England zu veranlassen, zugleich versprachen die Gesandten von Preußen und Hannover, die Vertreter ihrer Staaten in London davon zu unterrichten und dieselben zu möglichster Beförderung in ihren Bemühungen aufzufordern. Außerdem beschloß man noch in derselben Sitzung den Hamburgischen Gesandten, Syndikus Banks, in besonderer Mission nach London zu schicken. Indem diesem eine Art von Akkreditirungsbrief an Palmerston mitgegeben wurde, erhielt er eine ostensible und eine Nebeninstruktion. In jener hieß es: „Der Herr Gesandte ist beauftragt zur Vorbeugung aller Mißverständnisse dem königlich großbrittanischen Kabinet die einfachen Gründe des Rechts und der nationalen Würde und Ehre darzulegen, durch welche das Verfahren des deutschen Bundes in der mit der Krone Dänemark entstandenen Differenz in Betreff des Bundeslandes Holstein und dessen unzertrennlicher Verbindung mit Schleswig geleitet worden ist."

Würden, wird weiter bemerkt, die bona officia angeboten, so sei die Verhandlung an den preußischen Gesandten zu weisen; zum Schluß soll sich der Gesandte darüber vergewissern, wie sich das englische Kabinet zu einer aus einem etwaigen Krieg mit Dänemark entstehenden Hemmung und Störung des Handelsverkehrs stellen würde. In der Nebeninstruktion wird er angewiesen, Vorschläge und Gutachten beizubringen, welche ebenso schnell die herbeizuschaffenden Vertheidigungsmittel als die dauernde Grundlage einer

künftigen deutschen Marine zu berücksichtigen hätten. Ankäufe zu machen und Contrakte abzuschließen sei er dagegen nicht befugt; zum Untersuchenlassen von Schiffen, Bezahlen von Remunerationen an Sachverständige 2c. sei er ermächtigt.

Die von Banks einlaufenden Berichte wurden an den Marine-Ausschuß abgegeben, aber um sie geheim zu halten nicht ins Protokoll aufgenommen. Aus dem ersten, datirt vom 10. Mai, ergibt sich, daß der Gesandte in Begleitung des Kapitän Hederich aus Bremen und Commandeur Abendroth aus Hamburg in England angelangt und seine Nachforschungen begonnen hatte; der nordamerikanische Dampfer erwies sich sehr bald als unbrauchbar. Außer mancherlei Vorschlägen, die jetzt bedeutungslos und nur geeignet sind, den ganzen Jammer unserer damaligen Wehrlosigkeit von neuem zu zeigen, enthält der Bericht zum Schluß die Nachricht, daß ein dänisches Schiff im Kanal liege, welches zwar schon viele deutsche Schiffe gejagt, aber noch keins erreicht und gekapert hätte. Aehnlichen Inhalts und von keiner allgemeineren Bedeutung sind die übrigen Berichte dieses Gesandten.

Nach einer geschriebenen Registratur vom 17. Juni 1848 wurden Namens des Marineausschusses, nach Anhörung des von England zurückgekehrten Herrn Gustav Godeffroy, unter völliger Geheimhaltung aller Details, eine Summe von 300,000 Thaler preußisch Courant verlangt für ein Unternehmen, das von Hamburg ausgehend, im Falle des Gelingens sowohl für den damals geführten Krieg mit Dänemark als für die Begründung einer deutschen Kriegsmarine sehr heilsam sein könne; im Falle eines Mißerfolgs sei ein großer Schaden dagegen nicht zu befürchten. Die Bundesversammlung bewilligte einhellig die geforderte Summe; die Verhandlungen wurden versiegelt im Archiv niedergelegt.

Nachdem unterdessen auf Antrag des Marineausschusses der Nationalversammlung der Marineausschuß der Bundesversammlung mit demselben in Verbindung getreten war, kam die ganze Angelegenheit in andere Hände. Nur etwas verdient noch besondere Erwähnung. Auf Antrag des Fünfzigerausschusses war Oestreich angegangen worden, die Gesellschaft des östreichischen Lloyds zu veranlassen, einige ihrer Dampfschiffe miethweise an den Bund zu überlassen, damit diese als Kriegsschiffe ausgerüstet in den nordischen Meeren verwendet werden könnten. Der Präsidirende war in der

Lage die ablehnende Antwort des Verwaltungsraths dieser Gesellschaft vorlegen zu können.

Ueber die auswärtigen Angelegenheiten verbreitete sich das mehrfach erwähnte Promemoria mit besonderer Vorliebe. Nachdem die Bundesversammlung scharf getadelt worden ist, daß sie auch die schleswig-holsteinische Frage wiederum der Vermittlung einer Großmacht überantwortet hätte, welche naturgemäß zunächst auf den Schutz ihrer Küsten und ihres Handels bedacht sein werde, wird, wieder mit Bezug auf das Verfahren Nordamerikas England gegenüber im Jahre 1813, entschlossenes Vorgehen gegen Dänemark verlangt und weiter gewünscht, daß die Bundesversammlung eine deutsch-holländische Allianz, sowie eine solche mit Belgien abzuschließen suchen müsse. Auch Schweden würde gern in nähere Beziehungen mit Deutschland treten; das wichtigste aber sei eine Anknüpfung mit Nordamerika; „Deutschland und Amerika," heißt es, „sind für Krieg und Frieden die natürlich Verbündeten; so Gott will, ist in Kurzem auch ihr Innerstes in wesentlichsten Beziehungen völlig analog; und sind die Gefahren, die Deutschland bedrohen, nicht mit heute und morgen abgethan, so kommt eine nordamerikanische Allianz uns auch nach Wochen und Monaten nicht zu spät." — Leider auch hier: so viel Vorschläge, so viel Naivetäten und Irrthümer.

Staaten, welche glauben in den Zeiten besonderer Noth nach Bundesgenossen ausgehen zu müssen, werden entweder nur solche finden, welche ebenfalls bedrängt sind, und dann ist das Bündniß mehr Last als Schutz; oder das Bündniß müßte so theuer erkauft werden, daß kein Staatsmann es, ohne das Waffenglück zu versuchen, abschließen wird. Daß das Haager Kabinet, wenn überhaupt, nur um den höchsten Preis zu haben war, wird Niemand zweifelhaft sein; daß Schweden von einem Bündniß mit Deutschland nichts wissen wollte, beweist der Verlauf der holsteinischen Angelegenheit; was aber ein förmliches Bündniß mit Belgien ohne das Besatzungsrecht in seinen Festungen, oder bestimmte militärische Vereinbarungen — beides unausführbare Dinge — Deutschland nützen konnte, wird Niemand sagen können; in wiefern aber Amerika und Deutschland natürliche Verbündete sind, das möchte noch schwerer nachzuweisen sein; jedenfalls enthielt der Satz mit „so Gott will" keine Ermuthigung für die Bundesversammlung zum Abschluß eines solchen. Im übrigen eine Allianz nur für heute und morgen in Aussicht zu

nehmen, wäre nur bei Grenzstaaten für bestimmte militärische Zwecke denkbar, in dem gegebenen Fall enthält jener Schlußsatz mehr eine pektorale Erregung als eine politische Wahrheit. Praktisch war mit allen drei Vorschlägen also wenig oder nichts anzufangen.

Es wird nunmehr aber nothwendig zu sehen was mittlerweile von den Vorgängen in Deutschland vor die Bundesversammlung gebracht wurde, wie man sich dem gegenüber hielt, welche Vorsichtsmaßregeln man gegen das Ausland und die geplanten Freischaarenzüge traf, und wie man gegen die Freischärler und Polen verfuhr oder zu verfahren gedachte.

In der Sitzung vom 15. April erklärte der badische Gesandte: daß durch förmliche Proklamation zum Bürgerkrieg in Baden und durch die Verbindung der aufrührerischen Schilderhebung mit den Zuzügen aus Frankreich der Zustand dringlicher Gefahren eingetreten sei; es sei deshalb die Heranziehung des kurhessischen und nassauischen Contingents zu dem bereits unter dem Commando des Prinzen Karl von Baiern zusammengezogenen siebenten und achten Armeecorps nothwendig. Obgleich demgemäß beschlossen wurde, so mußte doch 10 Tage später der Gesandte von neuem die kurhessische Hilfe erbitten, da bis jetzt nur die nassauischen Truppen eingerückt waren, deren Weitermarsch ins badische Oberland übrigens dadurch um mehrere Tage hinausgeschoben werden mußte, weil der das würtembergische Contingent commandirende Prinz Friedrich ohne Instruktionen war und demgemäß das Obercommando über jene Truppen zu übernehmen Anstand genommen hatte. Erst nach den Gefechten von Kandern und Freiburg traf der Oberbefehlshaber, Prinz Karl von Baiern, am 27. April in Karlsruhe ein, um das Commando zu übernehmen; am folgenden Tag erstattete derselbe den ersten Bericht über ein Gefecht bei Todtnau, die Zersprengung des Haufens unter Herwegh, die aufständischen Bewegungen in Mannheim; zugleich wird berichtet, daß Herwegh und Hecker sich nach dem Elsaß gewandt hätten, daß im übrigen die Truppen nicht ausreichten, um die langgestreckte Grenzlinie zu decken und zugleich die Ruhe im Innern zu sichern. Ein Bericht vom 30. meldet einen weitern Zusammenstoß bei Niederdossenbach am 27. April, wobei 400 Aufständische gefangen wurden und 30 fielen, unter ihnen ein Franzose als Anführer. Herwegh selbst mit seiner Frau, die ihn in Männertracht begleitete, war vor Beginn des Kampfes entflohen.

Am 3. Mai berichtet der Prinz weiter, daß am 1. d. M. durch sieben Bataillons die Entwaffnung der Bevölkerung in Mannheim stattgefunden habe, wobei 3000 Gewehre und 400 Sensen eingeliefert worden seien. Augenblicklich sei zwar der Aufstand niedergeworfen, allein er könne sich jeden Augenblick erneuern. „Unter diesen Umständen,“ fährt der Marschall fort, „ist es nöthig, daß die Bundesversammlung schärfere Maßregeln auf irgend eine Weise vorzeichne, wenn diese Revolution zu einem guten Ende geführt werden soll.“

Die Freischaarenführer wären schändlich genug, ihm immer seine Truppen zu ermüden, und Hecker und Consorten wühlten von Straßburg aus. „Es würde deswegen,“ meint der Prinz, „eine entschiedene Note an die französische Regierung, solche Zusammenkünfte nicht zu dulden, sehr förderlich werden.“

Aus einem weiteren Berichte, der am 12. Mai zum Vortrag kam, wäre hervorzuheben, daß der Ankauf der Reit- und Zugpferde für Cavallerie und Artillerie erst in drei Wochen, der für das Armeefuhrwesen dagegen erst in sechs Wochen vollzogen sein könne.

„Von dem achten Armeecorps, berichtet der Prinz, sind mir Mittheilungen zugegangen, daß die drei Divisionen desselben zur Vollzähligmachung und Abrichtung noch vier Wochen, zur Ausrüstung dagegen noch mindestens sechs Wochen bedürfen.“

Am 12. Mai fand sich der badische Gesandte in der Lage vorzutragen, daß der Zustand des Großherzogthums Baden jetzt als ein vollständig beruhigter erklärt werden könne; alle die fremden Elemente, die sich an der weitgestreckten Landesgrenze angesammelt und sodann den Aufruhr hervorgerufen hätten, seien zurückgeschlagen, deshalb könne sich die Regierung mit der Proklamirung des Kriegszustandes, der eventuell die des Standrechtes folgen könne, begnügen.

Ohne weitere Motivirung beantragte Hessen nunmehr die Dislocirung seiner Division nach Hessen zurück, und bald darauf stellte der kurhessische Gesandte den gleichen Antrag für die kurhessischen Truppen, die im Lande selbst dringend nothwendig seien und auf vollen Kriegsfuß gebracht werden müßten. Beide Gesuche wurden dem Oberbefehlshaber zur Berücksichtigung überwiesen.

Indes kam es zu mannigfachen Differenzen zwischen der badischen Regierung und dem bairischen Oberbefehlshaber, und Baiern stellte den Antrag, seine Truppen zurückziehen zu dürfen, da Baden ja selbst erklärt hätte, daß die Ruhe wieder hergestellt sei. Indes

erhob die badische Regierung Einspruch dagegen, und indem sie darauf hinwies, daß die Revolutionäre an der Schweizer Grenze sich zu einem Einfall rüsteten, erlangte sie, daß die Bundesversammlung am 30. Juni den bairischen Antrag ablehnte und von dem eidgenössischen Vorort verlangte, daß er dergleichen nicht dulde und namentlich Hecker von der Grenze wegweise. Nachdem am 5. Juli beschlossen worden war, daß der Prinz-Marschall künftig nur nach militärischen Gesichtspunkten verfahren solle und die badische Regierung aufgefordert war, sich danach zu richten und den Oberbefehlshaber kräftigst zu unterstützen, war die Angelegenheit für die Bundesversammlung erledigt; andere Instanzen kamen für die nächste Zukunft in Betracht.

Die übrigen beim Bundestag gemeldeten Erhebungen stehen an Bedeutung hinter der badischen durchweg zurück und verdienen nur zum Theil eine Erörterung; der Putsch in Waldeck und Braunfels war vorwiegend gegen standesherrliche Bedrückungen gerichtet, die Aufstände in Luxemburg und Prag haben einen mehr national-deutschen resp. tschechischen Charakter. Bezeichnend ist der Aufruhr in Mainz, der am 21. Mai Abends daselbst aus Haß gegen die preußische Garnison stattfand; es blieben bei demselben 4 Mann sofort todt, 25 wurden zum Theil schwer und zwar theilweise durch rückwärts geführte Dolchstiche, verwundet; von der Bevölkerung wurden 5 verwundet und 1 getödtet, durch einen unglücklichen Zufall traf einen Knaben eine tödtliche Verwundung; an Waffen wurden durch die Bevölkerung ausgeliefert über 1000 Infanteriegewehre, über 100 Büchsen, 61 Sensen und 120 Säbel; 257 Gewehre waren noch scharf geladen.

Die Berichte geben Zeugniß von der tiefen Erbitterung der Truppen über die ihnen seit vielen Wochen von den Bewohnern zu Theil gewordenen Kränkungen und Beleidigungen, die mit Tödtungen und Meuchelmord geendigt hätten; ihr sehnlichster Wunsch sei, berichtet der Gouverneur, die Stadt verlassen zu können. Die preußische Regierung möge dem auch um so weniger entgegen sein, als die Nationalversammlung beschlossen habe den Truppen für all dies Genugthuung zu schaffen; sie, die preußische Regierung, wünsche also selbst, zur Beruhigung der erbitterten Gemüther, soweit es möglich sei, eine theilweise Ablösung der Garnison. Die Bundesversammlung stimmte damit überein und lehnte zugleich den königlich

sächsischen Antrag auf Errichtung einer Bürgerwehr daselbst auf Bericht des Festungscommandos ab.

Ganz wie in den dreißiger Jahren hielt sich wieder Kurhessen; denn erst nachdem der würtembergische Gesandte auf das bestimmteste verlangt hatte, daß der Bundesversammlung von Seiten jener Regierung eine Aufklärung über den skandalösen Kampf zwischen Militär und Volk in Kassel würde, trug der Gesandte die Sache in bekannter Weise vor; diese Angelegenheit hatte indessen die sofortige Entfernung und baldigste Auflösung der Gardes du Corps zur Folge gehabt.

Wie aus der obigen Darstellung erinnerlich sein wird, hatte man schon Ende März gegründete Befürchtungen wegen Verwicklungen mit Frankreich und Angriffen von Freicorps, wie sie schon in den dreißiger Jahren geplant worden waren.

Bereits in der Sitzung vom 23. März berichtete der würtembergische Gesandte, daß ihm von Paris aus guter Quelle die Nachricht zugegangen sei, der deutsche demokratische Klub daselbst habe beschlossen, am 21. und 22. März ein Freicorps von 5—6000 Deutschen und Franzosen gegen den Oberrhein vorrücken zu lassen, um in Baden, Hessen und Rheinbaiern die Republik zu proklamiren, und die französische Regierung würde dies nicht hindern; nach zwei Tagen konnte Baden hinzufügen, daß jene Colonne bedeutend verstärkt werden würde durch eine Masse von Arbeitern, welche aus den elsässischen Fabriken entlassen und nun brotlos geworden wären. Noch am Nachmittag desselben Tages beschloß man dann die bereits oben angedeutete Bereithaltung des siebenten und achten Armeecorps, sowie Schutz von Rheinbaiern, auch durch Bürgergarden. Bereits am folgenden Tage aber wurde die Mobilmachung des siebenten und achten Corps beschlossen, nachdem Baden angezeigt hatte, daß in ca. 14 Tagen gegen 12,000 Deutsche und einige Tausend Polen am Rhein stehen würden, um die Republik in Deutschland zu proklamiren, eine provisorische Regierung sei bereits ernannt, Franzosen und Schweizer würden sich anschließen, der Rheinübergang werde auf schweizer Boden erfolgen. Wenige Tage darauf, am 29. März, beschloß man auch das neunte und zehnte Armeecorps auf die volle Stärke zu bringen, das nassauische und kurhessische Contingent marschbereit zu halten, Oestreich aufzufordern seine Verstärkungen bezw. Besatzungstruppen für Mainz, Ulm und Rastatt bereit zu setzen.

Weitere Berichte von Baden und Preußen liefen ein, welche die Einzelheiten dahin feststellten: am 30. März waren 5 - 600 deutsche Arbeiter, die einen communistischen Aufruf zur Vertheilung mit sich führten, mit einer deutschen Fahne aus Paris zugleich mit einer Anzahl Polen ausgerückt; ihnen waren am folgenden Tage 1200 Deutsche und 1400 Polen und Franzosen gefolgt; am 3. und 4. April sollte eine dritte Colonne abgehen; nicht alle seien bewaffnet, wohl aber erhalte jeder eine tägliche Unterstützung von einem Franc; die erste Truppe würde am 16. in Straßburg sein; die provisorische Regierung unterstütze alle diese Bewegungen sehr stark; in der Schweiz sei eine deutsche Legion gebildet und ein Centralausschuß habe sich in Biel constituirt, als Oberbefehlshaber wurde genannt ein General Schwarz, ein Herr von Löwenfels, Herwegh, sowie ein gewisser Otto aus Westfalen. Die späteren Berichte des preußischen General-Commandos in Coblenz theilten mit, daß sich in den französischen Festungen eine starke Bewegung zeige, auch schöben sich französische Truppen gegen die Grenze vor.

Die ersten Versuche jener Arbeiter, den Rhein angriffsweise zu überschreiten, fielen denn auch in die Nacht vom 15. auf den 16. und die folgenden Tage, welche offenbar mit den Sensenmännern des Seekreises eine combinirte Bewegung verabredet hatten; es ist bekannt, daß sie nur zum Theil gelang und mit einem schimpflichen Meuchelmord begonnen wurde.

Auch im Südosten schien Mitte Juni das Bundesgebiet bedroht zu werden, indem der sardinische Contreadmiral Albini über Triest die Blockade verhängte; die Bundesversammlung brachte es bei dieser Gelegenheit zu einem Protest, dem alsbald die Aufhebung der Blockade — gegen die östreichische Versicherung der Neutralität zur See — folgte.

Es sind bereits in dem Obigen einige Punkte berührt, welche von neuem zu beweisen geeignet sind, in welch kläglicher Verfassung sich noch immer das Bundeskriegswesen befand.

Was insbesondere zunächst die Bundesfestungen angeht, so war von Seiten des betreffenden Ausschusses schon am 2. März unter Hinweisung auf die drohenden Wolken im Westen die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung auf diesen Gegenstand gelenkt worden; es sei dies um so nöthiger als zwei Festungen noch im Bau begriffen seien. Indem sodann die alten Forderungen wiederholt

wurden: Ausarbeitung eines Verpflegungsreglements, eines Festungsreglements für Ulm und Rastatt, Erhöhung der Besatzungen auf das Minimum des Kriegsfußes, (Mainz 12,000 M. Inf., 300 M. Kav., Rastatt 5000 M., Ulm 10,000 M.) wurden die betreffenden Regierungen ersucht die Gouverneure und Commandanten von Ulm und Rastatt zu ernennen. Nachdem in sehr beschleunigtem Tempo unter Zugrundelegung der Berichte der Festungsbehörden die Militärcommission ihre Anträge formulirt, und diese wieder durch den Bundestagsausschuß in Militärangelegenheiten der Bundesversammlung vorgetragen waren, faßte man am 4. März eine Reihe von Beschlüssen, welche auf Beschleunigung der Verproviantirung, Besatzung, Armirung &c. hinausliefen; desgleichen beschloß die Bundesversammlung die Bundesstaaten zum Verbot der Pferdeausfuhr aufzufordern. Um die neuen Festungen nothdürftig zu armiren, wurden die Belagerungsparks des achten und neunten Armeecorps, sowie einzelne Geschütze der Mittel- oder Kleinstaaten leihweise erbeten, welche dann zum Theil ohne die erforderliche Munition geliefert wurden. Am 23. März wurden die betreffenden Kleinstaaten ersucht, ihre Contingente der Reserveinfanteriedivision, zur Besatzung für Luxemburg und Landau, auf Kriegsfuß zu bringen. Anfangs April mußten diese Forderungen erneuert und Baiern nochmals dringend ermahnt werden, für Ulm unverzüglich einen Commandanten zu ernennen.

Trotz allem klagte noch im Mai der Prinz Karl, daß Rastatt noch nicht so weit armirt sei, um es nach allen Fronten vertheidigen zu können; die Approvisionirung stehe nur auf dem Papier, es sei nicht einmal nachgewiesen, ob etwas und wieviel vorräthig sei. „Was die Vertheidigungsfähigkeit dieser Festung betrifft,“ sagt der Prinz, „so habe ich mich durch persönliche Besichtigung überzeugt, „daß in den nächsten drei Monaten kaum die Hauptumfassung geschlossen und als sturmfrei betrachtet werden kann. Ein großer Theil der vorliegenden Werke ist noch im Entstehen seiner Fundamente, und es kann daher unter Jahr und Tag nicht von Widerstandsfähigkeit, sowie von Aufnahme eines Armeecorps unter den Schutz der Festung und ihrer Vorwerke die Sprache sein.“

Mit Mainz stand es nicht viel besser. Die Artillerieausrüstung war trotz mancher Mahnungen des Militärcommandos hinter den Anforderungen der Zeit so erheblich zurückgeblieben, daß der Referent

des Bundestagsausschusses in Militärangelegenheiten Ende April äußerte: „Leider wurde sowohl von Seiten der Bundesversammlung als auch des Ausschusses und selbst des Militärcommandos der Gegenstand allzu dilatorisch betrieben, im Vertrauen wohl auf die Fortdauer des so lange schon genährten Friedenszustandes und aus Besorgniß vor der Größe des Kostenbedarfs. Es könnte, meint der Gesandte unter anderem, dahin kommen, daß diese Festung abermals — wie dies in früherer Zeit zur Schmach der deutschen Waffen geschehen ist — in Feindeshände falle und capituliren müsse aus Mangel an hinreichender Geschützausrüstung."

Mit den gemischten Armeecorps sah es nicht besser aus.

Zunächst war es der Bundesversammlung eine wahre Beruhigung, daß der preußische Gesandte bereits am 17. März mittheilen konnte, wie außer der Besatzung von Mainz Preußen im Westen 38 Bataillone, 24 Schwadronen und 104 bespannte Geschütze aufgestellt habe, dazu kämen baldigst 26 Landwehrbataillons und in zwei Tagen könnte die Infanterie erheblich aus Magdeburg verstärkt werden. Wogegen Kurhessen in gewohnter Weise die von der Bundesversammlung, wie erwähnt, am 29. März verlangte Concentrirung des Contingents ablehnte, worauf am 10. April unter dem üblichen Vertrauen auf die föderativen Gesinnungen der kurhessischen Regierung eine „mögliche Concentrirung mit thunlicher Rücksicht" von der Bundesversammlung gewünscht wurde.

Auf Antrag der Militärcommission beschloß die Bundesversammlung sodann am 20. April, in der Gegend von Bamberg und Würzburg eine Reservearmee so aufzustellen, daß Oestreich und Preußen dazu je 20,000, Sachsen seine Division stelle. Acht Tage darauf erhebt der sächsische Gesandte Vorstellungen gegen die Nothwendigkeit dieser Maßregel und meint in seinem bequemen Optimismus, der Verlauf in Baden sei ja so günstig und die Entmuthigung in Paris so groß, daß solche weitere Anstrengungen wohl noch nicht nöthig seien. Uebrigens würden die königl. sächsischen Truppen von dem Tag an, wo die Mobilisirung beginne, binnen vier bis fünf Wochen marschfertig sein. Preußen erklärte in einer folgenden Sitzung, daß seine Truppen auf ergehende Aufforderung am vierundzwanzigsten Tage in Erfurt zum Ausmarsch versammelt sein und von da in fünf bis sechs Märschen Bamberg erreichen könnten. Der Oestreicher erhob sechs Wochen später gegen die „wirkliche Nothwendigkeit" jenes

Beschlusses Bedenken; wenn die Bundesversammlung die Bereithaltung aber doch für nöthig halte, so könnten die östreichischen Truppen frühestens Mitte August nach ihrer Aufstellungslinie abrücken.

Diesen erbaulichen Einzelheiten ließen sich noch gar manche aus den Akten hinzufügen; es erscheint demnach begreiflich, daß aus der Bundesversammlung selbst Stimmen laut wurden, welche die Nothwendigkeit einer frischeren und regeren Thätigkeit betonten. Besonders bemerkenswerth ist in dieser Richtung ein längerer Vortrag des oldenburgischen Gesandten in der vorletzten Sitzung am 5. Juli.

Nachdem er darauf hingewiesen hat, daß es allerdings Sache der neuen Centralgewalt sein werde, die Wehrhaftigkeit Deutschlands zu verstärken, daß aber noch Wochen vergehen könnten, bis dieselbe constituirt und orientirt wäre, fährt er fort: „Vier oder sechs verlorene Wochen können aber in der Krisis des Augenblicks von ganz entscheidender Wichtigkeit werden, und der vaterländischen Gesinnung dieser Versammlung wird es willkommen und würdig sein, die letzten Athemzüge ihres politischen Daseins für die Stärkung Deutschlands gegen außen zu benutzen und der an ihre Stelle tretenden Gewalt einen möglichst vorbereiteten Boden in dieser Richtung zu hinterlassen.“

Nachdem der Gesandte — Oberst Mosle — sodann berechnet hat, daß die dermal bestehende militärische Organisation zum Schutz Deutschlands ganz unzureichend sei, hält er es für nöthig, einen erweiterten Formationsplan zu entwerfen und vorzubereiten und für die Anschaffung eines großen Kriegsmaterials in jedem einzelnen deutschen Staate zu sorgen. Selbst wenn man den gegenwärtigen Stand verdoppelte, so erreiche man immer noch nicht ganz die Stärke von 2 % der Bevölkerung, welche die großen europäischen Continentalmächte ihren Armeen im Kriege zu geben für nöthig erachtet hätten. Ferner fehle es bekanntlich in den mittlern und kleinen Staaten an Feldgeschütz und Handwaffen. Nachdem er sodann die weiteren Mängel des Armeefuhrwesens, des Remonte- und Trainwesens, der Munitionsvorräthe ꝛc. dargelegt hatte, stellte er den Antrag: „daß die bestehenden, auf ein Prozent der Bevölkerung berechneten militärischen Formationen innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen um einen gleichen Bestand vermehrt, also auf das Doppelte gebracht werden können.“

Dieser Antrag wurde an den Bundestagsausschuß in Militärangelegenheiten verwiesen; er war die letzte militärische Angelegenheit, welche in der Bundesversammlung zum Vortrag kam.

Mancherlei Verhandlungen veranlaßten die aus Frankreich und der Schweiz auf badischen Boden übergetretenen Arbeiter aus Polen, besonders deshalb, weil die letzteren weder von der russischen, noch der östreichischen Regierung über die Grenze gelassen wurden, also schließlich auf preußischem Gebiet sitzen blieben, um die freie Beförderung und Verköstigung mit neuen Verschwörungen und Unruhen zu vergelten; Preußen sah sich in Folge dessen zu der Erklärung genöthigt, künftig nur Angehörige der Provinz Posen zur freien Beförderung nach dem Osten gelangen zu lassen. Dies führte noch zu mancherlei Beschwerden und Erklärungen, die als unbedeutend eine weitere Beachtung nicht verdienen.

In eine mißliche Lage war Baden namentlich durch die unter den Freischaren gefangenen Franzosen gerathen, indem die französische Regierung dieselben reclamirte, die Bundesversammlung aber Einwendungen gegen die Auslieferung erhob. Die betreffenden Noten des neu ernannten französischen Geschäftsträgers mit ihrer Ueberschrift Liberté, Egalité, Fraternité, dabei liederlich geschrieben und mit Text-Correcturen ausgestattet, fingen die bekannten französischen Weisen nur in einer etwas geschmackloseren Form. Um die Sache zu einem Ende zu führen, legte endlich der badische Gesandte am 27. Mai eine Note seines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vor, in welcher von der Bundesversammlung dringlich verlangt wurde, keine Einwendung gegen die Auslieferung der gefangenen Franzosen zu erheben, denn Lamartine habe versichert, daß das deutsche Comitee im Elsaß aufgelöst sei; Eile sei nöthig, „damit wir nicht in unangenehme Verwicklungen mit Frankreich kommen, was der Bundesversammlung gewiß jetzt nicht willkommen wäre".

Da dies der Bundesversammlung einleuchtete, beschloß sie dem badischen Antrage gemäß, konnte aber doch weiteren französischen Liebenswürdigkeiten nicht entgehen, die sodann mit Hilfe des „Mißverständnisses" ihre Erledigung fanden.

Bemerkenswerth ist es, daß der letzte Vortrag, der in der letzten Sitzung erstattet wurde, die Reclamation eines Standesherrn, eines Grafen Bentinck, zum Gegenstand hatte. Am 12. Juli Vormittags 10 Uhr traten die Gesandten zu einer Plenarversammlung zusammen,

um zu beschließen: „Die **Ausübung** der verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen, welche der Bundesversammlung zugestanden haben, Namens der deutschen Regierungen auf die provisorische Centralgewalt zu übertragen, bezw. in die Hände Sr. königl. Hoheit des Reichsverwesers zu legen und dieserhalb eine Deputation an denselben zu entsenden.“

Nachdem zu diesem Zwecke die Sitzung für eine Stunde unterbrochen worden war, trat der Reichsverweser, von der Deputation geführt, in die Bundesversammlung ein, und übernahm nach der Begrüßung aus den vom Präsidium vorgetragenen Uebertragungsworten unter Wiederholung derselben und den üblichen Danksagungsworten die Ausübung jener Rechte unter Gegenwart von 19 Bundestagsgesandten.

Wohl war nur von einer Uebertragung der Ausführung der Rechte, nicht dieser Rechte selbst die Rede, denn die Bundesversammlung konnte keine Rechte übertragen, da sie keine hatte, diese konnten nur durch die Regierungen selbst, bezw. durch die Anerkennung der Reichsverfassung übertragen werden. Es wurde aber die Ausübung nicht Namens des deutschen Bundes, sondern der deutschen Regierungen übertragen, wohl weil diese nicht mehr die Existenz des Bundes urgiren mochten. Wie getagt, so geendet: Mit einem juristischen Schattenspiel.

Achtes Kapitel.

Der Rumpf-Bundestag und die Dresdener Conferenzen.

Schon zu der Zeit, als die Bundesversammlung die Ausübung ihrer Rechte in die Hände des Reichsverwesers gelegt hatte, war nicht bloß die erste Gewalt des nationalen Ansturms bereits gebrochen, die ganze Bewegung war vielmehr schon in Geleise gerathen, die voraussichtlich nicht zu dem vielberedeten Ziele führen würden. Die Leiter der Nationalversammlung, wenn man überhaupt von solchen reden darf, überboten sich an Kopflosigkeit, der leitende deutsche

Staat schien mit Sorgfalt alle Gelegenheiten vermeiden zu wollen, um die Bewegung unter seinen Einfluß zu bringen und den Zielen zuzuführen, „die, wohlverstanden, auch nur die der Nation sein konnten." Wie man das Dreikönigsbündniß zerbröckeln und Oestreich erstarken ließ, so sah man geruhig das rheinbündische Vierkönigsbündniß sich bilden, zerpflückte selbst die Union und nahm die Drohungen von Bregenz hin.

Durch das sogenannte Interim vom 30. September 1849, nach welchem im Einverständniß mit dem Reichsverweser die beiden Großstaaten wieder die Leitung der deutschen Angelegenheiten als Stellvertreter der Bundesversammlung in die Hand bekamen, war der erste und wesentliche Schritt zur Erneuerung des alten Bundes auch äußerlich geschehen. Die vier Vertreter der Großmächte: Kübeck und General Schönhals östreichischer-, Radowitz, der später durch General von Peucker ersetzt wurde, und Präsident Bötticher preußischerseits führten die Bundesgeschäfte in Frankfurt als sogenannte Bundescentralcommission, nachdem die bezügliche Notification auch an die auswärtigen Mächte erfolgt war. Diese Commission hatte im Ganzen die Function des engeren Raths der Bundesversammlung. Von politischen Geschäften hatte sie als wesentlichstes zunächst die Verhandlungen mit Dänemark zu führen gehabt; natürlich nur als eine Zwischenbehörde, deren eigne Meinung nicht weiter in Betracht kam, als den leitenden Meistern geeignet schien. Ferner hatte sie als Compromißinstanz fungirt in den Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen in Mecklenburg-Schwerin, sowie in den über das Reichspostlehen entstandnen Streitigkeiten zwischen Würtemberg und dem Hause Taxis und die Bentinckſche Streitfrage betreffend Kniphausen. Auch eine staatsrechtliche Denkschrift über das Verhältniß der Schweiz zum deutschen Bund hatte sie auszuarbeiten und Entwürfe für ein deutsches Handels- und Seerecht vorzubereiten gehabt. In Vertretung der Militärcommission hatten die militärischen Mitglieder auch Reglements für die Bundesfestungen, insbesondere die Rayonangelegenheiten entworfen und den Territorialregierungen zur Prüfung übergeben. Da nach dem Wiener Abkommen vom 30. September das Interimisticum am 1. Mai 1850 zu Ende war, so erlosch mit diesem Termin auch die Thätigkeit der Commission; da aber eine Einigung über ein Definitivum bis zu jenem Termin bekanntlich

keineswegs erfolgt war, so hatte sie von da an commissarisch die Verwaltung des Bundeseigenthums zu leiten und zu beaufsichtigen.

Während noch das Erfurter Parlament versammelt war, um die schwankende Haltung des leitenden Unionsstaats vor Aller Augen erkennbar zu machen, erließ Oestreich durch eine Note vom 26. April die Einladung zu einer Versammlung am 10. Mai zu Frankfurt, damit auf derselben die Neugestaltung des Bundes berathen und vollzogen wurde. So konnte denn an dem genannten Tage im bekannten Palaste in der Eschenheimerstraße in den bekannten Formen wieder der alte Bundestag eröffnet werden, wenn ihm auch noch, wie sich der Präsidirende selbst einmal ausdrückte, die besten Kräfte fehlten. Außer Oestreich und den vier Königreichen waren vertreten: Kurhessen, Dänemark, Limburg, Lichtenstein und Hessen-Homburg. Daß Kurhessen als Mitglied der Union auf dem gleichzeitig tagenden Congreß in Berlin ebenfalls vertreten war, kann von der Regierung dieses Staates nicht befremdlich erscheinen; daß der Gesandte Dänemarks zugelassen wurde, obgleich man sich mit diesem Staat noch im Krieg befand, entsprach ebenso sehr den seitherigen Gepflogenheiten als den augenblicklichen Bedürfnissen der Präsidialmacht. Ganz ordnungsmäßig begannen die Verhandlungen sogleich mit einem bairisch-sächsischen Streit über die Folge der Abstimmung und den Rang dieser Staaten. Man vertagte sich sogleich, um nach fünf Tagen zu einer ganz normalen Donnerstagsitzung wieder zusammenzutreten. Nachdem unterdes in Cabinetsrath Strauß für Lippe-Schaumburg das Präsidium noch Verstärkung herangezogen hatte, constituirten sich die 10 Diplomaten als Bundesplenarversammlung, indem man zugleich die Güte hatte, den übrigen Staaten, die noch eintreten würden, das Protokoll offen zu erhalten. Auf Präsidialantrag wurde sofort eine Vierercommission niedergesetzt, um die Bildung einer neuen provisorischen Bundescentralgewalt in Vorberathung zu nehmen. Während der folgenden drei Wochen wurde nur privatim, besonders auch mit den in Frankfurt anwesenden Vertretern der Unionsregierungen verhandelt; noch ehe man aber mit diesen in Frankfurt oder in Berlin zu bestimmten Ergebnissen gelangt war, versammelte man sich wieder am 6. Juni, jetzt verstärkt durch Herrn von Dalwigk für Hessen-Darmstadt und Herrn von Oertzen für Mecklenburg-Strelitz; Kurhessen freilich hatte nun wieder nicht erscheinen können und gebeten, ihm das Protokoll offen

zu halten. Nachdem in dieser Sitzung das Präsidium die bairischen Bedenken gegen die Zulassung des dänischen Gesandten zurückgewiesen und erklärt hatte, die Versammlung sei bloß berufen zur Bildung eines neuen provisorischen Centralorgans und Revision der Bundesverfassung, sei also auch nicht berechtigt, über jene Frage zu entscheiden, verwandelte sich die Sitzung in eine vertrauliche, in welcher das Präsidium eine Denkschrift vorlegte, die es zwar selbst als eine private bezeichnete, die aber eine so gründliche juristische Darlegung enthalte, daß man sie zur Kenntniß der Regierungen zu bringen wünsche. Der ganze Tenor weist auf Herrn von Linde, die ganze Formulirung läuft natürlich auf den Nachweis hinaus, daß die gegenwärtige Versammlung die Bundesversammlung vertrete. Um diesen odiösen Namen zu vermeiden, habe Oestreich eine Plenarversammlung berufen, man könne sie ja auch Conferenz nennen, nur müsse Alles hübsch bundesgemäß hergehen; daß die Unionsstaaten dem Bunde noch angehörten, sei zweifellos, denn jenes Bündniß sei ausdrücklich auf Artikel 11 der Bundesacte geschlossen. Nach einer eingehenden Erörterung dieser Behauptungen bespricht die Schrift die Mängel der Bundesverfassung, welche hauptsächlich darin beständen, daß für Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtspflege des Bundes nur ein Organ vorhanden sei, wodurch die unaufhörliche Einholung der Specialinstructionen veranlaßt werde; der Geschäftsgang werde hierdurch und durch die große Zahl der Bevollmächtigten zu schwerfällig. Als weiteres Uebel wird der Mangel einer ständischen Mitwirkung bei der Gesetzgebung und eines Bundesgerichts hervorgehoben. Man wird leicht bei den Hauptpunkten die sogenannten Reformen herausmerken, welche bald darauf von der östreichisch-rheinbündlerischen Partei in Dresden so lebhaft gewünscht wurden.

Nachdem unterdessen die Union sich weiter zerbröckelt hatte, die Reise des Prinzen von Preußen nach Warschau, Petersburg und London ohne günstige Resultate verlaufen war; nachdem sich die Schleswig-Holsteiner bei Idstedt zu verbluten angefangen und die Großmächte das Londoner Protokoll vorbereitet hatten; nachdem Hassenpflug Kurhessen in immer größere Wirren gestoßen hatte und die östreichisch-preußischen Verhandlungen gescheitert waren, konnte die Präsidialmacht einen neuen Schritt auch in Frankfurt thun. Am 15. Juli versammelte man sich wieder zu einer vertraulichen

Sitzung, um die Präsidialerklärungen über die Erfolglosigkeit der östreichisch-preußischen Verhandlungen, sowie einen Ausschußbericht zu vernehmen, der ganz im Sinn jener Denkschrift die Lage entwickelte und mit dem Antrage endigte: „die Plenarversammlung möge sich sofort zum engeren Rath bilden". Herr von Linde war unterdessen für Lichtenstein und Herr Hassenpflug für Kurhessen in die Versammlung eingetreten. Am 2. August hatten England, Rußland und Frankreich das Londoner Protokoll vollzogen, am 7. August ließ Oestreich zu den Abstimmungen über jenen Antrag in der Bundesversammlung schreiten.

Die Zeit der ebenso pomphaften wie heuchlerisch-drohenden Versicherungen und der ebenso ungerechtfertigten wie solennen Selbstbelobigung war wieder gekommen. Und der Ort, sie vorzutragen, konnte nicht günstiger sein als das Taxissche Palais zu Frankfurt. „Der kaiserliche Hof," ertönte es da, „will freudig die Hand zu dem großen, vaterländischen Werke bieten, wird aber nie zugeben, daß die Umgestaltung anders als auf gesetzlichem Wege vor sich gehe." Oestreich habe immer sein Wort gehalten und Vertrauen genossen, deshalb habe man ihm auch mit seiner Versicherung geglaubt: „daß mit der Einberufung der Bundesplenarversammlung nicht die Rückkehr zu früheren Zuständen, sondern nur die Entwicklung der zu schaffenden neuen beabsichtigt werde." Maßvoll und gerecht sei Oestreich bekanntlich immer gewesen. Nachdem in diesem Ton weiter die Schuld an dem ganzen Wirrsal den Andern zugeschoben, jene erste Denkschrift hin und her variirt und eine feierliche Zusage nach der andern gegeben ist, schließt das Präsidium mit dem Antrage: „die hohe Bundesversammlung wolle erklären, daß sie die Beweggründe des von dem kaiserl. Hof auf Reactivirung der Bundesversammlung gestellten Antrags vollkommen würdige und es daher dem Präsidialhof als solchem anheimstelle, die Einberufung vorzunehmen." Natürlich stimmten Alle mit mehr oder weniger Betonung und Ausdruck bei, nur Sachsen konnte sich nicht entbrechen, mit ganz besonderer Schärfe auf die preußische Projectenmacherei und Sonderbündelei Seitenhiebe auszutheilen, in der Selbstbelobung erreichte es beinahe den Präsidialhof. So konnte denn endlich am 2. September der Bundestag frisch und fröhlich wieder eröffnet werden: Präsidium drückte seine freudige Genugthuung aus; das alte Lied konnte sogleich mit den Substitutionen wieder von

neuem begonnen werden. Auf die Aeußerung von Mecklenburg-Strelitz, daß es nicht beabsichtigen könne, hier auch für Schwerin seine Stimme abzugeben, wird ihm von Seiten des Präsidiums die väterliche Beruhigung und Ermahnung, wenn sich eine Stimme entfernt halte, so brauche sich deshalb der Anwesende nicht der Berathung und Abstimmung zu entziehen; worauf sich denn Herr von Linde auch stark genug fühlt, die 16. Stimme zu führen. Sogleich einigte man sich, die Bundescentralcommission zur Uebergabe der Geschäfte einzuladen, die Wiedereröffnung der Bundesversammlung den auswärtigen Mächten, dem Frankfurter Senate, den Behörden der Bundesfestungen und dem Obercommando der Flotte anzuzeigen, wann es dem kaiserl. Hof passend erscheine.

Um einen Krieg mit den Bundesgenossen zu vermeiden, beantragte das Präsidium, der Forderung Preußens entsprechend, das Bundeseigenthum unter eine gesonderte Verwaltung zu stellen. In dem hierüber alsbald erstatteten Commissionsbericht zeigten sich die entgegengesetztesten Ansichten, die Commission erklärte sich außer Stande eine Klärung herbeizuführen und wünschte die Propositionen Oestreichs hierüber entgegen zu nehmen, indem man einsah, daß man, ohne private Abmachungen mit Preußen, nichts vornehmen könne. Mittlerweile hatte Radowitz noch einmal das Staatsruder ergriffen, Dänemark pacificirte die Herzogthümer, Kurhessen war in vollem Aufruhr, Oestreich, Baiern und Würtemberg erklärten in Bregenz Preußen in aller Gemüthlichkeit den Krieg, Rußland drohte in Schlesien, Frankreich in die Rheinprovinz einzumarschiren, wenn Preußen das Londoner Protokoll nicht anerkenne, Palmerston und Russel rieben sich die Hände, in Frankfurt wurde der ehrwürdig-unbrauchbare Hausrath der Commissionen und Ausschüsse wieder eingesetzt, in Warschau zertrat die Brutalität des Zaren ein treues, preußisches Herz, die Mobilmachung des preußischen Heeres brachte ihm nur eine, wenn auch nicht zu unterschätzende, organisatorische Probe; das Blut des Schimmels von Bronzell, die Auflösung der Union am 15. November, der schmachvolle Tag von Olmütz befleckten den Ehrenschild des nationalen Staats und begruben Preußen unter dem Groll und Hohn des Volks von neuem unter die Trümmer des Bundeselends. Es an Händen und Füßen fesseln, um ihm das Aufstehen für immer zur Unmöglichkeit zu machen, das fehlte noch; Fürst Schwarzenberg gedachte es sich Weihnachten 1850 zu

Berlin zu holen und der Nation von Dresden aus als ein Angebinde zum neuen Jahr ins Angesicht zu schleudern, daß sie, in Scham und Verzweiflung über sich selbst, die Gedanken an den Aufbau des nationalen Staats für eine geraume Weile sich werde vergehen lassen.

Während man sich so rüstete, das östreichische Rheinbundsgebäude mit der völligen Niederschmetterung Preußens in Dresden zu krönen, konnte die Bundesversammlung in Frankfurt, wo seit dem 11. November Gortschakoff wieder die russische Aufsicht führte, lange Referate über die Olmützer Punktation entgegennehmen und sie begrüßen als neue Bürgschaften des Friedens.

Wenn Metternich von Alters her der Ansicht gewesen war, daß zur Aufrechterhaltung seines Ruhesystems und der östreichischen Vorherrschaft in Deutschland die föderative Lockerung des Bundes und die Abschließung Oestreichs gegen alle geistigen und politischen Bewegungen Deutschlands genüge, so konnte Schwarzenberg, gestützt auf und gedrängt durch die Rheinbündler, seine politischen Ansichten schon auf eine mehr positive Wirkung richten. Wie Metternich sein System durch die Ministerialconferenzen in Wien von 1819 bis 1820 und 1834 gestützt hatte, oder doch stützen wollte, so sollten die Ministerialconferenzen in Dresden von 1850 bis 1851 den Absichten Schwarzenbergs und seiner Genossen von der Pfordten, Beust und Linden zum Ziel verhelfen: Preußen zu „contrabalanciren“ durch Baiern und Genossen, Deutschland unter östreichische Herrschaft und zur Vertheidigung der habsburg-lothringischen Weltstellung zu zwingen. Nachdem Groß und Klein zu Dresden versammelt war, hielt man die erste feierliche Sitzung im Brühlschen Palais am 23. December ab. Schwarzenberg präsidirte selbstverständlich; Preußen und Baiern war in dieser Sitzung noch ein bescheidenes Wörtchen zu sprechen vergönnt, der Rest war Schweigen *). Wenn man die Protokolle der ersten Sitzungen liest, so kann man sich des Eindrucks einer verabredeten Farce nicht recht erwehren; das Präsidialinstrument ertönt ebenso lang wie unrichtig und prätentiös, die Stimmen Preußens und Baierns — denn eine andere durfte

*) Die Darstellung ist auf die amtlichen Protokolle gestützt, von denen sich ein vollständiges Exemplar im hiesigen Bundesarchiv befindet.

zunächst nicht ertönen, damit dies gleichberechtigte Duo recht deutlich hervortrete — klingen kurz, zaghaft und nach der Schule.

Dreiunddreißig Jahre, läßt der „Herr Fürst" sich vernehmen, sei der deutsche Bund einer der Hüter des allgemeinen Friedens gewesen; auch im Inneren habe er des Guten Vieles gestiftet; freilich sei das nicht von Allen anerkannt worden, vielleicht weil derselbe nicht alles Gute in das Leben rief, wozu weise Voraussicht die Keime in seine Verfassung gelegt hatte. Indes es sei ja nichts Menschliches vollkommen, jedenfalls aber habe der Bund Ersprießliches geleistet, das sähe man an dem reichen Segen, der sich unter seinem Schutz über Deutschland verbreitet habe. Jetzt habe man gelernt, daß Versuche, durchaus Neues zu schaffen, nicht zum Ziele führen, daß die Grundlagen des Bundes nicht bloß gut und brauchbar, sondern selbst die einzigen seien, welche für ein Gebäude taugen, in dem die deutschen Staaten in Eintracht und zu allseitiger Wohlfahrt zusammenzuleben vermögen. Mängel müsse man anerkennen; vor allem sei ein Bedürfniß die Kräftigung des obersten Bundesorgans, damit dieses in Zukunft den Fluthen der Revolution einen Damm zu setzen und das monarchische Princip zu schützen vermöge. In dieser Richtung habe die Conferenz vor Allem die Aufgabe zu reformiren. Auf dem Bundesrecht müsse man fußen und namentlich die oberste Bundesbehörde stark genug machen, um durch den Schutz, welchen sie den einzelnen Regierungen gegen die Feinde der Ordnung gewähre, die heiligsten Güter der Gesellschaft zu retten. Wie man so einig sei über Ausgangspunkte, Richtung und Ziel, so werde man dies auch bald erreichen. „Das Vaterland," meinte Schwarzenberg, „sieht mit Erwartung auf unsere Thätigkeit und knüpft an deren Erfolge seine Hoffnungen auf eine bessere Zukunft."

Diesem meist wörtlichen Auszug aus der Eröffnungsrede soll nichts hinzugefügt werden, der Leser wird für sich mehr wie genug anzumerken haben. Auch die Formen des Geschäftsganges waren den Conferenzen von 1820 und 1834 nachgebildet. Bei der Bildung der Commissionen erschien eine förmliche Abstimmung weniger geeignet als die „freundschaftliche Verständigung", d. h. die bekannte, gemüthliche Dictatur. Oestreich und Preußen würden einen gemeinsamen Entwurf für die Bildung der Commissionen vorlegen, nannte man dies. Es ist bekannt, daß Schwarzenberg nach seiner Weise

Herrn von Manteuffel einen Vorschlag übergab, in dem die Unionsstaaten, die doch die große Mehrheit bildeten, gar nicht berücksichtigt waren; Herr von Manteuffel erhandelte dann noch für die erste Commission eine Stimme, für die zweite sogar drei. Nachdem noch ein k. k. Hofrath zur Ajustirung des Protokolls bestellt war und der Herr Fürst der Würde der hohen Versammlung entsprechend Ausschluß jeder Oeffentlichkeit gewünscht und erlangt hatte, schloß er die Sitzung.

Unterdes waren die Vertreter von Baden, Kurhessen, Nassau, Oldenburg, Lippe, Waldeck und Homburg in Dresden angelangt — Schwerin, Dänemark, Holland, Schaumburg und Lichtenstein waren noch nicht vertreten —; am 27. December wurde die zweite Sitzung eröffnet und verlief ähnlich wie die erste. Der Herr Fürst sprach, die Herrn von Manteuffel und von der Pfordten tönten ein wenig nach. Nur die welfische Großmacht störte die Abrede, sie wollte auch sprechen und sogar vorschlagen; aber ihr Antrag, noch eine sechste Commission zu den bereits gewählten zur besseren Vermittlung der Geschäfte einzusetzen, verhallte in dem öden Schweigen der Versammlung, die in einem Laut wider die Abrede die Gefährdung alles noch Bestehenden zu fürchten schien. Die fünf Commissionen hatten die politische Organisation der obersten Bundesbehörde, das Verhältniß zwischen Bund und Bundesstaaten, die materiellen Interessen, das Bundesgericht und die Protokollführung zu bearbeiten.

Nachdem so der Apparat auf das Beste eingerichtet schien, begab sich Schwarzenberg am 28. mit Manteuffel nach Berlin, um dort das Schäfchen ins Trockne zu bringen. Die Kernpunkte sind ihm offenbar bewilligt worden: Preisgebung der Kleinstaaten, Balancirung Preußens durch Baiern und Genossen in der neu zu schaffenden Executive, überwältigende Uebermacht Oestreichs durch Eintritt aller seiner Staaten in den Bund. Leuten wie Schwarzenberg schien nur noch die Ziehung der Consequenzen nöthig. Allein so weit war man noch nicht. Es begann zunächst die Arbeit in den Commissionen; die dritte Sitzung wurde nur durch einen Streit ausgefüllt, welcher über die Vollmacht der Vertreter für Limburg und Luxemburg entstand; erst die vierte Sitzung — alle Bundesstaaten waren nun vertreten —, die man immer hinausgeschoben hatte bis zum 23. Februar, brachte eine materielle Verhandlung, freilich eine weit

andere, als Schwarzenberg gewünscht und gehofft hatte. Die Verhandlungen, zumal in der ersten Commission, hatten ihn allerdings schon ausreichend vorbereitet.

In der ersten Sitzung der ersten Commission am 2. Januar hatte Schwarzenberg sein sogenanntes Neunerproject ungeschminkt eingebracht: der engere Rath muß wegfallen, an seine Stelle tritt eine ständige Executivbehörde, bestehend aus sieben Staaten mit neun Stimmen, und zwar Oestreich und Preußen mit je zwei Stimmen; als Solche, denen die anderen Stimmen zukommen, meldeten sich sogleich die vier Königreiche und beide Hessen. Unter einem Schwall von Worten wurde ausgeführt, daß die Zeit gekommen sei, um dem seitherigen Mißverhältniß zwischen Macht und Recht ein Ende zu machen. Man müsse namentlich der inneren und äußeren Sicherheit wegen die Zahl der Beschließenden beschränken und sie nicht von einer jedesmaligen Instructionseinholung abhängig machen. Schon in der zweiten Sitzung dieser Commission machten Weimar und Frankfurt geltend, „daß die Kleinstaaten sich noch nie hinderlich erwiesen hätten, daß aber auch eine Behörde von neun Stimmen nicht wesentlich tauglicher sein werde, als eine von 17. Nachdem die kleinstaatliche Opposition, mit Unterstützung des preußischen Gesandten Graf Alvensleben, weiter erstarkt war, schien Oestreich zu Vermittlungsvorschlägen geneigt; die Vierkönigsbündler wollten davon aber nichts wissen. Manteuffel bekam Muth und schlug vor, die neue Behörde nach Analogie des engeren Raths zu gliedern, das Resultat war das Elferproject: Oestreich und Preußen erhalten je zwei Stimmen, die Vierkönige je eine, Baden und beide Hessen zusammen eine, Dänemark, Holland, Braunschweig, Nassau, beide Mecklenburg und Oldenburg eine, die Ernestiner, Anhalter, Schwarzburger, Reußen, Lipper, Lichtenstein, Waldeck, Homburg und die freien Städte ebenfalls zusammen eine Stimme. Zur schleunigen Vollziehung der Bundesbeschlüsse und Aufrechterhaltung der inneren Ruhe sollen die Großstaaten je 30,000 Mann, Baiern 15,000, die sechste bis 10. Stimme 10,000 Mann bereit stellen, während die Staaten der 11. Stimme von der Bereithaltung irgend welcher Truppen befreit sein sollten. Es wurde den Kleinstaaten unter der Führung Mecklenburg-Schwerins, dem sich auch Baden zugesellte, nicht schwer, gegen dieses Unding schlagende Gründe vorzubringen.

Die zweite Commission hatte ebenfalls ihre Arbeit begonnen.

Auch in dieser machten sich zunächst entschieden die östreichisch-mittelstaatlichen Tendenzen geltend. Man setzte z. B. fest, daß die Errichtung einer Flotte als organische Einrichtung zu betrachten sei, also nur mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden könne; zur Errichtung eines Bundeskriegshafens sollte eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen; zur Anlegung und Aufhebung von Bundesfestungen, Aufstellung der Matrikel, Annahme neuer Procentsätze der Bevölkerung 2c. sollte eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich sein; dagegen konnte eine einfache Mehrheit es verhindern, wenn von Bundesstaaten ein engeres Bündniß unter einander abgeschlossen werden sollte. Die Competenz der neuen Executivbehörde hatte man so erweitert, daß sie ungefähr mit der des engeren Raths sich deckte.

Endlich kam man, wie gesagt, am 23. Februar zur Bundesplenarsitzung. Jeden Kenner der Bundestagsverhandlungen muß sie anheimeln. Sie beginnt ganz ordnungsmäßig mit der Bekanntgebung der Substitutionen und einem Rangstreit zwischen Meiningen und Coburg-Gotha. Oestreich beginnt sodann mit allen Kräften auf Annahme der Commissionsbeschlüsse, vor Allem Einsetzung der obersten Executivbehörde zu dringen, die man „ohne Gefahr für das gemeinsame Vaterland“ nicht so lange hinausschieben könne bis die Conferenz zu sonstigen Ergebnissen geführt habe. Herr von Manteuffel meinte, eine solche Behörde sei namentlich im Hinblick auf Holstein und Kurhessen nöthig, aber eine freie und gründliche Berathung sei doch nöthig; eine definitive Erklärung über die Bildung des Centralorgans könne füglich vor Ablauf der nächsten 14 Tage nicht verlangt werden. Baiern wie Oestreich kann aber nicht umhin, seinen Spezialärger wegen der Flotte gleich auszulassen und die Erklärung abzugeben, daß diese Angelegenheit, die ja doch als im engsten Zusammenhang mit den Zoll- und Handelsangelegenheiten eigentlich vor die dritte Commission gehöre — Baiern führte da den Vorsitz —, nur einhellig erledigt werden könne. Während Sachsen und Würtemberg ebenfalls ihren Flottensorgen sofort mit Baiern kräftigen Ausdruck verliehen, verhielt sich Hannover durchaus zustimmend zu den Vorschlägen, indem es besonders betonte, daß „das Mißverhältnis zwischen Macht und formellem Recht im Bunde einigermaßen beseitigt werden müßte.“ Baden machte entschieden Front gegen die Executivbehörde, namentlich fand es die Stimmenvertheilung verkehrt; Baden habe man aus der Reihe der Mittel-

staaten gestoßen und anderen, die nicht mächtiger seien, habe man wesentliche Vorrechte eingeräumt, „da von einer wirklich anerkannten Macht doch wohl nur bei Oestreich und Preußen die Rede sein könne.“ Während Kurhessen im Allgemeinen zustimmt und die Gleichwerthigkeit der Stimmantheile der neunten Stimme abwägt, erklärt Darmstadt, daß es ebenso gut 10,000 Mann stellen könne, wie Würtemberg, ihm gebühre also eine Virilstimme in der Executivbehörde. In dem bekannten Mecklenburgischen Votum wurde namentlich monirt, daß die Verstärkung der östreichisch-preußischen Machtverhältnisse durch die Commissionsvorschläge keineswegs ausreichend stattgefunden habe, die Spaltung der Bundesbehörde in eine Executive und eine Legislative sei dem Bundesrecht widersprechend und unpraktisch; der Partikularismus habe den Fortschritt der deutschen Einigung gehindert, deshalb dürfe man ihn nicht auf der einen Seite verletzen und auf der andern stärken. Die Stimmen aller Staaten, außer Oestreich und Preußen, müßten im engeren Rath gemindert werden, das müsse aber nach klaren Motiven geschehen. Während Nassau zustimmte, erklärte sich Weimar gegen die Anträge, so lange die wichtigsten Vorfragen: Volksvertretung beim Bund, Bundesgericht, Eintritt Gesammtöstreichs in den Bund in der Schwebe blieben. Meiningen verlangt die alte Gleichstellung der Staaten; daß man 19 Staaten in eine Curie zusammengeworfen habe, mache ihre Stimme illusorisch und ihren Streit ewig. Braunschweig dagegen erklärt sich im Ganzen für die Vorschläge, desgleichen Reuß-Greiz, mehr verclausulirt Reuß j. L., pure dafür aber Lichtenstein; abgeneigt zeigen sich wie Mecklenburg und Weimar: Oldenburg, Altenburg, Anhalt, Schwarzburg, Lippe, Waldeck und die freien Städte; Schaumburg-Lippe trägt wie Meiningen seine Meinung vor, aber gründlich und nachdrücklich auf 28 Folioseiten. Da erhebt sich in ganzem Grimme Herr von der Pfordten und schleudert sein Nie! in die Versammlung: „Nie wird die bairische Regierung auf die unveränderte Beibehaltung der Bundesorgane eingehen, sie wird nicht dazu stimmen, daß es beim Alten bleiben solle.“ Nachdem Herr von Beust hierin secundirt hatte, fand sich Herr von Dalwigk in seinem Staatsbewußtsein gekränkt und erklärte: Hessen-Darmstadt sieht die Bundesverfassung als rechtsverbindlich an, so lange man sich nicht über Abänderungen auf bundesverfassungsmäßigem Wege verständigt habe. Herr von der Pfordten lenkte nun zwar ein Wenig ein

und erklärte, das Letztere sei selbstverständlich, Baiern werde aber gegen jeden Antrag auf Beibehaltung des Alten stimmen; „was aber geschehen soll," so schließt von der Pfordten in seinem Orakelton, „wenn die Conferenz erfolglos bliebe, so habe ich mich darüber noch nicht ausgesprochen."

Preußen konnte mit diesen Ergebnissen zufrieden sein. Die Oestreicher und Vierkönigsbündler waren tief verstimmt und verletzt.

Am 28. Februar trat man zur fünften Plenarsitzung zusammen. Der Vorsitzende Graf Buol-Schauenstein resümirte zunächst die bisherigen Ergebnisse und schloß mit der Bemerkung, daß so viele Mitglieder, obgleich ohne Instruktion, „die Anträge mit einer Wärme angegriffen haben, welche bei den bewährten Gesinnungen ihrer Vollmachtgeber dem kaiserlichen Hof unerwartet war." Als aber die beiden Großmächte zur Prüfung der Vorlagen der Commissionen und der in voriger Sitzung vorgetragenen Abstimmungen die Wahl einer neuen Commission vorschlugen, remonstrirte Herr von Beust in bitterem Tone, daß dieses beleidigend für die alten Commissionen sei, Hannover u. A. stimmten bei, und nun gestanden die Antragsteller zu, daß die Berichte der neuen Commission nicht ans Plenum, sondern an die erste und zweite Commission erstattet würden. Da diese neue Commission für einzelne Fragen noch Subcommissionen einsetzte, so waren die Angelegenheiten nunmehr schon bis in die Sub-Sub-Commissionen verrannt, und man brauchte nicht zu fürchten, daß die vier Dresdener Instanzen großen Schaden anzurichten vermöchten.

In der Sitzung vom 15. März erklärte die neue Commission, daß sie noch keinen Anlaß zur Thätigkeit gehabt habe, wogegen nunmehr die dritte Commission auf Grund einer bairischen und sächsischen Denkschrift, sowie eines sehr eingehenden östreichischen Votums vom 8. Januar nach Anhörung von Sachverständigen ihre Arbeit überreichte, welche dann durch das Plenum weiter an die Regierungen gereicht wurde.

Nachdem Preußen in der siebenten Sitzung, am 1. April, für die zweite Commission berichtet und das Ergebniß der Berathungen zusammengestellt und vorgelegt hatte, beklagt sich Buol über die eben erschienene Schrift „die Dresdener Conferenzen"; tiefes Bedauern auch des Herrn von Beust; Hannover ruft empört: „dergleichen darf nimmermehr geduldet werden", es muß Untersuchung eingeleitet

werden; Braunschweig schreit über Amtsvergehen und strafbare Veruntreuung; Alvensleben erklärt endlich, daß ein Verfahren eingeleitet sei, um den Verfasser zu ermitteln, Amtsvergehen und dergleichen brauche man noch nicht gleich anzunehmen; Schlußtableau: die Conferenz wünscht Ermittelung des Urhebers der Veröffentlichung. Mittlerweile hatte sich die Ergebnißlosigkeit der Berathungen allseitig herausgestellt. Man konnte auf das förmliche Ende hinaussteuern.

Die am 2. Mai vorgelegten zweiten Berichte der ersten und zweiten Commission befinden sich denn auch bereits vollkommen auf dem alten Bundesboden, da sollen wieder vertrauliche Sitzungen in der Bundesversammlung stattfinden, die Instruktionen sollen binnen 14 Tagen eingeholt sein, die Verfassungen und Gesetze der Bundesstaaten dürfen den Beschlüssen und Gesetzen des Bundes nicht entgegenstehen, sie müssen abgeschafft werden, wenn nöthig durch Bundesexekution; die sogenannte Reichsverfassung und die Grundrechte sind durchaus nicht rechtsverbindlich, die Grundrechte in ihren Hauptbestimmungen sind aufzuheben, da sie den Bundesgesetzen nicht entsprechen. Die Auswanderung soll künftig unter den Schutz des Bundes gestellt, das Briefgeheimniß gewahrt werden, „vorbehaltlich der gesetzlich zu bestimmenden Ausnahmefälle,“ in der Erziehung sollen sich die Bundesstaaten verpflichten, „für gründlichen Unterricht in der Religion durch Geistliche der Confession oder unter ihrer unmittelbaren Leitung“ zu sorgen. Landtage sollen nicht durch allgemeines Stimmrecht gewählt werden, das Zweikammersystem ist überall einzuführen u. s. w. u. s. w. Nicht ohne Interesse ist die von Beust ausgearbeitete Vorlage über die Volksvertretung beim Bunde, von der bekanntlich Oestreich nichts wissen wollte. Principiell, meint dies Elaborat, müsse man gegen eine Vertretung sein, da durch eine solche Vertretung „der föderative Charakter des Bundes aufhöre und der des staatlichen Organismus an seine Stelle trete.“ Deshalb ist eine Vertretung zuzulassen, welche nur bei einzelnen Bundesgesetzen mitwirkt. Zunächst müsse aber die „bundesverfassungsmäßige Epuration der Verfassungen“ stattfinden, ehe die Stände ihre Vertreter beim Bund wählten. Jedenfalls dürfe man sie nicht mit Dingen politischer Natur, „im gefährlichen Sinn des Worts“, befassen; sie möchten über Nachdruck, Patent- und Heimathsrecht, Auswanderung u. s. w. berathen. Diese Delegirten

der Ständeversammlungen seien nur ausnahmsweise einzuberufen, und „wenn ihnen alle und jede Initiative verfassungsmäßig entzogen ist, so müßte es doch in der That, tröstet Herr von Beust, sich wunderbar fügen, wenn eine solche Versammlung zu einer zweiten Paulskirche werden sollte."

In der achten Sitzung, am 8. Mai, legte Buol die Berichte der vierten Commission über das Bundesgericht vor. Nach einer geschichtlichen Einleitung, in der auch besonders hervorgehoben wird, daß das von Preußen so eifrig betriebene Projekt an dem Widerspruch der Rheinbundskönige gescheitert ist, empfiehlt die Commission die Einführung des Bundesgerichts, unter den von ihr vorgeschlagenen Modifikationen. Buol stellt dann eine elegische Betrachtung über die Ergebnisse an und meint, die Regierungen sollten sich doch einigen, „damit wir nicht zu dem traurigen Geständnisse genöthigt sind, daß die Vertreter sämmtlicher deutscher Regierungen nahe an fünf Monate vereinigt waren, ohne zu einem das Wohl des Vaterlandes fördernden Beschluß gelangen zu können. Lassen Sie uns ein solches Schauspiel nicht Deutschland, nicht dem Auslande gegenüber geben!" Bis zum 15. d. M. möchten sich die Regierungen einigen, damit sie auch gut bestehen könnten, wenn um diese Zeit der „erste Bevollmächtigte des Kaiserhofs" wieder in ihre Mitte träte. Beust dankt gerührt für dieses Ergebniß und erklärt, offenbar nach der vorhergegangenen Verabredung, daß dann wohl auch die ersten Minister der übrigen Staaten sich einfinden würden. Dieser letzte Versuch, Manteuffel noch einmal einzufangen, war doch gar zu sehr ein Akt der Verzweiflung, Graf Alvensleben erklärte trocken, er wolle alle Berichte einsenden, zweifle aber ob seine Regierung „diesen Gang als der Sache förderlich betrachten würde."

In der neunten Sitzung, am 15. Mai Vormittags 10, bedauert zunächst Oestreich, daß man so wenig erreicht habe und daß die Commissionen nicht weiter gegangen seien; gegenüber Volksvertretung und Bundesgericht verhielt er sich ablehnend in einer Zeit, wo „die Stärkung der Regierungsgewalt in Deutschland das dringendste Erforderniß" sei. Nachdem Preußen hervorgehoben hatte, daß allein die Beschickung des Frankfurter Bundestags in den mit Oestreich geführten Verhandlungen erreicht sei, blieben eigentlich nur zwei Punkte, die hier in Dresden noch zur Annahme gelangen könnten, nämlich der Vorschlag betr. verkürzter Frist zur Einholung der

Instruktionen und der Präsenthaltung von $^2/_5$ der Contingente. Es würde zu weit führen und ohne Interesse sein, die Einzelheiten der weiteren Abstimmung hierher zu setzen; die Vierkönigsbündler waren tief verstimmt und unter sich selbst uneinig, z. B. hinsichtlich des Bundesgerichts, von dem Baiern entschieden nichts wissen wollte, wie denn ja auch an seinem Widerstand die Errichtung nur einer permanenten Austrägalinstanz in den ersten Jahren der Bundestagsthätigkeit gescheitert war. Oldenburg constatirte noch einmal, daß ein andres Ergebniß als das vorliegende sehr zu wünschen gewesen wäre, „die dermal vorwaltenden An- und Absichten seien nicht geeignet einen befriedigenden Zustand im deutschen Vaterland herbeizuführen.“ Mit Freuden stimmt Reuß-Greiz zu, da „die Sicherung der Ruhe und Ordnung in Deutschland wesentlich von den Ergebnissen der Dresdener Conferenzen abhängt.“

Nachmittags 4 Uhr fand man sich noch einmal zur feierlichen Schluß- und Trauerceremonie ein. Da Holland wie gewöhnlich ohne Instruktion war, beschloß man ohne dasselbe: „da die Bundesversammlung in Wirksamkeit sei, die Commissionen ihre Berichte vorgelegt hätten, die Regierungen in Ausgangs- und Zielpunkten Alle einig seien, nur zu einzelnen Punkten eine Einigung nicht erzielt werden konnte, wird die Conferenz geschlossen, und alle Bundesregierungen erklären sich mit den Entwürfen im Allgemeinen einverstanden und verpflichten sich dieselben sofort in Frankfurt fortzusetzen, im besonderen erkennen sie die Nothwendigkeit der Beschleunigung der Instruktionsertheilung und der $^2/_5$ Präsenz der Contingente an und verpflichten sich ihre Gesandten in Frankfurt demgemäß mit Anweisung zu versehen.“ Der Herr Fürst konstatirt dann, daß die gehegten Hoffnungen sich nicht erfüllt haben, doch stehe „die völlige Einigung in naher Aussicht“, „schätzbare Materialien“ seien gesammelt, die „tiefe Sachkenntniß, gründlichen Fleiß, dankenswerthe Ausdauer“ bewiesen; Ermahnungen und Verdankung an Sachsen machen den Schluß; Herr v. Manteuffel dankt, Baiern desgleichen, Beust streicht den Dank bestens ein, meint die Hauptsache sei in Dresden erreicht, nämlich die Einigung aller Bundesstaaten und die Wiedereröffnung der Bundesversammlung, kurz er hält der Conferenz nach seiner Weise die Leichenrede; dann folgt Hannover und die Andern secundum ordinem, bis die Kleineren und Kleinsten in den allgemeinen Wendungen des Protokolls namenlos untergehen.

Die Pläne der Oestreicher und Vierkönigsbündler waren vollkommen gescheitert, gescheitert in erster Linie an dem Widerstand der kleineren Mittel- und der Kleinstaaten; mit ihrer Centralgewalt war es nichts geworden, die Ausdehnung der Competenz auf Verfassung und Gesetzgebung der Bundesstaaten, namentlich Preußens war mißlungen; die Aufnahme Gesammtöstreichs war aufgeschoben und damit aufgehoben.*) Und Herr von Manteuffel hatte erst sehr spät die Gefahren erkannt und war zu ihrer Abwehr mehr genöthigt worden als er selbst wollte; er hatte beinahe zu spät begriffen, daß nach Bronzell und Olmütz die Wiederherstellung des alten Bundes für Preußen eine Lebensfrage geworden war.

Neuntes Kapitel.

Restauration und Reformversuche.

Noch ehe sich die Schlußakte der Dresdener Conferenzen vollzogen hatten, waren die 23 Unionsstaaten in die Bundesversammlung wiedereingetreten: Baden am 2. Mai; am 10. Mai Nassau, Reuß und die freien Städte; am 13. Mai Waldeck, am 14. Mai Preußen und Mecklenburg-Schwerin; am 30. Mai die Ernestiner, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg und Lippe. Nachdem Preußen sich dagegen verwahrt hatte, daß es durch seine Protokollunterschrift vom 14. Mai die früher gefaßten Beschlüsse anerkenne, begrüßte das Präsidium die Versammlung und betonte

*) Soweit aus den Commissionsprotokollen ersichtlich hatte nur ein Mitglied der ersten Commission, wahrscheinlich Weimar, mehrfach und sehr entschieden Bedenken gegen den Eintritt Gesammtöstreichs geltend gemacht; in der vierten Plenarsitzung hatte Banks-Hamburg den Finger in die Wunde gelegt, als er die Frage gestellt hatte, ob jener Eintritt so gemeint sei, daß die Großstaaten, namentlich hinsichtlich der Frage des Kriegs und Friedens sich dann auch den übrigen gleich stellen würden, oder ob sie ihre Ausnahmestellung beibehalten wollten. Antwort ist nicht erfolgt.

mit Preußen die wiedergewonnene Einigkeit; beide beantragten sodann die Bundescentralcommission aufzulösen und durch einen Ausschuß die Geschäfte von derselben übernehmen zu lassen. Derselbe soll namentlich auch Vorschläge zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsgangs in der Bundesversammlung machen, sowie angeben, auf welche Weise „die wünschenswerthe Energie in Durchführung der beschlossenen Maßregeln zu erreichen sei." Zugleich soll dieser Ausschuß mit der Militärcommission sich in Beziehung setzen und über deren anderweite Organisation Vorschläge machen.

Da aber eine Einigung hierin nicht zu erreichen war, blieb es beim Alten; dem Ausschuß in Militärangelegenheiten wurden auch die Flottenangelegenheiten überwiesen; die Ausschüsse für die Geschäftsordnung, sowie für die Auseinandersetzung des Reichskammergerichtsarchivs wurden wieder eingesetzt; das Präsidium wurde beauftragt das von der Nationalversammlung gebrauchte Bundeseigenthum zu übernehmen, das überflüssige Kassen- und Kanzleipersonal zu entlassen und einen definitiven Personal- und Gehaltsetat der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Allein damit hatte es gute Wege, ebenso wie mit der Uebernahme aller Akten der Nationalversammlung, namentlich des Originals der Reichsverfassung; man beklagte sich über Dr. Jucho hin und her; in und außer der Bundesversammlung; verlangte vom Senat, daß er jenen zur Auslieferung der Gegenstände zwinge, der Senat that Schritte; das Präsidium zetert wieder heftig und setzt einen besonderen Bundesbeschluß dem Senat gegenüber durch; im wesentlichen blieb es beim Alten.

Gleichsam officiell abgeschlossen ist die Restauration Ende 1851, indem in einem mecklenburgischen Vortrag konstatirt wird: nachdem alle Bestrebungen an Stelle des Staatenbundes einen Bundesstaat zu setzen, nunmehr gescheitert seien, müßten alle Erlasse der provisorischen Centralgewalt jetzt einer ernsten Prüfung aus dem Gesichtspunkt des bestehenden Bundesrechts unterworfen werden. Außer dem Ausschuß in Militärangelegenheiten und dem für die Geschäftsordnung, der namentlich das Dresdener Material betr. Beschränkung der Frist zur Einholung der Instruktion bearbeiten sollte, wurden noch drei Ausschüsse auf Grund der dresdener Conferenzen eingesetzt. Der politische Ausschuß, bestehend aus sieben Mitgliedern, nachher der Reaktionsausschuß genannt; der handels-

politische, ebenfalls aus sieben Mitgliedern bestehend und der Ausschuß für das oberste Bundesgericht. In erster Linie, hieß es nun von Seiten des Präsidiums, müsse man den „Kräften der Zerstörung“ vom Jahre 1848 ein Ende machen; das erwarte Deutschland und Europa. Jedenfalls müßten gemäß der Uebereinkunft in Dresden die bedenklichen Ueberbleibsel der Sturmjahre beseitigt werden. Vor allem gehörten dahin die „Grundrechte“; die „auflösenden Principien“ hätten noch immer in den Wahlgesetzen Macht und „verfälschten die Wahlen zu allen Funktionen des öffentlichen Vertrauens“, nur Parteimeinungen kämen zur Geltung, die Bevölkerungen würden irre geleitet, und auch die „Organe der Staatsgewalt bleiben von der Kontagion nicht verschont.“ All dies müsse „zur völligen Vernichtung der sittlichen Fundamente der Ordnung“ führen. Die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung käme zwar den Bundesstaaten zu, aber „dies ist nicht die Regel, welche entscheiden kann, wenn es darauf ankommt, in den einzelnen Staaten Einrichtungen nicht zu dulden, welche mit den Gesetzen des Bundes im Widerspruche stehn oder seine wesentlichen Zwecke zu vereiteln drohen.“ Nach den betreffenden Anträgen der beiden Großmächte beschloß die Bundesversammlung am 23. August, den politischen Ausschuß mit dem Entwurf eines Preßgesetzes zu beauftragen; zugleich wurden alle Bundesstaaten aufgefordert, sofort „durch alle gesetzlichen Mittel die Unterdrückung der Zeitungen und Zeitschriften unter Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, welche atheistische, socialistische, oder auf den Umsturz der Monarchie gerichtete Zwecke verfolgen;“ durch Mehrheitsbeschluß wurden die Grundrechte aufgehoben, Widersprüche, welche dagegen von den Ernestinern und den freien Städten erhoben wurden, bezogen sich lediglich auf bundesgesetzliche Bestimmungen, welche die Bundesversammlung nicht ohne Weiteres ändern könne. Im einzelnen sollte bei Säuberung der Verfassungen namentlich die Beschränkung des monarchischen Veto, das allgemeine Wahlrecht, die Vereidigung des Militärs auf die Verfassung beseitigt werden. Wie alle diese Epurirungen der Verfassungen betrieben und durchgeführt wurden, ist an einer früheren Stelle bereits gezeigt.

Die östreichischen Tendenzen traten unter preußischer Connivenz noch weiter und deutlicher hervor; man ging auf Errichtung einer Centralpolizeibehörde hinaus. Es gehöre, führten die beiden Großstaaten aus, zu den dringendsten Anforderungen der Gegenwart, „der

von einem Punkt aus geleiteten Wirksamkeit der Parteien des Umsturzes durch eine nicht minder centralisirte politische Thätigkeit der Bundesregierungen zu begegnen." Natürlich leugnete man, daß dies eine organische Einrichtung des Bundes werden sollte, denn dann wäre zu ihrer Einsetzung ein einhelliger Beschluß der Plenarversammlung nöthig gewesen. Die Polizei in den verschiednen Staaten sei verschieden und zum Theil nicht gehörig organisirt. Diesen Uebelständen müsse aber abgeholfen werden und dies könne durch Errichtung einer Centralbehörde, etwa in Leipzig, geschehen. Auch an Verhandlungen über politische Flüchtlinge, Handwerksgesellen und Vereine hat es nicht gefehlt; Beschlüsse wurden gefaßt und Noten verhandelt und beschlossen, namentlich betr. England, dessen Regierung, wie nicht ohne Bitterkeit in der Bundesversammlung ausgeführt wurde, zwar im eignen Lande, wie Irland, aufs schonungsloseste verfahren und die heftigsten bezüglichen Noten an die Vereinigten Staaten gerichtet habe; aber selbst den bestmotivirten Ansuchen andrer Regierungen gegenüber sich immer hinter Gesetz und Herkommen verstecke. Als in Folge des Attentats auf den Kaiser von Oestreich im Februar 1853 Hessen den Antrag einbrachte, die englische Regierung zur Ausweisung solcher das Asylrecht mißbrauchender Verschwörer zu veranlassen, wurde derselbe im politischen Ausschuß ebenso begraben, wie der wegen Errichtung einer Centralpolizeibehörde.

Nachdem von verschiedenen Bundesregierungen auf diplomatischem Wege auf die Gefahr der in Deutschland verbreiteten Arbeitervereine aufmerksam gemacht worden war, beschloß man auf Antrag der Großmächte den politischen Ausschuß mit der Berichterstattung zu beauftragen. Am 4. August 1853 trug Namens desselben Baiern vor: Maßregeln ausschließlich gegen Arbeiter- und Gesellenvereine seien schon deshalb nicht zu empfehlen, weil sich diese Kategorien nicht principiell feststellen ließen. Man habe also auf Bestimmungen gedacht, welche das Vereinswesen überhaupt regeln sollten. Unter Zugrundlegung des dresdener Materials müsse allen Vereinen zur Pflicht gemacht werden, von ihrer Bildung, Statuten, leitenden Personen, Theilnehmern und Verhandlungen Anzeige zu machen; die Bildung politischer Vereine sei von der Ermächtigung des Staats abhängig zu machen, Minderjährige und Ausländer und Soldaten unbedingt auszuschließen, und zur Leitung nur Ortsan-

gehörige zuzulassen; Beamte können zum Austritt gezwungen werden u. s. w. Für das Wandern sollen die Beschlüsse von 1835 wieder hergestellt werden. Bei der Abstimmung über den Entwurf, der elf Paragraphen umfaßte, erklärte sich Oestreich zwar im Allgemeinen zustimmend, Preußen dagegen fand, daß die Bestimmungen vielfach zu speciell seien und über das nöthige Maß hinausgingen, von einer Erneuerung der Beschlüsse von 1835 könne aber schon deshalb keine Rede sein, weil eine solche zu tief in die Verkehrsverhältnisse einschneide und weit über das Ziel hinausschieße; ähnlich äußert sich Würtemberg; Baiern, Sachsen, Hannover, Baden, beide Hessen, Meiningen, Altenburg, Braunschweig, Nassau, beide Anhalt und Schwarzburg im Ganzen für den Entwurf, desgleichen, wenn auch modificirt, die freien Städte; da aber Preußen bei seinem Widerspruch verharrte, wurde ein neuer Entwurf vorgelegt, der dem Präventivsystem folgend, sich mehr ans Allgemeine hielt, die Bestimmungen über das Wandern wegließ und im Juli 1854 zur Annahme gelangte. Ein Antrag Badens, der acht Jahre später dieses sogenannte Vereinsgesetz als unzeitgemäß beseitigt wünschte, wurde im Ausschuß begraben.

Nachdem der handelspolitische Ausschuß einmal ohne den geringsten Erfolg zum Worte gelangt war und jedenfalls den von Oestreich erwarteten Dienst: die Sprengung des Zollvereines nicht hatte leisten können, bleibt zunächst nur die Thätigkeit des Ausschusses für das Bundesgericht darzustellen. Als 1853 noch kein Bericht erstattet war, wurde von Seiten Mecklenburgs die unumgängliche Nothwendigkeit der Einsetzung eines Bundesgerichts schon um deswillen gefordert, damit endlich den beim Bund Rechtsuchenden ein gerichtlicher Ausspruch ermöglicht werde. Nachdem wieder sechs Jahre ohne Berichterstattung verlaufen waren, regte Baden die Angelegenheit von neuem an durch Antrag mit Vorlegung einer Denkschrift und eines Entwurfs. Nachdem Alles an den Ausschuß verwiesen war, fuhr dieser fort zu schweigen. Diese Qualität besonders scheint es gewesen zu sein, welche die Mehrheit der Bundesversammlung veranlaßte, ihm auch den Vortrag über eine gemeinsame Civil- und Criminalgesetzgebung im Jahr 1860 zu übertragen. Endlich hatte sich Oestreich mit den Königreichen und den anderen Gefolgsgenossen über einen Entwurf geeinigt, sodaß dieser 1862 dem vielbeladenen Ausschuß nebst Denkschrift und sächsisch-würtem-

bergischen Empfehlungen überwiesen werden konnte. Da der Bund von diesem Termin ab nur noch vier Jahre Bestand hatte, so kann man sich nicht wundern, daß der Ausschuß nicht mehr zu einem Bericht über die Vorlagen kommen konnte.

So erfolglos und niederschmetternd die nationalen Bestrebungen und Versuche geendigt hatten, der nationale Gedanke war erstarkt, er hatte einen Träger gefunden vor aller Augen; so tief Preußen in Olmütz gedemüthigt war, die Meinung, daß trotzdem dieser Staat allein der Nation zu ihrem Recht verhelfen könnte, war in einem beträchtlichen Theil der leitenden Kreise unausrottbar, Parlament und Centralgewalt saßen fest in den Köpfen und Herzen Vieler, die brutalen Beschimpfungen von Warschau, Olmütz und Dresden, die erneuerte Bundesmisere zu Frankfurt klärten die An- und Absichten manches preußischen Staatsmannes. In den preußischen Regierungskreisen war man freilich völlig im Unklaren über das, was man hätte thun sollen. Rußland und Oestreich beherrschten wiederum in der Regel seine Politik wie in früheren Zeiten; und wie im dritten und vierten Jahrzehnt die Hebung der materiellen Lage, die Förderung der wirthschaftlichen Interessen die Summe der preußischen Politik war, so auch im sechsten Jahrzehnt. Im übrigen herrschte ein häßliches und intrigantes Parteitreiben. Und welche erschreckenden Gegensätze unter Männern bestanden, die der Regierung angehörten und als ihre Organe außer Landes wirkten, kann nicht deutlicher erkannt werden, als wenn man die Urtheile des Herrn v. Rochow und des Grafen Pourtales neben einanderstellt, welche diese Männer, denen das Wohl ihres Staates das höchste Gesetz war, über die Vorgänge von Warschau und Olmütz niedergeschrieben haben. Nachdem Rochow, später Gesandter in Petersburg, in seiner Weise den Verlauf bis zur Zusammenkunft in Warschau dargelegt hat, fährt er fort: „Oestreich schickte noch vorher — vor der Zusammenkunft in Warschau — den Grafen Buol nach Berlin mit sehr versöhnlichen Vorschlägen. Doch der General Radowitz schreckte ihn mit der Conjugation des Wortes „Nicht dulden" zurück. Demungeachtet verzichtete Oestreich auf die Forderung, daß Preußen die Frankfurter Versammlung anerkennen möchte. Preußen dagegen versprach durch den Grafen Brandenburg sich der Autorität der frankfurter Versammlung in der Sphäre derjenigen Länder nicht entgegen zu setzen, welche sich dort repräsentiren lassen. Der Gr.

Brandenburg ist über diesen gegenseitigen Zugeständnissen gestorben, und ich bin allein übrig, der Zeugniß von den dortigen Verhandlungen ablegen kann. Sie waren nichts Anderes als eine Rückkehr auf den Weg des Rechts, das Aufgeben einer Opposition, die keine legale Wurzel hatte."

Dagegen Graf Pourtales: „Wenn ich voll Bitterkeit gegen Radowitz bin, so habe ich keine Worte mehr, um meine Indignation gegen Manteuffel zu schildern; denn trotz Haugwitz, trotz Georg Wilhelm, trotz Tilsit kann unsere Geschichte meiner Meinung nach nichts aufweisen, was mit der Olmützer Niederlage zu vergleichen wäre. Unsere Kammern, unser Heer zusammen zu trommeln, um in Gala geohrfeigt zu werden, mit den Erinnerungen von 1813 zu spielen, von Concessionen Oestreichs zu sprechen, weil wir dem Henker Rechberg (östreichischer Commissär in Kurhessen) einen Schinderknecht stellen dürfen, als Kuppler oder als Hehler nach Holstein nachhinken sollen, mit Pauken und Trompeten, Protokollen und Urkunden unsere Schmach und Schande verbriefen lassen müssen — dies ist so schmerzlich, so herzzerreißend, so niederschmetternd, daß ich keine Ausdrücke dafür finde."

„Die Geschichte der letzten Jahre, sagt er an einer andern Stelle, beweist, daß die Macht der Umstände uns immer wieder die Hegemonie anbietet, welche wir anzunehmen uns so oft erbärmlich geweigert haben. Mag die verblendete Kreuzzeitungspartei noch so sehr ihr geschichtliches System auskramen, mögen Rochow, Gerlach und Stahl noch so sehr für Oestreich und das Ausland — Rußland — gegen Preußen handeln und schwatzen, sie dringen damit nicht durch, denn Gott und nicht Manteuffel regiert die Welt."

In Oestreich freilich war man entschlossen, Preußen ein für allemal als Mittelstaat zu behandeln; man täuschte sich dort über seine eigne Macht und die Absichten des eben niedergeworfenen Gegners. Dieser hatte allerdings das Bedürfniß sich mit Oestreich zu verständigen, um dem russischen Commando zu entkommen und bei der drohenden orientalischen Verwicklung ein Einvernehmen gegen Rußland zu erzielen, aber der als Unterhändler abgeschickte Bundestagsgesandte v. Bismarck wurde sehr lau aufgenommen. „Ich fürchte," schreibt er selbst Mitte Juni 1852, „die Gelegenheit der Verständigung geht ungenützt vorüber, das wird bei uns einen bösen Rückschlag üben, denn man glaubt, einen sehr versöhnlichen Schritt

durch meine Sendung gethan zu haben, und sie werden sobald nicht wieder einen herschicken, der so geneigt ist, sich zu verständigen und dabei so freie Hand hat wie ich." Bismarcks Befürchtungen sind bekanntlich eingetroffen. Zunächst freilich blieb äußerlich Alles im alten Geleise! Die Mittelstaaten balancirten sich auf dem Dualismus der Großmächte.

Die alten östreichisch-mittelstaatlichen Intriguen gegen den Zollverein begannen: von Frankfurt gings nach Wien, von Wien nach München, Dresden und Bamberg, von Bamberg nach Darmstadt; aber Schwarzenberg starb, die Krise im Osten stand vor der Thür, man legte sich aufs Paktiren. Der Rath des Prinzen von Preußen mit Oestreich und den Westmächten ins Einvernehmen zu treten drang nicht durch. Man schaukelte sich weiter, um 1856 nur neue Demüthigungen hinzunehmen; da kam die Regentschaft; der italienische Krieg klärte die Lage; in Villafranca gab man einen Theil Italiens, bloß um dem verhaßten deutschen Concurrenten in der deutschen Frage die Wege zu verlegen. Die schwerfälligen Deutschen fingen an, Vergleiche zwischen ihrer Lage und der der Italiener anzustellen. Man gründete den Nationalverein und verlangte Parlament und Centralgewalt; freilich fehlte es auch hier an Klarheit über Mittel und Ziele und an entschlossenem Vorgehen. In Frankfurt gings derweil den alten Schlendrian, und die Bundesdiplomaten, schreibt Bismarck, wüßten alle zusammen nicht mehr, was aus Deutschland werden soll als Dutken Sommer. Den Triaspolitikern freilich schien es hohe Zeit, den Bund in den Augen der Nation zu rehabilitiren, da sein Organ es nicht vermochte. Von Würzburg sollte nunmehr — 21. November 1859 — der Nation das Heil kommen mit deutscher Gerichtsverfassung, Civil- und Kriminalrecht, Handelsrecht, Münz, Maß, Gewicht 2c.; Herr von Borries avancirte zum hannoverschen Grafen, da er ein mittelstaatlich-französisches Bündniß gegen Preußen als Rettungsanker ausgeworfen hatte.

Man verhandelte in großem und kleinem Kreis und Stil zu Baden und Teplitz (1860); der Meuchelmörder aus der Lichtenthaler Allee sollte ein deutscher Orsini gewesen sein; der deutsche Handelstag wünschte ein deutsches Zollparlament, der erste deutsche Juristentag eine deutsche Gesetzgebung (1861); in deutscher Weise werden die Einheitsgedanken auf Banketten und Turn- und Schützenfesten verkündigt, verbreitet und zu Forderungen des Gemüths gemacht; Herr

von Beust beglückt die Nation mit einem Reformprojekt, um durch den neu angestrichenen und an den brüchigsten Stellen ausgeflickten Bundestag das alte System souveräner Dreiherrschaft zu befestigen; das Heil der Nation sollte nun nicht mehr in Frankfurt, sondern in Regensburg und Hamburg abwechselnd berathen werden; reformirt sollte dieser Bund werden; Reformvereine sollten der Nation die Möglichkeit dieser Operation anpreisen, aber man erkannte sie als „Chloroformvereine"; die Stimmung und Correspondenz zwischen den deutschen Mächten wurde immer schärfer und gereizter; die Verhandlungen zu Wien (1862) hatten gänzlich den Charakter der Separation angenommen; da sprengte der mit Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag die französisch=mittelstaatliche Entente und stellte den Zollverein auf festere und wirksamere Grundlagen; die Bundesversammlung lehnt das Delegirtenprojekt ab, und der Ministerpräsident von Bismarck setzt sich mit Oestreich dahin auseinander, daß das Verhältniß besser oder schlechter werden müsse; daß aber Oestreich, wenn es auf seiner Coalition mit den Mittelstaaten, um Preußen zu demüthigen, beharre, in einem europäischen Krieg Preußen auf der Seite der Gegner sehen werde; jedenfalls würde Preußen sich in Frankfurt verfassungswidrig nicht majorisiren lassen und im gegebenen Fall seinen Gesandten abberufen. Rechberg vermißt sich den Bismarck zu „coranzen". Der Verfassungskampf in Preußen wurde erbitterter, die Convention Preußens mit Rußland (1863) wurde zu einer großen Flamme angeblasen, an der sich auch die besten Preußenfreunde verbrennen sollten; der Nationalverein sagte sich von Preußen los; jetzt konnte es Oestreich nicht mehr fehlen; Herr von Schmerling spielte noch einmal den advocatus diaboli; die Ueberrumpelung in Gastein gelang nicht, Bismarck hatte an „Inconcinnität des Tons" gelitten; der Fürstentag zu Frankfurt tagte ohne König Wilhelm; am 1. September sah man sich nur schätzbarem Material gegenüber, nachdem Oestreich selbst feierlich erklärt hatte, daß „die Bundesakte und Wiener Schlußakte in ihren Fundamenten erschüttert seien"; die in den Septemberdepeschen Bismarcks aufgestellten drei Fundamentalpunkte: Veto der Großmächte gegen jeden Bundeskrieg, völlige Gleichberechtigung derselben im Präsidium des Bundes, direkt gewählte Nationalvertretung beim Bunde, wurden von Oestreich und Genossen abgelehnt. Am 23. und 24. Oktober sollte zu Nürnberg (1863) das Reformwerk in östreichischem Sinn

durchgeführt werden, aber die Herren von Beust und Genossen fürchteten durch dasselbe aus dem Regen in die Traufe zu kommen; ihr Lebensbrod war der östreichisch-preußische Dualismus und den wollte Rechberg in eine östreichische Alleinherrschaft verwandeln. Rechberg schied in tiefem Groll von Nürnberg; die schleswig-holsteinische Frage rührte die Nation bis in die Tiefen auf; Rechberg wollte den Mittelstaaten einen Denkzettel geben, Preußen durch seine Bundesgenossenschaft in seinen ehrgeizigen Plänen aufhalten und solidarische anti-nationale und anti-revolutionäre Politik treiben. Aber die Wege führten wieder nach Gastein, und dort hat der Rechberg von 1865 den von 1863 reichlich sühnen müssen. Bismarcks Versuche die Mittelstaaten von einem Bündniß mit Oestreich abzuhalten scheiterten. Die Entscheidung stand nur noch bei dem Schwerte. Von allem diesen würde man vergeblich irgend etwas in den amtlichen Protokollen der hohen Bundesversammlung suchen, sie schweigen überall da, wo die entscheidungsvollsten Wendungen des nationalen Lebens sich vollziehen, sie reden nie breiter und unergründlich und unermüdlich langweiliger, als wo von Polizirung der Nation und von dem Alltagsquark der ordnungsmäßigen Geschäfte die Rede ist. Von dem politischen Leben der Nation erfährt man nur durch Ablehnung des Delegirtenprojekts, und als sich Herr von Dalwigk über die Lässigkeit der Bundesversammlung beschwerte, die ihm allein das Odium für das Verbot des Nationalvereins überlasse. In aller Geduld sinkt der Antrag in den Schooß des Ausschusses; Coburg will ihn ausgraben und hält der Bundesversammlung alle Sünden vor; Alles schweigt, das Präsidium resolvirt in seiner automatischen Weise dahin: „da die oben vernommene Erklärung keinen Antrag enthält, so entfällt eine geschäftliche Behandlung; insofern es sich um die Meinungsäußerung einer Regierung handelt, geht dieselbe zu Protokoll.“ Eine Reklamation mecklenburgischer Angehöriger des Nationalvereins beschäftigte sodann die Bundesversammlung durch zwei Vorträge der Reklamationscommission und Erklärung der mecklenburgischen Regierung am 8. März 1866. Der Sommer des Jahres gestattete der Bundesversammlung ganz und gar nicht sich weiter um solche Angelegenheiten zu kümmern: die Frage der Existenz war auf die Tagesordnung gekommen und ließ sich nicht wieder absetzen.

Zehntes Kapitel.

Die Auflösung des Bundes.

Nachdem die Demüthigung Preußens auch nach Olmütz von Oestreich weiter im Auge behalten, und die Thätigkeit der östreichischen Staatsmänner ebenso auf die Sprengung der preußischen Stellung in Deutschland, welche auf dem Zollverein beruhte, als auf die Erniedrigung derselben dem Ausland gegenüber während des Krimkriegs, der Neuenburger Verwicklungen und des italienischen Kriegs' gerichtet gewesen war, hatte sich auch in den conservativsten preußischen Kreisen die Ueberzeugung entwickelt, daß die Verhältnisse zwischen Oestreich und Preußen dringend einer Klärung bedurften. Seit den Ereignissen in Italien hatte sich vielfach auch in diesen Kreisen die Ansicht festgestellt, daß Preußen sich von selbst machen müsse, daß es in dem neuen Revolutionskönige nicht bloß ein Vorbild, sondern auch einen Bundesgenossen finden könne. Der König freilich und eine sehr starke Hofpartei waren noch weit von der Annahme dieser Tendenzen entfernt. Einstweilen wollte man sich dabei beruhigen, daß die östreichischen und föderirenden Reformprojekte die deutsche Frage nur weiter geklärt hatten; daß die schleswig-holsteinische Frage einstweilen eine Lösung gefunden hatte, welche die Herzogthümer dem Besitz der Nation sicherte.

Aber wie Oestreich voll Groll über das Fehlschlagen jener Reformprojekte war, so entschlossen war es, dem verhaßten Rivalen nicht auch noch die Elbherzogthümer zu gewähren. Freilich hatte es sich zu Gastein die Hände binden lassen, aber wenn man auch vertragsbrüchig wurde, um sich von jenen Verbindlichkeiten zu lösen, so war doch noch die Frage, ob Oestreich dies in Formen vollzog, welche dem König sofort die Ueberzeugung brachten, daß Krieg oder eine neue Demüthigung Preußens beabsichtigt war. Der leitende Staatsmann Preußens war zwar, namentlich seit dem Herbst 1865, von der Unumgänglichkeit des Krieges mit Oestreich überzeugt, er war aber noch nicht außer allem Zweifel über die Stellung der alten Rheinbündler, Napoleons und Italiens; es mochte ihm noch

fraglich scheinen, wie weit die Wendungen der Herren v. d. Pfordten, von Beust, von Varnbüler, von Dalwigk sich in Thaten verwandeln könnten; wenn er auch noch so stark unter dem Biaritzer Eindruck stand und der Ueberzeugung leben konnte, daß diese Sphinx an der Seine nichts weniger als eine Sphinx, daß dieser III. Napoleon nichts weniger als ein Bonaparte war; auf eine sehr verwickelte Aktion mußte er gefaßt sein. Und schon deshalb war ein Bündniß mit Italien für Preußen ein politischer Akt, der es schwer compromittiren konnte ohne ihm nur den mindesten reellen Vortheil zu bringen. In diesem verwickelten Netz steckte zur weiteren Verwicklung das Bundesrecht und die Bundespolitik.

Oestreich hatte schon bald nach Antritt des Condominats und Ausübung desselben in Holstein den sehr bequemen und für seine Absichten zweckmäßigen Weg der augustenburgischen Agitation wenn nicht beschritten, so doch beschreiten lassen.

Dies Vorgehen hatte bereits im Januar 1866 zu einem scharfen Depeschenwechsel geführt, der durch die östreichische Februarnote wenigstens darüber Aufklärung gab, daß Oestreich ohne Krieg auf eine Einverleibung der Herzogthümer in den preußischen Staat nicht einzugehen willens war. Nachdem die große Conseilsitzung in Berlin vom 26. Februar eine Verständigung darüber herbeigeführt hatte, und zwar zwischen den seither differirenden Kreisen der preußischen Staatsleitung, daß die Elbherzogthümer nicht wieder preisgegeben werden könnten, suchte der preußische Minister des Auswärtigen durch eine acute diplomatische Aktion mit Italien auf seinem Wege ein Stück weiter zu kommen. Allein noch ehe irgend ein Anfang eines Ergebnisses erreicht war, brachte die erste Hälfte des März starke militärische Vorbereitungen in Böhmen, was für den Leiter der preußischen Politik von der größten Bedeutung war. Der östreichische Minister des Auswärtigen gab ihm ferner wider Willen durch eine vertrauliche Depesche den unwiderleglichen Beweis in die Hände, daß Oestreich nicht bloß die Gasteiner Convention völlig zu zerbrechen, sondern auch den Bund als Kampfmittel gegen Preußen zu gebrauchen willens war.

Obgleich Oestreich und Preußen nicht als Bundesglieder, sondern als europäische Mächte den schleswig-holsteinischen Krieg begonnen hatten, so suchte Oestreich sich nunmehr als das von dem Bundesstaate Preußen bedrohte Bundesglied Oestreich darzustellen;

obgleich sich Oestreich vertragsmäßig Januar 1864 verpflichtet hatte, die Entscheidung über die Elbherzogthümer dem Beschluß der Bundes-Versammlung unter allen Umständen zu entziehen, so war es jetzt darauf aus ihm diese Entscheidung geradezu anzutragen; obgleich Oestreich ebenso wie Preußen gegen den ausdrücklichen Willen des Bundes. die Herzogthümer besetzt hatte, verlangte es jetzt in diesem bundeswidrigen Besitz vom Bund geschützt zu werden; obgleich im Wiener Frieden die Herzogthümer lediglich an die Kronen Oestreich und Preußen abgetreten waren, sollte jetzt eine dritte, von den Contrahenten ausdrücklich ausgeschlossene Macht, aufgefordert von einem derselben, zu Gunsten dieses Einen über ein Land Verfügung treffen, das dieser Eine vorher selbst seiner Rechts- und Machtsphäre hatte entziehen helfen; obgleich die Gasteiner Convention den Gemeinbesitz der Herzogthümer vertragsmäßig den beiden Großstaaten zugesichert hatte, sollte jetzt der vertragsmäßig wiederholt von jeder Verfügung ausgeschlossene Bund zur Aufrechterhaltung von völkerrechtlichen Verträgen angehalten werden, die durch eben diese bundesmäßige Aufrechterhaltung vertragswidrig zerrissen wurden; obgleich der Bund durch Waffengewalt der Großmächte aus seinen vermeintlichen Rechten hinausgedrängt war, sollte er jetzt auf Andrängen der einen dieser Mächte vier Bundesarmeecorps mobilisiren, um mit Waffengewalt den bundeswidrigen Bedränger in seiner bundesverfassungswidrigen Stellung zu schirmen.

Eine solche Zumuthung dürfte selten an das Gedächtniß, die Logik, den Rechtssinn und die politische Einsicht einer politischen Körperschaft gestellt worden sein.

Zunächst konnte sich der König Wilhelm nicht länger der Ueberzeugung erwehren, daß das Spiel auf einen Krieg oder ein zweites Olmütz hinauslief. Er genehmigte für die zunächst bedrohten Provinzen eine Mobilmachung, indem zugleich Bismarck in einer Depesche den deutschen Regierungen den seitherigen Verlauf von seinem Standpunkt aus darlegte, und die Nothwendigkeit preußischer Rüstungen mit dem Hinweis auf 1850 betonte; und unter der Anfrage, wessen sich Preußen von seinen Bundesgenossen zu versehen habe, darauf hinwies, daß der Bund politisch wie militärisch einer völligen Reform bedürfe, wenn er diese Krise überdauern solle.

Nachdem am 8. April das Bündniß mit Italien, gültig auf drei Monate, effektiv geworden war, brachte Preußen bereits am

folgenden Tage zu Frankfurt die Reformfrage zur Verhandlung und zwar im Anschluß an jene Depesche. Oestreich, so wurde hierbei ausgeführt, habe 1863 bereits erklärt, daß weder es selbst noch Preußen sich mit irgend einem Grade von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustand stützen könne und dabei nur gehofft habe, daß die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten möchten. Seit jener Zeit seien die Mißstände noch mehr hervorgetreten, der dänische Krieg habe die Unzulänglichkeit aller Bundeseinrichtungen von neuem bewiesen. Die Voraussetzung, auf der die Bundesverfassung beruhe, sei die Einigkeit Oestreichs und Preußens; früher sei diese immer durch die Nachgiebigkeit Preußens erhalten worden, jetzt sei jene Voraussetzung durch die gespannte Situation völlig aufgehoben. Die bezügliche Anfrage Preußens bei den Bundesregierungen sei ungenügend beantwortet worden; Preußen habe keine Unterstützung von diesem Bund zu erwarten, denn im besten Falle komme sie zu spät, da die Kriege sich heute schneller entwickelten als die Bundesbeschlüsse; wenn aber Preußen in einer großen europäischen Krise doch auf eignen Füßen stehen müsse, so könne es sich durch dergleichen Bundeseinrichtungen nicht weiter hemmen lassen. Und der politischen und militärischen Mangelhaftigkeit der Einrichtungen entspräche die auf allen materiellen Gebieten der Nation. Diese Zustände erheischten dringend eine Reform, ohne diese würde Deutschland in eine Krise der Revolution oder der Fremdherrschaft verfallen. Alle bisherigen Reformversuche hätten deshalb scheitern müssen, weil die partikularen Gegensätze schroff festgehalten worden wären, und die ausgleichende und treibende Kraft des nationalen Geistes fehlte. Dieser einigende Faktor sei aber nur durch Vertreter der Nation zu gewinnen, die nach dem allgemeinen Stimmrecht gewählt seien. Bis zum Zusammentritt des Parlaments müßten sich die Regierungen über eine Vorlage einigen, die nur die wichtigsten praktischen Punkte enthielte.

Nach diesen Ausführungen beantragte Preußen: „die hohe Bundesversammlung wolle beschließen, eine aus direkten Wahlen mit allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für einen noch näher zu bestimmenden Tag einzuberufen, um die Vorlage der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung entgegenzunehmen und zu berathen, in der Zwischenzeit

aber, bis zum Zusammentritt derselben durch Verständigung der Regierungen unter einander diese Vorlage festzustellen."

Auf Präsidialvorschlag wurde dieser Antrag an die Regierungen gebracht; die geschäftliche Behandlung aber vorbehalten. Oestreich verwahrte sich gegen die preußischen Ausführungen. Nachdem inzwischen auf Oestreichs Betrieb, welches den Beginn des Kriegs in Anbetracht des kurzen Termins in dem preußisch-italienischen Vertrag hinausschieben wollte, zwischen den beiden Großmächten die Abrüstung principiell angenommen worden war, die nur zu stärkeren Rüstungen Oestreichs in Italien benutzt wurde, folgte am 26. April Oestreichs Antwort in der Bundesversammlung: Preußen habe die ganze Reform von 1863 durch sein Fernbleiben verhindert und das hochsinnige Zusammenwirken der deutschen Fürsten mit Unfruchtbarkeit geschlagen. Die späteren Ausführungen und Vorschläge Preußens seien lediglich Bemäntelungen seiner Negation; die jetzigen Vorschläge seien viel zu allgemein; die augenblickliche Lage habe Oestreich in keiner Weise verschuldet; sie hebe auch nicht die Voraussetzung der Bundesverfassung auf, sondern die erfolglosen Unterhandlungen über die Reform seien es, welche jene Voraussetzung aufhöben. Nachdem sich Preußen auf seine früheren Erklärungen bezogen und Baiern einfach für Verweisung des Antrags an einen Ausschuß gestimmt hatte, ließ sich die sächsische Stimme laut und scharf vernehmen: im dänischen Krieg sei der Bund in seiner Machtentfaltung durch die Großmächte verhindert worden, an der Londoner Conferenz habe er ja theilgenommen und die Contingente seien auf das beste in Ordnung gewesen.

Hannover hob hervor, daß die Großmächte vor den Verhandlungen abrüsten und Preußen seine Vorschläge formuliren müsse. Hierauf wurde der preußische Antrag an einen Ausschuß von neun Mitgliedern verwiesen, und am 26. wurden dazu die Vertreter der Großmächte, der Königreiche, Badens, Hessens und der Ernestiner gewählt. An demselben Tage vollzog das östreichische Cabinet auch äußerlich seine vollständige Schwenkung in der Frage der Herzogthümer, indem es in einer auf die Oeffentlichkeit berechneten Depesche nach Berlin unter den üblichen Wendungen und Versicherungen Preußen kurzer Hand auffordert, die Verträge von Wien und Gastein aufzugeben, andernfalls einer Aktion am Bunde gewärtig zu sein, die für das Königreich unerfreulich verlaufen dürfte. Daß Preußen sich nicht einschüchtern ließ, auf den Verträgen beharrte und Oest-

reich zu einer Verständigung über die Reform wiederholt aufforderte, ist bekannt genug. Eben an jenem 26. spielte das östreichische Cabinet den loyalen Bundesstaat, indem es Preußen von seinen Rüstungen gegen Italien benachrichtigte, von Preußen aber eine vollständige Abrüstung verlangte. Preußen gab die entsprechende Antwort und richtete zugleich eine Depesche nach Dresden, in welcher Herrn v. Beust Vorstellungen wegen der sächsischen Rüstungen gemacht wurden; würden dieselben nicht abgestellt, so sei Preußen zu militärischen Gegenmaßregeln gezwungen. Als hierauf Beust in malitiösem Ton geantwortet hatte, daß Sachsen bloß zur Abwehr und Erfüllung seiner Bundespflichten rüste und selbst der Beruhigung bedürfe, die es geben solle; erklärte Bismarck diese Antwort für ungenügend und stellte Gegenmaßregeln in Aussicht, die bereits am 3. Mai durch eine theilweise Mobilisirung der preußischen Armee zur Ausführung kamen. Im Ton heftiger Beschwerde brachte Sachsen diese Correspondenz am 5. Mai zur Kenntniß der Bundesversammlung und wünschte, daß die Bundesversammlung Preußen zu einer Erklärung gemäß Artikel 11 der Bundesakte auffordre, welche geeignet sei, Beruhigung zu gewähren. Während Oestreich diesen Antrag lebhaft unterstützte, erklärte Preußen, seine Rüstungen seien lediglich defensiver Natur und hätten mit dem angezogenen Artikel keinen Zusammenhang. An demselben Tage hatte Oestreich durch Napoleon Venetien in Florenz anbieten lassen, ein Vorschlag, der von Lamarmora mit Hinblick auf das Bündniß einstweilen abgewiesen, dessen Annahme aber nach Ablauf desselben in Aussicht gestellt wurde. Bei den am 9. Mai über den sächsischen Antrag erfolgten Abstimmungen erklärte Preußen: „die östreichisch-sächsischen und andern Rüstungen scheinen sich gegen das Bestreben zu richten, der deutschen Nation auch nur in ihren bescheidensten Ansprüchen gerecht zu werden; thue der Bund jenen Rüstungen keinen Einhalt, so müsse es sich selbst schützen." Nur Altenburg, Oldenburg, Anhalt, beide Mecklenburg und die drei Hansestädte erklärten sich gegen den sächsischen Antrag; unter gegenseitigen Verwahrungen und Anklagen schloß die sehr unerquickliche Verhandlung.

Wie die Rheinbündler bereits am 22. April zu Augsburg eine Zusammenkunft gehalten hatten, um sich zur Aktion zu sammeln, aber ohne Resultat sich wieder getrennt hatten, so wurde am 13. und 14. Mai zu Bamberg eine neue Versammlung abgehalten, auf

der namentlich Herr v. Dalwigk die Kriegspfeife ertönen ließ. Der verhältnißmäßig gesunde Gedanke der Neutralität, den namentlich Baden vertrat, konnte nicht durchdringen; man einigte sich nur über einen Antrag, der von den Conferenzstaaten, außer Sachsen, am 19. Mai in der Bundesversammlung vorgebracht wurde; die Bundesversammlung wolle, so hieß es, diejenigen Bundesregierungen, welche rüsteten, ersuchen, ob und unter welchen Umständen sie an einem zu bestimmenden Tage wieder abrüsten wollten. Hierbei konnte es sich Oestreich nicht versagen, die Verhandlungen Preußens mit Hannover, das den Verhandlungen von Augsburg und Bamberg fern geblieben war, der Bundesversammlung zu denunciren. Bei der schon am 24. Mai erfolgenden Abstimmung monirte Preußen zunächst, daß Würtemberg, das doch notorisch rüste, sich jenem Antrag nicht ebenso fern gehalten habe wie Sachsen und Oestreich, bedauerte sodann die bedrohliche Lage und erklärte alle Bürgschaften geben zu wollen, daß Deutsche nicht gegen Deutsche unter die Waffen träten; hauptsächlich aus diesem Grunde habe es die Berufung des Parlaments beantragt, denn es sei gewiß, daß das Parlament den Frieden sichern würde. „Es ist offenkundig," hieß es in der Erklärung, „daß die Stämme des deutschen Volks die Ausgleichung ihrer Interessen und Eigenthümlichkeiten auf friedlichem Wege erstreben und die Verfolgung der sie künstlich trennenden Sonderinteressen auf dem Wege kriegerischer Cabinetspolitik nicht gutheißen." Die schleunige Berufung des Parlaments dürfe wol noch das einzige Mittel sein, um den Bürgerkrieg zu verhindern.

Alle diese Erklärungen förderten nichts; der Abrüstungsantrag wurde angenommen. Gleichzeitig hatte der Monat Mai eine lange Reihe der verschiedenartigsten Kundgebungen für den Frieden, sowie Verhandlungen über einen europäischen Congreß gebracht, der nach dem Recept Lamarmoras die vertragsmäßigen drei Bündnißmonate zum Nachtheile Preußens consumiren sollte. Da aber Oestreich auf demselben nicht bloß den Verlust Venetiens, sondern auch den Erwerb Schlesiens gesichert wünschte, schob es eine Clausel in die Annahmebedingungen, die den Generalunternehmer Napoleon um seine Vergütung gebracht hätte. Anfangs Juni war das Projekt gescheitert.

Am 1. Juni gab Oestreich Erklärungen in der Bundesversammlung ab, welche den Krieg oder die Demüthigung Preußens ein-

leiteten. Nachdem man sich in hergebrachter Weise die schönsten Selbstbelobigungen ausgestellt hatte, ließ man die härtesten Anklagen gegen Preußen verlauten, das sich seit dem dänischen Krieg in seiner Neigung zu Gewaltmaßregeln fortwährend steigere; schon zur Zeit des Gasteiner Vertrags habe Preußen sich mit dem Florentiner Hof zusammengesteckt, diese Verhandlungen seien neuerdings wieder eröffnet und deshalb habe Oestreich gerüstet; soweit diese Rüstungen gegen Italien gerichtet seien, bedürften sie in Frankfurt keiner Erklärung.

Die Rüstungen gegen Preußen würden aber eingestellt, sobald Oestreich weder auf seinem Gebiet, noch in Holstein, noch im deutschen Bund einen preußischen Angriff zu besorgen habe. Die schleswig-holsteinische Frage müsse nach Bundesrecht gelöst werden; da die Verhandlungen mit Preußen zu nichts geführt hätten, stelle Oestreich jetzt Alles dem Bunde anheim. Soeben habe der östreichische Statthalter den Auftrag erhalten die holsteinischen Stände einzuberufen. Auf diesen nunmehr feierlichst angekündigten und vollzogenen Vertragsbruch konnte der preußische Gesandte nur mit Verwahrung und dem Hinweis auf die vertragsmäßige Stellung seiner Regierung in dieser Frage antworten, der es gar nicht eingefallen sei an Gewaltthätigkeiten zu denken. Diese seien vielmehr eingeleitet durch die Rüstungen an der östreichisch-sächsischen Grenze, welche die Hauptstadt des Landes bedrohten.

Seine Rüstungen seien defensiver Natur und würden sofort abgestellt werden, wenn der Bund Oestreich und Sachsen zur Abrüstung bewogen habe. Könne der Bund für den Friedensbestand keine Bürgschaft geben, so sei Preußen der Folgerung nahe, daß er seinen obersten Zweck nicht erfülle. Nach den üblichen Verwahrungen insbesondere Oestreichs, Sachsens und Würtembergs schließt die Sitzung, in welcher der erste Knoten zum Bürgerkrieg sich geschürzt hatte. Nachdem Preußen aus diesem Vorgehen Oestreichs geschlossen hatte, daß der Krieg eine abgemachte Sache sei, und die Lage in den Herzogthümern zu einer Entscheidung der deutschen Frage in östreichischem Sinne benutzt werden sollte; ferner daß ebenso der Gasteiner Vertrag gebrochen wie die geheime berliner Vereinbarung vom 16. Januar 1864 gröblich verletzt sei; kündigte Preußen den Mächten an, daß es sich somit wieder auf dem Boden des Wiener Friedens vom Oktober 1864 befinde, der die Herzogthümer den

beiden Souveränen zuspreche. Deshalb sei auch die Einberufung der holsteinischen Stände eine Maßregel, deren gesetzliche Wirkung von der Zustimmung Preußens abhänge. Und mit der Wahrung dieser Rechte Preußens in Holstein sei der General v. Manteuffel beauftragt.

Obgleich die sächsischen, würtembergischen und bairischen Kammern geredet und bewilligt hatten, und so Bismarcks fortwährende Versuche den Krieg auf ein östreichisch-preußisches Duell zu beschränken, kaum noch eine Aussicht auf Erfolg hatten, so wollte, konnte und durfte er doch bis zuletzt, um den Bürgerkrieg zu vermeiden, von jenen Versuchen nicht ablassen. Unmittelbar nach der Proklamation Manteuffels und kurz vor der Räumung Holsteins von Seiten der Oestreicher verwahrte sich Preußen zunächst gegen die wahrheitswidrigen Insinuationen Oestreichs. Die Uebergabe der schleswig-holsteinischen Frage an den Bund sei allen zwischen den beiden Großmächten geschlossenen Verträgen zuwider. Preußen wolle im Zusammenhang mit der Bundesreform die schleswig-holsteinische Angelegenheit ordnen, die ja eine nationale sei, aber die preußische Regierung könne nicht dulden, daß auf dem von Oestreich beliebten Wege über ihre durch blutige Kämpfe und internationale Verträge erworbenen Rechte ohne ihre Zustimmung verfügt werde. Jedenfalls seien mit der einseitigen Berufung der holsteinischen Stände die in Gastein getroffenen Bestimmungen über das Condominat verletzt. Oestreich legt die üblichen Verwahrungen ein und klagt seinerseits Preußen des Vertragsbruchs an wegen des Einmarsches seiner Truppen in Holstein. Das Tempo der Verhandlungen wurde ein immer beschleunigteres. Nachdem Preußen in einer Circulardepesche vom 10. Juni den deutschen Bundesstaaten noch einmal zu Gemüth geführt hatte, daß der Neunerausschuß seinen Aprilantrag auf Einberufung des Parlaments, sowie seine Andeutungen betr. die Bundesreform todtgeschwiegen habe, legte es den Bundesgenossen nunmehr direkt auf diplomatischem Wege einen Entwurf zur Bundesreform mit Ausschluß der östreichischen und niederländischen Landestheile vor. Die Antwort Oestreichs erfolgte bereits am Tage darauf in Frankfurt; indem Preußen beschuldigt wird, die Verträge von Gastein und Wien gebrochen zu haben, will Oestreich weiter glauben machen, daß in Folge dieses preußischen Akts der Selbsthilfe der im Artikel 19 der Wiener Schlußakte gegebene Fall eingetreten sei;

gegenüber den umfassenden preußischen Rüstungen sei die Militärmacht des ganzen Bundes mobil zu machen, und deshalb beantragt Oestreich die Mobilisirung aller deutschen Armeecorps mit Ausnahme der preußischen. Was man vor drei Monaten bereits ausgesprochen und seit der Zeit vorbereitet hatte, wurde nun rite beantragt. Was dieser Antrag bedeuten sollte, darüber konnte Oestreich am allerwenigsten im Unklaren sein. Sogleich nach jener geheimen, aber ans Licht gekommenen Märzdepesche hatte auch Hannover zu rüsten angefangen. Da die Abmahnungen Preußens keinen Erfolg hatten, so wurde am 8. Mai auch das westfälische Armeecorps mobil gemacht und zugleich in einer rein sachlichen Depesche dem hannoverschen Ministerium von Bismarck die Folgen dargelegt. In derselben wurde, nach einer bündigen Auseinandersetzung der Lage, Hannover bedeutet, daß Preußen nach der geographischen Lage eine bewaffnete Neutralität nicht dulden könne und Hannover die Verantwortung für alle Folgen zuschreiben müsse. Man begann in Hannover einzulenken und Verhandlungen über einen Neutralitätsvertrag zu eröffnen. Dem Bestreben der hannoverschen Politik gegenüber, sich für alle Fälle ihre sogenannte Bundespolitik offen zu halten, ließ aber Bismarck in Hannover erklären, daß er sich alle möglichen Modifikationen in dem Vertrag gefallen lassen wolle, nur das müsse in denselben aufgenommen werden, daß der Ausbruch des Kriegs und das Aufhören des Bundes identisch sei; daß also der Vertrag mit Ausbruch des Kriegs in Kraft trete. Sollte, wurde ausdrücklich hervorgehoben, eine Majorität eine Mobilisirung der Bundesarmeecorps beschließen, so „würden wir denselben als den Anfang des Kriegs der mobilisirenden Bundesglieder gegen uns ansehen und behandeln, und es würde damit der Bund selbst gelöst sein.“ Man weiß, daß Oestreich durch die Mission des Prinzen zu Solms-Braunfels unter allen möglichen Versprechungen für die Wiederherstellung des Reichs Heinrichs des Löwen den König auf seine Seite gelockt hat. Was Hannover dabei aufs Spiel setzte, darüber hat der preußische Minister seinen hannoverschen Collegen am allerwenigsten im Unklaren gelassen.

Daß Oestreich und die ihm unbedingt ergebenen Anhänger den Krieg wollten, um Preußen niederzuschlagen, wird sich darnach gar nicht in Abrede stellen lassen; nur ist es auffallend, daß es unter den gegebenen Umständen so auf den Beginn desselben drängte; es scheint in der Einbildung befangen gewesen zu sein, daß es ihm

gelingen würde, Preußen und Italien niederzuwerfen, daß es nicht mehr Venetien preiszugeben brauchte, um Schlesien zu gewinnen; es scheint sich der alte Uebermuth und Hochmuth wieder eingestellt und jede sachliche und technische Prüfung in den Hintergrund geschoben zu haben. Daß der Mobilisirungsbeschluß von Frankfurt den Krieg mit Preußen und den Bruch des Bundes nicht bedeute, darüber konnten doch nur einige mittel- und kleinstaatliche Diplomaten getäuscht werden. Indes dies mochte für die Erreichung des nächsten Zweckes schon ausreichen.

Am 12. des Monats brach Oestreich seine diplomatischen Beziehungen zu Preußen ab; am 14. bereits wurde gegen die Geschäftsordnung, welche zwischen Antrag und Abstimmung einen Zwischenraum von vierzehn Tagen festsetzt, auf Betreiben Oestreichs zur Abstimmung geschritten, nachdem der preußische Gesandte gegen jede geschäftliche Behandlung des nach Form und Inhalt bundeswidrigen Antrags ausdrücklich Protest eingelegt hatte. Gegen den Antrag stimmten Holland, Weimar, Coburg-Gotha, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg, Lippe, Waldeck und die Hansastädte. Braunschweig hob dabei namentlich hervor: Da der östreichische Antrag zunächst auf Verletzung des Wiener und Gasteiner Vertrags gegründet sei, so sei zu erinnern, daß dieses internationale Verträge wären, welche von Oestreich und Preußen als europäischen Mächten gegen die Intentionen des Bundes und das Bundesrecht geschlossen seien, und zur Aufrechterhaltung solcher Verträge könne der Bund doch unmöglich etwas thun; eine Grundlage für eine Bundesexekution sei nicht gegeben, also liege für ihn auch keine Möglichkeit zu mobilisiren vor. Artikel 19 der Wiener Schlußakte, meinten Weimar und Coburg-Gotha, könne doch ganz und gar nicht angerufen werden, denn der Bund kenne doch kein östreichisch-preußisches Condominat in Holstein; ein bundesmäßiger Besitz sei also keinenfalls bedroht.

Mecklenburg hebt hervor, daß jeder Intervention des Bundes doch erst die Vermittlung vorausgehen müsse, daß diese Mobilmachung aber nichts anderes sein könne, als die Betheiligung des Bundes als solchem an einem östreichisch-preußischen Krieg; Oldenburg weist nach, daß der Artikel 19 hier gar keine Anwendung finden könne, da in Holstein Thätlichkeiten zwischen Bundesgliedern schon deshalb nicht zu besorgen seien, weil Oestreich ja das Land geräumt habe; übrigens könne man in der Mobilmachung nur eine den

Bundesfrieden gefährdende Provokation finden. Preußen seiner Seits erklärte nun, daß der Akt der Einbringung jenes Antrags ein Bundesbruch sei, denn der Bund kenne nur ein Exekutions-Verfahren, das auf bestimmten, hier nicht zutreffenden Voraussetzungen basire, und in bestimmten, hier nicht eingehaltenen Formen eingeleitet und beschlossen werde; die Aufstellung des Bundesheers gegen ein Bundesglied auf Grund der Bundeskriegsverfassung sei demnach ein völliger Bruch der Verfassung. Da Oestreichs Stellung in Holstein nicht unter dem Schutz der Bundesverträge stehe, hätte jener Antrag von vornherein abgewiesen werden müssen. Wenn allerdings durch die Annahme des Antrags der Bundesvertrag gebrochen sei, so halte Preußen doch an den nationalen Grundlagen fest und sehe es als eine Pflicht der deutschen Regierungen an mit dem Erlöschen des bisherigen Bundes für die Einheit der Nation einen angemessenen Ausdruck zu finden. Die preußische Regierung legt deshalb die Grundzüge einer neuen Verfassung vor mit der Erklärung, mit den etwa bereiten Regierungen über dieselben in Verhandlung zu treten. Nachdem der Gesandte sodann seine Thätigkeit für beendet erkärt und namentlich auch gegen die Verwendung von Bundesgeldern Protest erhoben hatte, verließ derselbe nicht etwa die Versammlung, sondern blieb in unbegreiflicher Schwäche und Unklarheit sitzen, um die heftigen Erklärungen des Präsidiums über den bundeswidrigen „Austritt" u. s. w., sowie die Erklärungen Baierns, Sachsens und Hannovers mit anzuhören, bis ihn die einladenden Blicke seiner Collegen und die geharnischten Proteste Würtembergs aus dem Saal getrieben zu haben scheinen. Daß die Präsidialmacht zum Schluß ihre Hände in Unschuld zu waschen das lebhafte Bedürfniß zeigte, kann nach dem ganzen Vorgang nicht in Verwunderung setzen. Denn wie war der Mehrheitsbeschluß überhaupt zu Stande gekommen? Für den Antrag stimmten Oestreich, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, also sieben Stimmen; gegen den Antrag waren Holland, die Ernestiner, Mecklenburg, die 15. und 17. Stimme, also fünf, welchen sachlich Preußen zuzurechnen war; die 13. Stimme war getheilt, indem Braunschweig gegen, Nassau, welches gerade die Stimme noch führte, für den Antrag stimmten, Baden war gleichfalls mit dem Antrag nicht einverstanden, enthielt sich aber der Abstimmung; die 16. Stimme wurde, wie es scheint, durch eine Täuschung zu

der Mehrheit gezählt, indem der Schaumburger Vertreter von Strauß, obgleich er ohne Instruktion war, obgleich Lippe, Waldeck und Reuß j. L. mit dem Antrag nicht einverstanden waren, doch die Stimme für den Antrag abgab. Thatsächlich war die Bundesversammlung jedenfalls in zwei Lager getheilt, und die Präsidialmacht hatte es nicht verschmäht, ihren bundeswidrigen Antrag unter bundeswidriger Geschäftsordnung, mit Ausbeutung ihres Rechts als Vorsitzenden, unter Benutzung aller formellen Hinterthüren mit genauer Noth mit einer Scheinmajorität zu einer Art von Annahme zu bringen. Die von der Mehrheit beschlossene Rechtfertigung des Verfahrens, welche in einem französischen Schreiben, dessen stark durchcorrigirtes Original von dem Darmstädter von Biegeleben herzurühren scheint, niedergelegt ist, bedeutet den Thatsachen gegenüber nichts.

Während noch an demselben Tag eine östreichisch-bairische Militärconvention abgeschlossen war, benachrichtigte eine preußische Circulardepesche vom 15. die Unterzeichner der Wiener-Congreßakte vom Bruch des Bundesvertrags. Am gleichen Tage gingen auch die Sommationen nach Hannover, Dresden und Cassel, deren Ablehnung die Eröffnung der Feindseligkeiten bereits am 16. zur Folge hatte. Unter den lebhaftesten Klagen und Anklagen wurden am 16. sofort auf den Antrag Sachsens in der Bundesversammlung beschlossen, dem Vorgehen Preußens nunmehr mit Gewalt entgegenzutreten; zugleich beschloß man den militärischen Schutz der Bundesversammlung anzuordnen. Die preußischen und östreichischen Manifeste folgten am 17. und 18. Juni, mit welchem Tage Preußen bereits im Besitz von Hannover, Dresden und Cassel war, und Italien an Oestreich den Krieg erklärte. Mittlerweile hatte in der Bundesversammlung, in dem Ausschuß in Militärangelegenheiten und der Militärcommission die kriegerische Thätigkeit begonnen.*)

Um die Neutralisirung der Bundesfestungen und Frankfurts zu ermöglichen, war durch die Militärcommission Einleitung getroffen

*) Die folgende Darstellung nach dieser Richtung hin ist gegründet auf den noch vorhandenen Depeschenverkehr zwischen dem Präsidialgesandten von Kübeck und dem Militärausschuß und den Commandirenden und Festungsgouverneuren. Die Originale befinden sich in Schrank I, No. 24 vol. IV und den Akten der Militärcommission Schrank VIII, Mitte rechts, in zwei offenen Fascikeln 1865—1866.

worden, daß die östreichischen und preußischen Truppen aus Mainz und Rastatt abrückten, und das Gouvernement von Mainz der bairische Graf Rechberg übernahm; allein sogleich begannen die Klagen des Gouverneurs von Rastatt, daß sich in den Contingenten von Waldeck und Altenburg preußische Offiziere befänden, eine Verantwortung könne er jedenfalls nicht weiter übernehmen.

Bereits am 16. telegraphirte der Militärausschuß an den Prinzen Alexander von Hessen, daß durch die Annäherung preußischer Truppen bis Nauheim und andrerseits bis Dietz und Weilburg die Sicherheit der Bundesversammlung bedroht sei, sodaß der Ausschuß an dem genannten Tag beauftragt ward, die nöthigen Maßnahmen zum Schutz Frankfurts zu nehmen, namentlich die nöthigen Truppen der benachbarten Regierungen herbeizuführen, über welche der Prinz den Oberbefehl übernehmen sollte. Sofort erklärte dieser sich zur Uebernahme bereit und stellte seine Ankunft, wenn die Couriere aus Wien und Stuttgart eingetroffen wären, in Frankfurt in Aussicht. Zwei Tage darauf konnte in der Bundesversammlung angezeigt werden, daß Prinz Alexander den Oberbefehl über das 8. Bundesarmeecorps übernommen habe. Da an diesem Tage der Gouverneur von Landau noch ohne jede Instruktion war, so zeigte er an, daß nach den Mittheilungen des bairischen Oberpostamts der Pfalz an der Westgrenze derselben sich preußische Truppen sammelten, welche diese Provinz bedrohten.

Aus Rastatt beklagte man sich, daß nur ein Genieoffizier da sei, desgleichen in Mainz, das nur 4200 Mann Besatzung hatte; anstatt der 1200 Artilleristen, die nöthig wären, hatte man nur 300; die fortifikatorische Armirung war ganz mangelhaft, Kavallerie war überhaupt nicht da. Eine an Prinz Alexander gerichtete Bitte des Gouverneurs, ihm wenigstens eine halbe Schwadron zu überlassen, lehnte dieser mit dem Hinweis auf die eigne Schwäche entschieden ab. Die Klagen häuften sich; Rastatt verlangt „endlich entschieden Weisung“, daß die preußischen Beamten ausgewiesen würden, deren Anwesenheit Aerger und Verwirrung hervorbringe; Rechberg beschwört in einer Depesche den König von Baiern die zwei bairischen Infanteriebataillone nicht, wie beabsichtigt, durch ein Ersatzbataillon ablösen zu lassen. Mittlerweile hatte Mecklenburg-Schwerin in der Bundesversammlung wiederholt erklärt, „daß es in den Beschlüssen vom 14. einen unberechtigten Gebrauch der

Formen des Bundesrechts von Seiten derjenigen Staaten erblicke, welche in dem Krieg zwischen Oestreich und Preußen, an dem der deutsche Bund nicht betheiligt ist, sich auf Seiten Oestreichs gestellt haben." Diesen und ähnlichen Beschlüssen könne man also nicht Folge leisten; Oldenburg hingegen erklärte am 21. geradezu, daß der Bund thatsächlich nicht mehr bestehe; der Gesandte stelle also für Oldenburg hiermit seine Funktionen ein. Nach den üblichen Anklagen und Protesten der Andern, weigerte sich Waldeck, wie beschlossen war, sein Contingent nach Rastatt abgehen zu lassen, während Lippe erklärte an dem unvollständigen Bunde weiteren Antheil nicht nehmen zu können. Nachdem der kurhessische Gesandte sein Klagelied über die „Art von Kriegsgefangenschaft" des Kurfürsten gesungen hatte, beschloß man die kurhessischen Truppen zu dem achten Armeecorps stoßen zu lassen, „um im Verein mit diesem zur Befreiung ihres Kriegsherrn und Landes mitzuwirken." Zugleich ruft Reuß=Greiz um Hilfe, da ihm Preußen den Krieg erklärt hatte. Ob freilich der würdigen Versammlung in der Eschenheimer Gasse damals bekannt geworden ist, wie eines Tages im Schloß zu Greiz ein bettelhafter Mensch die an der letzten Station ihm übergebene Depesche als Träger der Kriegserklärung an die Frau Fürstin gegen ein Trinkgeld übermittelte, ist nicht bekannt geworden; halb Thüringen hat sich damals daran erfreut, und diese schmucklose und billige Art von Feldjäger hat eine Art Berühmtheit erlangt, nicht am wenigsten in den reußischen Landen.

Nachdem man sich mittlerweile auch mit dem „Könige von Sardinien", — so hieß er im Präsidialtenor noch immer, — in Krieg versetzt hatte, schieden Altenburg, Anhalt, Sondershausen und Waldeck am 25. aus dem Bund aus, wogegen sich Würtemberg neue Bundeslorbeeren durch die von ihm beantragte Okkupation der hohenzollerschen Fürstenthümer zu erringen suchte; Kurhessen mußte sich freilich mit der Erklärung begnügen: „die kurhessischen Truppen können begreiflicher Weise den Augenblick kaum erwarten, wo sie ihrer ruhmreichen Aufgabe entsprechen dürften." Freilich mußte es zugleich eingestehen, daß, „ohne die erforderlichen Trainpferde, ohne Ambulanz und noch verschiedene andere Requisite ein Ausmarsch nicht wohl möglich sei." Auf die in derselben Sitzung gestellte Anfrage des Prinzen Alexander, ob vor Eröffnung der Feindseligkeiten noch eine Kriegserklärung nöthig sei, und ob sie von

den Einzel-Regierungen, oder von der Bundesversammlung oder von ihm auszugehen habe, trug der Courier dem Prinzen die erhabene Antwort des Herrn von Kübeck zu: „Nachdem Preußen sich eines gewaltsamen Bundesbruchs schuldig gemacht hat, ist der Bund ebenso berechtigt wie verpflichtet diesem Beginnen mit Waffengewalt entgegenzutreten. Die formelle Legitimirung liegt in den beiliegenden Beschlüssen vom 16., 18. und 22. d. M. Einer weiteren Manifestation von Seiten des Bundes bedarf es daher nicht." Da kam die gute Mähr von Custozza und am 27. setzten Oestreich und Baiern durch, daß der Oberbefehl über alle Bundesarmeecorps dem Prinzen Karl von Baiern zukomme, der wieder unter Benedek stehe und nach einem zwischen den beiden Genannten zu entwerfenden gemeinsamen Kriegsplan zu operiren habe. Und schon hatten die Kanonen von Langensalza, Turnau, Podol und Nachod gedonnert. Die Klagen aus den Bundesfestungen wurden lauter: Mainz sei gegen einen Handstreich nicht sicher, die Besatzung sei zwar durch Oestreicher verstärkt, aber die Neutralität der Bundesfestungen sei auch verletzt; Kavallerie sei noch immer keine vorhanden, ebensowenig Pferde, mit denen die Ausfallsgeschütze zu bespannen wären, die Infanterie sei so schwach, daß sie durch nächtliche Allarmirungen aufgerieben werden könne; Artilleristen seien in so geringer Zahl vorhanden, daß Nachts die Geschütze nicht besetzt werden könnten; dazu habe der weimarische Oberst von Sydow erklärt, daß er nicht gegen Preußen fechten wolle, weshalb er abgesetzt worden und abgereist sei. Freilich fehlte es der Bundesversammlung auch an manchem guten Rath nicht, wie denn der Frankfurter Advokat Dr. B. B. Herrn von Kübeck mittheilte, daß die preußische Regierung die Naivetät habe den jungen Preußen sogar nach Frankfurt hinein die Einberufungsordre zustellen zu lassen; das würde sich, meint der Briefschreiber, Preußen in seinem Gebiet nicht bieten lassen.

Am Tage der Kapitulation von Langensalza, als man bei Gitschin und Schweinschädel sich schlug, zeigte der Gouverneur von Landau an, daß sich preußische Landwehr in den Grenzorten westlich der Rheinpfalz zeige, und daß offenbar ein Einfall in die Rheinpfalz von Kreuznach aus vorbereitet werde. Die Ratten fingen nun an das Schiff zu verlassen: Rudolstadt, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie Schaumburg, dessen geistreicher Vertreter durch seine erst einige Stunden nach der Abstimmung vom 14. eingelaufene

Instruktion sich nicht hatte verhindern lassen die 16. Stimme der Präsidialmacht mundgerecht zu machen, traten aus, denn die Zeiten waren darnach; Nassau zeigte mit Entsetzen an, daß preußische Truppen in das Land eingefallen seien und ruft um Hilfe. Der 30. brachte eine kleine Freude; Rechberg telegraphirte, daß das 3. hessische Infanterieregiment bei Bingen sich aufgestellt habe; daß die Spitzen der Truppen bis in Stadt und Bahnhof gedrungen seien, daß sie, von Gewehrfeuer empfangen, zwar zurückgegangen seien, aber keinen Verlust erlitten und einen Preußen gefangen hätten.

Während am 2. Juli Coburg-Gotha, beide Mecklenburg und Reuß j. L. aus der Bundesversammlung ausschieden, konnte Lichtenstein anzeigen, daß seine Truppen Oestreich in Tirol zu Hilfe gekommen seien, wogegen Rechberg sich über die Unzuverlässigkeit und Preußenfreundlichkeit der kleinen Contingente beklagte und meldete, daß ein preußisches Corps in 90 Waggons auf Baiern und Frankfurt dirigirt sei, auch habe ein rheinischer Arzt ausgesagt, daß Falkenstein in Coblenz ein großes Corps mit Belagerungspark gegen Mainz organisire, während Manteuffel ein Corps gegen Frankfurt führe. Wie wenig alles dieses der Wirklichkeit entsprach, ist allgemein bekannt. Wie nicht anders erwartet werden konnte, wuchs die Verwirrung und Uneinigkeit von Tag zu Tag. Prinz Alexander tadelte, daß der ältere General von Loßberg unter den viel jüngeren Rechberg gestellt sei und deutete es als nothwendig an, daß ihm, als dem Führer des 8. Armeecorps, Rechberg unterzuordnen sei. Zugleich beantragte er, daß zum Schutze Frankfurts „passagere Werke" anzulegen seien; es sollten dies Erdwerke sein, die in der Linie Bockenheim-Friedberger Warte und Seckbach laufen sollten; die dazu nöthigen 200,000 Gulden sollte der Senat der Stadt Frankfurt schaffen; da dieser sich dessen selbstverständlich weigerte, genehmigte die Bundesversammlung die Summe, und die Arbeiten begannen. Der Senat hatte noch nicht Muth und Einsicht genug, um wenigstens dagegen zu protestiren, daß so die Stadt unter das Kriegsrecht komme. An dem Tage von Königgrätz schlug sich die Militärcommission mit dem Streit zwischen dem Prinzen Alexander und Rechberg wegen der kurhessischen Truppen herum; jener wollte sie an sich ziehen, dieser wollte sie behalten, weil Falkenstein es auf Mainz abgesehen habe; zu gleicher Zeit beantragte sie, daß dem Prinzen der Oberbefehl im Westen selbständig übertragen werde, und

hatte noch am 4. Juli die Naivetät eine Beschwerde darüber einzureichen, daß der preußische Gouverneur von Luxemburg keine Berichte mehr einreiche.

Das Normalbundesconcept wurde den Herren immer mehr verrückt. In einem Referat des hessischen Gesandten über das Verhältniß der Bundesversammlung zum Oberbefehlshaber beklagt der Vortragende, daß der Krieg nicht den Charakter eines regelmäßigen Bundeskriegs — als ob es jemals einen gegeben habe und habe geben können — habe, daß also auch leider die Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung auf ihn nicht paßten; überdies habe sich Alles so überstürzt, daß man von gar mancher wichtigen Bestimmung Umgang nehmen müsse. Aber das müsse bestehen bleiben, daß die Bundesversammlung durch einen Ausschuß mit dem Oberbefehlshaber in Verbindung bleibe, und zwar würde dies am besten der Ausschuß in Militärangelegenheiten sein; dieser müsse aber für dringende Fälle durch eine Generalvollmacht zu selbständigem Handeln ermächtigt sein, denn „der mächtige Drang der Ereignisse weise darauf hin, die Thätigkeit der Bundesversammlung in außergewöhnlichem Maße zu concentriren und zu beleben."

Nassau erhebt neue Klagen über die „Raubzüge" der Preußen; Weimar protestirt gegen die Verlegung seiner Truppen nach Ulm und Rastatt; der Gouverneur der letzteren Bundesfestung wird telegraphisch angewiesen, den Erbprinzen von Reuß j. L. nur dann in die Festung einzulassen, wenn er auf Ehrenwort erkläre, in den Verhältnissen des reußischen Bataillons nichts ändern zu wollen, worauf denn am 7. Juli der Gouverneur melden konnte, daß der Erbprinz so beruhigende Versicherungen gegeben habe, daß ihm das Ehrenwort nicht abverlangt worden sei. Nachdem man bereits bei Dermbach und Hüningen die Waffen gemessen hatte, wußte man nirgends um was es sich handelte; Rechberg klagte, daß er noch immer keine Artillerie habe, obgleich die der Würtemberger schon „seit vielen Tagen" marschfertig, aber ohne Ordre sei. Während ein Gießer Polizeirath von den Preußen bei Wetzlar, Herborn 2c. telegraphirt, verräth der Herzog von Nassau, daß 20,000 Preußen über Ems und 10,000 rheinaufwärts gegen Wiesbaden rückten. Diese falsche Nachricht, die, wie aus den Akten hervorgeht, sofort durch Couriere nach Nidda und Fulda geschickt wurde, scheint vor allem den Prinzen Alexander dazu veranlaßt zu haben, daß er die Ge-

winnung der Linie Schlüchtern-Brückenau-Kissingen zur Vereinigung mit den Baiern aufgab und sich gegen den unteren Main zuschob. Der Prinz telegraphirte selbst am 7. Juli aus seinem oberhessischen Hauptquartier Ortenberg, daß er die Deckung der Linie Hanau-Fulda angeordnet und Baiern auf die Linie Aschaffenburg-Gmünden aufmerksam gemacht habe; ob dies etwas fruchte, fügt er resignirt hinzu, sei ihm „unbewußt." Lohr sei jedenfalls zu besetzen; die Militärcommission möge sorgen, daß es wenigstens mit zwei bairischen Compagnien belegt werde; im übrigen möge man in Frankfurt alles beunruhigende Aufsehen vermeiden. Am folgenden Tag wurde auf Anweisung der Militärcommission Lohr mit zwei würtembergischen Compagnien besetzt. Während sich nun Falkenstein auf die isolirten Baiern warf, orakelte der Militärausschuß in dunklen Depeschen vom 9. Juli an den Prinzen Karl, daß da Preußen den Waffenstillstand im Princip angenommen habe, der Militärausschuß es für politisch hochbedeutsam halte, daß Frankfurt, Mainz und Umgegend bis zum Abschluß oder Scheitern der Waffenstillstandsverhandlungen militärisch sichergestellt bleiben. Aber am Tage vorher waren die Waffenstillstandsbedingungen von Preußen abgelehnt worden; der deutsche Krieg war militärisch schon fast entschieden.

Nachdem der Herzog von Nassau am 9. Juli von neuem depeschirt hatte, daß eine militärische Verbindung Preußischerseits zwischen Kreuznach, Coblenz und Wetzlar hergestellt sei, verlangte am folgenden Tag der nassauische General Zimiecki für diejenigen von seinen Soldaten, die seither den Taunus so getreu bewacht hatten, ein Geschenk von 150 Gulden, um sie unter sie vertheilen zu können; die Militärcommission wies sie zwar an; die schnöde Eile der preußischen Kriegsführung hinderte aber die Auszahlung. Während der Prinz Alexander sich immer weiter von den Baiern entfernte und die Gouverneure der Bundesfestungen darüber klagten, daß ihre Besatzungen theils „unexercirte Truppen", theils so unzuverlässig seien, daß ihnen, wie den Weimaranern und Schaumburgern, keine Munition mehr anvertraut werden könnte — zudem reize man die Truppen dadurch, daß man sie auf Friedensration lasse —, wurde Prinz Karl bei Kissingen und Hammelburg (10. Juli) geworfen und so nach dem Osten abgedrängt.

Es ist nicht ohne Interesse, seine amtliche Depesche hierüber zu hören, sie ist datirt Schweinfurt am 11. Juli: „Gestern hatten

meine Truppen ein hartnäckiges Gefecht bei Kissingen zu bestehen, welchen Punkt ich besetzt halten wollte. Die überlegene Feuerwirkung der Preußen und große Ermüdung meiner noch ganz jungen Truppen haben mich nach wiederholtem Angriff gezwungen, ohne geworfen worden zu sein, gestern noch bis hinter das Dorf Nüdlingen zurückzugehen, wo die Truppen in der Gefechtsstellung bivouakirten ohne weiter vom Feinde gedrängt zu werden. Heute habe ich mein Hauptquartier hierher verlegt und sämmtliche Truppen concentrirt. Die Preußen haben bis jetzt einen nochmaligen Angriff nicht unternommen. Hammelburg wurde gestern von den letzteren überrumpelt, wodurch meine Verbindung mit dem 8. Armeecorps erschwert ist." In Wirklichkeit hatte er den entscheidenden Rückzug auf Würzburg angetreten, während nun Falkenstein auf das 8. Armeecorps losging.

In der Bundesversammlung hatte man auf das Referat Hannovers beschlossen, daß, da die „Anfangs unzuverlässige preußische Landwehr" jetzt zu einer wichtigen Verstärkung der Linie geworden sei, man die Ersatzbataillons des 8. Armeecorps und die Kriegsvorräthe in die Bundesfestungen bringen solle; zugleich sollten die Regierungen auf Bildung von Milizen und Freicorps hinwirken. Am 11. Juli war denn auch endlich Benedeks Schreiben eingelaufen, in welchem er erklärte, „daß er nach dem nicht günstigen Ausgang der bei Königgrätz vorgefallenen Schlacht" das Heer nach Olmütz führen werde.

Die immer drohender heranrückende Gefahr führte an demselben Tag den Beschluß der Bundesversammlung herbei, sich der guten Sache zu erhalten und ihren Sitz in Augsburg zu nehmen; wie sie endlich dem Frankfurter Senat den Muth gab, die Befestigungsarbeiten einstellen bezw. beseitigen zu lassen. Diesen Antrag beschloß man aber nur dem Prinzen Alexander zu thunlichster Berücksichtigung zu überweisen. Zwei Tage darauf waren auch die Positionen des Prinzen verloren, er zeigte dem Militärausschuß an, daß er seine Truppen zurückziehen müsse; und damit war Frankfurt preisgegeben. Am 14. Juli hatte Herr von Dalwigk telegraphisch die Bereithaltung des Eisenbahnmaterials in Frankfurt verlangt, um die Truppen nach dem Süden bringen zu können.

Nachdem Rechberg am 17. nach Augsburg telegraphirt hatte, daß drei preußische Corps bei Frankfurt zum Angriff auf Mainz

bereit stünden, erklärte er zwei Tage später die Festung in Belagerungszustand, da ihm feindliche Patrouillen schon einen Soldaten abgefangen hätten.

Der ihm nun von der Militärcommission bestellte Stabschef von den Würtembergern lehnte ab, und als Ende Juli ein Baier ernannt wurde, verlangte dieser, daß der Militärausschuß dem Gouverneur erkläre, daß er ihm nicht zur Aufsicht beigegeben sei. Die Klagen der Gouverneure dauern ununterbrochen fort; aus Rastatt kam die Mittheilung, daß der Erbprinz von Reuß sein Bataillon zurückzuziehen verlange, weil die reußische Regierung in ein Bündniß mit Preußen getreten sei; Reußen und Weimaraner müßten entfernt werden, dann habe man aber nur noch 1800 Mann, mit denen man die Festung nicht halten könne, zumal es ihr an Artillerie und Ingenieuren fehle. Ueberall zeigten sich verrätherische Absichten, klagen die andern, es fehle an Geld, die Reglements verstehe man nicht, da man nicht im Besitz der angezogenen Bundesbeschlüsse sei; in Ulm begingen die bairischen Reservisten solche Excesse, daß der Gouverneur mit dem Belagerungszustand drohte. Während des wurde lebhaft zwischen Kübeck und dem Prinzen Karl darüber depeschirt, ob die Waffenruhe in Böhmen auch für den Südwesten gelte; die Mainarmee war aber wieder zur Offensive übergegangen, und während der Rumpfbundestag sein Stillleben in den drei Mohren zu Augsburg fortsetzte, die Bundesfestungen in Belagerungszustand erklärte und Würtembergs Großthaten in Hohenzollern mit Wohlgefallen vernahm, ließen sich die nur wenige Stunden von einander stehenden Truppen der beiden Prinzen von neuem getrennt schlagen.

Mit dem 26. Juli waren die kriegerischen Operationen thatsächlich zu Ende gekommen, an dem Tag, an welchem der Präliminarfriede von Nikolsburg zum Abschluß gekommen war. In Hangen und Bangen blieben aber die östreichischen Bundesgenossen einstweilen noch im Südwesten. Kübeck theilte bereits am 27. dem Prinzen Karl mit, daß er von Mensdorff wisse, Manteuffel habe den Auftrag, sowie mit Oestreich und Baiern ein Abkommen getroffen sei, auch mit Würtemberg, Baden und Hessen ein solches zu treffen, wenn sie darum bäten.

Am Abend des 30. Juli klagt Prinz Karl, daß Manteuffel noch keine Instruktion habe, aber eine thatsächliche Waffenruhe von 24 Stunden eingegangen sei.

Bezeichnend für das ganze Irrsal ist die Depesche des Militärausschusses an Prinz Karl vom 31. Juli: „Laut hierher gelangter Nachricht wäre die Waffenruhe für morgen dem 8. Armeecorps verkündigt, nicht aber dem 7. Da nicht wohl für den einen Theil der Bundesarmee Waffenruhe bestehen und der andre dem Angriff ausgesetzt sein kann, so bittet der Militärausschuß um Aufklärung über die Sachlage." Am 1. August hatte die Rath- und Kopflosigkeit einen noch höheren Grad erreicht: Dreimal fragt Rechberg an, ob er auf Grund der von Manteuffel angebotenen Neutralisirung von Mainz verhandeln und abschließen solle; auf die zuletzt gestellte Anfrage, ob er die verlangte Räumung von Kastel und Besetzung durch Preußen als Bedingung der Neutralität annehmen solle, antwortet endlich der Ausschuß, daß er sich nicht für ermächtigt ansehe, dem zuzustimmen. Da fällt endlich einem dieser großen Geister ein ächt bundestagsmäßiger Ausweg Abends nach zehn Uhr ein und fluggs wird dem Grafen Rechberg 10 Uhr 45 Minuten telegraphirt: „Schließen Sie auf Grund des § 154 des Festungsreglements*) selbständig Waffenstillstand ab, ohne sich dabei auf Verpflichtungen über die Zeit des Waffenstillstandes hinaus einzulassen." Während am 2. August der Waffenstillstand mit den kriegführenden Staaten, außer den vier Einverleibten, zum Abschluß gekommen war, kam es noch in Mainz zu einem kleinen Nachspiel. Nachdem auf Rechbergs Anfrage der Militärausschuß die Erlaubniß erhielt, die abberufenen Badenser und Würtemberger zu entlassen; wurde ihm bezüglich der 10,000 Kurhessen der weise Bescheid, sie in Mainz zu belassen „bis zum Befehl ihres Kriegsherrn." Die beklagenswerthe Lage dieser trefflichen Truppen und ihres Befehlshabers von Loß-

*) § 154 des Reglements für die Bundesfestung Mainz:

Waffenstillstand oder irgend eine Uebereinkunft zur Einstellung der Feindseligkeiten ist das Festungsgouvernement ermächtigt abzuschließen, jedoch immer nur unter der unerläßlichen Bestimmung, daß die Umstände der Art sind, daß die Einstellung der Feindseligkeiten der Garnison und den Waffen des durchlauchtigsten Bundes unzweideutigen Vortheil verschafft, ohne der weiteren Vertheidigung zu schaden. Ein Waffenstillstand, mit dem Versprechen, nach einer gewissen Zeit, wenn innerhalb derselben kein Entsatz erfolgt, die Festung zu übergeben, wird einer Kapitulation gleich gehalten und unterwirft den Gouverneur und Commandanten derselben Verantwortung, als ob sie sich in eine Kapitulation eingelassen hätten.

berg trat immer deutlicher hervor; am 5. August Mittags telegraphirt Rechberg nach Augsburg: „General von Loßberg hält sich vom Bund aufgegeben, gibt das Festungscommando ab, sobald er von seiner Landesregierung aufgefordert ist, will jedoch hier abwarten, event. mit seiner Division als preußische Besatzung hier bleiben.“ Aber andre Einflüsse stürmten auf diesen Offizier ein, sodaß Rechberg nach 2 Uhr Mittags telegraphisch mittheilte: „General von Loßberg erklärt, daß er in Ueberzeugung, unser Geschick liege in höherer Hand, sein Gesuch um Enthebung der Commandostelle zurückziehe und künftig nur in Uebereinstimmung mit dem Gouvernement gehen werde.“

Noch trauriger war die Lage der nassauischen Truppen, die Anfangs August sich in einem solchen Elend befanden, daß der Gouverneur von Ulm zur Bestreitung der allernothdürftigsten Verpflegung für sie vom Bund 100,000 Gulden verlangte.

Nachdem Baden am 2. August ebenfalls aus dem Bund ausgeschieden war, wurde zwei Tage darauf auf Antrag Baierns beschlossen, die „norddeutschen Truppen“ aus den Bundesfestungen Ulm, Rastatt und Mainz „in Anbetracht der notorischen, thatsächlichen Verhältnisse“ zu entlassen. Der schwache Rest, bestehend aus Vertretern Oestreichs, Baierns, Sachsens, Würtembergs, Hessens, Lichtensteins und der annektirten Staaten, versammelte sich endlich am 24. August zur Schlußsitzung; befremdlich erscheint schon, daß das Protokoll in seinem ersten Paragraphen keine Substitution, sondern die Abberufung des holländischen Gesandten, im zweiten die Austrittserklärung von Reuß-Greiz, im dritten die Zurücknahme der Substitution für Frankfurt enthält; darauf wurde die Abberufung des spanischen Gesandten mitgetheilt, aber nicht ohne daß die spanische Regierung die höfliche Vorsicht gehabt hatte, für eine weitere Vertretung durch die Akkreditirung des Herrn de Castellanos als interimistischen Geschäftsträgers Vorsorge zu treffen. Sodann verliest das Präsidium die Erklärung: „Nachdem in Folge der Kriegsereignisse und der Friedensverhandlungen der deutsche Bund als aufgelöst betrachtet werden muß, beantragt das Präsidium, die hohe Bundesversammlung wolle beschließen: ihre Thätigkeit mit der heutigen Sitzung zu beendigen und hiervon die Mächte, die Militärcommission und die Gouverneure der Bundesfestungen zu benach-

richtigen." Dies wird debattenlos genehmigt, indem die Vertreter von Hannover, Kurhessen und Lichtenstein ihren Mandanten alle Rechte vorbehalten. Als wenn nichts geschehen wäre, schließt das Protokoll mit dem Verzeichniß der Reklamationen. Der Bund hatte aufgehört zu existiren. —

Es wird zum Schluß einer zusammenfassenden Betrachtung über die Natur des Bundestags, seine Methode und seine Leistungen schwerlich bedürfen, um eine Würdigung dieses Organs des Bundes zu formuliren. Was diesen selbst anlangt, so scheint ein kurzes Schlußwort am Platze.

Da der Bund seiner Natur nach eine Liga der Fürsten war, welche ihren Grund in der Souveränität der Partikularmächte hatte, so konnte in ihm nur ein kleiner Theil der in Deutschland bestehenden öffentlichen Verhältnisse beruhen. Das deutsche Leben lag vielmehr nur äußerlich innerhalb seiner Grenzen, bewegte sich aber in Wirklichkeit nicht in ihm, sondern in den Partikularstaaten. Um den Bestand einer solchen Föderation zu sichern, mußten alle politischen Ideen und nationalen Bestrebungen fern- und niedergehalten werden.

So ungesund dieses Verhältniß von Haus aus war, so unmoralisch mußte es geschichtlich schon deshalb werden, weil die Bundesregierungen sehr bald ihr politisches Schaukelsystem darauf begründeten, daß sie Bundesbeschlüsse, die ihnen nicht genehm waren, für „verfassungswidrig", Kammerbeschlüsse, die ihnen nicht paßten, für „bundeswidrig" erklärten. Was in der inneren Politik somit Segensreiches geschah, beanspruchten die Bundesregierungen als ihr eigenstes Werk; allem Unheilvollen, Verkehrten und Verhaßten wurde der Bundestagsstempel aufgedrückt. Die Präsidialmacht hatte Interessen, die zwar denen Preußens und „Reindeutschlands" nicht entgegengesetzt, aber von ihnen doch in manchen Beziehungen verschieden waren; entgegengesetzt mußten sie aber werden, je mehr die Präsidialpolitik darauf ausging, Deutschland-Preußen auf einem Stand und in einem Interessenkreis zu halten, der dem seinen conform war.

In der auswärtigen Politik waren ebenfalls die Interessen der Präsidialmacht und Preußen-Deutschlands nicht entgegengesetzt, aber auch nicht immer identisch, zumal Oestreich durch seine Stellung

in Deutschland und Italien sich von der Politik des Staatskanzlers eine Weltstellung nach Westen und Süden hatte aufdrängen lassen, die weder den Interessen Europas, noch Deutschlands, noch vor allem seinen eignen entsprach, auch auf eine längere Zeit gar nicht gehalten werden konnte. Da die Präsidialmacht, wenn sie ihre leitende Stellung in Deutschland aufrecht erhalten wollte, darauf ausgehen mußte, Preußen und „Reindeutschland" in Unterordnung zu erhalten, so konnte die Basis des deutschen Bundes, das östreichisch-preußische Einvernehmen, nur ein äußerliches und scheinbares sein. Oestreichs und Preußens auswärtige Politik mußte also immer dadurch präjudicirt sein, daß alle auswärtigen Fragen der Frage nach der Leitung der deutschen Angelegenheiten untergeordnet wurden. Die Folge war, daß, sobald die europäische Lage auf eine baldmögliche Wandlung der bestehenden Verhältnisse hinzudeuten schien, Oestreich wichtige auswärtige Interessen preisgab, um Preußen die Möglichkeit der deutschen Führung abzuschneiden. Die beiden deutschen Großmächte paralysirten sich demnach in der Regel in großen europäischen Fragen, und dies mußte so lange geschehen, als Preußen sich nicht freiwillig zum Mittelstaat machte, oder Oestreich nicht erkannte, daß seine Präsidialstellung im deutschen Bund nur scheinbar seine europäische Stellung verstärkte. Sobald das Ehrgefühl der preußischen Staatsmänner und Regenten jenes nicht mehr duldete, diese Einsicht aber den östreichischen Staatsmännern verhaßt blieb, mußte das Schwert entscheiden. Da die Mittelstaaten und Genossen ihre Eigenmacht über die Macht der Nation stellten, konnten sie die Erhaltung des Bundeselendes nur wünschen. Und wie die europäischen Mächte ihre Interessen am besten gewahrt sahen durch jene unnatürliche östreichisch-preußische Verkoppelung, so erfreuten sich die Mittel- und Kleinstaaten der östreichisch-preußischen Eifersucht: schien ihnen Preußen bedenklich, so gingen sie mit Oestreich, gefiel ihnen Oestreich nicht, so liebäugelten sie mit Preußen; waren beide aber einig, so waren sie machtlose Protestler.

Und der Umstand, daß Oestreich mit Preußen-Deutschland nach Geschichte und Interessen so eng verknüpft war, ließ die Forderung der „kleindeutschen" Politik, Oestreich auszuschließen, als gefährlich und unnatürlich erscheinen; die Unmöglichkeit hingegen, Preußen als Mittelstaat zu behandeln und einen östreichisch-deutschen Bundesstaat zu begründen, machte die „großdeutsche" Politik verdächtig.

Der Knoten war unlösbar, er mußte durchhauen werden.

Er wurde durchhauen.

Die nächste Gefahr war die, daß durch den Friedensschluß materielle Interessen-Gegensätze neu geschaffen wurden. Bismarck begegnete dieser Gefahr dadurch, daß er die Stipulationen auf den Kreis der politischen Machtstellung Preußens in Norddeutschland beschränkte und durch keine Landabtretung den Gegner tödtlich verletzte. In zweiter Linie war womöglich der Umstand zu vermeiden, daß der nach seiner Meinung schwer geschädigte Gegner nicht die nächste europäische Verwicklung benutzte, um seine Präsidialstellung wieder zu gewinnen. Dies ward zugleich mit der Einigung der Nation vermieden. Nun war eine Art von negativem Ergebniß, von neutralem Verhältniß geschaffen. Zu positiven Resultaten leitete der deutsche Kanzler dadurch über, daß er durch das Dreikaiserbündniß über Petersburg eine Brücke nach Wien schlug.

Die letzte Etappe war übrig: Rußland aus dem engen Verband auszuscheiden und mit Oestreich-Ungarn ein enges, bundesgenössisches Einvernehmen zu schaffen. Im Herbst 1879 wurde auch diese Etappe zurückgelegt. Diese Stellung zu halten und zu verstärken ist Sache der leitenden Staatsmänner, wie der betheiligten Nationen. Ob und wie diese Position namentlich gegen eine russisch-französische Allianz durch weitere Combinationen zu stärken ist, bleibt die Aufgabe der leitenden Staatsmänner; Sache der deutschen und östreichisch-ungarischen Völker ist es, sich in aller Ruhe und Entschlossenheit für einen neuen Waffengang bereit zu halten, der für Jahrhunderte entscheiden würde.

Zu diesem Ergebniß hat die vorausgegangene Darstellung ebenso hinführen müssen, wie zu dem, daß Bund und Bundestag die Nation abgesetzt haben und ignoriren wollten.

Je öfter, stärker und bemerkbarer Bestrebungen und Ergebnisse zu Tage treten, die auf jene Institutionen hinweisen und an ihren Jammer erinnern, desto gewisser und klarer muß der Nation die Erkenntniß vor Augen treten, daß sie wieder abgesetzt und ignorirt werden soll; desto entschlossener und rücksichtsloser muß sie dieser Schlange für immer den Kopf zertreten.

Wie das deutsch-östreichische Einvernehmen der Grundstein unserer auswärtigen Politik ist, so ist die Erhaltung und Kräftigung der Reichsgewalt, der nationale Ausbau der Reichsverfassung der

Eckstein unserer inneren Politik. Jenes Bündniß entspricht unsern auswärtigen Interessen und gefährdet keine Nation, die unsern Besitzstand achtet und uns als gleichberechtigt anerkennt. Diese nationale Tendenz, kräftig empfunden und entwickelt, schützt die Nation vor der Wiederholung des Reichs- und Bundeselendes vergangener Jahrhunderte und gefährdet keinen Fürsten und Partikularstaat, der die Rechte der Gesammtheit, die Heiligkeit der nationalen Einheit loyal achtet und willig anerkennt.

Anhang.

Goethes Eingabe an die Bundesversammlung.

Hohe deutsche Bundesversammlung!

Die von so erhabener Stelle dem großen Ganzen gewidmete Uebersicht schließt eine wohlwollende Betrachtung einzelner Angelegenheiten nicht aus, und es ist in diesem Sinne, daß ich Nachstehendes einer hohen Bundesversammlung vorzulegen mich erkühne.

Als ein im Jahre 1815 mit der J. H. Cottaschen Buchhandlung zu Stuttgart auf sieben Jahre geschlossener Contrakt über meine damals vorliegenden poetischen und ästhetischen Werke mit Ablauf der Zeit zu Ende gegangen, dachte man auf eine neue, erweiterte Ausgabe, welche nicht allein die zwanzig Bände jener frühern, sondern auch die inzwischen einzeln abgedruckten Artikel, nicht weniger manches vorräthige Manuskript in sich fassen sollte. Ferner wünscht man auf die poetischen und ästhetischen auch die historischen, kritischen und artistischen Aufsätze folgen zu lassen und zuletzt was sich auf die Naturwissenschaften bezöge nachzubringen.

Freilich mußte bei dieser Uebersicht, wodurch die Bemühungen eines ganzen Lebens vor Augen treten, der Wunsch entstehen: für so mannigfache Arbeit proportionirten Vortheil und Belohnung zu erhalten, welche dem deutschen Schriftsteller meist verkümmert zu werden pflegen.

Das Mittel jedoch einen anerkannten günstigen Besitz dem einzelnen Verfasser zu erhalten hatte sich schon bald nach Erfindung

der Buchdruckerkunst hervorgethan, indem, bei ermangelnden allgemeinen Gesetzen man zu einzelnen Privilegien schritt. Am Anfang des 16. Jahrhunderts gaben kaiserliche Schutzbriefe genugsam Sicherheit; Könige und Fürsten verliehen auch dergleichen und so ist es bis auf die neuste Zeit gehalten worden.

Sollte nun aber gegenwärtig der erhabene Bundestag, der Verein aller deutschen Souveränitäten, nicht dergleichen als Gesammtheit auszuüben geneigt sein, was die Einzelnen vorher anzuordnen und festzusetzen berechtigt waren und noch sind, und wäre nicht durch einen solchen Akt das entschiedenste Gewicht auf deutsche Literatur und Geistesbildung kräftigst zu bethätigen? Würde daher ein Autor, der so viele Jahre in seinem Vaterlande gewirkt, dessen mit allem bestehenden und zu wünschenden Guten im Einklang beharrende Thätigkeit den Einsichtigen vor Augen liegt, einen allzukühnen Wunsch aussprechen, wenn er ein solches Privilegium von den verbündeten und vereinten Mächten sich erbäte, und zwar für sich und die Seinigen, sodaß er sowol einen Selbstverlag unternehmen als auch, wenn er einem Verleger das Recht von seinen Geistesprodukten merkantilischen Vortheil zu ziehen übertrüge, auf diesen den gesetzlichen Schutz erstrecken könnte.

Nun aber darf ich ohne Ruhmredigkeit aussprechen, daß während einer langen Lebenszeit erhabene Herrscher, von welchen ein günstiges Geschick die geneigtesten glücklicherweise in gedeihlichem Wohlsein erhalten hat, durch mehrfache Beweise von unschätzbarer Huld mich begnadigt und ausgezeichnet haben, weshalb ich denn wohl hoffen darf, daß man allerhöchsten Orts einen alten treuen Diener und Verehrer in Gesammtheit wohlwollend anzublicken geneigt sein möchte, wobei denn der erlauchten und verehrlichen Ministerien und hohen Bundestagsgesandten erprobte Mitwirkung gleichermaßen anzugehen die Freiheit nehme.

Durch solche Aussicht in meinem Unternehmen gekräftigt, wage nunmehr nachstehende Bitte ehrerbietigst auszusprechen:

> Daß mir durch den Beschluß der hohen Bundesversammlung für die neue vollständige Ausgabe meiner Werke ein Privilegium ertheilt und durch den Schutz gegen Nachdruck in allen Bundesstaaten gesichert werde, unter Androhung der Confiskation und anderer Strafen, welche durch allgemeine gegen das Verbrechen des Nachdrucks künftig er-

folgenden Bundesbeschlüsse noch festgesetzt werden möchten. Mit der Zusicherung, daß ich hierbei von Seiten aller deutschen Bundesstaaten gehandhabt, auch auf Ansuchen bei einzelnen Bundesregierungen mit besonderen Privilegien kostenfrei versehen werden sollte.

Und so darf ich denn wohl zum Schluß dieses für mich so wichtige und zugleich für die ganze deutsche Literatur bedeutende Geschäft einer hohen Bundesversammlung zu gnädiger Umsicht und günstigem Beschluß nochmals angelegentlichst empfehlen.

Weimar, den Januar 1825.

(Datum ist nicht ausgefüllt.)

gez. **Johann Wolfgang von Goethe.**

Tabelle I.

Ueberſicht über die deutſchen Bundesſtaaten von 1815—1866.

Zahl	Name	Titel	Stimmzahl im Plenum	Stimmzahl im engern Rath	Nach der Revolution eingetreten	1866 ausgetreten	Bemerkungen
1	Oeſtreich	Kaiſerreich ſeit 1804 . . .	4	1	Sommer 1850	—	Galizien, Ungarn, Iſtrien, Dalmatien, Lombardei und Venetien gehörten nicht zum Bund.
2	Preußen	Königreich ſeit 1701 . . .	4	1	Sommer 1851	14. Juni	Preußen und Poſen gehörten nur vorübergehend zum Bund; 1834 Lichtenberg erworben, 1856 Neuenburg verloren.
3	Baiern	Königreich durch Nap. I. .	4	1	Sommer 1850	—	
4	Sachſen	„ „ „ .	4	1	„ „	—	
5	Hannover	Königreich ſeit 1815 . . .	4	1	„ „	—	
6	Würtemberg	Königreich durch Nap. I. .	4	1	„ „	—	
7	Baden	Großherzogthum ſeit 1806	3	1	Sommer 1851	2. Auguſt	Den von Napoleon angebotenen Königstitel lehnte es ab.
8	Kurheſſen	Kurfürſtenthum ſeit 1803 .	3	1	Sommer 1850	—	
9	Heſſen-Darmſtadt . .	Großherzogth. durch Nap. I.	3	1	„ „	—	
10	Dänemark für Holſtein-Lauenburg	König-Herzogthum . . .	3	1	„ „	—	Seit 1864 eingezogen.
11	Niederlande für Luxemburg und Limburg .	König-Großherzogthum . .	2	1	„ „	10. Auguſt	1830 ging Luxemburg faſt ganz verloren; Erſatz in Limburg.
12	Braunſchweig	Herzogthum	2	1 = 13 St. (12–13)	Sommer 1851	24. Juli	
13	Naſſau	Herzogthum durch Nap. I.	2		„ „	—	
14	Mecklenburg-Schwerin .	Großherzogthum ſeit 1815 (14–15)	2	1 = 14 St. (14–15)	„ „	2. Juli (14–15)	
15	Mecklenburg-Strelitz .		1		Sommer 1850		
16	Sachſen-Weimar . . .	Großherzogthum ſeit 1815	1	1 = 12 St. (16–19)	Sommer 1851	5. Juli	
17	Coburg-Gotha	Herzogthum, ſeit 1826 vereint	1		„ „	2. Juli	
18	Meiningen	Herzogthum	1		„ „	8. Juli	Erhielt 1826 Hildburghauſen.
19	Altenburg	„	1		„ „	25. Juni	Bis 1826 Herz. von Hildburghauſen, von da ab das zuſammengewürfelte A.

20	Oldenburg	Großherzogthum seit 1815	1		Sommer 1851	21. Juni	1829 wurde der Titel „Großherzogth." angenommen.
21	Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen	Herzogthümer	1	1 = 15 St.	" "	25. Juni	
22	Schwarzburg-Sondershausen	Fürstenthum	1		" "	"	
23	Schwarzburg-Rudolstadt	"	1		" "	29. Juni	
24	Hohenzollern-Hechingen	"	1		—	—	1849/50 mit Preußen vereint.
25	Hohenzoll.-Sigmaringen	"	1		—	—	
26	Lichtenstein	"	1		Sommer 1850	—	
27	Waldeck	"	1		Sommer 1851	25. Juni	
28	Reuß ä. L. (Greiz)	"	1	1 = 16 St.	" "	5. August	
29	Reuß j. L.-Schleiz, Reuß j. L.-Lobenstein, Reuß j. L.-Ebersdorf	"	—, 1, 1		" "	2. Juli	Seit 1824 bezw. 1854 vereint zu Reuß-Gera.
30	Schaumburg-Lippe	"	1		Sommer 1850	29. Juni	
31	Lippe (Detmold)	"	1		Sommer 1851	—	Seit 1860 in der Bundes-Versammlung nicht vertreten.
32	Hessen-Homburg	Landgrafschaft	1		Sommer 1850	—	1817 aufgenommen; seit 1842 bei der Abstimmung betheiligt.
33	Hamburg, Lübeck, Bremen, Frankfurt	Freie Städte	4	1 = 17 St.	Sommer 1851	Die Hansestädte am 29. Juni, Frankfurt am 16. Juli	

Bei der Auflösung am 24. August in Augsburg waren vertreten:

1. Oestreich.	4. Hannover.	7. Hessen-Darmstadt.
2. Baiern.	5. Würtemberg.	8. Nassau.
3. Sachsen.	6. Kurhessen.	9. Lichtenstein.

Tabelle II.

Tabellarische Uebersicht über Sitzungen und Protokolle von 1816—1866.

Jahrgang	Zahl der Sitzungen	Zahl der Haupt-Protokolle	Paragraphenzahl der Protokolle	Zahl der Separat-Protokolle	Registraturen	Plenar-Protokolle	Seitenzahl der Jahresprotokolle in Folio
1816	14	12	71	—	7	3	326
1817	58	47	431	1	—	1	913
1818	51	31	255	1	1	—	678
1819	35	33	231	1	6	—	774
1820	37	24	227	—	15	3	696
1821	34	31	261	2	11	1	804
1822	26	24	223	18	1	—	844
1823	26	25	195	13	1	—	758
1824	26	23	143	12	1	—	460
1825	23	21	93	37	3	—	546
1826	25	24	99	44	3	—	658
1827	25	25	94	28	—	—	562
1828	27	27	170	9	1	—	506
1829	26	26	173	3	—	—	746
1830	42	42	327	6	—	—	1392
1831	44	44	323	43	1	—	1527
1832	48	48	589	54	6	—	1796
1833	53	53	550	3	5	—	1224
1834	44	44	617	4	10	1	1247
1835	32	32	530	1	3	—	1100
1836	19	19	273	11	4	—	767
1837	31	31	356	14	3	—	1002
1838	34	34	393	2	1	—	1092
1839	23	23	322	—	4	—	922
1840	28	28	331	9	3	—	690
1841	25	25	297	10	2	—	715
1842	26	26	297	10	1	—	744
1843	27	27	293	2	6	—	744
1844	30	30	288	4	6	—	947
1845	32	32	357	2	1	—	858
1846	30	30	298	1	2	—	798
1847	30	30	281	1	1	—	886
1848	70	70	709	22	10	1	842
1850	30	24	89	—	3	6	292
1851	34	34	287	—	1	—	796
1852	28	28	313	1	—	—	1508
1853	34	34	340	5	—	—	1340
1854	38	38	394	6	2	—	1394
1855	33	33	358	—	2	—	1165
1856	33	33	354	1	6	—	879
1857	34	34	376	1	—	—	1010
1858	41	41	391	7	—	—	1373
1859	40	40	364	15	—	—	1180
1860	32	32	275	27	—	—	1165
1861	36	36	435	33	—	—	1397
1862	42	42	431	30	—	—	1138
1863	45	45	393	30	—	—	1264
1864	46	46	442	43	1	—	1469
1865	31	31	275	24	—	—	956
1866	40	40	329	31	2	—	832
50	1718	1658	14615	592 (25 ungedruckt)	155 (104 ungedruckt)	16	45760

Tabelle III.

Uebersicht über die Bundestagsgesandten.

Staaten resp. Stimmen	Vertreter seit:
1. Oestreich	1816 Graf Buol, 1823 v. Münch, März 1848 Graf Colloredo-Wallsee, Mai 1848 v. Schmerling, 1850 Graf Thun, 1853 v. Prokesch, 1855 Graf Rechberg, 1859 v. Kübeck.
2. Preußen	1816 W. v. Humboldt, Graf v. d. Goltz, 1824 v. Nagler, 1835 v. Schöler, 1841 v. Bülow, 1842 Graf Dönhoff, 1848 v. Usedom, 1851 v. Rochow, 1851 v. Bismarck, 1859 v. Usedom, 1863 v. Sydow, 1864 v. Savigny.
3. Baiern	1816 v. Gruben, 1817 v. Aretin, 1822 v. Pfeffel, 1826 v. Lerchenfeld, 1833 v. Mieg, 1842 v. Lerchenfeld, 1844 v. Oberkamp, 1847 v. Gasser, 1848 Willich, v. Closen, 1850 v. Xylander, 1851 v. Schrenk, 1859 v. d. Pfordten, 1864 v. Schrenk.
4. Sachsen	1816 Graf Görtz, 1820 v. Globig, 1821 v. Carlowitz, 1827 v. Lindenau, 1829 v. Zeschau, 1830 v. Manteuffel, 1841 v. Nostiz-Jänkendorf, 1848 Todt, 1850 Grünler, v. Nostiz-Jänkendorf, 1864 v. Bose.
5. Hannover	1816 v. Martens, 1821 v. Hammerstein, 1827 v. Stralenheim, 1843 v. Lenthe, 1848 v. Wangenheim, 1850 Detmold, 1851 v. Scheele, v. Bothmer, 1854 Graf Kielmansegge, 1856 v. Heimbruch.
6. Würtemberg	1816 Graf Mandelslohe, 1817 v. Wangenheim, 1823 v. Trott, 1841 v. Blomberg, 1848 v. Sternenfels, 1850 v. Reinhard, 1865 v. Linden.
7. Baden	1816 v. Berckheim, 1816 v. Berstett, 1820 v. Blittersdorf, 1836 v. Friedrich, 1843 v. Blittersdorf, 1848 Welcker, 1851 v. Marschall, 1861 v. Mohl.
8. Kurhessen	1816 v. Carlshausen, 1817 v. Lepel, 1823 v. Meyerfeld, 1832 v. Rieß, 1848 Jordan, 1850 Hassenpflug, v. Baumbach, 1851 v. Trott, 1855 v. Dörnberg, 1856 Abée, 1861 v. Hesberg.
9. Hessen-Darmstadt . .	1816 v. Harnier, 1823 v. Gruben, 1848 v. Lepel, 1850 v. Dalwigk, v. Münch-Bellinghausen, 1861 v. Biegeleben.
10. Dänemark	1816 Graf Eyben, 1826 v. Pechlin, 1848 v. Mabai, 1850 v. Bülow, 1862 v. Dirckink-Holmfeld.
11. Niederlande	1816 v. Gagern, 1818 Graf Grünne, 1842 v. Scherff, 1850 v. Scherff.
12. St. (Ernestiner) . . .	1816 v. Hendrich, 1820 Graf Beust, 1840 v. Fritsch, 1848 v. d. Gabelentz, 1851 v. Fritsch, 1864 v. Beaulieu-Marconnay.

Staaten resp. Stimmen	Vertreter seit:
13. St. {Braunschweig / Nassau} .	1816 v. Marschall, 1834 v. Röntgen, 1844 v. Wintzingerode, 1848 Liebe, 1851 v. Dungern, 1862 v. Breidbach-Bürresheim.
14. St. Mecklenburg . . .	1816 v. Plessen, 1820 v. Pentz, 1827 v. Marschall, 1829 v. Schack, 1848 Karsten, 1850/51 v. Oertzen, 1858 v. Bülow, 1864 v. Wickede.
15. St. {Oldenburg / Anhalt 2c.} . .	1816 v. Berg, 1821 v. Both, 1848 Mosle, 1851 v. Eisendecher.
16. St. (Durchlauchten) . .	1816 v. Leonhardi, 1841 v. Holzhausen, 1850 v. Linde und v. Holzhausen, 1861 v. Linde.
17. St. (die 4 freien Städte)	1816 Hach-Lübeck; die Gesandten alternirten jährlich; der letzte war v. d. Hude-Lübeck.

Namen- und Sach-Register.

Die Zahlen geben die Seiten an.

C.

D.

E.

W.

Z.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

